BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoerschelmann, Friedrich Ludwig Anton,

Friedrich Ludwig Anton Hörschelmanns ... politische Statistik der Vereinigten Niederlande oder Gegründete Nachricht von denen seit der Utrechter Union bis auf die gegenwärtigen Zeiten in dieser Republik vorgefallenen merkwürdigen Staatsbegebenheiten und dem heutigen Zustands

[Nürnberg] 1767

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.3744
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11098449-2
VD18 12691828-001

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Aus

Tit. Herrn

Ernst Christian Jasche,

angesehenen Handelsmanns und E. E.
Hansgerichts Assessoris

Vermächtnis zur Rathsbibliothek

1787.

Kgl. 3744

Friedrich Ludwig Anton Hörschelmanns
Herzoglichsachsenweimarischen und eisenachischen Obervormundschafftlichen
Commissions-Secretarii etc.

politische

Statistik

der

Vereinigten Niederlande

oder

Gegründete Nachricht von denen seit der Utrechter Union bis auf die gegenwärtigen Zeiten in dieser Republik vorgefallenen merkwürdigen Staatsbegebenheiten und dem heutigen Zustande und Verfassung derselben

Frankfurt und Leipzig,
bei Carl Felßecker 1767.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Den

Excellentissimis Hochwohl= Wohl=

und

HochEdelgebohrnen, Vest und Hochgelahrten Herren,

Herzogl. Sächsischen zur Obervormundschafftlichen Hochpreislichen Landes=Regierung zu Weimar Hochbestallten Herren Præsidenten, Vice-Præsidenten, Hof= und Regierungs=Räthen, auch Assessoribus

als:

Sr. Excellenz Herrn

Johann Poppo von Greiner,

Herzogl. Sächsischen Obervormundschafftlichen würklichen geheimden Rathe und Præsidenten:

Herrn

Franz Ludwig Freyherrn von Reinhaben

Herzogl. Sächsischen Obervormundschafftlichen Vice-Præsidenten, und Ober=Consistorial-Rathe,

Herrn

Georg Ernst Eccard

Herzogl. Sächsischen Hof- und Regierungs-Rathe:

Herrn

Johann Sigmund von Oppel,

Herzogl. Sächsischen Geheimden Regierungs-Rathe:

Herrn

Wilhelm Friedrich von Herda zu Brandenburg,

Herzogl. Sächsischen Geheimden Regierungs-Rathe,

Assessori des Hof-Gerichts zu Jena und der allgemeinen Policey-Commission im Fürstenthum Weimar Directori:

Herrn

Christian Gottlob Müller,

Herzogl. Sächsischen Hofrathe,

Herrn

D. Gottlieb Adolph Heinrich Heidenreich,

Herzogl. Sächsischen Hofrathe und Geheimden Archivario:

Herrn

Gottlieb Theodor Weber,

Herzogl. Sächsischen Rathe und Regierungs-Assessori:

und Herrn

Wilhelm Emanuel Gottlieb Hetzer,

Herzogl. Sächsischen Regierungs-Assessori.

meinen Gnädigen und Hochgebiethenden Herren.

Excellentissimi

Hochwohl- Wohl- und HochEdelgeborne

Best und Hochgelahrte

Gnädige und Hochgebiethende Herren,

Eine brennende Begierde meine devotesten und ehrerbietigsten Gesinnungen gegen Ew. Hochwohl- Wohl- und HochEdelgebohrnen Excell. und Herrl. öffentlich an den Tag zu legen, ist der Bewegungs-Grund, Denenselben gegenwärtigen ersten Theil meiner Statistick der vereinigten Niederlande in tiefer Unterthänigkeit zu zu eignen und dadurch Dero erhabnen und großen Verdiensten, die Sich Ew. Hochwohl- Wohl- und HochEdelgebohrnen Excell. und Herrl. um mein geliebtes Vaterland erworben haben,

nach

nach meinen schwachen Kräfften ein Denkmahl zu stiften: solches aber der Nachwelt zu überlassen, welche, eben so wie meine Zeitgenoßen, das Herzogthum Weimar glücklich preisen wird, weil dessen glorreiche Regentin, die Durchlauchtigste Amalia, nach den Ihro beiwohnenden grossen Einsichten, in der Wahl Höchst Dero Ministres und Räthe, auf solche würdige Männer gefallen, die, wie Ew. Hochwohl- Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen Excell. und Herrl. mit allen denjenigen grossen, ädlen und erhabnen Eigenschafften prangen, um das wahre Wohl unsers Vaterlandes befördern zu können, und denen es ein wahrer Ernst ist, dieses grosse Werck eyfrichst auszuführen.

Aus treuer Liebe gegen meine Mitbürger wünsche ich eyfrichst, daß die Vorsicht Ew. Hochwohl- Wohl- und Hoch Edelgebohrnen Excell. und Herrl. bis in die spätesten Jahre bei unveränderlichen Wohlergehen erhalten wolle. Ich verharre in ehrfurchtsvoller Erniedrigung

Ew. Hochwohl- Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen Excellenz. und Herrl.

Grossenrudestedt, den 9. Jan. 1767.

unterthänig gehorsamster

Friedrich Ludwig Anton Hörschelmann,

F. S. W. u. E. Commißions-Secretarius und Hof-Advocat.

Vorrede.

Es ist mir keine Geschichte der vereinigten Niederlande bekannt, in welcher die Begebenheiten dieser Republick von dem Wiener Frieden (1738.) an bis auf die gegenwärtigen Zeiten in einer zusammenhängenden Ordnung abgehandelt worden wären. Noch weniger ist mir eine solche Geschichte oder eine solche Statistik dieser Republik bekannt, die insbesondere solchen Lesern nuzbar und bequem seyn könnte, die aus der Geschichte und Staatskunde eben nicht ihr Hauptwerk machen; die aber dennoch sowohl von denen, in einem Staate vorgefallenen merkwürdigen Begebenheiten und Veränderungen, deren Ursachen, ihren Verbindungen mit andern und deren wechselsweisen Einflus in einander, als auch von dem gegenwärtigen Zustande und der politischen Verfassung dieses Staats eine gegründete und pragmatische Kenntnis, jedoch ohne daß es ihnen viel Zeit oder Aufwand kostet, haben wollen.

Eines der neuesten Bücher, in welchen der Staat von Holland beschrieben worden, ist zwar 1.) dasjenige, welches Herr Seyfart im Jahr 1756. unter der

unten angeführten weitläuftigen Aufschrifft (*), in der berühmten Buchhandlung meines Herrn Verlegers herausgegeben hat. Allein, ob ich zwar die Beurtheilung dieses Werks andern überlasse, so kan ich doch nicht unangemerkt lassen, daß, da der Herr Verfasser sein Werk in Briefen entworfen, Herr Seyfart aber, als Herausgeber, diese Ordnung beizubehalten beliebt hat, man daselbst hauptsächlich nur zerstreuete Anmerkungen aus dem von Loon, Hooft, Clerc, Janicon, Raynal u. a. m. antrifft, die zum Theil belustigen, die aber dem Leser gewis keine pragmatische Kenntnis der Geschichte zuwegebringen können. Ueberdieses so sind auch in diesem Buche von denen seit 1739. vorgefallenen merkwürdigen und lehrreichen Begebenheiten, sehr wenige und nicht einmal aneinander hängende Nachrichten zu finden, die also vor nichts weniger als vor eine regelmäßige noch weniger aber für eine pragmatische Geschichts-Erzählung gelten können; wiewohl der Herr Verfasser und Herr Seyfart selbst sie davor nicht ausgeben wollen. Bei der Beschreibung des heutigen Zustandes trifft man zwar etwas bessere Ordnung an; allein manche Umstände sind zu kurz und manche zu weitläuftig vorgetragen. Es fehlet hiernechst an politischen Betrachtungen und an einer

(*) Der gegenwärtige Staat von Holland, darinn die alte und neue Geschichte dieses Landes abgehandelt, von der jetzigen Staatsverfassung und dem allerneuesten Zustande der allgemeinen Staats- und Rathsversammlungen, von den verschiedenen Zweigen der Handlung und den zu Ausbreitung derselben errichteten Ost- und Westindianischen Gesellschafften, von der Macht zu Wasser und zu Lande, von den verschiedenen in Holland geduldeten Glaubensverwandten und deren Lehr-Sätzen, von dem neuesten Zustand der Gelehrsamkeit und andern Künste, von der Gemüthsbeschaffenheit der Einwohner, von den besten Schrifftstellern und von den Ländern, welche der Holländische Freystaat in allen vier Welttheilen besitzet, zuverläßige Nachricht ertheilet wird, herausgegeben von Joh. Friedrich Seyfart. Nürnberg 1756. auf 2. Alphabet 8. Bogen in 8vo.

ner guten Wahl in Ansehung des Zusammenhanges der abgehandelten Materien. Ueberhaupt aber scheinet es, als ob der Verfasser von der Staatskunst, in weitläuftigen Verstand genommen, nicht diejenige Kenntnis gehabt habe, die bei Ausarbeitung einer politischen Statistik unentbehrlich ist.

Das zweite neueste Werk, worinn die Geschichte mehrerwehnter Republik vorgetragen ist, ist die zu Leipzig bei den, durch den Verlag vieler vortreflicher Schrifften dem Publico bekannt gewordenen, Weidmannischen Erben und Reichen herausgekommene allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande, von welchem Werke nun schon 8. Bände in gros 4to erschienen sind. Allein ohne mein Erinnern ist dieses, sonst vortrefliche Werk, wegen seiner Grösse und weil es etwas kostbar zu stehen kommt, nicht vor alle und jede Liebhaber der Geschichte. Nur bei reichen Gelehrten und Staatsmännern oder Personen, die im Stande sind, Bücher zum Pracht wie andre Meublen aufstellen zu können, wird es Käufer finden, und zum Durchlesen dürffte wohl den meisten die Zeit mangeln.

Dieser Ursachen wegen bin ich zur Herausgabe gegenwärtigen Werks bewogen worden, und ich habe bei dessen Ausarbeitung hauptsächlich mein Augenmerk darauf gerichtet, daß es solchen Lesern nuzbar seyn könne, deren ich oben erwehnt habe.

Es ist übrigens dieses Werk in zween Theile getheilt worden. Der erste enthält die Geschichte der vereinigten Niederlande von der Utrechter Union an bis auf die gegenwärtigen Zeiten.

Nach der mir von meinem Herrn Verleger gesetzten Anzahl der Bögen, woraus dieses Werk bestehen sollte, habe ich mich nun zwar nicht auf alle und jede Begebenheiten dieser Republik, noch weniger auf die

Geschichte jeder Provinz insbesondere einlassen können; und nach meiner, mir bestimmten Hauptabsicht, war es auch nicht unumgänglich nöthig; denn diese geht nur dahin, ausser einigen andern die Staatsverfassung der Republik erläuterenden Umständen, solche facta vorzutragen, welche zeigen, was für einen Einfluß die Republik in das sogenannte Gleichgewicht von Europa gehabt habe: indessen habe ich doch meinen Vortrag so eingerichtet, daß man aus dem ersten Theile dieses Werks deutlich wird ersehen können: wie die Bigotterie, ein falscher Religions-Eyfer und das tyrannische Verfahren Philips II. dessen Unterthanen in denen Niederlanden zu einem Aufruhr gebracht habe, der in der Folge diesem Prinzen ungemein nachtheilig war. Man wird finden, durch was für Mittel diejenigen Provinzen, die sich insbesondere den Spanischen Bedrückungen widersezten und dieses schwere Joch abzuschütteln bemüht waren, durch die Union zu Utrecht auf das genaueste zusammentraten und es nachhero durch einen schweren und langen Krieg bewürkten, daß Spanien ihnen (1609.) einen Waffenstillstand verwilligen muste. Ich gebe hierauf meinen Lesern von denen Unruhen Nachricht, die in dem innern des Staats ausbrachen, und durch die Arminianischen und Gomaristischen Religions-Streitigkeiten veranlaßt wurden. Diese Unruhen waren kaum beigelegt, so endigte sich (1622.) der Waffenstillstand. Die General-Staaten müssen von neuen wider Spanien die Waffen ergreiffen. Der Krieg dauerte bis 1648: dieses Jahr ward ein glückliches Jahr für die Republik. Spanien schloß mit ihr den Münsterischen Frieden, in welchem sie völlig für souverain erkannt wurde. Der Streit über die Reduction der Truppen, bei welchem der Prinz Statthalter eine Haupt-Parthey vorstellte, beunruhigte den Staat von neuen. Der Prinz äusserte zu ehrgeitzige Absichten, so, daß die General-Staaten daher Anlas nahmen, die Statthalterschafft (1651.) abzuschaffen. Hierauf wur-

den sie mit England in denjenigen Krieg verwickelte, der sich (1652.) endigte. Ich führe an, warum die Republik (1654.) an dem nordischen Kriege Antheil nahme, und weswegen de Witt (1662. seq.) mit Frankreich wegen einer Theilung der spanischen Niederlande negociirt habe. Ich habe ferner gezeiget, welchergestalt die General-Staaten sich nach dem zweyten Friedensschlusse mit England den Haß des ehrsüchtigen Ludwigs XIV. durch die bekannte Triple-Allianz von 1668. so sehr auf den Hals gezogen, daß die Republik (1672.) in Gefahr stunde, übern Haufen geworfen zu werden. Die General-Staaten sahen sich genöthiget, das Edict wegen Abschaffung der Statthalterschafft wiederum zu caßiren; endlich verschaffte ihnen der niemägische Friede (1678.) wieder Ruhe, die aber nachhero durch die englische Revolution, da der Prinz Statthalter sich auf den Thron von Grosbritannien schwunge, unterbrochen wurde. Der Krieg, den die Republik desfalls mit Frankreich führen muste, endigte sich (1697.) durch den ryswickischen Frieden. Aber nunmehro mischten sie sich in den spanischen Succeßions-Krieg, bei dessen völligem Ausbruche König Wilhelm, Statthalter der vereinigten Niederlande mit Tode abgieng. Dieser Krieg endigte sich auf Seiten der Alliirten durch den Utrechter Frieden (1713.) Die General-Staaten verglichen sich sodann auch mit Spanien (1714.) und kurz darauf schlossen sie (1717.) mit Frankreich und England die bekannte Triple-Allianz. Man suchte sie nachhero zum Beitritt der Quadruple-Allianz (1718.) zu bewegen. Allein damals (1719.) standen sie wegen der Ostindischen Compagnie mit dem Hofe zu Wien in einem nicht allzuguten Vernehmen. Jedoch da sie Hofnung bekamen, daß diese neue Handlungs-Gesellschafft caßirt werden sollte; auch nachhero würklich caßirt wurde; so bequemten sie sich noch zum Beitritt, und übernahmen sodann auch (1731.) die Garantie der pragmatischen Sanction Carls VI. hin-

gegen nahmen sie an dem, im Jahr 1733. zwischen Frankreich, Spanien, Sardinien und dem Kaiser, entstandenen Kriege eben so wenig Antheil, als sie sich bewegen liesen, die englische Parthey zu ergreifen, als diese Crone (1739.) mit Spanien in Krieg verwickelt wurde. Allein bei dem 1740. ausgebrochenen österreichischen Succeßions-Kriege konnten sie nicht neutral bleiben; ob sie zwar Anfangs lange genug zauderten, ihre Verbindlichkeiten in Erfüllung zu beingen. Dieser Krieg verursachte in ihrem Staats-System eine gewaltige Veränderung. Die General-Statthalter-Würde war seit 1702. unbesezt geblieben. Jezo aber (1747.) sahen sich die vereinigten Provinzen genöthiget, diese Würde wiederum dem Hause Oranien zu übertragen. Das Jahr darauf endigte sich dieser Krieg durch den Achenischen Frieden. Nun aber hatten die General-Staaten mit inneren Unruhen die gefährlich genug waren, zu thun. Diese waren kaum gedämpft, so starb (1752) der Erbstatthalter. Seine Gemahlin übernahm die Verwaltung der Vormundschafft des unmündigen Statthalters; mitlerweile brach (1755.) zwischen England und Frankreich ein neuer Krieg aus. Jedoch die Republik nahm an diesem Kriege directe keinen Antheil, sondern sie bediente sich vielmehr der Gelegenheit, die Handlung in Flor zu setzen. Ob sie nun zwar desfalls mit England in nicht geringe Irrungen gerieth; so giengen sie doch noch vorüber, ohne daß die Republik zu förmlichen Feindseligkeiten schritte. Übrigens so wurden mittlerweile wegen der Vormundschafft des jungen Erbstatthalters Anvrdnungen gemacht. Die Prinzeßin Gouvernantin starb. Der Prinz von Braunschweig wurde sodann vermöge einer Resolution vom Jahr 1752. Repräsentant, und blieb es bis 1766. ein Prinz die Führung der Erbstatthalter-Würde selbst übernahm.

Alle diese Umstände, besonders diejenigen von 1739. an sind in gegenwärtigem Bande ziemlich ausführlich vorgetragen. Ich habe mich bemüht, unpartheyisch zu seyn, und dabei sind von mir diejenigen Quellen hinlänglich genutzet worden, die bey den neuesten und besten Geschichtskundigen vor autentisch paßiren. Insbesondere habe ich aus denen seit 1739. herausgekommenen verschiedenen Zeit-Schrifften, diejenigen Memorials und Declarationes gehörigen Orts eingerückt, die zur Erläuterung meiner Sätze nöthig waren. Sie sind sämtlich amusant zu lesen und können Anfängern zu Mustern dienen, Staatsschrifften auszuarbeiten. Hierauf habe ich eben vornemlich mein Augenmerk gerichtet, und diese Staatsschrifften sind mehrentheils denen Beilagen inserirt worden, um den Faden der Geschichte nicht zu unterbrechen. Diejenigen Streitigkeiten, die die General-Staaten wegen Ost- und West-Indien zu führen gehabt haben, werden im 2ten Theil dieses Werks am gehörigen Orte vorgetragen werden.

Will man aber von diesem oder jenen Umstande nähere Nachrichten haben; so kan man diejenige Schrifften nachschlagen, die ich sowohl bei den §§. als auch in dem unten befindlichen Verzeichnisse angeführt habe.

In dem zweyten Theile ist der gegenwärtige Zustand und die jetzige Staats-Verfassung der Republik der vereinigten Niederlande vorgetragen und in drey Abschnitte eingetheilet worden.

Der erste Abschnitt handelt von der innerlichen Macht der Republik.

Vorrede.

Ich zeige erst überhaupt, worauf die innerliche Macht eines Staats beruhet. Ich bemerke, daß sie 1) auf der Lage und Grösse desselben, 2) auf der Anzahl seiner Einwohner, 3) auf denen dem Staate zuständigen Gütern, 4) auf den Fähigkeiten der Einwohner, und 5) auf der Verfassung und der Weisheit der Regierung beruhe. Hierauf rede ich von denen zur Republik gehörigen Provinzen, Ländern und Besitzungen, in- und ausser Europa überhaupt. Ich betrachte sodann insbesondere 1) die Lage und Grösse der 7. vereinigten Provinzen und der dazu gehörigen Lande ꝛc. in Europa. 2) Deren Bildung und Himmels-Gegend. Dieses führt mich auf die Betrachtung der Flüsse und natürlichen Beschaffenheit des Bodens. Ich zeige die Frucht- und Unfruchtbarkeit der V. P. deutlich an, und um es den Lesern deutlich zu machen, so gehe ich jede Provinz geographisch besonders durch. Bei jeder bemerke ich ausser der Geschichte, der Lage, Grösse ꝛc. insbesondere das was sie an Natur-Gaben haben, und was ihnen mangelt. Ich mische verschiedene Betrachtungen von der Cultivirung des Bodens mit unter, und die leiten mich auf die Materie von Austrocknung der Moräste und von der Vorsorge vor die Flüsse, Canäle und den daher rührenden Ueberschwemmungen. Ich führe an, was die Policey in dieser Policey-Angelegenheit thut oder thun kan, und handele ins besondere von den Deich-Grafen-Collegiis.

Nunmehro komme ich auf die Bevölkerung der V. N. Ich zeige, daß diese sehr groß sey, und bemerke zugleich die Menge der Städte, Flecken und Dörfer. Ich rede hiebei von den Sitten und Gewonheiten der Einwohner, ihrem Reichthum und andern Qualitäten.

Hierauf führe ich die Ursachen dieser starken Bevölkerung an. Zu solchen zähle ich unter andern hauptsächlich den blühenden Zustand der Manufacturen, Fabri-

cken und Handwerker. 2) Den florisanten Zustand der Gewerbe und Commercien.

Nachdem ich einige allgemeine Betrachtungen von den Manufacturen ꝛc. vorausgesetzet, so handele ich alsdenn von denselben ins besondere. Ich bestimme die Eintheilung der Manufacturen nach den vier bekannten Haupt-Materialien und rede sodann a) von den Tuch-Manufacturen, b) von den Leinen-Manufacturen, c) von den Baumwollen-Manufacturen, d) von den Seiden-Manufacturen. Bei jeder Manufactur bemerke ich deren verschiedene Gattung, die besondere Art zu verfertigen, die Orte ihrer Verfertigung, deren gute und besondere Beschaffenheit; kurz, was ins besondere denen Holländischen Manufacturen von verschiedener Art eigen ist, und was sie vor andern voraus haben. Ich bemerke dahero auch die Unterscheidungs-Zeichen, den gewöhnlichen Preiß und andere zur Waaren-Kunde gehörigen Umstände, überhaupt aber alles dasjenige, was mir nöthig geschienen hat, um von den Manufacturen so wohl dem Staats- und Policey-Verständigen als auch dem Kaufmann eine zureichende Idee zu verschaffen, daraus er lehrreiche Maximen ziehen kan. Indem ich nun auch das nöthigste von den Holländischen Fabriken angezeigt habe: so fälle ich mein Urtheil über den Zustand der Holländischen Manufacturen und Fabriken. Sodann führt mich die Ordnung auf

Den Zustand der Holländischen Gewerbe und Commercien.

Ich setze auch einige allgemeine Betrachtungen von den Gewerben und Commercien voraus, und führe verschiedenes von dem innern Gewerbe an. Sodann aber erzähle ich die Handlungs-Geschichte von dem 15. Jahrhundert an bis auf die gegenwärtigen Zeiten, daraus mache ich die Eintheilung der Holländischen Handlung 1) in die inländische von Europa, 2) in die ausländische

dische von Europa. Was die innländische von Europa betrift: so rede ich a) von der Handlung nach Teutschland und die angränzenden Länder b) nach Frankreich, c) Grosbritannien und Irrland, d) nach Spanien, e) nach der Ost-See, f) Norwegen, g) Schweden, h) Dännemark, i) Rußland, k) Portugall, l) nach der Schweitz, und m) Italien und andern Staaten. Hiebei führe ich an, welche Provinzen ins besondere sich mit der Handlung nach diesem oder jenem Lande beschäftigen, was sie dahin führen oder daher zurück bringen; die Orte der Handlungs-Plätze; ich bemerke die notablesten Handlungs-Verträge, die vorgefallenen Streitigkeiten und erfolgte Vergleiche und das Wechsel-Geschäfte.

Hierauf komme ich auf die auslándische Handlung von Europa und zwar rede ich von der Handlung a) nach der Levante, b) nach Asien, c) Afrika und d) Amerika. Bei der Handlung nach Asien vorzüglich aber durch ganz Ostindien setze ich eine neue Eintheilung feste; nemlich

a) in die Handlung aus einer Ostindischen Provinz in die andere, und b) in die Handlung zwischen Ostindien und Europa. Ehe ich hievon ins besondere handele; so rede ich erst von den Besitzungen der Holländer in Ostindien und von den Natur-Gaben dieser Lande und Colonien. Ich zeige sodann, daß die Handlung der Holländer nach Ostindien sich hauptsächlich auf die Ostindische Compagnie gründe, und daher rede ich erst von den Handlungs-Gesellschaften überhaupt, sodann aber ins besondere von der Errichtung und Verfassung der Ostindischen in Holland. Ich rede von der Regierung derselben a) in den Niederlanden und b) in Indien selbst, und zwar ad a) von den 67. Vorstehern oder Bewindhebern und denen daher entstehenden verschiedenen Cammern und der Versammlung der Siebzehner.

Vorrede.

Bei der Regierung der Ostindischen Compagnie in Indien rede ich von dem General-Gouverneur des Niederländischen Indiens, von dem General-Director; dem Rath von Indien; dem Justiz-Rath von Indien; der Kriegsmacht der Compagnie; dann den Special-Gouverneurs, Directorn und Commandeurs ꝛc. und andern zu wissen nöthigen Umständen auch Merkwürdigkeiten, wohin ich die Beschreibung verschiedener raren Producte und Thiere rechne.

Nunmehro beschreibe ich den Handel nach Afrika, ich bemerke die Besitzungen der Holländer in diesem Welttheile, und hierauf

komme ich auf den Handel nach Amerika oder Westindien. Ich zeige, daß sich diese Handlung auch auf eine besondere Compagnie gründet, und von dieser führe ich das nöthige eben auf die Art an, wie ich es bei der Ostindischen gethan habe. Dabei rede ich auch von dem Handel nach dem spanischen Amerika und den Canarischen Inseln.

Hierauf wird von den Grund-Säulen der Holländischen Handlung und deren Beförderungs-Mitteln gehandelt. Ad 1) gehören die Manufacturen, Fabriken ꝛc. 2) Die Fischerey. Diese theilt sich ein a) in die Fischerey im Meer, wozu der Wallfischfang, b) der Heringsfang, c) der Kabliau- und Stockfischfang gehört. Von jeden habe ich besondere die Sache erläuternde Umstände, und die Art, wie man hiebei zu Werke gehet, angeführt. 3) Die Schiffarth, und zwar rede ich von dieser theils überhaupt, theils ins besondere. Nun rede ich von den verschiedenen Beförderungs-Mitteln, als z. E. der Lage des Landes, der Vorsorge der Regierung; der Gewissens-Freyheit; dem Creditwesen; dem Wechselwesen; der Art Buch zu

halten

halten; der Banko; dem Münzwesen; von Maas und Gewicht; der Convoy; den Assecuranzen; den Consuln u. s. w. Alsdenn handle ich von den Haupt-Gegenständen der Holländischen Waaren-Handlung.

Nachdem ich nun auch einiges von den Handlungs-Grundsätzen der Holländer, und dem Verfall der Holländischen Handlung und dessen Ursachen angeführt, auch die Frage abgehandelt habe, ob die Ost- und Westindische Compagnie dem Staate zuträglich sey? so rede ich

sodann von den Einkünften und dem Finanzwesen der Republik und der Provinzen, ihren Fonds und den damit beschäftigeten Collegiis, und beschliesse diesen Abschnitt mit der Abhandlung von der Kriegs-Verfassung zur See und zu Lande. Bei jeden bemerke ich alles dasjenige, was nöthig ist, um die innerlichen Kräfte der Republik deutlich kennen zu lernen.

In dem zweiten Abschnitt ist die Staats-Verfassung der Republik abgehandelt und zwar habe ich erst einige allgemeine Anmerkungen von der Regierungsform und deren verschiedenen Arten vorausgesetzet. Ich zeige nachhero die Regierungsverfassung der sieben Provinzen I.) überhaupt, nemlich in soferne man diese Provinzen und darzu gehörigen Lande in Europa nach Maasgabe der Utrechter Union als eine Republik betrachtet, und II.) einer jeden insbesondere. In Absicht auf jene handele ich 1.) von der Versammlung der General-Staaten. Ich bestimme eine richtige Erklärung dieses hohen Collegii; ich bemerke dessen Ursprung; den Ort der Versammlung; die Zahl der Deputirten; die Art und Weise, Sachen zu tractiren; ich zeige, was vor Sachen eigentlich vor dieses Collegium gehören und wie weit sich dessen Gewalt erstreckt; ich erkläre, in welchen Fällen eine einmüthige Einwilligung erfordert wird, so daß

auch

auch die Widersetzung einer einzigen Provinz und so gar einer einigen Stadt die Berathschlagungen aller andern unkräfftig machen kan; nachdem ich nun auch dasjenige, was mir in Ansehung des Wochen-Präsidenten, und der Curialien, wie auch in Rucksicht des Gros-Pensionarii, der Bedienten der General-Staaten und hiernechst derer Gesandten, die entweder von den General-Staaten an andere Höfe oder von diesen an jene abgeschickt werden, nöthig geschienen, angeführt habe, so gebe ich 2.) ausführliche Nachricht von dem Staats-Rath. Ich zeige, wenn dieses Collegium errichtet worden; ich bestimme die gegenwärtige Anzahl der Staats-Räthe; den Ort der Zusammenkunft, und benenne diejenigen Sachen, die eigentlich vor dieses Collegium gehören. Ich gedenke der Conferenzen der General-Staaten mit dem Staats-Rath, und erläutere diese Umstände durch einen Auszug aus der Instruction vom Jahr 1651. bei dieser Gelegenheit rede ich auch von dem General-Schatzmeister und Ober-Einnehmer. Alsdenn handele ich 3.) von dem General-Rechnungs-Finanz- und Münz-Collegio. Ich zeige die Anzahl der Glieder dieser Collegiorum und ihre Geschäffte an, hierauf ziehe ich 4.) das Admiralitäts-Collegium in Betrachtung. Ich erzähle dessen Ursprung; dessen Einrichtung und Geschäffte, und dessen 5. Classen. Nachdem ich nun auch von den See-Gesetzen gehandelt habe, so wird sodann 6.) von der Geschichte, der Würde und den Gerechtsamen eines Stadthouders, General-Admirals und Capitains der vereinigten Niederlande gehandelt. Solchergestalt habe ich die Regierungsverfassung der Republik überhaupt geschildert. Nun aber beschreibe ich die Regierungsverfassung jeder Provinz insbesondere. Ich habe hierauf von dem Justiz- und Religions-Wesen, dem Zustand der Wissenschafften und Künste gehandelt, und beschliese diesen Abschnitt mit der Erklärung der Wappen

pen der Republik sowohl überhaupt als jeder Provinz insbesondere.

In dem dritten Abschnitt rede ich von der Staats-Kunst und den Staats-Angelegenheiten der Republik. Ich schicke einige allgemeine Betrachtungen voran, und zeige die Staatsmaximen in Absicht 1.) auf das wahre innere Interesse der Republik sowohl überhaupt als insbesondere. 2.) In Absicht auf das äussere Interesse und zwar a.) in Ansehung des Hauses Oesterreich, b.) in Ansehung der Crone Grosbritannien, c.) in Ansehung Frankreichs, d.) Spaniens, e.) Portugall, f.) Dännemark und Schweden, g.) Rusland, h.) in Ansehung Italiens und i.) der ottomannischen Pforte und anderer Staaten und Fürsten. Ich beschliese endlich diesen Abschnitt mit einem kurzen Verzeichniß der merkwürdigsten Tractaten, Allianzen und Friedensschlüsse, die die Republik mit andern Staaten geschlossen hat. Geschrieben Grossen-Rudestedt, den 2ten Sept. 1766.

Friedrich Ludw. Ant. Hörschelmann.

Erster Theil.

Erster Abschnitt.

Geschichte

der

vereinigten Niederlande

von der Utrechter Union an

bis auf das Jahr 1739.

Gesetze

der

Deutschen Union

von der Unterzeichnung der Union an

bis

Ende des Jahres 1737.

Erster Abschnitt.

Geschichte

der

vereinigten Niederlande

von der Utrechter Union an bis auf das Jahr 1739.

§. 1.

Alter Zustand und Staatsverfassung der Niederlande.

Die gesammten Niederlande gehörten in den ältesten Zeiten theils zu Germanien, theils aber zu dem belgischen Gallien. In dem fünften Jahrhundert aber wurden sie ein Theil der fränkischen Monarchie. Ihre Einwohner hatten fast eben den Character und die Gewonheiten, als die alten teutschen; es waren Colonien und Abkömmlinge von ihnen, und sie genoßen einer völligen Freyheit, davon sich die Spuren noch in der Folge der Zeiten erhalten und merklich gezeigt haben. Nachmals sahen sich die Niederlande in siebzehn verschiedene Provinzen zertheilt, deren Besitzere theils die herzogliche, theils die marggräfliche, theils aber auch die gräfliche Würde führten. Die Regierung dieser Regenten war aber nicht unumschränkt. Sie waren nicht sowohl Herren als vielmehr Häupter eines freyen Volks; eines Volks, welches auch unter der alles verschlingenden Oberherr-

schafft der Römer seine Freyheit und Verfassung behauptete und von diesen als Freunde und Bundesgenoßen angesehen wurde. „Die Würde dieser Regenten war „zwar erblich und die Nachfolge konnte auch auf das „weibliche Geschlecht fallen; allein so wie sich ein Frauen„zimmer, die zur Erbfolge kam, nicht anders als mit Be„willigung der Stände verheyrathen konnte; so muste „die Regierung iedesmal nach den Landes Gesätzen und „Gewonheiten geführt werden. Vermöge derselben war „aber der Landesherr nicht befugt, ohne Bewilligung der „Stände, neue Auflagen und Abgaben auszuschreiben; oh„ne deren Bewilligung konnte er weder Krieg führen „noch Frieden schlüßen, oder fremde Kriegsvölker in das „Land einquartieren; eben so wenig war es dem Regenten „erlaubt, in denen Münzen einige Veränderung vorzu„nehmen. Von den Domainen des Landes durfte er „nichts veräussern; Ausländern durfte er kein Ehren„amt erteilen, und in denen Briefen und öffentlichen „Schrifften muste sich der Regent der niederländischen „Sprache bedienen. Den Ständen war erlaubt, „Landtäge zu halten, wenn es ihnen beliebte, und im Fall „der Regent sich unterfieng, etwas anzuordnen oder zu „thun, das den alten Gesetzen und Gewonheiten zum Nach„theil war; so waren die Unterthanen nicht verbunden, „zu gehorchen. Uebrigens so war das ganze Volk, so zu „sagen, ein beständiges Kriegsherr und in der Kriegskunst „ungemein geübt.„ Die Regierung der Beherrscher der niederländischen Provinzen war also ziemlich eingeschränkt; das Volk aber, so wie es an der Regierung Antheil hatte, so war es auch auf seine Freyheiten und Gerechtsame so eifersüchtig, daß es bei der geringsten Veränderung, die nicht mit den Grundgesätzen übereinstimmte, in Be-

wegung gerieth und sich allem auf das äußerste widersetzte. Die Regenten waren dahero in ihren Verfügungen, die das Land betrafen, behutsam genug, um nicht das Volk und die Stände misvergnügt zu machen. Jedoch in der Folge der Zeit wusten die Regenten sich auf eine kluge Art etwas mehrere Gewalt zuzueignen. Die Hauptsache blieb aber gleichwohl noch immer auf dem alten Fus, und der Regente muste sich allezeit bemühen, seinen Unterthanen mit Gütigkeit und Gelindigkeit zu begegnen und alles was den Schein einer Grausamkeit oder Despoterey hatte, zu vermeiden.

§. 2.

Die Niederlande kommen durch eine Heyrath an das Haus Oesterreich.

Für meine Absicht würde es überflüßig seyn, wenn ich mich bei der ältern Geschichte und dem alten Zustande der **Niederländischen** Provinzen aufhalten wollte. Ich merke dahero nur soviel an, daß diese Provinzen gegen die Mitte des funfzehenden Jahrhunderts fast sämtlich vereiniget waren und unter der Oberherrschafft **Philip** des **Gütigen**, Herzogs in **Burgund**, standen. Als dieser Prinz mit Tode abgieng; so succedirte ihm sein Sohn, **Carl**, der in der Geschichte unter dem Beinamen des **Kühnen** bekannt ist, und der sein Leben in der unglücklichen Schlacht bei **Nancy** (1477.) einbüste. **Carl** der **Kühne** hinterlies keine männlichen Erben, sondern eine einzige Prinzeßin, **Maria**, die die Erbin seiner reichen Staaten wurde. Bei fürstlichen Personen hat das Herz selten einen erheblichen Antheil an ihren Mariagen. Sowohl das männliche als das weibliche Ge-

schlecht hat Absichten, die in wenigen Fällen die gegenseitige Liebe zum Grunde haben. Die Wahl ist auch ungleich mehr eingeschränkt als bei Privatleuten. Der standesmäßige Unterhalt und daß man nicht an dem Hofe eines oftmals eigensinnigen Bruders seine mehrentheils knapp zugeschnittene Appanage als ein Gnadenbrod verzehren müsse, ist ausser dem allen Menschen eignen Triebe, grösstentheils der vornemste Bewegungsgrund; auf Seiten der Prinzeßinnen und auf Seiten der Prinzen sind es mehrentheils Staatsabsichten, die eine Vermälung zur Würklichkeit bringen. Bald können sie sich dadurch vortheilhafftige Bündniße verschaffen; bald erfordert es die Lage der Länder, daß zum gemeinen Besten die regierenden Häuser sich miteinander verbinden; kan man aber vollends durch eine Heyrath Länder erwerben, so ist dieses ein so starker Bewegungsgrund für einen Prinzen, daß desfals alle andere Absichten aus den Augen gesetzt und die Eigenschafften der Person in keinen grossen Betracht gezogen werden. Man kan den Mangel liebenswürdiger Eigenschafften durch Maitreßen und andere Divertißements ersetzen. Es ist also leicht zu ermessen, daß zu iener Zeit aller Augen von **Europa** auf die Prinzeßin **Maria** gerichtet gewesen seyn müßen. Sowohl ihre persönliche guten Eigenschafften, als auch ihr Reichthum von Ländern, den sie besaß, machte bei den europäischen Höfen einen grossen Eindruck. Unter den Freyern, die sich um ihre Gunst, noch mehr aber um ihre Güter bewarben, thaten sich sonderlich der **Dauphin** von **Frankreich** und der Erzherzog **Maximilian**, des geitzigen Kaisers **Friedrichs III.** ältester Prinz hervor. Der **französische** Hof lies es an nichts ermangeln, um diese reiche Braut zu heben; allein

Bella gerunt alii, tu, felix *Austria*, nube.

Nam quæ *Mars* aliis, dat tibi regna *Venus*. (a).

Das Glück war dem Erzherzoge **Maximilian** günstiger. Dieser Prinz, deßen große Eigenschafften das damalige Europa bewunderte, und den die **burgundische Maria** von Person hatte kennen lernen, erhielt durch die Vermittelung ihrer Ehrendame, der Frau von **Halwin**, das Jawort, und mit demselben die **niederländischen** Provinzen, **Flandern, Mecheln, Antwerpen, Namur** und **Luxemburg, Brabant, Limburg, Holland, Seeland, Friesland** und **Hennegau**. Die Grafschafft **Burgund** und den grösten Theil von **Artois** nebst einigen anderen Gegenden in der **Picardie** hatte aber **Ludwig** XI. König in Frankreich, gleich nach dem Ableben **Carls** des **Kühnen** in Besitz nehmen lassen; weswegen **Maximilian** und seine Nachfolger nachhero blutige Kriege führen musten, von welchen ich in der **pragmatischen Staatsgeschichte** des durchlauchtigsten Erzhauses **Oesterreich** mit mehrern handeln werde.

§. 3.

Regenten in den Niederlanden bis 1506.

Die **Niederlande** gelangten also durch die vorerwehnte Heyrath gröstentheils an das Haus **Oesterreich**. Dies war eine Eroberung, so durch die sanften Pfeile der Liebe geschahe. Dies war ein Staatsstreich, der um so schätzbarer war, weil **Maximilian** ausser den ansehn-

(a) Ein andrer führet Krieg: Du Oestreich, freyest nur:
Was Mars den andern giebt/ das bringet Venus Dir.

lichen Ländern auch eine würklich liebenswürdige Gemahlin erhielt, mithin auch darinne seine Beruhigung fand. **Maximilian**, der nach seines geitzigen Vaters Tode die Regierung seiner Erblande wie auch die Kaiserliche Würde erlangte, überlies die Regierung der **niederländischen** Provinzen seinem Sohne **Philip I**, der nachhero die Infantin **Johannam** aus **Spanien** heyrathete und kurz darauf zum Könige in **Castilien** erwält wurde. Dieser Prinz regierte die **Niederlande** mehr wie Vatter als Herr, und erwarb sich dadurch bei seinen Unterthanen die gröste Liebe. Jedoch der gütige **Philip** starb sehr frühzeitig (im Jahr 1506.) und hinterlies einen Prinzen zum Nachfolger, der sich nachmals unter dem Namen **Carls V.** so berümt gemacht hat. Die **Niederlande** stunden also ietzo unter der Regierung eines sehr mächtigen Fürstens.

§. 4.

Carl V. regiert in den Niederlanden bis 1558.

Carl V, der immer sehr weitläuftige Entwürfe im Kopfe hatte, und der, wie sich der Abt **Lenglet du Fresnoy** ausdrückt, sich in **Deutschland** so herrschsüchtig und despotisch, wie in **Spanien** stolz und gebietrisch bezeigte, war hingegen in den **Niederlanden** ungemein nachgiebig und gütig. Er hatte sich, nach der eingeführten Gewonheit, bei dem Antritt seiner Regierung in den **Niederlanden** durch einen Eyd verbindlich gemacht, diese Provinzen nach ihren alten Rechten und Gesetzen zu regieren. Er hielt auch sein Versprechen; ob er wohl zwar sonsten, nach dem Ausdruck des Rous-

set, wie Machiavell dachte, daß eine Treulosigkeit zuweilen nützlich sey. Carl verfuhr nicht einmal in Ansehung derer aus Teutschland in die Niederlande übergegangenen neuen Religionsmeynungen so gebietrisch wie im teutschen Reiche. Er kennte das Temperament der Niederländer, und wuste, daß man ihnen mit Sanftmuth und Freundlichkeit begegnen müße. Er kennte aber auch die Stärke dieser Lande, und er wuste sich derselben in seinen Kriegen ungemein wohl zu Nutze zu machen. Seine Klugheit erwarb ihm eine vollkommne Zuneigung, und unter seiner Regierung wurden sämtliche 17. Provinzen, theils mit Gewalt, theils durch Kauf wieder vereiniget. Carl machte hierauf ein Gesetz, krafft dessen diese 17. Provinzen zu ewigen Zeiten zusammen bleiben sollten. Allein dieses Gesetz war von einer sehr kurzen Ewigkeit.

§. 5.

Philip II. tritt die Regierung an.

Kaiser Carl V. legte (1558.) die Regierung nieder, und überlies sie seinem Prinzen Philip II. Die Grundsätze der Regierung dieses Fürstens gründeten sich auf Ehrgeitz, Stolz, Unwissenheit, Bigotterie und lauter solche Pedantereyen. Seine natürliche Neigung zur Tyranney und Grausamkeit wurde durch seine eben so gesinnten Ministers unterhalten und immer le mehr aufgebracht. Sein Gemüth war in einer beständigen Unruhe, und seine Seele voll von gefährlichen Projecten. Seine ganze Absicht gieng nur dahin, den Frieden unter den Menschen zu stöhren, und sich in iede Streitigkeit der europäischen Staaten zu mischen, die nur den Schein hatte, daß sie entweder das Ansehen der römischen Kir-

che unterstützte, oder daß sie ihm den Weg zu seiner im Kopf gesetzten Universalmonarchie bahnte. So war der Character desjenigen Prinzens, vor dessen Scepter die Niederländer (1558.) die Knie beugen sollten.

§. 6.

Unter seiner Regierung bricht die bekannte Revolution aus.

Ein Regent von einem solchen Character und eine Nation, die, wie die niederländische auf ihre Freyheiten und Gerechtsame so eyfersüchtig und keines despotischen Regiments gewont war, konnte schlechterdings nicht miteinander übereinstimmen. Philip II. haßte alles, was seinem Ehrgeitze und seinem Eigensinn Gränzen setzte. Er verlangte die genaueste Befolgung seiner unumschränkten Befele, und seine Herrschsucht und Härte erlaubte es nicht, sich nach den Gesätzen eines Staats zu richten; besonders nach Gesätzen, die ihm, wie die niederländischen, nicht freye Hände liesen. Dieser Prinz satze die Unterthanen nur als Machinen und Sclaven an, die sich nach seinem Willkühr und Winken richten müsten. Kurz Phillip II. war ein Despot. Gleichwie nun ein solcher, alles was seiner Herrschafft unterworffen ist, als das seinige ansiehet, und dabei sich mehrentheils zum Tyrannen über das Gewissen seiner Unterthanen aufwirft, auch sich weder an die allgemeinen Grundgesätze eines Staats, noch an die besonderen Capitulationes, durch welche er sich, wie solches auch dieser König gethan hat, zu einer gewissen Regimentsform anheischig machet, bindet: so lies auch Philip II. in seinem Betragen gegen die niederländischen Provinzen nur allzu-

deutlich merken, daß er alleiniger und unumschränkter Herr über die Güter und das Gewissen seiner Unterthanen seyn wollte, und daß er die Grundgesätze und die Freyheiten des Staats nur als leere Hülsen betrachte. Es entstand daher diejenige Revolution, die für die Crone Spanien ungemein nachtheilig war, indem 7. Provinzen sich von der Herrschafft dieser Crone losrissen, und sich zu einer freyen und von Spanien ganz unabhängigen Republick aufwarfen; wie solches aus nachstehenden mit mehrern erhellen wird.

§. 7.

Erste Veranlassung der Revolution.

Die erste Veranlassung zu der niederländischen Revolution gab der Krieg, den Philip II. (1558. seq.) führte. Der König forderte zu diesem Kriege von den Niederländern gewaltige Summen Geldes; dabei aber lies er während des Kriegs castilianische Völker einrücken, die den Niederländern gar sehr zur Last fielen. Beydes war ihnen ungelegen. So wie sie sich nun wegen ihrer Privilegien zu dem Abtrag der geforderten Geldsummen in Güte nicht bequemen wollten; so mochten sie auch, nachdem der Friede zwischen ihrem Souverain und der Crone Frankreich (1559.) geschlossen war, nicht gestatten: daß die castilianischen Truppen länger in den Niederlanden einquartirt bleiben sollten; theils weil sie sich in Ansehung ihrer Freyheiten und Privilegien dazu nicht verbunden erachteten; theils aber, weil ihnen die Abneigung Philips gegen sie nicht unbekandt war, und sie dahero muthmasseten,

dies

dieser Fürst möchte sich vielleicht der fremden Truppen zur Ausführung seiner ehrgeizigen und despotischen Absichten bedienen. Diese Vermuthung war auch nicht ohne Grund. Die spanischen Ministers hatten den herrschsüchtigen König schon längst in seinem gefaßten Vorurtheile bestärket, daß er nemlich die **Niederlande**, seinen Absichten gemäs, nicht recht gebrauchen könnte, wenn er nicht unumschränkt regiere, und ohne sich an Privilegien und Gerechtsame zu binden, thun könne was er wolle. In diesem Fall aber könnte er diese Lande zu einem Waffenplatz machen, und von da aus **Frankreich**, **Teutschland** und andern Staaten die Spitze bieten. So wie nun **Philip** II. ohnedem glaubte, der **Castilianer**, der **Arragonier**, der **Americaner**, der **Neapolitaner**, der **Longobarde** und der **Holländer** könnte auf einerley Art und nach einerley Grundsätzen regiert werden; und daß ein Fürst über alle Privilegia hinaus sey, und solchen in den Fällen, da sie mit seinen Absichten nicht übereinstimmten, gar wohl entgegen handeln, oder solche über den Haufen werfen könne; Grundsätze, die mit der **machiavellischen** Regierungskunst sehr gut übereinkommen: so giengen also die Absichten des Königs würklich dahin, sich durch die Unterdrükung der **Niederländischen** Freyheiten völlig souverain zu machen. Er gieng bei Ausführung dieses stolzen Entwurfs nicht etwa behutsam und auf eine kluge Art zu Werke; sondern, da er von seiner Macht allzu grosse Begriffe hatte, und dieses Vorhaben als eine ganz leichte Sache ansah: so machte er sich gar kein Bedenken gerade zu zuverfahren, und selbst die angesehensten niederländischen adelichen Häuser zu chicaniren und denselben ihre Gerechtigkeiten einzuschränken. Dieses Verfahren kam denen, einer gütigen Regierung gewon-

wonten Niederländern fremd vor. Sie thaten desfals Vorstellungen, und baten insbesondere um die Zurückberufung der castilianischen Truppen. Allein Philip nahm diese Vorstellungen mit der grösten Verachtung an, und würdigte solche nicht einmal einer Resolution.

§. 8.

Zweyte Veranlaßung der Revolution.

Dieser Umstand machte schon den auf seine Freyheiten eyfersüchtigen Niederländer misvergnügt. Die neuen Meynungen aber, so, obgedachtermassen schon bei Lebzeiten Carls V, in Ansehung der Religion in die Niederlande übergegangen waren, und daselbst immer ie mehr Beifall fanden, gaben zu mehrern und grössern Misvergnügen Anlaß und wurde die zweyte Hauptursache der nachherigen Revolution. Philip II. war ein höchsteyfriger Catolick. Er verabscheute im höchsten Grade alle Glaubenslehren und Meynungen, zu welchen der heilige Vater nicht sein andächtiges Amen sagte. In dem nun sowohl die Lehren des Calvins als auch die Lehren eines Luthers bei den Niederländern einen grossen Eindruck machten: so fiel ein großer Theil des Volks von der römisch catholischen Religion ab, und bekennte sich zu einer Religion, die ihren Nahmen ienen beyden Reformatorn zu danken hat, bei welcher die freyen Niederländer nicht so viel gezwungenes wahrnahmen. Philip gerieth hierüber in einen heiligen Eyfer, und gab die schärfsten Befehle, um alle seine Unterthanen wiederum zu der vorigen Religion zuruck zu bringen. Er bediente sich hiezu vornemlich der gestiefelten Apostel. Die Niederländer liesen sich aber dadurch nicht irre machen;

sondern ie mehr man sie abhielt, ie eifriger wurden sie, die Lehrsätze jener beiden Reformatoren anzunehmen: ein Umstand, der sich allemal ereignet, wenn die Hauptsache auf Meinungen beruhet, und wenn man dem Pöbel nicht erlauben will, zu glauben was ihm gefällt. Der König hätte auch würklich einigermassen nachgiebiger seyn sollen: allein er drang mit grösster Schärffe darauf, daß die Niederländer die Sätze des tridentinischen Concilii annehmen sollten. Ueber dieses aber legte er noch 3. Erzbistümer zu Mecheln, Utrecht und Cambrai an, deren ihr Hauptgeschäffte dieses seyn sollte: auf die einreissenden neuen Glaubenslehren zu vigiliren, und vor deren Unterdrückung aufs genaueste besorgt zu seyn.

§. 9.

Der König verwirft alle Vorstellungen seiner Unterthanen, und will die Inquisition einführen.

Die Niederländer, die über das harte Verfahren des Königs erstaunten, thaten desfals die dringendensten Vorstellungen, und baten wehmüthigst um Linderung. Aber konnten sie wohl bei einem Fürsten Gehör finden, der fast gar keine Begriffe von Menschenliebe zu haben schien, und der so herrschsüchtig war, wie Philip II. Dieser gab vielmehr den obrigkeitlichen Personen noch schärfere Befele, wider diejenigen, die sich zu einer andern Religion, als der catholischen, bekennen würden. Die weltlichen Obrigkeiten exequirten die ihnen aufgegebenen Befele mit Vergnügen. Es entstunden aber deswegen hin und wieder Tumulte, und die Erbitterung des Pöbels stieg auf den höchsten Grad, als man erfuhr, daß der König gesonnen

sey,

sey, in den niederländischen Provinzen die spanische Inquisition einzuführen. Philip war würklich entschlossen, es anzuordnen, und da er in den Niederlanden Ministers hatte, die eben so dachten, wie er, so versprach er sich hievon den besten Erfolg. Seine natürliche Schwester, die Herzogin Margaretha von Parma führte damals das General-Gouvernement in den Niederlanden, und ihr war der bekannte Cardinal Granvella als Minister beigesetzt. Dieser Cardinal war ein Favorit des Königs; er war aber auch so hart, blut- und rachgierig wie er. Diesem Minister war die in Vorschlag gebrachte Inquisition eine ungemein angenehme Sache. Unpartheiische hingegen sahen alle die bösen Folgen voraus, die sich ereignen würden, wenn dieser Vorschlag ausgeführt werden würde. Besonders war desfals der Statthalter der Provinzen Friesland, Seeland, Holland und Utrecht, der Prinz Wilhelm von Oranien, wie auch der Statthalter in Flandern, der Graf von Egmont in Sorgen. Da sie aber dieses Umstands wegen von dem madriter Ministerio nicht befragt worden waren: so erkühnten sie sich auch nicht, deswegen Vorstellung zu thun, besonders da sie wusten, daß sie bei dem Könige und seinen Favoriten in eben keinem allzuguten Credit stunden. Die Generalgouvernantin, von dem Granvella angereitzt, suchte indessen die ihr von dem Könige aufgetragenen Ordres mit gröster Strenge zu vollziehen. Jemehr man aber Executionen verhängte; iemehr wurde das Volk aufrührisch und in seinem Aufruhr von dem misvergnügten und durch den Stolz des Königs höchlich beleidigten Adel unterstützt. Endlich machten (1566.) über 300. von Adel unter sich eine Verbindung, und überreichten der Herzogin Gouvernantin eine

Bitt-

Bittschrifft: die harten in der Religion ergangenen Verordnungen sowohl als die aufgelegten Impoſten wieder aufzuheben, die fremden Kriegsvölker aus den Provinzen wegzuziehen, und diesen ihre Privilegien zu bestättigen. Die vornehmsten Häupter dieser Verbindung waren: der Graf von **Brederode**, der Graf **Ludwig** von **Nassau**, ein Bruder des Prinzens **Wilhelm**, der Graf von **Culenburg** und von **Bergen** u. a. m. Allein ihre Bittschrifft fruchtete weiter nichts, als daß sie, von der Gouvernantin geheimdestem Rath, dem Grafen von **Barlemont**, spottweise, den Namen der **Gueusen** oder Bettler bekamen; welchen Namen sie nachmals zu ihren Symbolo angenommen haben. Sie liesen auch damals eine Medaille prägen, auf welcher auf einer Seite das Bildnis des **Königs** stund, mit der Ueberschrifft: en tout fideles au Roy; auf der anderen Seite aber war ein Bettelsack von zwei Händen gefaßt, mit der Beischrifft: jusqu' à la beface.

§. 10.

Das Volk wird aufrührischer.

Indem nun alles Bitten und alle Vorstellungen, so trifftig und beweglich als sie auch immer waren, nichts helfen wollten; so wurden sowohl die Stände als auch das gemeine Volk noch mehr aufgebracht, und es lies sich alles zu einem allgemeinen Aufruhr an. Die Stände weigerten sich in die zur Bezahlung und Unterhaltung derer sowohl auswärtiger als einheimischer Kriegsvölker nöthigen Auflagen zu willigen. Das Volk aber weigerte sich einige Abgaben zu entrichten, und lies es auf Executionen ankommen. Diese erfolgten nur allzuhart. Der Pöbel ge-

gerieth darüber in Bewegung und gieng in der ersten Hitze so weit, daß er aus Rachbegierde die catholischen Kirchen stürmte, solche plünderte, und sonst noch allerlei Ausschweifungen verübte. Dabei aber entzog er sich aller bürgerlichen Dienste und Pflichten. Die Verwirrung wurde fast allgemein. Der Prinz von **Oranien** und der Graf von **Egmont** wendeten zwar, es sey nun aus Ernst oder zum Schein, allen Fleis und alle Vorsicht an, um dem ausgebrochenen Aufruhr Einhalt zu thun, und das Volk zu einem gütlichen Vergleich zu bewegen; als wozu besagter Prinz und Graf von der General-Gouvernantin besonders beseligt worden waren: Allein beides war fruchtlos und iene zwei Gouverneurs kamen sogar in Verdacht, als ob sie an den entstandenen Unruhen und deren weiteren Ausbruch vielen Antheil hätten, und solchen insgeheim beförderten. Man äusserte dieses. Da nun der Prinz von **Oranien** wuste, daß er ohnedem bei dem Könige verhaßt war, und da dieser Prinz die Gemüthsbeschaffenheit dieses Königs gar zu wohl kannte, und von demselben nicht hoffen konnte, daß er gegen ihn in Rucksicht seiner Geburt einiges Menagement gebrauchen werde; besonders da mehrgedachter Prinz von **Oranien** mit einer der protestantischen Religion zugethanen Dame vermält war: so entschloß er sich, bei dem Könige die Entlassung seiner Statthalterwürde zu fordern, und sich nach **Teutschland** zu begeben, um daselbst in den Ländern seines Bruders diejenige Sicherheit zu genieſen, der er in den Niederlanden dermalen nicht gewiß war. Er beschleunigte seine Abreise um somehr, ie mehr er insgeheim Nachricht erhielt, daß man am **madriter** Hofe entschlossen sey, den **Duc** de **Alba** nach den **Niederlanden** abzuschicken. Die Verfolgung der Protestan-

ten dauerte indessen ununterbrochen fort. Granvella that sich hiebei was rechts zu gute, und er wuste die bedrangte Niederländer bei seinem ohnedem erzürnten Könige so gehäßig abzumahlen, daß sich der König kaum die Mühe nahm, die an ihn, von den Niederländern, abgeschickten Deputirten, den Marquis von Bergen und den Herrn von Montigny, die um Linderung der königl. Edikte bitten sollten, anzuhören. Man verfuhr vielmehr gegen diese Deputirten mit Arresten und gewaltsamen Drohungen. Indessen so hatte Granvella doch auch Feinde, und diese wusten den König dahin zu disponiren, daß er sich entschloß, diesen Mann zuruck zu berufen. Ja es hies, Philip wollte selbst nach Brüssel reisen, um durch seine Gegenwart den Aufruhr zu dämpfen. Allein plötzlich wurde ein anderer Entschluß gefaßt. Man brachte nemlich dem Könige in Vorschlag, den Herzog von Alba als königl. Commissarium mit einem Corps Truppen nach den Niederlanden abzuschicken, um diese Lande zu Raison zu bringen. Der König, der den Duc kannte, und ihn für vollkommen geschickt hielt, seine despotischen und blutgierigen Absichten auszuführen, genehmigte diesen Vorschlag. Alba kam zu Anfange des Jahrs 1567. mit einem Corps von 10,000. Mann alter wohlexercirter Truppen würklich in den Niederlanden an.

§. 11.

Betragen des Duc de Alba.

Der Duc de Alba sollte also das unglückliche Werkzeug eines erzürnten und grausamen Königes werden. Er schickte sich dazu. Alba war ein blutgieriger, ungemein stolzer, wilder und harter Mann. Dabei besaß er viele

list, und konnte auch zu damaligen Zeiten vor einen erfahrnen und geschickten Feldherrn gehalten werden. Die ganze Zeit seines Lebens hatte er im Kriege zugebracht, und dadurch hatte er sich gewöhnt immer murrisch und grausam zu seyn. Er stand bei seinem Könige in grossen Ansehen, und er wurde von ihm geliebt, weil er in Ansehung des sittlichen Characters von ihm in wenigen Stücken unterschieden war; ausser etwan darinne, daß er seinen Souverain in dem einem grossen Herrn höchstunanständigen Laster des Geitzes und der Gewinnsucht überraf. Alba selbst war kaum zu Brüssel angelanget; so lies er die Vestungen und die Städte, so nur einigermassen haltbar waren, mit Truppen besetzen, sodann aber ausser verschiedenen andern vornehmen von Adel, auch den Grafen von Egmont und den Grafen von Horn gefangen nehmen. Beide Herren stunden bei den Niederländern in ungemein grossen Ansehen, und sie hatten hiernechst unter dem Adel sehr viele Anhänger. Die Gefangennehmung dieser Grafen machte also ein nicht geringes Aufsehen. Selbst die General-Gouvernantin, die Herzoginn von Parma, war der Meynung, daß man gegen diese zwei Herren einiges Menagement brauchen müste. Allein Alba war hiezu so wenig geneigt als befehliget. Indessen so befand sich die Herzoginn durch das eigenmächtige Verfahren des Duc de Alba so sehr beleidiget, daß sie desfals bei dem Könige um die Dimißion nachsuchte.

§. 12.

Der Duc de Alba errichtet den Blut-Rath.

Die Herzoginn erhielt die geforderte Dimißion, und diese bahnte dem stolzen Duc de Alba den Weg zur Ge-

neral-Statthalterschafft. Sein Souverain übertrug ihm solche, und gab ihm zugleich zu Ausführung seines ihm beschehenen Auftrags plein pouvoir. So bald als er nur in seine Bedienung eingeführt worden war: so setzte er sogleich das von ihm so betitelte Conseil des Troubles nieder, welches von den Niederländern der **Blut-Rath** genennet wurde, und auch solchergestalt genennet zu werden verdienet. Dieser **Blut-Rath** bestund aus 12. Aposteln, die sämtlich mit ihrem Chef einerley Denkungsart und einerley Gesinnungen hatten, die nichts von Menschenliebe wusten, sondern vollkommene Tyrannen waren. Dieses erlauchte Collegium hatte die Macht, über alle wider des Königs Hoheit begangene Verbrechen zu urtheilen, und die Missethäter zu bestrafen. Zum Grunde dieser Urtheile legte man ein aus 18. Artikeln bestehendes Reglement, welches mit gutem Vorbedacht so ausführlich abgefaßt war, daß auch das geringste Versehen unter das Laster der beleidigten Majestät gezogen werden konnte, und dieses konnte auch nicht gelinder, als mit Verlust Leib, Lebens und Guts gebüßt werden. Unter diesen 12. Blutrichtern war **Anton Vargas** Präsident, der, wenn er von seinen ehrwürdigen Herren Collegen um seine Meynung befragt wurde, allemal mit diesem zierlichen Latein antwortete: Hæretici fraxerunt templa, boni nihil faxerunt contra, ergo debent omnes patibulare. Ein anderer von dieser, durch königl. Autorität, zum Morden privilegirten Gesellschafft schlief fast beständig. Weckte man ihn nun, und befragte ihn um seine Meynung, so antwortete er halb schlafend: ad patibulum, ad patibulum. Die Seele dieses Mannes muß also wohl nichts als rädern, henken und köpfen gedacht haben.

§. 13.

§. 13.

Egmont und Horn werden enthauptet.

Sowohl die schreckhaffte Nachricht von der Ankunft des Duc de Alba, als auch die unvermuthete Abreise des Prinzens von Oranien, auf welchen die bedrängten Niederländer vorietzo ihr Vertrauen gesetzt hatten, hatte bereits verursachet, daß eine große Menge Kaufleute, Fabricanten und andere Personen sich aus den Niederlanden wegbegeben hatten. Und nun, da sowohl die Inquisition als auch der Blut-Rath so barbarisch wütete, flüchteten noch mehrere; deren Anzahl sich wenigstens auf 30,000. Menschen belief. Andere Staaten, besonders England, zogen die meisten an sich, und bedienten sich der guten Gelegenheit, um in ihren Landen diejenigen Manufacturen und Fabricken anzulegen, die ihnen zeithero gemangelt hatten, und die, so zu sagen, in den Niederlanden zu Hause gewesen waren. Der madriter Hof schien bei der Auswanderung seiner Unterthanen ganz gleichgültig zu seyn, und der Blut-Rath lies sich dadurch nicht abhalten, gegen die Niederländer mit seinen grausamen Strafen zu verfahren. Am 1ten und 2ten Junii (1568.) wurden auf einmahl 18. Vornehme von Adel enthauptet. Jetzo traf die Reihe zwey sehr vornehme Männer; Männer, die sich um den niederländischen Staat ungemein verdient gemacht hatten, und die sowohl der Adel als das ganze Volk liebte und hoch achtete. Es waren dieses die Grafen von Egmont und von Horn. Beyde musten ihr Leben auf dem Echafaut lassen. Dem Prinzen Wilhelm von Oranien würde vielleicht ein ähnliches Schicksal begegnet seyn, wenn er noch anwesend gewesen wäre. Wenigstens würde Philip II. sich daraus kein

grosses Bedenken gemacht haben; da er sich kein Gewissen daraus machte, sein leibliches Kind, den Don Carlos, seiner Rachsucht aufzuopfern.

§. 14.

Der Prinz von Oranien kommt den Niederländern zu Hülfe, wird aber geschlagen.

Prinz Wilhelm von Oranien wurde würklich citirt, vor dem Conseil des Troubles zu erscheinen. Er kam auch; aber er kam an der Spitze einer Armee, die er während seines Aufenthalts in Teutschland, geworben hatte, um dem gewaltsamen Verfahren des madriter Hofes Einhalt zu thun, und den bedrängten Niederländern, die ihn darum ersucht hatten, Linderung zu verschaffen. Es war in der that viel gewagt, sich gegen einen König zu erklären, und den Vorsatz zu fassen, dessen Unternehmungen sich thätlich zu widersetzen, der noch damals vor einen der mächtigsten Potentaten in Europa gehalten wurde. Es war also ganz wahrscheinlich, daß der Prinz von Oranien bei anderen Höfen Hülfe und Unterstützung zu bekommen Hofnung hatte. Denn auf seine eigne Kräffte konnte er sich gewiß nicht verlassen. Seine Armee bestand nur aus ohngefehr 10,000. Mann Cavallerie und 40. Bataillons Infanterie. Mit dieser Armee brach er in den Niederlanden ein. Ein Corps führte der Graf Ludwig von Nassau an. Dieser richtete seinen Marsch auf Friesland und schlug gleich anfangs (den 24ten May 1568.) den Grafen von Arenberg ohnweit Winschoten. Prinz Wilhelm hingegen, war in Ausführung seiner Absichten nicht so glücklich. Der Herzog von

Alba überfiel ihn unversehener Weise in seinem Lager mit einer der oranischen Armee überlegenen Macht. Es kam zum Handgemenge; die oranischen Truppen geriethen in Unordnung, und wurden theils massacrirt, theils gefangen genommen, der Ueberrest aber fast ganz und gar zerstreuet. Der Prinz sahe sich deswegen gezwungen, sich mit den übriggebliebenen wenigen Mannschafft wieder aus Brabant zurück zu ziehen. Der Graf Ludwig wurde hierauf auch wiederum von den spanischen Truppen attaquirt, und er muste ihnen ebenfals das Feld lassen. Solchergestalt schlugen also dem Beschützer der bedrückten Niederländer seine Absichten fehl, und der Herzog von Alba hatte das Vergnügen, den Sieg davon getragen zu haben.

§. 15.

Der Duc verfährt nunmehro weit härter.

Der Herzog that sich auf die erlangten Vortheile über die oranischen Truppen etwas rechtes zu gute. Aus Stoltz lies er hie und da verschiedene Siegszeichen, sich selbst aber eine prächtige Statue im Castell zu Antwerpen aufrichten, welche für die Ueberwundenen schimpflich genug waren. So wie nun sich sein Stoltz vergrößerte: so wurde auch nunmehro die Tyranney größer. Der Blut-Rath war ietzo ungemein lebhafft und beschäfftiget. Er fuhr nicht nur mit seinen abscheulichen Mordern und Gewaltthaten fort; sondern man errichtete auch noch mehr neue Erz- und Bistühmer, dabei aber suchte man die Inquisition recht in Bewegung zu setzen. Um aber auch das Volk völlig zu entkräfften; so wurden demselben fast unerschwingliche Abgaben abgefordert, und auch mit der grösten Strenge beigetrieben. Die Noth und das Elend

wurde dadurch von Tag zu Tag größer und allgemein. Man hörte von nichts als von barbarischen Executionen, vor denen die Natur erschrickt. Der Haß gegen den Duc de Alba erreichte ietzo den höchsten Grad und die Revolte wurde noch allgemeiner. Endlich ereignete sich ein, für die bedrückten Niederländer, erwünschter Umstand. Es glückte nemlich (am 1ten April 1572.) denen sogenannten Meergeusen, daß sie unter Anführung des tapfern Grafens von Lumay die Stadt und den Hafen Briel, in der Provinz Holland eroberten. Als der Duc de Alba von dieser Eroberung Nachricht bekam: sagte er mit einer stolzen Mine: Nada, Nada; d. i. Nihll, Nihil! Allein man machte nachhero den Vers:

Crevit in immensum, quod fuit ante Nihil.

Denn so bald als Briel eingenommen war, bekamen die bedrängten Niederländer wiederum Herz, und fast alle Städte in der holländischen Provinz fiengen an zu revoltiren. Hiernechst so erklärte sich der gröste Theil von Seeland, Friesland, Oberyssel und Geldern wider Spanien. Die Eroberung dieser Stadt hat also würklich den Grund zur der nachhero erlangten Freyheit gelegt.

§. 16.

Der Prinz von Oranien kommt den Niederländern mit einer neuen Armee zu Hülfe.

Indessen da die Meergeusen iene wichtige Eroberung machten; langte der Prinz von Oranien mit einer verstärkten Hülfsarmee aus Teutschland in den Niederlanden an. So gleich nach seiner Ankunft ernennten

ihn die Provinzen Holland und Seeland zu ihrem Gouverneur, dergestalt, daß er die Regierung dieser Provinzen im Namen des Königs nach den Landesgewohnheiten administriren solte. Die oranischen Truppen wurden durch den Zulauf der Niederländer ziemlich vermehrt, und die reichen Particuliers unterstützten den Prinzen mit Geldvorschüßen. Der Prinz hatte hiernechst in Frankreich und England gute Vertröstung, auf Subsidien von Volk und Geld erhalten. Er konnte also ietzo mit mehrern Muthe fechten. Prinz Wilhelm rückte auch würklich bis Mecheln und Brüssel vor. Sein Bruder, der Graf Ludwig hingegen erwarb sich durch die Eroberung der Städte Mons und Valencienne eben so vielen Ruhm, als der Graf von der Mark, welcher verschiedene Städte und Oerter in Geldern, Overyssel und Friesland einnahm. Der Prinz paßirte mittlerweile bei Ruremonde die Maas, emportirte Löwen, Nivelle, Dendermonde und Oudenarde nebst andern Plätzen mehr. Es lies sich für die bedrückten Niederländer alles sehr gut an, und der Duc de Alba konnte mit aller seiner Macht, die Progreßen der oranischen Truppen nicht hemmen. Allein der Muth fiel diesen, als sie während ihrer Eroberungen von der berüchtigten parisischen Bluthochzeit Nachricht erhielten, und derentwegen an der Aufrichtigkeit des französischen Hofes, in Rucksicht der versprochenen Aßistenz zweifelten. Der Prinz von Oranien fand es auch würklich für gut, sich nach der Provinz Holland wieder zuruck zu ziehen. Dadurch bekamen aber die spanischen Völker Gelegenheit, neue Eroberungen zu machen. Die Niederländer büsten hierauf alle ihre gemachten Conqueten

wiederum eben so geschwind ein, als sie solche erlangt hatten, und ihre Sache gerieth in eine schlimme Lage.

§. 17.

Der Duc de Alba wird nach Spanien zuruck berufen.

Der Herzog von Alba, dessen neuerdings gemachte Eroberungen ihn stoltz machten, verhängte hierauf gegen die unglückliche Niederländer alle diejenigen Uebel und Plagen, die man nur von einem Barbar und Tyrannen erwarten konnte. Das Elend, das die armen Niederländer ausstehen musten, ist kaum mit der Feder zu beschreiben. Der Herzog verfuhr so grausam und tyrannisch, daß sein Souverain, der doch eben keine allzu guten Begriffe von der Menschlichkeit und Menschenliebe hatte, und vielleicht gar nicht mitleidig seyn konnte, ihn (im Jahr 1573.) zuruckberufte, und an seine statt den Don Louis de Requesenz zum Gouverneur ernannte. Der Duc de Alba hatte würklich während seines, 6. Jahr lang gedauerten, Gouvernements und während seines in dem Blut-Rathe geführten Directorii mehr als achtzehn tausend Menschen durch die Hand des Henkers hinrichten lassen. Den König, seinen Souverain, hatte er unter dem Schein der Confiscation um mehr als achthundert tausend Gulden iährlicher Renten betrogen. Er beraubte die Gottes- und Armenhäuser und entzog der Militz den Sold. Kurz, dieser Feldherr war ein Barbar, ein Wüterich. Sein Name und sein Andenken wird in den Niederlanden so wie überhaupt in der Geschichte auf ewig stinkend und verächtlich bleiben. Indessen sagt man doch, Philip II. habe, indem er den Duc de Alba

zurück-

zurückberufen, eben einen solchen Fehler begangen, wie der Kaiser Ferdinand, da dieser dem berüchtigten Wallenstein das Commando genommen habe.

§. 18.

An statt des Alba wird Requesenz Gouverneur.

Der neue Statthalter, Don Requesenz fand bei seiner Ankunft in den Niederlanden alles in der grösten Verwirrung. Don Requesenz war nun nicht so ein Tyrann, wie der Duc de Alba. Er versuchte also anfangs die Güte, und auf seinen Befehl wurde eine General-Amnestie publicirt. Allein das Volk war zu mistrauisch, als daß es den gethanen Versprechen glaubte. Vielleicht mochte auch der Prinz von Oranien den Pöbel in dem einmahl gefaßten Mistrauen zu unterhalten suchen. Der Statthalter ergriff also Zwangsmittel. Die Waffen sollten nunmehro den Ausschlag thun. Jedoch er war in seinen Unternehmungen nicht gar zu glücklich. Die Meer-Geusen ruinirten nicht nur die spanische Flotte bei Middelburg, sondern Prinz Wilhelm eroberte auch (1574.) Middelburg selbst. Ob nun zwar Graf Ludwig von Nassau auf der Mocker Heyde von den spanischen Truppen geschlagen wurde; so hatte diese fatale Begebenheit dennoch keine allzunachtheilige Folgen vor die Niederländer. Die Spanier musten dem ohngeachtet die angefangene Belagerung von Leyden aufheben, und da die spanische Generalität ihre Truppen nicht gehörig besoldete: so fiengen diese an, zu revoltiren, und bemächtigten sich des Castells von Antwerpen. Von dieser Revolte zogen die Adhärenten des Prinzen von

Dra-

Oranien verschiedene Vortheile. Die aufrührisch gewordenen spanischen Soldaten fiengen an zu rauben und zu plündern. Dadurch wurde nun der Haß gegen die spanische Regierung bei den Niederländern weit größer. Es liefen dahero fast alle, die nur Gewehr tragen konnten, dem Prinzen von Oranien zu. Man fochte ietzo mit mehrern Muthe, und man that den Spaniern sehr vielen Abbruch. Don Requesenz konnte demnach den Endzweck seiner Abschickung nicht erreichen; und die von dem Kaiser Maximilian II. versuchte Friedens-Vermittelung war ebenfals fruchtlos; weil Philip II. schlechterdings keinen sogenannten Ketzer leiden wollte.

§. 19.

Die Pacification von Gent kommt zu Stande.

Die so schlecht besoldeten spanischen Truppen waren eben in einer anderweiten Revolte begriffen, als der bisherige Statthalter, Don Requesenz (1576.) plötzlich mit Tode abgieng. Das Ableben dieses Mannes war der oranischen Parthey in verschiedenen Betracht vortheilhafft. Denn weil der König wegen eines Nachfolgers keine Anordnung gemacht hatte: so muste er es geschehen lassen, daß die Regierung auf den Staaten-Rath gelangte, der zeithero ausser Activität gesetzt gewesen war. Dadurch bekam die oranische Parthey eine grössere Gewalt. Die Niederländer erkannten den Staaten-Rath vor ihr forum. Der Prinz Wilhelm war so zu sagen die Seele dieses Collegii. Durch seine wohlgewählten Maasregeln bewürkte er es, daß sich die Vornemsten des Landes durch die Pacification von Gent

(1576.)

(1576.) vereinigten und beschlossen: „den König von Spa„nien zwar als ihren Oberherrn zu erkennen, hingegen „aber die fremden Truppen aus dem Lande zu vertreiben, „und die Verordnungen des Duc de Alba zu annulli„ren, jedoch gegen die römische Religion nichts zu unterneh„men, und die Religions-Sachen in statu quo zu lassen; „dabei aber wurde dem Prinzen von Oranien die Di„rection der Landesangelegenheiten aufgetragen.„ (a)

§. 20.

Don Juan d'Austria wird Statthalter.

Der König Philip II. billigte einigermassen vorerwehnte Pacification. Er ernennte aber auch zugleich den bekannten Don Juan d'Austria zum General-Gouverneur. So wie nun Philip nicht gesonnen war, die Bedingungen der gentischen Pacification ihrem ganzen Umfange nach zu erfüllen: so verübte er gleich bei seiner Ankunft verschiedene, mehrgedachter Pacification zuwiderlaufende Feindseligkeiten. Die Niederländer, die sich von neuem betrogen sahen, wurden auch neuerdings aufgebracht. Die ohnedem noch nicht gedämpfte Unruhe brach von neuem aus. Jedoch durch Vermittelung Kaiser Rudolphs II. wurde (am 12. Febr. 1577.) zwischen den Staaten, an einem, und dem spanischen Statthalter Don Juan am andern Theile, das sogenannte perpetuirliche Edict errichtet: „in welchem eine allgemeine „Amnestie, wie auch die Pacification von Gent ratificirt, „die Versammlung der Staaten sowohl als die Ausschaf„fung der spanischen und fremden Militz bewilliget und „versprochen wurde. Die in Spanien gefangen sitzenden „nie-

(a) Siehe die Beilagen No. I.

„niederländischen Herren, wie auch alle andere sollten so„wohl auf freyen Fus gesetzt, als auch in ihre Aemter „wieder restituirt werden. Die Staaten gelobten den röm. „catholischen Glauben zu handhaben, alle Verbindungen „mit fremden Mächten aufzuheben, alle fremde Kriegs„völker abzudanken, und keine wiederum in das Land zu „führen, hiernechst aber den Don Juan vor einen „königl. Gouverneur und obersten Hauptmann zu erken„nen, u. s. w.

§. 21.

Don Juan hält nicht was er versprochen.

Es wäre ganz gewiß ein völliger Vergleich und eine vollkommne Ruhe zu hoffen gewesen, wenn nur der halsstarrige König in Ansehung des Religions-Exercitii hätte nachgeben wollen. Allein hiezu wollte er sich schlechterdings nicht bequemen. Weil nun in dem vorhin gedachten Edict viele Umstände, insbesondere was die Religion betraf, entweder gar nicht oder sehr unbestimmt entschieden waren: Don Juan auch die spanischen Truppen nur bis in die franche Comte marschiren, und daselbst Halt machen, indessen aber eine Citadelle nach der andern theils repariren, theils neu anlegen lies: so wurden die Staaten mistrauisch. Man zweifelte an der Erfüllung der Versprechungen, und der Prinz von Oranien, dem das Edict ohne dem zuwider war, weil dadurch sein zeitheriges Ansehen mit einemmale fiel, eröfnete seinen Adhärenten, daß er durch den Secretär des Don Juan von verschiedenen gefährlichen Anschlägen, die man zu Madrit geschmiedet hatte, Nachricht erhalten habe, und daß dem zufolge alle die friedlichen Versicherungen, die man ihnen gethan hat-

te,

te, ungegründet wären, und man mit solchen weiter nichts anders intendire, als die Staaten zu hintergehen, und seine despotischen Absichten auszuführen. Das Betragen des Don Juan machte dieses Vorgeben wahrscheinlich, und der Prinz von Oranien wuste die Staaten von Holland und Seeland wider den spanischen Hof so sehr aufzubringen, daß sie nebst ihm wider dieses Edict protestirten; iedoch unternahmen sie nichts thätliches. Die Folge zeigte sodann, mit wie weniger Aufrichtigkeit der Hof zu Madrit in seinen Unterhandlungen zu Werke gieng. Don Juan occupirte (1578.) das Schloß zu Namur, welches denen Staaten zur Versicherung der Festhaltung der Pacification gegeben worden, mit List. Der Tumult, der ohnedem noch nicht getilgt war, brach hierauf von neuen aus.

§. 22.

Die Unruhen werden wegen der verschiedenen Factionen größer.

Die Conföderirten befanden sich dermalen in einer nicht gemeinen Verlegenheit. Sie wusten nicht, ob sie sich dem Schutze des Prinzen von Oranien oder eines anderen überlassen sollten. Der Prinz hatte Feinde, und diese, die grösstentheils Catholicken waren, verlangten den Erzherzog Matthias, Kaiser Maximiliani Sohn, zu ihrem Anführer. Nun wälten zwar die Staaten von Brabant den Prinzen von Oranien zu ihrem Ruart; allein seine Gegenpartei behielt die Oberhand, und brachten es dahin, daß der Erzherzog Matthias das General-Gouvernement erhielt; Prinz Wilhelm aber wurde ihm als Lieutenant zugeordnet. Don Juan wurde hierauf

von

von den Conföderirten vor einen Feind des Vaterlands declarirt. Dieser revocirte sodann auch seine aus den Niederlanden gezogenen spanischen Truppen aus Italien, und bekam zugleich von dem Herzoge von Parma Succurs. Man ergriff die Waffen von neuen und (1578.) erfolgte die denen Staaten fatale Schlacht bei Gemblours, worauf Nivelle, Limburg, Falkenburg, Löwen, wie auch verschiedene andere Plätze in Brabant und Hennegau an die Spanier übergiengen. Don Juan starb noch in diesem Jahre, und ihm succedirte vorhin erwehnter Herzog von Parma.

§. 23.

Die Utrechter Union wird geschlossen.

Das Glück war also dem Erzherzoge Matthias gar nicht günstig, und es fiel das gute Vertrauen, welches man auf ihn gesetzt hatte, nur allzusehr. Dem Prinzen von Oranien war dieses angenehm. Aber ietzo war auch die Verwirrung am grösten. Die Provinzen konnten noch immer nicht einig werden, wem sie sich ergeben wollten. Spanien haßten sie; England wollte ihnen offenbar nicht helfen; den Prinzen von Oranien hielt man vor zu schwach, und über dieses hatte er zu viele Feinde und Neider. Der Herzog von Parma war ein zu erfahrner Feldherr, als daß man von dem Erzherzoge hoffen konnte, daß er ihm die Spitze bieten würde. In dieser Verlegenheit nahmen die Staaten das Anerbieten des Duc de Alencon, sie zu beschützen, willig an. Dieser Prinz traf auch sogleich in den Niederlanden ein, und übernahm das Protectorat. Matthias verlies hierauf die Provinzen. Prinz Wilhelm schickte sich in die Zeit,

und

und erkennte den Duc de Alencon vor seinen Oberen. Aber insgeheim suchte er ihm auf diese und iene Art zu contrecariren. Nun war zwar die Armee der Staaten stark genug, um es mit der spanischen annehmen zu können. Allein der Herzog von Parma war in der Kriegs-Kunst zu erfahren, und erfahrner als der Duc de Alencon. Hiernechst so fehlte es denen Staaten an Gelde. Sie büßten also hie und da ein. Der Herzog von Parma machte verschiedene Eroberungen, gewann Schlachten und suchte unter den Confoederirten eine Trennung zu veranlassen. Diese erfolgte auch gewissermassen, und sie konnte durch den Tractat, den die Confoederirten (1578.) wegen der Freyheit und Tolerance beyder Religionen schlossen, und welcher der Religions-Friede genennt wird, nicht gänzlich gehoben werden. Der Duc de Alencon bezeigte sich muthig und eyfrig. Der Prinz von Oranien hingegen wuste sich aber dabey doch immer in Ansehen zu erhalten, und er war noch beständig die Haupt-Person. Durch seine unermüdeten Bemühungen, kam auch endlich (am 23. Jan. 1579.) zwischen den Provinzen Geldern, Holland, Seeland, Utrecht, und Friesland zu Utrecht diejenige Union zu stande, derer Innhalt unten in den Beylagen (sub Num. II.) befindlich ist, und die bis iezo als ein Fundamental Gesetz der Republik angesehen wird, nachdem nachhero auch die Provinzen Oberyssel und Grönningen dieser Union beytraten. Es fielen also die Provinzen von Spanien ab und bestrebten sich nunmehro, sich bey ihrer entworfenen republicanischen Verfassung zu erhalten. Der Verfolg wird uns zeigen, mit was für Glück und Umständen solches geschehen ist.

§. 24.

Die vereinigten Niederlande befinden sich in mißlichen Umständen.

Die **vereinigten Niederlande**, so hiesen nunmehro die von Spanien abgefallenen niederländischen Provinzen, liesen damals als die **Utrechter Union** zu stande kam, eine Medaille prägen, auf welcher die Republik unter dem Bilde eines, ohne Mast und Seegel, dem Wind und Wellen überlaßenen Schiffe vorgestellet war, mit der Umschrifft: Incertum quo fata ferant. Und gewiß, diese allegorische Vorstellung war sehr schicklich. Die neue Republik stan dnoch auf gar zu schwachen Füssen. Ihr Wappen repräsentirte zwar einen Löwen, welcher sieben zusammen gebundene Pfeile in der Klaue hielt, mit der Uberschrifft: Concordia res parvae crescunt, Discordia autem maximae dilabuntur: Allein der Löw war anjezo noch zu schwach, den Tieger zu überwältigen, eben um deswillen, weil unter den vereinigten Provinzen keine wahre Einigkeit, sondern vielmehr der Geist der Zwietracht herrschte. Denn eine Partie hielt es insgeheim noch mit Spanien; die andere mit dem **Duc de Alencon**, dessen Regiment aber sich gar bald (1582.) endigte; die dritte Partie aber war dem Prinzen von **Oranien** zugethan. Dieser Prinz war nun die Seele des neuen Staats-Cörpers. Gleichwie er deswegen in **Spanien** vor einen Rebellen und in die Acht erkläret war, so, daß auch der **Spanische Hof** demjenigen, der den Prinzen entweder tod oder lebendig liefern würde, eine starke Summa Geldes versprach; so giengen dessen Abschten nur allein dahin, die durch die **Utrechter Union** beliebte Verfas-

sung

sung zu befestigen, und hingegen die Absichten des spanischen Ministerii zu vereiteln. Er arbeitete dahero unermüdet an einer wahren Einigkeit unter den Provinzen. Es glückte ihm solche zu bewerkstelligen, und bewegte die Staaten, daß sie den König Philipp in Spanien der Regierung vor verlustig erklärten. (a) Er selbst rechtfertigte sich und sein Verfahren durch diejenige Schrift, von welcher in den Beilagen ein Auszug enthalten ist. (b) Er traf übrigens so gute und nützliche Anstalten, die das Wohl der Republic zu befördern fähig waren. Wohin unter andern die Anordnung des Staats-Raths gehöret, von welchem im 2ten Theil dieses Werks ausführlich gehandelt werden wird. Aber sie genoß der Regierung dieses klugen Prinzens nicht lange. Ein Meuchelmörder, Balthasar Gerhard, erschoß ihn (1584.) zu Delft (*) Die vereinigten Provinzen verlohren also ihren Anführer

 und

(a) Siehe die Beylagen. Num. III.
(b) Siehe die Beylagen, Num. IV.

(*) Fast alle Geschichtschreiber versichern, daß die ehrwürdigen Väter von der Gesellschafft JEsu an der von oberwehnten Balthasar Gerhard oder Girard vollbrachten Ermordung den grösten Antheil gehabt. Der Mörder, sagen sie, that vorhero eine Reise nach Trier und entdeckte daselbst sein Vorhaben einem geistlichen dieses Ordens, der davon drey andern Vätern Nachricht ertheilte und ihn versicherte, daß er ein sehr heiliges Werk unternähme und unter die Märtyrer würde versetzet werden, wenn er auch bey der Ausführung seines rühmlichen Vorhabens sein Leben verlieren sollte. Als er nun nach vollbrachter Bosheit in Verhafft genommen und wegen der Mitschuldigen seines schändlichen Verbrechens befragt wurde; so sagte er: daß er sie anzeigen wolle, so bald man ihm von dem Zustande des Prinzens Versicherung geben würde. Man sagte ihm, er sey todt; er wollte es aber nicht glauben, bis man ihn durch den Augenschein überführte, worauf er ein Freuden Geschrey anstellte und sich seiner That rühmte. Ha! sagte er,

und erlitten dadurch einen in vielen Betracht wichtigen Verlust.

§. 25.

England alliirt sich mit den Niederländern.

Die Nachricht von dem Ableben des Prinzen **Wilhelm** von **Oranien** war dem **spanischen** Hofe eine angenehme Zeitung, und man schmeichelte sich mit der guten Hofnung, das Absterben dieses Prinzens werde die **Union**, die 1583. von neuen war bestättiget worden, vereiteln. Diese Hofnung wurde um so viel größer, je größere Progreßen der Herzog von **Parma** zeithero gemacht hatte, und solche anjetzo eben so beglückt fortsetzte. Die Umstände waren auch in der That auf Seiten der Republik

er, nun sind meine Wünsche erfüllt. Ihr werdet von nun an, meine Herren, die Stimme eines standhafften Mannes vernehmen: Seine Richter befragten ihn um seine Mitverschwornen; er fieng aber an zu lachen Man brachte ihn auf die Folter, aber er trieb nur ein Gespött damit. Man ris ihn mit glüenden Zangen, man schund ihn lebendig, er muste unter der Marter 5. Tage aushalten; und dennoch bekannte er nichts. - - Der Prinz von Oranien war schon einmahl (1582) in Lebens-Gefahr. Juan Jaurigny, ein junger Spanier schoß ihn in der Absicht, ihn zu töden, unter dem linken Ohr in den Kopf. Die Kugel fuhr auch auf der andern Seite des Gesichts wieder heraus, und riß einen von den Zähnen mit sich fort. Jedoch vor diesmal erreichte dieser Meuchelmörder seinen Zweck nicht. Der Prinz wurde wieder curirt. Auch dieser Meuchelmord war auf Gutbefinden der Väter von der Gesellschafft JEsu unternommen. S. den Tractat: Les Iesuites criminels de leze Majestè dans la Theorie et dans la pratique; welche Schrift auch unter der Aufschrifft: Gefahr der Majestäten auf Erden bey den abscheulichen Lehr-Sätzen und That-Handlungen der Jesuiten zu Frankfurt und Leipzig gr. 8vo. teutsch herausgekommen ist.

lit sehr mislich. Die bedrängten Niederländer wusten sich kaum zu helfen. Vor sich allein waren sie nicht mächtig genug, der spanischen Macht sich mit Nachdruck zu wiedersetzen. Der Duc de Alencon, hatte sich bey ihnen dadurch verdächtig gemacht, weil er durch sein Betragen eine Begierde nach der Souverainität äußerte, und das Protectorat dieses Prinzens hatte sich schon (1582) auf eine wunderliche Art geendiget. Jetzo war nun auch ihr tapferer Anführer, Prinz Wilhelm tod. Er hinterließ nun zwar zwey Söhne. Aber der älteste, als der nunmehrige Prinz von Oranien, war catolisch. Der zweyte, Moritz, war zu jung, als daß man auf ihn sein Vertrauen setzen konnte. Hiernechst so hatte das Haus Oranien auch unter den Staaten viele Neider und Feinde, die sich bemühten dessen Credit zu schwächen. Die Großen der Niederländischen Nation offerirten dahero der Crone England die Souverainität und baten um einen hinlänglichen Succurs. Die Königin Elisabeth nahm nun zwar die ihr angebottene Souverainität nicht an; da sie aber wuste, daß die Staaten gleiche Negociation in Frankreich führten; so lies sie sich mit der Republic (1585) in eine Allianz ein, in welcher sie sich verbindlich machte, „nicht nur denen General-Staaten mit einem Corps von „5000. Mann zu Fuß und 1000. Mann zu Pferd zu „Hülfe zukommen, sondern auch ihnen 4. Millionen Rthlr. „vorzuschiessen; dagegen aber musten sie ihr die Seestädte „Vließingen und Briel, wie auch die Festung Ra„mekens verpfänden und ihrem Gesandten in dem „Staats-Rath Seßion gestatten. (a)

(a) Diese drey Städte trat der Beldarme König Jacob I. der Republic (1616) vor 100, 000 Pfund Sterlings wieder ab und England verlohr also seine Zeithero in dem Staaten Rathe gehabte Seßion.

§. 26.

Begebenheiten von 1585. bis 1594.

Die **Königin** von **England** ernennte hierauf ihren Favoriten den Grafen **Robert Dudley** von **Leicester** zum Anführer derer nach den **Niederlanden** bestimmten Hülfs-Völker. Die **General-Staaten** aber, die da wusten, in was für großen Ansehen der Graf bey der Königin stunde, übertrugen diesem Feldherrn das **General-Gouvernement** der **vereinigten Niederlande.** Der Erfolg kam aber mit der Hofnung, die man sich von diesem Grafen machte, nicht überein. Er hatte die Gesinnungen eines **Duc de Alencon.** Er aspirirte ebenfalls nach der Souverainität und suchte sich ins geheim eine Faction zuwege zu bringen, die seinen stolzen Absichten gemäß war. Der **Duc de Parma** war hiernechst ein weit erfahrnerer Kriegsheld. Dieser hatte bereits **Dendermonde, Gent, Niemegen, Brüßel, Mecheln** und andere Plätze mehr, ja selbst **Antwerpen** erobert. Diesem Helden war der Graf von **Leicester** nicht gewachsen. Ob nun zwar **England** zur See die so genannte spanische **unüberwindliche** Flotte ruinirte: so blieb doch das Kriegs-Glück den Fahnen der **Spanier** in den **Niederlanden** treu, und es wurde ihnen leicht, daselbst gute Progreßen zu machen, da die **Engländer** so treulos waren, und ihnen die Plätze gutwillig oder verrätherischer weise überliesen. Jedoch kurz darauf änderte sich die Kriegsbühne auf eine denen General-Staaten ungemein günstige Art. Der stolze Graf von **Leicester** wurde (1587) auf beschehenes Nachsuchen von seiner Gebieterin zurück beruffen. Man trug sodann

den

dem jungen Grafen **Moritz** die Statthalterwürde über die Provinzen **Geldern**, **Holland**, **Seeland**, **Utrecht** und **Oberyßel** auf. Graf **Wilhelm** von Naßau ward Statthalter von **Friesland**. Jener führte das Ober-Commando und hatte eben die Gewalt, die sein verstorbener Herr Vater gehabt hatte. Dieser Graf besaß ungeachtet seiner Jugend, denn er war nicht viel über 18. Jahr alt, eben so viel Klugheit als Muth. Die Eigenschaft eines Helden schiene ihm angebohren zu seyn. Weil nun noch über dieses der König **Philipp** II. den bisherigen General Gouverneur den Herzog von **Parma** mit einer Armee nach **Frankreich**, den **Ligisten** zu Hülfe sendete, und nur ein schwaches Corps Truppen in den **Niederlanden** zurückließ: so kriegten also die **Niederländer** Luft, und konnten in der Einrichtung ihrer Staats- und Kriegs-Verfaßung die nöthigen Anstalten treffen. Im Felde war man auch nicht müßig. **Moritz** eroberte (1590) **Breda** durch eine besondere Kriegs-List, und hierauf machte er sich alle Oerter, welche die **Spanier** jenseit des **Rheins** innen hatten, unterwürfig. Das Jahr darauf (1591) bemächtigte er sich der Städte und Festungen **Zütphen**, **Deventer**, **Hulst**, und (1592) **Nimegen**, **Steenwyk** und **Coevorden**; sodann aber (1593) **Gertruydenburg** und 1594) **Gröningen**.

§. 27.

Fortsetzung bis 1598.

Solchergestalt fiel also das Ansehen der stolzen **Spanier**, und Graf **Moritz** erwarb sich durch seine apfere Unternehmungen den Beifall und das ganze Ver-

trauen der vereinigten Niederlande. Zu dem wenigen Glücke der Spanier mochte ohne zweifel auch der Mangel eines beherzten und erfahrnen Feldherrns etwas beytragen. Sie hatten nicht mehr den Held, den Herzog von Parma, an der Spitze ihrer Armee. Dieser tapfere und kluge Prinz war (1592) mit Tode abgegangen. Der Graf von Fuentes hatte nun zwar das Gouvernement ad interim versehen: aber mit einem so schlechten Erfolge, daß der madriter Hof desfalls sehr misvergnügt über ihn wurde. Jetzo (1593) kam nun der Herzog Ernst von Oesterreich nach den spanischen Niederlanden, um das General Gouvernement zu führen. Er führte es; aber ebenfalls, ohne daß er etwas erhebliches ausrichtete. Ernst starb auch, (1595) nachdem er das Gouvernement kaum zwey Jahre gehabt hatte. Das stolze Spanien gab schon damals einiger massen die Hofnung auf, daß es die abtrünnig gewordenen sieben niederländischen Provinzen iemals wieder erobern werde, oder es hatte geheime Absichten. Denn König Philipp cedirte sämtliche Niederlande entweder im Ernst, oder nur zum Schein, um die vereinigten Provinzen ins Netz zu locken, seiner Prinzessin Isabella, die sich mit dem Oesterreichischen Erzherzog Albrecht vermählt hatte. Albrecht kam auch (1596) mit einer ansehnlichen Armee in den Niederlanden an, und machte sodann verschiedene gütliche Versuche, die vereinigten Provinzen unter seinen und seiner Gemahlin Gehorsam zu bringen. Allein der Vertrag, in welchem Philipp II. die Niederlande der Infantin seiner Tochter cedirte, enthielt einige Clausuln, die den Republicanern bedenklich fielen. Insbesondere war ihnen der Umstand, daß die Niederlande, auf den Fall daß aus der Ehe des Erzherzogs keine Erben erfolgen würden,

den, wiederum an Spanien zurückfallen sollten, unanständig. Die Vorstellung, wiederum spanische Unterthanen zu werden, schien ihnen so verhaßt, daß sie lieber, besonders da das Glück ihren Unternehmungen zeithero günstig gewesen war, alles aufopfern, als sich der Herrschaft des Erzherzoges unterwerfen wollten. Sie liesen sich auch dadurch nicht abschrecken, daß sie von Frankreich die gehoffte und versprochne Hülfe nicht erhalten würden; weil der König Heinrich IV. sich durch den vervinser Frieden (a) verbindlich gemacht hatte, den vereinigten Niederlanden keinen Beystand zu leisten. Da also Albrecht in Güte nichts ausrichtete; so gebrauchte er Gewalt und eroberte auch Hulst. Aber dagegen wurde er (1597) von dem Grafen Moritz bey Tournhout geschlagen, und dieser Held machte nach diesem glücklichen Treffen ungemein wichtige Eroberungen, so daß er den Spaniern als ein Sieger furchtbar wurde.

§. 28.

Philipp II. stirbt 1598. und ihm succedirt Philipp III.

Indeßen starb der während seiner Krankheit von den Läusen und Würmern bey lebendigen Leibe fast aufgefreßne König Philipp II. (1598) ein Fürst, der in der Welt so viel Unheil angerichtet und so viele Grausamkeiten ausgeübt hatte, daß er keines beßern Todes würdig war. Dieser tyrannische König hinterließ seinem Nachfolger eine zu Grunde gerichtete Monarchie; er hinterließ ihm auch sein Beyspiel und die Grund-Sätze seiner Regierung

(a) S. diesen Tractat in dem ersten Theil meines europäischen Staats-Kriegs, und Friedens Lexici. pag. 874.

gierung. Philipp III. folgte beyden. „ Zu Hause, sagt ein gewißer Staatsmann, (a) waren viele Ceremonien, aber keine gute Ordnung, keine Wirthschafft, keine Weisheit in der Staatskunst. Die Kirche fuhr fort den Staat zu verschlingen und die Inquisition, dieses Ungeheuer, das Land mehr als ein fortdauernder Krieg und alle die unzähligen Colonien, welche Spanien nach America geschikt hat, von Volke zu entblösen. - - Auswärts wurde die Aufführung dieses Prinzen durch eben den wilden Geist des Ehrgeitzes gelenket; kühn in Unternehmungen und schläfrig in Ausführung; hartnäckig in Beförderung desselben öfnete er und sein Nachfolger Philipp IV. eine neue Schleuse, das wenige Leben und die geringe Stärke, so in ihrer Monarchie noch übrig war, heraus zu lassen.

§. 29.

Die General Staaten bleiben standhafft.

Die Generalstaaten blieben auch nach dem Ableben Philipps II. standhafft bey dem Entschluß, ihre Freyheit und Unabhänglichkeit zu behaupten und schloßen in dieser Absicht (1598) mit Frankreich eine Off= und Defensiv= Allianz. Der Graf Moritz fuhr unterdessen fort, sich durch große Thaten zu signalisiren. Er sezte aber auch dabey sein Augenmerk darauf, daß die Republik an innerlichen Kräfften stärker werden möchte. Man suchte dahero den Flor der Commercien zu befördern. Dieses war das vornehmste und fast einzige Mittel nun den vorgesezten Zweck zu erreichen. Die Spanier wusten dieses und waren also um so ernstlicher darauf bedacht, den Flor der Holländischen Commercien zu hemmen. So wie

es

(a) Der Lord Bolingbrok.

es aber ihnen hierinn nicht nach Wunsch gienge; eben so wenig waren sie in Ansehung des noch fortdauernden Kriegs in den Niederlanden glücklich. Jetzo (1599) gieng **Wachtendonk** nebst verschiedenen andern Fortreßen an die General Staaten über, und nun wurde **Nieuport** belagert. Jedoch der Erzherzog **Albrecht** entsezte diesen wichtigen Platz und es kam (am 2. Jul. 1600) bey dieser Stadt zu einer hitzigen Schlacht, die nach der Meynung eines berühmten Politici, viel zur niederländischen Freyheit beytrug. Die **spanischen** Truppen rükten nachhero (1601) vor **Ostende**. Die Belagerung dauerte auf 38. Monate und kostete den Spaniern 100, 000, denen Holländern aber auf 70 bis 80, 000. Mann. **Ostende** wurde (1604) eine Beute der Spanier; hingegen wurde dieser Verlust durch die Eroberung von **Grave** und **Sluys** ziemlich ersetzet, und die **General Staaten** hatten anjetzo das Vergnügen, in der Republik diejenige große **Handlungs-Compagnie** so glücklich formirt zu sehen, durch welche sie diejenigen Mittel reichlich erlangten, die sie in den Stand sezten, den Krieg auf eine nachdrücklichere Art führen zu können und von welcher ich im 2ten Theile dieses Werks ein mehrers anführen werde.

§. 30.

Die General Staaten schließen mit Spanien einen Waffen-Stillstand.

Der Krieg dauerte nun nur noch ein Jahr; während dessen der **Holländische** Admiral **Hemskerk** die im Hafen zu **Gibraltar** gelegene **spanische** Flotte verbrannte. Im Jahr 1606 giengen die Inducix belgicæ an, von wel-

welchen Baudius einen eignen Tractat edirt hat. Beyde Parthenen sehnten sich nach dem Frieden; weil sie die Noth dazu zwang. Es setzte hiebey, wie gewöhnlich, ungemein viele Debatten. Die General Staaten wurden aber bey diesem wichtigen Geschäfte von Heinrich IV. in Frankreich unterstüzt. Nach vielen Schwierigkeiten, Chicanen und Wendungen kam denn endlich (am 9ten April 1609) zu Antwerpen ein Vertrag zustande, „ Kraft „ dessen die vereinizten Niederlande vor frey und independent „ declarirt wurden; alle Feindseeligkeiten sollten zwölf Jahr „ lang aufhören, jeder Theil sollte was er dermalen besäse, „ behalten, iedoch keine neue Vestungen bauen, hingegen „ aber sollten beyde Theile die Commercien ohngehindert „ und frey treiben. (a)

§. 31.

Bewegungsgründe beyder Theile.

Die Veranlassung zu diesem Waffenstillstande war auf Seiten Spaniens vornemlich der Geldmangel, der kurz vor Philipps II. Ableben ungemein gros wurde. Der Krieg mit den Niederländern soll allein auf 564 Millionen gekostet haben. Wenn man nun erweget, in was für Kriege Philipp II. verwickelt war, wie schlecht die Wirthschafft am Hofe, wie übel die Kammer- und Finanz-Einrichtung beschaffen war, und wie sehr dieser unruhige Fürst von seinen gewinnsüchtigen Ministers betrogen wurde: so kan man der Versicherung gewißer Schriftsteller einigermassen Glauben beymeßen, wenn sie behaupten: daß sich Spanien damals in einem Banquerot befunden habe.

Der

(a) Siehe die Beilagen Num. V.

Der Geldmangel war aber nicht die einzige Ursache. Spanien durffte nicht Frankreich trauen, und von England war es ohnedem überzeugt, daß diese Crone das Aufnehmen der vereinigten Niederlande wünschte. Hiernechst so hatte die neue Republic durch ihre Schiffahrt nach Ostindien die Commercien dieses Erdstrichs fast ganz an sich gezogen, und sie gewannen dadurch unschätzbare Reichthümer, die sie in den Stand sezten, den Krieg mit Spanien auszuhalten. So wie nun diese Crone seit 40. Jahren, als so lange der Krieg mit den vereinigten Niederlanden gedauert hat, nichts erhebliches hatte ausrichten können, sondern vielmehr Einbuße leiden müssen: so war es allerdings rathsam, sich bewandten Umständen nach auf eine Zeitlang eines Kriegs zu entledigen, der der königlichen Caße so ungemein schwer fiel und das ohnedem wenig bevölkerte Spanien vollends entvölkerte. Die Generalstaaten, die die häuslichen Umstände Spaniens kannten, giengen deswegen anfangs ziemlich schwer dran, sich in Friedens-Unterhandlungen einzulassen. Wenigstens war der Stadthalter, Graf Moritz, nebst seinen Anhängern ganz und gar nicht geneigt, den Krieg zu endigen, und sowohl seine Privat Absichten, als auch verschiedene andere Gründe rechtfertigten einigermaßen seine Abneigung zum Waffenstillstand. Allein außer einigen andern Bewegungs-Gründen war die Befürchtung, daß Frankreich sich der Schwäche der Crone Spanien, in die sie verfallen war, zu seinen besondern Absichten bedienen möchte; hiernechst aber der eben nicht ungegründete Verdacht, den man auf den Statthalter hatte, nemlich daß derselbe mit Absichten schwanger gienge, die auf die Souverainität zielten, die Haupt-Ursache, weswegen die General Staaten sich entschlossen, den Waffenstillstand einzugehen.

§. 32.

§. 32.

Die vereinigten Niederlande werden in neue Unruhe verwickelt.

Die **vereinigten Niederlande** erlangten also durch den Waffenstillstand Frieden und Ruhe, die sich die **General-Staaten** durch einen kurz darauf mit **Frankreich** geschloßenen Garantie Vertrag noch mehr versicherten. Jedoch diese Ruhe war von einer kurzen Dauer. Die **General Staaten** glaubten ihr Interesse zu befördern, wenn sie an den, wegen der **jülichischen** Succeßion entstandenen Irrungen Antheil nähmen. Sodann aber entstand in der Republik ein Religions-Streit, der so weit aussehend und gefährlich wurde, daß die neue Republik beynahe wieder zu Grunde gerichtet worden wäre.

§. 33.

1) von der jülichischen Succeßion.

Was den **jülichischen** und **clevischen** Succeßions-Streit anbetrifft; so ist bekannt, daß außer dem **Chur-** und **Fürstlichen** Hause **Sachsen**, der **Churfürst** zu **Brandenburg** und der **Pfaltz-Graf** von **Neuburg** die vornemsten Prätendenten der jülichischen ꝛc. Erbschafft waren. Da nun des Kaiser **Ferdinands II.** Absichten dahin giengen, sich dieser wichtigen Erbschafft unter dem Titel der Sequestration, hernach aber durch besondere Abfindung der Prätendenten zu bemächtigen: so hielten die **General Staaten** davor, daß es ihrem Interesse gemäs sey, sich des Chur-Hauses **Brandenburg** anzunehmen. Dann sie musten befürchten, daß, wenn

wenn der damals mit Spanien alliirte Kaiser zum Besitz dieser der Republic so nahgelegenen Lande gelangen würde, ihre Freyheit in Gefahr stehen dürffte. Sie traten also mit Brandenburg in Allianz, und stellten eine Armee von 30000. Mann ins Feld, die die kaiserlich-spanischen Truppen delogirten und Brandenburg behülflich waren, daß es zu dem Besitz eines Theils dieser Erbschafft gelangte. Diese Unruhen waren der Republik wegen des Besatzungs-Rechts, das sie in verschiedenen Städten der jülich-clevischen Lande erlangten, ziemlich vortheilhaft.

§. 34.

2) von den arminianischen Händeln.

Die durch den, zwischen den Arminianischen und den Gomaristen entstandenen theologischen Streit veranlaßten Unruhen waren für die Republik von größerer Wichtigkeit als die jülichische Sache. Moritz hatte schon längst den Entschluß gefaßt, sich zum souverainen Herrn der vereinigten Provinzen zu machen. So geheim er diesen Entschluß hielt; so verrieth er sich doch durch verschiedene Unternehmungen, und erregte dadurch wieder sich eine Parthey, die den bekannten Oldenbarnefeld, Raths Pensionair von Holland, zum Haupte hatte. Moritz sann inzwischen immer sowohl auf schickliche Mittel, als auch auf eine schickliche Gelegenheit zu seinem Zweck zu gelangen. Nun wuste er, daß er an der Oldenbarnefeldischen Parthey wichtige Gegner hatte. Seine Absicht gieng also nur allein darauf, das Haupt dieser Parthey zu stürzen. Die Gelegenheit hiezu fand sich, und eben sogleich wuste der Graf auch Mittel ausfindig zu machen. Der in der That allzu republicanisch gesinnte Raths-Pensionair bekannte sich zur Secte

der

der **Arminianer** oder **Remonstranten.** Diese stritten sich heftig über verschiedene Glaubenslehren mit den **Gomaristen** oder **Gegen-Remonstranten. Moritz,** der sich vorgesezt hatte aus einer theologischen Zänkerey eine Staatssache zu machen, und dem sonsten alle Religionen ganz gleichgültig waren, ergriff die Meynung der **Gomaristen,** welcher die Provinzen **Geldern, Seeland, Friesland** und **Gröningen,** nebst 4. holländischen Städten zugethan waren. Da diese ihren Statthalter als ihren Glaubens-Genoßen betrachten konnten; so fiengen sie an ihre Lehren mit mehrern Eyfer und Herz durchzufechten. Der Clericus, der Laye, ieder vertheidigte seine Meynung, beyde Partheyen waren einander zum Possen immer mehr erpicht, ihre Lehr-Sätze auszubreiten, so daß aus dieser geistlichen Zänkerey endlich Schlägerey und auf die lezt gar öffentliche Tumulte entstunden. **Moritz** war itzo ein ungemein andächtiger und eyfriger **Gomarist,** und er erwarb sich einen ungemein starken Anhang. Nun glaubte er die Sache mit Ernst angreifen zu können. Die theologische Zänkerey wurde vor die Gerichtsstühle gezogen. Der Graf nahm sich seiner Glaubens-Genoßen an und bewürkte es, daß die Lehren des **Arminii** verdammt wurden. Man hielt diesfalls eigne Synodos. Weil nun **Oldenbarnefeld** von dieser Secte nicht ablassen wollte: so bediente sich der Statthalter dieser Gelegenheit, ihn zu stürzen. Er wurde nebst dem **Hugo Grotius** und andern würklich in Verhafft genommen, verschiedener Verbrechen beschuldiget, sodann aber, ohne weitere Umstände (1619) im 70sten Jahr seines Alters enthauptet. Dieser Gegner war nun gestürzt. **Moritz** erreichte also seine Absicht. Aber er erlangte nicht dasjenige, was er durch dieses harte und würklich ungerechte Verfahren intendirte. Seine

stolze

stolze Absicht wurde offenbar, und man wuste Mittel, solche zu vereiteln. Kurz, die Republik erhielt sich bei ihrer Freyheit und Independence.

§. 35.

Der Krieg mit Spanien geht von neuen an.

Die innern Unruhen der Republik waren nun zwar dermalen glücklich gedämpfet; Allein anietzo (1621) stand sie von außen wegen ihrer Freyheit in Gefahr. Der oben erwehnte Waffenstillstand gieng zu Ende, und der Erzherzog Albrecht ließ der Republik den Krieg ankündigen, wenn sie nicht die Oberherrschafft von Spanien anerkennen würde. Die General-Staaten waren nichts wenigers als dieses Willens. Ihre republikanische Verfassung gefiel ihnen und dem Volcke. Sie verabscheueten eine monarchische Regierung, die nur allzu oft in eine despotische ausarten kan, und in welcher das Wohl und Wehe einer ganzen Nation von einem Einzigen abhängt, der oftmals sowohl unfähig ist, gut zu regieren, als auch oftmals nicht den Willen hat, sein Volk glücklich zu machen. Sie verabscheueten, Regenten aus einem Hause und von einer Nation zu haben, deren Stolz ohne Schranken war, und von welchen sie niemals einige Gefälligkeiten erwarten konnten. Philipp IV. war damals König in Spanien, und dieser trug dem berühmten General Spinola das Commando über diejenige Armee auf, welche die vereinigten Niederlande wiederum seinem Scepter unterwürfig machen sollte. Im Jahr 1622 brach der Krieg aus. Die spanische Armee kam in den Niederlanden an und eröfnete den Feldzug mit der Belagerung von

Bergen op Zoom. Denen General-Staaten war nicht wohl zu Muthe. Graf Moritz selbst war in Sorgen, besonders da er wuste, daß ihn die Holländer nicht mehr so liebten, und daß er vielmehr, seit der oberwehnten Religions-Affaire, vielen gefährlichen Conspirationen ausgesezt war, die von der Barnefeldischen Faction geschmiedet wurden, und ihm schon einmal fast das Leben kosteten. Jedoch aller dieser unangenehmen Umstände ohngeachtet, ließ er an den erforderlichen Anstalten nichts ermangeln, um die großen Absichten der stolzen Spanier zu vereiteln. Auf sein Anrathen traten die General-Staaten sowohl mit Frankreich als mit Dännemark in Allianz. (a) Die Armee war auch in einen ziemlich formidablen Stand gesezt, und ermöthigte durch seine wohlgewählten Maasregeln die Spanier, die Belagerung von Bergen op Zoom aufzuheben. Hingegen glückte es aber den Spaniern, daß sie nicht nur die Moritz-Schanze mit List eroberten, und in den folgenden Jahren der Holländischen Armee immer das Gleichgewicht hielten; sondern sie bemächtigen sich auch (1625) der wichtigen Stadt und Vestung Breda, deren Verlust dem Grafen Moritz so sehr zu Herzen gieng, daß er noch in diesem Jahr vor Verdruß starb.

§. 36.

Begebenheiten von 1625-1644.

Prinz Friederich Heinrich sein Bruder succedirte ihm in der Charge eines Statthalters, Admirals und General-Capitains, und dieser that sich gleich anfangs bei verschie-

(a) Siehe den zweyten Theil meines europäischen Staats-, Kriegs- und Friedens-Lexici, pag. 113.

verschiedenen Gelegenheiten hervor. Die General-Staaten hatten sich nun zwar auch (am 9ten Dec. 1625) mit England und Dännemark alliirt. (a) Allein diese Allianz war von wenigen Effect; weil der König von England zu schläfrig war; der König von Dännemark aber durch den Lübecker Frieden gezwungen wurde, zu versprechen, daß er wieder Spanien und seine Bundesgenoßen sich nicht feindseelig betragen wolle. (b) Die General-Staaten musten demnach ihre eignen Kräffte anstrengen. Der Prinz Statthalter hielte sich auch sehr gut. Er eroberte viele Städte und Vestungen, insbesondere aber die vor unüberwindlich gehaltene Stadt und Vestung Herzogen-Busch. (1629) Das Glück des Kriegs war aber, wie es allezeit ist, abwechselnd. Frankreich schickte zwar dem (1627) erneuerten Tractate zufolge, den Holländern Hülfsvölker; allein diese konnten dennoch nicht verhindern, daß nicht die Spanier ie zuweilen über die Holländer die Oberhand behalten hätten. Da ich meinen Leser mit keinem Kriegs-Diario unterhalten will; so faße ich die Begebenheiten dieses Kriegs kurz zusammen. 1632 giengen die Städte und Festungen Venlo, Rüremonde, Mastricht, Limburg nebst verschiedenen Forts und Schanzen an die Holländer über. Das folgende Jahr war ihnen weit glücklicher als das Jahr 1635. Sie erholten sich aber wiederum (1636) und eroberten (1637) Breda. Die Französische Hülfs-Armee, die gewißermassen besonders agirte, machte auch gute Progreßen, und zur See führte man den Krieg ebenfalls mit keinem schlechten Glücke. Ob nun zwar die Holländer (1638) in dem Treffen bei der Collooschantze

(a) Siehe den ersten Theil meines - - - Lexici, pag. 259.
(b) Siehe cit. loco, pag. 161. und zwar den 6ten Artikel.

ziemlichen Verlust litten; so wurde doch solcher durch den Sieg, den der Admiral **Tromp** über die spanische Flotte erfocht, wiederum ersezt. In den folgenden Jahren (1639 bis 1643) fiel nichts entscheidendes vor; im leztgedachten Jahre aber besiegte der Prinz die **Spanier** bei **Antwerpen**. Das Jahr darauf (1644) starb dieser Held und seine Chargen wurden seinem Sohn **Wilhelm II.** zu Theil.

§. 37.

Spanien schliesst mit Holland zu Münster Frieden.

Der Eyfer in Fortsetzung des Kriegs minderte sich sowohl auf Seiten **Spaniens**, als auch auf Seiten der **General-Staaten**. **Frankreich**, welches zeithero die Absichten der Republik unterstüzt hatte, wurde zu mächtig, und machte in den **spanischen** Niederlanden grosse Progressen. **Spanien** gerieth immer mehr in Decadence. Die Regenten dieser Monarchie waren gar zu schwache Prinzen. Die **General-Staaten** sahen ein, daß **Frankreich** das Übergewichte behauptete. Indem sie sich nun durch den zeithero geführten Krieg eine große Schulden-Last auf dem Hals gezogen hatten: so entschlossen sie sich, der Wiedersetzung des Statthalters und der Provinz **Seeland** ohngeachtet (1647) gewisse Gesandten auf den Friedens-Congres zu **Münster** abzuschicken. Es glückte diesen in ihren Unterhandlungen. Den 30ten Jan. 1648 wurde zu **Münster** der **Friede** unterzeichnet. **Spanien** erkannte in diesem Frieden die Freyheit der **sieben vereinigten Provinzen** und liess ihnen auch zu ihrer Gränze die in den übrigen Provinzen gemachten Eroberungen. (a)

(a) Einen Auszug aus diesem Friedens-Tractat habe ich denen Beilagen einverleibt. S. Num. VI.

§. 38.

Innere Unruhen nach dem münsterischen Frieden.

Die sieben vereinigten Provinzen wurden nun vor einen vollkommen freyen und souverainen Staat angesehen. Die **Staaten** waren hierauf eyfrigst besorgt, die in der Republik eingerißenen Gebrechen und Unordnungen, die allemal nothwendige Folgen des Kriegs sind, abzustellen. Sie richteten ihr Augenmerk nicht nur auf den ziemlich in Verfall gerathenen Finanz-Etat, sondern auch auf verschiedene andere, in das Wohl der Provinzen einen Einfluß habende Umstände. Insbesondere arbeiteten die **General-Staaten** an einer beßern Einrichtung des **Staats-Raths**. Allein die Republik hatte nach vorerwehnten Frieden fast ein ähnliches Schicksal, als nach dem **Waffenstillstands-Vertrage**. Es entstunden innere Unruhen, die dem Wohlstande dieses Freystaats gewissermassen eben so nachtheilig waren, als ein Krieg. Die Veranlassung dieser Unruhen war diese; Sogleich nach dem Friedensschluß drangen einige Provinzen auf eine Reduction der Truppen, die nicht geringer als 60,000 Mann seyn sollte. Nun hatte man zwar einer Seits verschiedene Bewegungs-Gründe vor sich, die die verlangte und in Vorschlag gebrachte Reduction rechtfertigen konnten, und man bezog sich insbesondere auf die große Schuldenlast der Republik. Allein andern theils schien eine dergleichen starke Reduction nicht rathsam zu seyn, so lange als der zwischen **Spanien** und **Frankreich** damals fortdauernde Krieg nicht geendiget und man versichert war, ob man nicht wegen seines Interesse etwa an solcher Antheil nehmen müsse.

Der leztern Meynung war der **Prinz Statthalter** und einige Provinzen zugethan, und er wollte durchaus nicht seine Einwilligung zur Abdankung der Truppen ertheilen, contrecarirte derselben auf alle nur mögliche Art. Man konnte nicht einig werden. Die Meynungen der **General-Staaten** waren getheilt. Jedoch wurde endlich von den mehresten Provinzen beschlossen 30,000 Mann abzudanken. **Wilhelm** und die ihm ergebenen Provinzen waren mit diesem Entschluß unzufrieden. Indessen nahmen verschiedene Provinzen die Reduction würklich vor. Dieses eigenmächtige Verfahren ärgerte den Statthalter so sehr, daß er einige **Herren** oder **Staaten** von **Holland**, unter welchen der Bürgermeister zu **Dort**, de **Witt** war, bei dem Kopfe nehmen, und sie auf das Schloß **Löwenstein** gefangen setzen lies; weswegen sie nachhero die Herren von **Löwenstein** genennet wurden. Der **Prinz** entschloß sich hierauf, selbst eine Reise in die vornehmsten Provinzen und Städte zu thun, um die Staaten auf andere Gedanken zu bringen. Er langte auch bei **Amsterdam** an. Allein der Bürgermeister **Bikard**, der von der Ankunft des Statthalters benachrichtiget wurde, lies die Stadtthore verschliessen und wegerte sich, den Prinzen in die Stadt zu lassen. Dadurch wurde er so sehr aufgebracht, daß er den Entschluß faßte, sich auf das nachdrücklichste zu revangiren. Zu dem Ende wollte er die Stadt **Amsterdam** überrumpeln und er lies dahero (1650) einige Truppen zusammen ziehen, und solche nach **Amsterdam** zu anrücken. Es geschahe solches insgeheim und bei der Nacht. Allein einige Regimenter hatten sich verirrt. Der eben nach Amsterdam reisende hamburgische Postillion traf solche auf seiner Route an, und brachte diese unvermuthete Nachricht mit nach Amsterdam

sterdam. Dadurch wurde das Vorhaben des Prinzen ruchbar.

§. 39.

Fortsetzung.

Die ganze Stadt gerieth in Allarm und der Magistrat, dem hiebei nicht wohl zu Muthe war, lies die Schleußen öfnen und sezte das ganze Land unter Wasser. Die Bürger wurden bewafnet und der Magistrat war fest entschlossen, sich allen Gewaltthätigkeiten auf das nachdrücklichste zu wiedersetzen. Indessen riethen einige der Raths-Glieder zu einer Unterhandlung mit dem Prinz Statthalter. Dieser Vorschlag fand Beifall, und es wurde auch hierauf ein Deputirter abgeschickt. Der Prinz hörte ihn an; aber er bestund schlechterdings darauf, man sollte ihm den insolenten Bürgermeister ausliefern, und hiernechst auch in Ansehung der resolvirt gewesenen Abdankung der Truppen eine Aenderung treffen. Diese Zumuthung wurde sodann in Berathschlagung gezogen. Allein der Magistrat wollte sich anfangs so wenig zur Auslieferung des Bürgermeisters als zur Bewilligung der andern Puncte bequemen. Wie aber der Prinz Anstalt machte, seine Forderungen mit Gewalt durch zusetzen: so fieng man an ihm etwas nachzugeben. Um ihm Genugthuung zu verschaffen: wurde dem Burgermeister **Bikard** das Consulat, wie auch denen so genannten **Löwensteinischen Herren**, die Bedienungen abgenommen: iedoch mit der Bedingung, daß die lezteren ihres bisherigen Arrests entlassen seyn sollten. Der **Prinz**, da er sahe, daß er es nicht weiter bringen könne, war mit dieser Satisfaction zu frieden. Allein durch sein Verfahren hatte er sowohl bei den General-Staaten als bei dem Volke allen Credit verlohren. Er hatte dadurch eine Faction wie-

wieder sich erreget, die die Aufführung des Prinzens auf das übelste abzumahlen wuste. Jedermann sezte nun in ihn ein Mistrauen, und man glaubte, daß die Freyheit der Republik bei seiner Statthalterschafft in Gefahr stünde. Man fieng an, ihn zu hassen und zu verachten. Die Verachtung und der Stolz der Herren Staaten gieng so weit daß man sich nicht selten in seiner Gegenwart bedeckte. Alle diese Umstände waren für **Wilhelm II.** so kränkend, daß er in eine Melancholie verfiel und noch in dem Jahre 1650. mit Tode abgienge. Er hinterlies einen Prinzen **Wilhelm** den dritten, der acht Tage nach seinem Tode zur Welt kam. Der Cardinal **Mazarini** sagte damals: dieser Todes-Fall hätte sich allzuschicklich ereignet, als daß er natürlich gewesen wäre.

§. 40.

Das Stadhouderat wird abgeschafft.

Das Betragen **Wilhelms II.** hatte bei den vereinigten Provinzen einen für das Haus **Oranien** ungemein nachtheiligen Eindruck gemacht. Dieses erlauchte Haus hatte nun, obgedachter massen, an dem **de Witt** und seinen Anhängern eine sehr starke Gegen-Parthey, die es als eine der Freyheit der Republik höchst nachtheilige Sache vorzustellen wuste, in Zukunft einen **Statthalter** zu haben. Das Wort **Freiheit** macht so vielen Eindruck in die Gemüther der vereinigten Niederländer, daß man sie zu allem, was man nur wünschet, disponiren kan. Die nachdrücklichen Predigten der **wittischen** Faction von der Gefahr die Freyheit zu verlieren, rührten auch ietzo die Gemüther der Niederländer, und die Meynung, daß man nicht anders als dadurch seine Freyheit behaupten könne,

wenn man die Statthalter-Würde abschaffe, würde die herrschende. Kurz die Versammlung der Staaten in dem Haag faßten (1651) das so genannte Edictum perpetuum ab, welches nun unwiedersprechlich und eine Stütze der Freyheit und Einigkeit seyn, und Ruhe in den Provinzen Holland und Westfriesland erhalten sollte, „worinnen in dem dritten Artikel festgesezt wurde: daß die „Würde eines Statthalters von einer oder mehrern Pro„vinzen niemals wieder an jemanden, insbesondere aber nie„mals dem Hause Oranien verliehen werden sollte. De„nen Städten sollte frey stehen, ihre Magistrats-Perso„nen zu erwählen und niederzusetzen; denen Provinzial„Staaten sollte gestattet seyn, die Kriegs-Bedienungen zu „vergeben; den General-Staaten aber wurde das Com„mando über die Armee während eines Kriegs übertragen.„ Dieses Edict wurde feyerlich beschworen, und nun glaubten die Holländer frey zu seyn. Die Provinz Friesland und Gröningen behielt aber ihre alten Statthalter aus dem Hause Nassau. Uebrigens wurden die Löwensteinischen Herren in ihre Bedienungen restituirt, und der Burgermeister Bikard erhielt auch sein voriges Amt.

§. 41.

Die Republik verfällt mit England in einen Krieg.

Mittlerweile hatte sich in England eine merkwürdige Staats-Veränderung ereignet. König Carl I. war durch einen Ausspruch des Parlaments enthauptet worden, und iezt regierte Cromwell unter dem Titel eines Protectors dieses Königreichs. Die Söhne des enthaupteten Königs hatten müssen flüchtig werden, und sie hielten

sich dermalen in dem Holländischen Gebiete auf. Die Republik verstattete diesen unglücklichen Prinzen den Aufenthalt; sie zog sich aber dadurch die Abneigung des englischen Protectoris zu, und dieser suchte Gelegenheit, sich deßfalls an der Republik zu rächen. Um nun scheinbare Ursachen zum Kriege zu haben: so verlangte **Cromwell**, daß die **Holländer** der Crone **England** einen gewissen Tribut von der Herings-Fischerey erlegen, die Seegel vor die englischen Schiffe streichen lassen, und den Kindern Königs **Carls I.** in dem Gebiete der Republik keinen Aufenthalt gestatten sollten. Die **General-Staaten** weigerten sich diesen Anforderungen Genüge zu thun. Diese Mißhelligkeiten nahmen (1652) ihren Anfang und schlugen in öffentliche Feindseligkeiten aus. Der Vice-Admiral **Tromp** convoirte eben mit seiner Flotte Holländische Kauffarthey-Schiffe und begegnete der **englischen** Flotte, welche der Admiral **Drack** befehligte. **Drack** hatte Ordre, alle diejenigen Schiffe wegzunehmen, welche fremde Waaren nach **England** bringen und sich nicht der **englischen** Schiffe bedienen würden. Da nun der Vice-Admiral **Tromp** noch über dieses vor der englischen Flotte die Seegel nicht streichen ließ: so grief ihn der englische Admiral an, und man focht auf beyden Theilen sehr hitzig. Es folgten hierauf noch zwey See-Treffen. In dem lezten verloren die Holländer ihre beyden Seehelden, **Martin Tromp** und **Jan von Galen** nebst 27. Kriegs-Schiffen. Dieses war ein wichtiger Verlust. Indem nun fast zu gleicher Zeit der Pöbel in einigen Provinzen wegen dieses Kriegs, der ihren Commercien gewaltigen Abbruch that, zu tumultuiren anfieng, mithin die Republik sowohl von außen als in dem innern sich in großer Gefahr befand: so sahen sich die **General-Staaten** genöthiget, den

Protector um Frieden zu bitten, der denn auch ihnen solchen durch den Tractat von 5. Augusti 1654. bewilligte. Dieser Friede war sowohl der Republik als auch dem Hause Oranien nachtheilig. Die Holländer versprachen hinführo gegen die Engländer die Seegel zu streichen: „den Kindern des gewesenen Königs Carl Stuarts „von England in den vereinigten Provinzen keinen Aufenthalt zu gestatten, und die Statthalter-Würde gänzlich zu supprimiren. In einem geheimen Artickel aber „machten sie sich auf Anstiften derer de Witte insbesondere verbindlich: das Haus Oranien ganz und gar und „auf ewige Zeiten von der Statthalter-Würde auszuschliessen.

§. 42.

Die General-Staaten nehmen an dem nordischen Krieg Antheil.

Dieser Krieg war nun zwar geendiget: aber indessen hatten sich zwischen Schweden und Polen schwere Mishelligkeiten ereignet, die hierauf in einen weit aussehenden Krieg ausbrachen, in welchen gleich Anfangs der Churfürst zu Brandenburg und nachhero auch der König in Dännemark verwickelt wurde. Die überaus großen Progreßen des schwedischen Carl Gustavs setzten ganz Europa in Verwunderung, und verschiedene Mächte wurden stutzig gemacht. Den Holländern war insbesondere für ihre Commercien bange. Sie befürchteten üble Folgen, wenn Schweden seine Absicht erreichen und sich des Herzogthums Preußen und insonderheit der Stadt Danzig bemeistern würde. Sie schloßen dahero (am 27ten Jul. 1655.) mit dem Churfürsten zu Brandenburg

denburg eine Allianz, hezten Dännemark wieder Schweden auf, und begünstigten in allen Gelegenheiten die Sache des bedrängten Königs in Polen. Die General-Staaten liesen sodann eine Flotte in die See stechen, die zur Beschüzung der Stadt Danzig dienen sollte, und schikten zugleich dieser Stadt 1300. Mann zur Verstärkung ihrer Besatzung zu. Dieses bewürkte das, was die General-Staaten wünschten. Carl Gustav versprach in dem d. d. Elbingen den $\frac{1}{11}$ Sept. 1656. errichteten Tractat: „Die Stadt Danzig bei ihrer dem König „in Polen schuldigen Treue und Vereinigung mit den „preußischen Landen zu lassen, keine Feindseligkeit ge„gen sie vorzunehmen, und sie in ihrer freyen Schiffart „und Handlung nicht zu stören.

§. 143.

Fortsetzung.

Carl Gustav war ein Herr, der wegen seiner ehrgeizigen und weitschichtigen Entwürffe allerdings gefährlich war. Er hatte sich bereits an dem Könige in Dännemak durch den rothschildischen Frieden gerächt. Allein seine Absicht und Eroberungs-Begierde verleitete ihn zu einem neuen Bruch mit diesem Fürsten. Er hatte sich vorgesezt: Coppenhagen einzunehmen, solches sodann zu schleiffen, an deren Stelle nur eine Citadelle zu bauen, um den Hafen zu bedecken; nach der Unterdrückung von Dännemark aber sich auch Norwegens und folglich des ganzen Nordens zu bemächtigen, eine Flotte von 100. Kriegs-Schiffen und eine Armee von 100. und mehr tausend Mann zu halten und sich also nicht nur allen europäischen Staaten formidable zu machen, sondern auch

alle

alle Commercien an sich zu ziehen, wie man denn auch saget, daß er Willens gewesen sey, den Sund zu versenken und die Seen zusammen zu leiten. Ob nun zwar dieses Project so geschwinde, als es war entworfen worden, nicht würde haben können ausgeführt werden: so war doch das Holländische Commercium auf der Ost-See und nach Norden, würklich in Gefahr. Indem nun dieses der wichtigste Zweig der Holländischen Handlung und Schifarth in Europa ist: so waren die General-Staaten, außer andern Mächten, die ersten, welche dem wiederrechtlicher Weise angegriffenen König in Dännemark (1658) mit einer starken Flotte, mit Volk und Lebens-Mitteln zu Hülfe kamen. Carl Gustav hatte den Sund mit Ketten versperren lassen. Aber diese sonderbare Bevestigungs-Art war von geringer Stärke. Die Holländische Flotte segelte die Ketten mit einem Ruck entzwey. Da nun die dahinter liegende schwedische Flotte, auf die Holländische Feuer gab; so kam es zu einem hitzigen Treffen, das denen Schweden nachtheilig genug war. Denn nunmehro konnte sich die Holländische Flotte mit der Dänischen vereinigen. Der König in Schweden sahe sich auch genötigt, die unternommene Belagerung von Coppenhagen aufzuheben, und man würde nunmehro im Stande gewesen seyn, die ganze schwedische Flotte zu Grunde zu richten. Allein der Holländische Admiral Opdam war von seinen Principalen nicht befehliget, ein mehreres als geschehen, zu thun; indem ihr Interesse zwar erforderte, Schweden nicht zu mächtig werden zu lassen: hingegen auch solches nicht so sehr zu schwächen, daß Dännemark zum Uebergewichte gelangen könnte.

§. 44.

§. 44.

Die nordischen Unruhen werden gedämpfet.

Indessen schlossen die General-Staaten mit Frankreich und England (am 21. May 1659) das so genannte Haagische Concert (a) welches nachhero (den 24. Jul.) durch eine neue Convention näher bestimmt wurde. (b) Mit beyden Verträgen waren aber der König in Schweden so wenig als der König in Dännemark zu frieden, und ersterer fuhr mit seinen Feindseligkeiten gegen den leztern ununterbrochen fort, und zwar mit keinem unglücklichen Erfolge. Die Holländer gaben hierauf der ganzen Sache den lezten Druk. Sie schloßen mit ihrer starken Flotte die schwedische zu Lands-Cron völlig ein, und bewürkten dadurch, daß die Dänen nebst ihren Auxiliar-Truppen in Fühnen landen konnten. Hier schlugen sie die Schweden fast totaliter und sie hätten sie gänzlich aufreiben können, wenn nicht die Holländer ihnen, aus der im vorhergehenden §. erwehnten Staats-Raison, den verlangten Succurs verweigert hätten. Hiernechst so that der König in Schweden den General-Staaten verschiedene vortheilhafte Anerbietungen, und schloß auch mit ihnen den Tractat v. d. Helsingör den 9ten Dec. 1659. (c) Endlich beruhigte der olivische und coppenhagische Friede (1660) die kriegführenden Mächte, und in eben diesem Jahre bestieg der zeithero vertrieben gewesene Prinz Wallis, Carl II. den englischen Thron.

§. 45.

(a) Siehe die Beilagen, Num. VIII.
(b) Siehe die Beilagen, Num. VIIII.
(c) Siehe *Puffendorf.* de rebus Caroli Gustavi. §. 63.

§. 45.

Die General-Staaten schliesen mit Frankreich (1662) ein Bündniß.

Mittlerweile war **Spanien** von seiner ehemaligen Größe fast gänzlich herunter gefallen; es befand sich unter dem schwachen **Philipp IV.** in einer ungemein grosen Ohnmacht. **Frankreich** war ietzo das, was ehemals das stolze Spanien war. Es hatte eben so ehrgeizige Absichten, als sonst **Spanien**, wiewohl zu seinen grösten Verderben, geäußert hatte. Das **Französische** Ministerium gieng mit Eroberungen schwanger, und es richtete seine Absichten vornemlich auf die **spanischen Niederlande**. Bei Ausführung dieser Absicht gieng man so geheim als klug zu Werke. Indessen konnte man doch nicht seine Gesinnungen so sehr verstecken, daß nicht auswärtige Staaten aufmerksam gemacht worden wären. **Spanien** furchte sich würklich vor **Frankreich**, und aus dieser Ursache suchte es, die **General-Staaten** bei Güte zu behalten. Es schloß zu dem Ende mit den **Hochmögenden Herren** (am 26ten Dec. 1661) den Tractat, in welchem es sich mit ihnen wegen der 3. Landschafften **Fauquemont**, **Dalen** und **Roldue** vergliech und ihnen die Helfte mit aller Souverainität überlies. (a) **Spanien** war auch entschlossen mit der Republik nunmehro eine beständige **Defensiv-Allianz** zu schliesen. Allein kaum hatte das Französische Ministerium hievon Nachricht erhalten; so lies es im Haag eine zu errichtende Defensiv-Allianz in Vorschlag bringen und es fand auch würklich Mittel und Wege, daß diese Allianz

(a) Siehe diesen Tractat in dem Corps diplom. des du *Mont.* T. VI. P. II. pag. 393.

anz zu Paris den 27ten April 1662. von beyderseitigen Gesandten unterzeichnet wurde. (b) Sowohl die Vortheile, die das französische Ministerium, durch diesen Tractat der holländischen Handlung und Schiffarth zugestund, als auch das damals zwischen England und der Republik auf einem nicht gar zu guten Fuß stehende Vernehmen, und die Befürchtung, daß die bisherigen Irrungen vielleicht einen Krieg nach sich ziehen möchten, waren die vornehmsten Bewegungs-Gründe, weswegen die General-Staaten oder vielmehr der damals alles dirigirende Pensionair von Holland, Johann de Witt, vorerwehnte Allianz mit Frankreich eingiengen, und die Freundschaft dieser mächtigen Crone, der Freundschafft des in Verfall gekommenen Spaniens vorzogen.

§. 46.

Geheime Negociation zwischen Frankreich und der Republik.

Die zwischen der Republik und der Crone Frankreich vorgedachter massen geschloßene Allianz fand bei den Republikanern keinen allgemeinen Beifall; sondern machte vielmehr dem Groß-Pensionair, der die Haupt Person bey der Negotiation gespielt hatte, verschiedene Vorwürffe. Allein wenn auch dieser Minister seine geheime Absicht nicht erreichte; so ist dennoch sein Betragen zu rechtfertigen. Er wuste, daß Frankreich auf die spanischen Niederlande Absichten habe, und er sahe es als eine der Republik sehr gefährliche Sache an, wenn das Haus Bourbon diese Provinzen an sich reißen, mithin von der Republik ein

Nach-

(a) Siehe die Beilagen, Num. IX.

Nachbar werden würde. Der Groß-Pensionair hielt es also vor rathsam, sich den französischen König durch die mehr erwehnte Allianz zum Freunde zu machen, und da er es für die Sicherheit der Republik vor eben so nothwendig als nützlich zu seyn erachtete, diesem Staate eine Barriere gegen Frankreich zu verschaffen, so bezeigte er sich also desfalls gegen das französische Ministerium sehr gefällig und freundschafftlich, und schlug demselben kurz nach dem Schluße iener Allianz eine Theilung der spanischen Niederlande vor, im Fall der spanische Thron erledigt würde. (a) Allein dieses Project war verschiedener Ursachen wegen nicht zu bewerkstelligen; es wurde dahero mit Frankreichs Einwilligung in ein anders verwandelt, krafft dessen diese spanische Provinzen zu einer besondern souverainen Republik gemacht werden und unter dem Schutz Frankreichs und der General-Staaten stehen sollten. (b) Dieses Project wurde auch (am 3ten Oct. 1663) von den Staaten von Holland und West-Friesland genehmiget (c) Der Groß-Pensionair glaubte also nunmehro seine redlichen Absichten erreicht zu haben. Allein nachhero erfuhr er, mit wie weniger Aufrichtigkeit Frankreich hiebey zu Werke gegangen war. Zu seinem gröstem Misvergnügen muste er sehen, daß ihn wie weiter unten davon gehandelt werden wird, das listige französische Ministerium hinters Licht geführt hatte, und mittlerweile entspann sich zwischen Carl II. in England und der Republik (1664) der Krieg, den dieser schwache Prinz hauptsächlich aus einer blosen Leidenschafft unternahm, um sich wegen des, dem Friedens-Tractat von 1654. angehängten geheimen Artikels (§. 41.) zu rächen.

(a) conf. Lettres du Comte d' Estrades, T. II. pag. 219. seq.
(b) cont. cit. loco pag. 237. seq.
(c) conf. c. l. pag. 254. seq.

§. 47.

Krieg mit England.

Außer der vor angeführten Ursache, war es noch ei
ne andere, die den Krieg zwischen der Republik und
dem König in England verursachte. Es fiengen nem-
lich die Engländer an, auf den Küsten von Guinea
einen Handel zu errichten. Die Holländer, die da glaub-
ten, daß die Engländer hiezu nicht berechtiget wären,
thaten desfalls in Londen Vorstellung: allein so wie der
König auf diese Nation, die ihm, obgedachter massen, den
Aufenthalt in ihrem Gebiethe nicht hatte gestatten wollen,
sehr erbittert war; so wurden sie auch nicht gehört, sondern die
Engländer delogirten vielmehr die Holländer an ver-
schiedenen Orten auf vorerwehnter Küste. Der Krieg war hie-
rauf unvermeidlich. Zu Wasser agirte England, und zu
Lande der unruhige Bischoff zu Münster, den das
englische Ministerium in sein Concert gezogen hatte. Der
Seekrieg wurde ungemein hitzig geführt, und zu Lande war man
auch nicht schläfrig. Die General-Staaten, denen ein
Krieg mit England ungemein verdrüslich ist, die also nichts
mehr als ein baldiges Ende desselben wünschten, wendeten sich
an Frankreich, und baten um die in der Allianz 1662. stipu-
lirte Hülfe. Frankreich schlug nun zwar die Hülfsleistung
nicht ganz aus. Indem es aber schon damals die Ausfüh-
rung seines auf die spanischen Niederlande gefaßten Ent-
wurfs vor nahe hielt; weil Philipp IV. ein kränklicher
Herr war: so sahe es gerne, daß die Republik sich durch
einen Krieg mit England schwächte, damit sie sich auf
dem Fall, da man seine Absichten auf die spanische Nie-
derlande ausführen würde, nicht stark genug befände,

wieder

wieder Frankreich Parthey zu nehmen. Der französische Hof übereilte sich also nicht, die requirirte Hülfe denen Holländern zuzuschicken. Diese sahen sich daher genöthiget, den Krieg allein zu führen. Jedoch da man sahe, wie wenig Frankreich offenbare Tractaten zu halten gesonnen war: und daß man sich auf die französische Hülfe so bald keine Rechnung werde machen können: so liesen die Herren General-Staaten durch ihre Gesandten sowohl in Dännemark als auch in Berlin um eine zuschliesende Allianz negociiren. Da nun solche auch nicht sogleich zu stande kam: so waren die General-Staaten eben im Begriff, Frieden zu schliesen, als endlich Ludwig XIV. declarirte, daß er der Republik 6000. Mann gegen den Bischoff zu Münster zum Beistand schicken wolle. Dieses geschahe, und Frankreich kündigte auch nunmehro (den 26. Jan. 1666) dem Könige in England den Krieg an. Die General-Staaten wurden dadurch wieder muthig und es glückte ihnen auch, daß sowohl Dännemark, durch den Tractat d. d. Haag den 11ten Febr 1666. (a), als auch der Churfürst zu Brandenburg, durch den Tractat d. d. Cleve den 16ten Febr 1666. (b) sich mit ihnen allürte. Dadurch denn der unruhige Bischoff zu Münster genöthiget war, sich mit der Republik, durch den Friedens-Tractat d. d. Cleve den 18ten April 1666. (c) auszusöhnen, und seine unnöthigen Feindseligkeiten einzustellen.

(a) Siehe die Beilagen, Num. X.
(b) Siehe die Beilagen, Num. XI.
(c) Siehe die Beilagen, Num. XII.

§. 48.

Der Krieg endiget sich 1667. durch den bredaischen Frieden.

Aber der Krieg zwischen der Republik und dem König in England hatte seinen Fortgang. Frankreich vereinigte seine Flotte mit der holländischen, und man suchte einander durch verschiedene Treffen den Rang abzulaufen. Ludwig XIV. bezeigte sich äußerlich sehr eyferig für Holland; allein, wie man solches nachhero erfuhr, so that er dieses nur allein in der Absicht, um die Unruhen weit ausseehender zu machen, die Republik zu entkräfften, damit sie sich wie gedacht, seinen im Sinn habenden Unternehmungen auf die spanischen Niederlande nicht wiedersetzen könne. Die Großen der Republik merkten diesen Staats-Griff. Sie liesen dahero mitten unter den Feindseligkeiten an einem Frieden arbeiten, nnd schlossen hiernechst mit Dännemark, Brandenburg und dem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg im Haag den 25ten Oct. 1666. eine Quadruple-Allianz, krafft derselben sie einander ihre zugehörigen und in Besitz habende Länder zu beschützen, und zu garantiren versprachen. (a) Ludwig stuzte über die Nachricht von dieser Allianz und bezeigte über solche sein äußerstes Misfallen. (b) Er glaubte nuumehro nicht nöthig zu haben, seine Absichten auf die spanischen Niederlande zu verbergen, und er lies dahero kurz darauf diejenige weitläufige Schrift bekannt machen, in welcher seine angeblichen Gerech-

same

(a) Siehe mein ---- Lexicon, Theil I. pag. 264.
(b) conferantur Lettres du Comte d'*Estrades* Tom. IV. pag. 481. seq. et T. V. pag. 2.. seq.

same, nicht nur auf die niederländischen Provinzen, sondern auch auf die ganze spanische Monarchie, im Fall Carl II. mit Tode abgehen würde, ausgeführt waren. Fast zu gleicher Zeit fiel der Eroberungsbegierige Ludwig mit einer starken Armee in den spanischen Niederlanden ein und eroberte (1667) nicht nur die stärksten Plätze in diesen Provinzen, sondern auch die ganze Franche Comte. Dieses ausserordentliche Glück sezte ganz Europa in Erstaunen, und Holland insbesondere schöpfte desfalls nebst England Ombrage. Ludwig XIV wurde schon damals vor einen Conqueranten gehalten. Die General-Staaten sahen sich durch die oberwehnte geheime Negociation betrogen. Sie waren also nunmehro um so eyfriger darauf bedacht, die Friedens-Unterhandlungen, die schon seit dem April 1667, zu Breda waren gepflogen worden, zu beschleunigen und allenfalls der Crone England etwas nachzugeben. Und hierauf kam auch den 31ten April gedachten Jahrs der Friede mit England würklich zu stande. (a) England und Dännemark söhnten sich ebenfalls mit Frankreich aus. (b)

§. 49.

Frankreich wird genöthiget Frieden zu schliessen.

Die General-Staaten waren bei dem von Frankreich unternommenen Einfall in die spanischen Niederlande allerdings zu sehr interessirt, als daß sie dabei

(a) Siehe die Beilagen, Num. XIII.
(b) Siehe mein europ. St. Kr. und Fr. Lexicon Theil pag. I. 92. et 96. und Theil II. pag. 51.

hätten gleichgültig bleiben können. Frankreich war ihnen, wegen seiner großen Macht, ein weit gefährlicherer Nachbar, als Spanien. Sie hielten es dahero für räthsam, den weiteren französischen Progreßen Einhalt zu thun, und die Parthey der Crone Spanien zuergreiffen, die damals eine recht erbärmliche Rolle spielte. Die Hochmögenden Herren überliesen demnach dem Könige in Spanien 12,000. Mann und schlosen mit dem Churfürsten zu Brandenburg, der in Ansehung seiner westphälischen Lande, fast einerley Interesse mit der Republik hatte, einen Tractat: „dem zu folge beyde Cronen Spanien und Frankreich zu einem „Waffenstillstand auf 6. Monate ersucht, und indessen „von dem Churfürsten 12000 und von den General-„Staaten 18000. Mann parat gehalten, und mit solchen „demjenigen Theile, der gedachten Waffenstilland und „Frieden einzugehen Willens wäre, Beistand geleistet, „alsdenn aber weiter überlegt werden sollte, was zur Si„cherheit und Ruhe der interessirten Mächte vorzunehmen „sey. (a) Johann de Witt, der die Seele aller dieser Unterhandlungen war, schlug zugleich Ludwig XIV. einen Plan vor, nach welchem der entstandene Krieg beigelegt werden könnte. Allein dieser Prinz war auf seine Siege zu stolz, als daß er diesen Plan genehmigte. (b) Er fuhr vielmehr mit seinen Feindseligkeiten fort. Dieses veranlaßte sodann den Pensionarium, alle Müh anzuwenden, um England zu einer Allianz wieder Frankreich zu bewegen. Seine Vorstellungen, die er diesem Fürsten thun lies, waren auch von einem so guten Erfolge, daß die „in Vorschlag gebrachte Allianz im Haag den 23. Jan.

(a) Siehe *Puffendorf.* Hist. rer. Brand. L. X. §. 46.
(b) conf. Lettres d' *Estrades* Tom. VI. pag. 75.

Jan. 1668. würklich unterzeichnet wurde. Und um allen Mishelligkeiten zwischen der Republik und der Crone England vorzubeugen, und also die Freundschafft zwischen beyden Mächten zu befestigen, schloß man auch kurz darauf (den 17ten Febr. 1668) einen eignen Commercien-Tractat. (c) Der Pensionarius bewerkstelligte es auch nach Versprechung ansehnlicher Subsidien-Gelder, daß der König in Schweden sich zum Beytritt zu dieser Allianz resolvirte, und diesen Beytritt durch einen eignen Tractat von 25ten April 1668. declarirte. (d) Dieses Bündniß würkte hierauf das, was man wünschte. Ludwig XIV. gieng am 15ten April 1668. mit Spanien einen Waffenstillstand ein, und den 2ten May gedachten Jahres wurde auch zu Aachen der Definitiv-Friedens-Tractat unterzeichnet. (e)

§. 50.

Die General-Staaten suchen den Aachenschen Frieden zu bevestigen.

Ludwig XIV, dessen Haupt-Leidenschafft das eifrige Verlangen nach der Ewigkeit eines solchen Lebens war, das, wie Montagu sagt, keine andere Würklichkeit hat, als in dem Athem der Menschen, nahm das Verfahren der General-Staaten höchst übel. Ihn ärgerte es, daß er durch diese Käse-Krämer, wie er sie aus Bosheit nennte, genöthiget worden, den aachenschen Frieden zu schliesen; mithin, daß sie ihm in der Ausführung

(c) Siehe Corps dipl. Tom VII. P. I. pag. 53. Recueil des Traitez de Paix. Tom. IV. pag. 122. seq.

d) Ein Auszug aus dieser Allianz, die insgemein die Triple-Allianz genennet wird, ist unter den Beilagen sub Num. XIV.

(e) Siehe diesen Friedens-Tractat Auszugsweise in dem ersten Theil meines ---- Lexi. i pag. 3. seq.

rung seiner vermeintlichen Rechte und in der Befriedigung seiner favorit-Leidenschafften, des Ehr-Geitzes und der Eroberungs-Begierde, hinderlich gewesen waren. Er fieng an die Republik zu hassen, und dieser Haß vergröserte sich, als am 7. May 1669. im Haag derjenige Tractat unterzeichnet wurde, durch welchen die General-Staaten, England und Schweden sich weiter verpflichteten „den aachenschen Frieden zu garantiren, dergestalt, „daß im Fall der König in Frankreich solchem in einigen Stücken zu wieder handeln, und einige Königreiche, „Staaten, Länder und Unterthanen von Spanien, sie seyn „gelegen, in welchem Welttheile sie wollen, zu Lande oder „zur See überfallen möchte, sie alle ihre Kräffte mit äusserstem Nachdruck anwenden wollten, nicht allein sich demselben zu wiedersetzen, sondern auch ihn zur Ersetzung alles Schadens anzuhalten, und auf den Fall eines solchen „Angriffs sich deswegen weiter zu vergleichen.„ (a)

§. 51.

Die Triple-Allianz wird getrennt.

Ludwig XIV. wurde aufs äusserste gebracht, als er sahe, wie sehr man ihm die Hände zu binden suchte. Da er sich nun vorsezte, sich deßfalls an den Holländern auf eine eclatante Art zu rächen: so gieng nun seine Haupt-Absicht dahin, die ihm so odiöse Triple-Allianz zu trennen. Die Mittel, deren er sich zu Erreichung dieser Absicht bediente, waren ungemein wohl gewählt. Es geschahe was er wünschte. Carl II. in England, dieser wollüstige und materielle König, dem sein Volk keine anderen gewis-

(a) Siehe Corps dipl. Tom. VII. P. I. pag. 107.

gewissen Einkünfte gab, als die er von dem Parlament, so zu sagen, erbettelte, lies sich durch ein junges Mädgen und vollwichtige Louisd'ors verführen, mit **Frankreich** „eine geheime Allianz zu schliessen, (a) „in welcher Lud„wig außer einer jährlichen Pension versprach, das Par„lament in **England** zu unterdrücken, und ihn souve„rain zu machen, ꝛc. dagegen sollte er **Frankreich** zur „Unterdrückung und Theilung der **vereinigten Nieder„lande** unter **Frankreich**, **England** und dem Prinzen „von **Oranien** behülflich seyn. „ **Schweden** sahe die französischen Louisd'or ebenfalls als sehr wichtige Bewegungs-Gründe an, um sich dadurch bewegen zu lassen, von der Triple-Allianz abzugehen. Solchergestalt war also die berüchtigte **Triple-Allianz** mit einemmal in ihr voriges Nichts verwandelt; **Holland** aber seiner Bundes-Genossen beraubt. Jedoch dem stolzen und rachgierigen **Ludwig** war dieses noch nicht genug: sondern er war auch nunmehro bemüht, andere Hülfe, insbesondere aber die **teutschen** Fürsten zu gewinnen, und in sein Concert zu ziehen; eine Sache, die einem solchen Prinzen, wie **Ludwig XIV.** war, nicht schwer fiel, besonders weil sowohl damals in dem teutschen Reiche nichts als Mistrauen, Eyfersucht und Uneinigkeit herrschte, als auch, weil der Geldmangel, die mehrentheils gewöhnliche Krankheit mancher teutschen Fürsten ist, indem, wie sich der königliche Verfasser des **Antimachiavels** ausdrückt, der jüngste Sohn des jüngsten Sohnes einer abgetheilten Linie sich noch allemahl einbildet, so etwas zu seyn als **Ludwig XIV.** Er bauet sein Versailles, er hat seine Maitreßen

(a) conf. meine Geschichte und Staats-Verfassung der Krone Großbrittannien, allwo ich von diesem Umstande etwas ausführlicher gehandelt habe.

treßen, er hält seine Armeen, an statt er höchstens nur eine Wache halten sollte, die Räuber vom Schloße abzuhalten, die etwann so hungrig wären, daß sie daselbst ihren Unterhalt suchten. Ludwig XIV. wuste diese Krankheit glücklich zu curiren. Der Churfürst von Cölln, von Baiern, der Herzog von Braunschweig-Lüneburg und sogar der Kaiser Leopold schloßen mit Frankreich, dem sonstigen Erzfeinde, Tractaten und der leztere versprach sogar in dem 3ten Artikel des geheimen Tractats d. d. Wien den 1ten Nov. 1671. (der in dem ersten Theil meines europäischen Staats-, Kriegs- und Friedens-Lexici pag. 335. seq. zu finden ist) der Republik nicht die geringste Hülfe zu leisten, wenn sie von Frankreich angegriffen würde.

§. 52.

Fortsetzung.

Ludwig XIV erhielt also durch seine Kunstgriffe alles was er wünschte. Allein das Bestechen war auch, nach dem Zeugniß der unten angeführten Schrift (a), in diesem Jahrhundert so allgemein, daß man die ganze Welt hätte kaufen und verführen können, wenn sich ein reicher Kaufmann gefunden hätte. Ludwig bot am meisten, darum darf man sich nicht wundern, daß es an dem gewesen, die Universal-Monarchie zu erlangen. Schweden und Dännemark hatten sich vor kurzen der Sclaverey ergeben, eben so wie Frankreich. Das teutsche Reich war von den Unglaubigen angegriffen, und von einem Fürsten regieret, der den Rosenkranz dem Degen vorzog.

Spas

(a) Siehe Histoire secrete des Intrigues de France. Theil 1. pag 177. Histoire politique du siecle S. 442. seq.

Spanien hatte ein Kind auf dem Throne und Portugall einen blödsinnigen. Holland wurde durch eine Faction regiert, England durch Damen, und Frankreich von einem Könige, der zu den Waffen erzogen, in der Kunst zu regieren unterrichtet, von der Annehmlichkeit einer unumschränkten Gewalt eingenommen, und durch das Beyspiel und die Lehren eines grossen Ministers, der einen noch größern vor sich gehabt hatte, angeführt worden.

§. 53.

Verhalten der General-Staaten bei diesen gefährlichen Umständen.

Es hatten sich nunmehro fast alle Höfe wieder die Republik der vereinigten Niederlande gleichsam verschworen. Es war dieses gar kein Geheimniß. Ja einige Höfe, die noch einigermassen gut vor sie gesinnt, und von dem französischen Golde nicht allzusehr verblendet waren, gaben den General-Staaten von dem gefährlichen Ungewitter, das ihnen bevorstünde, vertrauliche Nachricht. Man warnte und ermahnte sie, auf ihrer Hut zu seyn. Allein, daß ich mich der Worte eines mir schätzbaren Geschichtschreibers bediene, ohne Bundes-Genossen, ohne innere Hülfs-Mittel, sahe die Republik die fürchterlichen Ungewitter von allen Seiten her wieder sie aufziehen und blieb, kaum ist es von der Klugheit ihrer Häupter glaublich! noch immer in einer sorglosen Unempfindlichkeit, in einer tiefen Ruhe. Noch mehr, der Stolz, durch welchen sie den Zorn des stolzen Ludwigs wieder sich empört hatten, nahm bei ihr unter allen diesen traurigen Vorbedeutungen nicht ab. Van Beuningen ihr Ministe-

zu **Paris** redete daselbst noch immer aus dem alten Ton, als fast alle Höfe Europens zu ihrem Verderben gestimmet waren. An statt sich auf alle künftige Fälle gefaßt zu halten, an statt sich Bundes-Genossen zu erwerben, fieng man an sich über die Reduction der Truppen zu zanken, und die noch übrigen Freunde der Republik durch ein sehr übertrieben stolzes Betragen von sich abwendig zu machen. **Johann** de **Witt**, dem sich ein Theil des Staats blindlings überließ, war unstreitig die Quelle dieser schlechten Politik; aber er war es nicht aus Boßheit. Sein anfängliches allzu großes Zutrauen auf die guten Gesinnungen **Ludwigs** und seine Eyfersucht gegen den Prinzen von **Oranien**, dessen Parthey immer stärker und geschäftiger wurde, ie näher die Gefahr zu kommen schien, veranlaßte alle die Uebel, die nachhero über die Republik zusammen schlugen. **De Witt** hatte würklich ein gutes Herz; aber der ist nicht allemal der beste Staatsmann, der das beste Herz hat. Eben dieser Pensionarius, der noch vor dem **Bredaischen** Friedensschluße in dem innern der Seele **Ludwigs** alle die grossen Entwürffe laß, die der schlaue König ihm und andern mit so vieler List zu verbergen suchte, ward sicher und nachläsig, als man schon nirgends mehr ein Geheimniß aus dem Verderben machte, welches die vereinigten Provinzen bedrohte. Eben dieselbe Versammlung der General-Staaten, die dem Sieger mitten in dem Laufe seiner Triumphe Grenzen vorgeschrieben hatte, die er nicht übersteigen durffte, beschäfftigte sich jezt mit nichts als innern und ockonomischen Angelegenheiten; eben als wenn man in Jahrhunderten keinen Feind zu befürchten hätte. Die fremden Truppen wurden abgedankt; ieder Holländer der nicht arbeiten wollte, ward ein Soldat: **D'Estrades** der alles dieses im **Haag** mit Augen sahe, schrieb an seinen

König, daß die sieben Provinzen in seiner Gewalt seyn würden, so bald er nur wollte. Ja was noch mehr ist, aus einem iezt sehr zur Unzeit angebrachten Eigennutze wollte man zum Besten der einheimischen Manufacturen gar die Einfuhr der **französischen** Waaren verbieten. Ueber den ganzen Staat war ein böser Geist ausgegangen. Man überwarf sich mit dem Könige von **Dännemark**, mit **England**, mit **Spanien**, und dem Churfürsten von **Cölln**, und verachtete die Freundschafft des mächtigen Churfürsten von **Brandenburg**, zu einer Zeit, da man sie am nöthigsten gehabt hätte. (a)

§. 54.

Die General-Staaten suchen Ludwig XIV zu begütigen.

So gefährlich der damalige Zustand der **vereinigten Niederlande** in vorhergehenden §. vorgestellt ist, und so unglaublich es einem scheinet, daß so viele einsichtsvolle Männer so unbedachtsam und mit einer unverantwortlichen Nachläsigkeit, das Wohl der Republik besorgt haben sollten: so gewiß ist es, daß dieser Frey-Staat fast niemals schlechter regieret worden, als damals, da die zwey Factionen, die **de wittische** und die **oranische** das Wohl desselben zerrütteten. Die Anstalten die die eine Faction machte, riß die andere wiederum nieder. Auf der Versammlung der Stände zankte man sich mehr, als daß man die zur Berathschlagung stehende Sache durchdacht hätte. Jeder, der etwas zu sagen hatte, überlies sich

(a) conf. Histoire secrete des Intrigues de France. Histoire politique du siecle. Letters du Monsieur *Temple*. Letters du Comte d' *Arlington*. Letters d' Estrades.

sich seinen Leidenschafften, und auch ietzo da die Gefahr ganz unvermeidlich war; da es eine ganz beschloßene Sache war, daß die Republik von dem so stolzen als rachgierigen, dabei aber mächtigen Könige **Ludwig XIV.** gezüchtiget werden sollte, und daß die **französischen** Truppen schon an einigen Orten sich bereits in Bewegung setzten, um der Republik denienigen Streich zu versetzen, den ihr der erzürnte **Ludwig** zugedacht hatte: war man noch immer nicht darauf bedacht, nachdrückliche Maasregeln zu ergreifen, seinen Kriegs-Etat in einen formidablen Stand zu setzen, Bündniße zu suchen, und in einer wahren Einigkeit über die Abwendung der bevorstehenden Gefahr zu berathschlagen, und zwar ohne langweiliges critisiren und disputiren. Man that weiter nichts oder doch nicht viel mehr, als daß man, und zwar ebenfalls nach vielen Ueberlegungen, den Entschluß faßte, den zornigen König in **Frankreich** durch gute Worte zu besänftigen. **Peter Grotius**, von welchen vielleicht die **Generalstaaten** wusten, daß er gut lamentiren und das Miserere beweglich singen könne, wurde zu demienigen Gesandten ernennet, der die Freundschaft und Gnade **Ludwigs** erbetteln sollte. Sie schrieben auch selbst (untern 10. Dec. 1671.) an **Sr. allerchristliche Majestät** sehr demüthig; ohngefehr so wie ein Banquerouter Kaufmann an seine Creditores schreibt. **Grotius**, der gute **Grotius**, auf den man sein ganz Heil und Trost sezte, kam zu **Paris** an, und erhielt bei demienigen Könige Audienz, der anietzo auf die Republik im höchsten Grade erzürnet war, und deren Untergang er bei sich geschworen hatte; bei einem Könige, der sich sowohl auf sein majestätisches Wesen, als auch auf eine Macht ungemein viel wuste, und von Leuten beleidigt zu seyn glaubte, vor die

er

er ietzo nicht mehr Achtung hatte, als vor einen Käse-Krämer. **Ludwig** antwortete dem Holländischen Gesandten, so wie es seinem Ehr-Geitze gemäß schien. Alle das griechische, lateinische, womit **Grotius** durchspickt war, nebst seiner ganzen Oratorie war nicht vermögend gewesen, den erzürnten König zu begütigen. Denen **General-Staaten** war nun nicht anders zu helfen, als daß sie, nach der Art der Wechsel-Schuldner, Gott zu Hülfe nahmen. (*)

§. 55.

Die General-Staaten bewerben sich um Bundes-Genossen.

Ihro **Hochmögenden** die **General-Staaten** wusten weder Rath noch That. Setzten sie ihre und die Macht ihres nunmehrigen Feindes in Vergleichung; so wurden sie von ihrem Unvermögen so sehr gerührt, daß sie fast alle Hofnung einer Erlösung aufgaben. In dieser großen Verlegenheit klopften sie diesem und ienen Hofe an, und supplicirten um Beistand. Allein die Ohren waren anietzo noch mit französischen Golde angefüllt, daß man al-

(*) Als **Grotius** in der Audienz (die mit gutem Vorbedacht, um Zeit zu gewinnen, bis auf den 4ten Jan. 1672. aufgeschoben wurde,) das Schreiben der General-Staaten übergab, antwortete der König unter andern. „ Er brauche das „Schreiben nicht, weil er schon „eine Abschrifft davon hätte. „Auf das Frühjahr würden sie „seine Antwort erfahren. Er „werde dieienige Entschließung „fassen, die er seiner Gloire „und seinem Interesse vor ge„mäs erachten würde. „ Das an die General-Staaten erlassene königliche Antwortschreiben war von gleichem Innhalt und am Ende desselben hieß es: Der König hoffe, Gott werde sein Vorhaben segnen. ꝛc.

so nicht hörte. Nur allein Spanien war nicht taub geworden, und dieses schloß mit denen General-Staaten) am 17ten Dec. 1671. im Haag) eine Allianz: „krafft deren beyde Theile einander auf dem Fall, da einer von ihnen von Frankreich angegriffen werden sollte, „mit allen Kräfften beystehen wollten. (a) Allein was konnte eine Allianz mit Spanien der Republik nutzen? Wenn Spanien alle seine Kräffte die diese Monarchie zur Vertheidigung gegen Frankreich anwenden wollte, zusammen nahm; so war damit wenig oder gar nichts auszurichten. Diese Allianz war demnach von gar keiner Beträchtlichkeit. Die königlich spanischen Cassen waren damals so pauvre, daß man aus Mangel des Geldes oftmals keine Couriers an fremde Höfe schicken konnte. Indessen waren die mit lauter Furcht und Angst umgebene Herren General-Staaten dennoch froh, daß sie nur einsweilen einen Bundes-Genoßen hatten. Sie trösteten sich mit der guten Hofnung, daß andere Höfe vielleicht an ihren Weyrauch und Gewürzen auch einen Geschmack finden, und sich auch ihrer noch annehmen würden. Ihre Gesandten flogen in dieser Absicht von einem Hofe zum andern und sezten alle Federn der Staatskunst in Bewegung um den Entzweck ihrer Abschickungen zu erreichen. Die Küche mancher Minister wurde mit Gewürzen und Specereyen reichlich versehen, und die Damen giengen eben so wenig leer aus. Beydes machte ihre Sache gerechter und die gute Hofnung der General-Staaten größer.

§. 65.

(a) Siehe Corps dipl. Tom. VII. P. I. pag. 155. et pag. 168. allda der fernere Tractat, krafft dessen verabredet wurde: „daß kein „Theil ohne dem andern mit Frankreich Frieden machen sollte.

§. 56.

Der Krieg bricht würklich aus.

Das Frühjahr, in welchem Ludwig denen General-Staaten eine positive Antwort auf ihr an ihn abgelassenes demütiges Schreiben zu erteilen versprochen hatte, war nunmehro herangerückt. Er hielt sein Versprechen: aber zum grösten Leidwesen derer Herren General-Staaten. Denn am 6ten April 1672 erfolgte die schreckhafte Kriegs-Ankündigung, sowol von Seiten Sr. allerchristlichsten Majestät als auch von Seiten des mit Frankreich alliirten Königs in England. „Das wenige Vergnügen, hies es in der französischen „Kriegs-Declaration, welches Se. allerchristlichste „Majestät über die üble Aufführung der General-Staaten seit einigen Jahren gehabt hätten, wäre endlich auf „einen solchen Punct gekommen, daß Se. Majestät „nicht länger ohne Nachtheil ihrer Gloire den Unwillen verborgen halten könnten, den ihm das Verfahren derselben verursacht habe, als welches mit der großen Verbindlichkeit, darinnen der König und seine Vorfahren sie „durch so freygebige Ueberhäuffung gesezt hatten, so wenig übereinstimmte. Deswegen declarirten Seine „Majestät, daß sie fest beschlossen hätten, gedachte General-Staaten zu Wasser und zu Land zu bekrie„gen.„ Dieser ganz besondern Kriegs-Declaration, über welche die Lehrer des Natur- und Völker-Rechts fruchtbare Betrachtungen anstellen können, folgte ganz unverzüglich der Angriff. Zur See bewerkstelligte solchen England; und zu Lande Frankreich und seine Alliirten. Die französische Armee bestand aus nicht weniger als 150,000 Mann, und die Anzahl der alliirten Truppen be-

lief sich gleichfalls auf 40,000. Mit dieser ungeheuern Macht nahm **Ludwig** in vierzig Tagen vierzig Plätze ein. Die Provinzen **Geldern**, **Zütphen** und **Utrecht** geriethen in weniger Zeit in **französische** Gewalt, und **Oberyßel** muste dem Bischoff von **Münster** huldigen, der gleichfalls, des **clevischen** Friedens ohngeachtet, französische Parthie ergriffen hatte. Jetzo spielte der stolze **Ludwig** zu **Utrecht** den Monarchen, und bereicherte seine Kriegs-Casse mit unzähligen Contributions- und Brandschatzungs-Geldern.

§. 57.

Ursachen dieser schnellen Eroberungen.

Man wird ohne zweifel über diese schnelle Eroberungen erstaunen. Allein man wird sich deswegen **Ludwig** den 14ten nicht als einen Helden vorstellen, und ihm diese großen Progreßen zu seinem Verdienste anrechnen können, wenn man in Erwegung ziehet, wie schlecht die Kriegs-Verfassung zu der Zeit in den **vereinigten Provinzen** beschaffen war. Die Republik konnte der übermächtigen französischen Armee nicht viel über 20,000 Mann entgegen stellen. Diese waren über dieses schlecht in den Waffen geübt. Es fehlte ihnen an guten Anführern. Kaufmanns-Pursche hatten die Gewölber mit Casernen vertauscht, und ihr Geld hatte ihnen zu Officiers-Stellen verholfen, welchen sie zwar in Friedens-, aber nicht in Kriegs-Zeiten vorzustehen wusten. Die Vestungs-Werke waren verfallen. Das Wetter contribuirte auch das seinige dazu; indem wieder die Gewohnheit, damals eine solche Dürrung, war daß sogar Moräste ausgetrocknet waren. Die bedrängten **Holländer** konnten sich also ihrer Schleu-

sen

sen, die ihnen sonsten so vortheilhaft sind, nicht bedienen. Nur allein **Amsterdam** konnte sich durch dieses Mittel retten. Indessen mochten die gemachten Eroberungen zu den Verdiensten und zum Ruhm des Königs in **Frankreich** etwas beitragen oder nicht, so erreichte er doch seine Absicht, und Ludwig konnte anjetzo denen trotz bieten, die sich, durch vielleicht allzu große Begriffe von ihrer Macht, hatten bewegen lassen, ihm vor einigen Jahren Gesetze vorzuschreiben.

§. 58.

Die Umstände beßern sich für Holland.

Ganz **Holland** gerieth durch diese schnellen und wichtigen Eroberungen in die gröste Bestürzung. Man wuste nicht, was man ergreifen sollte. Die französische Armee forderte ungemein starke Summen Geldes, und begieng dabei auch grobe Ausschweifungen. Die schwache **holländische** Armee wuste in ihrem Krebsartigen Marsche fast keinen Ort mehr, wo sie vor der feindlichen Armee sicher seyn konnte. Die **General-Staaten**, insbesondere aber der **de Witt** befand sich an jetzo in einer ungemein großen Verlegenheit. Zu allem Glück gelung es dem Holländischen Gesandten am **Berliner** Hofe, daß er den Churfürsten zu **Brandenburg** bewog, mit den **General-Staaten** (am 26ten April 1672) einen Allianz-Tractat zu schließen, worinn er sich verbindlich machte, der Republik mit 20,000 Mann beyzustehen. (a) Jedoch diese 20,000 Mann Brandenburger stunden iezt nur auf dem Papier, und so in der Geschwindigkeit konnten sie nicht im Felde stehen. Die sonst Hochmögen-

(a) Siehe die Beilagen Num. XV.

genden, dermalen aber sehr schwache Herren General-Staaten schickten dahero mittler weile etliche Deputirten an den siegreichen König in Frankreich und erboten sich, ihm nicht nur 6. Millionen Reichsth. zu zahlen, sondern auch ihm Mastricht abzutretten. Ja nachhero wollten sie ihm noch über dieses die sämtliche Generalitäts-Lande cediren. Allein dieses Opfer schien dem stolzen Ludwig noch nicht wichtig genug zu seyn. Er prätendirte soviel, daß die General-Staaten den Entschluß faßten, das äußerste zu wagen. Der Gouverneur in den spanischen Niederlanden, Graf Monteri, hatte indeßen 10 bis 12000 Mann in die holländischen Grenz-Vestungen Bergen op Zoom, Breda, Herzogen-Busch u. a. m. gelegt, und dadurch die weiteren Progreßen und Eroberungen des siegreichen Königs auf dieser Seite gehemmet. Wie nun die brandenburgischen Hülfs-Truppen auch anrückten und der Kaiser, durch die nachdrücklichen Vorstellungen des Churfürsten zu Brandenburg, bewogen worden, von der geheimen Allianz mit Frankreich abzugehen, und sich hingegen durch den Tractat d. d. Haag den 25. Jul. 1672. mit den General-Staaten zu alliiren; (a) so bekamen die Holländer wiederum Herz. Jedoch die französischen Louisd'ors hatten das Wienerische Ministerium noch zu sehr gefesselt, als daß die der Republik zu Hülfe geschickten Truppen das effectuirten, was sie hätten effectuiren können. Der kaiserliche General, Graf Montecuculi hatte, wie man nachhero erfuhr, geheimen Befehl, gegen Frankreich nur Vertheidigungs weise zu agiren. Indem nun der Churfürst zu Brandenburg

der

(a) Siehe die Beilagen, Num. XVI.

der verdorbnen Sache allein nicht gewachsen, sondern vielmehr von allen verlassen war, auch von den General-Staaten die stipulirten Subsidien nicht richtig ausgezahlt bekam, hiernechst aber der Crone Schweden nicht trauen konnte: so hielt er es vor rathsam, mit Frankreich Frieden zu schliessen, der denn auch am 6ten Jun. 1673 zu Voßem würklich unterzeichnet wurde. (a)

§. 59.

Prinz Wilhelm III. wird Statthalter; und die de Witte werden ermordet.

Die Republik verlor also durch den Frieden zu Vossem einen sehr redlichen und dabei mächtigen Bundes Genoßen. Indessen hatte doch sein geleisteter Beistand die erschrockenen General-Staaten und das misvergnügte Volk aus ihrer ersten Bestürzung wieder herausgerissen, und soviel bewürket, daß die Franzosen verschiedene holländische Plätze wieder verlassen hatten. Und während der Zeit, daß der Churfürst zu Brandenburg denen vereinigten Provinzen assistirte, ereignete sich ein Umstand, der ebenfalls ein groſses dazu beytrug, daß die französische Armee verschiedene gemachte Eroberungen wieder aufgeben muste. Als nemlich die Gefahr am grösten war, so sahe die oranische Faction solche als eine Gelegenheit an, nun die de Wittische Faction zu stürzen. Alle die Unfälle, die der Republik begegneten, wurden denen de Witten imputirt. Das Volk, das ohnedem über die bisherigen Bedrückungen misvergnügt, und zum Theil oranisch gesinnt war, war gleicher Meynung, und fieng

(a) Siehe mein ---Lexicon, Theil I. pag. 208.

an aufrührisch zu werden. Es verlangte einen Statthalter, und zwang die Staaten, daß sie den Prinzen Wilhelm III. der, der Wiedersetzung der wittischen Faction ohngeachtet, bereits zum Capitain und Admiral-General ernennet worden war, die Statthalterschafft von Holland und Seeland übertragen mussten. Es geschahe dieses (am 4ten Jul. 1672) und man nahm ihm den Eyd, den er kurz nach dem Bredaischen Frieden hatte ablegen müssen: nicht nach der Statthalterwürde zu streben ꝛc. wieder ab. Dem Prinzen wurde eben die Gewalt ertheilet, die seine Vorfahren gehabt hatten. Er verdiente diese Würde. So jung er war; so groß war seine Tapferkeit. Er führte sich während des Kriegs als ein Held, und als ein Patriot, unüberwindlich standhafft auf. Seine Erhebung zog nun nicht nur eine völlige Veränderung des Holländischen Staatssystems, sondern auch insbesondere den Fall der bishero in großen Ansehen gestandenen beyden Gebrüder de Witt nach sich. Cornelius de Witt wurde beschuldiget, daß er dem Prinzen nach dem Leben getrachtet, und ein Barbier, Wilhelm Tichelaar, bezeugte es, daß de Witt ihm angetragen habe, diese That zu bewerkstelligen. De Witt kam hierauf in Arrest, und nun wurde er noch anderer Verbrechen beschuldiget. Er leugnete und suchte sich auf das nachdrücklichste zu vertheidigen. Man brachte ihn auf die Tortur; aber auch diese hielt er mit einer bewundernswürdigen Gelassenheit aus, ohne etwas zu bekennen. Indessen wurde er doch aller seiner Ehren-Aemter entsezt, und zu einem ewigen Gefängniß verdammt. Dieses Urtheil schien aber der oranischen Parthey nicht scharf genug zu seyn. Der Pöbel fieng (am 20sten Aug.) an zu tumultuiren, erbrach das Gefängniß, und in diesem Tumult wurden bey-

de

de Gebrüdere de Witte ermordet. Ein solches trauriges Ende nahmen dieienige zwey Herren, die würklich große Verdienste besaßen, und die zeithero das Ruder des Staats in ihrer Gewalt gehabt hatten. Man bedauerte ihr unglückliches Schicksal; Selbst der Prinz Statthalter beklagte sie: aber, man meynte, es sey ihm gewesen, wie dem Cäsar, da er des Pompeji Kopf gesehen habe.

§. 60.

Fortsetzung.

Jezt (1673) wurde nun das Glück denen Holländern etwas günstiger. Sie hatten nicht nur die mächtige engländisch-französische Flotte geschlagen; sondern nun kam auch das kaiserliche Ministerium, nachdem es von seinem und des Reichs wahren Interesse näher war überzeugt worden, wieder zu sich selbst und entschloß sich, die Republik, soviel nur möglich, aus dem Verderben zu retten. In dieser Absicht wurde zwischen dem Kaiser und den General-Staaten (am 30ten Aug. 1673) eine neue Allianz errichtet; (a) an eben dem Tage, als Spanien die seinige erneuerte. (b) Der Herzog von Lothringen, der die schwere Hand des Königs in Frankreich zeithero nur allzusehr empfunden hatte, war auch gewonnen worden, und hatte sich durch den im Haag den 1. Jul. 1673. unterzeichneten Tractat verbindlich gemacht: „denen Holländern mit einen Corps von 18000. „Mann, gegen große Subsidien-Gelder, die der Kai„ser und Holland zahlen wollten, zu assistiren. (c)

(a) Siehe die Beilagen Num. XVII,
(b) Siehe die Beilagen, Num. XVIII.
(c) S. Corps dipl. T. VII. P. I. pag. 235.

Die Anzahl der durch diese Verträge erlangten Hülfsvölker belief sich auf 56,000 Mann. Die holländische Armee war fast eben so stark. Man konnte es also nun mit Frankreich annehmen, und der zu Cölln angestellte Friedens-Congreß mochte einen Ausgang haben, was für einen er wollte, so war man stark genug, der französischen Armee die Spitze zu bieten. Indeßen war man im Felde nicht müßig. Die Franzosen eroberten zwar Mastricht; hingegen bemächtigte sich der Prinz von Oranien der Stadt Naerden, und kurz darauf eroberte er auch Bonn. Noch vor Ablauf des Jahrs (1673) waren die Provinzen Utrecht und Oberyßel von Franzosen völlig befreyet.

§. 61.

Begebenheiten vom Jahr 1674.

Es änderte sich also der Kriegs-Schau-Platz auf eine denen General-Staaten sehr favorable Art. Der Prinz von Oranien erwarb sich einen durchgängigen Beifall. Die Provinzen Holland und Seeland waren gegen ihn so erkenntlich, daß sie die Statthalterwürde vor erblich declarirten. Die Provinz Utrecht that ein gleiches, und die Provinz Geldern, welche in diesem Jahre ebenfalls von den Franzosen befreyt worden war, faßte sogar den Entschluß, dem Prinzen die Oberherrschaft über ihre Provinz, unter dem Titel als Herzog von Geldern und Graf von Zürphen aufzutragen. Jedoch der Prinz, der da wuste, daß er dadurch die Eyfersucht gegen sich erregen würde, schlug dieses Anerbieten aus, und war nur mit der erblichen Statthalterwürde zufrieden. Die Kriegs-Operationen hatten indessen so weit es die Witterung gestatte-

stattete, ihren ununterbrochenen Fortgang, und im Cabinette war man eben so emsig. England, welches zeithero die ehrgeitzigen Absichten Ludwigs XIV unterstüzt hatte, lernte nunmehro einsehen, daß es sich in der Folge selbst schaden würde, wenn es durch seinen Beistand Frankreich mit Unterdrückung der Republik gros machen würde. Dieser Bewegungs-Grund war hinreichend, daß sich der König zum Frieden resolvirte, und dieser wurde auch den 9ten Febr. 1674 zu Westmünster unterzeichnet. (a) Der Churfürst von Cölln und der Bischoff von Münster, die da sahen, daß sie nunmehro, da der Kaiser wieder Frankreich agirte, nicht im stande waren, die Sache des Hauses Bourbon weiter zu unterstützen, folgten dem Beispiele des Königs von England. Der Bischoff unterzeichnete den Friedens-Tractat mit der Republik zu Cölln am 22. April 1674 (b) und der Churfürst am 11ten May d. a. (c) Frankreich verlor also verschiedene seiner Bundes-Genoßen, und muste sehen, daß diese die Parthey seiner Feinde ergriffen, und daß auch noch verschiedene andere Fürsten des Reichs sich mit dem Kaiser alliirten. Ludwig XIV agirte mit 3. Armeen. Mit einer in Deutschland, mit der andern in Roussillon, und mit der dritten in Flandern und den Niederlanden. Der leztern war die holländische vornemlich entgegen gesezt, und zwischen beyden fiel am 11ten August das blutige Treffen bei Senef einem Dorfe in Brabant, in dem Quartier von Brüßel, zwey Stunden von Nivelle, vor. Der Prinz von Oranien, der die holländische Armee commandirte, focht wie ein

(a) Siehe die Beilagen, Num. XIX.
(b) Siehe die Beilageu, Num. XX.
(c) Siehe die Beilagen, Num. XXI.

Löwe. Es war zweifelhaft, welchem Theile der Sieg zugeschrieben werden konnte. Indessen muste er sich doch wohl mehr auf die Seite der Holländer lenken. Denn der Prinz belagerte gleich nach dem Treffen **Oudenarde**. Sein Gegner, der Prinz **Conde**, entsezte aber diesen Plaz. Hingegen eroberten die Holländer (am 26. Oct.) **Grave**, und mit der Eroberung der in französischer Gewalt befindlichen Stadt **Hui**, die am 2. Dec. erfolgte, endigte sich der disjährige Feldzug.

§. 62.

Fortsetzung bis zum Nimegischen Frieden.

Der Feldzug des Jahrs 1675 wurde in den Niederlanden bald eröfnet, und am 29ten May gieng **Dinan** an die Franzosen über. Den 6ten Jun. wurde auch **Hui** von diesen wieder erobert, und am 11. Aug. **Consarbrück**. Zu Ende des Augusts belagerte der Prinz von **Oranien** die Stadt und Festung **Bingk**. Sie wurde ihm nach wenigen Tagen zu theil. Das Kriegs-Feuer breitete sich iezt in alle Welttheile aus. **Dännemark** und **Schweden** nahmen auch am Kriege Antheil, und gegen leztere Crone declarirte die Republik den Krieg. Man schlug hierauf einen Congreß vor, der zu **Nimegen** gehalten werden sollte. Er wurde zwar eröfnet; aber die Unterhandlungen giengen ziemlich schläfrig, und der Krieg wurde eben so hitzig fortgesezt. Das folgende Jahr (1676) war für die **alliirten** eben nicht vortheilhafft. Besonders litten die **Holländer** zur **See** ziemlichen Verlust. Der Prinz von **Oranien** muste unter andern auch die unternommene Belagerung von **Mastricht** aufheben, und im folgenden Feldzuge (1677) verlor er (am 11ten April

April) die Schlacht zu Caßel. Er sahe sich ferner genöthiget (am 14ten August) von der Belagerung der Stadt und Vestung Charleroi abzustehen. Sein Misvergnügen über diese fatalen Umstände wurde aber durch seine glückliche Vermählung, mit der Prinzeßin Maria, des nachmaligen Königs Jacob II. in Grosbrittannien Tochter, gelindert. Die Holländer erholten sich auch wiederum. Jedoch der Krieg neigte sich nunmehro zu Ende. Die Holländer, die sowohl einige Ursachen hatten über ihre Alliirten misvergnügt zu seyn, als auch die allemahl eigennützig sind, wenn sich ihnen eine vortheilhafte Gelegenheit darbietet, entschloßen sich eines Kriegs zu entledigen, in welchem ihre Alliirten nicht nur in ihren Absichten, sondern auch in ihren Unternehmungen uneinig waren. Der Friede mit Frankreich wurde also zu Nimegen am 10ten August 1678 würklich unterzeichnet, (a) und am 12ten Oct. kam so dann auch der Friedens-Tractat mit Schweden, dem Bundes-Genoßen Ludwigs, zu stande. (b)

§. 63.

Anmerkung über diesen Frieden.

Der Lord Bolingbroke, ist in seinen Briefen über die Erlernung und Gebrauch der Geschichte, überaus unwillig, daß die General-Staaten ihre Bundes-Genoßen verlassen, und mit Frankreich einen besonderen Frieden geschloßen hatten. Seine Betrachtungen, die er hiebei anstellt, erläutern verschiedene Umstände, daß ich für nöthig erachte, solche hieher zu setzen. „Sie verlies-

sen

(a) Siehe die Beilagen, Num. XXII.
(b) Siehe die Beilagen, Num. XXIII.

sen Spanien zu Niemegen, schreibt er, wie sie Frankreich zu Münster verlassen hatten; Allein es kamen viele Umstände zusammen, daß es weit schädlicher für sie war, Spanien also zu verlassen, als da sie ehedem Frankreich verlassen hatten. - - - ich will nur dieses einzige anmerken: als sie zu Münster einen besonderen Frieden schloßen; so verliesen sie einen Bundes-Gnoßen der den Krieg allein mit Vortheil fortsetzen konnte, und sie waren versichert, daß man ihm keine Bedingungen vorschreiben konnte: als sie zu Niemegen einen besondern Frieden machten, verließen sie einen Bundes-Genossen, der sich ganz und gar nicht in dem Zustand befand, den Krieg allein fortzuführen, und der dahin gebracht war, daß er alle Bedingungen annehmen muste, die ihm ihr gemeiner Feind vorschrieb. Als ihre Verwirrung im Jahr 1673 am grösten war; machten sie sich verbindlich, den Spaniern Mastricht wieder zu geben, so bald es würde erobert seyn, und sie nahmen es für sich, als den Preiß des besondern Friedens, den sie mit Frankreich schloßen. Die Niederländer hatten sich ferner verbindlich gemacht, mit dem König von Frankreich weder einen Frieden noch einen Waffenstillstand einzugehen, bis dieser Prinz alles den Spaniern wieder abzutretten verwilligte, was er seit dem pyrenäischen Frieden erobert hatte. Aber weit gefehlet, daß sie dieses Versprechen nur mit einer erträglichen Abweichung erfüllt hätten, so bekam vielmehr Ludwig XIV nach dem den Spaniern zu Nimegen vorgeschlagenen Plane, nebst der Grafschaft Burgund, so viel andere Länder und Städte von den zehn spanischen Provinzen, daß sie, wenn wir sie zu denenjenigen Plätzen hinzurechnen, die er bei dem aachner Frieden erhalten hatte (denn er hatte nur einige von geringer Wichtigkeit zurückge-

rückgegeben) ihm die vornehmste Stärke derjenigen Barriere in die Hände spielten, gegen welche wir uns selbst in dem lezten großen Kriege bald die Köpfe eingestossen haben; und die die Worte des Marschalls von Schomberg wahr machte, daß nemlich diese Barriere anzugreifen eben soviel hiese, als ein Thier bei den Hörnern anfassen. „

§. 64.

Gründe zur Rechtfertigung des Friedens.

„Ich weiß es sehr wohl, was man die Niederländer zu entschuldigen, vorbringen kan. Des Kaisers Absicht war mehr, auf einer Seite seiner Staaten über seine Unterthanen zu tyranniſiren, als sie auf der andern Seite zu beschützen. Er unternahm wenig gegen Frankreich, und das wenige, so er unternahm, wurde übel angeordnet und schlecht ausgeführt. Der Beystand der teutschen Fürsten war öfters ungewiß und verursachte viele Ausgaben. Spanien war bereits den Holländern große Summen schuldig; und diese würden um soviel größer angewachsen seyn, wann der Krieg fortgedauert hätte: und die Erfahrung zeigte, daß Frankreich sowohl im Stande als Willens war, den Krieg weiter fortzusetzen, um über alle seine Feinde die Oberhand zu behalten. Die Triple-Allianz hatte den Fortgang desselben gehemmet, und es gezwungen die Grafschafft Burgund fahren zu lassen; allein Schweden hatte sich nunmehro in diesem Kriege auf Frankreichs Seite geschlagen, wie es England zu Anfange desselben gethan hatte: und England beförderte nunmehr in geheim das Interesse deßelben, wie es Schweden anfänglich befördert hatte. Die ganzen 10. Provinzen würden in noch we-

nigen Feldzügen sich ihm haben unterwerffen müssen: und es war besser für Spanien und für die Niederländer dazu, daß ein Theil derselben, durch eine Art Vergleichung erhalten wurde, als daß man sie ganz aufs Spiel sezte, wenn man diesen Vergleich ausschlüge. Dieses kan man anführen, wenn man die Aufführung der General-Staaten entschuldigen will, daß sie Spanien so harte Puncte vorgelegt; daß sie ihre andern Bundes-Genoßen gar nicht bedacht und den Frieden allein unterzeichnet haben: durch welchen Schritt sie Frankreich Gelegenheit gaben, daß es mit der grösten Geschicklichkeit der Regierungskunst, nochmehr Gelegenheit bekam, fast mit einem Bundes-Genoßen nach dem andern in Unterhandlung zu treten, und ihnen bei ihrer Trennung im Kabinette eben so trotz zu bieten, wie es im Felde sehr oft geschehen war. Ich werde diese Ursachen, die in der That nur allzuwohl gegründet waren, und die sich zum wenigsten so ziemlich hören lassen, nicht mit andern Ueberlegungen vergleichen, bei denen man damals stehen bleiben mochte, und würklich stehen blieb. Ich werde mich selbst auf sehr wenige Anmerkungen einschränken, die jeder dem die Sache bekannt, und der unparteisch ist, zugeben muß. „

§. 65.

Wiederlegung voriger Gründe.

„ Man wird fürs erste bemerken, daß der gefährliche Grund-Satz sich mit Ludwig XIV zu setzen, von derjenigen Zeit an, da seine Aussprüche, und der Gebrauch den er davon machte, angefangen Europa zu drohen, zu Neimegen noch weit mehr beobachtet wurde, als es zu Aachen geschehen war: so daß, ob er gleich nicht alles, was

er suchte, völlig erhielt, die Herrschafften Frankreichs mit allgemeiner Bewilligung bei iedem Friedens-Schluße auf allen Seiten mehr und mehr erweitert; sein Schutz-Wehren auf allen Seiten mehr und mehr verstärkt; die Schutz-Wehren seiner Nachbarn mehr und mehr geschwächt; und die Gewalt, welche künftig gegen das übrige Europa vorgegebene Rechte des Hauses Bourbon auf die spanische Monarchie behaupten sollte, mehr und mehr bevestiget wurde, und diese wurden wenigstens in solchen Händen durch die ersten achtzehn Jahre dieses Zeit-Puncts hindurch wahrhafftig fürchterlich. Man wird zum andern bemerken, die äusserste Schwäche der einen Linie des oesterreichischen Hauses und die elende Aufführung beyder; die Armuth einiger Fürsten des Reichs, und die Uneinigkeit, ja teutsch zu reden, die gewinnsichtige und feile Staatskunst aller mit einander; kurz, die eingeschränkten Aussichten, die falschen Begriffe, und die Unbilligkeit der englischen Berathschlagungen, verursachten nicht nur, daß dieser zunehmenden Macht nicht bei Zeiten Einhalt gethan würde; sondern sie halfen ihr zu so einer Stärke auf, die bey nahe durch alle folgende Bündnisse nicht konnte überwunden werden. Eine dritte Anmerkung ist diese: Wenn die Entschuldigungen nicht zureichend sind, die in Ansehung der Niederländer zu Nimegen sind gemacht worden; so müssen auch sie, sogar nach dem Tode der de Witts auf diese Art angeklagt werden; wie sie auf die gerechteste Art, während der Regierung derselben angeklagt werden: daß sie die Absichten Frankreichs beförderten, und denselben behülflich waren. Wenn diese Entschuldigungen, die auf ihr Unvermögen, den Krieg länger fortzusetzen, gegründet waren, und deren vornehmste Absicht war, den Nutzen ihrer Bundes-Genoßen zu be-

fördern, denn dieses war der Fall im Jahr 1673 oder 1674, und wenn von ihren Bundes-Genoßen die beschwerlichste Last auf sie gewälzt wurde; wenn diese Entschuldigungen, sage ich, zureichend sind, so sollten sie nicht sowohl dem Wohlstande gemäs als vielmehr nach den Regeln einer guten Staatskunst diejenige Rolle gespielt haben, die sie im 1711 und 1712ten Jahre, gegen diejenige berühmte Königin spielten, welche Klagen von gleicher Art in einem weit größern Verhältniße und bei weit dringendern Umständen, gegen sie, den Kaiser und alle Fürsten Teutschlands zu führen hatte; und welche nichts weniger that, als daß sie dieselben und ihre andern Bundes-Genoßen zu derselben Zeit hätte also verlassen sollen, wie es die **Niederländer** mit **Spanien** und ihren übrigen Bundes-Genoßen im 1678 Jahre gethan haben. "

§. 66.

Der Prinz von Oranien ist der gröste Feind Frankreichs.

So urtheilet ein einsichtsvoller Staatsmann und gleiche Meynung hatte bei dem Schlusse dieses Friedens der **Prinz Statthalter.** Er war dem Friedens-Werk nur allzu sehr entgegen. Allein die **General-Staaten** schienen von der Neigung zum Frieden bezaubert zu seyn, so, daß der Prinz nicht durchdringen konnte. Die **Provinzial-Staaten** sannen nun, nachdem sie von äußern Unruhen sicher waren, auf Mittel, den innern Wohlstand zu befördern. Die **General-Staaten** aber richteten ihr Augenmerk auf die auswärtigen Angelegenheiten. **Ludwig XIV** war insbesondere der Gegenstand davon,

davon, so wie es von ganz Europa war. Sie sahen, daß dieser Prinz nichts als mit Eroberungen schwanger gieng, und daß er solche auch so gar, während den Frieden fortsetzte. (a) Verschiedene Mächte hielten eine allgemeine Association wieder diesen Conqueranten vor nothwendig. Der Prinz Statthalter insbesondere war dieser Meynung und suchte denen Herren General-Staaten gleiche Gedanken einzuflösen. Er erreichte seinen Zweck, und dem zufolge wurde zwischen der Republik und der Crone Schweden im Haag am 30ten Sept. (10. Oct.) 1681 eine Allianz geschlossen, um den westphälischen und nimegischen Frieden zu befestigen. (b) Und dieser Allianz trat sowohl der Kaiser, durch die Acte d. d. Haag den 28. Febr. 1682, als auch Spanien, durch die Acte d. d. Haag den 2. May 1682 förmlich bei. (c) Teutschland suchte sich auch in Sicherheit zu setzen, und nach Verlauf einer kurzen Zeit (den 6ten Febr. 1683) wurde in eben der Absicht zwischen Holland, Spanien und Schweden ein neuer Tractat geschlossen. (d) Allein Frankreich, welches die wenige Eintracht seiner Gegner und ihre Schwäche kannte, fuhr mit seinen angefangenen Unionen ganz getrost fort, und ehe man sich es versahe, wurde (am 15ten Aug. 1684) zwischen Frankreich und dem Kaiser und Reiche zu Regenspurg ein Waffenstillstand auf zwanzig Jahr geschlossen. (e) Die General-Staaten nun, da sie es mit Frankreich nicht allein wagen konnten: schlossen hierauf ebenfalls mit dem Eroberungs-

(a) durch die bekannten Reunions-Cammern. conf. Conduite de la France de puis la paix de Nimege; jusqu' a present.
(b) Siehe die Beilagen, Num. XXIV.
(c) S. Corps dipl. T. VII. P. II. pag. 19. et 22.
(d) Siehe die Beilagen, Num. XXV.
(e) Siehe mein europ. Staats Krieg- und Friedens-Lexicon Theil I. pag. 660.

begierigen Ludwig, im Haag den 29. Jun. 1684. einen Tractat, durch welchen sie die Absicht hatten, den Krieg von ihren Gränzen abzuwenden. (f) Sie suchten auch wiederum die zeithero vernachläßigte Freundschafft des Chur-Haußes Brandenburg, und schlossen mit den Churfürsten im Haag den 23ten August 1685 einen Tractat, wodurch das vorige gute Vernehmen wieder hergestellet, und die vor einigen Jahren errichtete Defensiv-Allianz bis 1700 prolongirt wurde. Endlich erneuerten auch die Hochmögenden Herren ihr Bündnis mit Schweden, durch den Tractat d. d. Haag den 12ten Jan. 1686 und verlängerten es auf 20. Jahr.

§. 67.

Der Prinz Statthalter besteigt den englischen Thron.

Die Triebfeder aller dieser Tractaten war der Prinz von Oranien. Durch dessen unaufhörliche Bemühungen, den stolzen Ludwig zu schwächen, und zu dem Ende die Zahl seiner Feinde zu vermehren, endlich auch (1686) die große augspurgische Association zu stande kam; (a) ein Bündniß, welches wegen der vielen Fürsten, so daran Theil nahmen, fürchterlich schien, das aber, in Absicht auf Ludwig XIV, von eben so weniger Würkung war, als alle vorige Verbindungen. Denn Ludwig brach den regenspurgischen Waffenstillstand, und bekriegte das Reich 1688; in eben dem Jahre, da die Gemalin des Königs Jacob II. in England, den zweifelhaf-

(f) Siehe die Beilagen, Num. XXVI.
(a) Siehe mein - - - Lexicon, Theil I. pag. 30.

felhaften Prinzen Jacob zur Welt gebahr, dessen Würklichkeit die Protestanten leugnen, die Glieder der römischen Kirche aber behaupten, und der nachmals unter dem Namen des englischen Prätendenten bekannt genug ist. Der Prinz von Oranien hatte, wie ich oben erwehnt habe, die älteste Tochter des Königs Jacob II. zur Gemalin. Er sahe es also mit bedauern, daß sein unweiser und papistisch gesinnter Schwieger-Vater, die Freyheiten und Gerechtsamen des englischen Volks so sehr kränkte, und sich dabei von dem Könige in Frankreich fast unumschränkt beherrschen ließ. Aber noch empfindlicher fiel es ihm, daß sein Schwieger-Vater die unerlaubte Absicht habe, seine Tochter, die damalige Gemalin des Prinzen von Oranien, des ihr zustehenden Erbfolg-Rechts durch den angeblich untergeschobenen Prinz Wallis zu berauben. Wie man nun in England deßfalls auch sehr misvergnügt war; daß sich alles zu einem Aufstande anliess: so nahmen die Protestanten ihre Zuflucht zu dem Prinzen von Oranien, und trugen ihm und seiner Gemalin die Crone an. Die General-Staaten, die es ihrem Interesse gemäß befanden, assistirten ihrem Statthalter dem Prinzen mit einer Flotte, und dieser erlangte dadurch die königliche Würde, nachdem sein Schwieger-Vater flüchtig worden war.

§. 68.

Die Staaten endigen den 1688 ausgebrochenen Krieg durch den ryswickischen Frieden.

Der geflüchte König Jacob II fand bei Ludwig XIV Schutz, und dieser wendete seine Kräffte an, um den

Flüchtling aus seinen verlegenen Umständen zu reißen. Dieses, und weil die General-Staaten in Ansehung derer mit dem Kaiser und andern Mächten geschloßnen Verträgen an dem Kriege in Teutschland Antheil nahmen, gab dem stolzen französischen Monarchen Anlaß, daß er der Republik (im Dec. 1688) den Krieg ankündigte. Die General-Staaten reciprocirten dieses, und nun fieng man an, gegen einander im Felde zu fechten. Wilhelm behielt ohnerachtet der erlangten königlichen Würde die Statthalterschafft in den vereinigten Niederlanden bei. Er hatte also nunmehro einen ungemein groſsen Einfluß in die Angelegenheiten Europens, und durch ihn kam die so genannte große Allianz zu stande, von welcher Holland, der Kaiser, und England, und nachhero auch Spanien die contrahirenden Theile waren. (a) Er schloß noch über dieses als König mit den General-Staaten unterm $\frac{12}{22}$ Aug. 1689 eine Allianz, in welcher beyde Contrahenten einander die im Besitz habenden Länder in Europa garantirten. (b) Indessen wurde der Krieg sowohl zu Wasser als zu Lande mit vielem Eyfer fortgesetzt. 1690 fiel zwischen der holländischen und der französischen Armee das Treffen bey Fleury vor, in welchem die leztere den Sieg davon trug. Die im 2ten Jahr darauf bei Leuse vorgefallene Schlacht kostete beyden Theilen viel Volk; aber sie entschied nichts, und in dem Treffen bei Steinkirchen sahe sich die alliirte Armee gemüßiget, der französischen das Feld zu lassen. Jedoch litt Frankreich anderwärts Einbusse. 1694 eroberten die Alliirten Hulst. Frankreich schwang sich wieder in die Höhe, und wuste unter den ohne dem uneinigen

(a) Siehe die Beilagen / Num. XXV.
(b) C. Corps dipl. T. VII P. II. pag. 238.

nigen Alliirten eine Trennung zu veranlassen, dadurch daß er den Herzog von Savoyen zu einem besondern Frieden verleitete; und nachhero folgten auch alle übrige Gegner des stolzen Ludwigs nach. Der Friede zwischen diesem Prinzen und der Republik wurde zu Riswick am 20ten Sept. 1697 unterzeichnet. (c)

§. 69.

Die General-Staaten mischen sich in die spanische Succeßions-Sache.

Die Republik genoß diesen Frieden eben keine lange Zeit. Durch die vielen Verträge, die sie mit auswärtigen Staaten geschloßen hatte, stand sie iezt in allzu grossen Verbindlichkeiten mit andern Höfen. Sie hatte sich zeithero in alle Angelegenheiten anderer Mächte gemischt; sie war dadurch in das europäische Staatssystem gar zu genau verwickelt worden, und nun konnte sie sich sogleich nicht zurückziehen, sondern sie war vielmehr gezwungen, an den Angelegenheiten Europens Theil zu nehmen. Ein Krieg ist der Republik allemal mehr schädlich als nützlich: wann er auch mit noch so gutem Glück geführt wird. Die unermeßlichen Kosten, die ein Krieg erfordert, fallen auf die Unterthanen. Diese werden dadurch entkräftet, und sie empfinden den Nachtheil um so mehr, ie mehr ein Krieg allezeit die auswärtigen Commercien darnieder stürzet. Indem nun die innländischen Manufacturen und Gewerbe ihren Flor hauptsächlich auf die auswärtigen Commercien gründen: so ist der Verfall des Nahrungs-Standes eine unausbleibliche Folge: denn die Handlung ist die See-

(c) Siehe die Beilagen, Num. XXVIII.

le der Republik; auf ihr beruhet ihe ganze Stärke, und mit deren Verfall verfällt auch die Republik. Sie kan schwerlich ihre Macht extensive vergrößern, sondern nur allein intensive, folglich muß sie alle, besonders Offensiv-Kriege vermeiden. Ohne zweifel war man von diesem Grund-Satze der Staatskunst nach dem Schluße des **ryswicki-schen** Friedens überzeugt. Allein aus Sorge in Krieg verwickelt zu werden, liesen sich die **General-Staaten** doch wiederum in solche Unterhandlungen, in die nachhero würklich einen Krieg nach sich zogen. Und von eben dieser, dem Wohlstande der Republik, traurigen Würkung war diejenige Unterhandlung, die sie in Gesellschaft der Crone **Grosbritannien** mit **Frankreich** wegen der, allem Ansehen nach nicht mehr entfernten Erledigung des **spanischen** Throns, anfieng. Diese Erledigung hatte bereits vor dem **ryswickischen** Frieden fast alle Cabinette der **europäischen** Höfe beschäftiget und man hatte sich, wie ich oben §. 46. angeführet habe, desfalls schon in der so genannten großen Allianz verglichen: daß man dem **kaiserlichen** Hofe zur Nachfolge behülflich seyn wollte; weil eine Vereinigung der Crone **Frankreich** mit **Spanien** dem so genannten Gleich-Gewicht **Europens** höchstnachtheilig wäre. Allein dem ohngeachtet liesen sich die **General-Staaten** sowohl als der dem **französischen** Hofe sonsten ganz abgeneigte König von **Grosbritannien**, durch die Ränke des französischen Gesandten, Grafen **Tallard** und durch die schmeichelhafte Vorstellung, ihre Commercien zu erweitern, würklich zu dem Tractat verleiten, der im **Haag** den 11. Oct. 1698 in geheim unterzeichnet wurde, worinnen diese drey contrahirenden Mächte eine Theilung der **spanischen** Monarchie unter den **Dauphin**, den Erzherzog **Carl** von **Oesterreich**

und

und den Churprinzen von Bayern festsezten. (a) Man glaubte, dadurch denen aus dem Lehr-Gebäude des Gleichgewichts von Europa folgenden Grund-Sätzen sowohl näher zu tretten, als auch sein eigenes Interesse, und den bevorstehenden Krieg desto leichter vermeiden zu können. Wie nun der Churprinz von Baiern (am 6ten Febr. 1699) ganz unvermuthet mit Tode abgieng; so bequemte sich Holland und England zu einem neuen Theilungs-Vertrag, der von ihnen und Frankreich ebenfalls im Haag (den 2ten May 1700) unterzeichnet wurde. (b)

§. 70.

Fortsetzung.

Die Seemächte, die auch noch besondere Absichten hatten, und zu denen der wenige Eyfer des Wiener Hofs in Ausführung seiner Rechte gerechnet werden kan, glaubten, durch iene beyden Verträge den Krieg, der Europa bevorstund, mit einemmal erstickt zu haben. Sie zweifelten daran um so weniger, da die vornehmsten Prätendenten der spanischen Succeßion ihre Befriedigung erhielten, und da Frankreich insbesondere sich vor vollkommen befriediget declarirte, und gleichsam eine Freude bezeigte, daß es in Güte zu dem Besitz eines Theiles der Erbschafft gelangen könne. Indessen so waren aber diese Verträge denen Höfen zu Wien und Madrit bekannt worden, und es war beyden unbegreiflich, daß die Seemächte, wieder ihr Versprechen, dem Hause Bourbon so sehr favorisirten. Sie thaten dahero sowohl im Haag als zu

(a) Siehe mein - Kr. und Fr. Lexicon, Theil I. pag. 523.
(b) Siehe mein ---- Lexicon, Theil I. pag. 524.

London die trifftigsten Vorstellungen; aber ohne daß man daselbst darauf reflectirte. Man hielt iene Partage-Verträge vor ganz zuverläsige Schutzwehren gegen alle besorglichen Unruhen, und glaubte den friedlichen Versicherungen des Hofes zu Versailles. Allein dieser Hof, der so geschickt als klug ist, Staats-Griffe zu erfinden und andere hinters Licht zu führen, war nichts weniger als aufrichtig. Ludwig wollte die Wahl zwischen einem Vertrage und einem lezten Willen haben. Jenen hatte er bereits erlangt, und da die Seemächte leichtglaublig genug waren, um seinen friedlich scheinenden Versicherungen zu trauen, so dachten sie nicht daran, sich auf einen Krieg vorzubereiten. Ludwig würkte sich hierauf durch seine Ränke ein Testament aus, welches der kranke König Carl in Spanien vor seinem Tode unterschrieb, und in welchem der Duc de Anjou zum Universal-Erben eingesezt war. (a) Carl II sturb sodann (am 1ten Nov. 1700.) und Frankreich nahm nun das Testament an, krafft dessen denn der Duc de Anjou unter dem Namen Philipp V den spanischen Thron bestieg. Die mit so vieler Sorgfalt geschlossenen Partage-Verträge waren also auf einmal vereitelt, und die Seemächte sahen sich betrogen. Da sie sich durch die französischen Ränke hatten einschläfern lassen: so waren sie iezo, da sich dieser dem Gleich-Gewicht Europens und ihrem eignen Interesse so nachtheiliger Fall ereignete, zu gar keinem Kriege gerüster. Durch die vielen Kriege, die sie Zeithero zu führen gehabt hatten, war sowohl ihr Finanz- als auch ihr Kriegs-Etat geschwächet worden. Sie musten also geschehen lassen, daß das Haus Bourbon diejenige Monarchie in seine Gewalt

(a) Siehe mein -- Lexicon, Thei 1. pag. 763. seq.

walt bekam, welche sie von demselben zu trennen, bishero bemüht gewesen waren, und die Republik erkennte auch den Duc de Anjou für einen König in Spanien und Indien.

§. 71.

Die Seemächte alliiren sich mit Oesterreich.

Der Krieg war nunmehro unvermeidlich. Das Haus Oesterreich war in seinen Gerechtsamen auf die spanische Monarchie zu sehr gekränkt, als daß es hätte gleichgültig bleiben können. So schwer die Regierungs-Last ist; wie man diesen Ausdruck gar oft in Patenten findet: so sehr wünschte das Haus Oesterreich mit dieser Last beschwehrt zu seyn, und die spanische Monarchie an sich zu ziehen. Allein mit der Erfüllung dieses Wunsches sahe es anietzt noch ziemlich windig aus. Der Wiener Hof war ebenfalls nicht darzu vorbereitet, dasienige durch die Gewalt der Waffen zu erlangen, was man ohne solche nicht habhafft werden konnte. Dieser Hof hatte die Seemächte vor seine Vorfechter, vor seinen Schild angesehen und hatte geglaubt, daß diese vor allen Schaden stehen würden. Ihr Interesse erforderte es auch: aber sollten sie alle Stöße auf sich thun, und den Wiener Hof leer ausgehen lassen? diß wäre zuviel gefordert gewesen, und gleichwol schien das Wienerische Ministerium dergleichen artige Gedanken zu hegen. Jedoch es fieng an, das Kriegs-Theater im mailändischen aufzuschlagen. Das Kriegs-Feuer kam nun zum Ausbruch. Die Seemächte horchten, und man konnte eben gar zu erhebliche Anstalten in ihren Staaten nicht wahrnehmen, die

den Schein eines Kriegs hatten: ohnerachtet der Wiener Hof fast täglich Memoriale überreichen lies. Aber als Frankreich die spanischen Niederlande mit seinen Truppen besetzen lies: so wachten Ihro Hochmögenden auf, und erklärten sich nebst England vor das Haus Oesterreich, und ietzt war es ein Grund-Satz: Nur ein österreichischer Prinz muß von einem spanischen Throne befehlen. „Es war, sagt der Lord Bolingbrock, gewiß das sicherste Mittel, einer Vereinigung der beyden Monarchien, von Spanien und Frankreich zuvorzukommen. -- Allein -- es würde gar kein paradoxer -- Satz seyn: daß dem allgemeinen Intereße von Europa wenig daran gelegen gewesen wäre, ob Philipp oder Carl zu Madrit regiert hätte, wenn man nichts weiter als diese Vereinigung zu verhindern gesucht hätte.„ Man konnte sowohl in dem Falle, da Philipp König in Spanien wurde, der Vereinigung durch Verträge vorbeugen, als in dem Falle, da es Carl wurde; der dem allgemeinen Intreße nachhero ebenfalls gefährlich schien, als durch das Ableben seines Bruders die oesterreichischen Erblande auf ihn fielen, mithin mit Spanien vereinigt worden wären, wenn er diese Monarchie hätte behaupten können. Indessen so war ietzo ein Grund-Satz: daß man dem Hause Oesterreich die spanische Monarchie zuschanzen müste, und die Seemächte übergaben auch sogleich als die Niederlande von französischen Truppen besezt worden waren, vor sich und das Haus Oesterreich ihre Anforderungen. Holland insbesondere verlangte in verschiedenen Plätzen das Besatzungs-Recht. Frankreich, ob es wohl gar nicht gesonnen war, sich hiezu zu bequemen, antwortete hierauf zweydeutig, und gieng nur darauf hinaus, Holland von seinen Verbindungen

mit

mit England zu trennen. Allein ietzo waren die Seemächte vorsichtiger geworden. Sie verlangten eine positive Erklärung, und als solche nicht erfolgte: so schloßen sie mit dem Kaiser eine Allianz, die obwohl mit vielen Schwierigkeiten, im Haag den 7ten Sept. 1701. unterzeichnet wurde. (a)

§. 72.

Und mit andern Mächten.

Vorerwehnter Allianz traten nach und nach verschiedene andere Höfe bei, deren Beitritt den Seemächten, und insbesondere der Republik ohnerachtet sie immer weniger prästirte als sie schuldig war, kostbar fiel. (*) Man schloß eine Menge Tractaten, die insgesammt nicht

(a) Siehe die Beilagen, Num. XXIX.

(*) 1) Der Churfürst zu Trier accedirte den 8. May 1702. Corps dipl. T. VIII. P. I. pag. 114. 2) Der König in Portugall durch den mit England und Holland den 16. May 1703 geschlossenen Tractat, in welchem Art. 3. die Alliirten sich verbindlich machten, dem Könige jährlich eine Million Patacons zur Unterhaltung der Armee und auch noch, vermög des 7ten Art. 500,000 Patacons zur Kriegsrüstung des ersten Jahrs auszuzalen. Vermöge des 9. Art. sollten die Alliirten iederzeit 12000. Mann Hülfs-Völker auf ihre Kosten in Portugall unterhalten, und (Art. 11. 12. 13.) auch auf ihre Kosten 20. Stück Canonen, die sodann dem Könige in Portugall verbleiben sollten, und jährlich 4000. Centner Pulver liefern. 3) Der Herzog von Savoyen durch den mit Holl- und England zu Turin den 25. Oct. 1703. geschlossenen Tractat, in welchem (Art. 4.) England und Holland dem Herzog monatlich 80000. Ducatan Subsidien und vor die erste Kriegs-Rüstung eine Summe von 100000. Ducaten zu zalen versprachen. Ausser denen traten 4) verschiedene Reichs-Fürsten und Creise in besondere Associationes. conf. zweyter Theil meines - - Kriegs- und Friedens-Lexici pag. 197. seq.

nicht nur darauf abzielten, die spanische Monarchie dem Hause Bourbon zu entreißen, sondern auch die allzu große Macht dieses Hauses herunter zu setzen. Grosbritannien und die General-Staaten der vereinigten Niederlande aber hatten insbesondere die Absicht, der Republik eine gute Barriere gegen Frankreich zu verschaffen, und sich bei der einträglichen Handlung nach Spanien und Indien zu erhalten, die nach ihrer Meynung verlohren war, wenn die spanische Monarchie in französische Hände gerieth. Ob nun zwar vielleicht verschiedenes hiebei erinnert werden konnte; so übergieng man aber anietzo dergleichen Betrachtungen und rüstete sich recht eyfrig zum Kriege. Dieser Krieg fiel der Republik in der That nur allzusehr zur Last, und gleich zu Anfange desselben starb König Wilhelm III (am 19ten März 1702) und ihm succedirte auf dem Thron seine Schwägerin Anna. Mit seinem Ableben gieng die Statthalterschafft, die er auch als König geführt hatte, zu Ende. Die Staaten übernahmen die Verwaltung der Statthalterschafft der Provinzen bis 1747 selbst; Friesland, Gröningen und Geldern ausgenommen, welche in dieser Zwischenzeit den Prinzen Johann Wilhelm, den der verstorbene König zum Erben seiner Verlassenschafft eingesezt hatte, und seinen Sohn Wilhelm Karl Heinrich Friso, zu ihrem Statthalter hatten; wie ich hievon im zweyten Theile dieses Werks mit mehrern reden werde. Die General-Staaten blieben bei der Allianz mit dem Kaiser, und führten hierauf den Krieg ununterbrochen fort. Der Graf von Naßau-Saarbrück ward (1702) von ihnen zum Feldmarschall der holländischen Armee erklärt: der Herzog vom Malborough aber führte das General-Commando über

über die alliirte Armee. Spanien und Frankreich kündigte hierauf der Republik den Krieg an. Da es nun dem so stolzen Ludwig in seinen Unternehmungen nicht so wie er wünschte, glücken wollte: so nahm er seine Zuflucht zur Chicane, und suchte unter den Alliirten Mistrauen und Eyfersucht zu erregen. Holland wurde auch einsmals wankend gemacht: es blieb aber doch noch bei der Allianz, und schloß mit der Königin in Grosbritannien, während der Kriegs-Operationen, wegen der Versicherung der protestantischen Succeßion der leztern, und wegen der Barriere der Republik (am 29ten Oct. 1709) einen eignen Tractat. (a)

§. 73.

Das europäische Staats-System ändert sich.

Zwey Jahr darauf (1711) starb der Kaiser Joseph, und ihm succedirte Karl, der in Spanien der dritte, in Teutschland aber der sechste genennet wird, und dem die Alliirten den spanischen Thron zu verschaffen, zeithero eyfrigst bemüht gewesen waren. Aber nunmehro liesen sie von diesem Eyfer aus eben der Raison, aus welcher sie sich bishero dem Hause Bourbon wiedersezt hatten, ab. Die Vereinigung der spanischen Monarchie mit den übrigen oesterreichischen Landen, und der kaiserlichen Würde, die Karl erlangt hatte, schien den Seemächten eine dem Gleich-Gewicht Europens gefährliche Sache zu seyn. Indem nun England auf seine

(a) Siehe mein . . . Lexicon Theil I. pag. 285. und Theil II. pag. 301.

ne bisherigen Alliirten nicht gut zu sprechen war; (*) Frankreich auch einen geheimen Weg gefunden hatte, die Königin Anna zu bewegen, daß sie sich in eine geheime Unterhandlung einlies, und mit Frankreich sich über gewisse Friedens-Präliminarien vergliech, die sowohl der Kaiser als auch die General-Staaten nicht hintertreiben konnten: so sahen diese sich genöthiget, in die vorgeschlagene Eröfnung des Friedens-Congreßes, der auf den 12ten Jan. 1712. zu Utrecht angesezt war, zu willigen.

§. 65.

Die General-Staaten schließen mit Frankreich und Spanien zu Utrecht Frieden.

Der Congreß nahm den 29. Jan. 1712. würklich seinen Anfang. Die dabei interessirten Mächte übergaben ihre Forderungen. Man zankte und stritt sich, wie gewöhnlich, auf eine sehr heftige Art. Das Jahr verstrich, und an eben dem Tage, da im vorigen Jahr der Congreß war eröfnet worden, schloß die Königin von Gros-

bri-

(*) In London sagte man: die General-Staaten hätten zwey drittel weniger gestellet, als auf ihr Antheil zur See gefallen wäre, und überhaupt nur die Helfte von demjenigen, wozu sie nach den Tractaten verbunden waren; die Truppen, welche die Holländer von 1705 bis 1708. nach Spanien geschickt hatten, erstreckten sich kaum auf 12,000 Mann, und seit der Zeit wären von ihnen keine Truppen weiter dahin geschickt worden: in Flandern hätten sie auch 20,837 Mann weniger gestellt, als sie vermöge ihres Antheils hatten stellen sollen: die Bedingung alle Handlung mit Frankreich zu cassiren, wäre auch nicht erfüllt worden. Anderer Vorwürfe nicht zu gedenken.

britannien mit den General-Staaten einen neuen Barierre-Tractat. (a) Wegen des Ober-Quartiers von Geldern, welches den General-Staaten in dem ersten Neben-Artickel des durch vorhin erwehnten Tractats annullirten Barriere-Tractats, vom Jahr 1709, eigenthümlich versprochen worden war, wovon aber der König von Preußen einige Orte in Besitz hatte, die ihme zu verschaffen, England und Frankreich sich nach der Zeit anheischig gemacht hatten, wurde den 2ten April zu Utrecht, zwischen den englischen, holländischen, preußischen und kaiserlichen Ministern, ein besonderer Tractat geschloßen: „worin (Art. 1.) der König von „Preußen auf alle Forderungen, womit ihm König Carl „II verhafftet gewesen, renunciirte, dagegen ihm (Art. „2.) die Stadt und das Amt Geldern, nebst Stra„len, Wachtendonk, Middelaer, Walbeck, Ae„riffen, Afferden, Well, Kavelaer und das Land „Kessel, nebst aller Zubehör, Erkeln ausgenommen, „abgetretten wurde.„ (b) Kurz darauf (am 11 April) kam sodann der Friede zwischen Frankreich und Spanien einer und England, Preußen, Portugall, Savoyen und Holland anderer Seits zu stande. Sowohl der Friedens- als der Commercien-Tractat zwischen Holland und Frankreich ist unten in den Beilagen befindlich. (c) Mit dem Schluß des Friedens zwischen Spanien und der Republik verzog es sich bis in das folgende Jahr, weil 1.) Philipp V für die berühmte Prinzeßin Ursini eine souve-

rain

(a) Siehe die Beilagen, Num. XXX.
(b) Siehe Corps *dipl.* T. VIII. P. I. pag. 337. Der Kaiser ratificirte diesen Tractat nicht.
(c) Siehe die Beilagen, Num. XXXI. und Num. XXXII.

raine Herrschafft in den spanischen Niederlanden verlangte, die auch Fränkreich in dem 7ten Art. des mit der Republik geschloßenen Friedens ausbedungen hatte; die aber der Kaiser nicht zugestehen wollte. Die zweite Ursache dieser Verzögerung war diese: die General-Staaten, die den Kaiser nicht gerne wieder sich aufbringen wollten, weigerten sich, den Herzog von Savoyen, wegen des an ihn abgetretenen Königreichs Sicilien, in den Frieden mit einzuschließen. Wie man aber in beyden Puncten ein Temperament traf: so wurde sodann der Friedens- Schiffahrts- und Commercien-Tractat zwischen der Republik und der Crone Spanien zu Utrecht den 26. Jun. 1713 würklich unterzeichnet. (d)

§. 75.

Sie schließen den Barriere-Tractat 1715.

Es war also nunmehro der Friede wieder hergestellt. Der Haupt-Streit zwischen dem Kaiser und dem König von Spanien, in Ansehung des Rechts der Succeßion war aber unentschieden geblieben. Die Betrachtungen, die ich über diesen Frieden hier anstellen könnte, verspare ich bis auf den zweyten Theil dieses Werks, allwo ich bei Gelegenheit der Abhandlung von den Barriere-Plätzen das nöthige anführen werde. Indessen so äußerten sich nach dem Friedens-Schluße schon wiederum neue Irrungen, die von der Uebergabe der spanischen Niederlande an den Kaiser und von der damit verknüpften Regulirung der, denen vereinigten Provinzen zu bestim-

(d) Siehe die Beilagen, Num. XXXIII.

bestimmten Barriere herrührten und zu Folge derer, zu **Utrecht**, **Rastadt** und Baaden geschloßnen, Verträge sollten nunmehro diese beyden Puncte in Ordnung gesezt werden. Allein der **wienerische** Hof machte allerhand Schwierigkeiten und war sowol deswegen verdrüßlich, weil die beyden **Seemächte**, die zeithero die spanischen und nunmehro **oesterreichischen** Provinzen administrirten, die im vorigen §§. erwehnten **Barriere-Verträge** ohne seine Concurrenz geschlossen hatten. Der **Kaiser** wollte hiernechst auch nicht einwilligen, daß **England** bei dem, neuerdings zu errichtenden Barriere-Tractat als ein Mit-Paciscent angesehen werden sollte. Endlich kam aber doch diese, für die Republik wichtige Sache, wie man solche damals davor ansahe, zur Richtigkeit, und es wurde deßfalls zu **Antwerpen** den 15ten Nov. 1715 ein eigner Tractat geschlossen. (a) Allein dieser war nicht hinreichend, alle Streitigkeiten, die sich von Zeit zu Zeit, theils wegen des Herzogthums **Limburg**, theils wegen des an **Preussen** abgetretenen **Geldern** und wegen anderer Umstände, ereigneten, aus dem Grunde zu heben. Es blieb noch immer Stof zu Zänkereyen und Irrungen übrig, und wann ich meinen Lesern hievon ausführliche Nachrichten ertheilen wollte, so würde ich die Grenzen, die diesem Werke bestimmt sind, allzusehr überschreiten.

§. 76.

Die General-Staaten schliesen mit Frankreich und England 1717. die Triple-Allianz.

Die **General-Staaten** glaubten durch den vor erwehnten Barriere-Tractat nunmehro gegen **Frankreich** besser gesichert zu seyn, als vorhero. Sie waren

(a) Siehe die Beilagen, Num. XXXIV.

es auch; obwohl solches eben nicht diesem Tractat ganz zuzuschreiben ist. Frankreich hatte sich durch die vielen Kriege entkräfftet, und was das vornehmste war, so verlohr es um diese Zeit seinen kriegerischen König Ludwig XIV; einen Prinzen, der wegen seines unersättlichen Ehr- Geitzes und Eroberungs- Begierde weder Treue noch Glauben hielt, sondern die Welt immer in Streit und Zank verwickelte, und das Blut seiner Unterthanen wie Wasser achtete; den man den Großen nennte, weil er vielleicht unter den schwachen Prinzen, die zu seiner Zeit regierten, den ersten Rang hatte, und der mehrentheils in seinen Kriegen glücklich war, weil es seinen Gegnern entweder an der rechten Wahl der Mittel fehlte, oder weil sie wie die Thurn-Bauer zu Babylon verschiedene Sprachen redeten, und eben so wie diese nicht bauen konnten, so konnten die Gegner Ludwigs nicht niederreissen, weil sie einander nicht verstehen wollen. Durch den Tod dieses Conqueranten änderte sich das ganze Staatssystem von Europa, der Herzog von Orleans, der während der Majorenität König Ludwigs XV die Regentenschafft führte, hatte eben sowohl als der neue König in Grosbritannien Georg I. ganz andere Grund-Sätze, als ihre beeden Vorgänger. Hiernechst so stund Spanien mit dem Regenten von Frankreich in einem nicht allzu guten Vernehmen. Die General-Staaten waren also von Seiten Frankreichs vor aller Unruhe sicher, und sie konnten nun um so ruhiger und ernsthaffter auf die Verbesserung ihres in Verfall gerathenen Finanz-Wesens denken. Jedoch liesen sie keine Gelegenheit vorbei, die geschikt war, die äussere Ruhe zu befördern und zu erhalten. Insbesondere schien ihnen die Freundschafft des Königs in Grosbritannien schätzbar, und sie schloßen mit diesem Fürsten (unterm dato

West-

Westmünster den 16ten Febr. 1716. einen eignen Tractat, worinn insonderheit der leztere Barriere-Tractat von 1713, iedoch mit Vorbehalt der im Jahr 1715 geschehenen Veränderungen, bestätigt wurde. (a) Sie leisteten dieser Crone bei der in Schottland und Irrland ausgebrochenen Rebellion wieder den Prätendenten gute Dienste, und schloßen zugleich mit Frankreich und dem Könige in Grosbritannien (im Haag den 4ten Jan. 1717) die bekannte Triple-Allianz, die die Versicherung der Festhaltung der leztern Friedens-Schlüße zur Absicht hatte. (b) Hiernechst aber vergliechen sie sich mit dem Churfürsten zu Cölln, wegen der in dem 27ten Artikel des Barriere-Tractats von 1715 noch unerörtert gebliebenen Sache, die Lüttichischen Festungen betreffend, durch den Tractat vom 27. Jun. 1717. (c)

§. 77.

Der Kaiser sucht die General-Staaten durch einen Tractat zum Beitritt zur Quadruple Allianz zu bewegen.

Indeßen da man durch vor erwehnte Triple-Allianz die äußere Sicherheit zu erhalten gedachte; so veranlaßte der unruhige Cardinal Alberoni, Premier-Minister und damaliger Beherrscher des Königs in Spanien, durch seine Intriguen, zu welchen er nur allzusehr aufgelegt war, neue Unruhen; indem er seinen Souverain verleitete, in Sardinien eine Landung vorzunehmen, und der den Kaiser CarlVI, der eben damals mit der ottomannischen Pforte in einen sehr harten Krieg verwickelt war, zur Renuneiation auf die spanische Monar-

(a) Siehe Memoires de *Lamberti* T. IX. pag. 395.
(c) Siehe die Beilagen, Num. XXXV.
(c) Siehe die Beilagen, Num. XXXVI.

chie zu nöthigen. Der Kaiser, Frankreich und Grosbritannien schloßen aus dieser Ursache zu London am 5ten Aug. st. n. 1718. einen Tractat, den man die Quadruple-Allianz nennet. (*) In diesem Tractat waren die General-Staaten, ohnerachtet sie sich, als man ihnen diesen Vertrag vorschlug, weigerten, demselben beizutretten; weil ihnen die Handlung nach Spanien allzu vortheilhafft schien, als daß sie sich durch eine Verbindung den König zum Feinde hätten machen mögen: als mitcontrahirende Theile genennt, und auch in solcher Qualität betrachtet. Man wendete alle mögliche persuasoria an, um Ihro Hochmögenden zum Beytritt zu bewegen, und der Kaiser schloß mit ihnen in dieser Absicht den Tractat, der im Haag den 22. Dec. 1718. unterzeich-

(*) In diesem Tractate wurden unter andern, folgende Bedingungen, eines zwischen dem Kaiser und dem Könige in Spanien zuschließenden Friedens, zum Grunde gelegt: „daß nemlich der König von „Spanien dem Kaiser „Sardinien wiedereinräumen sollte; dagegen der Lez„tere auf die spanische Mo„narchie renunciiren wollte. „Im übrigen aber, was die Erb„folge in Frankreich und „Spanien betreffe: sollte es „bei der im Utrechter-Frie„den festgesezten Ordnung „sein Bewenden haben. Der „König von Spanien sollte „auf alle Länder des Kaisers „in Italien, den Nieder„landen und anderen renun„ciiren: die Herzogthümer „Toscana, Parma und „Piacenza sollten für Reichs„Lehen erkannt werden, doch „so, daß der älteste Prinz der „Königin von Spanien „der Infant Don Carlos zum „Eventual-Erben gedachter „Länder erklärt werden, und „bis zur Eröffnung der Le„hen, eine neutrale Besatzung „in die daselbst befindlichen fe„sten Plätze gelegt werden sollte u. s. f. In Absicht des „Kaisers und des Kö„nigs von Sicilien wurde „ausgemacht, daß dieletztere das „Königreich Sicilien dem „Kaiser und seinen Nachkom„men abtretten, dagegen aber „das Königreich Sardinien „erhalten sollte. ꝛc. „ Siehe mein europ. Staats-Kriegs- und Friedens-Lexicon Theil I. pag. 583. - 622; allda dieser Tractat verbotenus zu finden ist.

zeichnet wurde, in welchem die noch strittig gebliebenen Punkte des leztern Barriere-Tractats ihre Erledigung fanden. (a) Allein dem ohngeachtet liesen sie sich nicht bewegen, sich in die spanischen und italienischen Händel zu mengen. Es konnte ihnen gleichgültig seyn, wer in Sardinien und Sicilien oder in Italien regiere; wenn nur dadurch ihren Commercien kein Eintrag geschahe. Hiernechst aber so stunden sie zu der Zeit, mit dem Wiener Hofe in einer eben nicht gar zu guten Harmonie, und deswegen waren sie dem Kaiser in allen entgegen.

§. 78.

Irrungen mit Oesterreich wegen der ostendischen Handlungs-Societät.

Die Disharmonie zwischen dem Kaiser und den General-Staaten wurde durch nachfolgende Umstände veranlasset. Die in dem oesterreichischen Flandern gelegne Stadt Ostende sowohl als verschiedene andere Städte in den oesterreichischen Niederlanden trieben damals einen wichtigen Handel. Sie rüsteten zu deren desto größern Flor, Schiffe aus, und fiengen nach dem rastädter Frieden an, ihre Handlung bis nach Africa, America, Ostindien und die entferntesten Länder von Asien zu treiben. Der Hof zu Wien ermunterte seine Unterthanen zu dieser Handlung; besonders aber zur Caperey gegen die Spanier, mit denen der Kaiser, bis dato nicht ausgesönt war. Da es ihnen glückte; so entwarfen die Kaufleute dieser Städte ein Project, zur Errichtung einer eignen Compagnie, die nachhero unter dem Namen der ostendischen Compagnie bekannt wurde. Anfangs war diese Compagnie blos eine Privat-Handlungs

(a) Siehe die Beilagen, Num. XXXVII.

lungs-Societät. Aber schon damals war sie denen **Holländern** verhaßt, und da der **Kaiser** auf ihr geschehenes Nachsuchen dieser Compagnie keinen Einhalt that, so liesen sie 1718 dieser Societät bereits zwey reich beladene Schiffe wegnehmen, die sie auch, aller von dem **Wiener** Hof gethanen Vorstellungen ohngeachtet, nicht wieder herausgaben. Jedoch dadurch ließ sich die Societät nicht irre machen. Sie sezte ihren Handel fort, und erhielt auch zu Ende des Jahrs 1719. von dem **Kaiser**, ausser verschiedenen Privilegien die Erlaubniß, gewiße Actien zu machen, und auf solche Subscriptiones anzunehmen, hiernechst aber sich wieder alle, die ihre Schiffe angreiffen würden, mit bewafneter Hand zu wehren. Dieses machte die neue Compagnie mutig. Die **General-Staaten** aber fingen nunmehro auch an sich derselben mit mehrern Ernst zu wiedersetzen. Sie addreßirten sich an **Frankreich** und **England**, mit denen sie voriezo sehr vertraute Freundschafft unterhielten. Hiernechst so untersagten sie, durch ein eignes Placat, den Unterthanen der Republik, an der ostendischen Compagnie Theil zu nehmen. Sie beruften sich zur Rechtfertigung ihres Verfahrens, auf den fünften Artikel ihres mit **Spanien** 1648 geschlossenen **münsterischen** Friedens-Schlußes, (a) wie auch auf den 26ten Art. des Barriere-Tractats vom Jahr 1715. (b) Aus diesen beyden Artikeln behauptete sie, daß der **Kaiser** und seine Unterthanen dergleichen zu unternehmen nicht befugt wären. Der Handel nach **Ostindien** gehörte nnr allein den **vereinigten Provinzen**. Die General-Staaten erlaubten dahero auch denen Interessenten ihrer **ostindischen** Handlungs-Compagnie, sich bei

(a) Siehe die Beilagen, Num VI.
(b) Siehe die Beilagen, Num. XXXIV.

bei ihren bisherigen Freyheiten und Rechten gegen diejenigen, die ihnen hierinnen Abbruch thäten, durch eigne Gewalt zu vertheidigen und zu beschützen.

§. 79.

Fortsetzung.

Die Sache wurde nun noch ernstlicher. Die kleine ostendische Compagnie hatte das Herz der mächtigen holländisch-ostindischen Compagnie ein Schiff wegzunehmen, um sich dadurch, da sie es behielt, schadlos zu halten. Hierüber gerieth ganz Holland, von dem Minister an bis auf den Bootsknecht, in Allarm. Man rüstete Capers aus, und diese bemächtigen sich in kurzen eines aus Ostende nach Ostindien geschickten Schiffs, welches für eine Prise erklärt, und (im April 1721) von den Holländern zum Verkauf angeschlagen wurde. Allein und obgleich die Holländer noch ein, der ostendischen Compagnie zugehöriges und sehr reich beladenes Schiff wegnahmen, so gieng dennoch der neue Handel in Ostende immer fort, und Carl VI bewilligte soaar, der von England und den General-Staaten geschehenen Vorstellungen ohnerachtet eine Octroy, die untern 19ten Dec. 1722. ausgefertiget wurde. Die vereinigten Provinzen wurden durch dieses Verfahren noch mehr aufgebracht, und der Wiederwillen gegen den undankbaren wiener Hof, dem zu Liebe die Holländer schon manche Million Reichsthlr. hatten aufopfern müssen, vergrößerte sich eben so sehr als der Haß gegen die ostendische Compagnie, die ihren Commercien immer je mehr nachtheilig wurde. Die General-Staaten, von denen Höfen zu Versailles und London unterstützt, wendeten demnach alles an, um den Fortgang dieser Compagnie zu hemmen und zu bewür-

ken, daß die Octroy wieder cassirt würde. Allein ihre Bemühungen waren vergeblich, und man sahe sich genöthiget, Unrecht mit Gewalt zu vertreiben, und man vermuthete, daß nunmehro ein Krieg unvermeidlich wäre, besonders, weil der Kaiser sich an ietzo mit Spanien, durch den Wiener Friedens-Tractat 1725. wieder ausgesöhnt, und mit dieser Crone auch einen Commercien-Tractat geschloßen hatte, der den oesterreichischen Unterthanen überhaupt und insbesondere der ostendischen Compagnie favorable war. (a)

§. 70.

Die ostendische Compagnie wird suspendirt.

Der Kaufmann war mehr in denen Häußern der General-Staaten als in seinem Gewölbe. Jedermann brachte da seine Klagen an, und es schien sich alles zu einem Aufstande anzulassen. Es war ohnedem wegen der, von Seiten der Provinz Utrecht aufs Tapet gebrachten Wahl eines Statthalters in der Person des Prinzen Wilhelm Carl Heinrich Friso, eine Gährung unter dem Pöbel entstanden, daß also die General-Staaten sowohl derentwegen als auch wegen der, der ganzen Republik höchstverhaßten und dabei auch schädlichen ostendischen Compagnie nicht geringe Sorge hatten. Ob sie nun zwar den Entschluß der Provinz Utrecht, sich einen Statthalter zu setzen, nicht hintertreiben konnten: so gab hingegen diejenige Allianz, die am 3ten Sept. 1725. zu Herrnhausen, zwischen Frankreich, England und Preussen geschlossen wurde, und welcher die General-Staaten durch einen eignen Tractat d. d. Haag den 9ten Aug. 1726

(a) Siehe diesen Tractat in dem ersten Theil meines - - - Lexici Pag. 359.

1726 förmlich beitraten, der **ostendischen** Sache eine ganz andere Gestalt. (a) Nachhero gab auch der **Kaiser** selbst etwas nach. Er versprach in denen zwischen seinen, den **französischen, englischen** und **holländischen** Ministern den 31. May 1727 unterzeichneten **Friedens-Präliminarien** zu dem **aachenschen** Congreß, und zwar in dem ersten Artickel, „die **ostendische** Compagnie „nie auf **sieben** Jahre zu suspendiren; und Krafft des „**dritten** Artikels, sollten die Commercien-Privilegien „sowohl in Europa überhaupt, als auch in **Spanien** „und **Indien**, welche sich auf Tractaten gründeten und „deren die **französische, engländische** und **holländische** Nation vorhero genoßen hätten, auf dem „Fus der, vor dem Jahr 1725 errichteten Tractaten „hergestellt werden. Nach Maasgabe des **fünften** „Artikels, sollten alle Feindseeligkeiten aufhören, die **ostendischen** Schiffe, welche vor dieser Aufhebung der „Feindseeligkeiten nach **Indien** abgegangen wären, sollten frey zurückgehen dürffen, diejenigen aber die etwa „weggenommen worden wären, sollten mit ihrer Ladung „frey zurückgegeben werden: Und krafft des sechsten Artikels sollte die Suspension der Feindseeligkeiten eben so wie „die Suspension der ostendischen Compagnie 7. Jahr „dauern.„ (b)

§. 81.

und gar cassirt.

Solchergestalt bekamen also die **vereinigten Provinzen** gegründete Hofnung, daß die ihnen so verhaßte ostendische Compagnie wiederum cassirt werden würde. Diese Hofnung wurde größer, als **England** und **Frankreich**

(a) Siehe die Beilagen, Num. XXXVIII.
(b) Siehe Corps dipl. T. VIII. P. II. pag. 146.

reich in dem 4ten Artikel des zu Sevilla den 9ten Nov. 1729 geschlossenen Friedens davor gesorgt hatten: „daß „die Handlung der engländischen und französischen Nation, „in Europa und in Indien auf dem Fuß wie sie vor „1725 gewesen war, wieder hergestellet, und nach dem „14ten Artickel die General-Staaten zum Beitritt „eingeladen werden sollten.„ (a) Die General-Staaten traten auch diesem Tractate durch einen besonderen „Tractat vom 21. November 1729 bei, in welchem versprochen wurde,„ ihnenzu seiner völligen Satisfaction in Ansehung dergänzlichen Aufhebung der ostendischen Handlung ꝛc. „behülflich zu seyn: dagegen sie sich zu einer Hülfe von 4000 „Mann zu Fus und 1000 Mann zu Pferde verbindlich machten. Spanien versprach ihnen auch: daß wenn es einer „einigen Potenz durch öffentliche oder geheime Conventiones einige Vortheile in deren Commercien verwilligen „würde, die vereinigten Provinzen solcher auch theilhaftig und als die favorisirteste Nation gehalten werden „sollte:„ (b) Sowohl dieser Tractat, als auch weil dem Kaiser Carl VI daran gelegen war, seine errichtete Succeßions-Ordnung, die pragmatische Sanction (c) durch Garantien zu befestigen: bewog Carl, mit England und Holland wieder in ein gutes Vernehmen zu tretten, und insbesondere in Ansehung der ostendischen Handlungs-Compagnie nachzugeben. Diese Aussöhnung geschahe durch den Friedens-Tractat, an welchem man 1731 zu Wien arbeitete, und der endlich daselbst von dem kaiserlichen und grosbritannischen Mini-

(a) Siehe mein ---- Lexicon Theil I. pag. 753. und Theil II. unter der Rubrik: Wiener Friede.

(b) Siehe c. l.

(c) Siehe diese pragmatische Sanction in dem ersten Theil meines Lexici, pag. 543.

Ministern am 16ten Merz unterzeichnet wurde. (d) Der Holländische Minister war zwar auch mit in dieser Negociation begriffen; allein er war von den General-Staaten damals noch mit keiner erforderlichen Vollmacht versehen. Die kaiserlichen und grosbritannischen Ministers beschloßen derowegen, in dem 2ten Separat Artickel, „daß die General-Staaten vor Haupt mit„paciscirende Theile angesehen, und ihnen 3. Monathe „Zeit gelassen werden sollte, den Tractat zu unterschrei„ben. „ Es verzog sich aber diese Unterschrifft bis auf den 20. Februarii 1732. Gedachten Tages aber erfolgte solche, und zwar durch eine eigne Acte. (e) Nun war die ostendische Compagnie cassirt; und das gute Vernehmen mit dem Wiener Hofe wieder hergestellt. Allein dieses kam der Republik nachhero theuer genug zu stehen. Denn durch diesen Tractat wurden sie in die bekannten oesterreichischen Succeßions-Irrungen verwickelt, von denen ich unten ein mehrers anführen werde.

§. 82.

Die General-Staaten bleiben 1733. neutral.

Die Republik genoß nunmehro einer ungestörten Ruhe, und diese schien denen General-Staaten für das Wohl der Republik so notwendig zu seyn, daß sie dahero an dem Kriege, den Frankreich, Spanien und Sardinien (1733 seq. an.) wieder den Kaiser führte, directe keinen Antheil nahm. Der Kaiser forderte zwar von den General-Staaten Hülfs-Völker, und verlangte insbesondere, daß sie dem Barriere-Tractat gemäß

(d) Siehe die Beilagen, Num. XXXIX.
(e) Siehe die Beilagen, Num. XL.

gemäß, sich in Verfassung setzen möchten, um die Sicherheit der Niederlande zu erhalten. Die Hochmögenden Herren sahen aber ihr Finanz-Wesen dermalen noch in einer allzu großen Unordnung, als daß sie sich zu einer neuen Ruptur bewegen liesen. Sie antworteten dem Kaiser, daß gegenwärtig der Casus fœderis gar nicht existire, indessen wollten sie doch dem 3ten Artickel des Barriere-Tractats zu Folge ihre Garnisonen in den Barriere-Plätzen sogleich mit der stipulirten Anzahl Truppen verstärken, sobald nur der Kaiser die Besatzungen zu Mons, und andern an der Grenze liegenden Oertern ebenfalls vermehren würde. Denen General-Staaten war vielmehr daran gelegen, den hergestellten Frieden in ihrer Republik zu erhalten; den Kaiser nicht zu mächtig werden zu lassen, und aus dieser Absicht schlossen sie mit Frankreich (untern 24. Nov. 1733.) im Haag einen Neutralitäts-Tractat: „krafft dessen Frankreich versprach die Niederlande nicht anzugreiffen; iedoch mit dem Vorbehalt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.„ Indessen gaben sich die Seemächte alle Müh, die kriegführenden Mächte zum Frieden zu bewegen. Ehe man sich es nun vermuthete, schloß der Kaiser, und zwar ohne Concurrenz der Seemächte, mit Frankreich (1736) zu Wien Friedens-Präliminarien, und zwey Jahr darauf erfolgte die Unterschrifft des definitiv-Tractats. (a) Dieser Krieg war also für die Republik von weiter keinen Folgen.

Zweyter

(a) Siehe mein - - - Lexicon Theil II. unter der Ruhrick Wiener-Friede vom Jahr 1738.

Erster Theil.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte

der

vereinigten Niederlande

von dem Jahr 1739. an

bis auf gegenwärtige

Zeiten.

Gedicht

Zweyter Abschnitt.

Geschichte

der

vereinigten Niederlande

von dem Jahre 1739. an

bis auf die gegenwärtigen

Zeiten.

Dritter Beytrag.

Geschichte

der

Wiedertäufer

von dem Jahre 1729. bis

auf die gegenwärtige Zeit.

§. 83.

Die General-Staaten suchen bei dem 1739 enstandenen Krieg zwischen Spanien und England neutral zu bleiben.

Bei dem im Jahr 1739 zwischen Spanien und Grosbritannien ausgebrochenen Kriege war die Republik so wohl wegen ihrer Commercien mit Spanien, als auch wegen der verschiedenen Bündnisse mit England, weit mehr interessirt als bei dem Kriege zwischen dem Kaiser und Frankreich; von welchem ich im vorhergehenden §. geredet habe. Der Handel, den die Unterthanen der Republik nach Spanien treiben, ist ohnehin beträchtlich. Er wurde aber noch weit beträchtlicher und vortheilhafter, ie mehr sich die Irrungen und die Feindseligkeiten zwischen Spanien und England vergrößerten. Denn Spanien verbot die Einfuhre aller engländischen Manufacturen. Dadurch erhielten also die Holländer die vortheilhaffte Gelegenheit, eine große Menge ihrer eignen Manufacturen und Waaren, die

sonst

sonst die Engländer denen Spaniern geliefert hatten, dieser faulen Nation zuführen zu können. Dieses geschahe. Kaum konnten die Holländer genug Waaren schaffen. Niemals fehlte es an Absatz der Waaren, sondern oftmals an dem Vorrath derselben. Dieser Handel war demnach denen Republikanern ungemein profitable. Und dieses gab eben einen der vornehmsten Bewegungs-Gründe ab, weswegen die General-Staaten gleich bei dem Anfange der zwischen mehr gedachten Cronen ausgebrochenen Mishelligkeiten sich resolvirten, alles mögliche anzuwenden, daß sie neutral bleiben und von diesem Kriege durch die Handelschafft den Profit ziehen könnten, der in gegenwärtigen Umständen höchstwichtig war. Die Fortsetzung und weitere Ausbreitung des ihnen so sehr profitablen Handels nach Spanien war anietzo der vornehmste Gegenstand ihrer Berathschlagungen. Man war auf alles aufmerksam. Die General-Staaten blieben dahero keinesweges gleichgültig, als England in seiner wieder Spanien emanirten Kriegs-Declaration die Clausul einrücken lies: „daß alle Personen, von welcher Nation sie „wären, keine Soldaten, Waffen, Pulver, Kriegs-Mu„nition und andere Sachen in irgend einige Territoria, „Staaten, Plantagen und Ländereyen des Königs in Spa„nien bringen sollten, widrigenfalls man sich derselben be„mächtigen, und sie als gute und rechtmäßige Prisen er„kennen würde.„ Der Minister Ihro Hochmögenden muste deßfalls bei dem Könige von Grosbritannien Vorstellung thun. Da nun das Grosbritannische Ministerium es für rathsam hielt, die Republik nicht gar zu misvergnügt zu machen, so lies es den General-Staaten declariren: „daß der König alsobald an alle Admiräle und übrige Capitains, so auf die Schiffe

zu

zukreutzen ausgerüstet worden, Befehle gegeben hätte, den holländischen Schiffen, die sie antreffen würden, auf keine Weise überlästig zu seyn, und damit diesen Befehlen desto genauer nachgelebet werden möchte, so hätte die Admiralität gedachten Admiralen und Capitainen den mit der Republik im Jahr 1674 geschlossenen Tractat, wie auch die übrigen unter beyden Mächten seit dem geschlossenen Verträge übersendet, um sich hiernach zu achten.„ Diese Erklärung stellte die **General-Staaten** zu frieden; weil durch solche dasjenige, was in erwehnter Kriegs-Declaration den Tractaten zu wieder enthalten war, gewißermassen wiederruffen wurde. Und nun trieb der **Holländer** seine Handlung mit Freuden fort, und zog einen ungemeinen großen Profit; jedoch es giengen manche Schiffe verloren, weil sie ohne Bedeckung von Kriegs-Schiffen waren und den **engländischen** und **spanischen** Capern keinen hinlänglichen Wiederstand thun konnten.

§. 84.

Die General-Staaten schliessen mit Frankreich einen neuen Commercien-Tractat.

Fast zu gleicher Zeit, als der König von **Großbritannien** die **General-Staaten** durch die vorhin erwehnte Declaration zufrieden zu stellen suchte; liessen **Seine Majestät** bei Ihro **Hochmögenden** die Ansuchung thun: daß sie, in Rucksicht derer zwischen ihnen subsistirenden Tractaten vor die Verstärkung ihrer Land- und Seemacht besorgt seyn möchten. Waren auch die **General-Staaten** vielleicht der Meynung, daß der casus fœderis zweifelhafft sey, oder wollten sie sich nicht, wie sie solches würklich gesonnen waren, in diesen Krieg

mischen: so verdiente doch die Zumuthung des grosbritannischen Ministers einige Aufmerksamkeit. Eine starke und jedoch die Kräffte des Staats nicht übersteigende, und woleingerichtete Kriegsmacht bringet überhaupts einem Staate große Vortheile. Man verschaffet sich dadurch eine beständige Ruhe, man ist wegen einer Dependence von andern Staaten nicht in Gefahr, sondern man setzet sich vielmehr unter den europäischen Mächten in ein Ansehen, welches sowohl in die Unterhandlungen einen erwünschten Einfluß hat, als auch die Aufnahme und den Flor der Commercien befördert. Die Verstärkung der holländischen Land- und Seemacht war also vorietzo insbesondere rathsam; allein so wie es überhaupt in der Republik allemal Schwierigkeiten setzet, eine Resolution zu fassen: so war noch überdieses dermalen zwischen der Republik und dem französischen Ministerio eine so vertraute Freundschafft, daß derentwegen die Generalstaaten nichts unternehmen mochten, was etwa demselben einiges Mistrauen verursachen könnte. Die Generalstaaten wusten, daß Frankreich denen Absichten des spanischen Hofes günstig war. Indem sie damals mit dem französischen Ministerio wegen der Erneuerung des nunmehro zu Ende gegangenen Utrechter Handlungs- und Schiffarthstractats in Unterhandlung stunden, und ihnen daran gelegen war, daß ein neuer Tractat zu Stande kommen möchte: so vermieden sie alles, wodurch Frankreich etwa auf den Gedanken gerathen konnte, daß die Republik etwas zum Faveur des Londonischen Hofes vornehme. Sie antworteten dahero dem Grosbritannischen Minister auf eine solche Art, daß sein Hof dadurch zu keinem Mißvergnügen gereitzt, Frankreich hingegen auch nicht argwöhnisch werden konnte. Sie flattirten dem französischen Hof auf alle mögliche Art, und

das

dadurch erreichten sie endlich auch ihre Absicht; denn am 21. December 1739. wurde zu Paris der neue Schiffarts- und Commercientractat unterzeichnet (a). Der holländische Minister zu Paris hatte indessen auch dem französischen Ministerium gelegentlich zu verstehen gegeben, daß man, iedoch ohne besondere Absichten zu haben, eine Vermehrung seiner Kriegsmacht zu Wasser und zu Land vornehmen werde; und der Cardinal Fleury hatte desfalls eben keine Bedenklichkeiten geäussert: drey Tage nach dem Schluße des Commercientractats faßten also die Generalstaaten die Resolution: „den „Staatsrath anzugehen, seine Generalpetition zur „Ausrüstung einer Flotte von 12. Kriegsschiffen einzuge„ben, welche Flotte vor Ablauf von 8. Monaten in see„gelfertigen Stand gesetzt werden sollte; desgleichen soll„ten die Deputirten von Ihro Hochmögenden sich „mit den Commissarien des Staatsraths berathschla„gen, um wieviel die Truppen des Staats zu vermehren „seyn möchten, und wie solches auf die bequemste Art ge„schehen könnte.„ Der Staatsrath übergab sodann (am 7ten Jan.) die verlangte Generalpetition, und begehrte für die Ausrüstung und 8 monatliche Erhaltung der gedachten Kriegsschiffe 1,112,000. Gulden: zugleich aber brachte derselbe eine Vermehrung der Landmacht von 11,506. Mann in Vorschlag, die der Republik monatlich 112,796. Gulden zu stehen kommen würden. Dieser Vorschlag wurde auch von den Provinzen, obwohl nicht ohne allen Widerspruch, genehmiget. Solchergestalt suchte sich also die Republik bei ihren Nachbarn ein respectables Ansehen zu verschaffen, und sich gegen die Gewaltthätigkeiten, die sie sowohl von Seiten Englands als auch von

(a) Siehe die Beilagen, Num. XII.

Seiten Spaniens, wegen ihres Schleichhandels zur See auszustehen hatte, einigermassen sicher zu setzen, und ihren Unterthanen desto bequemere Gelegenheit zu verschaffen, um sich bei der ietzigen favorablen Gelegenheit zu bereichern (*).

§. 85.

Irrungen mit Spanien wegen der Einfuhre fremder Waaren.

Jetzo jauchzete der Kaufmann über den Gewinn, den er von dem faulen Spanier zog. Der Manufacturier und Fabrikant verdoppelte seinen Fleis, da er sich einen gewißen Absatzs seiner Waaren versprechen konnte. Die Werkstädte wimmelten von Arbeitern, und in den Kaufmanns-Gewölbern war man eyfrigst beschäfftiger, die Waaren denen Schiffen zu überliefern. Aber die eigenen Manufacturen und Landeswaaren schienen dem Kaufmann nicht hinreichend zu seyn, und manche Waaren konnte er auch auswärts wohlfeiler erstehen. Die Holländer brachten dahero viele englische Waaren nach Spanien. Allein hiemit war das spanische Ministerium übel zufrie-

(*) Man war über die große Vertraulichkeit, die damals zwischen Frankreich und der Republik herrschte, ungemein spöttisch. Besonders spottete man über die allzugroße Ergebenheit der Generalstaaten für das französische Ministerium. Unter andern wurde in England eine Münze geprägt, auf welcher die Republik durch einen in einer Wiege schlafenden Löwen vorgestellt, der von einem vornehmen ausländischen Ministre, dem Cardinal Fleury gewieget, und ihm dabei ein angenehmes Liedgen vorgesungen wurde, um ihn im Schlaf zu erhalten. Der Löwe wird nicht wach, ungeachtet vier, ohnweit der Wiege liegend englische Dokken, ihn stark anbellen, um ihn aufzuwecken!

frieden. Dessen Absicht gieng vornemlich dahin, denen **Engländern** eben durch die verbottene Einfuhre ihrer Manufacturen und Producten zu schaden. Das desfals erlassene Verbot wurde dahero durch ein eignes Placat nochmals auf das schärfste erneuert, und in demselben unter andern verordnet: „daß alle und iede Waaren, die man in die spanischen Gebiete einführen wollte, ausser dem, daß sie von denjenigen, so sie verfertiget, bezeichnet, und mit einen Siegel versehen wären, auch der Ort der Fabrique, als ein für das Commercium höchstnöthige Sache angezeigt werde, **solten mit den Versicherungen und Zeugnißen der Consuls und der hiezu bestellten Personen versehen seyn**, damit man, vermöge ihrer Zeugnüße versichert seyn könne, daß gedachte Waaren in den Oertern ihrer Residenz und anderer unter der Herrschafft freundschafftlicher und alliirter Mächte Oertern verfertiget worden. Die spanischen Ministers sollten demnach allen möglichen Fleis anwenden, und die Waaren untersuchen, ehe sie eine Versicherung oder Zeugnis ausstellten, und sie sollten alle Mühe anwenden, die Kennzeichen der Herren der Fabriquen und ihre Siegel selbst zu erforschen, und Acht haben, an welchem Ort sie verfertiget worden, damit man sie nicht mit den in England befindlichen Fabricken verwechseln möge.„

§. 86.

Fortsetzung.

Dieser, denen **Generalstaaten** ganz und gar unangenehmen Verordnung zufolge, ermächtigten sich nicht nur die **spanischen** Capers verschiedene holländische Schiffe anzugreifen und wegzunehmen, sondern es erkühn-

te sich auch der an die vereinigte Provinzen accreditir-te spanische Consul Rodriguetz, den Kaufmann in der Provinz Holland und Westfriesland dahin zu bringen, daß er ohne dem vorerwehnten von ihm ausgestellten Attestate keine Waaren einschiffen solle, um selbige nach Spanien zu bringen. Gleichwie aber das Verfahren des Rodriguetz allerdings vor einen widerrechtlichen Eingriff in die landesherrlichen Gerechtsame der Republik angesehen werden konnte: die Kaufmannschafft auch in ihrem Gewerbe gar zu sehr eingeschrenkt, und der Habsucht der spanischen Capers eben so sehr ausgesetzt war; wie denn diese anietzo mit weit mehrerer Hefrigkeit auf die holländischen Schiffe kreuzten, und nicht wenige derselben wegnahmen, weswegen man zu Madrid bittere Klagen führte, ohne aber Gehör zu finden: so wurden die Generalstaaten über den Hof zu Madrid ungemein misvergnügt, und faßten (am 29. April 1740.) den Entschluß: sich dem Verfahren der spanischen Consuls auf das nachdrücklichste zu widersetzen. Der Minister Ihrer Hochmögenden muste demnach am spanischen Hofe, desfalls die nöthigen Vorstellungen thun, und auf Cassation dieses harten Artickels dringen. Frankreich, welches damals den Holländern noch immer schmeichelte, begleitete die Vorstellungen des holländischen Ministers mit den ihrigen. Und hierauf wurde eine solche Vermittelung getroffen, nach welcher die Kaufleute nur gehalten seyn sollten, von dem Magistrat des Orts eine eydliche Erklärung wegen der nach Spanien zu überschiffenden Waaren zu thun, welche von dem spanischen Consul unterzeichnet werden könnte. Um aber alle fernere Irrungen zu vermeiden, so liesen die Generalstaaten den Unterthanen verschiedene Verordnungen publiciren, worinn

sie

sie die Art und Weise des zu treibenden Handels vorschrieben, und unter andern ihnen, an denen Orten, die von Spanien oder England belagert waren, das Commerciumso lange untersagten.

§. 87.

Weitere Fortsetzung der Irrungen wegen Gibraltar.

Diese Irrung war kaum beigelegt; so ereignete sich eine andere. Spanien hatte eine Belagerung von Gibraltar projectirt, und es hatte auch bereits auf der Landseite einige Truppen zusammen ziehen lassen. Der madrider Hof wollte es dahero denen Holländern nicht gestatten, daß sie dieser Festung Lebens-Mittel zuführeten. Der spanische Minister, Marquis von Villarias schrieb desfalls an den holländischen Minister, den Herrn van der Meer (unterm 5ten May 1740.) und führte in seinem Schreiben nicht nur überhaupt verschiedene Klagen über die holländischen Schiffe, sondern verlangte auch, daß der Herr van der Meer nicht nur davor besorgt seyn möchte, damit die von den Holländern zeithero geschehene Zufuhre der Lebensmittel nach Gibraltar hinführo ceßiren, sondern daß er auch dem Residenten der Republik zu Lissabon, dem Herrn van Thil hievon Nachricht geben möchte. Der Herr van der Meer überschickte dieses Schreiben denen Generalstaaten, und diese zogen dasselbe hierauf in Berathschlagung. Allein es schienen ihnen sowohl die angebrachten Klagen über die Schiffe der Unterthanen der Republik, als auch die Zumuthung wegen der Zufuhre nach Gibraltar so unerheblich als unschicklich zu seyn, daß sie des-

falls am 17ten Jun. den Entschluß faßten: „An den Herrn Ambassadeur van der Meer zu schreiben, daß wenn man ihm einandermal mit dergleichen Klagen käme, er dem Herrn von Villarias oder andern mit so vieler Behutsamkeit als möglich zuverstehen geben sollte, wie Ihro Hochmögenden nicht wüsten, daß ihre Unterthanen einige Lebensmittel in die von Spanien belagerten Plätze geschafft, indem Ihro Hochmögenden diese Handlung ausdrücklich verbotten hätten. Indessen könnte man nicht begreifen, warum man diese Klagen wegen Gibraltar führe. Diese Festung sey auf der See-Seite frey, man könnte also denen Unterthanen Ihro Hochmögenden kein Recht benehmen, so ihnen Krafft der Tractaten zustehe: da auch der Herr von Villarias verlangt hätte, dem Herrn van Thil, Residenten der Republik zu Lissabon, von seinem Ansuchen Nachricht zu geben: so könnten Ihro Hochmögenden noch weniger errathen, warum man diese Schwierigkeit in Ansehung der Uebersahrt von Portugall nach Gibraltar mache. Dieses letztere Verlangen sey um so weniger rechtmäßig, weil man ohne den Tractaten zuwider zu leben, selbst die Ausfuhre der Eswaaren, die aus Portugall geschiehet, eben so wenig verbieten können, als diejenige, so aus diesen Provinzen nach einigen andern Orten und Häven von England geschehe. Ihro Hochmögenden wären auch darüber in Verwunderung gesetzet, daß man eine solche Insinuation gedachtem Ambassadeur van der Meer gethan, solche aber bei den Ministern der übrigen Mächte unterblieben. Es gehe Ihro Hochmögenden nahe, daß sie dem Verlangen Sr. catholischen Majestät kein Genüge thun könnten. Sie hoften von der Gerechtigkeit des Königs von Spanien, derselbe werde die

Kinderniße vor zureichend ansehen, warum die General-Staaten, dasselbe nicht bewilligen könnten; zumahl da dieselben, wenn sie dieses Commercium verbieten sollten, ihren Unterthanen ein Recht entziehen müsten, welches ihnen doch vermöge der Tractaten rechtmäßiger Weise zustehe. Gesetzt aber, daß man am spanischen Hofe auf seinen Forderungen beharre, so solle der Herr Ambassadeur dahin sehen, daß die Unterthanen der Republik nicht übler, als die Schiffe anderer Mächte behandelt würden.„

§. 88.

Die General-Staaten schlagen eine förmliche Neutralität aus.

Der Herr van der Meer befolgte die ihm ertheilte Instruction. Der spanische Hof that aber immer ganz kaltsinnig. Dieser Hof wuste, wie profitable denen Holländern der Handel nach Spanien war, und man wuste auch, daß die General-Staaten alles mögliche anwenden würden, um solchen beizubehalten. Vielleicht dachte man, daß sich die General-Staaten, wenn man ihnen in ihren Commercien Schwierigkeiten machte, zur Neutralität erklären dürfften, um dadurch diesen ihnen so vortheilhafften Handel weiter fortsetzen zu können; den sie würden verlohren haben, wenn die Republik die Parthey des Königs von Grosbritannien ergriffen. An dieser Neutralität arbeitete sowohl der französische als der spanische Hof. Allein die General-Staaten, die von den gegenwärtigen Umständen Profit ziehen konnten, schlugen diese Neutralität weder aus, noch bezeigten sich zu solcher geneigt. Jenen beyden Höfen war aber daran gelegen, es zu wissen, was

sie sich von der Republik zu versprechen hätten. Es ereignete sich auch eine Gelegenheit, durch welche sie dieses erfahren konnten. Der Herr van der Meer hatte einsmalen dem Marquis von Villarias drey Schreiben zu überreichen, und bei dieser Gelegenheit sagte der Herr van der Meer: daß Ihro Hochmögenden eine genaue Neutralität beobachten würden, und daß ihnen nichts mehr am Herzen liege, als sich der Freundschafft des catholischen Königs würdig zu machen. Der Ambassadeur sagte dieses als ein Compliment, und er dachte an nichtsweniger, als daß man solches vor eine Declaration auslegen werde. Ehe man sich es aber vermuthete, verlangte der Marquis von St. Gill, spanischer Ambassadeur im Haag eine Audienz bei Ihro Hochmögenden. Diese ernannten hiezu gewiße Deputirte, denen gedachter Marquis von St. Gill bezeugte: daß sein Hof von der, durch den Herrn van der Meer geschehenen Declaration, während dem ietzigen Kriege eine genaue Neutralität zu beobachten, ungemein gerührt, und desfals gesonnen sey, mit Ihro Hochmögenden zuträgliche Veranstaltungen zu treffen, um dem Contrebandhandel endlich einmal abzuhelfen ꝛc. Denen Generalstaaten, die zwar gern neutral bleiben wollten, aber doch sich in Ruksicht ihrer Verbindlichkeiten mit England und des bedenklichen Verhaltens der Crone Frankreich, zu solcher positive nicht anheischig machen konnten, kam diese Aeusserung freind vor. Das englische Ministerium, welches von diesem Umstande gar bald benachrichtiget worden war, und nicht wuste, wie sich die Sache eigentlich verhielte, wurde ungemein aufgebracht. Die Generalstaaten liesen dahero dieser Sache wegen gewiße hiezu ernennte Deputirten mit dem spanischen Minister in

Conferenz tretten. Sie zogen diese Sache hierauf in genaue Erwegung und faßten (am 28ten Junii 1740) einen Entschluß, in welchem sie ihre wahren Gesinnungen in den gegenwärtigen Zeit-Umständen deutlich an den Tag legten: die aber weder nach dem Geschmack des Versailischen nach des madriter Hofes waren, und die auch nunmehro ganz andere Maasregeln ergriffen.

§. 89.

Resolution der General-Staaten vom 28ten Junii 1740.

Die vorhinerwehnte Resolution, war folgendergestalt abgefaßt: „Nach dem Bericht derer Herren von Linden und anderer Deputirten von Ihro Hochmögenden vor die auswärtigen Sachen, die Krafft der den 11ten dieses Monats durch die Resolution ihnen ertheilten Commißion, den Erfolg der Conferenz, um der Sache ein Genüge zu thun, untersuchet, welche den Tag vorhero die Herrn Deputirten mit dem Herrn Marquis von St. Gill, dem spanischen Ambassadeur gehalten haben, in welcher nach einer langen Unterredung, so dahin gieng, die Liebe gedachter Sr. Majestät gegen die Republik zu erkennen zu geben und Versicherungen deswegen zu thun, erwähnter Ambassadeur sich herausgelassen hatte, daß, um der Republik erweislich zu machen, wie Se. Majestät durch die Declaration gerühret worden, die der Herr van der Meer, Ambassadeur Ihro Hochmögenden in ihrem Namen gethan hätte, nemlich daß Ihro Hochmögenden während dem ietzigen Kriege zwischen den Höfen Spanien und England eine genaue Neutralität beobachten wollten, und die Meynung der Republik dahin-

gehe,

gehe, eine gleiche Einigkeit und Freundschafft, wie vorhero, mit Sr. Majestät zu halten, so hätten dieselben ihm Befehl ertheilt, gegen Ihro Hochmögenden die Erklärung zu thun, wie die Absicht Sr. Majestät niemahls gewesen wäre, noch seyn würde, die freye Schifffahrt der Unterthanen der Republik, so auf Tractaten beruhe, sie möchten nach ihren Colonien schiffen oder daher kommen, zu unterbrechen; sondern Se. Majestät wären jederzeit drr aufrichtigen Meynung gewesen, hegeten sie auch noch, mit Ihro Hochmögenden die nöthige Prăcautiones abzureden, so zu machen die Nothwendigkeit erforderte, um das unerlaubte Commercium abzustellen, welches seit eini en Jahren in dasiger Gegend zu einem unerträglichen Exceß gelanget. Als nun solches in Berathschlagung genommen worden, so hat man für gut befunden und beschlossen, dem Herrn Marquis von St. Gill durch die Herren Deputirte in einer Conferenz antworten zu lassen: wie die Versicherungen, welche Se. Majestät von der Liebe gegen die Republik gegeben hätten, Ihro Hochmögenden überaus angenehm wären; sie könnten auch gedachten Herrn Ambassadeur von Seiten ihrer versichern, daß sie vor die Freundschafft Sr. Majestät die gröste Hochachtung hegten, und sie ihnen über alle Maase schätzbar wäre, sie wären auf ihrer Seite in Willens, alles beyzutragen, so dieselbe zu erhalten zuträglich seyn könnte; es wären die Befehle die sie dem Herrn van der Meer, ihrem Ambassadeur am spanischen Hofe gegeben hätten, also beschaffen gewesen, ihre Meynung, in Ansehung dessen, zu erkennen und in ihren Nahmen Versicherungen davon zugeben. Seit der Zeit, da die Herren Deputirten von demjenigen, was der Marquis von St. Gill ihnen vorgetragen, bei Ih-

ro Hochmögenden Bericht abgestattet, hätten dieselben von dem Herrn van der Meer, in Ansehung der Declaration der Neutralität der Republik, dessen der Herr von St. Gill Erwähnung gethan, als wann sie von dem Herrn van der Meer gethan worden, gar keine Nachricht, sondern hätten aus einem Schreiben von dem Herrn van der Meer, so mit der lezten Post angekommen, ersehen, daß seine Worte wären so angenommen worden, als wenn er die Versicherung gegeben hätte, daß Ihro Hochmögenden in Willens wären, neutral zu verbleiben, wobey er dennoch bei seiner Ehre die Erklärung gethan, wie ihm solches nicht wissend sey, worüber sich auch Ihro Hochmögenden würden sehr verwundert haben, dieweil der Herr van der Meer gar keinen Befehl gehabt, eine solche zu thun; folglich könnte dasjenige, was in Ansehung dessen ihm bei einer Unterredung von ungefehr aus dem Munde gefloßen seyn dürfte, nicht anders als von dem unpartheyischen Betragen, welches Ihro Hochmögenden bis auf ietzige Stunde in dem Kriege zwischen den Höfen von Spanien und Grosbritannien würklich gehalten, verstanden werden. Es hätten Ihro Hochmögenden, welche mit beyden Königen in Freundschafft lebten, und die ein Verlangen trügen, ihre Freundschafft zu unterhalten, und sie mit dem einem und dem anderen zu befestigen, dasienige Kriegs-Feuer nicht anders als mit vielen Misvergnügen und Betrübniß anzünden sehen können, und sie wünschten von Grund ihres Herzens, dasselbe mit nächsten durch einen dauerhafften Frieden und durch die Wiederherstellung der alten Freundschaft zwischen beyden Cronen gelöschet zu sehen; damit der Krieg, in dem man auf diese Wiederherstellung wartete, nicht viel weiter greiffe, und daraus Begebenheiten entspringen,

welche

welche Ihro Hochmögenden dahin bringen könnten, wieder ihren Willen die Unpartheylichkeit, welcher sie bis hero vollkommen nachgelebt, zu ändern. Gedachter Herr Ambassadeur könne Sr Catholischen Majestät die Versicherung thun, daß Ihro Hochmögenden sich um destomehr verbunden hielten, die schätzbare Freundschafft Seiner Majestät zu unterhalten und fortzusetzen, wie auch durch ihr Bezeigen erweislich zu machen, wie hoch sie dieselbe schätzten, da gedachter Herr Ambassadeur ihnen die angenehme Versicherung gegeben, wie Se. catholische Majestät niemals in Willens gewesen wären, noch seyn würden, der freyen Schiffahrt der Unterthanen der Republik, sie möchten nach ihren Colonien fahren oder davon zurückkommen, wie solches den Tractaten gemäs, verhinderlich zu fallen. Ihro Hochmögenden begriffen, daß diese Declaration eine völlige Ausschließung die Schiffe in offener See anzuhalten, und zu visitiren, in sich fasse, und wie Se. Majestät zureichende Befehle gegeben hätten oder geben würden, wodurch diese Visitirungen und Bemächtigungen inskünftige völlig abgestellet würden. Sie begriffen auch, wie man durch die Schiffarth, von und nach den Colonien der Republik zu fahren, keine Ausnahme verstehe, sondern man im Gegentheil dieselbe nach den Colonien anderer Puißanzen, allwo hinzuschiffen erlaubt sey, darunter begreiffe, ingleichen daß die Tractaten, welche zwischen der spanischen Crone und der Republik errichtet worden, zum Grund und der Richtschnur dienen sollten, um auf beyden Seiten sich darnach zu richten; Tractate, deren Nachlebung Ihro Hochmögenden iederzeit als das sicherste Mittel betrachtet und annoch betrachteten, das gute Einverständniß fest und dauerhafft zu machen. Dieses schiene auch die Meynung gedach-

gedachten Herrn Ambassadeurs zu seyn, wie dieselben es aus seiner freundschafftlichen Unterredung wahrgenommen hätten, da er sich nemlich gegen die Deputirte **Ihro Hochmögenden** deutlich erklärt hatte. Sie hoften also, es würden Se. **catholische** Majestät in Ansehung da sie gleiche Meynung hegen, keine Schwierigkeit machen, ihre Gedanken ferner deutlich zu erklären. Was die **unerlaubte Handlung** beträfe, so wären **Ihro Hochmögenden** nicht in Willens ihr zum Besten zu reden, noch weniger sie zu schützen; sie hätten schon an die Oerter wieder das Commercium, darüber man sich beklaget, wiederhohlte Befehle ergehen lassen, und sie zweifelten nicht, man werde solche Veranstaltungen getroffen haben, wodurch die Ursachen zum Klagen ihre Endschafft erreichen würden. **Ihro Hochmögenden** iederzeit bereitwillig seyn, mit **Sr. Majestät** Verfügungen zu treffen, die annoch bei diesem Puncte würden nöthig seyn können, und auf ihrer Seite zu dem Vergnügen **Sr. Majestät** alles beitragen, was man von ihnen nach der Sachen Natur auf eine billige Weise würde fordern können. **Ihro Hochmögenden** dankten gedachtem Herrn Ambassadeur vor die bona officia, so er vor die Unterhaltung der guten Einigkeit und beiderseitigen Freundschafft, ingleichen vor den Dienst der **Republik** anwenden wollen, und baten ihn, darmit bei allen Gelegenheiten fortzufahren, und vornemlich sie zu beweisen, wie er darum durch die Resolution von **Ihro Hochmögenden** vom 11ten May, letzthin, so man ihm übergeben, ersucht worden, damit nicht nur die Zuruckgebung der Schiffe **Assendelft** und **Elisabeth** mit ihrer Ladung oder der Werth, würklich ohne Verzug, wie solches in der gegebenen Antwort vom 23. Dec. letzthin dem Herrn

Ambassadeur van der Meer versprochen worden, vor sich gehe, sondern auch eine gleiche Restitution, in Ansehung der Schiffe, der junge Cornelis Calf, America und Dostwald, welche sich in eben den Umstä den befinden, und welche vermöge der von dem Herrn Ambassadeur im Namen des Königs seines Herrn gethanen Declaration alle also sollen angesehen werden, als wenn sie wider den Willen Sr. Majest. wären angehalten und gefangen worden, geschehe. Es wolle der Herr Ambassadeur ebenfalls seine bona officia anwenden, in Ansehung dessen, damit die Republik, welche eine vollkommene Unpartheilichkeit in Acht nimmt, und die aus dem Grunde zu erlangen das Recht hat, daß die Schiffarth und das Commercium ihrer Unterthanen bei Gelegenheit des Kriegs nicht beeinträchtiget und gestöhret werde, geschwinde Antwort und geneigte Willfahrung auf die Bemühungen erhalte, so der Herr Ambassadeur van der Meer in Ansehung des gewaltsamen Verfahrens der Capers, welche unter übelgegründeten und unstatthafften Vorwande, die Schiffe der Unterthanen der Republik angehalten, beraubet und weggeführt haben, ingleichen auch in Ansehung der Neuerung, welche dem Commercio verhinderlich fällt, nach den Tractaten aber nicht eingeführt werden könne, bei dem spanischen Hofe anwenden müssen.„

§. 90.

Frankreich erklärt sich vor Spanien, und notificirt solches den General-Staaten.

Mittlerweile wurde das Kriegs-Feuer zwischen Spanien und Grosbritannien immer hefftiger. Frankreich, welches allemal gern im Trüben zu fischen sucht,

und

und welches, wenn es auf die Unterdrückung von Grosbritannien und der Commercien aller übrigen Staaten ankommt, alles anwendet, was nur möglich ist, hatte zeithero verschiedene bedenkliche Schritte geäussert. Dabey hatte es die General-Staaten entweder gar gegen Grosbritannien aufzubringen, oder doch solche neutral zu machen gesucht, und nunmehro, da ihm diese Versuche fehl geschlagen waren, erklärte es sich ganz deutlich wider Grosbritannien. Es ergriff also die spanische Parthei, und liess eine ansehnliche Flotte in die See stechen. Die französischen Ministers thaten desfalls an den vornehmsten Höfen Declarationes, um das Verfahren ihres Souverains zu rechtfertigen. Auch im Haag wurde von dem daselbst residirenden französischen Minister, dem Marquis de Fenelon (am 14ten Sept. 1740.) ein besonderes Memorial überreicht, in welchem er sich folgendergestalt vernehmen liese: „So viele Bewegungs-Gründe auch Se. allerchristlichste Majestät gehabt hätten, gleich Anfangs an den Streitigkeiten zwischen Spanien und England Theil zu nehmen, so hätte dennoch derselben Mäßigung Sie dahin gebracht, bisher eine genaue Neutralität zwischen den beiden im Krieg begriffenen Mächten zu beobachten; indem Sie gehoffet, daß sich der König in England werde begnügen lassen, die freye Schiffarth seiner Unterthanen nach den Colonien in America zu vertheidigen, und daß dieser Fürst zu gleicher Zeit Anstalt treffen würde, das unrechtmäßige Commercium seiner eigenen Unterthanen, welches die Haupt-Ursache dieser Streitigkeiten sey, abzustellen. Allein da Se. Majestät wahrnehmen müsten, daß England seine erstaunlichen Zurüstungen verdopple; welche keinen andern Endzweck haben könnten, als Eroberungen

in dem westlichen Indien zu machen, und Spanien daselbst zu unterdrücken; so hätten dieselben sich genöthiget gesehen, ihre Escadren nach America zu senden, und das Commando davon dem Vice-Admiral von Antin mit dem Befehl zu geben, sich den Unternehmungen der Engländer auf alle ersinnliche Art zu widersetzen, und zu verhindern, daß sie keine neue Etablissements errichten, Spanien auch unter ihrer überlegenen Macht nicht erliegen möchte. Dieser Entschluß müste dem ganzen Europa unumgänglich nothwendig vorkommen, da derselbe nicht darauf abzicle, England mit Krieg zu überziehen, sondern einig und allein denjenigen Verbindungen ein Genüge zu thun, wozu sich Se. Majestät durch den Tractat zu Utrecht anheischig gemacht, damit das Commercium in America auf eben dem Fus verbleiben möge, wie es in diesem Tractate festgesetzt worden.

§. 91.

Resolution der General-Staaten auf vorige Declaration.

Die General-Staaten stutzten über die ergriffenen Maasregeln des französischen Hofs. Da sie, ohnerachtet des Verlusts, den die Unterthanen der Republik durch die weggenommenen Schiffe erlitten hatten, während der bishero beobachteten Neutralität, von dem Kriege zwischen Spanien und Grosbritannien durch die Commercien ungemein großen Profit zogen: so mussten sie hingegen nunmehro befürchten, daß sie, wegen des Schritts, den Frankreich that, in die Unruhen mit würden verwickelt werden, und also ihre bisherigen Vortheile wieder aufgeben müssen. Denn ihrem alten Bundes-

genoßen, dem König von Grosbritannien musten sie Treu und Glauben halten. So lange nun aber dieser nicht um die Tractaten-mäßige Hülfe anhielt: so lange liesen sie es an Complimenten nicht ermangeln, um sowohl Frankreich als Spanien zu schmeicheln. Sie faßten dahero am 27ten Sept. auf die von dem französischen Minister ihnen gethane Declaration eine ihren Absichten gemäse Resolution, in welcher es hies: „Ihro Hochmögenden wären durch die Achtung, welche Se. allerchristlichste Majestät gegen die Republik bezeiget, indem Sie ihnen Dero Entschluß wegen der nach America geschickten Flotte freundschafftlicher Weise bekannt gemacht, sehr gerührt worden. Bei Ihro Hochmögenden könnte aber nichts anders als Kummer und Furcht entstehen, es möchte dieser Entschluß Sr. Majestät zu einigen Zufällen Gelegenheit geben, welche mehrere Irrungen erwecken, und die Versöhnung nur schwerer machen würden. Die Streitigkeiten zwischen Spanien und Grosbritannien hätten Ihro Hochmögenden gleich von Anfang vielen Kummer verursachet und befürchten lassen, es möchten sich diese Irrungen je mehr und mehr häuffen, und das Kriegs-Feuer nur noch weiter ausbreiten. Aus dieser Ursache hätten dieselben öfters in Erwegung gezogen, ob man kein Mittel ausfindig machen könnte, die kriegenden Partheien wieder auszusöhnen. Allein dieselben hätten sich iederzeit der Schäden halber, so sie selbst von Seiten Spaniens in Ansehung der freyen Handlung erlitten, in Bestürzung befunden. Sie hätten sich zwar sehr bemühet, sich dieserwegen mit Sr. catholischen Majestät in der Güte zu vergleichen; allein diese Versuche hätten bishero nicht die gehofte Würkung gehabt. Die Schäden der Republik und die Klagen der Unterthanen,

wegen der weggenommenen Schiffe würden nur noch von Tag zu Tage grösser. Da die Beschaffenheit der Angelegenheiten zwischen Spanien und der Republik sich noch also befände, so müste auch noch ebendieselbe Bestürzung bei Ihro Hochmögenden statt finden, welche sie gleich Anfangs gehindert, mit mehrern Eyfer an der Beilegung der Unruhen zu arbeiten. Da Ihro Hochmögenden mit so vieler Gedult alle Arten der gütlichen Versuche bei dem spanischen Hofe durchgegangen, um dasjenige zu erhalten, was ihren Unterthanen mit Recht zukomme, so könnte man daraus zur Genüge Dero Verlangen ersehen, die ihnen gehörige Gerechtigkeit durch gütliche Mittel zu erlangen. Da sie nun noch bei dieser Meynung beharreten; so wünschten sie auch durch eben denselben Weg zu einer billigen Gnugthuung zugelangen. Sobald nun die Sachen mit Spanien würden ausgemacht seyn, würden Ihro Hochmögenden mehrere Proben von ihrer Neigung geben, alles was von ihrer Seiten zur Wiederherstellung des Friedens dienlich seyn könnte, anzuwenden; in diesem Fall würden Ihro Hochmögenden die Meynung Sr. allerchristlichsten Majestät gerne vernehmen, damit sie wissen, auf was für Art sie an diesem heilsamen Zweck der Friedens-Vermittelung arbeiten können, worüber sie alsdenn die ihnen nöthige Erläuterung annehmen werden. In diesen bedenklichen Umständen könnten Ihro Hochmögenden nicht umhin, Se. allerchristlichste Majestät zu bitten, daß Sie zur Wiederherstellung des Friedens nach ihrer Weisheit solche Anstalten treffen mögen, welche einem so heilsamen Zwecke nicht entgegen lausen.

§. 92.

Frankreich ist mit dieser Resolution nicht zufrieden.

Vielleicht machten sich die Herren General-Staaten Hofnung, daß Frankreich bei dem spanischen Hofe seine Vermittelung anwenden werde, um den Unterthanen der Republik die weggenommenen Schiffe wieder herauszugeben, in der Hofnung, Ihro Hochmögenden dadurch zu freundschafftlicheren Gesinnungen zu bewegen. Es mag nun Frankreich die Absicht der Hochmögenden Herren errathen haben, oder es mochte davor halten, daß diese Herren dem ohngeachtet nachhero die grosbritannische Parthei ergreifen würden, wie denn auch solches gewis geschehen wäre; und daß es also vergeblich sey, denen General-Staaten hierinnen zu favorisiren: so war das französische Ministerium mit der ihm ertheilten Antwort ganz und gar nicht zufrieden. Die Resolution Ihro Hochmögenden, hies es in einem von dem französischen Ministerio an den Marquis von Fenelon erlassenen, und durch diesen denen General-Staaten am 15ten Oct. 1740. übergebenen Schreiben ist nicht so beschaffen, als der König von dem Vertrauen hoffen sollen, welches er zu allen Zeiten bezeiget, ehe die Sachen aufs äusserste gekommen, und Frankreich gezwungen, die Auslaufung der Escadern nicht länger zu verschieben. Der Marquis von Fenelon hat mehr denn einmal bezeuget, daß Se. Majestät bereit wären, mit den General-Staaten zusammen zu tretten, und den Folgen des Kriegs zwischen Spanien und England vorzubeugen. Die Parthei, welche der König ergriffen,

verändert diese Gesinnung nicht, und muß den Friedens-Vertrag nicht schwerer machen. Se. Majestät, welche Ihr Versprechen treulich halten, verlangen keine besondere Vortheile für ihre Unterthanen. Ihr einiger Endzweck gehet dahin, das Commercium von **America** in dem Gleichgewicht zu unterhalten, wie es in dem Tractat von **Utrecht** festgesetzt worden. Und wenn die **General-Staaten**, welche, wie sie sagen, bei demjenigen, was zu diesem Kriege Gelegenheit gegeben, selbst interessirt sind, dessen Ende im Ernst wünschten, so würde ganz natürlich daraus folgen, daß sie auch dem König die Mittel vertrauen würden, wodurch man ihrem Gutachten nach, zu einem gründlichen Frieden gelangen könnte. Se. Majestät, deren Absichten keinen Argwohn erwecken können, und welche von aller Verbindlichkeit frey sind, werden demselben mit aller ihrer Macht beitretten, damit sie einen glücklichen Ausgang gewinnen.

§. 93.

Die General-Staaten bleiben aber dennoch bei ihrem Entschluß.

Die **General-Staaten** liesen sich durch die scheinbaren Gründe dieses Memorials nicht zu der Absicht verleiten, welche der Hof zu **Versailles** wünschte. Mit **Frankreich** zusammen zu tretten, und den Folgen des Kriegs vorzubeugen: war eben soviel, als **Grosbritannien** Gesetze vorzuschreiben. Die **General-Staaten** hätten also nothwendig diese Crone beleidigen, folglich ihren Tractaten zuwider handeln müssen. Die Unruhen würden dadurch weit grösser worden seyn, und die **General-Staaten** hätten treulos gehandelt. Selbst ih-

rem

rem eignen Interesse wäre es zuwider gewesen. So uneigennützig Frankreich sich stellet, und so verführerisch es klinget, wenn es sagt: es verlange keine besondere Vortheile vor seine Unterthanen; so gewis ist es, daß es schon den Haupt-Vortheil in Händen hätte, wenn es die Republik dazu bewog, daß sie mit ihm zusammen trat, und sich also von Grosbritannien trennete. Das Gleichgewicht des Commercii würde eben sowohl in Gefahr gestanden haben; und vielleicht in noch grösserer. Es waren nun zwar die Herren General-Staaten hiebei ungemein interessirt: allein der Fall, daß sich das sogenannte Gleichgewicht des amerikanischen Commercii ietzo schon auf grosbritannische Seite schlage, war erdichtet, und die General-Staaten waren keinesweges verbunden, dem französischen Ministerio die Mittel anzuvertrauen, wie man zu einem gütlichem Vergleich gelangen könnte. Es war dieses auch nicht rathsam, weil sie dadurch Grosbritannien mistrauisch gemacht hätten. Vorerwehnten Umständen nach, die nach meinem Ermessen wohl die Gründe des Betragens der General-Staaten bei gegenwärtigen Zeitläuften seyn mochten, waren Ihro Hochmögenden ietzo zu vorsichtig, als daß sie sich zu einer andern, als der gegebenen Resolution bequemten. Grosbritannien hatte hiernechst gleich nach der Absendung der französischen Escadern durch seinen Minister im Haag die General-Staaten um den tractatenmäßigen Beistand ansuchen lassen. Sie konnten diesen nicht schlechterdings abschlagen, und dahero faßten sie (am 29ten Oct. 1740.) auf vorerwehntes französisches Schreiben eine neue Resolution, die vollkommen gut ist.

§. 94.

Resolution vom 29ten Oct. 1740.

In dieser Resolution hies es: „Ihro Hochmögenden hätten vermuthet, daß ihre Resolution vom 27. Sept. Sr. allerchristlichsten Majestät gefälliger gewesen seyn würde. Indessen wären ihnen die in gedachtem Schreiben (§. 91.) gegebenen Versicherungen sehr angenehm; daß nemlich Ihro Majestät geneigt blieben, das ihrige zu einem dauerhafften Frieden beizutragen. Ihro Hochmögenden nähmen die ihnen von dieser Gesinnung gegebene Nachricht als ein Kennzeichen der Freundschafft des Königs an, wären auch Sr. Majestät verbunden, daß Sie von ihnen die Mittel zu wissen verlangten, wie man ihrem Gutachten nach, zu einem dauerhafften Frieden gelangen könne. Allein da Ihro Hochmögenden keine Gelegenheit hätten, weder bei dem grosbritannischen Hofe, noch bei dem spanischen genugsame Nachricht einzuziehen, noch sich im Stande befänden, davon zu urtheilen, auch sie Sr. Majestät keinen einzigen Vorschlag zu thun vermögend wären: so läge ihnen ob, sich an dieselbe zu addreßiren, und auf allen Fall zu bitten, Se. Majestät wollen ihnen Ihr weisestes Gutachten zuerst mittheilen. Ueberdieses hätten die in der letzten Resolution gedachten Schwierigkeiten Ihro Hochmögenden auser Stand gesetzt, an die zur Wiederherstellung des Friedens nöthigen Mittel zu denken. Wenn es also Se. allerchristlichste Majestät dahin bringen könnten, daß der spanische Hof der Republik für die bisher zugefügte Schäden eine billige Gnugthuung gäbe: so würden sie destomehr in Stand kommen, die Mittel einzusehen, welche Se. Majestät für dienlich erachten

achten

achten würden, eine Aussöhnung beyder kriegenden Partheyen zu bewerkstelligen.

§. 95.

Kaiser Carl VI. stirbt.

Während dieser Unterhandlungen, ereignete sich ein Zufall, der ganz **Europa** in Bewegung sezte; ein Zufall, der das Interesse und die Staatsabsichten aller **europäischen** Höfe mit einmahl veränderte, und unsern Welttheil insbesondere verwirrte und viele tausend Menschen unglücklich machte; indem er einen blutigen und ungemein heftigen Krieg zwischen fast sämmtlichen **europäischen** Staaten nach sich zog, der erst nach 7. Jahren wieder gedämpfet wurde. Nemlich es starb Kaiser **Carl VI.** (am 19ten Oct. 1740.) der letzte von dem männlichen Stamm des Hauses **Oesterreich**. Nun hatten die **europäischen** Höfe und auch das mit **Spanien** und **Frankreich** in einem Seekrieg begriffene **Grosbritannien** auf andere und gewissermassen wichtigere Umstände zu denken, als daß man den Krieg, in welchen man die **Generalstaaten** zu verwickeln sich so sehr bemühte, eben so eifrig und heftig fortsezte. **Frankreich** schmidete jezo ganz andere Projecte und in **Grosbritannien** und **Spanien** beschäfftigte man sich auch mit dergleichen Erfindungen. Die **Generalstaaten** waren gleichfalls nicht müßig, und musten noch vor Ausgang des Jahres auch noch eine andere Nachricht, von einem in **Batavia** erregten Aufstand erfahren, von welchem ich die bewährtesten Nachrichten den **Beilagen** einverleibt habe. (a)

(a) Siehe die Beilagen Num. XLII.

§. 96.

Anmerkungen.

Krafft des von Kaiser **Carl VI.** errichteten Successions-Gesetzes, der sogenannten pragmatischen Sanction, succedirte ihm in seinen hinterlassenen Erblanden, die älteste Tochter dieses Fürstens, **Maria Theresia.** Fast alle **europäische** Mächte hatten zwar die Garantie dieser **pragmatischen Sanction** durch feyerliche Verträge übernommen. Allein wer weiß nicht, daß, im politischen Verstande, wie sich **Schmaus** an einem gewissen Orte ausdrückt, die Garantie nichts anders ist, als ein Recht sich unter der Anführung der Obliegenheit eines Garants in andere Händel zu mischen, wenn man es seinem Interesse gemäs hält, und hinwiederum, wenn man keine Lust hat zu helfen, unter allerley Disputen, ob es ein Casus foederis sey? die Hände in den Schoos zu legen nnd ruhig geschehen zu lassen, daß der andere depossedirt wird. **Eine starke Armee und die Kasten voll Geld sind,** wie der Prinz **Eugenius** einsmal sagte, als man ihm von der bei verschiedenen Höfen erlangten Garantie der pragmatischen Sanction Nachricht gab, **die besten Garantien.** Treue und Glauben ist keine Sache mehr, deren Verletzung an den Höfen vor eine Todsünde gehalten wird. Ueberdieses so hatte die, durch die vielen Garantien dem äusserlichen Schein nach sehr befestigte **pragmatische Sanction,** schon bei Lebzeiten Kaiser Carls vielen Widerspruch gefunden. Die dem Hause **Oesterreich** treuen Garants, worunter vornehmlich der König von **Grosbritannien** und die **General-Staaten** (a) gerechnet werden müssen, musten daher

(a) Siehe die Beilagen Num. 39. und 40.

dahero allerdings besorgen, daß diese Höfe, die der pragmatischen Sanction widersprochen hatten, ihre Ansprüche bey der jetzigen Gelegenheit vielleicht geltend machen mögten. Von Frankreich hatte man schon sehr viele Beyspiele erlebt, daß es zwar viel verspricht, aber wenig hält. Die Grundsätze des spanischen Hofes verursachten auch einigen Argwohn. Die gegenwärtigen Umstände schienen demnach denen General-Staaten sehr critisch zu seyn.

§. 97.

Resolution wegen des Ablebens Carls VI.

Sowohl die neue Königin von Ungarn und Böhmen (*) als auch der an dem Wiener Hof befindliche ausserordentliche Envoye der General-Staaten, der Herr von Burmannia notificirten Ihro Hochmögenden das Ableben des Kaisers, und sie beschlossen das letztere von diesem Schreiben denen Herren Staaten

(*) In dem Schreiben der Königin hieß es unter anderu: „wie dieser Verlust der gröste „sey, der sie nur betreffen könne, und sie daher auch in eine unbeschreibliche Betrübnis „gesezt habe. Ihro Majestät zweifelten nicht, Ihre „Hochmögenden würden, „krafft der gegen sie tragenden „Liebe, an diesem so rechtmäsigen Schmerz theil nehmen „und zwar um so vielmehr, „da dieselben vor die allgemeine Ruhe und Wohlfarth „von Europa sich besonders „interessireten: daher Ihre „Klugheit auch nicht ermangeln würde, die Wichtigkeit „dieses Verlusts in genaue Erwegung zu ziehen. Die Königin sey übrigens fest entschlossen, den Fußstapfen des „verstorbenen Kaisers unverändert nachzugehen, wie denn „dieselbe die äusserste Sorgfalt tragen werde, der Obliegenheiten der guten Nachbarschafft und treuen Allianz „auf das genaueste nachzuleben, in der festen Hofnung, „es wurde die Republick eben diese

ten der Provinzen zu communiciren. „Da der Kaiser, (so hies es in der desfals am 31ten Oct. gefaßten Resolution) ein sterblicher Mensch gewesen, so habe man wohl zum Voraus sehen können, daß er über lang oder kurz das Schicksal aller Menschen werde erfahren müssen; allein man habe nicht die Gedanken gehegt, daß dieses Unglück sich sobald ereignen würde, und im übrigen wäre es schwer vorauszusehen, was vor Folgen dieses unvermuthete Absterben werde nach sich ziehen können; allein Ihro Hochmögenden wären bei diesem kützlichen Umstande der Meynung, daß man vorjetzo alle Zufälle, welche aus dieser wichtigen und unglücklichen Begebenheit erwachsen dürften, mit Wachsamkeit und besonderer Aufmerksamkeit, vornemlich in demjenigen, was die Sicherheit und Vertheidigung des Staats betrifft, und in dem Fall der Nothwendigkeit, den bekannten Verbindlichkeiten, sowohl in Ansehung der Barriere als auch der pragmatischen Sanction ein Genüge zu thun, in Erwägung ziehen müsse. Es würden gedachte Herren Staaten

„diese Schuldigkeit beobachten.“ Der Gemal der Königin, der Grosherzog von Toscana, der nunmehro einer von den Candidaten zur Kaiser-Crone wurde, und dem also an der Freundschafft aller Höfe gelegen war, schrieb auch an Ihro Hochmögenden.

„Ich habe nicht umhin gekonnt, „schrieb unter andern Franz „Stephan, Ew. Hochmögenden von dieser betrübten „Begebenheit Nachricht zu ertheilen, in dem Vertrauen, „daß dieselben allen bittern „Schmerz, so ich aus diesem „grausamen Verlust empfinde, „mit mir theilen und mich in „Fortsetzung Dero Freundschaft „den Trost und die Erleichterung finden lassen werden, „dessen ich in so betrübten und „bedenklichen Umständen nöthig habe. Ich ersuche Ew. ꝛc. „auf das inständigste um diese „fernere Freundschafft, die mir „jederzeit so theuer gewesen, „und es auch künftig seyn soll; „dagegen ich mich für meinen „Theil bemühen werde, dieselbe durch eine aufrichtige und „vollkommene Liebe zu erwerben ꝛc.“

gebetten, darüber ernstlich und insbesondere deshalb zu Rathe zu gehen, was ein jeder (wie dieses ihn betreffen kan, um die Ruckstände der Einwilligungen und Anlagen, so jedem der Conföderirten besser bekannt sind, zu vergnügen) vor Mittel herbeyschaffe, die Sicherheit und die Beschützung der Gränzen auf eine zuträgliche Weise zu besorgen, sie auch ohne Verzug ihre Herren Deputirte bei der Versammlung von **Ihro Hochmögenden** durch ihre Ueberlegungen über gegenwärtige gefährliche Umstände instruiren wollten, ingleichen auch, wie es sich ereignen könnte, daß Sachen vorfielen, die keine langweilige Ueberlegungen litten, sie bevollmächtigen, daß sie bei einer solchen Gelegenheit über dasjenige, was sie zu dem Nutzen, der Sicherheit und dem Dienst des gemeinschafftlichen Staats vor nöthig finden würden, berathschlagen, und einen Schluß zusammen fassen könnten, dieweil es schiene, daß man in einer Zeit lebe, darinnen es mehr als jemals nöthig sey, bei der Regierung die Klugheit, Einigkeit und Aufrichtigkeit anzuwenden. **Ihro Hochmögenden** bitten den **Allmächtigen**, daß er den respective Conföderirten diese einflösen wolle.„

§. 98.

Die pragmatische Sanction wird angefochten.

Bei gegenwärtigen critischen Umständen hatte die Regierung allerdings Klugheit, Einigkeit und Aufrichtigkeit nöthig. Das Gebet der Herren **General-Staaten** war also in der That nicht zu verwerfen. Allein die

Folge

Folge zeigte, daß der Allmächtige eine ziemlich lange Zeit die Erhörung dieses andächtigen Seufzers verschob. Fast drey Jahr lang verfuhren manche derer sieben Provinzen in Absicht auf das allgemeine Interesse der Republick weder klug noch aufrichtig, und eben so lange herrschte eine beständige Zänkerey; und hätte das grosse Glück der französischen Armee denen Herren Staaten nicht nachhero noch die Einigkeit, obwohl mit einem starken Purgiertranke, eingeflößt; so wären vielleicht die Edlen und Grosmögenden Herren einander selbst in die Haare gerathen. Die glücklichen Waffen des ersten Sohns der römischen Kirche waren also das Werkzeug des Allmächtigen. Indessen wurden die Herren General-Staaten gar bald in ihrer Vermuthung, daß die Gültigkeit der pragmatischen Sanction angefochten werden würde, bestärkt. Das Churhaus Baiern, machte auf die ganze Verlassenschafft des verstorbenen Kaiser Carls Ansprüche, und protestirte wieder die Besitznehmung der neuen Königin Maria Theresia. (a) Es entstunden zugleich wegen der, von dieser Fürstin, ihrem Gemahl, dem Grosherzoge von Toscana übertragenen Mitregentenschafft und der Verrettung der Böhmischen Chur-Stimme wichtige Irrungen. Jedoch alles dieses beschäfftigte dermalen nur noch die Federn. Es ereignete sich aber kurz darauf ein weit bedenklicherer und dabei ganz unvermutheter Vorfall. In Preussen regierte ein König, der bishero eben wegen keiner Heldenthaten, sondern nur wegen eines gelehrten Buchs bekannt war, und von dem man wohl wuste,

daß

(a) Siehe meine Staats- und Lebens-Geschichte Theresiens der Grossen, jetzt glorwürdigst regierenden Römischen Kaiserin ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1762.

daß er grosse Eigenschafften und Verdienste besaß, die andere seines gleichen würklich sehr weit zurück liesen: allein von diesem Prinzen, der sich zeithero nur in der Studier-Stube mit Büchern beschäfftiget hatte; eine Beschäftigung, die bei vielen Höfen als eine, einem Prinzen eben nicht nöthige Sache gehalten wird, ausser wenn die Wahl auf Romänen fällt: Von diesem verehrungswürdigen Prinzen, vermuthete man nichts weniger, als daß er die Feder, mit dem Degen vertauschen und sich an ein Haus wagen werde, das schon einige Herren von seiner Würde mit dem Reichsbann gezüchtiget hatte, wenn diese sich erfrechten, wider das Durchl. Erzhauß Oesterreich die Waffen zu ergreiffen. Man glaubte nichts weniger, als daß dieser Fürst auf einen der besten Theile der zeitherigen Oesterreichischen Lande Prätension machen werde. Gleichwohl geschahe es; König Friedrich II. der Salomo seiner Zeiten, der andere Alexander, fieng an sein Kriegsheer, das ihm sein in der Regierungskunst erfahrner Herr Vatter nebst einer reichlich gefüllten Schatz-Cammer hinterlassen hatte, in der Geschwindigkeit und ohne grosses Lerm zu machen, in einen marschfertigen Stand zu setzen. Im December brach er sodann in Schlesien ein, und bemächtigte sich des grösten Theils dieser vortreflichen Lande, auf die er auch in der That gegründete Ansprüche hatte. (a) Dieser Vorfall setzte ganz Europa in Bewegung und machte insbesondere bei denen General-Staaten einen tiefen Eindruck. Diese waren, wie ich bereits verschiedenemal angeführt habe, Garants der pragmatischen Sanction, die dermalen der preußische Friedrich durchlöcherte und zu deren

(a) Siehe den ersten Theil meiner Staats- und Lebens-Geschichte Friedrichs des Grossen, jetztglorwürd. gst. regierenden Königs in Preussen. Zweyte Auflage; Abschnitt 3. §. 10. p. 69-138.

deren Vertheidigung gedachte General-Staaten kraft der Tractaten von 1731. und 1732. verbunden waren. Hiernechst hatten sie und verschiedene reiche Particuliers dem verstorbenen Kaiser, dem es nur allzu oft an Gelde fehlte: weil sein Finanz- und Hof-etat eben nicht nach denen weisen Grund-Sätzen einer guten Regierungskunst oder wie es dermalen in den oesterreichischen Landen beschaffen ist, eingerichtet war: verschiedene grosse Geld-Summen auf Schlesien vorgeschossen, die sie zu verlieren in Gefahr stunden. Dieses schmerzte den Holländern mehr, als wenn ihre Bundes-Genoßin ganz Schleßien eingebüßt hätte. Ihre Sorge verdoppelte sich also. Als dahero der König von Preussen (unterm 10. Dec.) durch ein eignes Schreiben denen Herren General-Staaten die ihnen ganz unvermuthete und dabei schrekhafte Nachricht ertheilte: daß er wegen seiner unstreitigen Gerechtsame, auf Schlesien ein Corps Truppen in gedachtes Herzogthum hätte einrückenlassen; so ergreiffen die Hochmögenden, dermalen aber wegen der, obwohl ungegründeten Gefahr; denn Friedrich verabscheut dergleichen Ungerechtigkeiten! geängstigten Herren, die Gelegenheit, dem König von weiteren Unternehmungen in Schlesien abzurathen.

§. 99.

Resolution der General-Staaten vom 24ten December 1740.

Ihro Hochmögenden faßten deßfalls am 24. Dec. eine besondere Resolution ab, welche folgendes enthielt: „Ihro Hochmögenden wären Sr. Maj. sehr verpflichtet, daß dieselben ihnen nicht nur Dero Absicht des Marsches Dero Truppen nach Schlesien, sondern

dern auch die Ursachen dazu bekannt machen wollen. Da aber Ihro Hochmögenden weder von den Ansprüchen des Königs, noch auch von den Beweis-Gründen derselben die geringste Nachricht hätten: so wären sie auch nicht im Stande ein Urtheil darüber zu fällen. Sie befürchteten indessen, es möchten die Folgen einer solchen Unternehmung bei den gegenwärtigen Zeit-Umständen, welche Se. Majestät mit Recht gefährlich nenne, demjenigen Endzweck entgegen seyn, welchen der König sich vorgesezt zu haben, versichere; nemlich mit der Königin von Ungarn und Böhmen alle nur mögliche Freundschafft fortzusetzen, das alte System des Reichs sowohl überhaupt, als auch die Vorrechte und Freyheiten eines jeden Mitglieds desselben, ungekränkt zu erhalten, und das Reich wieder alle feindliche Anfälle zu decken. Indessen hätten Ihro Hochmögenden aus Sr. Majestät Schreiben mit Vergnügen ersehen, daß dieselben mit allem Fleis daran arbeiteten, sich mit dem Hause Oesterreich auf eine solche Art zu vergleichen, daß selbige damit zu frieden seyn könnte. Dem ohngeachtet könnten Ihro Hochmögenden sich annoch keinen geschwinden und glücklichen Ausgang der Sache versprechen; daher sie allerdings wünschen mögen, daß Ihro Majestät ihnen von Dero Entschliessung Nachricht ertheilt hätten, ehe es noch so weit gekommen wäre; denn sie hielten gänzlich dafür, es werden die Ursachen, welche sie hätten anführen können, Ihro Majestät von einem dergleichen Vorhaben abzuleiten, in Dero gerechten und erleuchteten Gemüthe Eindruck gemacht und selbige bewogen haben, andere dienliche Maasregeln zu Erhaltung der Ruhe in dem römischen Reiche und einem grosen Theil von Europa zu ergreiffen; bei den nunmehro gestalten Sachen aber bliebe denen Herren Gene-

ral-Staaten sonst nichts übrig, als Ihro Majestät inständigst zu bitten, es möchten doch dieselben alle demjenigen auf das schleunigste abhelfen, was Unruhe erwecken und viele andere Mächte antreiben könnte, ihren eingegangenen Verbindungen, welche dadurch angegriffen würden, ein Genüge zu leisten. Ihro Hochmögenden versicherten dabei, wie sie sich nichts so sehr zu Herzen fasseten, als beständig eine vollkommene gute Freundschafft mit allen ihren Nachbarn und vornemlich mit Ihro Majestät auf eben die Art zu erhalten, als sie solche mit dem Hause Brandenburg bisher ausgesezt cultivirt haben. Ihro Hochmögenden wollten nicht ablassen, an einem so heilsamen Werke zu arbeiten, und dazu soviel, als ihnen nur immer möglich wärs, beizutragen, um die ganze Welt von der Reinigkeit ihrer Absichten und Gesinnungen zu überzeugen und darzuthun, wie hoch sie Ihrer Majestät gegen die Republik tragende Freundschafft und Zuneigung schätzten.

§. 100.

Anmerkungen über vorstehende Resolution.

Ich zweifele, daß Ihro Hochmögenden, wenn sich jetzt ein ähnlicher Fall ereignete, Se. Majestät den König mit einem dergleichen Memorial behelligen würden. Vielleicht, und mir kommt es ganz wahrscheinlich vor, haben die Herren General-Staaten damals etwa geglaubt, daß der erst zur Regierung gelangte König Friedrich in der Hof- und Statssprache, in welcher man mehrentheils anders schreibt, als man denkt, noch nicht erfahren genug sey. Oder sie müssen zugeben, daß

sie selbst in den Ansprüchen grosser Herren, von denen doch der sonst ziemlich confuse Zschakwitz ein gute Kenntniß gehabt hat, unerfahren gewesen; denn ausserdem würden sie nicht vorgegeben haben, daß sie von den Ansprüchen des Königs nicht die geringste Nachricht hätten. Daß die damaligen Zeit-Umstände gefährlich waren: ist richtig. Aber sie waren nur allein in Absicht des Hofes zu Wien gefährlich, dem es an Volke und an Gelde fehlte, der König konnte sich bei diesen Umständen allerdings die Ausführung seines vorgesezten Zwecks versprechen; wie solches auch nachhero die Erfahrung gezeigt hat, und es wäre gewiß nicht klug gehandelt gewesen, wenn der König denen General-Staaten eine lange Zeit zuvor Nachricht ertheilt, und dadurch dem Wiener Hofe Gelegenheit gegeben hätte, in Schlesien besser auf seiner Hut zu seyn. Der König hatte auch eben so wenige Ursache, vor der, jedoch noch ziemlich verblümten Drohung der General-Staaten sich zu fürchten. Seine grosse Einsicht in die Staatsverfassung und das Interesse der Höfe von Europa konnte ihm vorhersagen, daß schon Höfe parat seyn würden, die sein Interesse gegen den Hof zu Wien und dessen Bundes-Genossen unterstützen und fördern würden. Die Resolution der Herren General-Staaten war also würklich etwas seichte, und die Chicane gar zu schwach.

§. 101.

Die Königin von Ungarn sucht um Beistand nach.

König Friedrich liess sich auch dadurch so wenig irren, als durch die von andern Höfen eingelaufenen Abmahnungs-

mahnungs-Schreiben. Er fuhr mit seinen Unternehmungen ungehindert fort, und machte wichtige Eroberungen. Der, auf gar keinen Krieg gerichtete Hof zu **Wien** gerieth desfals in eine nicht gemeine Verlegenheit. Die **Königin von Ungarn** schrieb dahero an die Garants und insbesondere auch an die Herren **General-Staaten** (unterm 29. Dec.) Der Einfall des Königs war in diesem Schreiben ungemein gefährlich vorgestellt. Unter andern hieß es daselbst: „Die sich günstig erzeigende Gelegenheit, die Begierde andere Länder anzufallen, und die Ruhe seiner Nachbarn zu stöhren, hat mehr als alle andere „Erwägungen gegolten. Woraus deutlich abzunehmen, „was andere vor ein Schicksal zu gewarten, wenn diejenigen, welchen die Ruhe und öffentliche Sicherheit am „Herzen lieget, ihre Anschläge und Macht nicht vereinigen, dergleichen Unternehmen bey Zeiten Einhalt zu „thun. Diese Prophezeyung ist so deutlich, daß bei niemanden darüber ein Zweifel entstehen kan. Es betrifft „nicht allein mein Interesse, sondern auch des **ganzen** „**Reichs**, ia der **ganzen Christenheit**.„ Gefährlicher hatte wohl die Sache nicht vorgestellt werden können. Aber es war damals denen **oesterreichischen** Schriftstellern ganz eigen. Es war bei ihnen, da ihr Souverain das Oberhaupt des Römischen Reichs war, Mode geworden, die Haus-Affairen des **Wiener Hofs** zu **Reichs-Affairen**, und diese zu einer Affaire der **ganzen Christenheit** zu machen, welche wenn es nöthig, sie zu vertheidigen, iedes rechtschaffenen Christen Pflicht und Schuldigkeit ist. Der für das Haus **Oesterreich** ganz eingenommene Gesandte des Bischoffs von **Bamberg** sagte dahero auch damals, als wegen der Garantie der **pragmatischen Sanction** auf dem Reichs-Tage de-

liberirt wurde: „daß derjenige, der die väterlichen Ab„sichten Sr. Kaiserlichen Majestät nicht unterstützen wür„de, weder ein guter Christ, noch ein wahrer Teut„scher seye. (*) Die General-Staaten, die in Europa samt ihren Unterthanen Christen sind; ob sie sich wohl in einem andern Welttheile nur vor Holländer ausgeben: glaubten nun wohl nicht, daß der von Preussen unternommene Einfall in Schlesien eine die ganze Christenheit betreffende Sache sey: indessen communicirten sie doch das erhaltene Königl. ungarische Schreiben denen Provincial-Staaten, um desfalls die Deputirten bei der Versammlung instruiren zu können.

§. 102.

Sie wiederhohlt ihr Ansuchen.

Mittlerweile gab sich auch der catholische König, in dessen Christenthum wohl niemand einen Zweifel setzen darf, da er durch die heilige Inquisition seinen patriotischen Eyfer für das Christenthum deutlich genug an den Tag leget, als ein Prätendent der oesterreichischen Staaten an; ohnerachtet die Gründe seines Anspruchs in der That weder billig geschweige christlich waren. Der König

(*) Herr la Lande, der sich unter andern durch das in französischer Sprache geschriebene Leben Carls VI. bekannt gemacht hat, macht hiebei diese Anmerkung: „Wenn ein Minister auf dem Reichs-Tage die allgemeine Annehmung der Garantie der pragmatischen Sanction für ein wesentliches Stück des Christenthums hält, ohne welches man kein guter Christ seyn kan; muß man sichs nicht befremden lassen, wenn der Kaiser solches jederzeit als eine ich will nicht sagen, zur ewigen Seeligkeit, sondern zur Erhaltung der Ruhe und des Gleichgewichts von Europa unentbehrlich nothwendige Sache angesehen. S. Histoire *Charles* VI. T. IV. pag. 326.

von Sardinien, wie auch der Dresdner Hof ꝛc. rückten auch mit ihren Ansprüchen hervor. Da nun solchergestalt die Umstände auf Seiten der Königin von Ungarn immer bedenklicher und gefährlicher wurden; so wiederhohlte sie (im Febr. 1741.) durch den im Haag damals befindlichen Gesandschaffts-Secretair Halloix ihr voriges Ansuchen, und bat auf das inständigste um thätigen Beistand. Die General-Staaten, die da wusten, daß es dem Wiener Hofe damals am besten, nemlich an Gelde und Volke fehlte, und denen nicht unbekannt war, daß sich dieser Hof auf Kosten anderer zu vertheidigen, und zu aggrandiren gewohnt sey; wenigstens hatte man ihm diese Beschuldigung verschiedene malen gemacht und durch Beyspiele zu erweisen gesucht: gaben dem Herrn Halloix zur Antwort, daß sie zwar nicht abgeneigt wären, den Tractatenmäßigen Beistand zu leisten: allein so wie sie nicht allein Garants wären, mithin auch erwarten wollten, wozu sich die übrigen Mächte entschliessen würden: so möchten sie auch vorhero gerne wissen, was die Königin dabei selbst zu thun im Stande und entschlossen sey. Der Herr Gesandschaffts-Secretair, der vielleicht die Kräffte seines Hofes kannte, und eben denen Herren General-Staaten keinen blauen Dunst vormachen wollte, oder etwa von der Verfassung seines Hofes nicht genau genug instruirt war, ließ die ihm vorgelegte critische Frage unbeantwortet. Er schrieb sogleich an seinen Hof, und von daher erhielt er in wenigen Tagen einen, ohne zweifel in der Geschwindigkeit abgefaßten Entwurf, worinn die Anstalten des Wienerischen Ministerium mit sehr kenntbaren und grossen Zügen vorgestellet waren. Herr Halloix übergab denen Herren General-Staaten diesen Entwurf, der, inclusi e der vielen Titel, etliche Bogen

stark

stark war. In solchem war nun, wie gewöhnlich, die Sache des Hauses **Oesterreich** als eine Sache der ganzen werthen Christenheit zum Grunde gelegt, dieses war der Eingang. „Wir bekommen, sagte hierauf der Verfasser, „**dreyßig tausend Mann** Hülfs-Truppen von „Rusland (a) **zwölf tausend** Mann von **Eng-** „land (b), wohl eben soviel von dem Könige als Chur- „fürsten zu **Braunschweig**, **fünf tausend** und im „Fall der Noth noch mehr Mann, müssen die **Holländer** „geben. (c) Wir selbst haben über **hundert tau-** „send Mann„ (mir deucht, so stark war damals die oesterreichische Kriegs-Macht) „diese Truppen nun „zusammen genommen, betragen weit über 146,000 „Mann ganz gewiß. Nun haben wir noch allen erfinn- „lichen Beistand von dem **Dresdner** Hofe; ja selbst „im Fall der Noth (da Gott vor sey) können wir von „der Republik **Polen**, allenfalls auch von dem Bi- „schoff zu **Würzburg**, dem Herzog von **Gotha** und „denen **Landgrafen** zu **Hessen** Truppen bekommen„ (wenn man sie bezalen konnte) „Wir sind also würklich „stark gnug, unsere Feinde zu demüthigen.„ So lautete ohngefehr dieser Entwurf; er klunge ganz gut: aber es schien als ob die Herren **General-Staaten** daran zweifelten, ob der Verfasser die Wahrheit geschrieben hätte. Wenigstens wusten sie dieses gewiß, daß denen **oesterreichischen** Cassen so ziemlich auf den Boden gesehen werden konnte, und dieses war, ausser dem Umstande, daß sich die

(a) Krafft des Tractats d. d. Wien dem 6. Aug. 1726. S. mein-... Kriegs- und Friedens-Lexicon, Theil I. pag. 351.
(b) Krafft des Tractats von 1731. S. cit. loco pag. 1083.
(c) Krafft eben dieses Tractats und des Accessions-Tractats vom Jahr 1732, Siehe die Beilagen, Num. XL.

übrigen und zwar mächtigen Garants bisher noch nicht erklärt hatten, für Ihro Hochmögenden ein hinreichender Bewegungs-Grund, mit Versprechung der Hülfe nicht zu voreilig zu seyn. Man antwortete also dem Herrn Halloix, daß man seine Anträge sowohl vor sich selbst als mit den übrigen Garants in Uberlegung ziehen werde.

§. 103.

Die Umstände der oesterreichischen Succession werden gefährlicher.

Der Wiener Hof fand also im Haag sehr wenigen Trost. Hingegen unterhandelten dessen Minister zu London mit einem weit glücklichern Erfolge. Dieser Hof war zu allem geneigt, was die Königin von Ungarn forderte. Ja das grosbritannische Ministerium that noch mehr als man verlangte. Es entwarf sogar wieder den König von Preussen, der jetzt in Schlesien den Monarchen spielte, und wieder den Georg einen persöhnlichen Haß hatte, einen offensiv- und respect. eventuellen Theilungs-Vertrag, den es verschiedenen oesterreichisch gesinnten Höfen, insbesondere aber denen Herren General-Staaten vorlegte, um solche zu deren Genehmigung einzuladen. Allein die General-Staaten, denen schon ein defensiv-Krieg unangenehm gnug war, trugen Bedenken, einem Tractate beizutretten, der sie in einen weit aussehenden offensiv-Krieg verwickeln könnte, und zwar gegen einen Fürsten, mit dessen Hause sie seit vielen Jahren in dem besten Vernehmen gestanden hatten, der jezt das Land inne hatte, worauf sie dem vorigen Besitzer grosse Summen Geldes vorgeschossen hatten, und welches der jetzige Innhaber allem Vermuthen nach wohl behaup-

behaupten würde. Sie wiesen also standhafft alle dergleichen weitaussehende Zumuthungen gänzlich ab, und wurden dabei ganz unentschlossen. Jedoch ertheilten sie ihrem Minister am Berliner Hofe, dem Baron von Ginckel Befehl: dem Könige vorzustellen, daß er zu Beibehaltung des Ruhestandes seine Truppen aus Schlesien wieder zurückziehen möchte. Es war dieses allerdings eine wichtige Zumuthung. Aber sie machte bei dem Könige nicht den mindesten Eindruck. Er declarirte, daß er eher Truppen, Land und Leben aufopfern, als seinen unstrittigen Rechten auf Schlesien das mindeste vergeben werde. Die Standhafftigkeit des preussischen Friedrichs und dessen weiter erfolgte grosse Eroberungen machten die Hochmögenden Herren stutzig. Sie vermutheten, daß der König nothwendig sich des Beistandes einer Macht zu getrösten habe, die ihn in der Ausführung seiner Ansprüche unterstützen werde. Ihre Vermuthung war auch nicht ohne Grund. Baiern, welches obangeführter massen die Succeßion in die oesterreichischen Erblande prätendirte, hatte den Hof zu Versailles in sein Concert gezogen, und zwischen diesem Hofe und dem zu Berlin herrschte dermalen ein ungemein grosses Verständniß. Die Garants der pragmatischen Sanction hielten es dahero vor rathsam, daß sich die Königin von Ungarn mit dem Könige von Preußen in Güte setzen möchte. Der König von Grosbritannien und die Herren General-Staaten thaten ihr diesen Vorschlag. Allein die Königin wollte von dergleichen Zumuthungen schlechterdings nichts hören. Sie beschwerte sich vielmehr, daß die Herren Garants so wenigen Eyfer in Vertheidigung der pragmatischen Sanction blicken liessen. Indessen wurde die Gefahr immer grösser, und die General-Staaten hielten es vor die Si-

Sicherheit der Republik nothwendig zu seyn, daß der Kriegsetat auf einen formidablern Fus gesetzt werden müsse. Sie schrieben desfals an die Provinzen, und brachten nicht nur eine zwote Truppenvermehrung in Vorschlag (a), sondern sie verlangten auch, daß sich die Provinzen wegen der zu ergreifenden Maasregeln deutlich erklären möchten. Allein in Ansehung des letztern Puncts waren die Provinzial-Staaten unter sich selbst noch nicht einmal einig, und in Ansehung des ersteren waren die Meynungen ebenfalls so sehr getheilt, daß vor ietzo nichts zum Schluß kam, und deswegen verzog es sich mit der Antwort, die man der Königin von Ungarn auf ihr Schreiben zu geben hatte, bis zu Ausgang des Aprils (1741.)

§. 104.

Frankreich stellet sich über Holland misvergnügt an.

Zu Anfang des letztgedachten Monats (den 9ten 1741.) erfocht König Friederich II. über die österreichische Armee bei Molwitz einen sehr glorieusen Sieg (b). Der preußische Minister im Haag, notificirte solchen dem Wochen-Präsidenten. Man kan aber leicht erachten, daß diese Nachricht denen Herren General-Staaten, qua Bundesgenoßen der besiegten Königin von Ungarn eben nicht allzu angenehm gewesen seyn müsse. Diese Begebenheit machte in die Herzen Ihro Hochmögenden einen nicht gemeinen Eindruck.

(a) Die erste Truppen-Vermehrung geschahe am 24. Dec. 1739. (§. 84.)

(b) Siehe den ersten Theil meiner Staats- und Lebens-Geschichte Friederichs des Großen, Seite 163-178. und den ersten Theil meiner Staats- und Lebens-Geschichte Thereſiens der Großen, p. 157; wie auch mein Leben Preußischer Helden, passim.

druck. Die Conferenzen mit den grosbritannischen und ungarischen Ministern wurden nun verdoppelt. Frankreich, welches auf alles aufmerksam ist, und welches jetzt um so aufmerksamer war, da es sich vorgesetzt hatte, an den Unruhen Theil zu nehmen, äusserte, daß es über die vielfältigen Conferenzen der Deputirten von Ihro Hochmögenden mit den grosbritannischen Ministern einen Argwohn schöpfe. Indem nun die Herren General-Staaten die Crone Frankreich damals auf alle mögliche Art bei Güte zu erhalten suchten: so faßten sie dieser Sache wegen (am 20ten April) einen ihrem zu erreichenden Endzweck gemäsen Entschluß ab.

§. 105.

Resolution der General-Staaten vom 20ten April 1741.

„Man hat, hies es in besagter Resolution, nach vorgängiger Ueberlegung der Herren von Lobenfels und anderer Deputirten von Ihro Hochmögenden zu den auswärtigen Geschäfften, vor gut angesehen und beschlossen, daß dem Herrn von Hoey, Ambassadeur von Ihro Hochmögenden am französischen Hofe aufgetragen würde, dem Herrn Cardinal die schriftliche Erklärung zu thun, wie Ihro Hochmögenden mit Verdrus wahrgenommen, daß der französische Hof einigen Argwohn über die Conferenzen, welche hier seit einiger Zeit zwischen dem Herrn Trevor und den Deputirten von Ihro Hochmögenden gehalten worden, geschöpft zu haben schiene. Obgleich dieser Argwohn mit Bescheidenheit wäre beigebracht worden, so hätte er doch nicht ermangelt, Ueberlegungen und Aufmerksamkeit bei Ihro Hochmögen-

genden zuwege zu bringen, indem dieselben sich nicht hätten einbilden können, daß gedachte Conferenzen mit dem Herrn Trevor einige Gelegenheit dazu zu geben vermögend gewesen, dieweil dem französischen Hofe eben sowohl wie allen andern europäischen Höfen die Verbindlichkeiten nicht unbekannt seyn könnten, worzu Ihro Hochmögenden zugleich mit Grosbritannien durch den Wienertractat in Ansehung des österreichischen Hauses sich anheischig gemacht hätten. Eben so wenig könne unbewust seyn, daß, da die Königin von Ungarn und Böhmen und ihre Länder von dem Könige von Preussen angegriffen worden, dieselbe sich mit vielen Eyfer an den König von Grosbritannien und Ihro Hochmögenden addreßirt, und den stipulirten Succurs Kraft gedachten Tractats gefordert habe. Man könne es nicht anders als natürlich und nothwendig ansehen, daß der König von Grosbritannien und Ihro Hochmögenden sich miteinander hierüber berathschlageten, um als Contrahenten von gleichen Verbindlichkeiten Abrede zu nehmen, was einem ieden unter ihnen auf der zu gleicher Zeit sowohl bei dem einen als bei dem andern von der Königin von Ungarn geschehenen Requisition zu thun zukäme. Die zwischen dem Herrn Trevor und den Deputirten von Ihro Hochmögenden gehaltene Conferenzen hätten einig und allein diese Materie und keine andere betroffen, und der vornehmste Entschluß wäre gewesen, daß, ehe man einigen Succurs leistete, und fernere Abrede nähme, der König von Preussen sowohl von dem Könige von Grosbritannien als von Ihro Hochmögenden erinnert werden sollte, von seiner Unternehmung auf Schlesien abzustehen, da man inzwischen der Königin von Ungarn und Böhmen sowohl von dieser

Erin-

Erinnerung, als der Neigung, ihr den gehörigen Succurs zu geben, Nachricht ertheilen wolle. Da Ihro Hochmögenden wüsten, was vor ein Gewicht der König in Frankreich dieser Angelegenheit geben könne, und sie sich auf die Freundschaft und Liebe Sr. Majest. verliesen; so wäre denselben niemals in die Gedanken gekommen, in Ansehung dessen ihre Meynung Sr. allerchristlichsten Majestät zu verbergen; allein sie hätten es nicht vor gut angesehen, hievon eher etwas eröfnen zu lassen, bis die Ueberlegungen über diesen Gegenstand ihr Ende erreichet. Es hätten Dieselben in dieser Präliminardeliberation mit dem Könige von Grosbritannien über eine gemeinschafftliche Angelegenheit, in Ansehung der Zeit und der Art, wie man diese Communication thäte, blos angestanden. In diesen Umständen hätten Ihro Hochmögenden, welche auf die Gewogenheit des Herrn Cardinals vor die Republik and auf seinen unaufhörlichen Eyfer vor die Unterhaltung der allgemeinen Ruhe sich iederzeit mit Vertrauen verliesen, es vor das Beste angesehen, daß von obenstehenden dem Herrn Cardinal durch ihn, den Herrn van Hoey, im Vertrauen Wissenschafft gegeben werde, folglich wird gedachter Herr Ambassadeur dieses gegen den Herrn Cardinal bewerkstelligen können. Zu gleicher Zeit kan gedachter Ambassadeur dem Herrn Cardinal von der Hochachtung, welche Ihro Hochmögenden vor die Freundschafft Sr. allerchristlichsten Majestät hegen, ingleichen von dem besonderen Vertrauen, so dieselben in gedachten Cardinal setzen, in den zuträglichsten Ausdrückungen Versicherung geben, und dem letzten folgende Declaration thun: Es würde dieses eine Sache seyn, welche eine grosse Würkung thun würde, wenn der allerchristlichste König mit Ihro Hochmögenden gleich-

Mey-

Meynung hegte, und es Se. Majestät gefiele, gleiche Erinnerungen an den König von Preussen ergehen zu lassen, um ihn von seinem Unternehmen abzubringen. Ihro Hochmögende würden mit unbeschreiblichen Vergnügen wahrnehmen, wenn Se. Majestät solche Mittel anwenden wollten, welche Ihre hohe Weisheit und Ihre gegen den Frieden so durchgängig bekannte Liebe, vor die Unterhaltung der allgemeinen Ruhe am dienlichsten halten würden. Im übrigen soll der Herr Ambassadeur zu seiner Instruction wissen, daß wenn beschlossen seyn wird, Befehle zu überschicken, dem Könige von Preussen Vorstellungen zu thun, hiervon dem Marquis von Fenelon, dem Ambassadeur von Frankreich an Ihro Hochmögenden solle Nachricht gegeben werden.„

§. 106.

Die Holländer sind wegen der schlesischen Händel in Sorgen.

Der Herr van Hoey eröfnete hierauf das nöthige aus vorgedachter Resolution dem Cardinal Fleury, dessen Rathschlägen Se. allerchristlichste Majestat das Reich blindlings folgten, und dem der König die Regierungs-Last um so lieber überlies, je mehr Allerhöchst-Dieselben mit den Opfern die Se. Majest. der Göttin der Liebe brachten, sattsam beschäfftiget waren, und weil Sie lieber mit Damen als Staats-Ministern unterhandelten, auch mehr geneigt waren, die Herzen liebenswürdiger Frauenzimmer als Länder zu erobern. Der Cardinal war sehr zufrieden, daß Ihro Hochmögenden sich so freundschafftlich bezeigten. „Der König,„ sagte Fleury zu dem Herrn van Hoey, „ist durch das Vertrauen Ihro Hochmögenden

den

„den gegen denselben ungemein gerührt worden, und „er ist fest entschlossen, die bisher für die Republick ge„hegte Freundschafft ferner fortzusetzen. Ich habe, fuhr „er fort, die Urheber des Gerüchts, welches sich von den „Absichten der Kriegsrüstungen und der doppelten Trup„pen-Vermehrung ausgebreitet, jederzeit für übelgesinn„te Leute angesehen, und ich bin der erste gewesen, der „das Betragen der Republick gerechtfertiget hat. Ich „wünsche, fügte er hinzu, daß man ferner Aufmerksam„keit auf die Gefahr richten möge, welche die weitläuf„tigen Absichten Englands der Republick drohete.“ Die General-Staaten waren durch diese Erklärung so ziemlich beruhigt; nur die Schlesischen Händel lagen ihnen am Herzen. Der Sieg des Königs von Preussen über die Oesterreicher in der Schlacht bei Mollwitz nöthigte sie, auf bestimmtere Maasregeln ihres Betragens zu denken. In dieser Absicht ernannten sie (am 20. April) einige Deputirten, die mit dem grosbritannischen Minister, dem Herrn Trevor in Rücksicht des von dem Wiener Hofe verlangten Succurses, wider den durch die Waffen des Königs von Preussen in Schlesien geschehenen Einfall, und in Ansehung des von Seiten des Königs von Grosbritannien und ihres zusammen deshalb zu machenden Vorstellungen conferiren musten. Die Deputirten vollzogen den ihnen geschehenen Auftrag und statteten sodann denen General-Staaten ihren Bericht ab: die hierauf (am 24ten) eine eigene Resolution abfassetен.

§. 107.

Inhalt der Resolution vom 24. April 1741.

Krafft dieser Resolution sollte an den Herrn von Ginckel, Minister von Ihro Hochmögenden am Berliner Hofe, geschrieben werden: daß er zugleich mit dem Minister Sr. Grosbritannischen Majestät, Sr. Majestät dem Könige von Preussen vorstelle, wie sowohl Ihro Hochmögenden als auch Se. Britannische Majestät nicht ohne Widerwillen die zwischen gedachter Majestät und der Königin von Ungarn und Böhmen entstandenen Irrungen und die darauf erfolgten Extremitäten hätten ansehen können: und zu gleicher Zeit hätte erwehnter Minister die ernstlichste und freundschafftlichste Vorstellung zu thun, daß des Königs Unternehmen dem Endzwecke, welchen er in seinem Schreiben zu haben bezeuget, nemlich das Oesterreichische Haus zu unterstützen, den Reichsfrieden zu unterhalten und vor die Sicherheit zu wachen, schnurgerade zuwider schiene; statt dessen habe man vielmehr Ursache, vor das Haus Oesterreich, vor das Reich und selbst vor das Wohl und die Ruhe von ganz Europa, die gefährlichsten Folgen zu befürchten: Aus diesen Ursachen könnten Ihro Hochmögenden zugleich mit Sr. Britannischen Majestät nicht umhin, den König zu bitten, daß er dieses alles nach seiner hohen Weisheit und Klugheit in Ueberlegung ziehen wolle, und sich folglich bewegen lasse, seine Truppen aus Schlesien zuruckzuziehen. Es würden alsdann Ihro Hochmögenden mit Sr. Britannischen Majestat alle mogliche Bemühungen von Her-

zen

zen anwenden, und alle ihre Pflichten beobachten, die Irrung, welche zwischen Sr. Majestät und gedachter Königin seyn könnte, in der Güte zur Zufriedenheit beyder Partheyen zu vergleichen, und dieserwegen ihre Interceßiones mit allem Fleiß und Eifer, der ihnen möglich, einzulegen. Mehrgedachter Herr von Ginckel, solite zu gleicher Zeit auf die gültigste Art beibringen, wie Ihro Hochmögenden mit Sr. Britannischen Majestät sich verbunden erachten, mit desto mehrern Eifer und Sorge auf dieses Ansuchen zu bestehen, und alles mögliche anzuwenden, um Se. Majestät zu bewegen, da diese Angelegenheit sie in die gröste Unruhe setzte; auf der einen Seite verursachte die gröste Hochachtung, so Sie vor die Freundschafft des Königs hegten, und ihr Wunsch, sie auf alle Weise zu befestigen und beizubehalten, und auf der andern die Verbindlichkeiten, welche sie mit dem Oesterreichischen Hause eingegangen, Verbindlichkeiten, die Sr. Majestät nicht unbewust seyn könnten, und die von Ihnen von der Königin von Ungarn und Böhmen verlangte Erfüllung, diese Sorge. Es würde demnach Ihnen überaus angenehm seyn, wenn Se. Majestät sie daraus ziehen und auf ihr Ansuchen günstige Ueberlegungen machen wollten; dieweil ihren Absichten nichts mehr zuwider liefe, als sich in der Nothwendigkeit zu sehen, die gemachten Verbindlichkeiten zu erfüllen, und zwar in einer Sache, darinnen Se. Majestät und gedachte Königin die Partheien ausmachten. Dieses würde ihnen auf das äusserste unangenehm und ihnen so zuwider seyn, als eine Sache nur seyn könnte.

§. 108.

§. 108.

Fortsetzung dieser Resolution.

Gedachter Herr von **Ginckel** soll mit dem **Britannischen** Minister auf eine günstige Antwort bestehen und sich bemühen, daß man sie, so bald als möglich gebe; und zwar um desto mehr, da das heftige Anhalten der **Königin von Ungarn** keinen langen Verzug leidet. Ausserdem, so hies es in dieser Resolution, soll man von dem Ansuchen, welches bei dem Könige von **Preussen** zu thun beschlossen worden, der Königin von **Ungarn** und **Böhmen** Nachricht geben und derselben auf ihr Schreiben vom 29ten Dec. (a) antworten, und sie zugleich bitten, daß, dafarne dieselbige einige Mittel an die Hand geben könne, um die Erinnerungen, die man dem Könige von **Preussen** thun will, leichter zu machen, und die Freundschafft zwischen gedachter Königin und diesem Könige wiederum herzustellen und zu befestigen, sie dieselben communiciren wolle, damit man selbige, um zu diesem heilsamen Zweck zu gelangen, wohl anwenden könne; man soll darum auf das ernstlichste anhalten, daß man auf solche Mittel denken möchte; dieweil sonst zu befürchten wäre, es möchte diese Begebenheit Gelegenheit an die Hand geben, daß die Staaten und Länder **Ihro Majestät** auf vielen Seiten auf einmal angegriffen würden; welches denn nothwendiger Weise grosse und gefährliche Unruhen und Inconvenientien zuwege bringen würde. Ueberdem soll man bezeugen, wie **Ihro Hochmögenden** zugleich mit **Sr. Britannischen Majestät** entschlossen wären, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, und dieselben, wie sie alsobald nach dem Absterben Sr. Kaiserl. Majestät sich erklärt,

(a) Siehe oben §. 100.

erklärt, annoch fortführen, gleiche Meynung zu haben; denselben so viel möglich, und als man vor die Königin nützlich finden würde, ein Genüge zu thun. Diese Antwort soll Herrn Burmannia ausserordentlichen Envoye von Ihro Hochmögenden an dem Hof der Königin von Ungarn und Böhmen überschickt werden, damit er sie gehörigen Orts überreiche; man soll ihm auch eine Abschrifft überschicken, damit sie ihm zur Instruction diene, und er über dem mit dem Minister Sr. Britannischen Majestät, so sie es vor gut befinden werden, bezeugen: daß Se. Majestät, und Ihro Hochmögenden auch geneigt und Willens wären, mit der Königin dasjenige abzureden, was man bei unvermutheter Ermangelung eines gütlichen Vergleichs zwischen Ihro Majestät der Königin und dem Könige von Preussen, den Verbindlichkeiten zu folge, thun könte und müste; allein dieses mit Nutzen ins Werk richten zu können, würde nöthig seyn, genaue Wissenschafft zu haben, wozu sich die übrigen Höfe gegen Se. Majestät anheischig gemacht, und worinn es bestehe; ob einige bereits darauf geantwortet haben, und wie weit man sich auf ihren Beystand Rechnung machen könne, damit man durch die zu treffenden Anstalten bey der Abrede mit desto grösserer Hofnung des glücklichen Ausgangs zu der Hülfe und der Sicherheit Sr. Majestät alles beitragen könne. Ein Extract von gegenwärtiger Resolution soll dem Residenten Swart übersendet werden, mit dem Bericht, daß Ihro Hochmögenden von den Vorstellungen, welche der Rußische Hof wider das Verfahren des Königs von Preussen thun lassen, Nachricht erhalten, und der Hofnung lebten, daß die übrigen Garants der pragmatischen Sanction ein gleiches thun würden; daß sie auch die Neigung

erfahren, welche gedachter rußische Hof zu haben an den Tag legte, an dieser Angelegenheit mit Sr. britannischen Majestät und Ihro Hochmögenden in aller Vertraulichkeit gleich zu handeln und Abrede zu nehmen, indem sie glaubten, wie es ein gemeinschafftliches Interesse wäre, daß die Länder des österreichischen Hauses zusammen unzertrennt erhalten würden; der Resident soll auf eine Art und Weise, wie er am dienlichsten finden wird, die obenerwähnte Vorstellung, die man dem Könige von Preussen thun soll, communiciren und verlangen, daß man ihm die Würkung, die die wiederholten Vorstellungen Sr. rußisch-kaiserlichen Majestät in Ansehung dessen bei dem Könige von Preussen gethan, und was sich gedachter Hof überdem vorgenommen, um der Königin von Ungarn zu helfen und beizustehen, kund thue, und gedachter Resident soll alsobald Ihro Hochmögenden von demjenigen, was er dieserwegen erfahren wird, Nachricht geben.„

§. 109.

Antwort-Schreiben an die Königin von Ungarn.

Dieser Resolution zufolge wurde vors erste das der Königin von Ungarn schuldige Antworts-Schreiben (unterm 29ten April) ausgefertiget. Es wurde dem ausserordentlichen Envoye Ihro Hochmögenden an dem Wiener Hofe, dem Herrn Burmannia, nebst einer Abschrifft und der oberwehnten Instruction zugeschickt ꝛc. der es sodann gehörigen Orts übergab. Die Herren General-Staaten entschuldigten sich in diesem Schreiben, daß sie das Schreiben Ihro Majestät der Königin

von

von Ungarn, vom 29. Dec. a. pr. (§. 100.) nicht ehe als ietzt zu beantworten im Stande gewesen wären; weil sie sich verbunden erachtet hätten, den König von Grosbritannien, der mit ihnen gleiches Interesse habe, hierüber zu Rathe zu ziehen. Ausserdem habe ihnen die Regierungs-Form der Republik und die Ordnung, welcher man in wichtigen Angelegenheiten nachgehen müsse, mehr Zeit weggenommen, als sie gewünschet. Es sey ihnen indessen leid, Irrungen zwischen zwo Mächten entstanden zu sehen, mit denen sie durch das Band der Freundschafft verknüpft wären, und sie befürchteten, es möchte diese Flamme, die sich auf einmal so unvermuthet entzündet, noch grösser werden, wenn man sie nicht sobald als möglich zu löschen suche. Allein, es sey nicht leicht zu bestimmen, wie man dazu gelangen könne. Ihro Hochmögenden hielten zugleich mit dem Könige von Grosbritannien dafür, daß man vornemlich den Weg des Vergleichs versuchen müste. Sie hätten sich dahero entschlossen, dem Könige von Preussen ihre Bestürzung und Unruhe über dessen Betragen vorzustellen; sie würden ausserdem ihre Kräfte anwenden, und ihn dahin zu bringen suchen, daß er seine Truppen aus Schlesien zurückziehe, und die Irrungen, so er mit der Königin von Ungarn habe, lieber auf eine gütliche Art, als durch die Waffen ausmache. Es würde Ihro Hochmögenden ein Vergnügen seyn, wenn die Königin ihnen ein dienliches Mittel anzeigen wolle, diese unglücklichen Streitigkeiten in der Güte zu vergleichen, und das alte gute Verständnis zwischen beyden Mächten wieder herzustellen. Daher ersuchten sie die Königin, Ihr Gemüth niemals von dem Wege des Vergleichs abzuwenden; sondern vielmehr ernstlich zu erwägen, wie gefährlich es seyn würde,

de, wenn bei der Fortdauer der Streitigkeiten mit dem Könige von Preussen auch andere Mächte auf die Gedanken geriethen, die so zerstreut liegenden Staaten des Hauses Oesterreich gleichfalls anzugreifen. Ihro Hochmögenden wären indessen mit dem Könige von Grosbritannien entschlossen, denen Tractaten ein Gnüge zu thun, und ihr gleich nach dem Tode des Kaisers gethanes Versprechen nach ihrem Vermögen zu erfüllen.

§. 110.

Die Königin hält vergeblich um Succurs an.

Dieses Schreiben war keinesweges nach dem Geschmack des Wiener Hofes. Die Königin hatte nichts weniger willens, als ihre Lande durch Eingehung eines Vergleichs ihrem Feinde aufzuopfern. Sie lies dahero schon (unterm 2ten May) durch ihren Minister im Haag den Baron Reischach ein vorläufiges Memorial überreichen, worinn sie nochmals bat, daß die General-Staaten ihre Verbindlichkeiten ohnverzüglich erfüllen möchten. Die Zeit der gütlichen Vermittelung sey bereits verstrichen, und ein längerer Verzug würde fatale Folgen nach sich ziehen u. s. f. Allein so eilfertig es auch der österreichische Minister machte: so wenig liesen sich Ihro Hochmögenden dadurch bewegen, geschwindere Maasregeln zu ergreifen, ohngeachtet die Königin in einem anderweiten Schreiben (vom 29ten May) hierum nochmals auf das inständigste bat. (a) Zufolge der oberwehnten Resolution (§. 106.) muste erst ein Versuch gemacht werden, ob der Berliner Hof sich zu friedliebenden Gesinnungen

(a) Siehe die Beilagen Num. XLIII.

rungen entschliesen möchte. So gewis nun auch die Herren General-Staaten es wusten, daß dieser Versuch vergeblich seyn werde; besonders da der preußische Minister im Haag sich (am 15. May) schon in Vorraus deutlich genug über die Resolution der General-Staaten beschwerte, und ihnen declarirte: wie man sich nicht schmeicheln dürfte, daß der König sein Herr, auf die Vorstellungen, seine Truppen aus Schlesien zu ziehen, die geringste Achtung haben werde: so wurde dennoch der Baron Ginkel befehligt, dem Könige von Preussen wegen der Zuruckziehung seiner Truppen aus Schlesien die nöthigen Vorstellungen, nach der ihm in mehrbesagter Resolution vorgeschriebenen Instruction, zu thun.

§. III.

Memorial des Baron Ginkels an den König von Preussen vom 8ten Jun. 1741.

Der Baron von Ginkel befolgte auch die ihm ertheilte Ordre, und übergab (am 8ten Jun. 1741. Sr. Majestät dem König von Preussen folgendes Memorial: „Der unterzeichnete Minister von Ihro Hochmögenden den General-Staaten der vereinigten Provinzen der Niederlande hat Befehl, Ew. Majestät zugleich mit dem Minister des Königs von Grosbritannien vorzustellen, daß sowohl Ihro Hochmögenden als auch Se. britannische Majestät die zwischen Ew. Majest. und der Königin von Ungarn und Böhmen entstandenen Irrungen, und die daher entstandenen Verdrieslichkeiten, ohne Widerwillen anzusehen unvermögend sind. Sie können demnach nicht umhin, Ew. Majest. auf die freundschafftlichste und

zugleich ernsthaffteste Weise zu bezeugen, wie das Unternehmen Ew. Majest. in Schlesien ihnen Erstaunen und Unruhe verursacht habe, und zwar um so viel mehr, da sie sich eines dergleichen Bezeigens von Seiten Ew. Majest. in Ansehung des Schreibens nicht vermuthet, welches Dieselben an sie abzulassen die Gütigkeit gehabt, und darinn sich Dieselben erkläret, wie Sie Willens wären, das Haus Oesterreich zu unterstützen, den Reichs-Frieden zu unterhalten, und vor dessen Ruhe und Sicherheit zu wachen. Dieselben sehen sich also genöthiget, Ew. Majestät von ihrer billigen Furcht Nachricht zu ertheilen, wie Dero gegenwärtige Unternehmungen den Erklärungen nicht nur in Ansehung des österreichischen Hauses und des Reichs-Friedens, sondern auch der Freyheit selbst und der Ruhe des ganzen Europa zuwiderlaufende Folgen hervor bringen möchten. Aus diesen Ursachen können Ihro Hochmögenden zugleich mit Sr. Majest. dem Könige von Grosbritannien nicht Umgang nehmen, auf das inständigste anzusuchen, daß Ew. Majest. nach Dero hohen Weisheit und Mäßigung sich dahin wollen bringen lassen, Ihre Truppen aus Schlesien zurückzuziehen, damit dadurch ein dauerhaffter Vergleich befördert, und der Reichs-Friede in einer Conjunctur, da die Einigkeit zwischen wohlgesinnten Puissancen vor ihre Ruhe so nöthig, wiederum hergestellet werde. Und alsdenn werden Ihro Hochmögenden wie auch Se. britannische Majestät nicht verabsäumen, durch den Eyfer, mit welchem sie sich vereiniget, bemühen wollen, zur Zufriedenheit der beyden Partheien, die zwischen Ew. Majest. und gedachter Königin entstandene Streitigkeiten in der Güte beizulegen, an den Tag zu legen, wie sehr Ihnen das Interesse Ew. Majest. am Herzen liege, und dieserwegen

ihre Interceßiones und bona officia mit allem Ernst und Zuneigung nach Möglichkeit anzuwenden. Jemehr Ew. Majestät von der aufrichtigen Freundschafft Ihro Hochmögenden und Sr. Majestät des Königs von Grosbritannien überzeugt sind, ie mehr werden dieselbe vermerken: wie sowohl Ihro Hochmögenden als auch Se. britannische Majestät verbunden seyn, auf dieses Verlangen ernstlich zu bestehen, und alle ihre Schuldigkeit anzuwenden, um Ew. Majestät zu derselben Einwilligung zu bringen. Der gegenwärtige Zustand der Angelegenheiten setzet sie in die äusserste Unruhe, eines Theils in Ansehung der Hochachtung, so sie vor die Freundschaft Ew. Majestät hegen, und des wahren Verlangens sie auf alle Weise beizubehalten und zu befestigen; andern theils wegen der Verbindlichkeiten, die sich zwischen ihnen und dem oesterreichischen Hause befinden, welche Ew. Majestät nicht unbekannt seyn können, und deren Bewerkstelligung, so von ihnen die Königin von Ungarn fordert. Es würde ihnen überaus angenehm seyn, wenn Ew. Majestät sie von der Unruhe darinn sie sich befinden, befreyen, und über ihr Verlangen günstigere Ueberlegungen machen wollten, dieweil ihnen nichts unangenehmers seyn kan, als sich in der Nothwendigkeit zu sehen, die Verbindlichkeiten in einer Angelegenheit, darinn Ew. Majestät und die Königin die Parteien ausmachen, zu erfüllen. Ew. Majestät sehen, was der unterzeichnete auf die freundschaftlichste und aufrichtigste Weise zugleich mit dem Minister des Königs von Grosbritannien Ew. Majestät vorzustellen Befehl hat, und zu gleicher Zeit zu bitten, daß dieselben Ihrer Antwort, von welcher man hoffet, daß sie wohl ausfallen werde, vornemlich, da die gegenwärtige Be-

schaffenheit der Angelegenheiten keinen langen Verzug leiden kan, so bald es möglich, geben wollte.„

§. 112.

Antwort des Königs auf vorstehendes Memorial.

Der König säumte sich nicht, denen Hochmögenden Herren auf ihr übergebenes Memorial bald zu antworten, um ihr Verlangen dadurch zu stillen. Allein diese Antwort (die der holländische Minister schon am 15ten Jun. erhielt) fiel nicht nach Wunsch, sondern so aus, wie man es auf einen so wunderlichen Antrag erwarten konnte. Da Se. Majestät, hies es unter andern, bei dem Anfange ihres Einmarsches in Schlesien, nichts weiter, als die geschwinde und rechtmäßige Wiedererstattung eines Ihrem Königl. und Churfürstl. Hause fast ein Jahrhundert hindurch vorenthaltenen Landes verlanget, so haben sie sich niemals einem billigen Vergleiche mit dem Wienerischen Hofe wiedersezt. - - - Allein da der König mit Verdruß gesehen, daß man an statt im geringsten darauf (nemlich auf seine der Königin gethane vortheilhaffte Vorschläge) acht zu haben, solche hochmüthig und verächtlich verworffen; so hätte er wenigstens den Trost, wie man ihm die Fortsetzung des Kriegs, den der Wienerische Hof durch eine feyerliche Verweigernng der Gerechtigkeit selbst nothwendig gemacht, nicht vorwerffen könne. ꝛc. - - - Kurz der König war ganz und gar nicht abgeneigt, sich mit der Königin in Güte zu setzen: aber an seinen Ansprüchen wollte er sich nichts vergeben. Uebrigens ward der Punct, von zurückziehung der Truppen aus Schlesien, gar keiner Antwort gewürdiget, sondern mit Stillschweigen übergangen.

§. 113

§. 113.

Frankreich äussert seine widrigen Gesinnungen in Ansehung der pragmatischen Sanction.

Man stuzte über die bezeigte Standhafftigkeit des Königs von **Preussen**, und da die Meynungen der Provinzen in Ansehung derer gegen **Preussen** zu ergreiffenden Maasregeln noch immer sehr getheilt waren: so befehligten die **General-Staaten** ihren Minister am **Wiener** Hofe, den Herrn **Burmannia** der **Königin** von **Ungarn** auf das nachdrücklichste Vorstellungen zu thun, damit sie sich mit **Preussen** gütlich abfinde: weil es gar zu schwer und fast unmöglich sey, ihr mit Nachdruck wieder **Preussen** beizustehen. Die **General-Staaten** hiengen um so ernstlicher an dieser Meynung, weil man von **Petersburg** aus, die anungenehme Nachricht erhielt, daß man sich nicht ganz gewis auf einen Beistand Rechnung machen könne. Die Republik hatte Ursache, den Zorn des Königs von **Preussen** gegen sich nicht rege zu machen. Man lies dahero auch dem **preußischen** Minister von dem an den Herrn **Burmannia** ergangenen Befehl, Nachricht geben; um ihm dadurch zu schmeicheln. Allein **Friedrich** blieb noch mistrauisch, besonders da sich die **General-Staaten**, wegen eines von dem Wiener Hof negocirten Darlehns, nicht so erklärten, wie es der König wünschte. (a) Die Umstände in Ansehung der **oesterreichischen** Succeßion wurden anietzo immer ie bedenklicher. **Baiern** hatte sich mit **Frankreich** durch ein besonderes Bündniß einge-

(a) conf. Etat politique de l' Europe. Supplement, S. 296. 298. und 299. seq.

eingelassen,(b) und suchte durch den Beistand dieser Crone die Succeßion zu behaupten. Die Staatskunst des französischen Ministerii bestand damals darinnen, sich der Uebermacht dadurch zu bemeistern: daß die Länder des Hauses Oesterreich unter die verschiedenen Prätendenten dergestalt vertheilt würden, damit keiner derselben sich ihr ferner mit Nachdruck wiedersetzen könnte. Frankreich fieng nach und nach an, seine Landmacht in einen marschfertigen Stand zu setzen, dabei aber bemühte es sich, durch allerley Ränke diejenigen Höfe, die die Garantie der pragmatischen Sanction übernommen hatten, von ihren desfalßigen Verbindungen abzuziehen oder solche in deren Erfüllung zu hindern. Bei allen diesen gefährlichen Unterhandlungen und fürchterlichen Kriegsrüstungen redeten die französischen Minister gleichwohl von nichts als den friedliebenden Gesinnungen ihres Königs. In Absicht auf die Person und Denkungs-Art dieses Fürstens, war das Vorgeben seiner Minister gegründet: denn um diese Zeit waren Se. allerchristlichste Majestät in so mancherley Liebes-Begebenheiten verwickelt, die aller höchst denenselben so viel Vergnügen machten, daß Sie desfalls an die Regierungs-Affairen niemals mit Ernst denken konnten, sondern sie sahen sich desfalls genöthiget, solche dem listigen Cardinal Fleury) und seinen Favoriten zu überlassen. Dieser hegte nun damals eben keine friedliebende Gesinnungen, ob er wohl alle Höfe von solchen zu überzeugen bemüht war, und insbesondere denen Herren General-Staaten durch den Marquis de Fenelon, französischen Gesandten im Haag, zu verstehen geben ließ: daß, wenn auch der König die Waffen zu ergreiffen geenöthiget wer-

den

(b) Siehe den ersten Theil meines --- Kriegs- und Friedens Lexici pag. 242.

den sollte, Ihro Hochmögenden versichert seyn könnten, daß Se. Majestät die Republik auf ihren Grenzen nicht beunruhigen werde! Diese Aeusserung war keinesweges so dunkel, daß man nicht die wahren Absichten des französischen Ministerii hätte errathen können: besonders wenn man auch dabei die Unterhandlungen des Marschalls von Belleisle, in Ansehung der Kaiser-Wahl und anderer Umstände in Erwegung zog. Die General-Staaten wurden dahero immer ie anfmerksamer, und Dero Minister in Wien gab sich, der ertheilten Ordre zu folge viele Müh, die Königin von Ungarn zu einem Vergleich mit Preussen zu bewegen: die aber von dergleichen Anträgen gar nichts hören, sondern vielmehr das äusserste erwarten wollte, ehe sie sich zu einer gütlichen Abtrettung eines Stücks ihrer Länder bequemen würde.

§. 114.

Die General-Staaten suchen vergeblich die zwischen Rusland und Schweden entstandene Irrungen zu vermitteln.

Mittlerweile schien es, als ob die zeithero zwischen Schweden und Rusland vorgewesene Kaltsinnigkeit und Eyfersucht in öffentliche Mishelligkeit ausbrechen wollte. Schweden sezte sich in eine solche Verfassung, die nichts als Krieg muthmassen ließ, und der eigentlich auf Rusland gemünzt war. Der vornehmste Anstifter dieses Kriegs war Frankreich (a) Diese Crone, die sich vorgesezt hatte, das Haus Oesterreich zu schwächen: hatte

(a) Siehe meine pragmatische Geschichte der merkwürdigen Staats-Veränderungen im rußischen Reiche ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1763.

hatte die schwedische Herren Reichs-Räthe, die den Wert des Wohlstands ihres Vaterlandes nur nach dem Nutzen schätzen und behandeln, der in ihre Beutel fließt, und die auch iezt an den französischen Louisd'ors einen Geschmack gefunden hatten, wieder **Rusland** aus der Absicht aufgehezt, damit **Rusland** abgehalten würde, seine Verbindungen in Ansehung der **pragmatischen** Sanction, vollziehen zu können. **Grosbritannien** und die Herren **General-Staaten** waren also bei dem auf den Ausbruch stehenden Kriege allerdings interessirt. Weil nun **Grosbritannien** damals mit **Schweden** in einem eben nicht vertraulichen Vernehmen stand: so übernahmen es die **General-Staaten**, einen Versuch zu thun, ob nicht die entstandenen Irrungen in Güte beizulegen wären. Sie schikten desfalls ihrem Residenten zu **Stockholm**, Herrn **Rumpf**, die erforderlichen Verhaltungs-Befehle zu, um ihre bona officia anzubieten. Herr **Rumpf** übergab hierauf (unterm 26. Jun. 1741.) dem Staats-Rath, Grafen von **Gyllenborg** ein Memorial, worinnen er vorgestellt: wie **Ihro Hochmögenden** nicht nur die Unterhaltung der allgemeinen Ruhe des Friedens, sondern auch insbesondere die Fortdauer der Ruhe und des Friedens in **Norden** beständig zu Herzen genommen, theils aus einer Neigung zur öffentlichen Ruhe, theils wegen des wichtigen Interesse, welches ihre Unterthanen, in Ansehung ihrer Schiffahrt und Commercii, daran hätten. Aus diesen Gründen müsten die erschollenen Gerüchte und die seit einiger Zeit angekommene Nachrichten, in Ansehung der Kriegszurüstungen, so in **Schweden** durch die Ausrüstung der Kriegschiffe und den Transport der Truppen an die Gränzen, darüber **Rusland** grosse Augen macht, **Ihro Hochmögenden** Unruhe erwecken, und bei Ihnen

die

die Sorge zuwegebringen, wie durch diese beiderseitige Zurüstungen die Angelegenheiten zwischen beyden Puißanzen sich mit einem Kriege endigen könnten, von welchem sehr zu wünschen wäre, daß man ihn, in Ansehung der gefährlichen Folgen, so daraus entspringen dürfften, abwenden könne. Das Schicksal des Kriegs sey vielen Abwechslungen unterworffen, und das Ende sehr ungewiß. Da Ihro **Hochmögenden** die Ehre hätten, mit dem Königreiche **Schweden** sowohl als mit **Rusland** in guter Freundschafft zu leben; so könnten sie ohne Verdruß und Misvergnügen nicht wahrnehmen, daß zwischen beyden Puißanzen, davon die eine sowohl als die andere ihre Freundin, sich Irrungen hervorthäten, welche gefährliche Folgerungen und Unruhen nach sich ziehen könnten. Ihro **Hochmögenden** wünschten sehr, daß woferne einige Ursachen zu klagen zwischen **Schweden** und **Rusland** da wären; davon **Ihro Hochmögenden** keine Wissenschafft hätten, man sie durch den Weg der Vermittelung und durch einen gütlichen Vergleich heben und das gute Verständniß zwischen beyden benachbarten Puißanzen auf eiuen festen und dauerhaften Fuß, ehe die zweifelhaften Zufälle eines Kriegs neue Hinderniße demselben in Weg legten, wiederum herzustellen.„ Allein **Schweden** war bereits so sehr eingenommen, daß es dahero die angebottene Vermittelung ausschlug, und dem **holländischen** Residenten zur Antwort gab: man könne von der gefaßten Resolution, den Krieg wieder **Rusland** zu führen, keinesweges abgehen.

§. 114.

§. 115.

Die Königin von Ungarn wiederhohlt ihr Suchen um Succurs.

Die **General-Staaten** konnten demnach die ausgebrochenen Unruhen in **Norden** nicht hintertreiben. Es war ihnen dieses um so empfindlicher, je mehr man sich auf den Beistand der **rußischen** Macht zur Vertheidigung der **pragmatischen** Sanction zeithero die beste Hofnung gemacht hatte; die aber nun verschwand. **Ihro Hochmögenden** sahen schon im voraus, daß ihnen die Erhaltung dieses fameusen Successions-Gesetzes werde theuer zu stehen kommen. So wie nun **Frankreich** seine Kriegsrüstungen mittlerweile verdoppelte, und die bedenklichsten Projecte schmiedete; so waren im Gegentheil die Minister der Königin von **Ungarn** nicht müsig, die ihrem Hofe ergebenen Puißanzen um Beistand anzuflehen. Der Baron von **Reischach** übergab (am 19ten Jul.) schon wiederum ein neues Memorial, in welchem er sich auf die beyden vorigen vom 28ten May und 28ten Jun. bezog, und sein Ansuchen, daß sie doch endlich seiner Souveraine wieder Preussen würklich Beistand leisten, und dieser wegen so bald als möglich ihre Truppen in Bereitschafft halten möchten, wiederhohlte. Das Geld, sagte er, so man zu dem iezt lauffenden Jahre an statt der Truppen anbieten könnte, würde der Königin keinen Nutzen schaffen. Die **General-Staaten** communicirten dieses Memorial denen Provinzen. Indem sie nun dem **oesterreichischen** Minister keine positive Antwort ertheilen konnten, ehe und bevor sich diejenigen Provinzen erklärt hatten, die bis jetzo sämtlich, nur allein die Provinz **Holland** ausgenommen, die (am 24ten Junii 1742.) einen Succurs von 5000.

Mann

Mann bewilliget hatte, ihre Erklärung schuldig geblieben waren; weil die Staaten nicht hatten einig werden können: so schrieben sie (unterm 9ten August 1741) an diese Provinzen. „Ew. Edlen und Mögenden Herren, hieß es in diesem Schreiben, haben sich noch nicht auf den sowol Ihnen als auch den Herren Staaten der übrigen Provinzen überschikten Bericht in Ansehung des Ansuchens und Anhaltens, so von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen geschehen, daß der durch den Allianz-Tractat vom Jahr 1731. und durch den Beitritt des Staats von 1732. stipulirte Succurs verwilliget werden möchte, erklärt. Ingleichen ist solches auf diejenigen Schreiben noch nicht geschehen, welche der Herr Baron von Reischach, ausserordentlicher Envoye gedachter Ihrer Majestät den 28ten Junii und 19ten Jul. übergeben, und worinnen und besonders in dem leztern Schreiben, er auf gedachten Succurs und besonders darauf dringet, daß derselbe auf dieses Jahr nicht im Geld, sondern in Truppen gegeben werde, wie solches Ew. Edlen und Mögenden aus gedachten Schreiben, welche wir ihnen an demselben Tage, da sie datirt sind, überschikt, werden ersehen haben. Es machet uns Kummer, daß wir uns nicht im Stande befinden, auf diese Schreiben zu antworten, da es Ew. 2c. noch nicht gefallen, über den Bericht von 27ten Junii ihre Gedanken zu eröfnen. Die einzige Provinz Holland hat sich demselben conformirt, und in Ansehung des leztern Memorials des Herrn Baron von Reischach vom 19ten Jul. bei ihrer Meynung beharret. Die Herren Deputirte von Oberyssel haben uns notificirt, wie sie bevollmächtiget wären, zugleich mit den übrigen Provinzen, das ihrige beyzutragen, diesen Bericht zu seinem Schluß zu bringen.

Die Unentschlüssigkeit und die langsamen Ueberlegungen in einer so dringenden Vorfallenheit, bringet dem Staate grossen Schaden, weil hiedurch alles in der Ungewißheit bleibet, und man die Aufrichtigkeit des Staats in der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in Zweiffel ziehet; welches denn der Republik selbst ihre besten Freunde abwendig zu machen vermögend ist. Wir können demnach nicht Umgang nehmen, Ew. ꝛc. nochmals zu bitten, über diesen Punct ihre Ueberlegungen zu beschleunigen, und hierüber Ihre Erklärung zu thun, und zwar ie eher ie lieber, indem man, ohne wieder den Wohlstand zu handeln, gedachtes Suchen nicht länger unbeantwortet lassen kan. ꝛc.

§. 116.

Frankreich bietet der Republik die Neutralität an.

Mittlerweile, da sich die **Edlen** und **Mögenden Herren** noch immer nicht positive entschliessen konnten, sondern nur die Zeit mit Zanken zubrachten; jedoch die Provinz **Holland** und **Westfriesland** nebst **Seeland** ausgenommen, die endlich der Königin von **Ungarn**, anstatt der Truppen (am 28ten Aug.) eine Summe Geldes von 1600000. Gulden bewilligten: hatte **Frankreich**, zufolge seiner mit **Baiern** getroffenen Verbindung, seine Kriegs-Heere in Marsch setzen lassen, und am 15ten Aug. gieng das eine über den **Rhein**. Der **französische** Minister im **Haag** versicherte nun zwar, daß der **König** mit allen, welche dem Churfürsten von **Baiern** nicht zuwieder seyn würden, in guter Freundschafft leben, und dazu insbesondere **Ihro Hochmögenden** sich darauf verlassen könnten, daß **Se. Majestät** auf

keine

keine Weise sie entweder in den Niederlanden noch an ihren Gränzen beunruhigen würde: allein, so wie man überhaupt an der Aufrichtigkeit dieser Versicherung zweifelte, so machte insbesondere, die an der Maas versammlete französische Armee Ihro Hochmögenden argwönisch und zwar mit gutem Grunde. Die Absichten des Hofs zu Versailles giengen würklich dahin, die Seemächte theils in Güte theils durch Drohungen und andere Wege an der Erfüllung ihrer übernommenen Verbindungen mit dem Hause Oesterreich zu hindern. Insbesondere wendete sich Frankreich in dieser Absicht an die General-Staaten und bot diesen einen Neutralitäts-Tractat an, in welchem die österreichischen Niederlande und vornemlich das Herzogthum Luxemburg mit begriffen seyn sollten. Waren die Provinzen vorhero in Ansehung derer bei gegenwärtigen Umständen zu treffenden Maasregeln unentschlossen: so wurden sie es noch weit mehr, als Frankreich der Republik dieses Anerbieten that. Man wuste nicht, wozu man sich entschliessen sollte. Die Meynungen waren gar zu sehr getheilt, und jede Parthey wuste Gründe anzuführen, die theils wieder, theils für die Neutralität waren.

§. 117.

Gründe wieder und für die Neutralität.

Die Parthey, die in Rucksicht auf den Einfluß in das allgemeine Interesse der Republik wieder die Neutralität gesinnt war, sagte: verlassen wir in dem gegenwärtigen Falle unsere Bundes-Genossen, so setzen wir uns der Gefahr aus, daß sie ein gleiches thun werden, wenn wir ihrer Hülfe benöthiget seyn werden; wir werden uns

eine allgemeine Verachtung zuziehen, und nehmen wir die Neutralität an; so machen wir diejenigen Höfe muthlos, die für die gemeine Sache gut gesinnt sind: ja selbst die gemeine Sache würde nothwendig leiden, im Fall wir das Interesse der Königin von **Ungarn** anietzo verlassen. **Frankreich** meynet es mit seinem Anerbieten nicht so redlich, als es das äusserliche Ansehen hat. Es will uns nur einschläfern, und würde es diese Absicht erreichen, so würde dessen Macht allerdings so sehr vermehrt werden, daß es das Gleichgewicht überschritte.. Die Mindermächtigen Fürsten würden theils aus Furcht, theils durch List die Oberherrschafft **Frankreich** anerkennen. Es ist also, sagte diese Parthey, besser, wir schlagen bei zeiten zu, und vereiteln die ehrgeitzigen Absichten des **versaillischen** Hofs, ehe unsere Freyheit wankend wird. So redeten diejenigen die **wieder** die Neutralität gesinnt waren. Aber diejenigen die dieselbe als eine der Republik vortheilhafte Sache betrachteten, antworteten hierauf: daß man seine Bundes-Genossen nicht verlasse, wenn man ihre Lande durch eine kluge Neutralität in Sicherheit setze. Sind nicht, sagten sie, diese Lande in einem schlechten Vertheidigungs-Stande? werden sie sich wohl lange gegen die grosse Macht **Frankreichs** vertheidigen können? Sind nicht die mehresten **Reichs-Fürsten** mit dem **französischen** Hof harmonisch? und da also dadurch die Macht **Frankreichs** eine grosse Stütze hat, da würklich die Gefahr gros, und die Rettung ungewis ist, warum sollen wir uns vor den Riß der **teutschen** Fürsten stellen? Wir können ja uns über **Frankreichs** Betragen seit dem **Utrechter** Frieden eben nicht beschweren. Es hat uns der Vortheile und Rechte geruhig geniesen lassen, die wir von dieser Crone vermöge der Tractaten fordern können, und es ist noch weit, ehe

es

es zu einer so grossen Macht und Ansehen gelanget, daß man wegen der Freyheit in Gefahr stünde. Man brauchet also dermalen noch nicht so mistrauisch zu seyn. Man ist weit öfter durch ein allzugrosses Mistrauen hinters Licht geführt worden. Die Republik ist, fuhr man fort, vollkommen im Stande, sich selbst zu vertheidigen, nicht aber für andere Krieg zu führen, von denen man vielleicht eben keine reele Erkenntlichkeit sich versprechen dürfte. Sich selbst in Sicherheit zu setzen, dürfte man nur die Gränzfestungen in einen guten Stand setzen, und ein formidables Kriegsheer auf den Beinen halten, dessen Kosten bey weiten für die Unterthanen der Republik nicht so druckend seyn würden, als ein Krieg. Wäre man nun für einem Einfall in den **Niederlanden** sicher, und könnte man diese Sicherheit durch einen blosen Tractat erlangen, wie gegenwärtig würklich der Fall sey, so wäre es unnöthig Krieg zu führen, dessen Ausgang ohnedem zweifelhaft sey. Kurz! der angebotene **Neutralitäts-Tractat** ist eine Sache, die alle mögliche Aufmerksamkeit verdienet und der Republik zu wahrhafften Vortheil gereichet.

§. 118.

Unentschlossenheit der General-Staaten.

Bey so getheilten Meynungen und Absichten war niemand mehr in Sorgen, als der Hof zu **London** und **Wien**. Beyde befürchteten, **Frankreich** dürfte es etwa durch seine Ränke bewürken, daß die **General-Staaten** die ihrem Eigennutz und Privat-Interesse scheinbar günstige Neutralität ergreifen mögten. Die

Minister dieser Höfe gaben sich daherd alle nur ersinnliche Müh, um die Staaten zu überreden, diejenigen Gründe als Grundsätze der Staatskunst anzunehmen, die man wider die Neutralität angeführt hatte. Allein so viele Beredsamkeit sie auch anwendeten; so war sie doch nicht von der Krafft, daß sich Ihro Hochmögenden sogleich zu einer bestimmten Entschliessung hätten bewegen lassen. Die angebottene Neutralität hielt die Gesinnungen der Provincial-Staaten noch immer in Unentschlossenheit, und diese wurde um so grösser, jemehr sich die am Nieder-Rhein versammlete zahlreiche französische Armee, denen Gränzen der Republik näherte, dabey sie fast täglich von Seiten des französischen Hofs mit freundschafftlichen Versicherungen überhäuft wurden. Indessen resolvirten sie dennoch eine anderweite Truppen-Vermehrung vorzunehmen und die verfallene Festungswerke in tauglichen Stand zu setzen. Sie erfolgte auch mit übereinstimmender Einwilligung aller Provinzen: und gewis, es war diese Vorsicht der Staatsklugheit gemäs; theils wegen der eigenen Sicherheit der Republik; theils wegen der wahrscheinlichen Theilnehmung an den europäischen Angelegenheiten. Denn was die letztern betrifft, so gerieth die Königin von Ungarn durch den Einfall der Baierisch-Französischen Armee in die österreichischen und böhmischen Lande, in sehr grosse Verlegenheit. Von allen Seiten wurde diese gute Prinzessin angefallen. Jeder Feind zielte auf das kützlichste Fleck, und sie fand selbst in ihrer Residenz keine Sicherheit mehr. Da sie die Stösse, die man in den teutschen Landen auf sie that, nicht mehr pariren zu können glaubte; so floh sie mit ihrem ganzen Hofstaat nach Presburg. Diese betrübten Umstände mochten nun wohl den General-

Staaten zu Herzen gehen: allein gleichwohl waren sie, in Ansehung der ihr zugebenden Hülfs-Truppen, noch unentschlossen. Jedoch sie gaben ihr an deren statt starke Summen Geldes. Damit war aber der bedrängten Königin nicht viel geholfen. Es fehlte ihr wohl Geld; und sie konnte die Holländischen Ducaten gar zu wohl brauchen, aber es fehlte ihr auch Volk, um der anwachsenden Menge ihrer Feinde, die dermalen grosse Progressen machten, zu wiederstehen. Es geschahe also der Königin durch die überschikten Gelder eben kein gar zu grosser Dienst. Aber die unentschlossenen Holländer, waren auch in der That nicht recht gesonnen, ihr anietzo würklich ersprieszliche Dienste zu leisten. Man war zum Theil französisch gesinnt, und die damalige Versammlung der General-Staaten schien ein Collegium zu seyn, welches aus Männern bestand, die helfen aber auch nicht helfen, Krieg führen, und doch weder Geld anwenden, noch sich Feinde machen, kurz die zum theil selbst nicht wusten was sie, vor grosser Weisheit und bedachtsamen Berathschlagungen thun wollten. Auf beyden Achseln zu tragen, gieng nicht recht an. Indessen wusten sie doch dieses Kunststück eine Zeitlang zu practiciren. Oesterreich schmeichelten sie mit Hofnung; Frankreich mit Complimenten. Jenes Haus liebten sie, und vor dem Haus Bourbon furchten sie sich, und ein Theil der Versammlung war von dem französischen Golde verblendet, daß also die französischen Ränke dermalen aller Orten die Oberhand behielten. Es war denen General-Staaten, denen Bundes-Genossen der von Frankreich angefallenen Königin von Ungarn, an der Freundschafft des allerchristlichsten Königs soviel gelegen, daß sie sogar, wenn nur ein französischer Minister sich äusserte, als wenn er in die Aufrichtigkeit der Ge-

neral-Staaten gegen das Haus **Bourbon** einen Zweifel setze, desfals eigene Resolutiones abfaßten, und sich zu rechtfertigen suchten. Einen Beweis hievon giebt die Resolution von 19ten Dec. 1741. (a)

§. 119.

Der Wiener Hof bedient sich der List.

Der **allerchristlichste** König sowohl als die damalige Spiral-Feder der **europäischen** Staats-Angelegenheiten, Se. Eminenz, der Herr Cardinal **Fleury**, war vor die überaus grosse Höflichkeits-Bezeugungen und Versicherungen nicht unerkenntlich. Jedoch diese Erkenntlichkeit bestund nur in zwey Compliment-Schreiben, die der König und sein Premier-Minister der vorerwehnten Resolution wegen erliesen. (b) Ihro **Hochmögenden** waren damit dennoch gar wohl zufrieden, und vergasen fast, an den Beistand zu denken, den sie der Königin von **Ungarn** leisten musten. Diese hatte zeithero die **General-Staaten** mehr als zu oft und mit vielen zum Theil stichhaltigen Gründen zu dem Tractaten-mäßigen Succurs zu bewegen gesucht. Sie hatte es aber vorgedachter massen weiter nicht bringen können, als daß die **Holländer** Geld herschoßen; womit der Königin, bei gegenwärtigen gar zu gefährlichen Umständen; denn auch **Spanien** agirte iezt in **Italien**, und in **Teutschland** hatte der König von **Grosbritannien** als Churfürst von **Braunschweig** einen Neutralitätstractat schliesen müssen: nicht gar zu viel geholfen war. Indem nun Gründe, die sich von der Gerechtigkeit, der Billigkeit, und der Staatskunst her-

(a) Siehe die Beilagen Num. XLIV.
(b) Siehe die Beilagen, Num. XLV. und XLVI.

herleiteten, nichts fruchten wollten: so fieng das wienerische Ministerium nun an, die Staats-Klugheits-Regeln, oder wenn ich es bei dem rechten Namen nennen soll, Intriguen zu gebrauchen. Man wuste, wie eyfersüchtig Ihro Hochmögenden auf Dero Commercien sind. Es war eine bekannte Sache, daß Ihro Hochmögenden diese Eyfersucht so weit treiben, daß sie sich berechtiget zu seyn glauben, Monopolisten von den ostindischen Ländern und deren Handlung zu seyn. Auf diese beyden Erfahrungen gründete das wienerische Ministerium diejenige Intrigue, durch welche es die von Frankreich fast eingeschläferten Hochmögenden Herren activ machen wollte. Es muste nemlich der Herr Graf von Harrach zum Scheine an den österreichischen Minister im Haag, den Baron von Reischach schreiben, als ob ihm die ehemalige, denen Holländern so sehr verhaßte ostendische Compagnie vorgestellt hätte: daß sie um deswillen caßirt worden, weil sie dem verstorbenen Kaiser Carl und seinen Nachfolgern nicht nur allen Beistand wider dessen Feinde, sondern auch insbesondere die Garantie der pragmatischen Sanction versprochen hätte. Allein gedachte ostendische Compagnie hätte ersehen, daß Ihro Hochmögenden weder bei dem letztern Kriege etwas zum Behuf des Kaiserl. Hofs gethan hätten, noch daß sie ietzo der Königin von Ungarn die Tractaten-mäßige Hülfe prästirten. Die Compagnie glaubte demnach, daß sie berechtigt sey, ihr vorige Handlung wieder errichten zu können; vorläufig verlange sie aber nur, daß man ihr gestatte, noch 2. bis 3. Schiffe nach Indien zu schicken, um sich wegen derjenigen Aufopferung, so von Seiten ihrer gegen die Republik geschehen, einigermassen schadlos zu halten. Der Baron von Reischach möchte also diese

Sache gelegentlich am gehörigen Orte proponiren. Dieser Kunstgriff war in der That eben nicht übel ausgesonnen. Allein Ihro Hochmögenden, die auch nicht, wie man im gemeinen Sprichwort redet, auf die Köpfe gefallen waren, merkten, daß es ein Schwank sey. Der Wiener Hof erreichte also durch diesen politischen Streich seinen Endzweck nicht, und der Herr Baron von Reischach überreichte dahero (unterm 6ten Jan. 1742.) ein anderweites Memorial.

§. 120.

Memorial des Baron Reischachs, an die General-Staaten vom 6ten Jan. 1742.

Da der unterzeichnete Envoye Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen, hies es in dem neuen Memorial, Befehl von gedachter Ihro Majest. erhalten, um den in den Tractaten von 1731. und 1732. stipulirten Succurs an Gelde, sowohl vor die vergangenen als auch zukünftigen Zeiten, bis auf den instehenden Monat April bei Ihro Hochmögenden Ansuchung zu thun, so hat er die Ehre gehabt, seit länger als einem Monat, dem zufolge, dasselbe mündlich zu bewerkstelligen, und zu gleicher Zeit zu declariren, daß, obgleich Ihro Majest. sich auf allen Seiten in Ihren Königreichen und Erbländern angegriffen siehet, und folglich der in gedachten Tractaten enthaltene Fall, das ist, um beigestanden zu werden, totis viribus, sich ereignet, so wollen dennoch Ihro Majestät sich an dem Beystand in Geld auf gedachte Zeit begnügen lassen, woferne dasselbe auf das vergangene unverzüglich und inskünftige von Monat zu Monat bis auf den instehenden May accurat bezahlt werde, indem sie sich

auf

auf die nachfolgende Zeit den in bemeldeten Tractaten stipulirten Succurs nach ihrem Inhalte ausdrücklich vorbehält. Allein da er bishero keine Antwort erlangen können, so findet er sich genöthiget, krafft besagter Befehle, sein Ansuchen schrifftlich zu wiederholen, und Ihro Hochmögenden nochmals vorzustellen, die dringende Nothwendigkeit, darinn gedachte Ihro Majest. sich befindet, den Beistand an Gelde unverzüglich zu empfangen, indem sie ihn zu Unterhaltung ihrer Truppen und der Vertheidigung ihrer Länder bestimmt hat. Gedachter Envoye verhoffet eine geschwinde und positive Antwort um so vielmehr zu erhalten, da Ihro Hochmögenden die Existenz des casus foederis und die Obligation ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, ingleichen wie die gegenwärtigen Umstände so beschaffen, daß sie keinen Verzug leiden, selbst anerkannt haben. Gegeben im Haag den 6. Jan. 1742.

Baron von Reischach.„

§. 121.

Es wird eine dritte Truppen-Vermehrung vorgenommen.

Man hatte auf dieses Memorial noch keine positive Resolution gefaßt: als der Herr Baron von Reischach (unterm 6ten Febr. 1742.) schon wiederum ein Memorial übergab, worin er Ihro Hochmögenden benachrichtiget, daß Ihro Majestät, die Königin von Ungarn es vor nöthig befunden habe, ihre Truppen zu der allgemeinen Sicherheit in den Niederlanden bis auf 29699. Mann zu verstärken. Die Herren General-Staaten würden dahero inständig ersucht, zufolge des dritten Artickels des Barriere-Tractats auch eine Verstärkung ihrer

Trup-

Truppen, so in den Barriere-Plätzen liegen, nach Proportion derselben, welche ietzt genennt worden, und die man würklich anwerbe, und bereits damit schon guten Fortgang habe, vorzunehmen u. s. f. Da die **General-Staaten** ohnedem gesonnen waren, ohnerachtet der Neutralität, zu welcher man noch immer geneigt schien, noch eine **dritte** Truppen-Vermehrung vorzunehmen; so konnte sich der Baron **Reischach** Hofnung machen, daß man auf sein Suchen reflectiren werde. **Frankreich** bezeigte sich bei der im Werk seyenden Truppen-Vermehrung Anfangs ganz gleichgültig. Allein nachhero (am 19ten Febr: 1742.) gab der **Marquis von Fenelon** gleichwohl zu verstehen, daß man mistrauisch sey. Dieser Minister stellte die Aufrichtigkeit seines Herrn mit den lebhafftesten Ausdrücken vor, und zeigte, daß die Vorsicht der **General-Staaten** vergeblich sey. Er versicherte auf das heiligste, daß der **allerchristlichste** König nicht die geringsten unchristlichen Absichten auf die **Niederlande** habe, und es wäre demnach die Furcht, welche der **Wiener Hof** und der zu **Londen** den **General-Staaten** einzuflösen bemüht sey, ganz ungegründet. Der **Marquis** suchte zugleich **Ihro Hochmögenden** die schon mehrmals offerirte Neutralität ungemein vortheilhafft vorzubilden, und declarirte hiernächst, daß wenn die **General-Staaten** solche annehmen würden, die in der Nachbarschafft der Republik befindliche **mailleboische** Armee sich augenblicklich zurückziehen sollte. Dieser Minister redete aus diesem wohllautenden Tone nicht nur collegialiter, sondern er wuste auch die Provinzial-Staaten durch seine wohlausgearbeiteten und mit goldenen Gründen begleiteten Handschreiben zu seinen Absichten vorzubereiten. Der Baron von **Reischach** setzte diesem Memorial sogleich (am

21ten Febr.) ein anderes entgegen, in welchem er nicht nur sein altes Gesuch wiederholte, sondern auch insbesonder zeigte, daß denen **französischen** Vorspiegelungen i mindesten nicht zu trauen sey. (a) Ich kan nun nicht sa gen, ob dieses Memorial, oder ob andere Gründe, die ma für die Truppen-Vermehrung anführte, (*) die **General-Staaten** bewegte, daß sie diese **Truppen-Vermehrung** vornahmen. Kurz, es erfolgte (am 23ten März) die Resolution, krafft deren der Kriegs-Etat der Republik, mit 19688. Mann vermehret wurde. Alle Provinzen waren damit zufrieden. Und ob man zwar die Seemacht nicht verstärkte; so schien doch diese Vermehrung so wichtig zu seyn, daß man das Andenken derselben durch eine Münze unvergeslich zu machen suchte. (**)

§. 122.

(*) Diese Gründe bestunden vornemlich darinne. Man sagte: „Wir haben eine starke „Armee in unserer Nachbarschafft, von der wir nicht wissen, ob sie gegen uns so gesinnt ist, wie man vorgiebt. „Wir sind hiernächst in Ansehung der nordischen Unruhen interessirt. Wir selbst stehen mit Schweden und besonders mit Dänemark, wegen des Zolls im Sunde, in „eben gar zu keinem guten Vernehmen. Man kan die Folgen dieser und der Unruhen, „zu deren Beilegung wir uns „durch Tractaten verbunden „finden, nicht voraus sehen. „Eine Truppen-Vermehrung „ist also dem allgemeinen „Interesse unserer Republik „allerdings gemäs u. s. w

(**) Auf dieser Münze ist unter einer auf römische Art bewafneten Figur der Staat der vereinigten Provinzen vorgestellt. Sie hält in der rechten Hand eine Lanze, auf deren Spitze sich ein Huth, das Zeichen der Freyheit, befindet, und stützet sich mit dem linken Arm auf das Schild, mit dem Wappen der Republik. Vor demselben liegt eine andere Figur auf den Knien, welche die Geschwindigkeit darstellet, mit welcher der Souverain und die Unterthanen die nöthigen Gelder heben und bewilligen; zu dessen

(a) Siehe historische Sammlung von Staatsschr. unter Carl. VII Th. 2. p. 462.

§. 122.

Irrungen mit Schweden.

Die Republik bekam durch diesen Schritt eine weit kriegerische Gestalt. Es schien als ob die zeithero zur Neutralität geneigten Republikaner endlich einmal von ihrer bisherigen Schlafsucht befreyet würden, und daß man dermalen von der Nothwendigkeit ein im Marsch-fertigen Stande befindliches Kriegs-Heer zu unterhalten, mehr als jemals überzeugt sey, um sich bei andern Mächten respectable zu machen. Es war auch würklich uothwendig und die hochweisen Herren **General-Staaten** hätten nur auch auf die Vermehrung ihrer **See-Macht** denken sollen. Denn der Krieg zwischen **Schweden** und **Rußland** war ihrer Handlung ungemein nachtheilig. **Schweden**, welches wuste, daß nicht nur die **General-Staaten** und auch **England** mehr auf **rußische** Parthei als ihre Seite hiengen, sondern daß die **Holländer** sich bei den ietzigen Unruhen des Schleichhandels zu nutze machen würden, hatte unter andern im August des verflossenen Jahres ein Reglement publiciren lassen, durch welches die Handlung und Schiffarth der neutralen Mächte, mithin insbesondere der **General-Staaten**, auf dem **baltischen**

dessen Beweiß schüttet sie aus einem Horn des Ueberflusses verschiedene Gold-Stücke, mit den darüber befindlichen Worten: Summus et Imus, welche anzeigen, daß von den vornehmsten bis auf den Niedrigsten sich niemand davon ausschließt. Forne sieht man allerley Bouben, Kugeln, und das mit Fahnen, Standarten und andern Kriegs-Rüstungen umgebene Wappen der Republik. Auf der Seiten, ein wenig über der Figur, welche die Geschwindigkeit vorstellet, siehet man ein Theil eines Kriegs-Schiffes mit seinen Masten und Segeln, mit der Ueberschrifft: Huic devota tuendæ. Unten ist ein fliegendes Band, worauf die Worte stehen: Securitas reipublicæ.

schen Meere gar sehr eingeschrenkt war. (a). Ihro Hochmögenden, die auf alles aufmerksam sind, wenn es den Flor der Commercien, die Seele ihres Staats betrifft, liesen dahero sogleich, als ihnen besagtes Reglement bekannt wurde, durch ihren Residenten zu Stockholm, Herrn Rumpf Vorstellung thun. Allein es fruchtete nichts. Die Crone Schweden lies vielmehr verschiedene holländische Schiffe, unter dem Vorwand, daß sie einen zu Kriegs-Zeiten unerlaubten Handel nach Rußland trieben, wegnehmen. Die General-Staaten, die sich dadurch gezwungen sahen, Gewalt durch Gewalt zu vertreiben, faßten derowegen den Entschluß, zur Bedeckung der Kauffarthei-Schiffe neun Kriegs-Schiffe ins baltische Meer abzusenden. Dieser Entschluß war sowohl der Klugheit als auch der Gerechtigkeit gemäs. Allein, so wie der Hof zu Stockholm auf die Republik mistrauisch war; indem er erfahren hatte, das das grosbritannische Ministerium vor kurzen denen General-Staaten den Antrag gethan habe, zum Faveur der rußischen Flotte eine von den ihrigen in die See stechen zu lassen: wozu jedoch die General-Staaten sich keinesweges resolviren wollten: so fieng das schwedische Ministerium an Lerm zu blasen, und lies desfalls denen General-Staaten durch seinen ausserordentlichen Envoye im Haag, den Herrn Preys (am 20ten März 1742.) ein eignes Memorial überreichen.

(a) Einen, zur Erläuterung dieser Umstände gefertigten Auszug aus diesem Reglement, habe ich denen Beilagen sub Num. XLVII. inserirt.

§. 123.

Schwedisches Memorial vom 20ten März. 1741.

Der **König** sein Herr, sagte der **schwedische** Envoye Herr Preys in diesem Memorial, wüste, daß die Republik von dem **rußischen** zu verschiedenenmalen ersucht worden, eine ansehnliche Flotte in das **Baltische** Meer zu schicken, um **Rußland** beizustehen. Da man nun bereit sey, so viele Kriegs-Schiffe dahin zu schicken: so folge ganz natürlich, daß die Republik Willens sey, **Rußland** Beistand zu leisten. Die wenigen von **Schweden** weggenommenen Schiffe, und die von dieser Macht verbottene Ueberfuhre des Salzes nach **Rusland**, seye nur ein leerer Vorwand. **Schweden** hätte viele Schiffe wieder losgegeben, ob sie gleich in dem Verdacht eines Unterschleifs wegen, gewesen wären. Die Klage der verbottenen Einfuhre des Salzes in **Rusland** sey unbillig; indem dergleichen Verbot durch die häufigen Beyspiele in den vorigen Kriegen hinlänglich gerechtfertiget werde. Die **holländischen** Schiffe hätten den Feinden **Schwedens** nicht nur contrebande Waaren, sondern sogar Kriegs-Schiffe und Matrosen unter der Larve von Kauffarthey-Schiffen zuführen wollen. Die Einrichtung der gedachten Bedeckung sey auch so beschaffen, daß sie das Ansehen hätte, wie sie sich als eine ordentliche Escadre versammlen sollte. **Schweden** sey Willens den Hafen von **Petersburg**, sobald es die Jahrs-Zeit verstatten wollte, zu blokquiren; und da entstehe alsdenn die Frage, ob die **holländische** Bedeckung auch Ehrfurcht gegen die **schwedische** Flotte haben, und sie in ihren Unternehmungen nicht hin-

dern

dern werde. Die Republik, so schloß Herr Preys, erklärt sich, wie sie an dem Krieze zwischen Schweden und Rusland keinen Theil nehmen wolle. Inzwischen wird sie bei dieser Gelegenheit durch die Absendung ihrer Kriegs-Schiffe Rusland mehrern Dienst leisten, als es von einem würklichen Bundes-Genossen wird vermuthen können.

§. 124.

Antwort der General-Staaten vom 4ten April.

Die General-Staaten zogen dieses Memorial in Ueberlegung. Sie sahen ein, daß man in Schweden falsche Meynungen hege, und daß diese Crone ohne hinlängliche Ursache sich gegen die Republik mistrauisch bezeige. Ihro Hochmögenden gaben dahero dem schwedischen Envoye vermittelst einer Resolution (vom 4ten April) zur Antwort: Sie hätten für den König von Schweden und dessen Freundschafft alle Achtung, und wären derselben auch in Ansehung der zwischen ihm und Rusland entstandenen Streitigkeiten gefolgt, indem sie dabei eine vollkommene Unpartheyligkeit beobachtet. Die Beschwerden des Herrn Preys müsten sie also befremden. Das grosse Interesse, welches ihre Unterthanen an der Schiffarth im Baltischen Meer hätten, sey zur Gnüge bekannt. Die kleine Anzahl der ausgerüsteten Kriegs-Schiffe, eine grosse Menge Kauffarthey-Schiffe zu bedecken, lege deutlich an Tag, daß gedachte Bedeckung blos zur Sicherheit der Unterthanen des Staats diene. Um dennoch allen Argwohn zu benehmen, wollten Ihro Hochmögenden die Versicherung geben, wie sie keine andere

Absicht hegen, als mit dem Könige in Freundschafft zu leben. Sie hoften dahero Se. Majestät werde auf gedachte Begleitung keinen Argwohn mehr werffen; indem man dadurch blos den Klagen der Unterthanen über das schwedische Reglement von 28ten Jul. und 24. Aug. des vorigen Jahres ein Genüge thun wollte.

§. 125.

Fortsetzung.

Es war allerdings richtig, daß die General-Staaten sowohl mit Schweden als mit Rusland gern in Freundschafft stehen wollten, und sie waren, wenn man ihnen die Freyheit des Handels gestattete, nichts weniger Willens, alsan diesen Unruhen Theil zu nehmen. Eine beobachtete Neutralität war ihnen profitabler. Aber dieser würden sie sich nicht theilhafftig haben machen können, oder der Profit, den sie durch die beobachtete Neutralität würden haben ziehen können, würde gewiß ganz unbeträchtlich gewesen seyn, wenn Schweden mit der, unter nichtigem Vorwand geschehenen Wegnahme der holländischen Schiffe continuirt hätte. Diese hatten also würklich eine Bedeckung nöthig, und die General-Staaten hatten sich auch nur allein aus dieser Absicht zu der Abschickung der neun Kriegs-Schiffe entschlossen. Allein ob sie schon solches, durch die vorerwehnte Antwort deutlich declarirten, blieb der schwedische Hof dennoch mistrauisch, und da er desfalls die Erklärung der General-Staaten nicht vor hinlänglich hielt, so übergab Herr Preys (am 27ten April) ein anderweites Memorial, worinn er vorstellte: daß das schwedische Reglement, über welches sich Ihro Hochmögenden beschwerten, nichts anders in sich enthielte, als

wozu

wozu jede independente Macht gegen ihren Feind berechtiget sey. Der König habe um so viel mehr Recht es zu vertheidigen, da man von keiner Puissanze, die mit ihm in Freundschaft lebete, vermuthen könnte, daß sie ihren Unterthanen verstatten wolle, dem Feinde allerley Effecten, so zur Verlängerung des Kriegs dienten, zu überbringen; wenn man dem Könige kein gewisses Vorhaben merken lassen wolle, sich für seinen Feind zu erklären. Se. Majest. könnten also in Ansehung dessen die von Ihro Hochmögenden bestimmte Bedeckung der Kauffarthey-Schiffe im Baltischen Meer nicht anders als unnöthig und schädlich ansehen, indem sie zu weiter nichts dienen könne, als einen unrechtmäßigen Handel zu bedecken. Wenn demnach die General-Staaten bei ihrem Entschluß blieben; so würde der König solches als eine öffentliche Beleidigung annehmen, folglich könne man alsdenn dem Könige die Folgen nicht beimessen, welche ein solches Verfahren nach sich ziehen werde.

§. 126.

Weitere Fortsetzung.

Die General-Staaten wusten gar nicht, warum Schweden schlechterdings so heftig auf die Zurückberufung der zur Bedeckung der Kauffarthey-Schiffe ausgelauffenen Kriegs-Schiffe dringe. Indem sie nicht schuldig zu seyn glaubten, dem schwedischen Hofe nachzugeben: so faßten sie am 7ten May eine, ihrem Absichten gemäse Resolution ab, in welcher sie ihr Betragen hinlänglich rechtfertigten, und die ich denen Beilagen einverleibt habe. (a) Schweden wollte gleichfalls von seiner

(a) Siehe die Beilagen Num. XLVIII.

Meynung nicht abgehen, und es schien, als ob diese Irrungen weitaussehend werden, und in offenbahre Feindseligkeiten ausschlagen möchten. Jedoch **Schweden**, dem es in seinem Kriege mit Rusland eben nicht nach Wunsche gieng; ersuchte den König von **Dännemark**, diese Irrungen zu vermitteln. Der König von **Dännemark** übernahm auch diese Mediation, und schrieb deßfalls (unterm 21. May) an die **General-Staaten**. (b) Diesen war solche nicht unangenehm, und sie faßten um das Schreiben des Königs zu beantworten deßfalls (am 7ten Jun.) eine besondere Resolution ab. (c) Die Beschwerden minderten sich auf beyden Theilen. Ich kan aber nicht sagen, was eigentlich nach der übernommenen Mediation des Königs von **Dännemark** erfolgt ist.

§. 127.

Lord Stair sucht die Republik zum Beitritt zu bewegen.

Mittlerweile da sich die Herren **General-Staaten** in vor erwehnte Irrungen mit **Schweden** (deren Geschichte ich, ohne mich an die chronologische Ordnung zu binden, Zusammenhanges wegen auf einmal vorgetragen habe) verwickelt sahen, war (am 16ten April) der Lord **Stair** als ausserordentlicher Ambassadeur des Königs von **Grosbritannien** im Haag angelanget, und sein Auftrag bestand vornemlich darinnen, die bishero unentschlossene General-Staaten zu dem Beitritt des **grosbritannischen** Operations-Plans zu bewegen. Lord Stair erhielt (am 21ten April) öffentliche Audienz, in welcher

(b) Siehe die Beilagen, Num. XLIX.
(c) Siehe die Beilagen, Num. L.

welcher er mittelst einer wohlgesezten Rede sein Creditiv überreichte. Diese Rede ist mit so vieler Beredsamkeit und Gründen, die würklich verführerisch sind, abgefaßt, daß ich solche nebst der hierauf von dem Wochen-Präsidenten ertheilten Antwort denen Beilagen einverleibt habe, um so mehr, da sie verschiedene Umstände erläutert, die meinen Lesern in der Folge einiges Licht geben können. (a) Ihro Hochmögenden communicirten, wie gewöhnlich, den ihnen geschehenen Vortrag des Lords, denen Provinzen, um ihr Gutachten desfals abzufassen und es waren, wie es ebenfalls gewöhnlich ist, die Meynungen ziemlich getheilt. Indessen nahmen aber die Conferenzen des Lords und derer von denen Herren General-Staaten hierzu ernennten Deputirten ihren Anfang. Hier kamen vornemlich 3. Puncte zum Vortrag und zur Unterhandlung, nemlich 1.) eine Erneuerung der zwischen beyden Mächten subsistirenden Allianze, 2.) die Sicherheit und gegenseitige Gewährsleistung der Länder des Königs in Teutschland und der Staaten der Republik, 3.) die zu ergreifenden Maasregeln und Mittel, die französische Armee von den Gegenden des Nieder-Rheins zu entfernen. Diese Puncte waren allerdings von so grosser Wichtigkeit als grossen Folgen. So favorable sie schienen, und so sehr sie der Lord denen Herren Deputirten anpriesß; so schwer und kostbar war dermalen deren Erfüllung, wenn man sich hiezu verbindlich machte. Die General-Staaten übereilten sich dahero nicht; so eilfertig auch Lord Stair in seinen Unterhandlungen sich bezeigte, und so viele Müh sich auch der nach dem Haag von Seiten der Königin von Ungarn abgeschikte Herzog von Ahremberg gab, um die Vorschläge des grosbritannis-

(a) Siehe die Beilagen, Num. LI. und LII.

tannischen Ministers zu unterstützen. Das französische Ministerium, welches dermalen noch immer einen erheblichen Einfluß in die Gesinnungen der Staaten der Provinzen hatte, gab sich gegentheils alle ersinnliche Mühe dasjenige zu entkräfften, was jene Ministers vorstellten. Ohnezweifel war dieses die Ursache, derentwegen Ihro Hochmögenden, die Dollmetscher der Gesinnungen derer Provinzial-Staaten, am 19ten May eine dem grosbritannischen Ministerio eben nicht angenehme Resolution faßten, die sie dem Lord gedachten Tages einhändigen liessen.

§. 128.

Innhalt der Resolution vom 19ten May 1742.

Ihro Hochmögenden dankten, in gedachter Resolution, für die Versicherungen der aufrichtigen Gesinnung Sr. grosbritannischen Majestät gegen die Republik; sie gaben aber dabei deutlich genug zu verstehen, daß sie es zur Zeit noch für unnöthig hielten, sich in neue Verbindlichkeiten mit der Crone England einzulassen. Was das Anerbieten Sr. britannischen Majestät als Churfürstens von Hannover betrifft, in ein Vertheidigungs-Bündnis sowohl für die Sicherheit der Republik als auch des Churfürstenthums zu treten, so würde solches eine neue Verbindlichkeit seyn, welche erst den Staaten der Provinzen vorgelegt werden müste. In Ansehung der französischen Armee in Westphalen aber, hätten Ihro Hochmögenden von dem allerchristlichsten Königl die Versicherung erhalten, daß dieses Corpo auf keine Weise, weder wieder den Staat noch dessen Nachbarschafft bestimmt sey. Da auch die Ursachen, um derentwillen

sillen Frankreich eine Armee an den Nieder-Rhein geschikt, aus dem Wege geräumt zu seyn schienen, so hofften sie, daß diese Truppen nächstens aufbrechen würden. Indessen hätten sie auf allen besorglichen Fall ihre Truppen um ein ansehnliches vermehret, verliessen sich auch, wenn es nöthig seyn sollte, auf den Beistand ihrer Bundes-Genossen, insbesondere aber auf die Hülfe von Grosbritannien. Der vorhabende Transport einiger engländischen Trnppen nach Flandern müste bei Ihro Hochmögenden nothwendig Verwunderung erwecken; indem man denselben beschlossen, ohne ihnen einige Nachricht davon zu geben, oder das geringste mit ihnen abzureden. Es wäre Ihro Hochmögenden an der Erhaltung der österreichischen Niederlande so viel gelegen, daß ihnen keine Sache, so sie beträffe, gleichgültig seyn könne. Da sie auch für die Sicherheit dieser Länder jährlich sehr grosse Summen aufwenden müsten, so könnten sie mit allem Rechte verlangen, daß in Ansehung dieser Provinzen keine Neuerung ohne ihr Mitwissen und Zuthun vorgenommen werde. Ihro Hochmögenden sey unbekannt, ob zwischen dem Könige von England und der Königin von Ungarn eine Convention zu Absendung der Truppen nach Flandern geschlossen worden. Wenn solches geschehen, so wüsten sie nicht, worinn dieselbe bestehe, warum diese Truppen dahin geführt worden, wie lange sie daselbst verbleiben und wohin sie gelegt werden sollten. Es würde ihnen also angenehm seyn, wenn man ihnen theils Erläuterungen deswegen geben, theils aber auch vermeiden würde, die Truppen in verdächtige Orte zu legen, dergleichen Ostende und Nieuport wären, als welche von keinem andern, als dem würklichen Eigenthümer besezt werden könnten.

§. 129.

§. 129.

England wird misvergnügt.

Diese Resolution war, wie leicht zu erachten, gar nicht nach dem Geschmak des Hofs zu **Londen**. Die **grosbritannischen** Minister wendeten dahero alles an, um denen **General-Staaten** andere Gesinnungen einzuflössen. Sie übergaben in dieser Absicht (am 17ten Jul.) ein Memorial, welches als eine Antwort auf oberwehnte Resolution gelten sollte. (a) Die Gründe, die sie in diesem Memorial anführten, waren blendend, und die Ministers hatten gewust, die Privat-Absichten unter dem gewöhnlichen Deckmantel der allgemeinen Freyheit und Interesse zu verstecken, und dabei die Gefahr auf das lebhafteste vorzustellen. Allein alles dieses fruchtete nichts. Die **General-Staaten** verstunden die Staatssprache, und wusten, daß die Gefahr noch nicht gar zu gros sey, besonders da sich die Königin von **Ungarn** durch die **Breslauer Friedens-Präliminarien** mit dem König in **Preussen** ausgesöhnt hatte. Indessen so faßten **Ihro Hochmögenden** dennoch (am 7ten Jul.) eine Resolution, zufolge deren ein Corps Truppen von 50. Bataillons und eben soviel Escadrons in einen solchen Stand gesezt werden sollte, damit es in iedem Fall parat und marschfertig sey.

§. 130.

Unterhandlungen wegen Dünkirchen.

Das **grosbritannische** Ministerium wuste fast kein Mittel mehr, die unentschlossenen Holländer zu seinen Absichten zu bewegen. Es war dahero auf alles aufmerksam

(a) Siehe die Beilagen, Num. LIII.

sam, um Gelegenheit zu finden, die Republik gegen **Frankreich** aufzubringen, und die Galle rege zu machen. **Dünkirchen**, der den Seemächten so verhaßte Ort, muste zu dieser Absicht dienen. **Frankreich** nahm damals verschiedene Verbesserungen mit den Festungs-Werken und dem Hafen von **Dünkirchen** vor: weil **England** diesen Platz mit einer Belagerung bedrohet hatte. Kaum war man hievon in **London** benachrichtiget: so übergab der Lord Stair im Haag sogleich ein Memorial (am 12ten Junii) worinn er denen **General-Staaten** vorstellte: daß denen Seemächten kein Punct näher angehe, als die Zernichtung des Hafens und der Festungs-Werke von **Dünkirchen**. Dieser wichtige Punct des **Utrechter** Friedens sey eine der grösten Früchte des leztern Kriegs. Es sey indessen bekannt, wie diesem Artickel nachgelebt worden. Man habe den Hafen vom neuen gereiniget, und seit langer Zeit sehe man in denselben eben so viele und grosse Schiffe einlauffen, als zu Anfange des leztern Kriegs. Den Eingang gedachten Hafens habe man hierauf durch viele grosse mit Kanonen besezte Batterien befestiget, und erst neulich im Vertrauen auf die grosse Höflichkeit der Seemächte angefangen, diesen Hafen auch auf der Land-Seite durch starke Werke zu befestigen. Es sey also zu befürchten, daß **Dünkirchen** unter dieser neuen Gestalt der Handlung der Seemächte fürchterlicher werden könnte, als es vorhero gewesen. u. s. w. Allein auch dadurch erreichte der beredte Lord seine Absicht nicht: besonders als der Marquis von **Fenelon** die gemachten Beschuldigungen und die geführten Klagen durch ein eignes Memorial zu entkräften wuste. So wenig es nun dem **grosbritannischen** Minister glükte, die **General-Staaten** wegen **Dünkirchen** gegen Frankreich aufzubringen; eben

so wenig glükte es ihnen, als sie denen General-Staaten vorredeten, Frankreich habe ehrgeitzige Absichten auf Luxenburg u. d. g. Die französischen Minister lehnten durch ihre wohl abgefaßten Schriften alle dergleichen Beschuldigungen so gut ab, daß deßfalls alle Anschläge des Londner und Wiener Hofs schief liefen.

§. 131.

Der Wiener Hof sucht wiederum Hülfe nach.

Indessen liesen sich die österreichisch gesinnten Höfe dadurch nicht abschrecken. Die österreichische Minister hatten schon am 4ten August die General-Staaten durch ein eignes Memorial zu herzhaften Entschliessungen aufzumuntern gesucht, und jetzo (am 21ten Aug.) übergaben sie in eben der Absicht ein neues. Sie ersuchten darinn die Herren General-Staaten auf das angelegentlichste um Beistand, um den gänzlichen Umsturz der Königin von Ungarn und ihres Hauses abzuwenden. Dieser Umsturz, schrieben die Ministers dieses Hauses, ist unvermeidlich, wenn der Herr von Maillebois eher in Böhmen anlangt, als das Schicksal von Prag (welches damals von den österreichischen belagert wurde, und zu dessen Entsaz Maillebois anrücken sollte) entschieden worden; wenigstens ist so viel gewiß, daß sich alsdenn die Bestürzung und Hindernisse bei ihrer Armee vermehren werden. Wir hoffen, daß sie, Hochmögende Herren, keine Zeit versäumen werden, der Königin auf das nachdrücklichste beizustehen; sie mögen nun dieser Prinzessin ihre Truppen unmittelbar zum Beistand zusenden, oder sie wenigstens als Hülfsvölker zu den Truppen des Königs von Grosbritannis

tannien stossen lassen, um Frankreich durch eine Diversion zu Aenderung seiner Maasregeln zu zwingen. Grosbritannien hat bereits den Entschluß gefaßt, der Königin tapfer beizuspringen, und bereits angefangen, diesen Entschluß ins Werk zu richten. Wir schmeicheln uns mit der Hofnung, daß Ihro Hochmögenden diesem Beispiele folgen werden ꝛc.„ Die grosbritannischen Ministers unterstützten dieses Memorial durch ein anderes vom 29ten August. Da nun Frankreich sahe, wie sehr die Herren General-Staaten von diesen Höfen mit Memorialen bombardirt wurden, so bekam der französische Minister Befehl, die beyden letzten Memoriale zu widerlegen. Der Marquis de Fenelon bewürkte solches durch dasjenige Memorial, welches er den General-Staaten (am 29ten Aug.) überreichte, und welches ich um meine Leser in den Stand zu setzen, von der Lage der Sache desto ordentlicher urtheilen zu können, denen Beilagen inserirt habe. (a)

§. 132.

Es wird eine Observations-Armee in Vorschlag gebracht.

Frankreich, welches sich durch erwehntes Memorial noch nicht hinlänglich gerechtfertiget, und um die Herren General-Staaten recht sehr einzuschläfern, noch angenehmere Liedergen zu singen, Ursache zu haben glaubte, gieng noch weiter. Es erklärte denen General-Staaten, die anieko ganz fein schlummerten, vermittelst eines Memorials, ihnen zu Aufhebung alles Mistrauens und aller Streitigkeiten, die Stadt Dünkirchen bis

(a) Siehe die Beilagen Num. LIV.

bis zur Wiederherstellung des Friedens als einen neutralen Ort einzuraumen, auch ihnen zu gestatten, daß sie **Dünkirchen** mit ihren Truppen besetzen dürfften. Kurz, das listige Frankreich suchte allen möglichen Verdacht von sich abzulehnen, und dadurch die **General-Staaten** zur **Neutralität** zu bewegen, und dadurch also zwischen ihnen und ihren Bundesgenoßen eine Trennung zu veranlassen. Das iezigedachte Anerbieten wegen **Dünkirchen** war zu dieser Absicht ziemlich schicklich. Denn der **versaillische** Hof bewies durch diese Offerte, daß die Beschuldigungen des **Londner** und **Wiener** Hofs zum Theil ungegründet wären. Die **General-Staaten** hätten also keine hinlängliche Ursache, wegen des Betragens der Crone **Frankreich** bei dem dermaligen Kriege einigen Verdacht zu schöpfen, der ihnen Anlas hätte geben können, **Frankreich** vor einen allgemeinen Feind anzusehen. Wären aber diese **Hochmögenden Herren** so gutherzig und acceptirten das Anerbieten des **französischen** Hofes, so, daß sie **Dünkirchen** besetzten: so wäre der Grund zum Misverständnis zwischen ihnen und der Crone **Grosbritannien** gelegt. Denn **Dünkirchen** ist den **Engländern** ein Dorn, der ihnen allemal verhaßt und gefährlich ist, es mag in den Händen dieser oder einer andern **Puissanz** seyn. Die **General-Staaten** wusten dieses, und da dermalen die Freundschafft und Feindschafft mit **Frankreich** und **Grosbritannien** in Absicht auf die Republik in Collision kam: so muste nach ihren Staats-Maximen und Verbindungen allerdings die Freundschafft des **grosbritannischen** Ministerii der Freund- und Feindschafft des **französischen** vorgezogen werden. Die Minister des Hofs zu Londen musten noch über dieses denen **General-Staaten** überzeugend vorzustellen, daß

Frank-

Frankreich mit seinen Offerten wegen Dünkirchen neue Uneinigkeit und Zänkerey unter den Allirten zu erregen, sich aber dadurch die Obermacht zu erwerben suche, der es nachhero, wenn es seine ehrgeitzigen Absichten gegen das Haus Oesterreich ausgeführt haben würde, sodann sich gegen andere Staaten bedienen würde: so wurde das französische Anerbieten in keinen Betracht gezogen, sondern die Staaten der Provinz Holland, nach deren Gesinnungen sich die übrigen Provinzen gemeiniglich richten, trugen ihren Deputirten bei der Versammlung der General-Staaten auf: daselbst vorzustellen, wie die Provinz Holland es für nöthig halte, daß die Republik bei gegenwärtigen Umständen ein Lager errichte. Ihro Hochmögenden möchten dahero einige Generals ernennen, die mit dem Staats-Rath desfals conferiren, und sich in Absicht des Orts und der Zeit dieses zu errichtenden Lagers vergleichen könnten.

§. 133.

Fortsetzung.

Der Vortrag derer Deputirten von der Provinz Holland fand Beifall. Es genehmigten vier Provinzen die Errichtung eines Lagers, und die hiezu ernennten 3. Generale, Graf Moritz von Nassau, Cronstrom und Ginkel traten mit dem Staats-Rath in Conferenz. Der Staats-Rath übergab hierauf (am 3ten Sept.) seine Petition, und verlangte 660,000. Gulden zu Bestreitung der Kosten dieses Lagers, welches aus 50. Escadrons und 30. Bataillons bestehen sollte. Sodann (am 19ten Sept.) ernennte man die Generals, die die Truppen com-

commandiren sollten. Es belief sich deren Anzahl auf 80. Personen, und unter diesen befand sich auch der Prinz von **Oranien**, Statthalter der Provinzen **Friesland**, **Gröningen** und **Geldern**. Dieser Prinz war dermalen einer der vornehmsten von denen Großen in den vereinigten **Niederlanden**, und er hatte nicht wenigen Einfluß in diese und jene Begebenheiten. Er war gedachtermassen Statthalter von **drey** Provinzen. Allein dieser Herr hatte die **Provinzial-Staaten** der übrigen 4. Provinzen wider sich. Diese Provinzen setzten in ihn ein beständiges Mistrauen: so wenig er auch solches verdiente. Man suchte ihn von allem, was ihm etwa ein grösseres Ansehen geben, oder ihm etwa den Weg zur Statthalterschafft in den übrigen Provinzen bahnen möchte, zu entfernen, und eben daher geschahe es, daß die **General-Staaten** ihm bei der vorgenommenen militarischen **Promotion** die überhaupt denen **Hochmögenden Herren** viele langweilige Berathschlagungen, und eben so viele Wortwechsel kosteten, so, daß diese Sache verschiedenemal verschoben wurde, nur die Stelle eines **General-Lieutenants** der **Infanterie** ertheilten, so sehr sich auch die ihm ergebenen Provinzen dawider setzten. Diese Charge schien, wie sie es denn auch würklich war, sowohl dem Prinzen als auch den mit ihm einstimmigen drey Provinzen zu gering zu seyn. Der **Prinz** entschloß sich also die aufgetragene Charge nicht anzunehmen, und er erliess desfals (unterm 7ten Oct.) an die **General-Staaten** ein eigenes Schreiben, worinn er diese Charge verbat, und sich zugleich nachdrücklich beschwerte, daß man ihn so sehr zurücksetze.

§. 134.

Schreiben des Prinzen von Oranien an die General-Staaten, d. d. Loo den 7. Oct. 1742.

Ich habe vernommen, schreibt der Prinz, daß Ew. Hochmögenden in der Promotion, die selbige vor kurzen vorgenommen, mich zum General-Lieutenant ernennet, nachdem über diese Sache zu verschiedenenmalen etliche Jahre lang gerathschlaget, der Schluß aber allemal verschoben und ausgesetzt worden. Die Ursachen sind aller Welt mehr als zu bekannt, als daß sie mir verborgen bleiben können, wenn ich auch schon nicht unmittelbar und aus der ersten Hand der Deputirten von mehr als von einer Provinz der Versammlung Ew. ꝛc. davon wäre benachrichtiget worden. Nach einer reifen Ueberlegung habe ich beschlossen, die Stelle nicht anzunehmen, welche mir Ew. ꝛc. gegenwärtig anbieten, indem selbige im Jahr 1727. selbst geurtheilet, daß solche unter der Würde eines General-Capitains derjenigen Provinzen sey, bey denen ich die Ehre habe solche zu bekleiden. Es ist weltkundig, wie und auf was Weise meine Voreltern und die Prinzen von meinem Hause bey dieser Republik sind geachtet gewesen, bey welcher sie die Würde eines General-Capitains der vereinigten Provinzen geführt. Die Geschichtbücher dieser Lande und die Register Ew. ꝛc. zeugen hievon, und Ew. ꝛc. kan nicht unbewust seyn, daß, indem sie mich von dem Rang eines Generals ausschliesen, sie mich zugleich in die Unmöglichkeit versetzen, ausserhalb dem Gebiete der Provinzen, worüber ich General-Capitain zu seyn die Ehre habe, bei den vereinigten Armeen des Staats dienen zu kön-

können, ohne anbey einer offenbahren Verachtung diejenige Würde blos zu stellen, welche mir anvertrauet ist, und welche ich, so GOtt will, zu seiner Zeit ungekränkt, auch wieder zu übergeben hoffe, aller Bemühungen derjenigen ungeachtet, welche die Hoheit und Vorrechte ihrer Provinzen durch Herunterseßung einer Würde, deren Glanz und Vorzüge sie vielmehr handhaben zu helfen schuldig wären, aus hegenden Privat-Absichten lieber aufopfern möchten. Ich will mich ietzo nicht weiter in die übrigen Ursachen einlassen, welche mich bewogen, den Entschluß zu fassen, davon ich Ew. ꝛc. Nachricht zu geben die Ehre habe. Ew. ꝛc. langwierige Berathschlagung über die Promotion ist hinlänglich, einen ieden, der ohne Partheylichkeit urtheilen wird, und der von der wahren Ursache des so öftern Verschiebens belehret ist, zu überzeugen, daß wenigstens die Gründe der Parthey, die mich erwählen wollen, einer ernstlichen Erwegung werth gewesen. Ich habe der Gewalt weichen müssen, so man mir in Ansehung meiner Güter angethan, und bin genöthiget worden zu leiden, daß man mir einen beträchtlichen Theil von meiner Väter Verlassenschafft weggenommen, ohne sich an einen ununterbrochenen Besitz von mehr als 150. Jahren zu kehren. Die Art, nach welcher man in der Sache von **Veere** und **Flißingen** mit mir verfahren, und da man mir den alten Vorrechten dieser Provinzen und den Grundgesetzen der Union entgegen, den Weg Rechtens untersagt, haben mich nothwendig zu demjenigen, was erfolget ist, bereiten müssen (a). Allein wenn es gleich nicht in meiner Macht stehet, mich zu beschützen, so stehet doch wenigstens dieses bei mir, und bin auch durch meine Instruction dazu ver-

(a) Diese Umstände werden im zweyten Theil dieses Werks näher erläutert werden.

verpflichtet, daß ich die Ehre und das Ansehen meiner Würden unversehrt bewahre, als welche selbst einen beträchtlichen Theil von den Vorzügen und Freyheiten derjenigen Provinzen ausmachen, in deren Namen ich solche ausübe. Die grosse Anzahl der Generals-Personen, die über den Rang erhoben worden, welchen Ew. ꝛc. mir beigelegt, ingleichen die Clausul, nach welcher man dieselbe, falls einer oder mehrere von denen ernannten sich weigern würden, mit andern Ausländern ergänzen will, geben mir sattsam zu erkennen, wie feste man sich vorgesetzt habe, meine Beförderung zurück zu halten. Es bleibet mir also wenig Hofnung übrig, daß Ew. ꝛc. so lange sie auf solchen Sinn zu beharren, belieben tragen, sich meiner Dienste zu gebrauchen, oder mir Gelegenheiten an die Hand zu geben, da ich mich dazu geschickter machen könte, und solches ist es eben, worüber ich am empfindlichsten seyn muß. Ich wünsche, daß die fremden Officiers, die Ew. ꝛc. in Dero Diensten nehmen wollen, und vielleicht in der That an Fähigkeit mich übertreffen, mir in der Liebe und dem Eyfer für den Staat gleichkommen mögen, für welchen ich nach dem Vorbild, so meine Vorfahren mir hinterlassen, iederzeit bereit seyn werde, meinen letzten Blutstropfen dahin zu geben, wenn die Umstände es erfordern.„

§. 135.

Die General-Staaten sind noch immer unentschlossen.

Die Republik sollte also nun bald ein Schau-Platz kriegerischer Völker werden. Allein diese Völker waren bestimmt, nur im Nothfall anzugreifen. Denn in der

Hauptsache waren Ihro Hochmögenden noch immer unentschlüßig. Der Lord Stair hatte zwar auf seine grosse Geschicklichkeit in Negociationen ein so zuversichtliches Vertrauen gesetzt, daß er dem grosbritannischen Ministerio vor seiner Abreise aus Londen nach dem Haag die Versprechung that: die Republik innerhalb 6. Wochen zu einer erwünschten Erklärung zu bringen, und auf diese Versicherung, ia so gar auf sein Anhalten waren die engländischen Truppen nach Flandern geschickt worden. Allein iezo waren schon zweymal sechs Wochen verflossen, man hatte während dieser Zeit ganze Riese Papier verschrieben, und eine Menge öffentlicher und Privat-Conferenzen gehalten, bei welchen die Zunge so wenig als die Wein-Bouteillen geschont wurden; kurz, es waren fast alle gebräuchliche Ränke angewendet worden, und man hatte selbst die Hülfe der Damen aufgeboten, die oftmals durch eine einzige Caresse und Vorlegung eines einzigen Grundes mehr ausrichten können, als alle Gründe und Predigten von der Freyheit des Staats, der Religion, des Gleichgewichts u. d. g.; dem ohngeachtet hatten sich Ihro Hochmögenden noch nicht bestimmt erklärt, ob sie mit Grosbritannien zum Dienst des Hauses Oesterreich wider Frankreich gemeine Sache machen wollten. Gleichwohl beruhte hierauf der Erfolg des ganzen Operations-Plans, der in England geschmiedet worden war. Der berühmte Lord Carteret, der in der Welt nichts vor unmöglich hielt, nahm es also auf sich, dasjenige zu bewerkstelligen, was der angesehene Lord Stair nicht hatte möglich machen können. Carteret langte (am 5ten Oct. 1742.) im Haag an. Er bekam Audienz, und trat sodann in Conferenz. Da er sich schon im Voraus dazu bereitet hatte, im Haag mit

Män-

Männern zu thun zu bekommen, die von den süssen Liedern des Cardinals **Fleury** und seiner Apostel eingeschläfert waren, so griff er seine ganze Stärke an, um die **General-Staaten** aus dem Schlaf aufzuwecken. Er weckte sie auch auf, und that ihnen die triftigsten Vorstellungen. Aber Lord **Carteret** reißte schon am 11ten Oct. wiederum nach **Londen** zurück: ohne daß man von dem Ausgang seiner Unterhandlung etwas erfuhr. Daß diese aber nicht wie der Lord wünschte, ausgefallen seyn mag: schliese ich daraus, weil gleich nach seiner Zurückkunft der Lord **Stair**, der die **engländischen** Truppen commandiren sollte, Befehl erhielt, mit den Feindseligkeiten gegen **Frankreich** nicht anzufangen.

§. 136.

Dortrecht thut Vorschläge zur Wiederherstellung des Friedens.

Es sahe auch mit dem Beitritt der Republik würklich noch etwas zweydeutig aus. Die Provinz **Holland** war zwar gröstentheils dazu geneigt, und einige Provinzen waren es halb entschlossen. Allein **Utrecht**, **Geldern** und **Gröningen** waren nicht einmal mit der Errichtung eines Lagers zufrieden, und diese Provinzen hegten das Principium: daß man sich mit **England** nicht ehe vereinigen sollte, als bis die Königin von **Ungarn** auf das äusserste gebracht worden wäre. Es herrschte unter den Provinzial-Staaten, wie ich schon mehrmals angeführt habe, nichts als Uneinigkeit und widersprechende Grundsätze. Eben zu der Zeit, da die Königin von **Ungarn** den Beitritt der Republik sich ganz gewiß vermuthete, und

da diese Prinzeßin davor hielt, daß die Zeit der gütlichen Vermittelung schon längst verflossen sey, thaten die Deputirten der Stadt Dortrecht (am 2ten November 1742.) in der Versammlung der Staaten von Holland und Westfrießland Vorschläge zur Wiederherstellung des Friedens. „Da der gegenwärtige Zustand von Europa, sagten die Deputirten dieser Stadt, wohl in Erwägung gezogen worden, so könnten sie ihre Verwunderung nicht genugsam an den Tag legen, wie man gar keine Bemühung von Seiten der Republik anwende, den Frieden wiederum herzustellen, zu einer Zeit, da die kriegerischen Partheyen, nachdem man soviel erlitten, dem ohngeachtet von keiner Seiten etwas gethan, was eine wesentliche Veränderung in den Angelegenheiten Europens verursacht hätte; man müsse daher die Gelegenheit, welche der Winter darreicht, nicht aus den Händen lassen, sondern sich derselben Zeit zu Nutz machen, da die kriegerischen Partheyen genöthiget seyn würden, von sich selbst die Feindseligkeiten auszusetzen, und alle gelinde Wege und gute Bemühungen anzuwenden, um der Vergiesung so vieles Blutes und der ferneren Verwüstung so vieler Länder und Staaten vorzubeugen und zu verhindern. Sie befürchteten, und zwar mit Recht, es möchte das Kriegs-Feuer, wenn es nicht bei Zeiten gedämpft würde, sich in die Republik einschleichen, und sie der grösten Gefahr aussetzen. Dem zufolge baten sie die übrigen Mitglieder der Provinz Holland, daß sie eine Conferenz eröfnen möchten, um über dasjenige gemeinschafftlich Abrede zu nehmen, was die Republik zu Beförderung des Friedens thun könnte und möchte, wie auch vorzubeugen und zu verhindern, daß man nicht wider ihr Wissen und ohne ihre Vermittelung unterhandle, damit in dem Tractat, den die kriegerischen Partheyen machen könn-

ten, man nicht ihrer Schiffarth, ihrem Commercio und Gewerbe nachtheilige Artickel einverleiben möchte.„

§. 137.

Resolution der Staaten von Holland und Westfriesland vom 9ten Nov.

Die Staaten ernennten hierauf einige Commissarien, die diesen Vortrag untersuchen, und sodann desfalls ihren Bericht, nebst ihrem beigefügten Gutachten erstatten sollten. Dieses geschahe. Die Herren Commissarien waren der Meynung: daß um zu diesem wichtigen und erwünschten Zweck des gedachten Vortrags, nemlich zur Wiederherstellung des Friedens zu gelangen, und zwar unter Bedingungen, die dem Interesse der Republik nicht zuwider sind, man ohne Zeitverlust, und ehe etwas anders vorzunehmen, erklären müsse, wie sie ihren Verbindlichkeiten ein Gnüge thun wollte, auch hiezu bereit sey, damit sie alsdenn, als eine Alliirte der Königin von Ungarn, an deren Interesse Antheil zu nehmen, ihr obliege, unterhandeln, und mit den übrigen Allirten dieser Prinzeßin Abrede nehmen, und gemeinschafftlich solche Mittel ergreifen könne, so vor die bequemsten geachtet werden dürften, die Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, diesen so heilsamen Gegenstand, darauf man sein Augenmerk gerichtet hat, schlechterdings zu beschleunigen, und endlich durch die Gnade GOttes des Friedens, dieses so unschätzbaren und erwünschten Gutes zu geniesen.„ Dieses Gutachten wurde in Berathschlagung gezogen, die Deputirten der Stadt Dortrecht und andere Mitglieder verlangten von diesem Bericht Abschrifft, um sie ihren resp. Herren Principalen zu communiciren, und hierüber ihre Meinung

zu erfahren. Und es wurde vor gut befunden: die Resolution bis nach einer neuen Berathschlagung zu prorogiren.

§. 138.

Resolution gedachter Staaten von eben dem dato.

Jedoch an eben diesem Tage faßten Ihro Edlen und Grosmögenden die Herren Staaten von Holland und Westfriesland, in Ansehung der der Königin von Ungarn zu leistenden Hülfe, noch eine andere Resolution. Diese Staaten hatten nemlich durch eine eigene Resolution gewisse Commissarien ernennt, die dasjenige, was ausserdeme, wozu sich die Herren Staaten in Ansehung des Beistandes zum Behuf der Königin von Ungarn, annoch zu thun seyn würde, um den Verbindlichkeiten der Republik ein Gnüge zu leisten, untersuchen sollten. „Nachdem man alles wohl erwogen, hies es in dieser Resolution, so sind gedachte Herren Commissarien der Meynung, wie es Treue, der Glaube und das Interesse der Republik selbst erfordern, daß sie in den Verbindlichkeiten, die sie zum Besten des österreichischen Hauses eingegangen, ein Gnüge zu thun, und deutlich sich zu erklären; ingleichen, daß man von dieser Erklärung mit gedachter Königin, und dem Könige von Grosbritannien, der gleiche Verbindlichkeiten wie die Republik mit dem verstorbenen Kaiser eingegangen ist, Abrede nehmen, um über die kräftigsten und zugleich sichersten Mittel für die Republik einig zu werden, um diesen Verbindlichkeiten ein Gnüge zu thun. Daß man endlich den in dem Bericht vom 26ten Jan. 1741. da das Haus Oester-

reich zuerst angegriffen wurde, enthaltenen und angezeigten, auch von Ihro Edlen und Grosmögenden durch ihre Resolution vom 11ten des darauf folgenden Februar gebilligten Weg wieder vor die Hand nehme. Da auch die gedachten Herren Commissarien auf diesen Fus den Wiener-Tractat von 1732. untersuchet, haben sie gefunden, daß er von der Republik zuerst einen Beistand von 5000. Mann, hernach einen grössern, darüber man einig werden müste, und endlich einen dritten, welcher aus der ganzen Macht der Alliirten bestehen sollte, erfordere. Auf der andern Seite haben Ihro Edlen und Grosmögenden bereits den 24ten Junii einen Succurs von 5000. Mann bewilliget (a), wovon man sich aber durch Geld auf ein Jahr, nemlich durch 840,000. Gulden, nach der in dem Tractat gesetzten Summe losgemacht, welcher Tractat inzwischen bei dieser Gelegenheit die Wahl, den Succurs in Gelde oder in Truppen zu leisten, nicht dem hülfleistenden Theile, sondern der Hülfe benöthigten Parthey überlässet. Sie haben ferner gefunden, wie das Contingent dieser Provinz zu gedachter Summe von 840,000. Gulden bereits vor einigen Monaten bezahlt und übergeben worden. Ihro Edlen und Grosmögenden haben ferner den 28ten Aug. letzthin eine Summe von 1,600,000. Gulden verwilliget: davon dieselbe durch ihren Vortrag vom 30ten gedachten Monats den sämtlichen Provinzen Nachricht ertheilt, und sie gebeten haben, hierzu ihre Einwilligung zu geben, sie geltend zu machen, und diese Beihülfe ie eher ie lieber herbei zu schaffen: worauf man inzwischen nur die Einwilligung der Provinz Seeland erlangen können. Daß man überdies, die Angelegenheiten in der Republik auf solche Art dirigire,

(a) §. 114.

rigire, und alle mögliche, ernsthaffte und ununterbrochene Ansuchung thue, damit man nicht nur in allen Provinzen zu der Bezahlung gedachter Summen von 840,000. und 1600,000. Gulden, seine Einwilligung ertheile, sondern auch diese 840000. Gulden zu der Beihülfe des letztverwichenen Jahrs und die 1600000. vor die Hülfe des ietztlaufenden Jahres, assignire (*); ingleichen auch, daß auf das bevorstehende Jahr, woferne die Provinzen keinen Vergleich bewürken, kein Succurs im Gel-

(*) Diese Geldhülfe wurde nachhero von den General-Staaten würklich verwilliget, und zur Aufbringung dieser Summe machte man eine Auflage auf alle Hauswirthe und Familien ohne Unterschied, iedoch 1.) die öffentlichen Lehrer, Prediger und Militair-Bediente, 2.) diejenigen, so weder Burger und Unterthanen, sich aber auch nicht über 6. Monate in einer Stadt Handlungs wegen aufgehalten haben, endlich 3.) die um Taglohn arbeiten, und diejenigen so keine Meister sind, ausgenommen. Diese Auflage war in verschiedene Classen getheilt. Die erste bestand aus denjenigen Familien, die jährlich 600. fl. Einnahme hatten. Diese wurden auf 6. fl. taxirt. Wer jährlich 800. fl. Einkünfte hatte; muste 12. fl. geben.

— — 1000. — — 15. — —
— — 1200. — — 18. — —
— — 1500. — — 25. — —
— — 2000. — — 32. — —
— — 2500. — — 40. — —
— — 3000. — — 50. — —
— — 3500. — — 60. — —
— — 4000. — — 75. — —
— — 4500. — — 90. — —
— — 5000. — — 120. — —
— — 6000. — — 140. — —
— — 7000. — — 160. — —
— — 8000. — — 180. — —
— — 9000. — — 200. — —
— — 10000. — — 250. — —

von 12000. ; aber dreyhundert und so weiter, daß von ieden 2000. fl. Einkünften mehr, auch 50. fl. mehr gegeben werden sollte.

Gelde, sondern in einem würklichen Corps Truppen, davon man die Anzahl mit den interessirten Mächten fest setzen muß, verwilliget werden, und man davon sowohl der Königin von Ungarn als auch dem Könige von Grosbritannien Nachricht ertheile; welcher leztere Ihro Hochmögenden seinen Entschluß eröfnen lassen, daß er seinen Verbindlichkeiten ein Gnüge zu thun, gedachter Königin mit aller seiner Macht beizustehen, mit den Ministern der übrigen Mächte, die ersucht werden müsten, dieser Prinzessin annoch grössern Beistand zu leisten, die gehörigen Anstalten zu treffen, und die kräftigsten Mittel dazu anzuwenden, bereit sey. Daß man endlich auch eine gute Vorsicht bei dem Gebrauche dieser Truppen anwende, um den Krieg von den Gränzen der Republik mit aller möglichen Sorgfalt und soweit es sich wird thun lassen, zu entfernen. Ueber dieses, um dem Eyfer von Ihro Edlen und Grosmögenden darzuthun, der Königin von Ungarn zu helfen, und sie zu schützen, und da eine Hülffe, so geringe sie auch ist, jederzeit einigen Nutzen, die Angelegenheiten auf einen bessern Fus zu bringen, schaffen und verhindern kan, damit bei der grossen und dringenden Noth, darinn man sich befindet, es nicht verworrner werde, auch dieses mehr gutes, als eine viel grössere Summe zu einer andern Zeit würken würde: so müste man bei der General-Schatzkammer der Republik den Antheil von Holland bezahlen; nicht zwar von gedachter annoch willkührlichen Summe derer 1600000. Gulden, weil die Provinzen, so sie noch nicht genehm gehalten, (a) sie entweder für zu groß oder für zu wenig für die Republik halten, und sich beschweren könnten, daß Holland sie nöthigen wolle, eine Sum-

(a) Sie wurde vorgedachtermassen bewilliget.

me voran zu bezahlen, die nicht einmal von der kleinsten Anzahl der Stimmen bewilliget und beschlossen worden, sondern nur provisionaliter den Antheil der 840000. Gulden zu dem subsidio des zweyten Jahres, welches man nach vorhergegangener Bezahlung auf das erste Jahr, als etwas von der Republik festgesetztes ansehen kan, indem bereits ein Jahr verlaufen, und das Ende des zweyten bereits herannahet. Es sey endlich nöthig, von allen diesen den sämtlichen Provinzen Nachricht zu geben, und zu gleicher Zeit auf eine schleunige und kräftige Entschliessung in Ansehung des am 26ten Aug. bereits geschehenen Vortrags zu bestehen, damit während der Zeit, darinn man berathschlaget, die Angelegenheiten keinesweges auf einen Fuß kommen, daß sie nicht wieder hergestellt werden können, und damit man die Schuld davon nicht auf die Republik werffe. - - - - Als hierüber berathschlagt worden, haben die Herren Deputirten von Dortrecht und andere Mitglieder Abschrifft von gegenwärtigem Bericht verlangt, um ihn ihren Herren Principalen zu communiciren und ihre Meynung darüber zu wissen, dahero man es vor gut befunden, die Resolution bis nach einer weitern Berathschlagung aufzuschieben.

§. 139.

Resolution der General-Staaten vom 14. December 1742.

Der Baron von Reischach, Minister des Wiener Hofs, erhielt von dieser Resolution gar bald Nachricht. Er sahe daß die vornehmste Provinz gegen seine Souveraine solche Gesinnungen hege, als man wünschen konnte. Es kam also nun darauf an, daß man auch die übrigen Provinzen zu dergleichen

guter

guter Neigung bewegte. In dieser Absicht überreichte er (am 8ten Dec.) denen General-Staaten ein Memorial, in welchem er zugleich den Fortgang der Waffen seiner Königin berichtet. (a) Ob nun zwar der französische Minister die in besagtem Memorial enthaltene Umstände zu wiederlegen, und die General-Staaten durch sein Memorial, das den 4ten Dec. datirt war, von neuen unentschlossen zu machen suchte; (b) so faßten doch Ihro Hochmögenden (am 14ten Dec.) eine dem Wienerhofe günstige Resolution. (c) Es schien als ob der Wiener Hof nunmehro seine Absichten in Ansehung des Beitritts der Republik gewiß erreichen werde: ohnerachtet noch zur Zeit eben nicht alle Provinzen eines Sinnes waren; wie denn selbst in der, der Königin am meisten geneigten Provinz Holland, einige Städte, insbesondere Brille und Dortrecht, waren, die dem Hofe zu Wien ehender nicht, als bis man einen gütlichen Vergleich gesucht hätte, einige Hülfe bewilligen wollten. Dortrecht faßte sogar desfalls (am 21ten Dec.) eine eigne Resolution ab, in welcher sie ihre Abneigung gegen die der Königin zu leistende Hülfe deutlich bestärket. (d) Die Gründe die diese Stadt anführt, sind auch würklich nicht so seichte, als daß sie nicht einige Betrachtung verdienten. Der Wiederspruch dieser beyden Städte verursachte nun zwar Aufenthalt in den Entschliessungen: allein er war nicht von der Krafft, daß dadurch diejenigen Gesinnungen, die seit einiger Zeit, zum Vortheil des Wiener Hofs in den mehresten Provinzen zu herrschen anfiengen, ganz unterdrückt

(a) Siehe die Beilagen Num. LVI.
(b) Siehe die Beilagen, Num. LVII.
(c) Siehe die Beilagen, Num. LVIII.
(d) Siehe die Beilagen, Num. LIX.

drückt werden konnten. Der Innhalt der in den Beilagen (e) befindlichen General-Petition des Staats-Raths zum Dienst des instehenden 1743. Jahres überhebt mich der Mühe, meinen Lesern desfalls besondere Umstände vorzutragen.

§. 140.

Preussische Declaration im Haag.

Die Feinde der Königin von Ungarn hatten in der lezten Helfte des abgewichenen Jahrs eben nicht mit besonderen Glück gefochten. Sie dachten dahero während der jetzigen Winter-Ruhe darauf, sich in die Verfassung zu setzen, die dem Wiener Hofe furchtbar seyn konnte. Dem Hofe zu Versailles war nun nichts unangenehmer, als daß er, der grösten Wahrscheinlichkeit nach, den Beitritt der Republik zu dem Operations-Plan des mit der Königin von Ungarn vereinigten Königs von Grosbritannien befahren muste. Die französischen Ministers addreßirten sich dahero an den Berliner Hof und suchten diesen auf seine Seite zu ziehen. Allein ob es ihnen wohl nicht ganz gelunge; so lies sich der König doch dazu bewegen, daß er durch seinen Minister im Haag (im Monat Januar 1743.) ein Memorial überreichen ließ, worinn er declarirte: woferne wieder alles Vermuthen sowohl die österreichische als die übrigen, in den Niederlanden versammleten Auxiliair-Truppen, oder auch andere ausländische Kriegs-Völker unternehmen sollten, über den Rhein zu gehen, und des Reichs Boden zu betretten, um daselbst einige Operationes zu machen, mithin die allgemeine Ruhe zu stöhren, würden

Se.

(e) Siehe die Beilagen, Num. LX.

Se. Majestät solche Truppen als aggressores und deren Unternehmungen als feindliche Anfälle des teutschen Reichs ansehen, und dahero sogleich ein Contingent Ihrer Truppen von 15000. Mann zum Beistand des Kaisers, und derjenigen Creisse, welche von dergleichen ausländischen Truppen möchten beunruhiget werden, entgegen stellen und marschiren lassen, und im Fall diese Anzahl Truppen nicht gnug wäre: so würden Se. Majestät in eigner Person sich an die Spitze von 50000. Mann ihrer Kriegsmacht stellen und s. w. (a)

§. 141.

Die Städte Dortrecht und Brille wie auch die Provinz Utrecht widersetzen sich der beschlossenen Hülffe.

Es ist mir nicht bekannt, was die General-Staaten auf vorstehendes Memorial geantwortet, und was für einen Eindruck es bei ihnen gemacht habe. Ich glaube aber, daß dieser Eindruck nicht allgemein gewesen seyn müsse; ohnerachtet sich die französischen Ministers alle Mühe gaben, der Republik ein Mistrauen gegen Preussen einzuflössen, um sie dadurch von ernsthaften Unternehmungen abzuhalten. Allein die mehresten Provinzen hatten

(a) Siehe den Innhalt dieses Memorials in dem ersten Theil meiner Staats- und Lebens-Geschichte Friedrichs des Grossen ꝛc. pag. 383. 384. und in den zu London herausgekommenen Annals of Europe 1743. S. 514. Ich führe dieses engländische Werk um deßwillen an, weil ein gewisser Schriftsteller vorgegeben hat, das oben erwehnte und in besagter meiner Staats- und Lebens-Geschichte auszugsweise befindliche Memorial sey nicht auf Befehl des Königs sondern von einer Privat-Person gefertigt worden; die allegirten Annals beweisen aber, daß es auf Befehl des Königs geschehen.

hatten sich nach und nach auf die Partei der Königin von Ungarn geneigt, und es beruhte, in Ansehung der Provinz Holland, die vornemlich dem Wiener Hof dermalen ergeben war, nur auf die zeithero verweigerte Einwilligung der Städte Dortrechtund Brille. Waren diese Städte zu bewegen, daß sie beistimmten, so hatte der Wiener Hof sich des gewünschten und nur allzu vielmahl geforderten Beistandes zu getrösten: gesezt auch, daß die Provinz Utrecht bei ihrer Halsstarrigkeit verblieb. Indem nun die Staaten der Provinz Holland vermutheten, daß Frankreich vielleicht einen geheimen Weg gefunden habe, weswegen der edle und hochweise Rath zu Dortrecht und Brille von ihrem Wiederspruch nicht abgehen wollten: so wurde resolvirt, gewisse Deputirte an sie abzuschicken, und ihnen die nöthigen Vorstellungen zu thun. Man erwählte dazu die geschiktesten und angesehensten Mit-Glieder der Versammlung der Staaten, und diese liesen es an nichts ermangeln, um diese Städte auf bessere Gedanken zu bringen. Allein alle Beredsamkeit und alle Gründe, die die Deputirten anführten, waren fruchtlos. Die Stadt Dortrecht blieb bei ihrem Entschluß und antwortete denen Staaten durch ein eignes Schreiben vom 17ten Jan. (a) Die Stadt Brille bezeigte sich eben so wiederspenstig; iedoch declarirte sie, wie sie eben nicht verlange, daß ihre verweigerte Einwilligung den Schluß der Sache aufhalten sollte: aber sie wollte sich hingegen vorbehalten, die Gründe ihres Verfahrens den Registern der Provinz einverleiben zu lassen. Die Staaten von Holland musten also über das Betragen dieser beyden Städte nothwendig verdrüslich werden. Man äusserte auch, daß man sich durch ihren Wiederspruch nicht hindern lassen

(a) Siehe die Beilagen, Num. LXI.

lassen würde, die bei gegenwärtigen critischen Umständen, nöthigen Maasregeln, die noch über dieses durch die mehresten Stimmen sowohl der Provinz insbesondere als auch überhaupt der Republik genehmigt worden wären, zu ergreiffen. Die Stadt **Dortrecht** schlug hierauf denen Staaten (unterm 24. Jan.) einen Mittelweg vor. (a) Allein die zeithero immer wiederspenstig gewesene Provinz **Utrecht** war weit unbiegsamer. Sie behauptete: man wäre gar nicht schuldig gegen den **Wiener** Hof einige Verbindlichkeiten zu erfüllen. Die **Staaten** dieser Provinz declarirten solches mit Anführung einiger Gründe nicht nur denen **General-Staaten** durch ein besonderes Schreiben von 8ten Jan. 1743; (b) sondern sie faßten auch desfalls am 17ten Jan. eine eigne Resolution ab. (c)

§. 142.

Resolution der Staaten der Provinz Holland und Westfriesland vom 17ten Jan. und der General-Staaten vom 17ten May 1743.

So viele Unruhe der Wiederspruch der Provinz **Utrecht** und der wenige Eyfer einiger anderen Provinzen denen **österreichisch** gesinnten verursachte: so freuete sich **Frankreich**, daß die bisherige Disharmonie der Provinzen seinen Unternehmungen so günstig war. Die **französische** Ministers gabensich auch alle ersinnliche Mühe um die wiedersprechenden Provinzen bei ihren Gesinnungen zu

(a) Siehe die Beilagen, Num. LXII.
(b) Siehe die Beilagen, Num. LXIII.
(c) Siehe die Beilagen, Num. LXIV.

zu erhalten. Allein die österreichischen und grosbritannischen Ministers waren auch nicht müßig, um die Staaten der ihnen entgegen seyenden Provinzen auf ihre Seite zu ziehen. Es glükte ihnen auch so ziemlich. Die Staaten der Provinz Holland und Westfriesland faßten (am 2ten Februar) wegen des Marsches der Truppen zum Dienst der Königin eine ganz favorable Resolution ab. (a) Indessen fieng die aus Engländern, Hanoveranern, Hessen und Oesterreichischen Truppen combinirte Armee an, ihre zeitherigen Winter-Quartiere zu verlassen, und sezte sich, des protestirens von Seiten des Berliner Hofes ungeachtet, nach Teutschland zu, im Marsch und gieng im März über den Rhein. Sie sezte ihren Marsch weiter fort, und lagerte sich, im May, in der Gegend zwischen Maynz und Frankfurt. Anjezo waren nun die österreichischen und grosbritannischen Minister mit nichts so eyfrig beschäftiget, als die General-Staaten endlich einmahl zu einem positiven Entschluß, in Ansehung des von ihnen verlangten Beitritte, zu bewegen. Man hatte sein ganzes Heyl und Trost auf die Hülfs-Truppen der Republik gesetzet und man wollte, ehe und bevor solche zu der alliirten Armee gestossen wären, nichts hauptsächliches vornehmen. Mylord Carteret wurde dahero nochmals nach dem Haag abgeschikt. Dieser geschikte Staatsmann wiederhohlte die vorherigen Vorstellungen. Der österreichische Minister unterstützte ihn. Beyde thaten alles was ihnen nur möglich war. Man zeigte denen Hochmögenden Herren, daß ihr eignes Interesse hiebei versire. Man that ihnen in Rucksicht der Handlung vortheilhafte Versprechungen. Besonders bewieß sich der österreichische Minister hierinnen

(a) Siehe die Beilagen, Num. LXV.

rinnen recht freygebig, und versicherte die Generalstaaten, daß seine Souveraine nicht abgeneigt sey, nicht nur mit ihnen einen neuen Tarif in Absicht auf die österreichischen Niederlande zu schliessen, sondern auch die ostendische Compagnie, die noch immer den Schleichhandel trieb, auf immer abzuschaffen und allen ihren Unterthanen der österreichischen Niederlande den Handel nach Indien zu verbieten. Diese Ministers unterliessen nicht, den Leidenschafften der Staaten ein Opfer zu bringen. Der Ehrgeitzige, der Feindseliggesinnte, der Geldgeitzige, der Wollüstige, der Andächtige, der Furchtsame, und selbst der Pöbel wurde nicht vergessen, sondern auch diesen suchte man durch theils wahre, theils erdichtete Nachrichten, fliegende Blätter und so genannte Staatsschrifften u. d. auf gute Gedanken zu bringen. Bald war Frankreich zu Boden geschlagen, und bald war es so furchtbar, daß die Freyheit, die Unabhänglichkeit, die Religion und das Gleichgewicht in grosser Gefahr sey. Man wendete noch andere Kunst-Griffe an. Kunst-Griffe der Politik thun auch oftmals eine bessere Würkung als alle Gründe, die sich von weiter nichts als von der Gerechtigkeit, der Billigkeit, von Treue und Glauben ableiten. Alles dieses ist anjezt eben keine so heilige Sache mehr, daß man sich scheuen sollte, solche zu verletzen, wenn es das Privat-Interesse erfordert. Und man hat sich auch nicht Ursache zu schämen, da die Staatskundigen so glücklich gewesen sind, eine Larve zu erfinden, unter welche sie die Ungerechtigkeit, die Verletzung der Treue und des Glaubens so zu verstecken wissen, daß man noch zur Noth vor einen ehrlichen Mann gehalten werden kan. Die Mittel, deren sich die Ministers des Wiener und Londner Hofs bedienten, um die vereinigten Pro-

vinzen zum Beitritt des entworfenen Operations-Plans zu bewegen, waren auch dermaien so geschikt gewählt, daß sie den vorgesezten Zweck erreichten. Die General-Staaten declarirten, daß man dem Lord Carteret Namens seines Königs eine Garantie-Acte über die von der Königin von Ungarn der Republik gethane Versprechungen ausstellte: „so wollten sie der Königin von Ungarn für „das ietzige Jahr (1743) ein Corps Truppen, zu Hülfe „schicken, und man werde sich über dessen Stärke mit den „Höfen zu Londen und Wien vergleichen.„ Lord Carteret bedachte sich nicht lange, sondern stellte die verlangte Garantie Acte (am 17ten May) von sich, und an eben dem Tage faßten Ihro Hochmögenden, eine der vorerwehnten Declaration gleichstimmige Resolution, die von denen Provinzen Holland, Seeland Oberyssel und Friesland, mithin von den mehresten Stimmen, approbirt wurde. Die Herren Staaten der Provinz Geldern und Gröningen konnten sich sogleich nicht entschlüssen, sondern liessen nur durch ihre Deputirten in der Versammlung der General-Staaten declariren: daß sie keinen Befehl hätten, wieder die gefaßte Resolution der vier Provinzen etwas einzuwenden. Man hatte also noch Hofnung, daß diese beyden Provinzen noch beitreten würden. Allein gleiche Hofnung konnte man sich von der Provinz Utrecht nicht machen. Diese blieb unveränderlich bei ihrem ersten Entschluß, und lies nicht nur wieder den Marsch des Hülfs-Corps protestiren, sondern auch die Erklärung thun, daß sie nicht einen einzigen Heller zu den Kosten beitragen würde. Indessen wurde dennoch mit den Ministers des Wiener und Londner Hofes wegen der Stärke des versprochenen Hülfs-Corps Abrede genommen. Man sezte es auf 20,000. Mann und sol-

chergestalt erhielten nunmehro die österreichisch gesinnten den Triumph über die französische Parthey. Ich werde in dem zweyten Theile dieses Werks, davon: in wie ferne nehmlich die Wiedersetzung einer einzigen Provinz, ia sogar einer einzigen Stadt die Berathschlagungen aller andern unkräftig macht, handlen und meine Leser werden sodann von dem Wiederspruch der Provinz Utrecht urtheilen können.

§. 143.

Merkwürdigkeiten bis zum Schluß des Feldzugs 1743.

Mittlerweile da die General-Staaten sich beredeten, das stipulirte Hülfs-Corps auszurüsten: womit es, wie überhaupt in allen Unternehmungen dieses Staats, sehr langsam gienge, machte die alliirte und französische Armee verschiedene Bewegungen, die nachhero (am 27ten Jun. 1743.) die blutige Schlacht bei Dettingen nach sich zog. Die alliirte Armee blieb hierauf, und zwar bis in August, in ihrem Lager bei Hanau stehen, sodann aber zog sie sich über den Rhein zurück, als dahin die feindliche Armee gleichfalls ihren Marsch genommen hatte. Unter der Zeit gerieth die Sache Kaiser Carls VII. in eine sehr schlimme Lage, nnd dieser bedrängte und von Frankreich betrogne Fürst, sahe sich genöthiget, die bekannte niederschönfeldische Convention zu schliessen; hiernechst aber suchte er, vor sich und im Namen des Reichs vermittelst eines Schreibens vom 8ten Jul. 1743. bei Ihro Hochmögenden um ihre Vermittelung zu Wiederherstellung des Friedens nach. (a) Allein, da die Pro-

(a) Siehe die Staatskanzley T. VIII. 84. pag. 36. seq.

vinzen bei der Berathschlagung über dieses Ansuchen nicht einstimmig werden konnten; so blieb das kaiserliche Schreiben unbeantwortet. (b) Und nunmehro (zu Anfange des Augusts 1743.) wurde endlich dasjenige bewerkstelliget, woran die grosbritannischen und österreichischen Ministers seit 3. Jahren mit so vielem Eyfer als Verdruß gearbeitet hatten. Es brach nemlich das holländische Hülfs-Corps unter dem Commando des Feldmarschalls Grafen von Nassau auf, und sezte seinen Marsch nach der alliirten Armee, die damals bei Worms stund, fort. Die Höfe zu London und Wien hatten also nunmehro ihren Zwek erreicht; allein nicht völlig. Denn nach ihrem Plan sollte die Republik der Crone Frankreich auch den Krieg ankündigen. Der Lord Stair suchte die General-Staaten dazu zu bewegen. Allein seine desfalls angestellten Unterhandlungen schlugen ihm eben sowohl fehl, als dem sardinischen Minister, der bei Ihro Hochmögenden um den Beitritt zum Wormser-Tractat unterhandelte. Die Republik glaubte genug gethan zu haben, da sie zur Vertheidigung der pragmatischen Sanction ein Corps Truppen gestellet hatte, und sie war nichts weniger gesonnen, als sich dem Wiener Hof zu gefallen, in noch weit aussehendere Verbindungen und Unruhen einzulassen und zu stürzen. Der Unterhalt des abgeschikten Hülfs-Corps fiel ohnedem der Republik schwer. Das Volk war bereits mit grossen Abgaben belästiget, und der übel eingerichtete Finanz-Etat vergrösserte diese Last, so daß man schon dazumal ein Misvergnügen unter dem Pöbel würklich spühren konnte. Man war dem ohngeachtet der Königin von Ungarn nicht nur von dem Jahre 1742. sondern auch von dem lezt lau-

fen-

(b) conf. Etat politique de l' Europe. Theil 13. pag. 141. seq.

fenden 1743sten Jahr starke Summen schuldig geblieben. Zwanzig tausend Mann waren hienechst allerdings vor eine Armee eine nicht unbeträchtliche Verstärkung. Die Alliirten hätten gar wohl etwas wagen können. Allein in diesem Jahr fiel nach der Schlacht bei **Dettingen** nichts von grosser Erheblichkeit vor. Die Armee bezog vielmehr (im October) die Winter-Quartiere. Das holländische bekam die seinigen im Hennegauischen.

§. 144.

Grosbritannien sucht gegen Frankreich um Hülfe nach.

Die Truppen genossen die ihnen angewiesenen Winter-Quartiere ziemlich ruhig, und die bei diesem Krieg interessirten Mächte suchten sich indessen in die nöthige Verfassung zu setzen. Gleich zu Anfange des Jahrs 1744. übergab der österreichische Minister, Baron von **Reischach** denen **General-Staaten** ein Memorial, worinn er um die Auszahlung derer vorhin erwehnten restirenden Hülfs-Gelder nachsuchte; zugleich bath er, das seiner Souveraine zugeschikte Hülfs-Corps in einen dienstfertigen Stand zu setzen. Man beschäftigte sich hierauf, diese beyden Puncte in Richtigkeit zu bringen. Man hatte sie aber noch nicht zu der gewünschten Richtigkeit gebracht: so ereignete sich ein Umstand, der den **General-Staaten** neue Unruhen und neue Sorge verursachte. **Frankreich** kündigte dem Könige von **Grosbritannien** (am 15ten April) den Krieg an. Dieses berechtigte leztgedachten König, von den **General-Staaten** diejenige Hülfe zu fordern, zu welcher sie sich durch den Tractat von 1678. ver-

bindlich gemacht hatte. Der König lies dahero nicht nur durch seinen Gesandten den Herrn **Trevor** um diese Hülfe würklich nachsuchen, sondern schrieb auch desfalls selbst (unterm $\frac{13}{24}$ April) an **Ihro Hochmögenden** und verlangte, daß sie sich entschliessen möchten, dem Könige von **Frankreich** den Krieg ebenfalls anzukündigen, so wie er es selbst gethan hätte. Die **General-Staaten** communicirten hierauf den Brief des Königs denen Provinzial-Staaten; mittlerweile aber gaben sie dem **grosbritannischen** Minister vorläufig zur Antwort: „daß „sie dem Könige die Tractatenmäßige Hülfe von 20. „Kriegs-Schiffen zwar bewilligten, allein, was die verlangte Kriegs-Ankündigung beträffe, so wären sie entschlossen, vorhero, ehe sie sich weiter hierüber erklärten, „den Weg einer gütlichen Vermittelung zu versuchen, und „desfalls ungesäumt einen Minister an den französischen Hof „zu schicken.„ Diese Antwort, die den Hof zu **London** ziemlichermassen beruhigen konnte, war dem Hof zu **Versailles** nur allzu unangenehm und der französische Minister im Haag der Abt **de la Ville** lies sich gegen einige Glieder der Republik vernehmen: daß die Maasregeln, welche man nähme, **Grosbritannien** Hülfe zu leisten, den Hochmuth dieser Crone nur noch mehr vergrösserten, so daß daraus für die Ruhe, welche die Republik genösse, gar leicht und in kurzen die nachtheiligsten Folgen entstehen könnten. Ich habe zwar, fuhr er fort, nicht die Absicht, **Ihro Hochmögenden** von ihrer genommenen Entschliessung abwendig zu machen; sondern ich will ihnen nur zu Gemüthe führen, daß der allerchristlichste König blos auf die Bewerkstelligung dieser Entschliessung wartet, um von seinen den **General-Staaten** gegebenen Versicherungen entbunden zu seyn, und von seiner Seite

gleiche-

gleichfalls Entschliessungen zu fassen, deren man sich nimmermehr wird versehen haben. ꝛc. Der Abt erreichte seinen Zweck nicht, den er sich hiebei vorsezte: man verändert, antwortete ihm ein Glied der Regierung, zu Versailles den Ton nur allzu offt. Bald müssen wir von daher Liebkosungen, bald Drohungen anhören. Was kan aber der **französische** Hof wohl mehr thun, als er gethan hat? Durch ihn ist ja der Krieg nach allen Theilen Europens gebracht, und ein Feuer angezündet worden, welches auszulöschen weder seine Ehre gestattet, noch auch mehr in seiner Macht stehet. Ueberdieses glaube ich, fuhr dieses Glied der Republik fort, daß man zu **Versailles** von dergleichen Neigung noch sehr weit entfernt sey, indem man daselbst so eyfrig beschäfftiget ist, alles mögliche, was die Nachbarn beunruhigen kan, zu ersinnen. Man denket auf Belagerungen; man bedecket das Meer mit Kriegs-Schiffen; man schiffet sogar Truppen ein, um Schwerdt und Flammen zum Behuf des Sohnes eines ungerechten **Prätendenten** nach **England** zu bringen. Wozu soll alles dieses dienen? Geschicht es etwa, ein Schrecken zu erregen? oder will man damit einen Aufruhr anstiften? oder gedenket man diejenigen, welche zu Herstellung des Friedens das ihrige beizutragen geneigt sind, zu Ergreifung der Waffen anzureitzen? hat man das lestere zum Zweck, so werden wir sie gewis noch zur rechten Zeit ergreifen. Denn bereit sind wir dazu schon. **Frankreich** mag demnach immer sein äusserstes thun. Wir lassen es darauf ankommen, und erwarten alles ohne Furcht und Unruhe.

§. 145.

Der Marquis von Fenelon kommt als ausserordentlicher Gesandte im Haag an.

Das vorerwehnte Raisonnement war allerdings gegründet. Das listige **Frankreich** gieng ietzt mit ungemein grossen Entwürfen schwanger, und besonders richtete es seine Absichten auf **England**. Die **General-Staaten** waren bei der Gefahr, die diesem Reiche bevorstund, zu sehr interessirt, als daß sie sich weiter von den **französischen** Liebkosungen und Ränken verführen lassen durften. Man fieng nun mehr als jemals an, an der Aufrichtigkeit der **französischen** Versicherungen zu zweifeln, und auf die Ergreifung ernsthafterer Maasregeln zu denken. Der Hof zu **Versailles** gab aber dennoch nicht alle Hofnung auf, die Republik noch eine Zeitlang bei der Nase herumführen zu können, und sie in ihrer bisherigen Unentschlossenheit zu erhalten. In dieser Absicht war der **Marquis** von **Fenelon** als ausserordentlicher Ambassadeur nach dem Haag geschickt worden, allda er (am 21ten April 1744.) anlangte. Sogleich nach seiner Ankunft erhielt er die verlangte solenne Audienz, und hielt an die **General-Staaten** eine Rede, „in welcher er **Ihro Hochmögenden** alle die Freundschaffts-Bezeugungen vorstellte, die ihnen der allerchristlichste König in den 19. Jahren, da der Marquis dessen Gesandter bei der Republik gewesen wäre, erwiesen hatte. Der Marquis suchte aber auch zugleich die Aufführung des Hofs zu **Wien** bei Errichtung der **ostendischen** Compagnie, und des **grosbritannischen** Hofs, der durch eben dasselbe Interesse der Handlung angetrieben worden, verdächtig

tig zu machen. Der allerchristlichste König, sagte der Marquis, hat nach dem Tode Kaiser Carls VI. bei den bi herigen Neigungen gegen die Republik beharret, und nichts unterlassen, die in Teutschland entstandenen Streitigkeiten beizulegen, und einen allgemeinen Krieg zu verhüten. Der Hof zu Wien hingegen hat alle Vergleichungs-Vorschläge verworfen, uud da derselbe am meisten von dem Könige von Grosbritannien und Churfürsten zu Hannover bestärket worden, so haben dessen Truppen sogar die Gränzen von Elsas beunruhiget. Da sich nun die Truppen der Königin von Ungarn, samt den in Flandern befindlichen Engländern sogar den französischen Gränzen selbst genahet; so sind Se. Majest. endlich genöthiget worden, sich der Gefahr zu widersetzen, die Gränzen zu beschützen, und der Königin von Ungarn gleichfalls den Krieg anzukündigen. Aber, schloß der Marquis seine Rede, zu eben der Zeit, da Se. Majest. sich entschliesen, sich in den Niederlanden nicht zuvor kommen zu lassen, sondern ihren Feind daselbst zuerst aufzusuchen, haben sie sich einer Vertraulichkeit gegen Ew. Hochmögenden bedienen wollen, die ihnen eine neue Probe von der Aufrichtigkeit Sr. Majest. seyn soll. Sie haben mir Befehl ertheilet, mich zu ihnen zu verfügen, und sie von Dero gefaßten Entschliesung, welche sie iezo zu erfüllen in Begriff stehen, zu benachrichtigen. Ich bin zugleich befehliget, Hochmögende Herren, ihnen zu declariren, daß in allen Maasregeln, wozu sich der König blos deswegen entschlossen, weil man ihn dazu nöthiget, er keine andere Absicht, als die Unbeweglichkeit, so die beyden, dem Frieden gehäßigen Hofe alle dem, was zu Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe leiten kan, unaufhörlich entgegen setzen, durch den Nachdruck der Waffen

zu übersteigen. Das Vergnügen Sr. Majest. wird sehr gros seyn, wenn sie aus dem Berichte, den ich denenselben nach meiner Zuruckkunft von Ew. Hochmögenden erstatten werde, eben so viele Neigung von Seiten der Republik ersehen, als sie ihrestheils beständig behalten haben, und welche auf gleichen Zweck zielen, nemlich alle Hinderniße bei einem General-Frieden zu überwinden, und dieses grosse Werk auf einen festen und billigen Fus zu bringen. Das ist die einzige Absicht welche Se. Majest. in demjenigen, so sie nun unternehmen wollen, vor Augen haben. Hochmögende Herren! als ich den Befehl des Königs, meines Herrn, den ich iezo erfülle, empfieng, ward ich durch mein Glück, vor Ew. Hochmögenden wieder zu erscheinen, auf das lebhafteste gerührt: aber selbiges wird vor mich von einer sehr kurzen Dauer seyn. Denn die Ehre, die ich genieße, da ich zu einem von den Generalleutenants bei der Armee Sr. Majest., welche in den Niederlanden agiren soll, ernennet bin, erlaubt mir nicht, den würklichen Antrttt solcher Function zu verschieben.

§. 146.

Man resolvirt einen ausserordentlichen Gesandten nach Frankreich zu schicken.

Es ist wahr, man konnte sich von Seiten der Republik über den Hof zu Versailles seit dem Utrechter Frieden eben nicht beschweren, und man hatte seit der Zeit vielmehr von Seiten des Wiener Hofs verschiedenes erdulten müssen, woraus sich keine Vertraulichkeit und ein allzugutes Vernehmen schliesen lässet. Allein diese Zeiche-

ro bewiesene Freundschaffts-Bezeugungen konnte man von rechtswegen fordern, und da der **französische** Hof anietzo anfieng, gegen die Bundesgenossen der Republik feindselig zu verfahren; wobei das Interesse der letztern mehr als zu sehr versirte: so konnte man auch auf iene Freundschaffts-Bezeugungen keinen Betracht mehr nehmen, sondern man mußte sein Betragen und seine Maasregeln nach der dermaligen Lage der Sachen einrichten. Die **General-Staaten** sahen dieses ein, und dahero antwortete auch der **Wochen-Präsident** dem Marquis nur in wenigen Worten, nemlich: daß sich die General-Staaten ohne Verzug über seine Rede berathschlagen, und ihm, sobald es nur möglich eine Antwort ertheilen wollten. **Ihro Hochmögenden** ernennten hierauf einige Deputirten, die mit dem **Marquis** in Conferenz traten. Diese stellten diesem Minister vor, daß die Republik bei dem Verfahren gegen die Barriere-Plätze keinesweges gleichgültig bleiben könne, und daß man dahero beschlossen habe, einen **ausserordentlichen Gesandten** an **Se. allerchristlichste Majestät** abzuordnen, um wo möglich, einen Stillstand zwischen den kriegführenden Mächten zu vermitteln. Der **Marquis** erwiederte nun zwar, daß man sich, da die Sachen schon aufs äusserste gekommen wären, hiezu keine Hofnung machen könne: iedoch möchten sie einen Versuch thun. Er nahm hierauf (am 27ten April) Abschied, und reißte nach **Frankreich** wieder zurück, ohne daß es ihm glückte, seine Absichten ganz zu erreichen.

§. 147.

§. 147.

Französische Eroberungen.

Die Umstände der Staats-Angelegenheiten Europens wurden anitzo immer ie trüber und verwirrter. Frankreich, welches obgedachtermassen sowohl dem Könige von Grosbritannien den Krieg angekündigt hatte, als auch diese Crone durch den Prätendenten mit einem Aufruhr bedrohete, declarirte auch gegen die Königin von Ungarn den Krieg, und diese that ein gleiches gegen den allerchristlichsten König. Kurz darauf aber schloß Carl VII., der König von Preussen, der Churfürst von der Pfalz, und der Landgraf zu Hessen-Cassel, (am 22ten May 1744.) zu Franckfurt eine Union (a), die den Absichten des Wiener Hofs, mithin auch den Absichten dessen Alliirten schnurgerade entgegen gesetzt war. Mittlerweile nun war der Feldzug in den Niederlanden eröfnet worden. Die Barriere-Plätze wurden der Gegenstand der französischen Eroberungen. Warneton, Cortryck und Harlebeck wurden von den Franzosen eingenommen und besetzt. Es geschahe dieses am 16ten May, mithin an eben dem Tage, an welchem der ausserordentliche Gesandte der General-Staaten, der Graf von Wassenaer, Herr von Twikel, und Bruder des Grafen von Obdam bey dem allerchristlichsten Könige Audienz erhielt, und Se. Majest. durch gütliche Vorstellungen von den Feindseligkeiten in den Niederlanden abzuhalten suchte. Dieser Minister that alles, was ihm möglich war. Allein Frankreich, welches durch die angefangenen Feindseligkeiten gegen die Barriere-Plätze die General-Staa-

(a) Siehe den ersten Theil meines Kriegs- und Friedens-Lexici, p. 231.

Staaten von den Alliirten des Wiener Hofes anwendig zu machen intendirte, spannte die Saiten zu hoch, als daß Ihro Hochmögenden den französischen Vorschlägen Gehör geben könnten. Die Abschickung des Grafens war also vergeblich. Die Feindseligkeiten hatten ihren Fortgang, und am 28ten May wurden die Laufgraben vor Menin eröfnet. Man muste es nunmehro auf den Ausschlag der Waffen ankommen lassen. Die bisher in dem Lager bei Oudenarde müßig gelegene Alliirte Armee war indessen (am 19ten May) aufgebrochen, und sie setzte sich bei Alost, einer Stadt in dem österreichischen Flandern, 4. Meilen von Brüssel. Hier blieb sie aber wiederum bis zu Ausgang des Monats müssig liegen. Die Feinde hingegen beschäfftigten sich mit der Belagerung von Menin, und hatten das Vergnügen, daß sich dieser Platz (am 4ten Junii) ergeben muste. Einer von den vornehmsten Barrier-Plätzen war also anizo durch eine förmliche Belagerung verlohren gegangen, und kurz darauf eroberten die Franzosen noch andere, nemlich Ypern (am 23. Junii), das Fort Knoke (am 29ten), und Dixmuyden (am 30ten Jun.)

§. 148.

Die General-Staaten sind nicht so eyfrig wie es Grosbritannien wünschet.

Der Verlust dieser Barriere-Plätze muste nothwendig den General-Staaten schmerzen. Man sahe auch nunmehro die Gefahr, die der Republik bevorstand, allzudeutlich ein. Die Kosten, die man künftig würde aufwenden müssen, machten Ihro Hochmögenden grosse Sorgen. Das Finanz-Wesen war, wie bereits mehrmals angemerkt wor-

worden, in einer schlechten Verfassung. Das Volk war es schon ietzo müde, Abgaben zu errichten, die demselben zu schwer fielen, und von welchen sie bis hieher keinen ersprieslichen Nutzen empfanden. Gleichwohl waren solche, bei der dermaligen Lage der Sache unvermeidlich, und man muste nun auf nichts mehr als auf die Mittel denken, um das Uebel zu mildern, und ein grösseres zu verhüten. In der letztern Absicht schloßen die General-Staaten (am 4ten Julii) mit dem Churfürsten zu Cölln einen Neutralitäts-Tractat. Sie verstärkten hiernächst die alliirte Armee mit 11,000. Mann, die der Baron Ginkel commandirte. Jedoch nebenher liesen Ihro Hochmögenden noch immer bei dem allerchristlichsten Könige an einem Frieden arbeiten. Eben deswegen war aber der Hof zu Londen auf die General-Staaten sehr misvergnügt, und aus eben der Ursache waren auch die holländischen Generals denen Meynungen der übrigen bei der alliirten Armee befindlichen Feldherren entgegen, wenn diese ein Project entwarffen, welches den Unternehmungen dieser Armee günstig war. Eben dieses Misvergnügen und das üble Vernehmen, das unter den Generals der alliirten Armee herrschte, veranlaßte, daß diese Armee, die sich im August bei Ryssel lagerte, nichts erhebliches ausrichten konnte. Der grosbritannische Minister that desfals die triftigsten Vorstellungen (a). Allein sie machten bei Ihro Hochmögenden nicht den erwünschten Eindruck.

(a) Siehe Haimanns Kriegs- und Friedens-Archiv/ Th. 2. p. 73.

§. 149.

§. 149.

Die General-Staaten wollen Frankreich nicht den Krieg ankündigen.

Der österreichische Minister, Baron von Reischach unterstützte die Anträge des grosbritannischen Ministers, um die General-Staaten zu bewegen, daß sie der Crone Frankreich den Krieg ankündigen möchten. Die Königin von Ungarn erlies in dieser Absicht ein eignes Schreiben an Ihro Hochmögenden. In demselben hatte der Verfasser alle mögliche Gründe vorstellig gemacht, die ihm geschickt geschienen hatten, um die General-Staaten zu dem gewünschten Entschluß zu bewegen. „Wenn es jemals um die Sicherheit der Republik zu thun gewesen ist, heist es unter andern in diesem Schreiben, so ist es gewiß ietzo, da die Barriere, welche ihre Vorfahren zu ihrer Erhaltung vor unumgänglich nöthig gehalten, dergleichen Gesinnungen dieselben bishero auch selbst geheget, verletzet und von Grund aus über den Haufen geworfen ist. Dieses ist kein Verlust, der durch lange Berathschlagungen und Abschickungen der Ambassadeurs ersetzet werden könnte. Es ist nichts als ein kräftiges Mittel übrig; nemlich ohne längern Verzug die Kräfte zu vereinigen, und gemeinschafftlich zu agiren. - - - - Es ist nicht mehr Zeit zu berathschlagen, sondern vorzubeugen, daß Sagunt nicht zerstöhret werde, während man in Rom darüber berathschlaget - - - - die Sache redet vor sich selbst,„ u. s. w. Allein alle diese Gründe, so wohl sie auch ausstudirt waren, konnten die Herren General-Staaten nicht bewegen, dem allerchristlichsten Könige den Krieg anzukündigen. Es war auch wenigstens damals um deswillen nicht rathsam, weil eben zu der Zeit

fast alle Kauffarthey-Schiffe der Republik sich in der See befanden; die meisten ostindischen Retour-Schiffe, die grönländischen Schiffe und die Heerings-Buysen waren auch noch nicht angekommen u. s. f. Wenn also die General-Staaten iezo mit der Crone Frankreich hätten brechen, und derselben den Krieg ankündigen wollen: so waren ihre Schiffe, mithin ihre grösten Reichthümer in grosser Gefahr. Ihre damalige Anzahl von Kriegs-Schiffen war so schwach, daß sie, um die bevorstehende Gefahr abzuwenden, keine hinlängliche Bedeckung hätten schaffen können, und war auch eine hinlängliche Anzahl Kriegs-Schiffe vorräthig; so würde diese kostbare Bedeckung dennoch nicht allen Verlust haben abhalten können, da das Kriegs-Glücke oftmals nicht dem günstig ist, der es nöthig hat. Die Herren General-Staaten declarirten dahero denen Ministern von den Höfen zu Londen und Wien, in einer besondern Conferenz: „daß sie zur „Beförderung der allgemeinen Ruhe ein mehreres nicht „als bishero geschehen zu thun vermöchten. Der Zustand „ihrer Finanzien, und die Rucksicht auf ihre eigne Sicher„heit erlaubten ihnen nicht, sich in einen öffentlichen Krieg „einzulassen u. s. w. (a). Die holländischen Ministers zu Londen musten daselbst eine ähnliche Declaration thun (b), die aber der König sehr kaltsinnig beantwortete, indem er sich unter andern heraus lies: da die Herren General-Staaten für zuträglicher hielten, von neuen den Weg des Temporisirens zu erwählen, so stünde es ihnen frey, ihren Neigungen zu folgen; er würde aber solche Maasregeln ergreifen, die dem Interesse seiner Reiche am zuträglichsten wären.

(a) Siehe Haimanns Kriegs- und Friedens-Archiv Th. 2. p. 475.
(b) Siehe c. l. p. 476.

§. 150.

§. 150.

Betrachtung über die Schwäche allürter Völker.

Seit dieser Zeit spürte man es nur allzumerklich, daß der König von **Grosbritannien** über das Betragen der **General-Staaten** ungemein misvergnügt sey. Allein **Ihro Hochmögenden** schienen desfals gleichgültig zu seyn. Dieses Misvergnügen und diese getheilten Absichten hatten auch in die Operationes im Felde einen nur allzuerheblichen Einfluß. Es ist ein Satz, dessen Wahrheit durch unzählige Beyspiele bekräftiget worden, daß ein aus verschiedener Herren Truppen bestehendes Kriegs-Heer bei weitem nicht soviel ausrichtet, als eine Armee von gleicher Stärke, die einem einzigen Herrn zugehöret. Ja man kan Beispiele anführen, daß eine allirte Armee, wenn sie auch 30. und mehr tausend Mann stärker wäre, als die ihr entgegen gesetzte, dennoch selten so gute Progressen macht, als die letztere, die aus einerley Truppen bestehet. Die allirte Armee ist kaum halb so stark zu schätzen, als heraus kommt, wenn man die Macht eines ieden verbundenen Prinzen vor sich schätzet, und alle diese Kräfte zusammen rechnet. So genau sie durch eine gemeinschafftliche Absicht miteinander vereiniget sind, so hat doch ein ieder zugleich verschiedene Absichten und ein denen übrigen Verbundenen entgegen gesetztes Interesse, wodurch verursacht wird, daß sie ihre Kräfte gegen ihren gemeinschafftlichen Feind bei weitem nicht recht gebrauchen. Ein ieder Verbundener suchet seine Truppen und seinen Beutel soviel möglich zu schonen, und suchet seinen Mitverbundenen die gröste Last des Kriegs aufzubürden. Ein ieder will die

Kriegs-Operationen nach seinen besondern Absichten eingerichtet haben, entweder um seine Länder zu bedecken, oder diejenigen Eroberungen zu machen, die er insbesondere vor sich bestimmt hat. Darüber entstehen allerley Streitigkeiten und Mistrauen, welche verhindern, daß die gemeinschafftlichen Kräfte keineswegs also gebraucht werden, als es seyn könnte. Lassen sie vollends ihre Kriegs-Heere zusammen stossen, und miteinander vereinigt agiren; so kommen noch die Streitigkeiten, das Mistrauen und die besondern Absichten ihrer commandirenden Generals dazu, die allen guten Fortgang des Kriegs, den man sich sonst versprechen könnte, gänzlich vereiteln. (a)

§. 151.

Die alliirte Armee richtet wenig aus.

Bewandten Umständen nach wird man sich also nicht wundern, daß das der **französischen** Armee entgegen gesetzte Kriegs-Heer zeithero so wenig ersprießliches ausgerichtet hat. Das Misvergnügen zwischen den **General-Staaten** und ihren **Alliirten**, erstreckte sich von dem höchsten Officier an bis auf den gemeinen Kriegs-Knecht. Dieses hinderte manche Unternehmung, die man mit einem erwünschten Erfolge hätte ausführen können. Die **Alliirten**, die den ganzen Feldzug sich fast mit nichts als mit hin- und hermarschiren beschäfftiget hatten, machten ietzo (gegen Anfang des Oct.) Anstalten, die Winter-Quartiere zu beziehen; ohne sich rühmen zu können, daß sie in dem ver-

(a) Siehe diese Anmerkungen in des Herrn von Justi Chimäre des Gleichgewichts von Europa p. 18. Conferatur. Ebendesselben Staatswirthschafft Th. 1. §. 70. in der 2ten Auflage. Des Herrn von Bielefeld Staatskunst Th. 2. p. 235. §. 15.

vergangenen Feldzuge eine That unternommen hätten, die ihnen Ehre machte. Waren die General-Staaten daran Schuld: so waren sie vielleicht dennoch zu entschuldigen. Das eigne Interesse ist die Triebfeder aller Staaten, und es kan, wenigstens bestättiget es die Erfahrung, dem allgemeinen Interesse allerdings vorgezogen werden. Man weiß nun, daß das allgemeine Interesse, die Freyheit und das Gleichgewicht von Europa, Wörter sind, unter welche man das Privat-Interesse und die Privat-Leidenschafften versteckt; Wörter, die zwar fürchterlich und verführerisch klingen, die aber doch selten einen Eindruck machen, wenn man die Sache so betrachtet, wie sie ist. Es sind Wörter, die in allen Manifesten und Memoires gebraucht werden, und mehrentheils diejenigen ledigen Stellen ausfüllen, wo der listige Staatsmann nichts zur Beschönigung seiner ungerechten Sache anführen können; die aber durch einen allzuöfteren Gebrauch nunmehro ihre Krafft ziemlich verlohren zu haben scheinen. Wenigstens liesen sich Ihro Hochmögenden durch die so oftmals wiederholten Predigten von einem allgemeinen Interesse, der Freyheit der Religion und des Gleichgewichts von Europa damals nicht blenden, und dazu verführen, daß sie dem Könige von Frankreich den Krieg ankündigten. Das grosbritannische Ministerium wurde auch bei der vermerkten Standhafftigkeit endlich nachgiebiger, und declarirte, daß es von dieser Anforderung hinführo abstehen wolle. Diese Declaration war nach dem Geschmack der Holländer, und da Ihro Hochmögenden die Freundschafft und die Gelassenheit des grosbritannischen Konigs nicht allzusehr auf die Probe zu setzen, gemeint waren: so beschlossen sie, eine vierte Truppen-Vermehrung vorzunehmen. Diese, die ohnedem für ihr eignes Interesse rathsam war,

besänftigte den Hof zu Londen, und iezo war das gute Vernehmen zwischen demselben und Ihro Hochmögenden wieder hergestellet.

§. 152.

Warschauer Quadruple-Allianz.

Es kostete nun denen grosbritannischen Ministern wenig Mühe, Ihro Hochmögenden zu einer Allianz zu bewegen, die der Frankfurter Union entgegen gesetzt war. Diese Allianz kam würklich zu Stande, und wurde am 8ten Jan. 1745. zu Warschau von den Ministern des Königs von Grosbritannien, des Königs von Pohlen als Churfürsten zu Sachsen, der Königin von Ungarn und der General-Staaten unterzeichnet. (a). Dieser Tractat zielte hauptsächlich auf die Erhaltung und Vergröserung des Hauses Oesterreich ab, so wie die Frankfurtische Union die Erniedrigung und Schwächung dieses Hauses zur Absicht hat; die zu erreichen der König von Preussen in Böhmen eingefallen war, und nachhero wichtige Progressen gemacht hat. (b). Kurz nach dem Schluße dieses Allianz-Tractats starb (am 20ten Januar 1745.) Kaiser Carl VII; ein Herr, der würklich den Beinamen des Großen verdienet, dem aber das Glück seine grossen Verdienste unbelohnt lies.

§. 153.

(a) Siehe die Beilagen, Num. LXVI.

(b) Siehe meine Staats- und Lebens-Geschichte Friedrichs des Großen Th. I. p. 414 - 539. meine Staats- und Lebens-Geschichte Theresien der Großen, Th. I. p. 238. seq. mein Kriegs- und Friedens-Lexicon Th. I. p. 176.

§. 153.

Grosbritannien bemüht sich nochmals die General-Staaten zu einer Kriegs-Declaration gegen Frankreich zu bewegen.

Das Ableben dieses Fürstens hatte in das Staatssystem einen nicht geringen Einfluß. Insbesondere aber machte es durch die ehrgeitzigen Projecte des Hofs zu Versailles einen grossen Strich. Dieser Hof, der gegen den verstorbenen Kaiser nicht mit derjenigen Aufrichtigkeit und Treue verfahren hatte, wie es die zwischen ihnen subsistirenden Tractaten und die entworfenen Operations-Plane erfordert hatten, war zweifelhafft, ob der Nachfolger in der Chur sich eben so gut von den französischen Winden herumdrehen lassen werde. Hiernächst so konnte die bevorstehende Kaiser-Wahl dem **allerchristlichsten** Könige keinesweges gleichgültig seyn. Es war sehr wahrscheinlich, daß der Grosherzog von **Toscana**, der Gemahl der Königin von **Ungarn**, sich um diese Würde bewerben werde, und es war eben so wahrscheinlich, daß dieser **Prinz** in seinen Absichten nicht fehl gehen werde, da der gröste Theil der Reichs-Fürsten mehr auf österreichischer Seite hiengen, als daß sie den französischen Eingebungen folgten. **Frankreich** und das mit ihm alliirte **Preussen** boten zwar dem Könige in **Pohlen** die Kaiserliche Würde an; ohne Zweifel um dem Grosherzoge die mehresten Stimmen zu entziehen: allein der König von **Grosbritannien** war als Churfürst zu **Braunschweig** mit denen Churfürsten zu **Mainz**, **Cölln** und **Trier** auf der Seite des Grosherzogs. Die **General-Staaten**, denen eine römische Königs-Wahl vor-

vorietzo auch nicht gleichgültig seyn konnte, sondern die vielmehr wünschten, daß solche auf die Person mehrgedachtes Grosherzogs fallen möchte, nahmen an den Unterhandlungen gleichfals Antheil, und suchten durch ihre Ministers und Agenten die erforderlichen Wahlstimmen zu gewinnen. Man unterhandelte auch mit ziemlich guter Hofnung, und um solcher desto gewisser zu seyn; so sollte sich die **alliirte** Armee dem **Main** nähern. Niemand war mehr beschäfftiger als das **Londner** Ministerium. Nur dieses lag demselben noch am Herzen, daß die **General-Staaten** nunmehro dem Könige von **Frankreich** den Krieg ankündigen möchten. Um sie nun zu dieser herzhafften Entschliesung zu bewegen: so lies der König von **Grosbritannien** als **Churfürst** durch seinen Minister im **Haag** (am 13ten März 1745.) declariren: daß er auch als Churfürst an dem Kriege einen unmittelbaren Antheil nehmen wolle, und der Minister sollte mit den übrigen kriegführenden Mächten wegen der Stärke des **braunschweigischen** Contingents Abrede nehmen. Allein die **General-Staaten** hielten es nicht für rathsam noch für nöthig, dem Könige in seinem Suchen zu deferiren. Es hatte ietzo der grösten Wahrscheinlichkeit nach das Ansehen, daß das Ansehen **Frankreichs** künftig nicht mehr von einer solchen Beträchtlichkeit seyn werde, daß dadurch das Gleichgewicht von **Europa** in Gefahr stünde. Die Wahl eines römischen Königs schien sich auf die Person des Grosherzogs zu lenken. Hiernächst dachte der neue Churfürst von **Baiern** ganz anders als sein Vater. Dieser Fürst schloß mit dem **Wiener** Hofe (am 22ten April 1745.) zu **Füssen** Frieden, (a) und gab in demselben seine Wahl-Stim-

(a) Siehe den ersten Theil meines europäischen Staats, Kriegs, und Friedens-Lexici, p. 245.

Stimme dem Grosherzoge. Indem sich nun noch überdieses einige Reichs-Craise in eine der Crone **Frankreich** eben nicht allzugünstige Verfassung setzten: so glaubten die **General-Staaten**, daß sich das System Europens nunmehro ohnehin verändern, und Frankreich genöthiget seyn werde, hinführo behutsamer zu verfahren. Sie wollten also nicht eher, als im höchsten Nothfall den Schritt thun, zu welcher man sie **grosbritannischer Seits** zu bewegen suchte.

§. 154.

Treffen bei Fontenoy.

Die Kenner der Staatskunst mögen urtheilen, ob die **General-Staaten** richtig dachten: und ob **Ihro Hochmögenden** klüger gehandelt hätten, wenn sie dem **allerchristlichsten** Könige den Krieg ankündigten. Der Feldzug in **Flandern** wurde eröfnet, die **alliirte** Armee war 60,000. Mann stark. Der Herzog von **Cumberland** war der oberste Anführer; iedoch, ihm war der Graf von **Königseck** zugeordnet, und unter dem Befehl dieser beyden Feldherren, stand der Fürst von **Waldeck**, der das **holländische** Hülfs-Corps commandirte. Die feindliche war ihr also mit 40,000. Mann überlegen, und dabei hatte sie an dem Grafen **Moritz** von **Sachsen** einen Anführer, der allenfals auch für 10,000. Mann gelten konnte. Im Vergleich war dennoch die **alliirte** Armee ziemlich schwach. Die Feinde eröfneten diesen Feldzug mit der Belagerung von **Dornick**; eines der beträchtlichsten Barriere-Plätze. Sie agirten sehr lebhafft, und das Feuer that diesem Orte ungemein grossen Schaden. Die **Alliirten** setzten sich dahero in Marsch, um diesen Ort zu

entsetzen. Als aber der Graf von Sachsen hievon Nachricht erhielt: so ließ er seine Armee ebenfalls in Bewegung setzen. Beyde Armee stiessen hierauf (am 11ten May) ohnweit Fontenoy auf einander. Es kam zu einem Treffen. Die Franzosen siegten, und die erste Folge dieses Siegs war die Eroberung der Stadt Dornick, die am 23ten May erfolgte, die bei der Stadt befindliche Citadelle, in welche sich die aus 5000. Mann bestehende Besatzung geworfen hatte, sahe sich hierauf auch genöthiget, sich (am 19ten Junii) zu ergeben. Sie erhielt zwar durch die geschlossene Capitulation einen freyen Abzug, allein sie muste sich verbindlich machen: „Von 19ten Jun. an, bis den 1sten „Jan. 1747. weder wieder Frankreich noch dessen Bun„desgenossen, und zwar auch nicht in den entlegendesten „Grenz-Plätzen einige Kriegs-Dienste zu thun.„ Die Citadelle wurde sodann auf Befehl des Königs von Frankreich geschleifft.

§. 155.

Grosser Verlust in Ansehung der Barriere-Plätze.

Der Verlust, den die holländischen Truppen in dem Treffen bei Fontenoy erlitten hatten; der Verlust von Truppen bei der Vertheidigung der Stadt und Festung Dornick, und endlich die harte Capitulation, welche der Commendant dieses Platzes bei der Uebergabe der Citadelle eingegangen hatte, waren in der That solche Begebenheiten, die den General-Staaten gewiß nicht angenehm seyn konnten. Insbesondere muste es ihnen ein nicht gemeines Misvergnügen machen, daß sie wegen der mehrermeldeten Capitulation sich genöthiget sahen, nunmehro

5000.

5000. Mäuler zu füttern, ohne von solchen einigen Nutzen ziehen zu können. Solche abzudanken war schlechterdings nicht rathsam, weil man ohne dem nicht wuste, wo man in der Folge der Zeit und wann der Krieg länger dauern sollte, Truppen herbekommen wollte. Aller dieser Unfälle ungeachtet, und ob wohl Ihro Hochmögenden begreiffen konnten, daß es der allerchristlichste König mit seinen Versicherungen nicht so gut meynte, als es das Ansehen hatte, bemerkte man gleichwohl nicht, daß Ihro Hochmögenden sich zu ernsthafteren Maasregeln gegen Frankreich entschliessen würden. Es waren anjetzt nur noch 2. Städte von sämtlichen Barriere-Plätzen übrig, und ob man gleich mit der grösten Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, daß wenn diese 2. Plätze auch unter französische Bothmäsigkeit gebracht seyn würden, die Reihe so dann an die eignen Städte der Republik kommen werde: so hielt man es dennoch weder vor rathsam, dem allerchristlichsten Könige den Krieg anzukündigen, noch war man darauf bedacht, sich in eine formidablere Verfassung zu setzen. Man brachte die Zeit mit Berathschlagungen zu, ohne etwas positives zu resolviren, und alle Bemühungen, die der Graf von Chesterfield, der als ausserordentlicher Gesandte des Königs von Grosbritannien im Haag angekommen war, um einen nochmaligen Versuch zu thun, ob die General-Staaten endlich einmal zu einer Kriegs-Declaration zu bewegen wären, waren vergeblich. Er reiste dahero (am 18ten May) ohnverrichteter Sache wieder zurück, und die General-Staaten fuhren nun mit ihren unnützen Berathschlagungen fort.

§. 157.

Der Krieg nähert sich dem holländischen Gebiet.

Die Absichten des allerchristlichsten Königs waren nun auf die Eroberung der Stadt Gent gerichtet. Da aber die alliirte Armee diesen Platz durch ihr wohl eingerichtetes Lager bei Lesines dekten: so war es nöthig, diese Armee ihres vortheilhaften Lagers zu berauben; der Marschall von Sachsen wuste würklich so gute Bewegungen mit seiner Armee zu treffen, daß die alliirte Armee sich dadurch verleiten ließ, ihr Lager zu verlassen, und schon am 10ten Julii war Gent in den Händen der Franzosen. Fünf Tage darauf ergab sich auch die Stadt Brügge und 21ten Jul. Oudenarde. Jezt, da Frankreich so glückliche Progressen machte, und da dermalen das Kriegs-Feuer bis an die holländische Grenze ausgebrochen war, wurden die General-Staaten endlich einmal wegen ihrer Sicherheit mehr als sonst bekümmert. Es war auch würklich nichts geringes, ein Kriegs-Heer seinen Grenzen sich nähern zu sehen, das fast täglich neue Sieges-Zeichen und neue Eroberungen aufzeigen konnte; ein Kriegs-Heer welches dem gegenseitigen an Mannschaft überlegen war, und zu dessen Souverain man eben kein allzu gutes Vertrauen haben konnte. Die Furcht der Hochmögenden Herren war also vollkommen gegründet, und die Vorsicht, die sie dadurch bezeigten, daß sie sich für allen besorglichen Ueberfall in Sicherheit zu setzen suchten, und zu dem Ende ihre Truppen besser in den Waffen üben, als auch solche volzählich machen, dabei aber die Munitions und andere zum Kriege gehörigen Magazine vermehren,

und die Festungs-Werke ausbessern liessen, war sowol der Staatskunst als der Klugheit gemäß. Nach meinem Ermessen war aber alles dieses nicht hinreichend genug, um der anrückenden Macht hinlänglichen Widerstand thun zu können, wenn man sich hiezu genöthiget sehen würde.

§. 158.

Die Franzosen erobern das ganze österreichische Flandern.

Die französische Armee fuhr in ihren glücklichen Unternehmungen ungehindert fort. Schon am 13ten August war **Dendermonde** erobert. Die Besatzung bekam zwar einen freyen Abzug. Aber sie muste versprechen: 1) daß sie sich 18. Monat lang zu keinen Kriegs-Diensten gebrauchen lassen wolle. „Nun kam die Reihe an **Ostende**. Diejenige See-Stadt, die sowohl wegen ihres vortreflichen Hafens als auch wegen ihrer starken Befestigungs-Werke und insbesondere wegen der langwierigen Belagerung, die sie im vorigen Jahrhundert, von 1601. an, bis 1604. ausgehalten hatte, berühmt ist. Die jetzige Belagerung dauerte fast nur so viel Minuten als jene Tage. Am 23ten August war **Ostende** erobert, und etliche Tage darauf (den 5ten September) gieng auch **Nieuport** an die **Franzosen** über. Jetzo stand das ganze **österreichische Flandern** unter **französischer** Bothmäsigkeit, und die in dieser Provinz gelegenen Barriere-Plätze der **General-Staaten** waren also auch verlohren, und zwar sämmtlich ruinirt. **Frankreich** jubilirte über seine glücklichen Progressen. Man wundere sich nicht, daß ich nur **französische** Eroberungen und

dabey

dabei nichts von den Thaten der alliirten Armee anführe. Diese Armee that nichts oder doch nichts von Erheblichkeit. Sie zog ganz gelassen und gravitätisch aus einem Lager in das andere; gab so dann, ohne sich zu kränken, einen gelassenen Zuschauer von den glücklichen Unternehmungen der feindlichen Armee ab; und wurde denen Ofiiciers die Zeit zu lang; so wusten sie sich solche durch Schmausereyen, Tanzen und andere Lustbarkeiten zu verkürzen; wozu sie in ihrem Lager bei Wilvorden die beste Gelegenheit hatten. Ohnezweifel war dieser Zeitvertreib den meisten Officiers angenehmer, und vielleicht waren auch die meisten dieser Martis-Söhne geschikter, sich mit einem Frauenzimmer in ein Gefechte einzulassen, einer Weinbouteille ehender den Hals zu brechen, als einem feindlichen Soldaten. Vielleicht waren sie geschikter, in der Spiel-Charte als in der Land-Charte zu studiren. Dergleichen Helden giebt es unter allen Truppen. Die meisten, besonders solche Herren, die mit Hunden und Haasen aufgewachsen sind, und sehr viel zu wissen glauben, wenn sie ihren Namen schreiben, brav fluchen, sauffen, ein bisgen careßiren, und dabei tüchtig brutalisiren und aufschneiden können, werden eben deswegen nicht Soldaten, um sich durch Schlachten und Belagerungen oder durch die Erfüllung ihrer Pflichten berühmt zu machen: sondern weil sie glaubten, daß sie in diesem Stande ihren Leidenschafften ehender den Ziegel schiessen lassen könnten: und weil sie mehrentheils die Pflichten eines rechtschaffenen Soldaten nicht kennen.

§. 159.

§. 159.

Die General-Staaten schicken Grosbritannien zur Tilgung der angesponnenen Rebellion Hülfs-Völker.

Die alliirte Armee blieb mittlerweile in ihrer bisherigen Unthätigkeit, und ich weiß auch nichts davon anzuführen, daß die General-Staaten ernsthaftere Maasregeln ergriffen hätten. Sie berathschlagten sich noch immer; ohne einen Schluß zu stande zu bringen. Sie wurden aber ietzo in ihren langwierigen Berathschlagungen mit einemmahle unterbrochen. Frankreich hatte sich des Prätendenten bedienet, um in Schottland einen Aufruhr zu stiften, und dieser Prätendent machte dort ziemliche Progressen. Der König von Grosbritannien ließ dahero durch seinen Minister bei den General-Staaten um diejenigen 6000. Mann Hülfs-Truppen nachsuchen, zu welchen sich die Republik durch den Tractat vom 30. Jan. 1713. in dergleichen Fällen verbindlich gemacht hatte. Ihro Hochmögenden waren so gleich hiezu bereit und resolvirten: zu diesem Hülfs-Corps diejenige Mannschafft zu nehmen, die vermöge der Dornicker und Dendermonder Capitulation gegen Frankreich keine Kriegs-Dienste thun sollten. Die General-Staaten glaubten dieses thun zu können, ohne daß sie sich desfalls bei dem allerchristlichsten König einen Verdruß zuziehen würden. Denn ob man wohl wuste, daß dieser Fürst der Anstifter der Rebellion in Schottland sey: so hatte doch der französische Minister im Haag declarirt: daß Sr. allerchristlichste Majestät an den Unternehmungen des jungen Prätendenten keinen Theil nehmen. Aber

kaum

kaum hatte dieser Minister von dem Entschluß der General-Staaten, dem Könige von Grosbritannien Hülfs-Völker zu zuschicken, Nachricht erhalten; so übergab er (am 18ten Sept.) ein Memorial, worinn er vorstellte, daß die General-Staaten nicht berechtiget wären, zu dem für den König von Grosbritannien bestimmten Hülfs-Corps, diejenigen Truppen zu nehmen, die vermöge der Dornicker und Dendermonder Capitulation keine Kriegs-Dienste thun sollten; er verlange dahero im Nahmen des Königs: daß diese Truppen schlechterdings nicht nach Grosbritannien transportirt werden möchten. (a) Jedoch die General-Staaten liesen sich dadurch nicht auf andere Gedanken bringen, weil sie davor hielten, daß sie dadurch nichts unternähmen, was der mehrerwehnten Capitulation zum Nachtheil wäre. (b) Die Truppen wurden hierauf würklich eingeschiffet, ohne daß man vorhero erwartete, was der Hof zu Versailles auf die seinem Minister ertheilte abschlägliche Antwort erwiedern werde.

§. 160.

Der Feldzug geht zu Ende.

Dem allerchristlichsten Könige misfiel das Betragen der General-Staaten, da diese dem Beschützer des Glaubens wieder einen ungerechten Prätendenten Hülfe zuschikten. Jedoch Se. Majestat hatten dermalen einige Ursachen, ihren Verdruß zu verbergen. Sie liesen vielmehr anietzo durch dero Minister einen Frie-

(a) Siehe Staatsschrifften nach Ableben Kaisers Carls VII. Theil 3. S. 1098. Haimanns Kriegs- und Friedens-Archiv Theil 4. pag. 488.

(b) Siehe Staatsschrifften c. l. pag. 1098.

Friedens-Congreß in Vorschlag bringen. Man hatte aber noch zu viele Ursachen, derentwegen man an der Aufrichtigkeit Sr. allerchristlichsten Majestät zweifelte. antwortete Ihnen also in generalen Terminis, und indessen hatten die Kriegs-Operationen ihren Fortgang. Allein die Witterung wurde zu unfreundlich. Nachdem nun die Franzosen noch die Festung Ath erobert hatten: so bezogen sie die Winter-Quartiere. Die hochlöbliche alliirte Armee folgte diesem Beyspiele, und nun beschäftigten sich die Höfe mit der Verfertigung neuer Operations-Plane.

§. 161.

Frankreich will mit der Republik brechen.

Die vornehmste Absicht des französischen Hofs war vom Anfange des Kriegs, die General-Staaten von ihren Bundesgenoßen zu trennen, und sie zur Neutralität zu bewegen. Das ganze Verfahren bey dem Ausbruche und der Fortsetzung dieses Kriegs zielte darauf ab, und vornemlich wurden die Eroberungen und die Verderbung der Barriere-Plätze in dieser Absicht unternommen. Allein bis hieher hatte alles dieses bei Ihro Hochmögenden den gewünschten Zweck nicht bewürken können. Frankreich aber, das zeithero so grosse Progressen gemacht hatte, glaubte, es würden gedachte General-Staaten nunmehro sich dazu bequemen, wenn man ihnen mit scharfen Drohungen zusetzte. Doch auch diese waren vergeblich. So wenigen Eyfer sie für ihre Alliirten bezeigten, so wenig waren sie aber auch gesonnen, sich von ihnen zu trennen. Der allerchristlichste König wurde darüber sehr unwillig, und beschloß, die Republik mit Gewalt

walt dazu zu zwingen, und sich allenfals an ihr zu rächen. Ob man sich nun zwar heutiges Tages an manchen Höfen eben kein grosses Gewissen daraus macht, andere Staaten sowohl directe als indirecte zu beleidigen, und solche zu unterdrücken, wenn man anders nur dadurch entweder sein eignes Interesse, das iedoch oftmals nur in der Einbildung bestehet, befördern, oder seine Leidenschafften befriedigen kan: so ist doch die Unverschämtheit nicht so hoch gestiegen, daß dergleichen Höfe ihre ungerechten Absichten gerade zu, und ohne einigen Vorwand, der den Schein der Gerechtigkeit hat, ausüben sollten. Wenn man dennoch keinen dergleichen Vorwand hat, so suchen sie solchen, und bieten entweder selbst die Gelegenheit dazu dar, oder sie wissen die vorkommende Gelegenheit geschickt zu ergreifen. Ihre Ministers, die davor auch hinlänglich besoldet werden, wissen denen Sachen eine ganz andere Gestalt zu geben; sie sind so klug, daß sie die deutlichsten Verträge zweydeutig machen, und solchen einen Verstand, wie man ihn nur haben will, andichten können; sie sind so erfinderisch, daß sie die besten Larven erfinden, unter welche sie die Ungerechtigkeit, den Stolz, die Eroberungs-Begierde, die Rachsucht, das Privat-Interesse uud ihre Leidenschaften recht wohl verstecken können, und solchergestalt wissen manche Höfe ihre Absichten zu erreichen, und es glückt ihnen auch oftmals, daß man sie, wenigstens eine Zeitlang, vor redlich hält. Ohne jedoch diese Anmerkungen ihrem Anfang nach, auf den **französischen** Hof anzuwenden; so hatte dieser Hof anjetzo würklich die Absicht, mit der Republik zu brechen. Diese Absicht war ungerecht. Es war also ein Vorwand nöthig, der den Schein der Gerechtigkeit hatte. Dieser scheinbahre Vorwand fand sich auch gar bald.

§. 162.

§. 162.

Irrungen mit Frankreich wegen 3. erkaufter Schiffe.

Ein engländischer See-Capitain nahm der indianischen Compagnie in Frankreich drey Schiffe weg, und lief mit solchen in den Hafen zu Batavia ein. Der General-Gouverneur der holländischen Compagnie, der Baron von Imhof, verstattete dem Engländer nicht nur den Auffenthalt in dem Hafen, sondern als die 3. französischen Schiffe zum Verkauf ausgeboten wurden, so erkaufte auch der Baron Imhof diese 3. Schiffe vor die Rechnung der holländischen orientalischen Compagnie, veränderte nachhero ihre Namen, und schickte solche unter holländischen Flaggen nach Europa zuruck. Er glaubte dadurch nichts gethan zu haben, worüber man etwa in Frankreich Beschwerde führen könnte, oder wodurch die Tractaten verletzt wären. Allein, kaum hatte man daselbst von dieser Begebenheit einige Nachricht erhalten, so muste der französische Minister im Haag denen General-Staaten ein Memorial überreichen, worinn das Verfahren des Baron Imhofs vor feindselig und ungerecht angesehen, und auf die Zuruckgabe der 3. Schiffe heftig gedrungen ward. (a) Der Syndicus der ostindischen Compagnie in Frankreich, Herr Saladin von Onix, lies zu gleicher Zeit eine weitläuftige Schrifft publiciren, in welcher er ebenfals das Verfahren als ungerecht und tractatenwidrig vorstellet, und sich desfals auf die Commercien-Verträge von

(a) Siehe dieses Memorial in Haimanns Kriegs- und Friedens-Archiv Th. 4. p. 473.

1739. (a), von 1713. (b) und von 1662. (c) beziehet. (d). Die Directeurs der **holländischen** Compagnie beantworteten diese Schrifft, und suchten das Verfahren des **General-Gouverneurs** dadurch zu rechtfertigen, daß sie zeigten, wie diejenigen Artickel der Verträge, worauf man sich gegentheils beziehe, nur allein die **europäischen** Gewässer, nicht aber die **indianischen** angehen. **Frankreich**, welches die Wegnehmung der Schiffe nur zu einem Vorwande seiner ehrgeitzigen Absichten brauchen wollte, lies sich nicht überzeugen, sondern war nunmehro unter diesem Vorwand darauf bedacht, die **holländische** Handlung, soviel nur immer möglich, zu beunruhigen. Der Kaufmann litt dadurch nicht geringen Schaden. Er brachte seine gegründete Klagen vor die **General-Staaten**, und diese sahen es nunmehro ganz deutlich ein, daß das **französische** Ministerium es mit seinen bisherigen friedlichen und freundschafftlichen Versicherungen nicht redlich meyne. Sie sahen ein, daß es in der Folge nicht mehr möglich, und auch nicht rathsam sey, auf beyden Achseln zu tragen: keinen Hof zu beissen, und doch auch Tractaten zu erfüllen. Sie wurden überzeugt, daß es schlechterdings nothwendig sey, sich den Höfen respectabler zu machen, und also ernsthafftere Maasregeln zu ergreiffen. Da dieses nur allein dadurch geschehen konnte, daß man seinen Kriegs-Etat auf einen starken Fus setzte, und dabei mit den Alliirten ein besseres und vertraulicheres Vernehmen unterhielte: so wurde eine **neue Truppen-Vermehrung** von 30000. Mann in Vorschlag gebracht, und auch von den

(a) Siehe die Beilagen, Num. XLI. Art. 11.
(b) Siehe die Beilagen, Num. XXX. Art. 13.
(c) Siehe die Beilagen, Num. IX.
(d) Siehe Haimanns Kriegs- und Friedens-Archiv, Th. 4. p. 791. seq.

den Provinzen Geldern, Seeland und Ober-Yssel genehmiget.

§. 163.

Frankreich caßirt die Commercien-Tractaten der Republik.

Die General-Staaten liesen hierauf an verschiedenen teutschen Höfen um Truppen negociiren, und sie addreßirten sich desfals an den Dresdner, insbesondere aber an den baierischen Hof. Allein dieser machte unter einem scheinbaren Vorwand allerhand Schwierigkeiten, so daß sich die desfals angestellten Unterhandlungen zerschlugen (a). Man brachte hierauf in Vorschlag, 8. bis 10000. Mann von dem Prinzen von Oranien in Sold zu nehmen. Aber aus einem Privathaße gegen diesen Prinzen, und weil einige Provinzial-Staaten, die den Prinzen von allem, was ihm etwa den Weg zum Stadthouderat bahnen könnte, auszuschliesen, ihren Absichten gemäß fanden, widersetzten sich diesem Vorschlage. Die übrigen dem Prinzen zugethanen Provinzen konnten nicht durchdringen. Es wurde also dieser Vorschlag nicht angenommen. Indessen liesen sie es doch nicht daran ermangeln, um die Sache des Hauses Oranien zu unterstützen, und zu dem Ende that der Deputirte der Provinz Grö-ningen in der Versammlung der Staaten eine sehr triffti-ge Vorstellung (b), die aber vorietzo nichts fruchtete. Der Hof zu Versailles fuhr mittlerweile mit seinen Ränken ununterbrochen fort. Er brachte denen General-Staaten die schon mehrmals offerirte Neutralität ander-

(a) Siehe die europäische Staats- und Reichs-Historie, p. 575.
(b) Siehe die Beilagen, Num. LXVII.

weit in Vorschlag. Die Meynungen der Provinzial-Staaten waren auch würklich ziemlich getheilt; allein es kam nichts zum Schluße, sondern es äusserte sich vielmehr, daß man kriegerische Maasregeln ergreifen werde. Frankreich glaubte, daß es nunmehro mit Offenbarung seiner Hauptabsicht, die General-Staaten entweder zur Neutralität zu bewegen, oder im Weigerungs-Fall ihnen feindselig zu begegnen, nicht länger zuruckhalten müste. Es lies also (unterm 31. December 1745.) dasjenige Edikt publiciren, krafft dessen alle bisherigen „Handlungs-Verträge mit der Republik caßirt, „und die Unterthanen der Republik nur „denen Nationen gleichgehalten werden sollten, „mit denen man weder eine Convention noch „einige Commercien-Verträge geschlossen ha„be„ (a) und um dieses Edikt zur Execution zu bringen, wurde denen französischen Unterthanen erlaubt, auf die holländischen Schiffe zu kreuzen: weswegen man ihnen denn auch eine eigne Instruction ertheilte, die in der That gehäßig genug war (b).

§. 164.

Die General-Staaten thun desfals Vorstellungen.

Frankreich dachte, daß es nunmehro augenblicklich seine Absichten in Ansehung der zeithero vergeblich angebotenen Neutralität erreichen würde. Jenes donnernde Edikt, und die darauf publicirte Instruction für die Corsaren-Officiers setzte auch die General-Staaten würk-

(a) Siehe die Beilagen Num. LXVIII.
(b) Siehe die Beilagen Num. LXIX.

würklich in ein ungemein grosses Schrecken. Sie liesen dahero auch in der ersten Angst durch den Herrn van Hoey am versaillischen Hofe die trifftigsten und beweglichsten Vorstellungen thun, und erboten sich, die nach England überschickten Truppen wieder zuruckzuruffen, und auch die 3. französischen Schiffe wieder zuruck zu geben. Wie aber Frankreich, wie man es leicht vermuthen kan, so gar zu trotzig that, und an den Herrn van Hoey ein sehr gebietrisches Schreiben erlies, welches einem Manifeste nicht unähnlich ist (a); so fieng die Galle der Hochmögenden Herren auch an rege zu werden, besonders da ihnen der Muth dadurch wuchs, weil sich der Wiener Hof mit dem König von Preussen durch den Dresdner Frieden wieder ausgesöhnt hatte, mithin die österreichischen Truppen nunmehro in den Niederlanden gebraucht, folglich denen französischen Progressen auch desto eher Einhalt gethan werden konnte. Ihro Hochmögenden entschlossen sich also Gewalt mit Gewalt zu vertreiben: iedoch liesen sie es an gütlichen Vorstellungen nicht ermangeln, und der französische Hof, dem der Dresdner Friede auch einen grossen Strich durch seine Projecte machte, gab auch etwas nach, und milderte die Instruction der Corsaren-Officiers: In der Haupt-Sache blieb es aber dennoch bei der erstern (b).

§. 165.

Graf Wassernaer erhält bei dem Könige in Frankreich Audienz.

Die General-Staaten wurden nun zwar dadurch, daß der allerchristlichste König die erstere Instruction

(a) Siehe die Beilagen Num. LXX.
(b) Siehe die Beilagen Num. LXXI.

struction für die Französischen Corsaren-Capitains milderte, einigermassen in ihrer Bestürtzung wieder aufgerichtet. Allein da sie nun ganz andere Maasregeln zu ergreifen vor nöthig fanden, so verdoppelte dieses ihre Berathschlagungen und ihre Sorgen. Denen Patriotischgesinnten verursachten die wiedersprechenden Meynungen derer Staaten viele Unruhe. Indessen wurde auch ehe und bevor man zu ernsthafftern Maasregeln schritt, beschlossen, den Graf **Wassenaer-Obdam** nach Versailles zu schicken, der durch seine Vorstellungen den König zu billigern und friedliebenden Gesinnungen bewegen sollte. Man entwarf desfalls eine eigne Instruction. (a) Mittlerweile nun, da man diesen Schluß faßte, hatte der berühmte Marschall von **Sachsen** einen andern Schluß gefaßt, der in vielem Betracht wichtig war. Es war nemlich der Entschluß **Brüssel** zu erobern. So wichtig nun dieser Entschluß auch war; so leicht wuste dieser erfahrne Feldherr dennoch alle Schwierigkeiten zu übersteigen und die Bewegungen der **Alliirten** Armee so gut zu vereiteln, daß sich nicht nur (am 7ten Februar 1746.) **Vilvorden**, sondern auch (am 19ten) **Brüssel** ergeben muste. Die **Franzosen** bezogen hierauf wiederum die **Winter-Quartiere**; die **Alliirte** Armee aber blieb hinter der **Dyle** und **Rupel** stehen. Indessen war oberwehnter Graf **Wassenaer-Obdam** in **Frankreich** angekommen, und er erhielt auch schon am 27ten Februar die verlangte öffentliche Audienz.

§. 166.

(a) Siehe die Beilage Num. LXXII. allda diese Instruction, so wie sie in Haimanns Kriegs- und Friedens-Archiv enthalten, und als authentisch ausgegeben ist, zu finden.

§. 166.

Rede des Grafen von Wassenaer bei der bei dem allerchristlichsten König am 27sten Febr. 1746. erhaltenen Audienz.

Da mir, **Sire!** redete der Graf den König in der erhaltenen Audienz an, von Ihro **Hochmögenden**, denen Herren **General-Staaten** der vereinigten **Niederlande**, zum zweytenmale Befehle aufgetragen worden, so wiederhole ich **Ew. Maj.** auf das aufrichtigste und nachdrücklichste die Versicherungen von derselben Hochachtung und ehrerbietigen Gesinnung gegen dero geheiligte Person. Diese Gesinnungen, **Sire!** sind niemalen einer Abwechselung unterworfen gewesen, auch haben sie durch die Uebel der Zeiten und Umstände nicht verändert werden können. Da **Ihro Hochmögenden** durch die wiederholte Versicherungen, welche **Ew. Maj.** von dero Gewogenheit gegen die Republik geäussert haben, gerühret worden, so sind sie ganz geneigt, bei allen Gelegenheiten an den Tag zu legen, wie kostbar ihnen die Beibehaltung dieser Gewogenheit seye. Die Proben, so sie hievon erst lezthin gegeben haben, bezeugen die Aufrichtigkeit ihrer Gesinnungen (a) und veranlaßten sie zu hoffen, daß es **Ew. Maj.** würde gefallen haben, ihren handelschaffttreibenden Unterthanen die Vortheile, welche die Tractaten denenselben zusprechen, wieder zu geben. Allein sie sehen mit Betrübnis, daß ihr Ansuchen bishero fruchtlos gewesen. Diese Betrübnis ist um so viel grösser, da die geneigte Gesinnungen **Ew. Maj.** gegen ihre Republik einigermassen verändert zu seyn scheinen. **Sire!**

(a) Conferatur supra §. 163.

ich kan nicht genug wiederholen zu sagen, daß Ihro Hochmögenden nichts so aufrichtig wünschen, als dero Freundschafft wieder zu beleben, und beizubehalten, auch alle Eindrücke zu tilgen, welche das gute Einverständnis mit Ew. Maj. schwächen könnten, und da sie von ihren friedliebenden Gesinnungen überredet sind, so hoffen sie, es werden Ew. Maj. ihnen eine gleiche Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und nicht zweifeln, daß das Wünschen derselben aufrichtig dahin gehe, die Unruhen in Europa mittelst eines glücklichen Friedens, welcher der Vorwurf des Verlangens und der Seufzer so vieler Völker ist, geendiget zu sehen. Was ist es, das man von denen glücklichen Gesinnungen Ew. Maj. nicht hoffen kan? Wie groß wäre das Vergnügen Ihro Hochmögenden, wann die Sorgfalt derselben etwas beitragen könnte, so vielem Unglücke Gränzen zu setzen, und wann Ew. Maj. als von der Aufrichtigkeit dieser Gesinnungen überzeuget, das alte Vertrauen denenselben wieder zuwenden würden? Ihro Hochmögenden beeifern sich, ein gleiches zu thun, und Ew. Maj. die deutlichsten und stärksten Proben von deren tragenden Verlangen, solche zu verdienen, und sich dero Liebe, deren Kostbarkeit sie vollkommen eingesehen haben, zuwege zu bringen, abzulegen. Sire! dieses sind die Gesinnungen Ihro Hochmögenden. Der Brief, welchen ich die Ehre habe, Ew. Maj. von Seiten derselben zu übergeben, bestättiget solche. Da ich von der respectvollesten Erkentlichkeit der Gnaden- und Gunstbezeigungen, womit Ew. Maj. mich zu überhäufen geruhen, eingenommen bin; so werde ich mich eifrigst bestreben, mich solcher, wo möglich, durch meine Aufführung, meinen Eyfer und meine Aufrichtigkeit würdig zu machen, da ich versichert bin, daß ich das wichtige

Augen-

Augenmerk, welches Ihro Hochmögenden haben, nicht besser erreichen kan. O! daß ich so glücklich seyn sollte, hiedurch den geneigten Anblick Ew. Maj. zu verdienen.

§. 167.

Die Unterhandlung mit Frankreich ist fruchtlos.

Der Graf trat hierauf mit denen Französischen Ministern in Conferenz. Allein Frankreich bestand schlechterdings darauf, daß die General-Staaten während des Kriegs eine genaue Neutralität beobachten sollten. Dieses war eine Forderung, zu welcher sich Ihro Hochmögenden keinesweges verstehen konnten: diese Unterhandlung war also fruchtlos; und nun hatten die General-Staaten Ursache genug, auf ihrer Huth zu seyn. Indessen verliessen die in den Niederlanden befindlichen Armeen die Winter-Quartiere und bereiteten sich zu neuen Unternehmungen. So wie nun der Marschall von Sachsen seine Absichten auf die Eroberung der Stadt Antwerpen gerichtet hatte: so richtete er auch die Bewegung seiner Armee solchergestalt ein, daß er von den Alliirten in Ausführung seiner Absicht nicht gehindert werden konnte. Hierauf unternahm man die Belagerung gedachter Stadt, und diese sahe sich sodann (am 27ten May) gezwungen nebst der Citadelle zu capituliren. Die alliirte Armee lag mittlerweile in ihrem Lager hinter Breda, folglich auf holländischen Grund und Boden. Da ihre Schwäche es nicht erlaubte, offensive zu agiren; so muste sie es geschehen lassen, daß ihre Feinde eine Eroberung nach der andern machten. Nie-

manden war hiebei übler zu Muthe als den **Generals-Staaten.** Ihr Gebiethe war ietzo der Schauplatz des Kriegs. Ob nun wohl die Armee, die auf ihrem Gebiethe stand, keine feindliche war: so muste doch der Landmann von den leichten Truppen viele Beschwerlichkeiten ausstehen. Besonders beklagte man sich über die Ausschweifungen und Erpressungen der leichten **ungarischen** Truppen. Die Klagen des Landmanns wurden auch auf die lezt so häufig, daß die **General-Staaten** mit dem obersten Anführer des österreichischen Contingents sehr übel zufrieden waren und ihr Misvergnügen auf die lebhafteste Art an den Tag legten. Ueberhaupt befanden sich **Ihro Hochmögenden** zu der Zeit in einer nicht geringen Unruhe, fast jeden Posttag erhielten sie von einer neuen Eroberung der französischen Armee Nachricht. Diese Armee stand hiernächst ihren Grenzen dermalen so nahe, daß es ihr nur einen Schritt kostete, um in das Gebiet der Republick einzutretten. Die mit der grösten Wahrscheinlichkeit verknüpfte Furcht, daß solches geschehen werde, machte ihre Unruhe noch grösser.

§. 168.

Treffen bei Raucoux.

Die **französische** Armee fuhr während der Zeit, da sich die **Alliirte** in ihrem Lager bei **Breda** verschanzte, mit ihren Eroberungen fort und vermehrte solche (am 10ten Julii) mit der Eroberung der Stadt **Mons.** Die **alliirte** Armee, die anietzo einige Verstärkung erhalten hatte, und aus allen Umständen merkte, daß die **französische** Armee nunmehro ihr Augenmerk auf eine Belagerung von **Mastricht** oder **Namur** richten würde:

de: sezte sich in Bewegung, um durch die zu nehmende Stellung diese beyden Städte zu decken. Allein die Maasregeln, die man auf Seiten der Alliirten ergriff, waren nicht geschickt genug gewählt, um die Absichten des Marschalls von Sachsen zu vereiteln. Die Franzosen eroberten nicht nur die starke Festung Charleroi und bemächtigten sich zugleich des Postens Cinq Etoiles, sondern sie nöthigten auch durch ihre kluge Bewegungen die alliirte Armee, daß sie sich von Namur wegziehen muste. Dieser Ort wurde hierauf förmlich belagert, und er gieng (am 30ten Sept.) nebst der Citadelle an die Franzosen über. Diese Eroberungen gaben Anlaß, daß man sich verglich, einen Congres zu Breda zu halten. Dieser zerschlug sich aber, wie hievon unten §. 178. mehrere Nachrichten zu finden, nachhero ganz plötzlich und der Muth der Französischen Armee wurde durch das (am 11ten Oct.) bei Raucoux gewonnene Treffen nicht wenig vergrössert. Jedoch iezt konnten es die Truppen im Felde nicht mehr aushalten. Beyderseitige Armeen bezogen also die Winter-Quartiere, die aber nicht gar zu ruhig waren, und eben auch nicht lange dauerten.

§. 169.

Die Französische Armee thut einen Einfall in das holländische Flandern.

Die alliirte Armee eröfnete den Feldzug (1747.) zu Ende des Monats März. Die General-Staaten hatten ihr Hülfs-Corps bis auf 40,000. Mann verstärket und überhaupt schätzte man die Alliirten auf 150,000. Mann. Sie waren also allenfalls stark genug, um der feindlichen das Gleich-Gewicht zu halten. In dem französischen

Cabinet

Cabinet war nun ietzo ein Einfall in das holländische Gebieth beschlossen worden. Die französischen leichten Truppen verkündigten diesen Entschluß durch ihre Streifereyen, die sie in das Gebiet der General-Staaten thaten. Die General-Staaten, die sich noch immer stellten, als ob sie sich eines Einfalls von Sr. allerchristlichsten Maj. nicht vermutheten, beklagten sich über diese Streifereyen. Allein Se. Maj. antworteten ganz kaltsinnig: Frankreich glaubte, daß es seinen Zweck durch nichts anders, als durch den beschlossenen Einfall in das holländische Gebiet erreichen könnte. Dieser Einfall erfolgte also schon im April, und Frankreich lies durch seinen Minister denen General-Staaten am 17ten April eine Declaration übergeben, worinn diejenigen Ursachen enthalten waren, die Se. allerchristlichste Maj. angeblich bewogen hätten, alle Achtung für das Gebiet der General-Staaten aus den Augen zu setzen. Der Abt de la Ville überschickte diese Declaration durch einen seiner Secretairs denen General-Staaten, und begleitete solche mit einem eignen Schreiben (a). Der Einfall und die grossen Progressen, die die feindliche Armee machte, sezte sowol die General-Staaten als auch sämmtliche Unterthanen der Republik in die gröste Bestürzung. Allein Frankreich erreichte nichts wenigers als was es intendirte. An statt, daß es die Neutralität erzwingen wollte; bewürkte es einen Erfolg, der seinem Interesse und seinen Absichten ganz und gar entgegen war, und seinen Operations-Plan nur allzusehr durchlöcherte.

§. 170.

(a) Siehe die Beilagen Num. LXXIII. und Num. LXXIV.

§. 170.

Man wünschet einen Statthalter zu haben.

Das Volk, welches durch die **französischen** Progressen in Schrecken und Furcht gesetzt worden, hiernechst aber über die bisherige Aufführung der Staaten und der Magistrats-Personen sehr schwürig war, glaubte, es sey zu seiner Sicherheit und Rettung kein anderes Hülfsmittel übrig, als dasjenige, dessen man sich 1672. in einem ähnlichen Fall bedienet hatte: Nemlich daß man einen **General-Statthalter** und **General-Capitain** erwähle. Dieser Gedanke hatte schon seit einiger Zeit die Gemüther der gemeinen **Niederländer** beschäfftiget, und auch bei einigen der Provinzial-Staaten einen Eindruck gemacht. Allein so wie die eine Parthey **für**- und die andere Parthey **wider** das **Stadthouderat** redete: so hatte man dieser wichtigen Sache wegen, niemals einen positiven Entschluß fassen können.

§. 171.

Gründe für die Statthalterwürde.

Diejenige Parthey, die für die Statthalter-Würde gesinnt war, berief sich vornemlich auf den von allen Zeiten her in ihren Provinzen üblich gewesenen Gebrauch, nach welchem solche ehedeme gemeinschaftlich von ihren Grafen und dem Volke regiirt wurden. (a) Als sie sich vereinigten, sagte man, ihre Freyheit wieder zu erobern und ihre Religion zu suchen, wollten sie ihre alte Regierungs-Art wenigstens zum Theil beibehalten, und wähl-

ten

(a) conferatur §. 1.

ten sich daher einen Stadthouder. Der glänzende Erfolg rechtfertigte diesen Entschluß. Wilhelm I. legte den Grund zu dem Staat. Moritz führte auf denselben die Mauern auf; Friedrich Henrich bekleidete ihn mit dem Dache. Wilhelm II. wuste selbst Spanien zu Münster zu der Erkenntniß der Unabhängigkeit des Staats zu bewegen. Die 72. Jahre, so lange die Statthalterschafft dauerte, waren eine ununterbrochene Reihe von glücklichen und ruhmvollen Zeiten, und oft von beyden zugleich. Nachmals wurde diese Würde ohngefehr 22. Jahr lang unterdrückt, und während dieser Zeit wurde die Republi durch die innerlichen Spaltungen auf das erbärmlichste zerrissen, und durch die auswärtigen Kriege fast ganz verwüstet. Drey ihrer Provinzen musten sich dem Joche des Ueberwinders unterwerffen, und den übrigen stand ein gleiches Schicksal bevor, als die Wahl eines Statthalters den Staat noch zu rechter Zeit seinem Verderben etries. Wilhelm III. ward der Erretter des Staats, den seine Vorfahren gegründet und beschützet hatten. ---- Zu dieser Erfahrung sezte man noch politische Bewegungs-Gründe. Jede der sieben Provinzen, hieß es, ist von den andern unabhängig und souverain; sie kan ein besonderes Interesse haben und hat es würklich. (a) Ist es nicht nachtheilig, wenn sie ihre besondern Vortheile der gemeinschafftlichen Verbindung vorziehet? Es ist also ein Statthalter nöthig, die Bande, welche die verschiedenen Theile der Union verbinden, noch fester zu verknüpfen; der der Mittel-Punct sey, auf welchen sich alles beziehe; der die Berathschlagungen in dringenden Gefahren beschleunige; der alle Bemühungen auf einen gemeinschaftlichen Endzweck richte; mit einem Worte, der

aus

(b) Hievon werde ich im 2ten Theile insbesondere handeln.

aus vielen Staaten einen einzigen Staat mache. Ueberdieses macht ein Statthalter von vorzüglicher Geburt und Verdiensten der Republik, welche er vorstellt, Ehre. Die freundschafftlichen Mächte halten ein Bündnis mit der Republik für sicher und zuverläsiger, wenn ein erhabnes Haupt der Knoten desselben wird. Den fremden Monarchen ist es bequemer, wenn sie in ihren Unternehmungen ordentlicherweise nur allein mit ihnen zu thun haben. Die obrigkeitliche Person verwaltet ihr Amt mit mehrern Eyfer und Redlichkeit, wenn sie von einem aufmerksamen und dringenden Auge beobachtet wird. Der Soldat dienet besser, wenn er denjenigen, der ihn belohnen kan, zum Zeugen seines Diensts hat; er will lieber von einem Feldherrn abhängen, der den Krieg verstehet und selber führet, als von einer freygebigen Obrigkeit, deren Einsichten sich nicht über die Kenntnis der Gesetze erstrecket. Ist es nun, sagten die Anhänger des Hauses **Oranien**, einmal erwiesen, daß die **Statthalterwürde** für die Republik ein Vortheil ist: so ist eben keine lange Wahl in Ansehung der Person nothwendig. Die Thaten, die geleisteten Dienste, die Macht, die Wünsche des Volks, das Geschrey der Soldaten, die Unruhe der Feinde in der Republik, alles deutet auf das **oranische** Blut. Die Helden dieses Hauses scheinen in ihren Erben wieder aufzuleben, und seinen Talenten und Tugenden hat bisher nur allein die Gelegenheit gefehlet u. s. w. (c)

(c) Siehe Histoire du Stadhouderat depuis son origine jusqu' a present. Par Mr. L' Abbé *Reynal*. Quatrieme Edition, à la Haye 1748. pag. 193 - 198.

§. 172.

§. 172.

Gründe wieder die Statthalter-Würde.

So redeten die Freunde des oranischen Hauses und diejenigen, die für die Statthalter-Würde eingenommen waren. Es war, antworteten aber die Gegner, einmal eine Zeit, da die vereinigten Provinzen so wie die übrigen Niederlande gewissen Herren unterworffen waren, welche zugleich über andere Völker herrschten. Man hatte also damals in demjenigen Theile ihrer Staaten, den diese Fürsten nicht bewohnten, Statthalter nöthig. Nun aber, da unsere Obern mitten unter uns leben, scheinet es unnöthig zu seyn, die Sorge der Regierung andern Händen aufzutragen. Wilhelm I. würde, seiner Dienste und Verdienste ohnerachtet, niemals mit der Würde eines Statthalters bekleidet worden seyn, wann ihn nicht schon Philipp II. dazu hätte erhoben gehabt. Als sie nachmals erledigt wurde, lies man es sich nicht einfallen, sie wieder zu besetzen, und Moritz würde sie ohne den Stolz und die Verräthereyen des Grafens von Leycester niemals erhalten haben. Die weitläuftigen Absichten Wilhelm II. machten, daß man diese Würde durch ein Edict, welches ewig dauern sollte, unterdrückte; allein Wilhelm III. bahnete sich durch den Haß, den er wieder die Brüder von Witte zu erregen wuste, den Weg darzu. Seine Regierung war der königlichen Gewalt vollkommen gleich, und wenn ihm nicht England einen Thron angeboten, oder wenn er einen Sohn gehabt hätte, dessen Vortheile seine Ehrsucht reitzen können: so würde die Republik schon seit langer Zeit nicht mehr frey gewesen seyn. Hat, fuhr man fort, das Glück der vereinigten Provinzen in den 40. Jahren

ren, da sie sich ohne Statthalter befunden, wohl abgenommen? Haben sie nicht einen beschwerlichen und kostbaren Krieg, in welchen die Leidenschaften Wilhelm III. sie verwegener weise verwickelt hatten, rühmlich geendiget? Haben sie bey der Achtung, in welcher sie bei ihren Bundes-Genossen stehen, durch ihre Billigkeit und Mäßigung nicht das völlige Vertrauen ihrer Nachbarn erworben? Europa ist zum Unglück die Schaubühne so vieler Kriege geworden; hat aber die Republik wohl iemals in einer anderen Absicht theil an denselben genommen, als um sie zu endigen? Ihre durch die Ehrsucht der Statthalter in Verfall gerathenen Finanzen sind, wenigstens guten theils, wieder in Ordnung gebracht, und die so oft gestöhrte Einigkeit in den Provinzen ist wiederhergestellt worden. Ihre mit der Regierung zufriedenen Bürger haben keinen einzigen Schritt gewaget, sie zu stöhren; mit einem Worte, alles befindet sich in der schönsten Ordnung. Man leugnet zwar nicht, sezte man hinzu, daß ein Statthalter der Republik nicht einigen Vortheil sollte verschaffen können; allein wie viele Unbequemlichkeiten sind nicht bei einer solchen Regierung zu befürchten? Wie leicht kan nicht die Begierde zu herrschen einen Statthalter blenden, der bereits eine unumschränkte Gewalt besitzet? Wird er nicht die blutigsten und verdrüslichsten Kriege anstiften und unterhalten, um sich dadurch zum Herrn der Republik zu machen? Werden seine Privat-Absichten den Staat niemals zu Schritten bewegen, die dessen Vortheil oder Ehre zuwider seyn werden? Wird er bei Austheilung der Ehrenstellen und Gunstbezeugungen, nicht seine Freunde und Anhänger den Bürgern, seine Leidenschaften dem allgemeinen Besten vorziehen? Wenn aber auch, hies es ferner, die Laze der Angelegenheiten einen Statthalter erforderte,

so ist eben nicht nöthig, daß man seine Zuflucht zu dem Hause **Oranien** nehme. Die Republik, die einen tapfern Arm zu ihrer Vertheidigung sucht, muß einen Arm entfernen, welcher mächtig genug ist, sie unter das Joch zu bringen. Die Gefahr, welcher sie bereits ausgesetzt gewesen, muß ihre Furcht und Vorsicht verdoppeln. Die Entwürfe, welche man wider ihre Freyheit gemacht, sind zwar niemals gelungen; allein sie wurden damals nicht von der ganzen Macht eines furchtbaren Reichs unterstützt. Es ist zwar möglich, daß die Erhebung des **oranischen** Bluts dieses Ubel nicht hervorbringen wird; allein sie wird doch wenigstens die Republik von den stolzen Leidenschafften **Englands** abhängig machen. Sie wird sich zum Behuf ihrer grausamsten Feinde erschöpfen, und ihr Blut zu Wasser und zu Lande verschwenden, um **Spanien** zu zwingen, daß es **Grosbritannien** Vorrechte bewilliget, welche schon an sich verhaßt und der Handlung aller Nationen verderblich sind. (a).

§. 173.

Prinz Wilhelm von Oranien hat Hoffnung zur Statthalter-Würde.

So scheinbar beyderseitige Gründe waren; so wenig wurde anietzo weder auf wahre Gründe noch weniger aber auf diejenigen Bedacht genommen, die man wider die **Statthalter-Würde** anführte, und theils auch ganz vernünftig waren. Kurz das Volk, dessen Gewohnheit es ohnedem ist: das Vergangene zu loben, das Gegenwärtige zu tadeln, und das Zukünftige zu wünschen, glaubte, daß es sich der **französischen** Botmäßigkeit und der Tyranney

(a) Siehe Raynal c. 1. pag. 199. - 204.

tunney einiger Magistrats-Personen auf keine andere Art entledigen könne, als durch die Wahl eines Statthalters. Auf wen konnte aber wohl die Wahl anders fallen, als auf denjenigen Prinzen, dessen Anherren die Republik gegründet, aufgeführt, und in Ansehen gebracht hatten, und dessen Schwieger-Vater ein mächtiger Monarch war, der der Republik sowohl überhaupt Hülfe leisten konnte, als der auch seine gute Gesinnungen gegen diesen Staat schon ietzo durch Abschickung einiger Kriegs-Schiffe zur Bedeckung einer, in grösten Schrecken sich befindenden Provinz, erprobte; auf denjenigen Prinzen, der schon längst Statthalter von dreyen Provinzen war, und dessen Freunde sich schon längst bemüht hatten, ihm die General-Statthalterschafft zu verschaffen. Die Wahl eines **Statthouders** fiel also auf den **Prinz Wilhelm Carl Heinrich Friso**, Erb-Statthalter der Provinz **Friesland**, und Statthalter der Provinzen **Geldern** und **Gröningen**, wie auch der Landschafft **Drenthe**, einen Schwieger-Sohn **Georgs II.** Königs von **Grosbritannien**. Dieser Prinz war diejenige Person, den das Volk als seinen Erlöser und Erretter betrachtete, und nichts so sehnlich wünschte, als daß demselben die General-Statthalter-Würde aufgetragen werden möchte, und der dem Volke auch ietzo seine gute Dienste vermittelst eines an die **Staaten** der Provinz **Seeland** (unterm d. d. **Leuwarden** den 25. April 1747.) anbot.

§. 174.

Schreiben des Prinzen von Oranien an die Staaten von Seeland, d. d. Leuwarden den 25. April 1747.

Bei der gefährlichen Lage, schrieb der Prinz, worinn die Republik überhaupt und insbesondere die Provinz See-

land, durch den französischen feindlichen Einfall in denjenigen Theil Flanderns, der dem Staate zustehet, und unmittelbar an die Provinz Seeland gränzet, sich befindet, habe ich meiner unumgänglichen Schuldigkeit zu seyn erachtet, Ew. Grosmögenden, deren Vasall zu seyn ich die Ehre habe, meine Person und Dienste anzubieten, um selbige zu Beschützung der Provinz Seeland, auf diejenige Art und Weise gebrauchen zu können, wie Ew. Grosmögenden zu grösterm Nutzen der Provinz und deren guten Einwohner am vorträglichsten ermessen werden. Daferne Ew. Grosmögenden das Anerbieten, so von mir geschehen, genehmhalten, bin ich bereit, mit eben demselben Eyfer und gänzlicher Aufopferung, welche meine Vorfahren von sich blicken lassen, meine Person und meine Güter zu dem Besten des Staats, zu Aufrechthaltung der Provinz Seeland insbesondere, so wie zum Schutz und Behauptung deren kostbaren Unterpfänder, der Religion und Freyheit, die sich beyde in so grosser Gefahr befinden, mit Freuden in die Schanze zu schlagen. Ich bin bereit, auf ersteres Erfordern, Schreiben oder Befehl von Ew. Grosmögenden, mich nach demjenigen Ort der Provinz Seeland, den Ew. Grosmögenden vor rathsam erachten, zu begeben, um auf meine eigne Gefahr und Kosten, und ohne im mindesten der Provinz zur Last zu werden, bei so gefährlichen Umständen alles, was von mir abhänget, zu gemeinschafftlicher Beschützung desjenigen, was uns am kostbarsten ist, beizutragen, und nebst Ew. Grosmögenden und denen guten Einwohnern erwähnter Provinz Seeland alle Gefahr und Schicksale, so die göttliche Vorsicht über selbige verhänget haben möchte, auszustehen und zu erdulden. Zeit und Gelegenheit sind mir um soviel günstiger, als die drey Pro-

Provinzen und das Land von Drenthe, von welchem ich Statthalter zu seyn die Ehre habe, bis anhero einiger Gefahr nicht ausgesetzt zu seyn scheinen. Unter dem herzlichen Wunsch, daß der Allmächtige von der Provinz Ew. Grosmögenden alles Uebel und Gefahr, die selbige bedrohet, abwenden wolle, verharre ich mit vollkommenster Hochachtung und getreuester Ergebenheit u. s. w.

§. 175.

Die Provinzen Seeland, Holland und West-Friesland, Utrecht und Ober-Yssel wählen den Prinzen zum Statthalter ꝛc.

Es ist kein Zweifel, daß dieses mit so vieler Klugheit abgefaßte Schreiben seine gute Würkung gethan haben würde. Ein Prinz bot einer der Gefahr ausgesetzten Provinz seine Person und seine Dienste an, den man wegen seiner guten Eigenschafften kannte, der aus seinen Erblanden dem Staate Beistand leisten konnte, und der in der Republik einer der vornehmsten war. Dieser Prinz will alles, was ihm schätzbar ist, zum Besten des Staats in die Schanze schlagen; er will dieses auf eigne Kosten und eigne Gefahr thun; er äussert keine eigennützige Absichten oder schlägt Bedingungen vor, unter welchen er diese wichtige Unternehmung wagen will: sondern es scheint vielmehr, als ob nur allein die Liebe gegen die Republik, das Verlangen, die in Gefahr stehende Freyheit und Religion zu retten, derjenige starke Trieb sey, der ihn bewege, dieses patriotische Anerbieten einem Volke zu thun, das für nichts mehr als für die Freyheit eingenommen ist, so wenig es

auch vielleicht einen richtigen Begriff von der Freyheit haben mag. Es ist kein Zweifel, sage ich, daß dieses Schreiben seine gute Würkung gethan haben würde: allein ietzo war es nicht nöthig, viele Zeit auf Schreiben zu wenden, oder Intriguen zu spielen. An eben dem Tage, an welchem der Prinz das vorerwehnte Schreiben denen Staaten insinuiren lies: hatten schon die Einwohner der kleinen Stadt Terveere, auf Seiten ihrer, mehrgedachten Prinzen zum Statthalter, Admiral und General-Capitain der Provinz Seeland ernennet, und kaum hatten die übrigen Städte dieser Provinz von diesem Entschluße Nachricht erhalten; so stimmten sie solchem nicht nur vollkommen bei, sondern fiengen auch an gegen ihre Magistrats-Personen zu wüten. Kurz, die Staaten der Provinz Seeland sahen sich endlich genöthiget, (am 28ten April) in die Erhebung des Prinzens zum Statthalter, Admiral und General-Capitain einzuwilligen. Das Gerücht von dieser ganz unvermutheten Begebenheit breitete sich hierauf in allen übrigen Provinzen aus, und es schien, als ob immer eine Stadt die andere das Verlangen, den Prinzen von Oranien zum Statthalter zu haben, inspirirte. Denn schon am 3ten May erfolgte die Proclamation des Prinzens als Statthalter ꝛc. von Seiten der Provinz Holland; an eben dem Tage von Seiten der Provinz Utrecht, endlich aber (am 11ten May) von Seiten der Provinz Ober-Yssel. Die General-Staaten hatten zugleich den Prinzen zum obersten Feld-Herrn zu Wasser und zu Lande erklärt. Er nahm hierauf am 12ten May von denen ihm aufgetragenen Würden solennen Besitz. Das Durchl. Haus Oranien prangte also anietzo mit derjenigen Würde, die es seit 1702. nicht besessen hatte. Ich habe die näheren Umstände von dieser

merkwürdigen Staats-Veränderung aus denen damals bekannt gewordenen beglaubtesten Nachrichten zusammen gezogen, und solche denen Beilagen einverleibt. (a)

§. 176.

Fortsetzung der Operation im Felde.

Da ich unten von der Gewalt und den Gerechtsamen eines **Statthouders** insbesondere handeln werde; so verspahre ich auch bis dahin manche Betrachtungen, die ich hier anstellen könnte. Die Freunde des Hauses **Oranien** freueten sich über diese merkwürdige Staatsveränderung; **Frankreich** hingegen wurde darüber ungemein misvergnügt. Es sahe nur allzuwohl ein, daß sich die Republik, da ietzt ein dem Hause **Bourbon** nicht ergebener Prinz das Oberhaupt des Freystaats war, nichtsweniger als zur Neutralität entschliesen, sondern vielmehr alle Maasregeln ergreifen würde, um die Absichten des **französischen** Hofs zu vereiteln. Indessen war die **französische** Armee eyfrigst beschäfftiget, sich des **holländischen Flanderns**, in das sie den Einfall gethan hatte, zu bemächtigen. Die Stadt **Sluys** wie auch **Sas von Gent** war schon seit dem April in ihrer Gewalt, und am 11ten May hatte sich auch **Hulst** ergeben müssen. Die französische Truppen breiteten sich noch weiter aus. Binnen einen Monat war also das ganze **holländische Flandern** eine Beut der **Franzosen.** Die **alliirte** Armee that ohnerachtet ihrer Stärke weiter nichts, als daß sie sich manchmal in Bewegung setzte; vielleicht um nicht gar steif zu werden denn ihre Bewegungen verursachten keine Aenderung in den

(a) Siehe die Beilagen, Num. LXXV.

Progressen den Franzosen. Jedoch diese Armee war darinnen vorsichtig, daß sie mehrentheils solche Gegenden zu ihrem Lager wählte, die den Feind abhielten, sie anzugreifen, und wodurch sie dem Feinde die Zufuhr der Fourage erschwerte. Ein dergleichen vortheilhafftes Lager hatte sie im Monat Junio, da sie sich zwischen den beyden Neeten gelagert hatte. Der General Marschall, Graf von Sachsen, dem dieses Lager zu nachtheilig war, als daß er seine Projecte hätte ausführen können, gab sich dahero alle mögliche Mühe, um die Alliirten aus selbigen zu locken. Seine Absicht wurde erreicht. Beyderseitige Armeen stiesen sodann ohnweit Mastricht aufeinander, und nun war ein Treffen unvermeidlich. Dieses Treffen fiel (am 1ten Jul.) bei Lawfeld vor, und die Franzosen behaupteten das Schlachtfeld. Beyderseitige Armeen lagerten sich hierauf in der Gegend von Mastricht, und nun beschloß der Graf von Sachsen Bergen op Zoom zu belagern. Am 15ten Jul. wurden auch die Laufgräben unter dem Commando des Grafen von Löwendahl würklich eröfnet. Diese Belagerung dauerte bis in September. Die Besatzung hielt sich sehr gut. Aber am 16ten Sept. fanden die Franzosen Gelegenheit, sich dieses wichtigen Platzes durch eine Ueberrumpelung zu bemächtigen.

§. 177.

Französisches Memorial vom 21ten Sept. 1747.

Frankreich glaubte nun, daß die General-Staaten durch den zeithero erlittenen Verlust vielleicht gedemütiget wären, und daß sie der Unfälle wegen, die

ihnen

ihnen begegneten, vielleicht sich noch zu einer Neutralität bequemen dürften. Das französische Ministerium lies dahero einen nochmaligen Versuch thun. Der französische Charge d'affaires Herr Chiquet im Haag überreichte Ihro Hochmögenden am 21. Sept. ein eigenes Memorial. „Der König, hies es in demselben, hat seine Gesinnungen nicht geändert. Se. Maj. welche iederzeit von der Begierde, nicht nur seinen Unterthanen, sondern auch allen Nationen, welche das Kriegs-Ungemach ertragen, den Frieden zu geben, angetrieben werden, haben nichts verabsäumet, um ihren Feinden und deren Alliirten gleiche Gedanken beizubringen. Die Versuche, welche der König, deme zufolge ohne Unterlas seit 5. Jahren, insonderheit bei denen General-Staaten gemacht, sind ganz Europa bekannt; allein die Absichten Sr. Maj. haben bishero nichts als Unbeweglichkeit von Seiten ihrer Feinde angetroffen, und die Vorschläge, welche Sie zu Endigung des Kriegs gethan, sind blos dem Unvermögen, denselben fortzusetzen, zugeschrieben worden. Der König, welcher gehoffet, es würde die Declaration vom 17ten April (a) eine Würkung nach sich ziehen, hat mit Wehmuth gesehen, daß man darauf nicht anders, als durch solche Maasregeln und durch ein solches Verfahren, welches denen Gesinnungen, so Se. Maj. zu erkennen gegeben, ganz entgegen gesetzt war, geantwortet, und das von denen General Staaten beobachtete Stillschweigen schiene anzuzeigen, daß sie der Freundschafft den Haß, der Ruhe ihrer Völker die Verheerung ihrer Lande, der Wahrheit die Vorspiegelung und der Glückseligkeit des gesammten Körpers ihrer Republik besondere Privat-Vortheile vorgezogen haben. Nichts destoweniger hat es Sr. Maj.

(a) Siehe §. 168. und die Beilagen, Num. LXXIV.

Maj. gefallen, ihr Urtheil über diese Wahrscheinlichkeiten zu verschieben, und die in der innerlichen Verfassung der Republik sich ereignete Veränderung hat keine dergleichen in denen Gesinnungen des Königs verursacht. Alles hat aber seine Grenzen, und Se. Maj. glauben, daß sie der Sicherheit ihrer Unterthanen und derer Völker, welche sie sich erst unterwürfig gemacht haben, schuldig seyen, sich fernerhin derjenigen Mittel zu bedienen, welche vermögend sind, die Hülfs-Quellen von allen Arten zu verstopfen, welche ihre Feinde so überflüßig in den Staaten der Republik finden, und welche den Inhalt der Tractaten, auf welche sie sich so vielmals beruffen, weit übersteigen. Der König will indessen Ihro Hochmögenden annoch zum Voraus zu erkennen geben, daß die Bewegungs-Gründe, welche ihn zu Anfang dieses Feldzugs bemüßiget, seine Truppen in das Gebiete der vereinigten Provinzen einrücken zu lassen, erfordern dörften, daß der General über dero Armee nach eben diesen Plan, sowohl in Ansehung der fernern Kriegs-Unternehmungen, als wegen des Unterhalts der Truppen Sr. Maj. seine weitere Maasregeln einrichte. Der König, welcher mehr über das allgemeine Unglück gerühret, als mit seiner eignen Vergrösserung beschäftiget ist, wünschet noch iederzeit mit dem nemlichen Eifer, daß die Generalstaaten ihre Macht und ihr Ansehen bei ihren Alliirten zu nichts anders anwenden mögen, als um denenselben ein Verlangen zu einer allgemeinen Aussöhnung einzuflösen. Es gereichet Sr. Majestät zu einem empfindlichen Schmerzen, daß Sie sich genöthiget sehen, zur Gewalt ihre Zuflucht zu nehmen, um endlich zu einem Frieden zu gelangen, welchen sie einzig und allein von ihrer Mäßigung und von denen Gesinnungen der Menschlichkeit, welche allen Nationen gemein seyn sollten, zu erwarten haben. „

§. 178.

§. 178.

Antwort der General-Staaten auf vorstehendes Memorial und auf die Declaration vom 17ten Sept.

Ihro Hochmögenden, die dem französischen Hofe ohnedem noch die Antwort auf die im 168. §. angeführten und unter den Beilagen (a) befindlichen Declaration schuldig waren, hielten für nöthig, sowohl diese Declaration als auch das neue Memorial ausführlich zu beantworten. In dieser Beantwortung führten sie zur Ursache, warum sie die erstere Declaration (vom 17ten Sept.) bisher unbeantwortet gelassen, an, weil es geschienen, daß eins so unfreundliche Aeusserung keine andere Antwort nöthig habe, als sich derjenigen thätigen Mittel zu bedienen, welche die Gesetze in solchen Fällen vorschreiben. Was seitdeme vorgefallen, lege immer mehr an den Tag, daß die Absicht des allerchristlichsten Königs dahin gehe, den Staat völlig unter seine Gewalt zu bringen, und sich desselben, wie bereits grossentheils geschehen, zu bemächtigen. Obwohl Ihro Hochmögenden sich dadurch unumgänglich verpflichtet fänden, diesem Vornehmen auf eine nachdrückliche und kräftige Weise sich zu widersetzen, mithin dasjenige Unrecht, so ihnen und ihren Unterthanen auf eine so schreyende Art zugefügt worden, durch alle bequeme Mittel und Wege zu ahnden; so hätten sie dennoch sich nicht dazu entschliesen wollen, ohne Se. Maj. und zugleich der ganzen unpartheyischen Welt die billigen Ursachen, welche sie dazu bewogen, die Ungerechtigkeit dieses Verfahrens, so sie dazu genöthiget, zusammt der Aufrichtigkeit ihres Betragens, welche allezeit eine Regel ihres

(a) Sub Num. LXXIV.

ihres Thuns und Lassens gewesen sey, vorzulegen. Es sey dem zufolge allenthalben bekannt, wasgestalten Ihro Hochmögenden nichts mehr als die Erhaitung der Republik und deren rechtmäßigen Besitzungen, ohne mit einigem Stolze, solche auf anderer Kosten auszubreiten und zu vergrössern behafftet zu seyn, wünschen, mithin ihre Sicherheit allezeit in den Defensiv-Allianzen mit solchen Mächten, welche am meisten mit ihrem Interesse übereinstimmen, und im Stande wären, sie zu schützen, gesucht hätten. Ihro Hochmögenden wären in dieser Absicht viele Jahre vor Entstehung der jetzigen Unruhen mit dem Hause Oesterreich und dem Grosbritannischen Reiche in Defensiv-Allianzen gestanden, als an deren Erhaltung ihnen so viel als an ihrem eigenen gelegen gewesen, und vermöge welcher Allianzen sie sich verbunden gesehen, nicht allein einen gewissen bestimmten Succurs zu leisten, sondern auch im Fall der Noth ihre ganze Macht aufzubieten und sogar dem Aggressori den Krieg anzukündigen. Da es nach dem Todesfall Kaiser Carl VI. Sr. allerchristlichsten Maj., ob sie schon eben so stark als Ihro Hochmögende zur pragmatischen Sanction verpflichtet gewesen (a), gefallen, unter dem Schein die Ansprüche des Hauses Baiern zu unterstützen, vielmehr das Dessein zu schmieden, um durch einen bewerkstelligten thätlichen Anfall das Haus Oesterreich zu vernichtigen, oder allenfals so klein zu machen, daß es sich in die Angelegenheiten von Europa nicht mehr würde mengen, noch seine übrige Länder kräfftig beschützen können; so hätten Ihro ietztregierende Kaiserl. und Königl. Maj. in Ungarn und Böhmen auf das ernstlichste Ihro Hochmögenden angegangen, und von denenselben

(a) Durch den Tractat mit dem Kaiser Carl VI. d. d. Wien den 30. Oct. 1735. und vom 18. Nov. 173 . Siehe mein Kriegs- und Friedens-Lexicon.

selben die Erfüllung derjenigen Engagements verlanget, worinnen sie krafft besagter Defensiv-Allianzen stünden. Ein so billiger, dem gegebenen Wort und Glauben sowohl, als dem Interesse des Staats gleichförmiger, mithin unter civilisirten Nationen allerdings erlaubter Vorgang sey dennoch bey der in der Republik dazu verspürten Neigung, von Sr. allerchristlichsten Maj. so misfällig aufgenommen, und sowohl von innen als von aussen nichts unversucht gelassen worden, um die Erfüllung sothaner Verbindlichkeiten zu vereiteln, und hingegen die Republik in einer vollkommnen Inactivität zu erhalten, ia so gar selbige zur Eingehung einer Neutralität zu locken und sie also auf einmal von ihren Alliirten zu trennen. Dieser Absicht zufolge habe man nicht allein unter der Hand allerley Insinuationes gethan, und verschiedene dahin abzielende Mittel ins Werk gerichtet; sondern es habe auch Ihro Maj. A. 1741, da der gewaltige Angriff des Hauses Oesterreich seinen Anfang genommen, ein furchtbares Kriegsheer bis an die Grenzen des Staats, welcher eine geraume Zeit von selbigen wie umringet und eingeschlossen gewesen, anrücken lassen, um Ihro Hochmögenden dadurch zu schrecken und ausser Stand zu setzen, sich rühren oder bewegen zu können. Se. Maj. habe in gleichmäßiger Absicht, um den Staat von Erfüllung seiner Verbindlichkeiten abzuziehen, A. 1742. einem dero Staats-Ministern, von dero zu Beförderung des Friedens hegenden Absichten, einige Eröfnung thun lassen, weilen nemlich solche Absichten, so voller Schwierigkeiten waren, daß man geurtheilet, davon keinen Gebrauch zu machen, noch etwas gutes daraus hoffen zu können; gleichwie denn auch von Ihro Hochmögenden, wie solches höchstgedachter Sr. Maj. Ministris nicht unbewust seyn könne, keine directe noch förmliche Eröfnung deswegen gethan worden; in-

dem

dem die Abrede gewesen, daß fals man von sothanen Eröfnungen keinen Gebrauch machen könnte, solche vergessen und als nicht geschehen angesehen werden sollten; obzwar hernach die Ministri Se. Maj. mehr als einmal auf eine ganz affectirte Art davon öffentlich gesprochen, als von einer Sache, woraus Ihro Hochmögenden Sr. Maj. Liebe zum Frieden hätten abnehmen können. Es sey ferner in der nemlichen Absicht, um Ihro Hochmögenden, wann es nur immer thunlich gewesen wäre, von Leistung ihrer feyerlichen Verbindlichkeiten abzuhalten, geschehen, daß Se. allerchristlichste Maj. in demselbigen Jahre, da Ihro Königl. Maj. von Grosbritannien, als welche mit Ihro Hochmögenden zu Erhaltung des Hauses Oesterreich in gleichen Bindnis stehen, sich über die gegen die Tractaten anlaufende Demarsche beschweret, anbieten lassen, Duynkirchen quasi in Ihrer Hochmögenden Hände und der Verwahrung Ihrer Truppen zu überlassen, in der Zuversicht, daß sobald Ihro Hochmögenden darein willigten, sie sich auch zugleich unvermerkt bewegen lassen würden, bei derjenigen Inactivität, worinnen man sie bisher zu erhalten getrachtet, fernerhin zu verbleiben.

§. 179.

Fortsetzung.

Doch dieses alles hätte Ihro Hochmögenden von ihrer Standhafftigkeit, und ihrem Eyfer in getreuer Erfüllung ihrer Bündnisse, welche jederzeit als heilig von ihnen geachtet worden, nicht abgehalten, sondern sie endlich bewogen, im Jahr 1743. an Ihro kaiserl. und königl.

nigl. Majestät in Ungarn und Böhmen, nachdem das Haus Oesterreich, da es durch den gewaltsamen Angriff Sr. allerchristlichsten Majestät beinahe an das Ufer seines Ruins gebracht gewesen, darauf aber wunderbahrlicher Weise durch die sichtbahre Hand Gottes daraus errettet worden, und wiederum einigermassen Athem zu schöpfen angefangen habe, zum erstenmal einen Truppen Succurs zu geben; dieses aber wäre von Sr. allerchristlichsten Majestät so übel aufgenommen worden, daß Ihro Hochmögenden im nachfolgenden Jahre 1744. hätten sehen müssen, wie die österreichische Niederlande, welche ihnen, nebst denen darinn gelegenen und von ihren Truppen besezten Festungen, nach den Tractaten zu einer Vormauer und Barriere dienen sollten, von den Waffen Sr. allerchristlichsten Majestät, ohngeachtet diese Lande unter den Gerechtsamen und Possessionen, welche höchst genannte Ihro Majestät ao. 1717. Ihro Hochmögenden garantirt hätten, (a) mit begriffen waren, feindlich angetastet worden; so daß man von der Zeit an die offenbahre Gewalt an die Stelle derjenigen Wege und Mittel, deren man sich vorhero in Ansehung Ihrer Hochmögenden bedient habe, getretten sey. Ihro Hochmögenden hätten nicht unterlassen, dagegen ernstliche Vorstellungen zu thun und zu erklären, wie sie vorberührte österreichische Niederlande als einen würklichen ausmachenden Theil ihrer Gränzen ansehen; folglich da man selbige attaquirt, Ihro Hochmögenden selbst in ihrer Barriere angegriffen worden. Sie hätten überdem und zur nemlichen Zeit Se. allerchristlichsten Majestät ausdrücklich und ausserordentlich) beschicket, nicht allein um sie davon abzuwenden, son-

(a) Siehe die Beilagen, Num. XXXV.

sondern auch um das heilsame Friedenswerk, ehe die Sachen zu grösseren Weitläufigkeiten kämen, zu befördern, und danebst Se. Majestät zu ersuchen, Ihnen von den Bedingungen, welche sie dazu bequem hielten, vertraute Eröfnung zu thun; es wäre aber, wie sehr man auch vorhero von Sr. Majestät Geneigtheit zum Frieden die Versicherung erhalten, sowohl eines als das andere vergeblich gewesen, und hätten Ihro Hochmögenden im Gegentheil erdulten müssen, daß nicht allein sämtliche österreichische Niederlande, mithin ihre ganze Vormauer durch die Uebermacht Sr. Majestät Waffen unter Dero Gewalt gebracht, sondern auch, daß viele von denen darinn gelegenen Forts und Festungen, welche an Ihro Hochmögenden, zur Sicherheit ihrer Barriere, mit dem Besatzungs-Rechte überlassen, demolirt und destruirt, folglich Ihro Hochmögende Ihrer besagter Barriere, welche in vorigem Kriege mit so vielen Gut und Blut erworben, auch auf die bündigste Tractaten befestiget und gegründet gewesen, auf immer und auf eine unersezliche Weise beraubet und entsetzet worden, ohne daß die von Zeit zu Zeit durch Ihro Hochmögenden gethane mannigfaltige und ernstliche Vorstellungen und Klagen etwas gefruchtet hätten: durch welchen Vorgang aber Sr. allerchristlichsten Majestät Absicht gegen die Republik sich augenscheinlich veroffenbahret habe. Bei diesem allen hätten Se. allerchristlichste Majestät es noch nicht gelassen, sondern sogar unternommen, in dem Königreiche Grosbritannien eine Rebellion zu unterhalten, welche unter der Direction des ältesten Sohnes des Prätendenten angefangen und fortgesetzet worden, und die, im Fall eines glücklichen Ausschlags, in besagtem Reiche einen gänzlichen Umsturz vor Land und Kirche zu

wegegebracht, und zugleich die Freyheit, nebst dem Gottesdienst der Republik, in die äusserste Gefahr gesezet haben würde. Da nun Ihro Hochmögenden bei diesem wichtigen Vorfall sowohl nach Inhalt der zwischen Ihro königl. Maj. von Grosbritannien und diesem Staat fürwaltenden Tractaten, als krafft ihres gemeinschafftlichen Interesse ein Corps ihrer Truppen zum Succurs dahin gesandt, so wäre dieses Sr. allerchristlichsten Maj. wiederum so empfindlich gewesen, daß Sie daher Gelegenheit gesucht, unter dem Vorwand, als wären diese Völker denen Capitulationen zuwider abgeschickt, den im Jahr 1739. zwischen Sr. Maj. und diesem Staat auf die feyerlichste Art geschlossenen Commercientractat einzuziehen, und zu brechen, sondern auch die vermittelst eines förmlichen Cartels regulirte Ranzionirung und Auswechselung der Kriegsgefangenen Truppen des Staats zu verweigern; es hätten auch Se. Maj. gut befunden, bis auf den heutigen Tag, dabei zu beharren, ohnangesehen, der dazu entlehnte Vorwand schon vor Jahr und Tag, ia noch länger von Ihro Hochmögenden weggenommen worden seye. Mitterweile da dieses geschehen, hätten Ihro allerchristlichste Maj. um noch einigen Schein, als wären Sie vor die Herstellung des Friedens würklich besorgt, übrig zu lassen, durch ihren Minister in einem a. 1745. übergebenen öffentlichen Pro Memoria, zwar einen General-Congreß, um daselbsten an dem Friedens-Werk zu arbeiten, antragen lassen; es habe aber die Erfahrung sattsam gelehret, daß ein solcher General-Congreß, ohne daß vorhero unter den streitenden Mächten einige Präliminaria verabredet worden, selten oder niemals einigen Effect habe, sondern die Sachen nur noch mehr verwirre; daß dannenhero Ihro Hochmögenden um

in ihrem vom Anfange dieser Unruhen her bezeugten guten und aufrichtigen Eyfer, die Ruhe und den Frieden herzustellen, nicht zu erkalten, kurz darauf einen andern, und wie sie verhofften, bessern Weg, um dahin zu gelangen, gesucht, zu dem Ende auch, nachdem sie das Werk abermal beherziget, im Anfange des abgewichenen Jahres ein und den andern extraordinairen Minister succeßive an Se. allerchristlichste Maj. abgeschickt hätten, wobei Ihro Hochmögenden keinesweges einige verborgene Absichten, um etwa dadurch, wie man sie in mehrberührter Declaration ohnrechtmäßiger Weise in Verdacht hätte, Zeit zu gewinnen, sondern im Gegentheil die aufrichtigste Begierde und die äusserste Redlichkeit, wie sie solches höchstlich betheuern könnten, und davon überflüßige Proben gegeben zu haben vermeyneten, geheget hätten; iedoch es wären die harte und unannehmliche Bedingungen, welche Se. allerchristlichste Maj. Ihro Hochmögenden und Dero Alliirten vorschreiben wollen, Ursache gewesen, daß es nicht zu dem erwünschten Effect gekommen: zu geschweigen, daß da die Negociation auf die Conferenzien zu Breda transportirt worden, auch daselbst sich bald gezeiget habe, wie es Sr. allerchristlichsten Maj. kein Ernst gewesen, weil zu derselbigen Zeit und noch vor Eröfnung der Conferenzien von Seiten Sr. Maj. ohne Wissen des Königs von Großbritannien und Ihrer Hochmögenden an den portugiesischen Hof, zur Eröfnung eines andern Congresses, unter der Mediation des Königs von Portugall Ansuchung geschehen, und zwar unter dem Vorgeben, daß Ihro Hochmögenden nicht neutral wären, sondern als eine kriegführende Macht angesehen werden müssen; und da über die Zulassung derer Höfe zu Wien und Turin,

als

als über deren Interesse hauptsächlich gehandelt werden sollte, Differenz entstanden, so wäre sothane Zulassung, ohnerachtet solche nach der Hand von Seiten Sr. allerchristlichsten Maj. eignen Alliirten, nemlich dem König in Spanien, so billig befunden, daß selbiger, sowohl vor besagte Höfe, als vor sich selbst darauf dringen lassen, ebenfals erschweret worden; ja es habe höchstgedacht Sr. Majestät, da diese Differenz endlich beigelegt gewesen, kurze Zeit hernach gefallen, gedachte Conferenz plötzlich abzubrechen. Da dieses der wahre Hergang der Sachen bis zu derjenigen Zeit sey, worinnen der feindliche Angriff Ihrer Hochmögenden eignen Territorii vorgefallen, so müsten sie mit der äussersten Verwunderung sehen: wie man nichts destoweniger habe gut finden können, in obenbemeldeter Declaration von der besonderen Achtung, welche Ihro allerchristlichste Maj. vor Ihro Hochmögenden getragen, desgleichen von der gegen sie gebrauchten Mäßigung, wie auch von Sr. Maj. zur Aussöhnung durchgehends und dergestalten bezeigten aufrichtigen Begierde, daß es Sr. Majestät, die Proben Dero Geneigtheit und Vertrauens, sammt denen vor Ihro Hochmögenden gehabten Menagements noch weiter zu treiben, als bereits geschehen sey, nicht möglich gewesen, auf eine sehr gezwungene Weise, viel Aufhebens zu machen; da doch gewis sey, daß, wer besagtes Vorgeben, mit dem, was sich zugetragen, vergleiche, und davon unpartheiisch urtheile, sich höchstens darüber werde verwundern und im Gegentheil schliesen müssen; es habe kein freyer und independenter Staat mehr mishandelt werden können, als Ihro Hochmögenden würklich von Sr. allerchristlichsten Majestät mishandelt worden, blos als

der Ursache, weilen sie ihren Verbindlichkeiten nicht entsagen, noch sich von ihren Alliirten absondern, und mit einem Worte sich zu ihrem eignen Schaden, dem Willen und Verlangen Sr. allerchristlichsten Majestät nicht habe fügen wollen. Dieses alles aber wäre dennoch nicht gnug gewesen, sondern es sey auch die feindliche Invasion in das eigne Territorium, und in die von Ihro allerchristlichsten Majestät, Ihro Hochmögenden nebst der Barriere a. 1717. garantirte alte Besitzungen des Staats, darauf gefolget, welches allerdings als ein Bundesbruch um so mehr anzumerken, als Ihro Hochmögenden in keinem declarirten Krieg mit Ihro Majest. sich befänden, und besagter Tractat noch subsistire. Um aber diese Invasion zu beschönigen, so habe man zwey vornehme Bewegungsgründe in mehrbesagter Declaration einfliesen lassen, die aber beyde an dem Probier-Stein der Gerechtigkeit die Probe eben so wenig hielten, als sie mit der Sache selbst, und den darauf erfolgten Thätlichkeiten übereinstimmend wären.

§. 180.

Weitere Fortsetzung.

Was den ersten Bewegungsgrund anbelange, welcher darinn bestehe, daß nemlich die *Raison de Guerre* und die Sicherstellung Sr. Majest. Eroberungen gegen die Absichten Dero Feinden, sothane Invasion veranlasset hätten; so wolle solches nichts anders sagen, als daß einem freystehe, des andern seine Länder, wenn es die Convenienz mit sich bringe, anzufallen und einzunehmen, wie nicht weniger, daß es erlaubt sey, zu Beschützung seiner eignen Lande, sich des Nachbars seiner zu

bemeistern; welcher Grundsatz aber bishero unter allen Nationen sowohl, als in dem Völker-Rechte unbekannt gewesen: indem, wenn dieses als eine rechtmäßige Ursache gelten sollte, es um die Sicherheit und den Ruhestand aller Völker und Nationen geschehen wäre, folglich die Herrschsucht ohne Ende seyn würde, denn kaum hätte man den Fus in seines Nachbars Land gesetzet, und solches überwältiget, so könte man gleiches Recht, oder vielmehr Unrecht, in des folgenden oder nächsten Nachbarn seinen ausüben, welches aber den geraden Weg zur Universal-Monarchie bahnen würde. Demnach erfordere es das Interesse aller Mächte der Welt, einer solchen verderblichen Maxime und Unternehmung sich zu widersetzen. Wenn überdem obige Ursache als gerecht und alhier applicable gemacht werden sollte, so müste allenfalls die Nothwendigkeit alsdann existiret haben, wenn es darauf angekommen, daß die Eroberungen Sr. Majest. gegen ihrer Feinde Absichten hätten beschützt werden sollen; und gleichwohl sey der Staat **Flandern**, als worinne nicht ein einziger Mann von **Ihrer Majestät** Feinden sich befunden, und ohne daß die mindeste Nothwendigkeit dazu erdacht werden könne, von Sr. Majest. angegriffen und eingenommen worden. Was den **zweyten** obenangeführten **Bewegungsgrund** betreffe, als welcher darauf hinauslaufe, **ob hätten Ihro Hochmögenden Sr. Majestät Feinden in ihrem Territorio ein *Asylum* vergönnet, auch einen übermäßigen und in allerley Gattung bestandenen Succurs geleistet;** so sey es gewiß, daß **Ihro Hochmögende**, krafft solcher Defensiv-Allianzen, welche lange vorher, ehe ihre Alliirten Sr. Majest. Feinde geworden, subsistirt haben, dieses gethan, mithin sowohl nach der Gerechtigkeit

als dem Völkerrechte hierinne verfahren, ohne daß solches jemanden berechtigen könnte, sie deswegen feindlich zu überfallen. Daß Ihro Hochmögende ferner, da ihre Barriere angegriffen worden, diesen Succurs zu selbst eigner Beschützung ihrer Gerechtsamen und Besitzungen verdoppelt, sey ohne allen Widerspruch noch mehr erlaubt, und dahingegen noch weniger eine rechtmäßige Ursache, den Staat selbsten feindlich deshalben anzutasten, und daß Ihro Hochmögenden nach gänzlichem Verlust ihrer Barriere sowohl zu ihrer eignen Nothwehre, als um das was gemeinschafftlich verlohren worden, mit vereinigten Kräfften wiederum zu erlangen, der Alliirten Truppen in ihrem Territorio admittiret, sey abermal kein Verfahren, welches zu Ausübung der Feindseligkeiten gegen den Staat einen gegründeten Anlaß gegeben; es sey denn, man wolle behaupten, Ihro Hochmögenden dörften, um ihre Staaten und Lande wider einen feindlichen Angriff zu decken, sich der Macht ihrer Alliirten nicht bedienen, wären auch, um das, so ihnen abgenommen worden, wiederum zu erobern, mit Zuziehung ihrer Bundesgenossen, die dahin abzielende Mittel anzuwenden nicht befugt, sondern vielmehr gehalten, die Truppen ihrer Alliirten nach Haus ziehen zu lassen, folglich sich der Willkühr derjenigen blos zu stellen, die sie allbereit ihrer Barriere beraubet hätten; welches aber höchst ungerecht seyn würde, zumalen da alhier wiederum, was bereits von dem feindlichen Angriff in solchen Oertern, wo keine Feinde Sr. Majest. sich aufgehalten, noch zu finden gewesen, oben gesagt worden, Platz finde, mithin könne dieser Vorwand ebenfals nicht die Probe aushalten. Daß übrigens dasjenige, was man in mehrberührter Declaration einfliesen lassen, wie nemlich Se. allerchristl.

Majest.

Majest. denen Befehlshabern ihrer Armee ausdrücklich befohlen, daß die des Staats Territorium betretende französische Truppen die schärfste Mannszucht beobachten sollten, ingleichen, wie Ihro Majest. keinesweges die Religion, die Regierung und das Commercium der Republik zu stöhren, sondern vielmehr denen Inwohnern des Staats allen Schutz zu verleihen gedächten: Ihro Majest. auch sogar diejenigen Plätze und Lande, welche sie einnehmen würden, als ein Ihro anvertrautes Gut, zu dessen Restitution sie sich verbänden, ansähen, den Zustand der Sachen keinesweges abändern könnten, weilen es hauptsächlich darauf ankomme, daß Ihro Majest. des Staats Grund und Boden feindlich überfallen, und nicht allein so viele Städte und Oerter eingenommen, sondern damit noch immer fortfühten, ohne daß Ihro Hochmögenden oder ihre Unterthanen, sich durch die mit sothanen Feindseligkeiten gepaartgehende schöne Versprechungen, welche blos die Ungereimtheit dieses Verfahrens, wo möglich, mit dergleichen Farben zu beschönigen, dienen sollten, im mindesten beruhigen lassen könnten; indem Ihrer Hochmögenden Unterthanen keinen andern Schutz, als von ihren rechtmäßigen Souverains nöthig hätten, und Ihro Hochmögenden auch in diejenige kein Vertrauen setzen könnten, welche ihre Lande, unter der Versicherung, nicht solche, sondern ihr Vertrauen zu suchen, ihnen wegnehmen: nicht zu gedenken, daß des Staats Unterthanen durch die vielfältigen Erpressungen, so selbige von Sr. Majest. Truppen erlitten, bereits leider! empfänden, wie schlecht sie auf vorberühmte Zusage rechnen dürften; gleichwie man sich auch eben so wenig an die versprochene Restitution der eingenommenen Plätze und Lande um deswillen zu verlassen habe, weilen solche, nach Sr. Majest.

eignen Declaration, sobald nemlich die vereinigten Provinzen, von ihrer Intention, denen Feinden Sr. Majestät keinen weitern Succurs zu verleihen, deutliche und keine zweydeutige Proben gegeben haben würden, erfolgen solle, und also dieser Ersatz nicht zu vermuthen wäre, oder Ihro Hochmögenden müsten den Verbindlichkeiten, worinne sie mit ihren Alliirten stehen, entsagen, welches aber die Ungerechtigkeit selbsten seyn würde, und da man dieses vorhin bereits von ihnen gesucht, so endigte man dem zufolge das Werk auf die nemliche Art, wie es angefangen worden, mit dem Unterschied iedoch, daß, woferne Ihro Hochmögenden hierinne dem Willen Sr. Majest. nicht nachlebeten, man entschlossen sey, die Republik mit Gewalt zu unterdrücken.

§. 181.

Beschluß dieser Antwort.

Was endlich das zweyte Memorial vom 21. Sept. (a) beträffe, so befänden Ihro Hochmögenden nichts darinn, welches einer andern Antwort benöthiget sey; indem auch diese Declaration über eben denselben Leisten, als die vorige gespannet sey, und wiederum zu nichts anders diene, als um an der einen Seite von höchstgedacht Sr. Majestät aufrichtigen Gesinnung zu der General-Pacification einen neuen Eindruck zu machen, zugleich aber auch an der andern Seite Ihro Hochmögenden eine eben so unfreundliche Denunciation, als die erstere, wie man nemlich auf gleiche Weise, als bishero geschehen, auf und gegen dero Gebiet, Feindseeligkeit und Gewalt auszuüben gesinnt, unter die Augen zu bringen. Ihro Hochmögen-

(a) Siehe §. 176.

mögenden wünschten nichts mehr, als von höchsternannt Sr. Majestät aufrichtigen Neigung zu Beförderung des General-Friedens Proben zu empfangen, folglich in der That zu erfahren, daß Ihro Majestät mehr über das allgemeine und so viele Nationen drückende Uebel gerührt, als von dero eignen Vergrösserung eingenommen wären. Ihro Hochmögenden hielten sich auch versichert, daß Ihre Alliirten die nemliche Gesinnung hegten, und bei weiten nicht so unbiegsam seyn würden, als man in der leztern Declaration vorgebe; es wäre aber nicht genug, solches in allgemeinen Ausdrücken zu contestiren, sondern es käme hier auf solche Sachen und werkthätige mit einer behörigen Moderation verknüpfte Bezeigungen an, aus denen man die innerliche Aufrichtigkeit beurtheilen könne, welche aber weder Ihro Hochmögenden noch Ihre Alliirten bis dato hätten wahrnehmen können; auch wäre ein solches heilsames Werk, darinnen, daß man den Entwurf der General-Pacification nach seinem Gutdünken und Gefallen erzwingen wollte, keineswenges zu finden, noch weniger sey die Gewalt gegen eine unschuldige Republik, welche vom Anfang der Unruhen bis auf den heutigen Tag, keinen andern als einen billigen und redlichen Frieden gesucht, und keinen Schein einiger gegründeten Ursachen, um auf solche Art behandelt zu werden, gegeben, ein dazu tauglicher oder bequemer Weg, indem Gewalt wiederum Gewalt, und Feindschafft eine Gegenfeindschaft natürlicher Weise hervorbringen und erwecken müsse; gleichwie dann Ihro Hochmögenden nicht anders als nach diesen Regeln zu Werke gehen könnten, so lange sie auf diese Art behandelt würden. Daß dannenhero Ihro Hochmögenden bei solcher der Sachen Beschaffenheit, und nachdem sie nothgedrungen

nichts thun könnten, als diejenigen Mittel, so Ihnen GOtt und die Natur zur Beschirmung ihrer Unterthanen, nicht weniger zur Conservation Ihrer Freyheit, Religion und alles dessen, was Ihnen sonsten kostbar ist, verliehen habe, zu gebrauchen, festiglich entschlossen wären, im Vertrauen auf ihre rechtmäßige Sache sowohl, als auf die Hülfe und den Beistand des allmächtigen GOttes, der sie mehrmahlen in der grösten Noth aus den Händen ihrer Feinde auf eine wunderbahre Weise erlöset habe, Gut, Blut und alle Kräffte, zu ihrer gerechten Beschützung, aufs äusserste daran zu setzen, hinfort des nemlichen Rechts, welches ihnen das eigne Verfahren Sr. Majestät an die Hand gebe, und sie autorisire, reciproce so zu Werk zu gehen, als gegen sie zu Werk gegangen werde, sich zu bedienen, und daneben alle diejenigen Mittel, deren Se. Majestät um dero feindseligen Anfall gegen den Staat mit desto grösserer Macht fortsetzen zu können, sich gebrauchen möchte, aller Orten und auf alle nur thunliche und mögliche Weise, wegzunehmen, zu vereiteln und zu verstopfen. Im übrigen aber erklärten sie: daß sie bey Bewerkstelligung dieses alles, keine grössere Neigung, als Se. Majestät selbst, zu einer gegen dieselbe vorzunehmenden Ruptur hegten, sondern einig und allein dem Unrecht welches Ihnen und Ihren Unterthanen auf eine so empfindliche und weitgehende Weise zugefügt werde, dadurch zu begegnen suchten, wie sie denn zu Herstellung der gemeinen Ruhe und des jederzeit unter redlichen und billigen Bedingungen mit aller Aufrichtigkeit gesuchten General-Friedens, das ihrige beizutragen, und daran zu arbeiten, immerhin willig und bereit wären. (b)

§. 182.

(b) Siehe Hatmanns Kriegs- und Friedens-Archiv Th. 6. p. 121. seq.

§. 182.

Es wird ein Friedens-Congreß zu Aachen beliebt.

Eine solche herzhafte Resolution faßten die gegen den allerchristlichsten König erhitzten Holländer. Aber ein Phlegmaticus ist auch alsdenn erst recht hitzig, wenn er lange genug und aufs höchste turbirt wird. So gieng es den General-Staaten, und so machten sie auch nun mit einem ungemein grossen Eyfer Anstalten, sich den französischen Gewaltthätigkeiten aufs äusserste zu widersetzen. Das erste, das sie in dieser Absicht vornahmen, war, daß sie beschloßen, ihren Kriegs-Etat auf einen formidablern Fus zu setzen. Sie liesen dahero an verschiedenen teutschen Höfen um Truppen negociiren und starke Subsidien-Gelder offeriren. Allein verschiedene dieser Höfe waren von den Louisd'ors des allerchristlichsten Königs gefesselt, und einige dachten so gut, daß sie mit dem Blute ihrer Unterthanen keinen Handel treiben mochten. Es hielt also schwer, den Kriegs-Etat zu vermehren. Die Seemächte und die Kaiserin Maria Theresia wendeten sich an den petersburgischen Hof und hier waren sie so glücklich, daß sich die Kaiserin Elisabeth entschloß, denen alliirten ein Hülfs-Corps von 30000. Mann zu Fus und 4000. zu Pferde nebst 1000. Cosacken zu zu schicken. (a) Dieser Umstand, der dem französischen Ministerio nicht unbekannt blieb, mochte nun wohl ausser der fast ganz und gar in Verfall gerathenen französischen Handlung die nunmehro durch die see- und holländischen Capers noch mehrern Abbruch litte, und ausser dem ebenfalls im Verfall gerathenen Finanz-Etat Ursache geben, daß der allerchristlichste König im Ernst

(a) Siehe Mercure historique Theil 123. pag. 421.

Ernst Frieden wünschte. Und eben diese Ursachen mochten die übrigen kriegführende Mächte ohne zweifel bewegen, diesem Wunsche beizustimmen und einzuwilligen, während des Winters, und da dermalen beyderseitige Armeen die Winter-Quartiere bezogen hatten, einen Friedens-Congreß anzustellen und die Conferenzen wieder vorzunehmen. Die Stadt Aachen wurde zu diesem Congresse beliebt. (*) Es wurden auch damals in den öffentlichen Nachrichten einige Friedens-Vorschläge, von welchen der Hof zu Versailles der Urheber seyn sollte, bekannt (b) und die Gelehrten bemühten sich, die Ministers durch ihre Schriften zu diesem wichtigen Werke vorzubereiten, und ihnen die Grund-Sätze vorzulegen, denen sie folgen könnten, um die Kriegs-Flamme auszulöschen. (c)

§. 183.

(*) Eine poetische Feder verfertigte bei der Gelegenheit folgende Verse, die in Ermangelung eines witzigen Einfalls, eine leere Stelle ausfüllen können:

Le Congrès dans Aix la Chapelle
Ne sera qu' une Bagatelle,
Comme étoit celui de Breda.
De tout ce qu' on y demanda,
Rien ne fut dit sincerement,
Ce n' etoit qu' une amusement
Pour tromper la grande Alliance
Toujours opposée à la France.
La Maxime d' un Ministêre,
qui se trouve las de la guerre,
Est d' inventer un stratagéme,
Il a agis toujours de même:
Ce n' est que pour reprendre haleine,
Lorsqu' il se trouve fort en peine,
Gertruydenberg étoit de même
Un Project de même systême.

(b) Siehe Mercure hist. Theil 123. pag. 449.

(c) Eine von diesen Schrifften / die meiner Leser Beifall verdienet / habe ich denen Beilagen Num. LXXVI. auszugsweise beigefügt.

§. 183.

Die Statthalterschaft wird erblich.

Der Prinz Statthalter war ietzo mit den Angelegenheiten des Staats ungemein beschäftiget. Fast täglich hatte er so wohl mit den auswärtigeu Ministern als auch mit den Staaten Conferenzen. Er erwarb sich auch durch sein Betragen sehr viele Achtung, die zu vergrössern und allgemein zu machen, seiner Freunde Haupt-Beschäfftigung war. Ein Statthalter hat schon Gelegenheit sich in Ansehen zu setzen und durch Gnaden-Bezeugungen sich Freunde zu machen. Der jetzige, dem ohnedem sein gutes Herz viel Liebe zu wege brachte, wuste sich dieses Mittels zu seinem Vergnügen zu nutze zu machen. Insbesondere erkannte die Ritterschafft in der Provinz Holland seine Verdienste, und entweder um solche zu belohnen, oder aus einem andern Bewegungs-Grunde, den ich nicht anführen mag, weil ich von dessen Gewisheit nicht überzeugt bin, oder weil sie belohnt wurden, daß sie die Verdienste des Prinzens belohnen möchten, geriethen sie auf den Entschluß: „Die Statthalter-Würde in dem Hause „Oranien erblich zu machen, und zwar solchergestalt, „daß auch die Prinzeßinen und ihre Nachkommen, „in Ermangelung männlicher Erben, succeßionsfähig seyn sollten. Die Ritterschafft faßte auch dieser wichtigen Sache wegen (am 3ten Oct. 1747) eine eigne Resolution. (a) Sie überreichten solche hierauf (am 7ten Oct.) denen Staaten von Holland und Westfriesland, und auch diese wurden mit der Ritterschafft so einstimmig, daß deßfalls (am 16ten November) eine gleichför-

(a) Siehe die Beilagen, Num. LXXVII.

förmige Resolution abgefaßt wurde. (b) Man kan leicht ermessen, wie angenehm dem Prinzen diese so favorable Begebenheit zu hören gewesen seyn müsse. Sein Vergnügen wurde grösser, als auch nachhero mehrere Provinzen, als Seeland (am 30ten Nov.) Oberyßel (am 23ten Dec.) Utrecht (am 9ten Jan.) und Geldern (am 11ten Jan. 1748) einen ähnlichen Entschluß faßten, hiernechst aber den Prinzen mit verschiedenen Freyheiten und andern Geschenken regalirten, wovon ich unten verschiedenes anführen werde.

§. 183.

Anstalten des Statthalters und der General-Staaten.

Man spürte es jetzt gar zu merklich, daß die Republik von einem Statthalter beseelet sey. Man brachte die Zeit nicht mehr mit langweiligen Berathschlagungen und unnöthigen Disputiren zu, sondern man fieng an, die Angelegenheiten des Staats mit Muth und Entschlossenheit zu behandeln. Der innere Zustand der Republik, besonders der Finanz-Etat machte dem Prinzen insbesondere viele Sorgen: diese Cameral-Sache war ziemlich vernachläßiget und in Verfall gerathen. Viel Geld war gleichwohl ietzo erforderlich, und dennoch waren sowohl die Cassen erschöpft, als die Unterthanen ausgesogen. Man entwarf verschiedene Projecte und selbst die Unterthanen thaten Vorschläge, um die nöthigen Gelder zu Bestreitung der Ausgaben herbeischaffen zu können. Die Projecte der leztern waren nun freylich nicht allemahl auf

Grunds

Grund-Sätze einer guten Regierungskunst gebauet: wie zum Exempel, der Vorschlag: daß alle aufgehende Aemter und Bedienungen öffentlich an die meistbietenden verkauft werden möchten (weswegen der Statthalter, als das Volk mit Gewalt auf seiner tollen Meynung bestand, ein eignes Patent publiciren lies): indessen fand man doch einige Vorschläge practicable; allein das Volk empfand die Last des Kriegs in Beitreibung derer dazu erforderlichen Gelder nur allzusehr und schon damals merkte man eine Gährung unter dem Pöbel, die nichts gutes prophezeyete. Schon ietzo schmissen die Bürger um sich, wenn sie von den Einnehmern gezwungen wurden, ihren Beitrag zu erlegen. Allein bis hieher gieng es noch so ziemlich, und der Statthalter wuste denen Unordnungen auf eine behutsame und kluge Art vorzubeugen. Allein er konnte diese innerlichen Gebrechen nicht so gleich aus dem Grunde heben, sondern er muste auch auf die auswärtigen Angelegenheiten sein Augenmerk richten. Da man Frankreich anjetzt als einen offenbahren Aggressorem der Republik betrachtete; als einen Feind, der mit den gefährlichsten Anschlägen schwanger gienge: so wurde diese Crone der vornehmste Gegenstand der Staats-Betrachtungen, und man war nun darauf bedacht, deren Ehrsucht sowohl Grenzen zu setzen, als auch den Unterthanen derselben eben so vielen Abbruch in Ansehung der Handlung zu thun, als die holländischen von den französischen wiederrechtlicher Weise erdulten musten. Man wuste, daß man dadurch dem französischen Ministerio den grösten Schaden zufügen könne; weil die Handlung ihres Reichs ohnedem schon in Verfall gerathen war. Die General-Staaten liesen daherо nicht nur ihren Unterthanen alle Handlung mit Frankreich gänzlich untersagen, sondern sie lie-

sen auch unterm 11ten Dec. 1747. ein Edict bekannt machen, worinn sie ihre Unterthanen zur Caperey wieder die französischen Schiffe ermunterten, und ihnen grosse Belohnungen versprachen. Ueberhaupt schien es, daß man nun alles daran wagen wollte, um sich zu revangiren. Man konnte sich auch auf einen guten Erfolg nicht nur um deswillen Hofnung machen; weil die Kaiserin von **Rusland** nochmals ihr Versprechen in Ansehung des stipulirten Hülfs-Corps von 35000. Mann wiederholte, sondern weil auch die **General-Staaten** Hofnung hatten, von den **Schweitzern** ein Corps Truppen zu bekommen. Sie stunden mit diesen, und insbesondere mit dem Canton **Bern** in einer **defensiv** Allianz. (a) **Ihro Hochmögenden** hatten auch schon 1744. daselbst wegen der Neigung der **Schweitzer** sondiren lassen, und sie hatten in einem Schreiben vom 11ten Dec. gedachten Jahrs und in einem andern von 12ten Febr. 1745. sich ganz geneigt vor die Republik erklärt. Jetzo nun, da man diese Truppen recht sehr benöthiget war, wurde der bekannte Herr **Onno Zwier van Haaren** expresse nach der **Schweitz** geschikt, daselbst bei ermeldetem Canton um ein Corps Hülfs-Truppen anzuhalten. Der Herr von **Haaren** langte auch zu Ende des Jahrs 1747. daselbst an, und gab sich alle Müh, um die **Schweitzer** zur Erfüllung der Tractaten zu bewegen. (a) Jedoch diese Republicaner waren nicht so gleich schlüßig. Man muste sich also einsweilen nur mit Hofnung schmeicheln. Hingegen war ietzo das **rußische** Hülfs-Corps aufgebrochen, und so wie die Herren **General-Staaten** bei dem Ko-

(a) Der Tractat wurde 1712. geschlossen. Siehe mein ---- Kriegs- und Friedens-Lexicon Theil I. pag. 739.

(a) Siehe die **Beilagen**, Num. LXXIX.

Könige und der Republik Polen durch ein eignes Schreiben (vom 15ten Jan. 1748.) um Verstattung eines freyen Durchzugs für das rußische Hülfs-Corps angesucht hatten; (b) so rükte dieses Corps würklich in Litthauen ein. Die Alliirten verbanden sich sodann noch genauer durch diejenige Convention, welche im Haag am 26ten Jan. 1748. unterzeichnet wurde. (c) Und nun sahe man den Ereignissen des bevorstehenden Feldzugs mit ziemlichen Muth und Gelassenheit entgegen, und um sich von solchem einen desto bessern Erfolg versprechen zu können, rufte man auch den Beistand des Allmächtigen an. Die General-Staaten befohlen, daß desfalls ein eigner Buß- und Bettag gehalten werden sollte. Die Republik hatte aber auch noch einen andern festlichen Tag, der ihr merkwürdig war, und der auch auf Befehl Ihro Hochmögenden feyerlich celebriret werden sollte. Es war solches der 30ste Januar. an welchem im vorigen Jahrhundert (1648.) der münsterische Friede unterzeichnet, und die Republik vor einen freyen und unabhängigen Staat erklärt wurde. (*) Diesem Tage zu Ehren wur-

(*) Der bekannte Medailleur Holzhey prägte zum Angedenken dieses Fests eine Müntze. Auf der einen Seite derselben sieht man aufgehängte Sieges-Zeichen; nebst 7. zusammen gebundenen Pfeilen, unter welchen sich die Brustbilder, Wilhelms I. und derer Prinzen Moritz und Friedrich Heinrich, in einem von einer Schlange formirten Circul oder Ringe als dem Sinnbilde der Ewigkeit befinden, um welchen in der Runde herum die abgekürzten Worte Wilh. Maur. Friedr. Henr. Pr. Or. et Nass. Auf dem Piedestal des Obeliscus, an welchen die Sieges-Zeichen angemacht sind, siehet man die Häupter der Grafen von Egmont und Horn, mit der Ueberschrift: Comes Egmont

(b) Siehe die Beilagen / Num. LXXX.
(c) Siehe die Beilagen, Num. LXXXI.

wurde ein eignes Fest gefeyert und das Edict, das Ihro Hochmögenden deßfalls publiciren liesen, ist so artig abgefaßt daß ich glaube, verschiedenen meinen Lesern ein Vergnügen zu machen, wenn ich solches den Beilagen einverleibe. (d) Die Republik feyerte also jetzt ein Jubel-Fest, und hielt auch einen Bustag.

§. 185.

mont et Hornanus Martyres pro Patria, Bruxellæ die 5. Iunii 1568. decollati. Auf dem Gipfel des Obelisens lieget die Bibel und über derselben der Huth der Freyheit. Vor derselben tritt ein Löwe verschiedene Sinnbilder der Sclaverey und der Inquisition mit Füssen, wobey die Worte stehen: Sic Batavorum orta ante Seculum Res publica. Auf der andern Seite zeigen sich zwey Säulen, deren Spitzen sich in den Wolken verlieren. Eine derselben ist mit den Wappen-Schildern der 7. Provinzen gezieret, an welchen sich unten ein offenes Buch und Flammen zeigen, mit der Innschrift: Religio, auf der andern ist der Wappen-Schild des Hauses Oranien und Nassau und unten ein Huth zu sehen, mit dem Worte: Libertas, zwischen den zwey Säulen stehet ein erhabnes Piedestal, auf welchem die Wappenschilder der 7. vereinigten Provinzen zusammen gefüget liegen, und der Prinz Erbstatthalter an der Seite eines Altars, über welchen die Worte: Ara pacis stehen, sich befindet, gleich als ob er daselbst ein Opfer verrichten wolle, das Sinnbild des Jubilai in der linken Hand haltend. In der Fern zeiget sich der Tempel des Friedens, und an der Säulen siehet man viele Personen von allerhand Stand- und Condition, welche den Allmächtigen preißen, mit der Ueberschrifft: Sic stet in futura. Oben erscheinet ein Licht aus den Wolken, welches alles erleuchtet, und auf dem Piedestal lieset man die Wortn: Mnemosynon anni Libertatis Iubilæi 1748.

(d) Siehe die Beilagen Num. LXXXII.

§. 185.

Der Feldzug wird im März eröfnet und im April durch die Friedens-Präliminarien geendiget.

Die General-Staaten waren also wohl nicht so muthlos, als daß sie es mit Frankreich hätten annehmen, und sich von dessen ehrgeitzigen und alles in Verwirrung setzenden Ministerio länger hätten turbiren lassen mögen. Allein bei allen ihren kriegerischen Anstalten und Entwürffen, vergasen sie doch nicht, an den Frieden zu denken, und einen Versuch zu thun, ob der nach Aachen ausgeschriebene Congres von bessern Erfolge seyn dürfte, als der zu Breda. (a) Ihro Hochmögenden verglichen sich also mit Gutbefinden des Prinz Erbstatthalters wegen derer Personen, die ermeldetem Congresse beiwohnen sollten. Indessen äusserte sich unter den Armeen nach und nach eine Bewegung, und es schien, daß der dißjährige Feldzug eröfnet werden sollte. Man vermuthete nichts anders, als daß dieser neue Feldzug einer der hitzigsten und blutigsten werden würde. Der berühmte Graf von Sachsen war der oberste Anführer der französischen Armee. Der Herzog von Cumberland, der Graf Bathiani und der Prinz Erbstatthalter nebst dem Feldmarschall Grafen Moritz von Naßau commandirten die alliirte. Der Graf von Sachsen hielt seine Absichten, die er sich vorgesezt hatte, so geheim und machte so zweydeutige Bewegungen, daß die alliirten gleich anfangs hintergangen wurden. Denn noch ehe diese ihre Truppen, die sich auf 200000. Mann belauffen, sollten beisammen hat-

(a) Siehe §. 187.

ten, eröfneten die Franzosen den Feldzug. Es fehlten alsa denen Alliirten, nach ihrem gemachten Operations-Plane auf 30000. Mann und wohl noch mehrere. Die Feinde bedienten sich der Uebermacht, und wusten sich auch der Unentschlossenheit, der wenigen Uebereinstimmung und Nachläßigkeit der alliirten Feldherren ungemein wohl zu nutze zu machen. Gegen die Mitten des Aprils wurde wieder alles Denken und Vermuthen Mastricht von zweyen Armeen, deren eine der Marschall von Sachsen, die andere aber der Marschall von Löwenthal commandirte, eingeschlossen, und schon vom 15ten bis 16ten wurden die Lauf-Gräben eröfnet. Die General-Staaten geriethen über diese Begebenheit in Schrecken. Wurde Mastricht erobert, so hatten die Feinde sich einen Weg bis in das Herz der Republik eröfnet. Man zweifelte auch nicht, daß iene beyden französischen Helden ihre Absichten erreichen würden. Nun war zwar das rußische Hülfs-Corps in Anmarsch, man hoffte, daß sie bald die Grenzen des Teutschen Reichs erreichen würden, und die General-Staaten hatten auch schon am 4ten März durch ein Schreiben bei dem Fränkischen Kreis um einen Durchzug dieses Hülfs-Corps nachgesucht (b). Allein dieses Hülfs-Corps konnte nicht fliegen. Ueber dieses sahen die General-Staaten und auch der Hof zu Londen, daß der kaiserlich-königliche Hof sich in Ausführung der Entwürfe gegen Frankreich nicht so ernsthafft und eyfrig bewies, als sowohl sein eignes Interesse; denn seinetwegen führte man Krieg, als auch die Tractaten erforderten. Krafft der letztern Convention vom 26. Jan. sollte das österreichische Contingent 60000. Mann stark seyn, und ietzo da der Feldzug eröfnet wurde, betrug es nicht einmal 30000. Mann. That man desfalls Vorstellung:

(a) Siehe die Beilagen, Num. LXXXIII. a.

stellung: so schien man es noch dazu übel zu nehmen, und es hatte das Ansehen, als ob dieser Hof glaubte, die Alliirten müsten es allenfalls allein auf sich nehmen, um das Haus Habsburg bei seinem Esse zu erhalten. Betrachteten die General-Staaten hiernechst ihre in Verfall gerathene Finanzen, die unterbrochene Handlung und Schifarth, mithin den Mangel der Revenuen, wenn sie den Krieg noch länger, dem Hofe zu Wien zu Liebe führen sollten: so waren diese Umstände allerdings hinlängliche Bewegungs-Gründe, weswegen sie ihren, auf den Friedens-Congreß zu Aachen abgeschickten Bevollmächtigten Ordre zuschikten, die Saiten nicht zu hoch zu spannen, sondern, wenn man anders mit Ehren aus dem Spiel kommen könnte, den Frieden zu befördern. Frankreich und seine Alliirten machte auch eben keine allzu grosse Forderungen, und sie hatten ebenfalls dringende Bewegungs-Gründe, Frieden zu suchen. Grosbritannien war mit den Holländern einerley Meynung. Sie unterstützten einander in denen Conferenzen. Allein der österreichische Gevollmächtigte fieng an sich misvergnügt zu bezeugen, als er merkte, daß man im Ernst an einem Frieden arbeiten wolle, der vielleicht seinem Hofe ein Stückgen Land kostete. Jedoch iene, nemlich die holländischen und grosbritannischen Ministers, liesen sich dadurch von dem gefaßten Schluß nicht abwendig machen. Sie kamen in der Nacht vom 29. bis 30ten April mit dem französischen alleine zusammen, und vergliechen sich ingeheim und in der Geschwindigkeit glücklich über die Präliminarien. (a) Diese Minister unterschrieben solche und zugleich wurden sie eins, daß alle fernere Feindseligkeiten, die Belagerung von

(a) Siehe den zweyten Theil meines europ. St. Kr. und Fr. Lexici. pag. 1. seq. und die Beilagen Num. LXXXIII. b.

Mastricht ausgenommen (*) aufhören sollten. Sie unterzeichneten aber auch noch einen geheimen Artikel, in welchem sie sich verglichen, daß wenn eine der übrigen Mächte den Präliminar-Artikeln nicht beitretten würde, die Höfe zu London, Versailles und in dem Haag sich über die kräftigsten Mittel zu Vollziehung dessen, worüber man einig worden, vergleichen wollten. (a) Nun protestirte zwar anfangs der kaiserlich-königliche Gevollmäch-

(*) Diese Belagerung wurde auch würklich fortgesetzet. Allein man kan leicht ermessen, daß diese Belagerung, nachdem sowohl die Belagerer als die Belagerten von dem Schluß der Friedens-Präliminarien Nachricht erhielten, eben nicht mit allzu grosser Hitze fortgesetzt ward. Die General-Staaten und der Erbstatthalter befahlen dem Commendanten in dieser Festung mit den Marschall von Sachsen zu capituliren. Diese Capitulation wurde hierauf am 7ten May unterzeichnet. Die Besatzung zog hierauf aus, und die Franzosen nahmen es in Besitz. --- Da ich die Begebenheiten des Kriegs überhaupt ganz kurz angeführt, und mich in Beschreibung der Märsche, der Lager, der Belagerungen und der Feld-Schlachten gar nicht aufgehalten habe: theils weil es die Grenzen, die mir der Herr Verleger zu diesem Werk bestimmt hat, nicht gestatteten; theils aber, weil ich vor keine Officiers schreibe, die aus meiner Geschichte, Maximen für ihre Kunst ziehen sollen: so können diejenigen, so dergleichen Beschreibungen verlangen, durch nachbenemte Schrifften schadlos gehalten werden. Als: Campagne de Mr. Le Marechal Duc de *Coigny* en Allemagne l' an. 1744. - Campagne de Mr. le Marechal de *Noailles*. - Journaux des sieges de la Campagne 1746. dans les Paix- bas. - Relation de la Campagne en Brabant et en Flandre. - Reflexion sur les Campagnes de Flandres und die verschiedenen Tagebücher, deren gelehrte Verfasser oftmals in ihren Sammlungen so genau gewesen, daß sie auch den geringsten Fourage-Zettul aufgehoben, und der Nachwelt zum Nachdenken treulich überlassen haben. Ich finde aber in dergleichen Dingen eben so wenigen Trost als Vergnügen.

(a) Siehe c. 1. p 7.

mächtigte wieder die Präliminarien; allein der geheime Artikel bewog endlich den Hof zu Wien, daß er demselben beitrat. Da der Schluß und die Unterzeichnung dieser Präliminarien so geschwind und so eilfertig zugegangen war; so waren in der Acte einige Fehler unterlaufen, die man aber durch die Declaration vom 21. und 31. May verbesserte (a). Der König von Sardinien und der Herzog von Modena traten hierauf den Präliminarien auch bei, und nun liesen Ihro Hochmögenden den Waffenstillstand publiciren. (*).

§. 186.

Es ereignen sich immer Unruhen.

Der Definitiv-Tractat war zwar noch nicht unterzeichnet, und es verzog sich damit noch einige Zeit: Allein der Friede war gewiß und zuverläßig, und Europa freuete sich, daß nunmehro ein Krieg zu Ende gieng,

(*) Bei Gelegenheit der Friedens-Präliminarien prägte der oberwähnte Medailleur Holzhey eine Medaille. Auf der einen Seite siehet man den Prinzen Statthalter im Harnisch mit einem Helm auf dem Haupte, der mit Lorbeer-Zweigen umgeben ist, und um den Rand stehen die Worte: *Wilhelmus Carolus Henricus Friso, Dei gratia Princeps Arausionensis et Nassouiensis, totius Belgii Liberi Gubernator haereditarius.* Auf der andern Seite zeiget sich der niederländische Hercules, der bereit zum Streite mit Verwunderung gewahr wird, daß seine Keule verschiedene Oelsprossen hervorbringet, die durch das Himmels-Licht bestrahlet werden, in Hofnung, daß durch göttlichen Seegen die ganze Keule zu einem Baum des Friedens wachsen, und unter seinem Schatten Früchte geben soll, mit der Beischrifft: *En Germina Pacis.* Unten liest man: *Præliminaribus Aquisgrani decretis Anno libertatis Jubilaeo.*

(a) Siehe die Beilagen Num. LXXXIV.

der unglaubliche Summen Geldes erforderte, und der sowohl die Cassen als die Unterthanen erschöpfte; der sowohl die auswärtigen Commercien als auch den Nahrungsstand fast aller Länder darnieder stürzte; der vielen Millionen Menschen das Leben kostete und das Land so sehr entvölkerte, daß es den Manufacturen, den Gewerben und dem Ackerbau an genugsamen Arbeitern mangelte. **Europa** hatte also gegründete Ursache sich zu freuen und die **Republik der vereinigten Niederlande**, die die traurigen Folgen eines Kriegs in ihrer ganzen Stärke empfunden hatte, konnte mit Recht an dieser Freude Antheil nehmen, da sie sich nun von aller äusseren Unruhe gesichert sahe. Allein, und meine Leser sind es schon gewohnt, dergleichen Ereignisse in der Geschichte dieses Staats zu finden, es ereigneten sich gleich nach dem Schluß **innere** Unruhen, die die innerliche Sicherheit stöhrten, und die zu einem so heftigen Ausbruch kamen, daß sie mit denenjenigen, die ich meinen Lesern, nach dem Schluß des **Waffenstillstandes von 1609.** und nach dem Schlusse des **münsterischen Friedens 1648**, wie auch, obwohl ganz kurz, nach dem Schlusse des **Utrechter** Friedens erzehlet habe, in gar keinen Vergleich gestellet werden können.

§. 187.

Ursachen der innern Unruhen.

Es sind verschiedene Ursachen, die die jetzigen innern Unruhen veranlaßten. Theils war es die üble Aufführung der Regenten der Republik, während des vergangenen Kriegs, überhaupt. Theils war es der übel eingerichtete Finanz-Etat. Theils die üble Aufführung der Magi-

Magistrats-Personen in Verwaltung der Justiz und der Policey. Es waren also wichtige Ursachen, die zwar die bedrückten Unterthanen zu glimpflichen Vorstellungen, iedoch aber nicht zur Selbsthülfe berechtigten. Allein die **Niederländer**, die, da sie vielleicht keinen richtigen Begriff von ihrer so gerühmten Freyheit haben, bei dem geringsten Umstande, der ihrer sogenannten Freyheit Abbruch thut, in Harnisch gebracht werden können, wurden auch iezo aufrührisch. Was nun die erste Ursache, nemlich **die üble Aufführung der Regenten während des vergangenen Kriegs anlangt**: so überhebt mich eine unter der unten angeführten Aufschrifft (a) bekannt gewordene Piece, der Mühe, von diesem Umstande weiter zu handeln; ich will mich also nur desfals auf diese Schrifft beziehen, und da ich sie denen Beilagen auszugsweise einverleibt habe: so können meine Leser selbst urtheilen, ob der in Aufruhr gerathene **Holländer** nicht Ursache genug gehabt habe, über die Regierung misvergnügt zu seyn. Was aber die zweyte Ursache des Aufruhrs, nemlich den **übel eingerichteten Finanz-Etat** betrifft: so ist bekannt, und ich werde hievon unten, wann ich die **Staatsverfassung** der **Republik** kürzlich vortragen werde, mit mehrern anzeigen: daß in keinem einzigen Staate mehr Abgaben bezahlt werden, als in dem Frey-Staat der vereinigten Provinzen. Kein Land in Europa zahlt mehr Auflagen als **Holland**. Nichts ist frey und selbst nicht einmal das Wasser. Alles muß sich der **Accise** unterwerfen. Die **Accise** scheint nun zwar überhaupt kein mit der Wohlfahrt des Staats allzu-

(a) Aufführung der Regenten der Republik, während des gegenwärtigen Kriegs, von einem holländischen Herrn aufgesetzt. Siehe die Beilagen Num. LXXXV.

allzuwohl übereinstimmender Contributionsweg zu seyn, und ich würde, wenn es von mir abhienge, allemal an deren statt zu einer nach dem Vorschlage des berühmten Herrn von Justi eingerichteten **Gewerbesteuer** rathen (a); Allein hat man einmal das Principium, als sey die Accise ein schicklichers Mittel, Staats-Einkünfte zu erheben, und hat es auch, wie insbesondere bei den **vereinigten Provinzen**, einigen Schein, daß dieser Contributionsweg mit der Verfassung des Staats so ziemlich passe: so muß man nur den richtigen Cameral-Grund-Sätzen folgen, und gewis in diesem Fall erfordert die Accise, wenn sie den Gewerben und Commercien nicht nachtheilig werden soll, ungemein grosse Behutsamkeit, Klugheit und Redlichkeit, und diese ist bei einem Commercien treibenden Staat um so nothwendiger, je mehr solche seine Stütze, und weil auf solche die ganze Wohlfahrt des Staats gegründet ist. Ich verspare einige Betrachtungen, die ich hier anstellen könnte, bis dahin, wo ich von den Einkünften insbesondere handle. Vorietzo merke ich nur diesen unten weiter auszuführenden Satz an: daß es nach den Maximen einer guten Regierungs-Kunst oder der Cameral-Wissenschafften niemals rathsam sey, die **Regalien** zu verpachten. Es ist dieses allemal ein Gebrechen des Staats, und es war also allerdings ein groses Staats-Gebrechen für die vereinigten Provinzen, daß fast alle öffentlichen Gefälle verpachtet wurden. Denen Provincial-Staaten und einigen Magistrats-Personen mochte wohl dadurch ein ansehnliches in ihre Beutel fliesen: allein der Unterthan list den gröstenSchaden. Der Pachter, der mit seinem eigennützigen und edelmögen-

(a) Siehe des Herrn von Justi gesammlete politische und Finanz-Schriften Th. I. f. 380 - 419.

den

den Herrn Verpachter unter einer Decke lag, nutzte ein Regal, das der Republik 60000. fl. eintrug, auf 100,000. fl. und die damaligen Nachrichten versichern uns: daß der Pacht, in einer mittelmäßigen Stadt vom Brennholtze 2100 fl.; von der Butter 13200; von den Früchten 3400; vom Hornvieh und Saltze 17300; von dem kleinen Vieh 28600; von dem Biere 35800; vom Branteweine 28,500; die Auflage auf Pferde und Waagen 12500; die Auflage auf Thee, Coffee und Chocolade 15000. fl. u. s. w. eintrug. Die Unterthanen wurden also grausam bedruckt. Ihr mit saurem Schweiß und Blut erworbenes Vermögen fiel grösstentheils in die habsüchtigen Hände der Pachter, und da deren, in Rucksicht der vielerley Abgaben, eine ziemliche Menge waren; wie man dann vor gewiß versichert, daß sich die Anzahl dieser Blutigel würklich auf **sieben** und **achtzig tausend** belaufen haben soll; so kan man leicht ermessen, wie sehr dieses Geschmeiß die **Unterthanen** ausgesogen und herunter gesetzt habe.

§. 188.

Ausbruch der innern Unruhen in Grönin-gen und Friesland.

So lange nun die Provincial-Staaten und Magistrats-Personen noch alleine, ohne einen Statthalter zu haben, herrschten, getrauete sich fast kein Burger Vorstellung zu thun. Die reichsten zogen von der üblen Einrichtung, dadurch daß sie von den Pachtern geopfert bekamen, Profit. Oder ihre Herren Vettern, Schwägers oder Männer ihrer Maitressen waren Pachter. Der arme Burger fand also kein Gehör. Man wuste ihn gar leicht zum

Still-

Stillschweigen zu bringen, und war er etwa auch gar zu grob, oder standhafft, oder glaubte man, daß er Fähigkeiten genug besitze, um unter dem Schein Rechtens zu betrügen, nnd reich zu werden; so gab man ihm ein Mühmgen von dem Herrn Pachter. Alsdenn wurde aus einem ehemaligen patriotisch gesinnten Burger ein Betrüger der Republik. Diese Wirthschafft, welche eben nicht allein in Holland, sondern auch in verschiedenen andern christlichen Staaten anzutreffen ist, dauerte eine ziemliche Zeit. Dem bedruckten Burger blieb nichts weiter übrig als Seufzen und Wehklagen, die Hofnung der Rache GOttes, und die Hofnung besserer Zeiten. Allein in der Länge der Zeit wollte alles dieses nicht helfen; man wurde von Tag zu Tag mehr gepresset; man fieng an zu verarmen, und sahe Zöllner und Sünder, Ungerechte, Blutigel und privilegirte Betrüger reich werden: die Republik bekam hiernächst einen Statthalter, für den sich iene allerdings einigermassen fürchten müssen, ob man schon wuste, daß er sie nicht sogleich des Geschrey des Pöbels wegen auffressen würde. Nun fiengen also die Bürger an den Entschluß zu fassen, sich allen ferneren Bedrückungen der geitzigen Pachter zu widersetzen, und sich bessere Zeiten zu verschaffen. Das Land-Volk in der Provinz **Gröningen** und **Friesland** machte den Anfang. So wenig ich den Aufruhr dieses Volks eben zu rechtfertigen gedenke; so kan ich doch nicht bergen, wie mir dieses in seinem Betragen gefallen hat, daß es in seinem Project ganz klug zu Werke gienge. Es dachte so: lassen wir unsere Bosheit nur allein gegen unsere Blutigel, die Pachter aus; wer weiß ob wir darinnen reußiren. **Ihro Durchl. der Prinz Statthalter** sind auch ein Mensch; mithin schwerlich ohne Leidenschafften. Geld macht blind. Unsere Blutigel haben

dessen

dessen in gröster Menge. Gesetzt nun auch, der Prinz läße sich durch Geld nicht blenden; so ist doch zweifelhaft, ob seine Minister gegen goldene Bewegungsgründe gleichgültig bleiben, ob sie so unüberwindlich sind, und ob sie, wenn sie sich die Opfer der Herren Pachter wohl gefallen lassen, nicht sodann den Statthalter wieder uns einnehmen, und einschläfern; eine Sache, die, von Anfang der Welt an, von Ministern practicirt worden ist, wenn es ihr Interesse erfordert hat, und sie geschickt genug dazu gewesen sind. Der Friese und der Gröninger suchte also diesem Erfolge vorzubeugen, indem er Ihro Durchl. den Prinz Statthalter dadurch in sein Interesse verwickelte, daß er den Aufruhr unter dem Vorwand unternahm: weil die Staaten von Gröningen und Friesland zeithero die einigen gewesen waren, die dem Prinzen die Statthalter-Würde noch nicht vollkommen erblich übertragen hätten, und auch noch bis iezo allerley Bedenklichkeiten machten, solche ihm zu übertragen. Die Einwohner schrien also laut über die Unbilligkeit und Halsstarrigkeit ihrer Regenten. Sie baten, den Schluß zu fassen, daß die Statthalter-Würde in dem Hause Oranien erblich seyn solle. Sie priesen und erhoben dieses Haus mit Lobliedern. Allein die Edlen und Mögenden Herren wollten dieses Geschrey nicht hören. Die Einwohner wurden unwillig, und suchten dasjenige mit Gewalt zu erzwingen, was sie durch gute Worte und vielfältiges Bitten nicht erhalten konnten. Das Land-Volk rottete sich zusammen, nicht, wie sie vorgaben, um Ungerechtigkeiten zu begehen: sondern dem Hause Oranien zu einem Rechte behülflich zu seyn, um welches es sich so sehr verdient gemacht hätte. Der Prinz, ob er zwar wohl die ergriffenen Maasregeln des Landvolks öffentlich nicht billigen konnte,

musten sie ihm doch gefallen. Das Volk hatte sich also eines harten Verfahrens nicht zu befürchten, und dabei konnte es doch sich Hofnung machen, daß es in seiner Hauptabsicht den vorgesetzten Zweck erreichen werde. Es lebe das Haus **Oranien**! man mache die Statthalter-Würde auf diesem erlauchten Hause erblich! dies war das Geschrey des aufrührischen und zusammen gerotteten Landvolks, und während dieses patriotischen Wunsches wurde immer ein Zollhauß nach den andern umgerissen und verwüstet, so, daß in wenig Tagen in der ganzen Provinz von diesen heiligen Häusern nicht ein einziges mehr stehen blieb, und kaum konnten die Zöllner einen Ort finden, wo sie ihre Sicherheit fanden. Sie sahen sich aller Orten von ihren Feinden umgeben und in der Gefahr, vor ihre Sünden büssen zu müssen.

§. 189.

Fortsetzung.

Die Bauern, die nun in ihrem Aufruhre, ihre Wuth an den Zollhäusern ausgelassen hatten, ruckten ietzo etliche hundert Mann stark gegen **Leuwarden** an. Da dem Magistrate ihre Absichten nicht unbekannt waren: so lies er die Thore sperren, und weigerte sich, die Rebellen einzulassen. Allein diese liesen sich dadurch von ihrem Vorhaben nicht abwendig machen. Sie bedienten sich derer vor **Leuwarden** befindlichen kleinen Schiffe, fuhren damit auf denen Canälen nach dem Stadtwall zu, und kletterten selbigen nach und nach ganz gelassen hinauf. Solchergestalt kamen sie in die Stadt: aber sie thaten hier weiter nichts,

als

als daß sie die Zollhäuser zertrümmerten. Hierauf zogen sie, ohne mehrere Unordnungen auszuüben, mit klingendem Spiele wieder aus der Stadt. Der Magistrat war froh, daß es noch so gut abgelaufen war, und er war eben mit Berathschlagungen über die wider den entstandenen Aufruhr zu ergreifenden Maasregeln beschäfftiget, als zu seinem grösten Schrecken die Nachricht einlief, daß sich die Anzahl der vor der Stadt befindlichen aufrührischen Bauern vergrössere. Man gerieth desfals in der Stadt in grosse Sorgen. Die Nacht brach unter Furcht und Angst ein, und in dieser Nacht kamen die Rebellen durch den vorigen Weg nochmals in die Stadt. Der Magistrat hatte nun die Thore mit 3. Compagnien, und auch die Hauptwache stark besetzen lassen. Diese hatten aber weiter keine Ordre, als nur in dem Fall, da die Bauern etwa plündern möchten, sich der Gewalt entgegen zu stellen. Jedoch die Bauern thaten ietzo auch weiter nichts, als daß sie die Mühlen aufsprengten, die Fenster hie und da einschlugen, sodann aber zogen sie wieder ab. Es waren aber nur wenige Tage verflossen, so gerieth **Leuwarden** wieder in ein neues Schrecken. Die zusammen rottirten Bauern schickten von **Harlingen** aus etliche und 30. Deputirte ab, die sich sogleich nach dem Zimmer, wo sich die **Staaten** versammlet hatten, verfügten, und im Namen der Rotte verlangten: daß augenblicklich alle Commissarien, Zoll-Einnehmer und alle Impostен cassirt werden sollten, widrigenfalls die vereinigten Unterthanen sich selbst Recht schaffen wollten. Die **Staaten**, die sich nicht anders zu helfen wusten, bewilligten den Aufrührern diese Forderungen, und suchten sie dadurch zu besänftigen. Allein sie waren damit noch nicht zufrieden, sondern sie übergaben vielmehr (am 5ten Junii) der Versammlung der **Staaten** eine Schrifft, worin

worin sie, ausser der bereits geforderten und auch erlangten Cassation der Zoll-Einnehmer und Impostten, auch noch verlangten: daß der Aufschlag auf die in denen Häfen anlangenden Waaren, weilen er der Handlung der Provinz schädlich wäre, ebenfals abgeschaffet werden sollte; alles das was bis auf den 5. dieses geschehen sey, sollte durch einen General-Pardon in Vergessenheit gestellt seyn; was aber nach diesem Tage geschehe, von dem Justitz-Tribunal, welches von diesem Tage an wieder in seine vorige Activität kommen sollte, untersucht, und die Unordnungen sollten andern zum Beispiel nachdrücklichst gestraft werden: daß ferner die Staaten baldmöglichst eine anständige Deputation an den Prinzen Statthalter absenden sollten, um Se. Hochfürstl. Durchl. zu ersuchen, sich ehestens nach der Provinz zu erheben, und durch Dero weise Rathschläge diejenigen Mittel ausfindig zu machen helfen, wodurch diesen Beschwerden abgeholfen, und die Finanzen wieder auf einen besseen Fus hergestellet werden möchten. Die Staaten solten solche Verfügung treffen, daß lederzeit eine nahmhaffte Summe in der Schatz-Cammer des Staats vorräthig sey, deren man sich bedürfenden Falls bedienen könne. Hiernechst solte die Erbstatthalterschafft sowohl in der männlichen als weiblichen Linie der Descendenz Ihro Hochfürstl. Durchl. des Prinzen Staathalters auf eben die Art anerkannt werden, (a) wie solches von andern Provinzen geschehen. Den 1ten Julii aber solte ganz alleine von denen Deputirten der Bauern und denen Einwohnern oder Bürgern der Städte eine Versammlung gehalten werden, in welcher man alles dasjenige, was seit 10. Jahren bei der Provinz vorgefallen,

a) In der männlichen Linie war die Statthalterschafft über Friesland bereits erblich: aber nur noch nicht in der weiblichen.

len, untersuchen wolte, damit diejenigen, so das Land auf die eine oder andere Art bevortheilt zu haben, überwiesen werden könnten, auf der Stelle der Justitz zur Bestrafung überantwortet würden ꝛc. Die Staaten wusten sich auch anitzo nicht anders zu helfen, als daß sie alle diese Forderungen ohne Ausnahm bewilligten: wie sie denn insbesondere auch vor die Ausarbeitung des Diplomatis für den Prinzen, als Erbstatthalter besorgt waren, welches nachhero (am 22. Aug.) dem Prinzen solenniter überreicht wurde.

§. 190.

Weiterer Ausbruch der Empörung.

Das Empörungsfeuer brach nun weiter um sich. Andere Provinzen ahmten dem Beispiel von Gröningen und Friesland nach, in der Hofnung, daß es ihnen eben so gut glücken würde als jenen. Sie machten auch zum Theil weit grössere Forderungen; wie denn der Pöbel in Seeland ausser der Cassation der Pachter auch die Absetzung aller derjenigen Personen verlangte, die zeithero an dem Regierungs-Ruder gesessen hatten. Zu Harlem wütete der Pöbel so sehr, daß 8. bis 9. Häuser demolirt, und nebst allem was darinnen befindlich war, zertrümmert wurden, und daß daher der Magistrat durch einen offentlichen Ausruf bekannt machen muste: „die Einwohner bis auf weitere Verordnung von allen Abgaben zu befreyen.„ Nun brannte das Empörungs-Feuer auch in der Residenz-Stadt des Statthalters in dem Haag; die Reihe kam sodann am 19ten Jun. an Leyden, und am 24ten an Amsterdam (a). Der Magistrat zu Amsterdam

(a) Siehe die Beilagen, Num. LXXXVI.

wuste sich ebenfals nicht anders zu retten, als daß er durch ein eignes Edikt am 26ten Jun. bekannt machen lies: wie von nun an alle Pachtungen caßirt; hingegen der Pöbel auch ruhig seyn sollte. Es wurde nun zwar dadurch alles ruhig: aber als der Magistrat des Tages darauf einige von den Rädelsführern aufhenken lies (a); so wäre durch diese, mit vielen besondern Umständen begleitete Execution, fast ein neuer Tumult ausgebrochen. Indessen waren nunmehro die Pachter in den Provinzen **Gröningen, Friesland, Holland** und **Utrecht** gänzlich aufgehoben. In der Provinz **Utrecht** geschahe solches den 3ten Julii. (b)

§. 191.

Finanz-Projecte.

Aber iezo war die Frage, durch was für eine andere Art der Abgang dieser Revenüen ersetzt werden könnte? diese Frage beschäfftigte sowohl den Staatsmann als auch die Privat-Personen. Jeder suchte gleich stark seine Geschicklichkeit in der Erfindung neuer Auflagen zu zeigen, und fast täglich liefen neue Projecte ein, von welchen zwar zwey derselben einigen Eindruck machten, (c) aber von den **Staaten** dennoch nicht genehmiget wurden. Die **Staaten** der Provinz **Holland** und **Westfriesland** liesen hingegen unterm 26ten **Julii** diejenige Verordnung publiciren, in welcher sie, die provisionaliter beliebte neue Einrichtung und Erhebung der Abgaben bekannt machten, und die ich um meinen Lesern verständlich zu werden, denen **Beilagen** inserirt habe. (d) Allein dadurch lies sich der

ein-

(a) Siehe die Beilagen, Num. LXXXVII.
(b) Siehe Hatmanns Kriegs- und Friedens-Archiv Th. 7. p. 598.
(c) Siehe die Beilagen, Num. LXXXVIII. und LXXXIX.
(d) Siehe die Beilagen, Num. XC.

einmahl aufrührisch gewordene Pöbel nicht begütigen. Die Ausschweifungen gefielen demselben. Die Unruhen brachen sowohl in Friesland als auch insbesondere in der Stadt Amsterdam von neuem aus. An statt, daß sonst die Obrigkeiten den Unterthanen befahlen; anstatt daß sonst iene diesen Gesetze vorschrieben; so befahlen diese anjetzo ienen, und denen Obrigkeiten legte der Pöbel Gesetze und Forderungen vor, auf deren Beobachtung und Einwilligung er schlechterdings beharrte. An statt daß sonst die Obrigkeiten die Verbrechen untersuchten, so geschahe dergleichen ietzo von den Unterthanen. Die Verwirrung war also ungemein gros. Die Aufrührer mietheten eine Menge Häuser, wo sie ihre Berathschlagungen halten konnten. Zu Leuwarden hatten sie deren auf hundert, und zu Amsterdam hielten sie ihre Versammlungen, in der alten Döle, einem ehedem der Bürgerschafft zugehörig gewesenen, nachhero aber von dem Magistrat weggenommenen Gasthofe. Das ehrwürdige Haupt dieser in der alten Döle versammleten Rotte war ein Porcellain-Händler, Namens Daniel Raap; ein Mann, der einen guten natürlichen Verstand, ein Herz voll Muth aber auch voll Bosheit besaß, und durch seine Beredsamkeit sich vielen Beifall erwarb. Ein Glashändler Jacob Carl Huyter und Peruquenmacher Elias Chatten gesellten sich zu ihm, und stellten so zu sagen seine geheimesten Räthe vor. Diese Rotte tractirte in ihrer Versammlung alles sehr ordentlich. Es hatte solche das Ansehen eines vornehmen Collegii, und ihre Anführer wusten sich durch ihre wohlgesetzten Reden ein Ansehen zu geben. (a). Von dieser Versammlung wurde beschlossen, an den Magistrat der Stadt Amsterdam zu Abstellung ihrer Beschwer-

(a) Siehe die Beilagen, Num. XC. b)

den eine Bittschrift zu übergeben. Sie wurde aufgesetzt, von mehr als 4000. Bürgern unterschrieben und sodann von vier Abgeordneten der Bürgerschafft dem Magistrat überreicht.

§. 192.

Bittschrifft der Bürger an den Magistrat in Amsterdam.

Die unterzeichneten Bürger und Eingesessene der Stadt **Amsterdam** stellen mit aller möglichen Ehrerbietung vor, daß, nachdem sie eines theils über den unglücklichen Zustand des von denen Finanzen erschöpften Landes, und andern theils über den Verfall der Privilegien und Prärogativen, deren sie seit langer Zeit beraubt sind, mit einander berathschlaget haben, wir unserer unumgänglichen Schuldigkeit erachtet haben, unserer Seits, soviel an Uns liegt, es dahin bringen zu helfen, daß eine Aenderung in besagten Puncten getroffen werde. Aus diesen Ursachen haben Wir einhellig für gut befunden, mittelst gegenwärtigen, die drey heilsamen Artikul vorzulegen und dieselbe, wie es unsere Schuldigkeit erfordert, gehorsamst zu bitten, daß Sie dieselbe genehmigen und, wie sie es in der That sind, für gerecht erklären und uns eine gnädige Ausfertigung darüber ertheilen wollen. Diese Artikel sind

1.) Wir verlangen, daß es **Ew. Herrlichkeiten** gefallen möge, daß nach dem Exempel anderer Städte von **Holland** die Posten freywillig in die Hände Sr. **Durchl.** übergeben, und Deroselben die freye Disposition überlassen werde, und gleichwie wir ein vollkommenes Vertrauen darauf setzen, daß dieser Vater des Vaterlandes keinen andern Gebrauch davon machen wolle,

noch

noch machen werde, als zum Besten und Nutzen sowohl des Landes als der Stadt, so wie er es nemlich vor gut befinden wird. 2.) Daß es ihnen hiernechst als Vätern der Bürger gefallen wolle, daß denen Einwohnern dieser Stadt in Gleichförmigkeit der nachdrücklichen Protestation, welche am 25ten Junii letzthin von Sr. Durchl. Ihro Edel und Grosmögenden im Haag gethan worden, sobald immer möglich, alle rechtmäßige Ursache zu klagen in Ansehung der Misbräuche, welche sich in Vergebung der Aemter eingeschlichen, durch unverzügliche Einführung derjenigen Abhelfungs-Mittel, welche von Ihro Edel und Grosmögenden in den Resolutionen vom 17ten Nov. 1747. und 31ten Jan. 1748. festgesetzt worden, benommen, und daß in künftigen Zeiten die Aemter niemand anders, als eingebohrnen oder naturalisirten Bürgern, welche in dieser Stadt hausäßig sind, übertragen werden mögen. 3.) Wir bitten Ew. Edel und Hochzuehrende Herrlichkeiten gehorsamst, daß die Bürgerschafft nach dem Innhalt der alten Urkunden in ihre Privilegien und Vorzüge, deren sie sich schon seit so langer Zeit beraubet findet, wieder eingesetzt werde, und daß gleichergestalten zu Verhütung all fernerer Unzufriedenheiten und Unordnungen Ew. Edel und Hochzuverehrende Herrlichkeiten geruhen mögen, sich dahin zu entschliessen und gut zu finden, daß in Zukunft die Obersten und Capitains der Bürgerschafft aus dem Mittel der Bürger, welche keine Glieder des Magistrats oder der Regierung sollen seyn können, erwählet werden, und daß, im Fall sie dazu erwählt werden würden, sie zum voraus gehalten und verbunden seyn sollen, die Capitainsstelle niederzulegen etc. etc.

§. 193.

Verordnung des Magistrats in Amsterdam.

Der regierende Bürgermeister nahm vorgedachtes Schreiben an. Aber er bezeigte sogleich seinen Unwillen, und stieß gegen die Bürgerschafft sehr harte Worte und Drohungen aus. Jedoch versprach er, daß man der Bürgerschafft Resolution ertheilen wolle. Den Tag darauf (nemlich den 15. Aug.) publicirte nun der Magistrat, anstatt einer Antwort auf ermeldetes Schreiben nachstehende Verordnung: „Nachdem die Herren Bürgermeister und Regenten hiesiger Stadt **Amsterdam** vernommen, daß einige Personen vor wenig Tagen nach dem Gasthofe **Doele** gegangen, und wieder Willen der darinn befindlichen Leute einige Zimmer in Besitz genommen, auch der von ihnen dahin beruffenen Menge Bürger und Einwohner, durch deren Beystand bishero die Ruhe und das gute Einverständnis in der Stadt erhalten worden, und so GOtt will, ferner wird erhalten werden, gewisse von ihnen abgefaßte Artickel vorgelegt und die Unterzeichnung derselben von ihnen verlangt haben, die Herren Bürgermeisters aber aus gegründeten Ursachen glauben können, daß dergleichen Unternehmen von Fremden angesponnen worden, welche über die Glückseligkeit der Stadt neidisch sind und nur trachten, die Bürgerschafft von ihren Regenten abspenstig zu machen, Bürger gegen Bürger aufzuhetzen, und die Einwohner dieser Stadt aus dem glückseligen Zustande, worein sie durch das gute Verständnis zwischen der Burgerschafft und Magistrat gekommen, in die äusserste Verwirrung und Unordnung zu setzen: so haben aus diesen Ursachen Ihro Hoch-Edel und Herrlichkeit mit Gutachten der Herren

vom

vom Rath, der Sechs und Dreyßiger, dem edlen Kriegs-Rath hievon Nachricht gegeben, und declariren anbei, daß Ihro Herrlichkeit herzlich geneigt sind, alle anständige Vorstellungen und Beschwerden von allen getreuen Bürgern und Einwohnern anzuhören und ihnen dieserwegen alle mögliche Genugthuung zu geben, woferne solches nur auf eine regulaire Art geschiehet. Ihro Herrlichkeit erheischen dahero und befehlen allen hohen Officiers von der Bürgerschafft, daß ieder in seinem Quartier die unter ihn gehörige Mannschafft, in einem oder mehr Hauffen, auch die, so in Persohn eine Faction machen, oder dergleichen durch andere machen lassen, iedoch ohne Gewehr versammle, und selbige befrage, ob sie Vorstellungen oder Beschwerden bey der Regierung dieser Stadt vorzutragen hätten, es mögen nun selbige die Gerechtsame oder Privilegia der Burgerschafft oder das Corps der Handwerker betreffen; und im Fall sich einige fänden, so dergleichen hätten, selbige zu bitten, sie möchten ihre Vorstellungen schrifftlich abfassen, unterzeichnen und sodann ihren Officiers zustellen, welche sie dem Herrn Ferdinand von Cöllen, Herrn von Gunterstein und Tienhove ꝛc. ältesten Burgermeister und dem Herrn Egbert von Bey Temmerich und Elias Schillinger, ältesten Stadt-Syndicis, als denen von den Herren Burgermeistern und Conseil ausdrücklich hierzu ernannten Commissarien übergeben sollen, die sodann Ihro Herrlichkeit und dem Conseil Rapport erstatten sollen, und diese Commissarien werden ihre Commißiones Donnerstags den 15. Aug. und folgende Tage von 9. Uhr Morgens bis Mittags und von 4. bis 6. Uhr Nachmittags in dem Zimmer des Kriegs-Raths auf dem Stadthause besorgen, u. s. w.

§. 194.

Die Rebellen addreßiren sich an den Statthalter.

Die Bürger waren auf den Magistrat letzo wegen des gebietrischen Betragens, das der Bürgermeister gegen ihre Deputirten bei der Ubergabe der Bittschrifft geäussert harte, gar sehr aufgebracht, so, daß der gefährlichste Tumult entstanden seyn würde, wenn solcher nicht von dem obgedachten **Raap** hintertrieben worden wäre ꝛc. Sie versammleten sich anderweit in der **alten Doele.** Sie berathschlagten sich über die Verordnung des Magistrats. Sie fanden, daß der Magistrat die Sache entweder ins Weite zu spielen oder eine Trennung zu veranlassen suche. Sie glaubten, daß man in Corpore eher durchdringen könne, als wenn ieder vor sich seine Beschwerden vortragen sollte. Sie wusten, wie langweilig es mit den Berathschlagungen Ihro **Hoch=Edlen** und **Herrlichkeiten** zugienge, und daß sie in solchen nicht unpartheyisch wären. Die Versammlung derer Bürger von **der alten Doele** resolvirte daher einige Deputirten aus ihrem Mittel an den Erbstatthalter abzuschicken, die demselben die Bewegungs=Gründe ihres Unternehmens eröfnen sollten. Den 16ten reisten 6. dieser Deputirten nach dem **Haag** ab. Sie erhielten auch sogleich Audienz bei dem **Prinz Erb=Statthalter.** Sie stellten ihm ihr Anbringen vor. Der Prinz, der iezt gute Gelegenheit hatte sich beliebt zu machen, empfieng die Deputirten sehr gnädig und antwortete ihnen: „ daß er ihre Forderungen keines„ wegs misbillige, indem sie nichts unrechtes enthielten. „ Die Herren Deputirten sollten also alle gute Patrioten „ in **Amsterdam** in seinem Nahmen grüssen, und sie

„ bit=

„ bitten, sich noch einige Tage zu gedulten, indessen aber „ für ihre Obrigkeit Achtung zu haben.„ Die Antwort des Prinzens war also nicht so gebietrisch, nicht mit Drohungen erfüllt, als die Antwort ienes gebietrischen Burgermeisters. Sie gefiel also nicht nur den Deputirten, sondern auch denen übrigen Bürgern. Man fieng schon im Voraus an, über den Triumph zu jubiliren, den sie über ihren Magistrat erfochten hätten. Da aber der **Prinz Erbstatthalter** nicht sogleich wegen ihrer Beschwerden Verfügung that, so wurde eine zwote Deputation nach dem **Haag** abgefertiget, und diese brachte, nach ihrer Zurückkunft die Versicherung mit: „ daß der Prinz mis „ nächsten selbst nach **Amsterdam** kommen, und die „ Sache zum Vergnügen der Bürgerschafft beilegen werde.„ Die Bürgerschafft hoffte also ietzt mit Schmerzen auf die Ankunft des Prinzens. Dem Magistrate wurde bange. Die Bürgerschafft wurde von Tag zu Tag gegen ihn gehäßiger. Alle Bemühungen, die Versammlung zu trennen, oder deren Anzahl zu verringern, waren vergeblich. Es lies sich vielmehr zu einem neuen Tumult an. **Ihro Hochmögenden, Edlen** und **Herrlichkeiten** erklärten sich also aus Furcht, die Anforderungen der Burgerschafft, bis auf die Genehmigung des **Statthalters** und der **General-Staaten** zu bewilligen. Allein dieses beruhigte die Bürger noch nicht. Sie sagten, wozu haben wir die Genehmigung des **Statthalters** und der **General-Staaten** nöthig. Die Sache, die wir suchen, betrifft unsere besonderen Stadt-Angelegenheiten. Ist es also dem Magistrat ein Ernst, unsere Beschwerden abzustellen? Hat er keine Ränke im Sinne? Ey so kan uns der Magistrat diese Declaration ohne weitere Bedingung thun. Sie begleiteten diesen Discours mit Drohun-

gen, und diese bewogen den Magistrat, daß der Burgermeister seine Einwilligung in iene 3. Artickel ohne einige Bedingung ertheilen sollte. Der hochweise Mann that es. Aber auch damit war die Bürgerschafft noch nicht zufrieden. Sie antwortete: daß ein Bürgermeister vor sich allein keinen gültigen Schluß oder eine gültige Declaration abfassen könne. Eine solche einseitige Declaration hätte nichts wenigers als etwas verbindliches auf sich. Der ganze Rath müste darein willigen. Die Bürgerschafft stellte diese Gründe dem Rathe in einem eignen Schreiben vor, und da die Bewegungen, die sie in der Stadt machte, dem Rathe bedenklich schienen, so versammlete er sich (am 27ten Aug.) am gewöhnlichen Orte, die Bürgerschafft fand sich vor dem Rathhause ein, und endlich wurde gegen Mittag von einem Rathhaus-Fenster folgende Erklärung laut abgelesen: „Ihro Mögenden Edlen „und Herrlichkeiten, ein ganzer Rath haben für „gut angesehen, die von der Bürgerschafft überreichte „Bittschrifft in allen Puncten zu bestättigen, und Dero „Bürgern den Innhalt völlig zugewähren.„ Der Rath muste also nachgeben, und hiezu mochte ohnezweifel der von dem Statthalter vorläufig abgeordnete Graf von Bentink ein groses beitragen. Dieser befand sich jetzt in Amsterdam, um alle Beschwerden anzuhören und zu referiren, bis der Prinz, seinem Versprechen nach, selbst dahin kommen konnte.

§. 195.

Contentiones vom 8ten Jul. und 2ten Aug. 1748.

Der Prinz konnte seine Gedanken nicht ganz allein auf die innere Unruhen verwenden. Man war jetzo noch

mit den Friedens-Angelegenheiten beschäfftiget. Die zu **Aachen** versammleten Ministers arbeiteten dermalen sehr eifrig, um alles zur Richtigkeit zu bringen, damit der Haupt-Tractat abgefaßt werden könnte In dieser Absicht hatten die **französischen**, **engländischen** und **holländischen** Gevöllmächtigte (am 8ten Jul.) wegen Raumung der in **Ost-** und **Westindien** eroberten Plätze und wegen der, nach unterzeichneten Präliminarien gemachten Prisen, eine besondere Convention geschlossen. (*) Und weil das rußische Hülfs-Corps indessen seinen Marsch durch **Böhmen** ununterbrochen fortgesezt, und zu Ausgang des Julii würklich die Lande des fränkischen Creyses betretten hatte; weswegen denn **Frankreich** sich nicht wenig argwönisch bezeigte: so wurde zwischen gedachten Ministern (am 2ten August) wegen des Zurückmarsches dieses Hülfs-Corps ebenfals eine besondere Convention unterzeichnet, dagegen sich

(*) Diese Convention enthielt: daß alle, vor dem 30ten April gemachte Couquetten, oder welche seit dem mögen gemacht worden seyn, und zwar die in **Westindien**, in dem Stande, worinnen sie 6. Wochen nach dem 30ten April gewesen, und die in Ostindien gemachten oder noch zu machenden Eroberungen in dem Stande, worinnen sie sich den 31ten October als an dem Tage befinden werden, da die 6. Monathe, welche von dem Tage der Unterzeichnung der Präliminar-

sich **Frankreich** verbindlich machte, sogleich, 36 bis 37000. Mann von seinen Truppen in **Flandern** zurück zu ziehen, sobald nur die **Russen** ihren Rückmarsch angetretten haben würden. (a) Die Russen giengen also zurück. Aber es sezte doch noch verschiedene Schwierigkeiten, die grösstentheils der **Wienerische** Hof erregte. Indessen so machten sie dennoch in der Haupt-Sache keine Aenderung.

§. 196.

Der Statthalter reißt selbst nach Amsterdam.

Mittlerweile war der Prinz **Statthalter** abgereißt, um sich nach **Amsterdam** zu begeben. Er kam hier am 2ten September an. Er war von seiner Garde begleitet. Er schikte sie wieder zuruck und sagte: **Er glaube nicht sicherer als unter den Händen** der Bürger zu seyn;

minarien an zu rechnen sind, zu Ende gehen, zurückgegeben werden sollen. Ferner sollen von beyden Seiten in Zeit von 2. Monathen Commissarii mit hinlänglichen Vollmachten ernennet werden, die sich zu St. Malo oder an einem andern zu bestimmenden Orte versammlen sollen, um die reciprocirliche Zurückgebung oder Schadloshaltung der Prisen zu veranstalten, welche sowohl in der Mittelländischen See, als in dem nordlichen Ocean, bis an Cap St. Vincent, und von diesem Cap bis an die Linie nach der Zeit der 6. Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung der Präliminarien an zu rechnen, gemacht worden ꝛc.

(a) Siehe Haimanns Kriegs- und Friedens-Archiv Theil 8. pag. 31. Mercure hist. polit. Theil 125. pag. 335. Geneal. Hist. Nachrichten Theil 128. pag. 677.

seyn; ein Compliment, das ietzo recht wohl angebracht wurde und dem eigensinnigen Holländer flattirte. Das Volk empfieng ihn auch mit Jubel und Freuden-Geschrey. Es begleitete ihn mit Vivat ruffen in sein Quartier, und machte sich die Bürgerschafft die beste Hofnung, die Abstellung ihrer Beschwerden zu erhalten. Der Prinz erlies auch sogleich eine Verordnung, daß man seine Beschwerden anbringen könnte. Die Bürgerschafft von der Döle saumte sich also nicht, diese Verordnung zu befolgen. Sie überreichte durch ihre Deputirten (am 3ten Sept.) diejenige Bittschrifft, die in den Beilagen (a) enthalten ist, und die für den Magistrat gehäßig genug, jedoch gegründet war. Der Magistrat wuste das letztere. Er wuste also auch, daß sein Untergang unvermeidlich seyn werde. Die Glieder deßelben glaubten dahero, daß sie sich mit Ehren aus der Schlinge ziehen könnten, wenn sie ihre Bedienungen freywillig niederlegten, ehe und bevor sie hiezu befehligt würden. Sie declarirten solches dem Prinzen. Aber dieser war auf diese Edlen Herrn und Herrl. die seithero auf Kosten des Volks herrlich und in Freuden geschmaust und gelebt hatten, nicht wohl zu sprechen, und ob er wohl seine Abneigung nicht merken lies, so mochte er es doch nicht ihrem Willkühr überlassen, daß sie ihre Bedienungen freywillig aufgeben könnten. Er antwortete ihnen also: daß sie bis auf fernere Verordnung ihre bisherigen Amts-Geschäffte fortsetzen sollten. Dies war eine Kränkung vor die edlen Herren; noch eine grössere aber war es, daß der Prinz allen ihren Feinden den gnädigsten Zutritt verstattete, und selbst den mehr erwehnten Raap zu Tafel zog. Endlich erfolgte (am 5ten Sept.) der Schluß des Prinzens.

§. 197.

(a) Siehe die Beylagen, Num. XCII.

§. 197.

Entscheidung der Beschwerden.

Krafft dieses Schlußes: „sollte der gegenwärtige „Rath völlig abgeschafft und seiner Verrichtungen entlas„sen seyn, doch so, daß die Ehre gedachter Bürgermei„ster und Räthe auf keine Weise darunter leide.„ Es wurden demnach sogleich (am 6ten Sept.) mit Einstimmung der Bürgerschafft vier neue Bürgermeister und 36. neue Rathsherrn erwählet, und den Tag darauf machte man diese Veränderung durch eine eigne Notification der gesammten Stadt bekannt. Ohnfehlbar wird der Erbstatthalter solche Personen zu denen Raths-Gliedern erwählt haben, die seinem Interesse zeithero günstig gewesen waren, und die nun ihren Eyfer, wegen der ihnen ertheilten Belohnungen, verdoppeln würden? -- So werden verschiedene meiner Leser denken. Ich muß ihnen aber sagen, daß die Wahl des Prinzens just auf diejenigen Männer fiele, die vor vier Jahren der Beförderung dieses Prinzens am meisten zuwider waren, die nicht nur in ihren Versammlungen die Mehrheit der Stimmen durch Geld zu erzwingen, sondern auch durch ihr vorzügliches Ansehen die andern Provinzen in ihr Concert zu verstricken, vermögend waren; Männer, die aus Haß gegen den Prinzen alle Ränke und List gebrauchten, um diejenigen Maasregeln zu vereiteln, die man gegen Frankreich vorkehren wollte; die auch nachhero noch als der Prinz seine ietzige Würde erlangt hatte, denselben in allen contrecarirten und die das Finanz-Wesen eben in diejenige Confusion gebracht hatten, in der es sich jetzo befand. --- Ich überlasse es meinen Lesern, was sie bei diesem fürstlichen Kunstgriff, seinen Zweck zu erlangen, denken wollen. Ich zweifele nicht, daß ihnen die Politik des Prinzen gefallen werde.

§. 198.

§. 198.

Besondere Begebenheiten.

Da man alles gethan hatte, was dem aufrührischen Bürger angenehm seyn konnte, so vermuthete man keine weitern Unruhen. Man legte sich also ganz ohne Sorgen zu Bette. Allein man fand sich betrogen. Wieder alles Denken und Vermuthen drangen in der Nacht vom 9ten August um 2. Uhr einige hundert Schiffszimmerleute in den Palast des Statthalters. Hier schlief alles in grösster Ruhe. Aber der Einbruch der Schiffszimmerleute verursachte Lerm. Man erwachte. Man wuste nicht, was dieser Vorfall bedeuten sollte und worauf er abziele. Eine solche späte Nachtvisite war eine ganz ungewöhnliche Sache. Man vermuthete also nichts gutes. Der Graf von **Bentink**, der mit in dem Palast schlief und der durch das Getöse der groben Zimmerleute erwacht war, eilte auf die Nachtschwärmer zu. Er fragte, was ihr Begehren sey? Den Prinzen wollen wir sprechen, antworteten sie. Der Graf wurde zornig, daß er so grober Tölpel wegen, den **Prinzen** verunruhigen sollte. Er erwiederte also mit erzürnten Geberden, daß man den **Prinzen** nicht aufwecken könnte; sie möchten sich retiriren. Was wollen Sie, Herr Graf? versezte einer von den Officiers der Zimmerleute, Reden Sie mit uns glimpflicher, hier in **Amsterdam** haben sie uns nichts zu befehlen. Wir wollen und müssen den **Prinzen** sprechen. --- Der Graf sahe nun, daß er es mit Leuten zu thun habe, die keine Raison annehmen. Der Prinz wurde also aufgeweckt. Er erschrack. Er erschrack aber noch mehr, als er einen Haufen Menschen von geringer extraction hastig auf sich zu dringen sahe. Wollet ihr

mir

mir das Leben nehmen? redete sie der Prinz zitternd an. Nein, gnädigster Herr, antworteten sie, sondern wir wollen nur bitten, daß Ew. Durchl. die Verfügung zu treffen geruhen, damit ein von dem Rathe unabhängiger Kriegs-Rath bestellt werden möchte. Der Prinz, der nun dadurch, daß er für sein Leben nichts zu befürchten hatte, beruhigt war, antwortete dieser Rotte mit der grösten Freundlichkeit. Er versicherte aufs heiligste, und mit gen Himmel aufgehabnen Händen, daß ihnen alles deferirt werden sollte. Die Rotte zog sich hierauf aus dem Pallast wieder zurück und durchstriech die Strassen unter beständigen Vivat Geschrey des Prinzens. Des folgenden Tages kam auch sogleich eine Verordnung zum Vorschein, „krafft deren hinführo eine jede Compagnie die „Officiers durch die Mehrheit der Stimmen wählen solle.“ Dem Prinzen gefiel es nun nicht mehr in Amsterdam, und über dieses waren die strittigen Puncte grösstentheils entschieden. Der 14te Sept. wurde demnach zur Abreise anberaumt. Es konnte dieses den Einwohnern nicht unbekannt bleiben. Es war also um so seltsamer, daß, als der Prinz eben in den Wagen tretten wollte, noch zwey Deputirte von der Bürgerschafft Audienz verlangten. Die Hof-Junkern und Ministers suchten auch die Herrn Deputirten mit der grösten Höflichkeit abzuweisen. Aber diese Herren wurden böse, daß man ihnen den Zutritt versagen wollte. Man meldete sie also bei dem Prinzen. Sie wurden ihm präsentirt. Er empfing sie mit eben so vieler Freundlichkeit, als wenn sie ihm zur bequemsten Zeit gekommen wären. Sie thaten ihren Vortrag, nemlich der Prinz möchte ihre Obersten ernennen. Er erklärte sich dazu mit den gnädigsten Ausdrücken. Dadurch wurde die Abreise des Prinzens bis auf morgen auf-

verschoben. Den 15ten Nachmittags aber fuhr der Prinz ab. Die Deputirten der Bürgerschafft begleiteten ihn, mit entblösten Häuptern bis an das Thor. Man lösete die Canonen und bei dem Stadtthor nahmen die Bürgermeister und andere Standes-Personen von Sr. Durchl. Abschied. --- Ich habe die in diesem §. befindlichen und dem Ansehen nach, unerheblichen Begebenheiten um deswillen angeführt, weil man von solchen auf den Character eines Holländers und den Character des damaligen Prinz Statthalters einen geschikten Schluß machen kan.

§. 199.

Der Aufruhr ist noch immer nicht gedämpft.

Man dachte, nun wären alle Unruhen gedämpft und man hätte weiter nichts zu befürchten. Der Prinz war aber kaum aus der Stadt; so brach das Wetter wieder vom neuen und zwar eben so gefährlich aus als vorhero. Die Gemüther waren einmahl von dem Empörungs-Geiste zu sehr eingenommen. Die Nachgiebigkeit und allzu große Sanftmuth machte einige von den Aufrührischen stolz und beherzt. Andere aber die von der nachmeinen Ermessen, auf einmal zu grossen vorgenommen Veränderung Schaden litten, wurden gegen den Prinzen und seine Freunde feindselig gesinnt, und schmiedeten die gefährlichsten Projecte. Unter den letztern war ohnezweifel der abgesetzte Rath das Haupt der Misvergnügten. Diese suchten die Anstalten des Prinzens verdächtig zu machen; sie suchten sich Anhänger zu verschaffen, und unter so vielerley Kopfen fanden sich auch welche, die ihren Anschlägen günstig waren. Man such-

den neuen Rath bei der Bürgerschafft verhaßt zu machen. Man sprengte aus, der Statthalter habe in der Wahl der Personen mehr auf sein Interesse gesehen, als auf die Wohlfahrt der Stadt. Man bemühte sich, die neuen Raths-Glieder vor unwissende und einfältige Leute auszuschreyen, und dadurch ihnen die Achtung, die man ihnen schuldig war, zu benehmen; die neue Einrichtung des Kriegs-Rath tauge nichts. Man sagte endlich, der **Statthalter** habe sich mehr heraus genommen, als er von Rechtswegen befugt sey. Sein Notificat, das er bei seiner Abreise an die Stadt erlassen hätte, wäre zu gebieterisch. Es schiene, als ob er nach der Souverainität aspirire. Man gab sogar dieses Notificats wegen verschiedene anzügliche Schrifften heraus, die auf nichts anders als auf die Verkleinerung des **Prinzens** abzielten. Ob nun zwar der neue **Magistrat**, durch ein scharfes Edict (vom 1ten Oct.) diesem einreisenden Uebel zu steuern suchte, hiernechst aber demjenigen 5000. fl. und andere Belohnungen versprach, der den Urheber dieser Pasquillantischen Schrifften anzeigen würde: so fruchtete dennoch dieses nicht das mindeste. Man blieb rebellisch und schrieb immer ie mehr. Während dieser inneren Unruhen kam (am 18ten Oct.) auf dem Congreß zu **Aachen** der Definitiv-**Tractat** zu stande. (a)

§. 200.

Fortsetzung.

Die Republik war also durch den vorerwehnten **Friedens-Tractat** dermalen vor aller äußern Unruhe gesichert. Nur in dem innern fand man nicht diejenige Sicherheit, ohne welche die Glückseligkeit eines Staats so viel als nichts ist. Alles war unruhig. Der Pöbel in den

(a) Siehe die Beilagen, Num. XCII.

den Städten Gröningen, Niemegen, Leuwarden, Harlem, Leiden, Utrecht u. s. f. fuhr fort, seiner aufrührischen Leidenschafft nachzuhängen. Die Verwirrung wurde von Tag zu Tag größer, und gefährlicher und weit aussehender. Kein Unterthan wollte mehr pariren; sondern befehlen. Gütliche Vorstellungen schienen mehr seinen Stolz und Rache zu vermehren, als zu ersticken. Keine Magistrats-Person durffte sich sicher sehen lassen, noch weniger sich seiner Rechte bedienen. Die Strassen wurden ietzo von Deputirten, die bald nach dem Haag geschickt wurden, bald von da wieder zurückkamen nicht leer. Sowohl der Prinz als auch die General-Staaten waren, wie leicht zu erachten, in der grösten Sorge, und diese verdoppelte sich, weil alle Cassen ärmer wurden, dahingegen die Ausgaben nicht abnahmen, sondern vielmehr zunehmen musten, wenn man der römischen und auch der Kaiserin von Rusland die ihr versprochenen Subsidien, um die sie beyde dermalen nachsuchen liesen, bezahlen wollte. Kein Bauer gab etwas ab, sondern lebte wie ein Freyherr. Die General-Staaten wusten also kein anders Mittel zu erfinden, als das sie eine Verordnung publiciren liesen, krafft welcher die Octroy der ostindischen Compagnie anderweit auf 20. Jahr erneuert seyn sollte. Man sagt, daß die ostindische Compagnie davor der Staats-Casse 7. bis 8. Millionen Rthlr. habe zahlen müssen. Man nahm hiernechst seine Zuflucht zu der Obligationen-Lotterie. Dabei aber richtete man sein Augenmerk auf die Erfindung derjenigen Mittel, wodurch die innere Unruhen wieder gestillt werden könnten. Die Staaten von Holland insbesondere waren hievor sehr besorgt, und da sie glaubten, daß der Prinz Statthalter zu Erreichung ihrer Absicht geschickt sey:

so übertrugen sie ihm vollkommene Macht und Gewalt, in dem Regimente aller zu ihrer Provinz gehörigen Städte die ihm dienlich scheinenden Anstalten und Veränderungen zu treffen, um die innere Ruhe wieder herzu stellen. Der **Prinz** übernahm diesen Auftrag, und er ernannte sogleich den Baron von **Wassenaer** auf **Catwyck** und den Herrn **Pauw** Mit-Glied des Staats-Raths zu seinen Commissariis, die er mit der erforderlichen Vollmacht und nöthigen Instruction nach **Harlem** abfertigte. Diese beyden Commissarien zogen daselbst die nähern Umständen von den Beschwerden des Volks ein. Sie thaten annehmliche Vorschläge und erreichten endlich ihre Absichten. Die bisherigen Regenten legten ihre Bedienungen nieder, und dem Volke wurde versichert, daß hinführo nur Eingebohrne der Stadt befördert werden; die Einwohner auch bei ihren Freiheiten und Privilegien geschützt seyn sollten.

§. 201.

Fernere Fortsetzung.

Die von dem Prinzen nach **Leuwarden** abgeschikten Commissarin, unterhandelten mit gleichen guten Erfolg. Jedoch, um die Unruhen desto ehender zu beendigen, that auch der **Prinz** selbsten eine Reise dahin. Die Magistrate in den Städten wurden grösten theils aller Orten verändert, so sehr sich auch einige Städte, die zu der, dem Prinzen ertheilten Vollmacht ihre Einwilligung nicht gegeben hatten, dawieder setzten. Es schien, als ob diese Empörung nach und nach zu Ende gehen werde. Die Commissarien zu **Harlem** giengen auch nach **Gouda**, **Schonhoven**, **Leiden**, **Schiedam**, **Roterdam** und andere, in der Empörung befangene Orte.

Es

Es glückte ihnen, die unruhigen Gemüther so ziemlich zu besänftigen. Vielleicht trug die Annäherung der holländischen Truppen, die zeithero gegen **Frankreich** im Felde gestanden hatten, auch das vornehmste hiezu bei; nachdem am 26ten Dec. zu **Brüßel** wegen Räumung der **Niederlande** von den **französischen** Truppen eine eigne Convention geschlossen worden war. So viele Unruhe und so viele Sorgen indessen auch der Statthalter zeithero und besonders in dem ietzigen Monate (December) gehabt hatte: so vielfältige Ursache hatte er auch, sich über sein anwachsendes Glück und Ansehen zu vergnügen. Ich will nur dieses anführen: 1) am 5ten Dec. ernannte ihn die ostindische Compagnie zum **General-Director** ihrer Compagnie und **General-Gouverneur** von dem **holländischen Indien.** 2) die **General-Staaten** übertrugen ihm die **Erb-Statthalterschafft** in den **Generalitäts-Landen,** sowohl für ihn als dessen männ- und weibliche Descendenten, nebst der Gewalt, in diesen Landen über alle Geistliche- Civil- und Militair-Bedienungen zu disponiren. Das desfalls ausgefertigte Diploma wurde ihm am 13. Dec. überreicht. 3) erhielt er am 23. Dec. das Diploma wegen der **Erbstatthalterschafft** in der Provinz **Overyßel.** Setzet man 4) noch hinzu, daß der **Prinz** in diesem Jahre (am 8ten März) durch die glückliche Niederkunft seiner Gemalin mit einem **Erb-Prinzen** erfreuet worden, und daß diesem jungen Herrn von den **General-Staaten** ein Pathen-Geschenk von 10000. fl. jährlicher Leib-Renten von den Staaten von **Holland** und **Westfriesland** aber 7000. fl. jährlicher Einkünfte verehret, Stadt **Amsterdam** 2500. fl. **Roterdam** 1500., **Harlem** 1200. **Leyden** eben soviel, **Delft** 1000, **Dordrecht,**

Gouda und Schiedam, jede 8000. fl. jährlicher Leib-Renten als ein Pathen-Geschenk verschrieben, der Präsente von andern Städten zu geschweigen; erweget man 5) daß die Staaten von Geldern dem Prinzen die Stadt und Grafschafft Zulemburg schenkten, und daß er 6) auch von der Provinz Gröningen (am 5ten May) das Diploma als Erbstatthalter erhalten, so muß man bekennen, daß ihm das Jahr 1748. vorzüglich günstig gewesen, und daß er vor seine Sorgen und Bemühungen hinlänglich schadlos gehalten worden.

§. 202.

Die Unruhen dauern auch noch 1749.

Mit dem Anfang des Jahres 1749. wurde wegen der Räumung der Niederlande (am 11ten Jan.) eine anderweite Convention geschlossen, der zu folge die Franzosen nunmehro würklich abmarschirten. (a) Wie gut hätten es nun die Niederländer haben können, wenn sie den Unfrieden nicht selbsten in ihrem Gebiete rege gemacht hätten. Allein der Geist der Unruhe und des Wiederwillens unterdrückte noch vorietzo die Früchte eines Friedens, den man doch erst so sehnlich wünschte. Die vereinigten Provinzen befanden sich noch immer in einem kläglichen Zustande, der durch die vielfachen Factionen noch kläglicher wurde. Man fand einen Geschmak daran, wenn man wie ein Freyherr leben könnte. Man wünschte, ohne darauf zu denken, daß dadurch der Staat sich seinem Untergange nähere, noch länger keine Abgaben geben zu dürffen, und daß zu diesem Behuf die Unru-

(a) Siehe Geneal. Hist. Nachrichten Theil 134. pag. 107. Mercure hist. et polit. Theil 126. pag. 104.

Unruhen fortdauern möchten; ein Wunsch, den nur ein Burger von einer niederträchtigen Denkungs-Art thun kan. Aber von dergleichen Denkungs-Art waren anietzo die meisten der Unterthanen in den **vereinigten Niederlanden.** Die oberwehntermassen vorläufig eingeführte persöhnliche Taxe fand durchgängig großen Wiederstand und Schwierigkeiten. Die Unterthanen in der Provinz **Holland** bequemten sich nicht zu diesem neuen Finanz-Mittel; in **Gröningen** hatte man sogar wiederum angefangen die Pachtungen einzuführen; und in **Utrecht** war man mit der (am 15ten Oct. a. præt.) publicirten Verordnung auch nicht zufrieden, und in **Friesland** wollte man von der Taxe gar nichts hören. Der **Prinz Statthalter,** der unermüdet arbeitete, um die Ruhe der Republik wieder herzustellen, hatte nun zwar den Staaten der Provinz **Holland** einen Entwurf zur Wieder-Einführung der alten Abgaben übergeben. Krafft dessen sollten die Abgaben nicht durch Pachter, sondern durch Collecteurs eingehoben, und insbesondere dem gemeinen Mann verschiedene Erleichterungen gemacht werden. Die **Staaten** hatten auch diesen Entwurf gebilliget, und faßten desfalls (unterm 5ten Jul. 1749.) eine eigne Resolution. Man ernennte die Collecteurs, und sezte die Taxe fest. Allein auch über diesen Entwurf waren die Unterthanen misvergnügt und weigerten sich, unter dem Vorwande, die Taxe sey zu hoch, die Abgaben zu erlegen. Ja als man Execution versuchte, so gerieth alles in Allarm, und um zu vermeiden, daß es nicht zu Thätlichkeiten kommen möchte, so limitirten die **Staaten** ihre vorige Resolution, in solchermaase, daß nemlich die unvermögenden Einwohner, soviel als es nur der in Verfall gerathene Finanz-Etat

erlaube, geschont werden sollten; hingegen möchten die Vermögenden desto geneigter seyn, um ihre Abgaben nach der Taxe zu entrichten. Die Staaten suchten übrigens die Zahlung so leicht zu machen, als nur immer möglich und rathsam war: allein alles dieses half nichts. Der Pöbel blieb misvergnügt und wiederspenstig, und es schien als ob er mit einer Empörungs-Sucht ganz und gar inficirt sey.

§. 203.

Merkwürdigkeiten des Jahrs 1750.

Was die Krankheiten bei dem menschlichen Körper sind, das sind die Regierungsmängel und die Empörungen bei dem politischen. So wie nun ein Arzt bei der Cur sich wenigen Erfolg versprechen kan, wann er den Grund, die Ursache der Krankheit zu heben nicht im Stande ist: eben so wenig können die Regierungs-Mängel sogleich gehoben werden, wenn die Ursache derselben nicht ganz ausgetilget werden kan. Ueberhaupt aber hielt es allemahl schwer, ein Uebel eben so bald wieder auszurotten, als es eingerissen ist. Recidive bleiben selten aussen. Meine Leser werden sich also nicht wundern, wenn sie aus der Folge ersehen, daß die vereinigten Provinzen sich noch immer in einem, dem Wohlstand der Republik nachtheiligen Zustande befinden. Die Regierungs-Mängel dieser Republik sind ohnsdem schon in ihrer unregelmäßigen Regierungs-Form gegründet. Wie leicht können sie also Wurzel schlagen und sich zum Verderben des Staats ausbreiten, wenn sowohl der regierende als der gehorchende Theil seinen Leidenschaften folgen. Gegenwärtig beobachtete sowohl der regierende als der gehorchende Theil keinesweges seine Pflich-

ten

ten mit solcher Genauigkeit als es das Wohl der Republik erforderte. Der Regierende Theil war in Factiones zertheilt, und der Gehorchende schien alle Liebe des Vaterlandes verlohren zu haben. Die Unterthanen der Republik glaubten, von ihren vorigen Regenten gar zu sehr tyrannisirt worden zu seyn. Sie hatten gesehen, daß die Regenten nur ihr besonderes Interesse zu ihrem Augenmerke gehabt hatten. Man hatte sie mit übermäßigen Auflagen belegt, und man hatte in der Erhebung der Auflagen einen mit dem Wohl des Staats eben nicht gar zu schiklichen Weg gefolget, oder man hatte ihn durch den Misbrauch noch unschiklicher gemacht. Daher entstand ein Mistrauen, und dieses erstickte alle gute Gesinnungen. Der Pöbel denket überhaupt mehrentheils sehr schlecht. Brachten also die neuen Regenten eine neue und nach ihrem Ermessen bessere Art, Abgaben zu erheben, in Vorschlag, und drangen sie auf deren Befolgung so war der misvergnügte Pöbel zu wiederspenstig, als daß man von ihm den erforderlichen Gehorsam erwarten könnte. Es fand also solchergestalt auch der, an statt der Pachtungen angeordnete Modus, die Impoſten durch Colleteurs zu erheben, ungemein grosse Schwierigkeiten; ohnezweifel nur allein aus der Ursache, weil es die Einwohner während der bisherigen innerlichen Unruhen entwohnt worden waren, Auflagen zu bezalen, und weil sie es nicht mehr für ihre Pflichten hielten, zu dem grossen Kosten-Aufwande des Staats den erforderlichen Beitrag aus ihrem bereitesten Vermögen zu thun. Insbesondere äusserten dieses die Einwohner zu **Harlem** mit dem Anfang des Jahres 1750. Sie erregten am neuen Jahrstage einen Aufstand, der von den gefährlichsten Folgen hätte seyn können, wenn solcher nicht durch die weislich ergriffenen Maasregeln des **Prinz Statthalters** in Zeiten gedämpfet wor-

worden wäre. (a) Der Prinz war jetzt nicht mehr so nachgiebig. Er fieng an, die Aufwiegler ernstlicher anzusehen, und ihrer Boßheit Einhalt zu thun. Es fruchtete auch so viel, daß man sich nicht mehr erkühnte, Gewaltthätigkeiten auszuüben. Indessen war es doch nicht möglich, alle Misvergnügten auf einmal auszurotten. Es blieb noch immer dergleichen Geschmeiß übrig, und es fehlte noch viel, als daß der Finanz-Etat der Republik auf einem sichern und festen Fuße sich befand. Die ohnedem erschöpften Cassen blieben noch immer in Unordnung, so sehr man sich auch bemühte, alle unnöthige Ausgaben zu vermeiden: wie man denn auch aus dieser Ursache, den Truppen-Etat der Republik verminderte. Der Prinz und die General-Staaten sowohl als die Provinzial-Staaten wendeten ihre ganze Aufmerksamkeit auf das innere Verhältniß der Republik und der Provinzen. Kaum konnte man es wagen, seine Blike auch auf das äussere Verhältniß zu werffen. Jedoch schlossen Ihro Hochmögenden und der König von Grosbritannien im August mit dem Churfürsten von Baiern einen Subsidien-Tractat auf 6. Jahre. (b)

§. 204.

(a) Siehe die Beilagen Num. XCIII.

(b) Siehe die neuen geneal. historisch. Nachrichten Theil I. pag. 593. „Krafft dessen machte sich der Churfürst gegen 40, 000. Pfund Ster„ling, wozu die General-Staaten ein drittel geben sollten, verbindlich „6000. Mann zum Dienst der Seemächte auf 6. Jahr parat zu „halten; jedoch sollte dieses Hülfs-Corps nicht wieder das Reich „und den Kaiser gebraucht, Baiern auch schadlos gehalten wer„den, wenn es dieses Tractats wegen angegriffen werden würde.

§. 204.

Fortsetzung der Merkwürdigkeiten des Jahrs 1750.

Dem **Prinz Statthalter** kostete es ein eignes Bedauern, daß er die Republik nicht in einem so glücklichen Zustande sehen sollte, wie er es wünschte. Er ließ sich aber durch keine Hindernisse von dem rühmlichen Vorsatze abwendig machen, um den **Staat** wieder in das vorige Ansehen zu setzen. Er sahe nicht allein auf das gegenwärtige, sondern auch auf das künftige, und in Rucksicht dessen, dachte er an seinen Tod; ein Gedanke, der wohl wenigen Prinzen von den Jahren, in denen der Prinz stand, einfällt, weil vielleicht wenige glauben, daß sie sich etwa durch eine solche Veränderung verbessern würden, oder weil ihnen die vielen Vergnügen nicht so viel Zeit übrig lassen, einen dergleichen Gedanken im Ernst zu fassen. Der Prinz dachte aber im Ernst auf das künftige. Die **General-Staaten** hatten (mittelst der Resolution vom 27. Jul. 1748.) ihm die Freyheit übertragen, daß er, im Fall er sich während der Minderjährigkeit seiner Kinder demjenigen unüberwindlichen Zeitpuncte nähern möchte, an welchen alle menschliche Hoheit auf einmahl scheitert, und sich in ihr voriges Nichts verwandelt, eine ihm anständige Person ernennen könnte, welche sowohl bei der Armee als in allen Collegiis die Person des Statthalters vorstellen, und das Wohl des Staats an seiner statt besorgen könnte. Er gieng demnach bei sich über diejenige Person zu rathe, die er zu diesem Behuf geschikt hielt. Die Wahl fiel auf den Prinzen **Ludwig** von **Braunschweig**; ein Prinz aus einem der vornehmsten **teutschen** Häuser, ein Verwand-

ter der Prinzeßin von Oranien; ein Prinz, der sich durch sein heldenmüthiges Betragen in dem leztern Kriege die Achtung der Großen erworben hatte, und der auf Vorstellung des Prinz Statthalters schon als Feldmarschall von Ihro Hochmögenden angenommen worden. Diesen berief der Prinz Statthalter im December nach dem Haag. Er gab hierauf den General-Staaten (am 2ten Dec.) von seinen, in Ansehung des Prinzen von Braunschweig gefaßten Entschlusse Nachricht, und eröfnete ihnen unter andern, daß er, um gedachten Prinzen zu bewegen, in den Dienst der Republik zu tretten, demselben ausser der Feldmarschalls-Besoldung noch 40,000. fl. jährlicher Einkünfte versprochen hätte. Die General-Staaten zogen diesen Vortrag in Erwegung. Die Person des Prinzen von Braunschweig gefiel ihnen. Sie genehmigten also den Entschluß ihres Erb-Statthalters ohne einige Einschränkung.

§. 205.

Merkwürdigkeiten des Jahrs 1751.

Die Person, die den Prinz Statthalter, im Fall daß er mit Tode abgehen würde, repräsentiren sollte, war also nunmehro ernennet, und ob man zwar von der Leibes-Constitution des Prinz Statthalters nicht vermuthete, daß diese Vorsicht nothwendig sey: so dachten Ihro Hochmögenden dennoch auf den Entwurf derjenigen Instruction, die man dem Prinzen von Braunschweig im erforderlichen Falle, ertheilen müße. Der Prinz Statthalter fuhr indessen mit den General-Staaten und den Provinzial-Staaten ununterbrochen fort,

die Republik wiederum in den ehemaligen florisanten Stand zu setzen. Das zerrüttete und in Verfall gerathene Finanz-Wesen war der vornehmste Gegenstand ihrer Berathschlagungen. In diesen Berathschlagungen setzte es aber, wie gewöhnlich, ungemein viele Debatten. Indessen schienen doch die Unterthanen billiger zu denken, als in vorigen Jahren. Die Provinz Holland, der die übrigen Provinzen mehrentheils in ihrem Betragen nachahmen, bequemte sich zu dem ergriffenen Modo, die Abgaben zu erheben. Nur allein die Weinhändler und Bierbrauer waren misvergnügt, weil sie glaubten, die auf das Getränke gelegte Taxe sey zu stark. Die Staaten von Holland faßten auch die Resolution, alle Post-Aemter, bei Absterben der damaligen Besitzer, zu den Domainen des Staats zu schlagen, und deren Einkünfte zum Nutzen der Republik anzuwenden. So wie sie also auf solche Art die Stats-Einkünfte der Provinz zu vermehren bemüht waren; so sorgten sie auch vor den Flor der würklich, wegen der während des Kriegs und der innern Unruhen vernachläsigten Manufacturen und Fabriken, in Abnahm gerathenen Commercien zu sorgen. Die Staaten der übrigen Provinzen nahmen hieran Antheil, und Ihro Hochmögenden suchten zu dem Ende die Erneuerung des Commercien-Tractats mit Frankreich zu bewürken. Der Prinz Statthalter, der sowohl auf die äussere Ruhe als auch auf den inneren Wohlstand der Republik ungemein besorgt war, beförderte in Rüksicht iener den Schluß desjenigen Subsidien-Tractats, der zwischen Ihro Hochmögenden, dem Könige von Grosbritannien und dem Könige von Pohlen, Churfürsten zu Sachsen am 13ten September 1751. unterzeich-

zeichnet wurde (a), in Rukſicht des letztern aber that er insbesondere zur Aufnahme der Handlung verschiedene gute Vorschläge, von welchen ich unten mit mehrern reden werde. Man hatte auch allerdings Ursache hiervor recht eifrig besorgt zu seyn. Auswärtige Staaten fiengen iezt mit einem weit gröſsern Eyfer, als man sonst von ihnen gewohnt war, an, Manufacturen und Fabriken in ihren Landen zu gründen, und die Commercien in Flor zu setzen. Sie errichteten Handlungs-Compagnien, von welchen, die **Embder**, denen **Holländern** ohnezweifel am allerunangenehmsten war. Man kan also leicht ermessen, daß diese Staaten die Ausbreitung ihrer Manufacturen und Fabriken sowohl als ihrer Commercien durch Gesetze befördert haben werden, die, wenn sie zu dem abgezielten Zweck schiklich, in diesem Fall aber denen Holländern nachtheilig waren. Solchergestalt that also unter andern die von der Kaiserin Königin und dem Könige in **Dännemark** verbottene Einfuhre des **Zuckers**, und die von der Republik auf alle **holländische Waaren** gelegte überaus grosse Impoſten diesen nicht geringen Abbruch. Der **Statthalter** suchte den hieraus für die Republik entstehenden nachtheiligen Folgen auf alle mögliche Art vorzubeugen: Aber ehe er noch die Früchte seiner patriotischen Bemühungen einärndten konnte, machte der Tod seinem mit Ruhm geführten Leben (am 22. Oct. 1751.) ein Ende. Ich werde von den Umständen seines Todes und von seinem Character unten in dem Capitel von der **Geschichte** der **Statthalterwürde** ꝛc. nähere Nachrichten vortragen. Krafft der **testamentarischen** Verordnung des verstorbenen **Prinzens**, sollte nun seine

Ge-

(a) Siehe die Europ. Famam. Dieser Tractat ist mit dem Baierischen (§. 203.) fast einerley Innhalts.

Gemalin Anna, Vormünderin des hinterlassenen Erbprinzens, der Prinz von Braunschweig aber dessen Repräsent in der Würde eines Admirals und General-Capitains seyn.

§. 206.

Fortsetzung.

Da die verwittibte Prinzeßin von Oranien sowohl wegen ihrer hohen Geburth als auch wegen ihrer vorzüglichen Qualitäten in grossem Ansehen stand, so faßten die Staaten von Holland und West-Friesland die Resolution: die Verwaltung der Vormundschafft über den unmündigen Statthalter hochgedachter verwittibten Prinzeßin anzuerkennen, und sie schikten zu dem Ende an dieselbe eine Deputation ab, die von ihr in der Qualität als Gouvernantin der Provinz und Vormünderin des Erb-Prinzens, den gewöhnlichen Eyd annehmen musten. Die Prinzeßin legte den Eyd in der Form ab, wie ihn der Prinz bei seiner Erhebung zur Statthalterwürde geleistet hatte. Kurz darauf langten von den übrigen Provinzen in eben der Absicht Deputirte an. Als (am 27ten Oct.) von der Provinz Utrecht, (am 1ten November) von der Provinz Friesland, (am 8ten November) von der Provinz Geldern und (am 9ten) von der Provinz Seeland. An gedachten 8ten Nov. liesen auch Ihro Hochmögenden durch eine hiezu ernennte Deputation von der Prinzeßin den Eyd abnehmen, krafft dessen sie, so oft sie es für gut halten würden, dem Stats-Rath beiwohnen möchte. Den 20ten Nov. legte sie auch als Vormünderin des Prinzen, in Ansehung der Generalitäts-Lande, und gleich darauf in Ansehung der Provinzen

vinzen Oberyßel und Gröningen den Eyd ab. Mit dem Anfange des Decembers übertrugen ihr die Directeurs der Westindischen Compagnie das Gouvernement ihrer Gesellschafft bis zur Volljährigkeit des Prinzen. Die ostindische Compagnie aber konnte sich, wegen der getheilten Meynungen nicht sogleich entschliessen, iedoch wurden sie endlich einig: daß dem jungen Prinzen Statthalter das General-Gouvernement zwar aufgetragen, aber keine Repräsentanten von ihm zugelassen werden sollte: indessen sollte aber die Prinzeßin Gouvernantin während der Minorenität des Prinzen und dieser Prinz selbst nach erlangter Majorennität nach Gutbefinden Sitz und Stimme nehmen, aber keine Repräsentanten an ihre Stelle schiken können.

§. 206.

Merkwürdigkeiten des Jahrs 1752-1754.

Solchergestalt war also die Prinzeßin anietzo eben soviel als würkliche Statthalterin. Dem Prinzen von Braunschweig aber war (schon im Oct.) von den General-Staaten das Commando en chef der gesammten Truppen der Republik aufgetragen worden. Beyde Affairen waren mit noch so ziemlich erträglichen Zänkereyen von denen Staaten zum Schlusse gebracht worden. Aber nun fieng man an, sich über einen andern Umstand zu berathschlagen, der so wohl wichtiger als auch ziemlich critischer war. Man fiel uemlich darauf, wer die Vormundschafft des jungen Erbstatthalters führen sollte, im Fall die Prinzeßin Gouvernantin vor dessen 18. Jahre versterben sollte? Diese Frage wurde im Januar 1752. in der Versammlung der General-Staaten

in

in Erwegung gezogen. Nach vielem Disputiren beschlossen die Staaten der Provinz Holland (im Februar) daß, wenn die Prinzeßin Gouvernantin vor erlangter Majorennität des jungen Erbstatthalters sterben sollte, so wollten gedachte Herren Staaten die Vormundschafft selbst führen; der Prinz von Braunschweig aber sollte die Person des Erbstatthalters in den verschiedenen Collegiis vorstellen, und auch die Direction aller Kriegs-Sachen haben. In Rucksicht des letztern Umstands wurde eine eigne Instruction für mehrgedachten Prinzen von Braunschweig entworfen (a). Eine Provinz hatte also nunmehro diese wichtige Frage entscheidend beantwortet; allein in den übrigen Provinzen sezte es mehrere Schwierigkeiten. Die Staaten der Provinz Geldern und Utrecht konnten sogleich nicht einig werden, und die Provinzen Oberyßel und Friesland wollten schlechterdings nicht dem Entschlusse der Provinz Holland beistimmen, es sey denn, daß man ihnen gewisse Bedingungen zugestünde, die aber dem Hofe nicht angenehm waren. Ich werde hievon unten nähere Umstände anführen. Die Prinzeßin Gouvernantin verhielt sich bei diesen Umständen ziemlich passive. Man konnte aber sich nicht ganz allein mit der Festsetzung der Regierungs-Form abgeben. Der noch immer sich im Verfall befindende Finanz-Etat mußte auch in Berathschlagung gezogen werden. Man muste den Cassen wieder aufhelfen, und in dieser Absicht wurde eine merkliche Truppen-Verminderung resolvirt. Zu Ausgang des Jahres übergab der Staats-Rath die gewöhnliche General-Petition, deren wesentlichen Innhalt ich den Beilagen inserirt habe (b), und aus

(a) Siehe die Beilagen, Num. XCIV.
(b) Siehe die Beylagen, Num. XCV.

welchen meine Leser wegen des Kriegs-Etats das nöthige ersehen können. Die Verminderung des Kriegs-Etats war aber sonder zweifel nicht allein hinreichend, um die Cassen wieder auszufüllen. Es waren noch andere Ursachen zu heben, wenn die Ausgaben vermindert werden sollten. Hieher kan man die Unterhaltung vieler unnöthiger Dämme, Schleussen, Brücken, Alleen und dergleichen rechnen; insbesondere aber die wenige Treue, und den Eigennutz derjenigen, die die Aemter und gemeinen Gefälle zu besorgen haben. Die Prinzeßin Gouvernantin wendete alles an, um diese Gebrechen abzuschaffen. Allein sie konnte nicht allemal durchdringen. Die Staaten waren nur allzu oft aus persönlichen Has und aus andern privat Absichten einander entgegen, so daß selten etwas zum Schlusse gebracht werden konnte. Jedoch faßte man in Ansehung der Impoſten den Entschluß: daß hinführo von den Besoldungen und Fructibus aller Bedienungen, Aemter und Chargen der zwölfte Pfenning gegeben werden sollte: krafft eben dieses Entschlusses wurde auch nicht nur auf die Familien eine gewisse Taxe, unter dem Nahmen ein und eines halben pro Cent von allen jährlichen Einkünften, welche mehr als 400. fl. betragen, angeordnet; sondern es wurden auch die Land-Einwohner mit einem Impost unter dem Titel einer ausserordentlichen Beisteuer von dem Betragen des Products ihrer liegenden Güter ꝛc. belegt. Es schien, daß nunmehro die Finanzen in einen bessern Stand gesetzt, und also denen zeither dahero entstandenen Uebeln abgeholfen worden sey. Hingegen wurde die Seemacht des Staats vernachläßigt, so sehr auch sich die Prinzeßin Gouvernantin beeyferte, solche zu verbessern und zu vermehren. Ich werde von vorerwehnten Umständen unten bei Gelegenheit der Capitel die von den

Ein-

Einkünften des Staats und von dem Kriegs-Etat handeln, nähere Nachrichten angeben, um sich hievon einen richtigen Begriff machen zu können.

§. 208.

Fortsetzung der merkwürdigen Begebenheiten von 1755 und 1756.

Die **General-Staaten** waren mit den innern Angelegenheiten der Republik ununterbrochen beschäfftiget, und zwar so sehr, daß sie sich nicht wohl getraueten, ihre Blicke über die Grenzen des Staats zu werffen. Die Beybehaltung des Friedens schien ihnen zum Wohl der Republik ganz unentbehrlich zu seyn. Es äusserten sich aber auswärts wiederum solche Umstände, die der Ruhe von Europa bedenklich genug waren. **Frankreich** und **England** waren seit dem aachner Frieden wegen der acadischen Grenzen noch immer zwistig geblieben, und diese Irrungen geriethen zu Thätligkeiten, die nichts anders als einen weitaussehenden Krieg vorher verkündigten (a). Beyden Cronen war nun allerdings daran gelegen, zu wissen, was sie sich von den **General-Staaten** zu versprechen hatten, im Fall zwischen ihnen der Krieg würklich ausbrechen sollte. In dieser Absicht lies **Frankreich** durch seinen Gesandten den Grafen von **Affry** ein Memorial überreichen, worinn der **grosbritannische Hof** vor den **angreifenden** Theil ausgegeben ist, und wo-

(a) Nähere Umstände von diesem Grenz-Streit findet man ausser verschiedenen andern Schrifften in meinem Kern der Geschichte und Staats-Verfassung der Crone Grosbritannien, so ich vor 4. Jahren als einen Grundriß zu einer ausführlichen Geschichte ꝛc. dieser Crone edirt habe.

rinn die General-Staaten ersucht werden, sich auf eine categorische Art zu erklären, was Sie, in dem Fall, wenn der Krieg zwischen Frankreich und England ausbrechen sollte, für ein System zu erwählen entschlossen wären? Man zog dieses Memorial in Erwegung, und endlich fiel die Antwort solchergestalt aus: daß nemlich Ihro Hochmögenden weit entfernt wären, sich in einen Krieg zu mischen, der sie gar nicht angehe. Sie würden aus Ueberzeugung von dem Werthe der Freundschafft Sr. Majest. sich solche ferner zu erhalten suchen, so weit es mit der Ehre und Freyheit der Republick nur immer bestehen könne. Sie hoften, daß das Gebiete der Niederlande von allen Unruhen befreyet bleiben, und daß Se. Majestät ihnen darüber eine Versicherung geben, nächstdem aber auch das feste Land von Grosbritannien mit Feindseeligkeiten verschonen würden; welcher Punct die holländischen Staaten aus mancherley Gründen interessire (a). Die General-Staaten glaubten, dadurch den Hof zu Versailles befriedigt zu haben, und damit der Hof zu London keine Ursache zu irgend einem Argwohn haben könnte: so liesen Ihro Hochmögenden den grosbritannischen Minister, Herrn Obersten von York zu einer besonderen Conferenz einladen, um ihm von der, dem französischen Hofe ertheilten Antwort Nachricht zu ertheilen. Allein, so wie der versaillische Hof mit der erhaltenen Antwort nicht zu frieden war; so that auch der grosbritannische Minister einen den Absichten der Herren General-Staaten eben nicht gemäsen Antrag.

§. 209.

(a) S. Beyträge zur neuem Staats- und Kriegs-Geschichte Band 1. p. 50.

§. 209.

Französisches Memorial.

Der Französische Minister übergab denen Herrn General-Staaten ein neues Memorial. In demselben sagt er unter andern: wie sich der König versichert hielte, daß die General-Staaten weit entfernt wären, sich in einen Krieg wegen einer Sache einzulassen, die sie nicht darzu verbindet. Se. Majest. wüßten von keinen andern, als von Defensiv-Tractaten zwischen Ihro Hochmögenden und England; und da der König von Grosbritannien augenscheinlich der Aggressor sey, so habe der König Ursache, sich von der Billigkeit und der Vorsicht der General-Staaten zu versprechen, daß sie an statt dem Hofe zu London directe oder indirecte einige Hülfe zu leisten, vielmehr, wenn sie darum angesucht würden, die gleichfalls auf die Vertheidigung abzielende Verbindungen, die sie mit Sr. Majestät eingegangen hätten, erfüllen würden .-- Indessen da die Umstände nicht mehr, wie im Jahre 1733. beschaffen wären, da der König mit den General-Staaten, in Betreff der österreichischen Niederlande eine Neutralitäts-Convention schloß: so würde alle Vorsicht dißfalls dermalen überflüßig seyn. S. Majestät hätten übrigens nicht anders, als mit einer äussersten Befremdung sehen können, was die General-Staaten in ihrer Antwort wegen des festen Landes von Grosbritannien eingerücket hätten. Es wäre keine Puissance auf der Welt, welche berechtiget sey, die Operationes einzuschränken, um eine rechtmäßige Rache an einem Feinde auszuüben, der ihr nieder die Treue der Tractaten und wieder die Wohlan-

ständigkeit des Verfahrens beleidiget und angegriffen habe u. s. w. (a)

§. 210.

Die General-Staaten ergreifen die Neutralität.

Fast zu gleicher Zeit überreichte der Herr von Yorck denen Herren General-Staaten auch ein Memorial, in welchem der König die Hochmögenden Herren um diejenige 6000. Mann Hülfs-Völker bittet, welche die Republik krafft der Tractaten zu Vertheidigung der grosbritannischen Staaten zu geben schuldig wäre (b). Die General-Staaten zogen diesen Antrag sowohl als dasjenige, was ihnen der französische Minister vorgestellt hatte, in Erwegung. Man hielt davor, daß dermalen der Casus foederis nicht existire, und überhaupt war man gar nicht geneigt, an dem ausgebrochenen Kriege Antheil zu nehmen, sondern man war vielmehr gesonnen, so lange als es nur möglich seyn möchte, die Neutralität bei zu behalten, um so mehr, da man glaubte, daß wegen der zwischen Frankreich und der Kaiserin Königin (am 1ten May 1756.) geschlossenen Convention, und wegen des an diesem Tage unterzeichneten Tractats die Republik vor aller Gefahr sicher sey. Grosbritannien suchte nun zwar sich der zu ergreifenden Neutralität zu wiedersetzen; und die Vorstellungen des Brittischen Ministers machten auch bei einigen Provinzen einigen Eindruck: allein so wie Frankreich ausdrüklich declarirte, die Repubiik, auf dem Fall da sie Grosbritannien assistiren würde, sogleich mit gewafneter

(a) Eben daselbst.
(b) Siehe Beiträge. Band 1. pag. 52.

neter Hand zu überfallen; so wurde von Ihro Hochmögenden resolvirt, alles mögliche anzuwenden, um sich bei der Neutralität zu erhalten, und man war eben im Begriff, deßfalls eine Resolution abzufassen: als der grosbritannische Minister declarirte: daß er Befehl erhalten habe, vorietzo nicht weiter auf die Stellung der 6000. Mann Hülfs-Völker zu dringen. Die General-Staaten faßten hierauf (im May) eine eigne Resolution: Krafft welcher sie sich in keinen Krieg einlassen, sondern neutral bleiben wollten. Frankreich acceptirte solches, und Grosbritannien lies sich diese Entschliessung stillschweigend gefallen, und sogar einige holländische Schiffe die den Franzosen allerhand Provision und Munition zugeführt hatten, wieder in Freyheit setzen. (a)

§. 211.

Ferneres Verhalten der vereinigten Niederlande bei dem ausgebrochenen Kriege.

Indessen declarirte der König von Grosbritannien der Crone Frankreich (am 18. May 1756.) den Krieg, und (am 9ten Jun. 1756.) erfolgte die Kriegs-Ankündigung gegen Grosbritannien von Seiten des Königs von Frankreich. Der Krieg war bishero nur zur See geführt worden. Allein Frankreich beschloß, in die teutschen Staaten des Königs von Grosbritannien einen Einfall zu thun. Der Krieg brach hierauf auch zu Lande aus, und wurde allgemein genug, weil auch Preussen, das durch die westmünsterische Neu-

(a) Siehe die neuen genealogisch-historischen Nachrichten Band VIII. pag. 460. - 491. Mercure 1755 et 1756. Europäische Fama.

tralitäts-Convention die grosbritannische Parthei ergriffen hatte, in die Staaten der Kaiserin Königin und des Churfürstens zu Sachsen mit gewafneter Hand einbrach. (b) Frankreich machte ietzo würklich Anstalt, seine Armee in Teutschland einrücken zulassen. Der Graf von Affry, französischer Minister im Haag, übergab deßfalls denen General-Staaten (am 8ten Februar 1757.) ein eignes Memorial (c) und Ihro Hochmögenden faßten hierauf (am 1ten May 1757.) eine mit den freundschaftlichsten Versicherungen angefüllte Resolution (d). Kurz darauf (am 17ten März 1757.) händigte der Graf von Affry denen General-Staaten ein anderweites Memorial ein, worinnen er um die freye Passage durch Namur und Mastricht der benöthigten Munitionen für die nach dem Nieder-Rhein im Marsch begriffene Armee nachsuchte. (e) Der grosbritannische Minister erhielt hievon sogleich Nachricht, und übergab (am 18ten Märtz) ein Memorial, worinn er gegen das Verlangen des französischen Ministers, die kristigsten Vorstellungen that und die General-Staaten ersuchte, dieses Begehren, als eine der bishero beobachteten Neutralität zuwiederlaufende Sache von sich abzulehnen. (f) Ihro Hochmögenden zogen beyde Memoriale in

(b) Siehe mein Kriegs- und Friedens-Lexicon Theil 1. pag 74. seq. meine vorhin angeführte Geschichte und Staats-Verfassung der Crone Grosbrittannien. Meine Staats- und Lebens-Geschichte Friedrichs des Großen Theil 1. seq. meine Staats- und Lebens-Geschichte Theresiens der Großen; meine Geschichte der merkwürdigen Staats-Veränderungen im russischen Reiche; allda von diesem Kriege nähere Umstände anzutreffen sind.
(c) Siehe Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1757. Ersten Band pag. 755. Beyträge zur neuern Staats- und Kriegs-Geschichte. Band 2. p. 521.
(d) Siehe c. l. p. 757. Beyträge c. l. p. 533.
(e) S. c. l. Band 2. p. 192. Beyträge Band 2. p. 538.
(f) Eben daselbst p. 193. und in den Beyträgen zur neuern Staats- und Kriegs-Geschichte Band 2. p. 539.

In Berathschlagung, und faßten sodann (am 22. März 1757.) eine eigne Resolution ab, krafft deren: „dem Grafen von Affry in Antwort auf sein Memoire zu wissen gethan werden sollte, was massen Ihro Hochmögenden gleich bei der ersten Verlesung desselben besorgt hätten, daß Ihre Einwilligung in ein Begehren, so in sehr generalen Terminis abgefaßt, und zu dem in dem Memoire bemerkten Endzweck angesehen wäre, als eine Verletzung der Neutralität, die Sie gegen den kriegenden Theilen, mit völliger Genehmhaltung S. allerchristlichsten Majestät beobachteten, ausgelegt werden mögte; und nachdem man beschlossen hätte, obbesagtes Memoire in einer Conferenz mit dem Staats-Rath weiter zu überlegen, hätte sich diese Besorgniß durch die Vorstellung noch vergrössert, so der Herr York gevollmächtigter Minister Sr. Königl. Majestät von Grosbritannien in einem des folgenden Tages eingereichten Memoire gethan, dahin gehend, daß man dieses Begehren als ein solches, das sich auf keine Allianz gründete, und zur Erleichterung des Kriegs gegen den König, seinen Herrn, abzweckte, von sich ablehnen möchte. Es hätten demnach Ihro Hochmögenden, die mit aller möglichsten Behutsamkeit allen Schein und Argwohn der Partheilichkeit vermeiden wollten, erachtet, wie sie in einem so kützlichen Umstande keinen bessern Entschluß ergreiffen könnten, als zu der Wohlgewogenheit Sr. allerchristlichsten Majestät gegen die Republik, und zu Dero Neigung, Sie aller Verlegenheit zu überheben, als wovon Sie nur vor kurzer Zeit von ihm, Herrn Grafen von Affry, sowohl mündlich als schrifftlich die stärksten Versicherungen zu erhalten das Vergnügen gehabt, ihre Zuflucht zu nehmen. Ihro Hochmögenden schmeichel-

ten sich demnach, daß Se. allerchristlichste Maj. damit zu frieden seyn würden, daß sie die erforderlichen Befehle, die Munition Sr. Majestät paßiren zu lassen nach Namur sendeten, so bald man nur von der Einwilligung der Kaiserin Königin als Beherrscherin der österreichischen Niederlande benachrichtiget wäre: mit der weitern Fortschaffung würden Se. Majestät es dergestalt einzurichten geruhen, daß die Stadt Mastricht und das Gebiethe der Republik vermieden, und Ihro Hochmögen den aller Besorgniß wegen der Deutung, so andere Fürsten, Dero Freunde und Nachbarn der Erlaubnis zur Passage besagter Munition durch das Gebieth der Republik geben könnten, zu überheben. ꝛc. (a)

§. 212.

Fortsetzung.

Ihro Hochmögenden liesen sowohl dem Grafen von Affry, als auch Herrn von York einen Auszug von obermeldeter Resolution zustellen. Beyden war der Innhalt derselben unangenehm. Jener sahe, daß man in sein Begehren, seinem ganzen Umfange nach, nicht willigen wolle. Indem nun Ihro Hochmögenden die Einwilligung der Kaiserin Königin zur Passage der französischen Truppen verlangten: so muste dieser Umstand in Richtigkeit gesetzt werden. Der Kaiserl. Königl. Minister in den Niederlanden Graf von Cobentzel nahm auch gar keinen Anstand, durch ein d. d. Brüßel den 27. May 1757. abgefaßtes Memorial zu declariren: daß alles was der allerchristlichste Kö-

(a) Siehe Kriegs-Canzley Band 2. p. 194. Beyträge Band 2. p. 540.

König vornehme, mit Einverständniß der Kaiserin Königin geschehe. (a) Der Graf von Affry übergab hierauf (am 1. April 1757.) denen Herren General-Staaten ein anderweites Memorial, worinn er bat: daß an den Commendanten von Mastricht und wo es sonsten vonnöthen, Befehl gestellet werden möge, damit die freye Schiffahrt auf der Maas nicht gehindert werde. (b) Nun überreichte zwar der Herr von York (am 5ten April) ein Memorial, in welchem er die, durch die Resolution vom 22ten März, geäusserte Unpa[illegible]eiligkeit rühmet und die Herren General-Staaten ermahnet, inskünftige darinne fortzufahren, und Ihro Hochmögenden beantworteten auch dieses Memorial mit freundschafftlichen Ausdrücken (c); Indessen faßten doch Ihro Hochmögenden (am 6ten April) die Resolution: zu folge deren sie ihre Einwilligung zu der verlangten Passage der französischen Munition durch Mastricht ertheilten. (d)

§. 213.

Irrungen mit England.

Der ausgebrochene Krieg wurde mit ungemeinen Eyfer geführt. Die vereinigten Niederlande gewannen hiebei. Sie hatten gedachter massen die Neutralität ergriffen. Der Seekrieg hinderte das Commercium zwischen Frank-

(a) Siehe Kriegs-Canzley Band 2. pag. 197. Beyträge Band 2 pag. 543.
(b) Siehe Kriegs-Canzley cit. loco pag. 487. Beyträge cit. loco pag. 541.
(c) Siehe Kriegs-Canzley cit. loco pag. 491. und 493. Beyträge cit. loco pag. 546. und 547.
(d) Siehe Kriegs-Canzley cit. loco pag. 489. Beyträge cit. loco pag. 545.

Frankreich und England. So wie es nun das französische Minsterium bei seinen Seekriegen mit England zur Maxime angenommen hat: den Handel nach seinen westindischen Colonien nicht durch seine eignen, sondern durch die Schiffe neutraler Nationen zu führen: so übernahmen die Holländer diesen Schleichhandel, und dieser war um so mehr einträglich, ie mehrern Verlust Frankreich an seiner Seemacht erlitt oder ie mehr es ausser Stande war, selbst nach Indien zu handeln. Frankreich, dem an der Freundschafft der Holländer dermalen ungemein viel gelegen war, verstattete ihnen hiernechst mancherley Handlungs-Vortheile, als z. E. die freye Einfuhre der Heringe und gewisser anderer Waaren. Der Hof zu Versailles erreichte dadurch seine Absichten. Er erhielt sich dadurch seine Handlungs-Schiffe; und indem er dem Eigennutz der Holländer schmeichelte, mithin sie dadurch mit seinem Interesse ziemlich genau verbande: so muste nothwendig auch zwischen Holland und England ein Misvergnügen entstehen. Dieses nun wünschte der französische Hof. Es ereigneten sich würklich zwischen beyden Seemächten Irrungen. Grosbritannien sahe, daß man aus den Schranken der angenommenen Neutralität tratte. Es sahe, daß die Holländer, die Handlung der Franzosen nach ihren westindianischen Colonien, die sie, wegen der auf der See herumkreutzenden englischen Capers, nicht führen konnten, übernommen hatten. Der Hof zu Londen lies dahero durch seinen Minister im Haag denen General-Staaten die nöthigen Vorstellungen thun, damit dieser, dem grosbritannischen Interesse nachtheilige Handel cessiren möchte. Allein wer weiß nicht, daß das Interesse bei den

den Holländern mehr gilt, als alle Gründe des Völkerrechts. Man machte zwar dem grosbrittannischen Minister Hofnung, daß man auf diejenigen Kaufleute Acht haben werde, die einen der Neutralität zuwiederlaufenden Handel treiben würden: Allein man führte auch zugleich an, die Kaufleute könnten überall hinhandeln, wo sie aufgenommen würden, und man könne sie auch nicht genugsam in Zaum halten.

§. 214.

Fortsetzung.

Der Holländer trieb seinen Handel nach wie vor getrost fort. Grosbritannien ergriff hierauf ein anderes Mittel, um denselben zu hemmen. Er lies die holländischen Schiffe, die aus den französischen Colonien zurückkamen, und französische Waaren geladen hatten, folglich verbotene Handlung trieben, anhalten, visitiren und allenfals auch wegnehmen, und es ist kein Zweifel, daß Grosbritannien zu diesem Verfahren berechtiget war (a). Der Holländer aber fieng an zu schreyen, und sahe das Verfahren der Crone Grosbritannien vor ungerecht und unbillig an. Das Geschrey vergrösserte sich, ie mehrere Schiffe von den englischen Capern weggenommen und vor gute Prisen erklärt wurden. Der Kaufmann wendete sich an die General-Staaten, insbesondere aber an die Prinzessin Gouvernantin. Er stellte seine angeblichen Beschwerden auf das nachdrüklichste vor. Ihro Königliche Hoheit liesen auch bei Ihro Herrn Vatter des Kö-

(a) Conferatur des Herrn von Justi Betrachtung über die Schiffahrt neutraler Volker in Kriegs-Zeiten, in den Beilagen Num. XCVI.

Königs von Grosbritannien Majestät deßfals Vorstellungen thun. Allein das grosbritannische Ministerium hörte zwar diese Vorstellungen an; aber ohne etwas zu verfügen. Man bezeigte vielmehr in Londen sein Misvergnügen, über den Eigennutz und die Partheiligkeit der Holländer auf das lebhaffteste. Jedoch man machte ihnen zugleich Hofnung, ihren Beschwerden abzuhelfen; wenn sie sich zu gewissen Bedingungen anerklären würden. Unter diesen Bedingungen war die: daß der zeithero getriebene Contrebande Handel ceßiren sollte, die vornehmste. Da man diese Puncte sogleich nicht in Richtigkeit bringen konnte: so fuhren die englischen Capers mittlerweile ununterbrochen fort, auf die holländischen Schiffe zu kreutzen. Indem nun verschiedene dieser Schiffe wegen der geladenen Waaren theils verdächtig waren, theils aber verdächtig gemacht wurden: so verlohren die Holländer von Zeit zu Zeit so viele Schiffe und erlitten dadurch so vielen Verlust, daß der Handels-Stand in den vereinigten Niederlanden gegen Grosbritannien auf das äusserste aufgebracht wurde. Er wendete sich anderweit an die Prinzeßin Gouvernantin, und liess durch eine eigne Deputation, zu Anfang des Decembris 1758. eine neue Bittschrifft überreichen. (a)

§. 215.

Weitere Fortsetzung.

Die Prinzeßin Gouvernantin fand das Ansuchen des Handels-Stands gegründet, und sie hielt nebst einigen Provinzen davor, daß bei gegenwärtigen

(a) Siehe die Beylagen. Num. XCVII.

igen Zeit-Umständen eine Truppen-Vermehrung sowohl als eine vorzunehmende Seerüstung unumgänglich nöthig sey. Ihro Königl. Hoheit erhoben Sich dahero (am 11ten Dec.) in die Versammlung der General-Staaten, und eröfneten Ihro Hochmögenden in einem vorläufigen Gutachten Dero Meynung. (a) Die General-Staaten wurden auch dadurch bewogen, daß sie deswegen an die Staaten von Holland und West-friesland schrieben und sie ermahnten, wegen der vorgeschlagenen Truppen-Vermehrung einen Schluß zu fassen. (b) Allein sogleich konnte man sich nicht gemeinschafftlich entschliessen. Man war unter sich nicht einig. Insbesondere war die Provinz Gröningen, mit der Provinz Holland über den Fus gespannt. Die Prinzeßin Gouvernantin gab sich nun zwar alle mögliche Mühe, um die Meynungen derer Provinzen zu vereinigen. Aber wieder Vermuthen übereilte sie der Tod. Ihro Königl. Hoheit starben (12ten Jan. 1759.) ohne so wenig das Ende der zwischen England und der Republik ausgebrochenen Mishelligkeiten, als die damals auf dem Tapet seyende Vermählung ihrer Prinzeßin Tochter mit dem Fürsten von Naßau-Weilburg zu erleben. Die verstorbene Prinzeßin Gouvernantin hatte vor ihrem Ableben mit Zuziehung des Raths Ihro Hochmögenden, in Ansehung Dero hinterlassenen Durchl. Famille die weisesten Verfügungen getroffen. Krafft des Testaments sollte der König von Grosbritannien und die alte verwittibte Frau Fürstin von Oranien und Naßau, wie auch einer aus den Staaten jeder Provinz zu Ehren-Vormündern des hinterlassenen Erb-Prinzen und der Prinzeßinn; der Her-

(a) Siehe die Beilagen, Num. XCVIII.
(b) Siehe die Beilagen Num. XCIX.

Herzog Ludwig von Braunschweig aber zum würklichen Vormund und Administrator der Güter des Oranischen Hauses, bis zur Volljährigkeit des Statthalters, der damals fast 11. Jahr alt war, ernennet. Die Provinzen waren mit dieser Verordnung vollkommen zu frieden. Der Herzog von Braunschweig legte auch sogleich in der ihm übertragenen Qualität und derjenigen, eines Verwesers der General-Capitains und Admirals-Charge den Eyd in die Hände der General-Staaten ab. Jetzo äusserte sich also der Fall, auf welchen sich die oben §. 207. befindliche Verordnung der Staaten von Holland und Westfriesland gründete.

§. 216.

Englands Betragen gegen Holland.

Mittlerweile dauerten die Irrungen mit England ununterbrochen fort. Der auf seinen Vortheil erpichte Holländer fieng an den Britten zu hassen, weil dieser ihm in seinem einträglichen Handel Hindernisse zu machen suchte und ihm würklich vielen Abbruch that. Frankreich, welches nichts so sehr als ein Misverständnis zwischen den so genannten Seemächten wünschte, liess es an nichts ermangeln, um die ausgebrochenen Irrungen recht rege zu machen, und den Handels-Stand völlig wieder England aufzubringen. Man wuste auch den eigennützigen Kaufmann, der wegen seiner Reichthümer auf die Gesinnungen der Staaten einen nicht geringen Einflus hat, gegen das Verfahren des grosbritannischen Hofes so sehr aufzubringen, daß, wenn es anders blos auf den Kaufmann angekommen wäre, man mit Gros-

bri-

britannien gebrochen hätte. Selbst verschiedene der Staaten derer Provinzen fiengen an, ihr Misvergnügen zu äussern und sie hielten es schlechterdings vor nothwendig, ernsthafftere Maasregeln zu ergreifen. Dem grosbritannischen Ministerio konnten nun die Gesinnungen der Staaten nicht unbekannt bleiben. Es wuste, daß der Eigennutz die Haupttrieb-Feder der holländischen Staatskunst war. Es war überzeugt, wie geschäfftig Frankreich war diese eigennützige Staatskunst recht geltend und die ausgebrochenen Irrungen weit aussehender zu machen. Indem es nun seinem Interesse gewis nachtheilig gewesen wäre, wenn es dem französischen Hofe gelungen hätte, die General-Staaten mit in sein Concert zu ziehen; ein Fall, der nicht unmöglich war: so lies es zwar (am 24. Febr. 1759.) 27. von den in den grosbritannischen Seehäfen aufgebrachten holländischen Schiffen durch eine grosse Versammlung von Rechtsgelehrten als gute Prisen erklären; aber dieses geschahe vielleicht nur zum Schein, um den Kaufmann zu schrecken. Denn kurz darauf (am 29. März) that der König den Ausspruch: daß die Schiffe den Eigenthümern wieder gegeben werden sollten.

§. 217.

Es werden 25. Kriegs-Schiffe ausgerüstet.

Dieser Ausspruch beruhigte nun zwar den Kaufmann. Allein er verlangte auch vor das künftige mehrere Sicherheit. In dieser Absicht wurde (am 26ten Febr.) der Entschluß wegen Ausrüstung von 25. Kriegs-Schiffen von Ihro Hochmögenden gut geheissen. Die-

se Kriegs-Schiffe sollten inskünftige zur Bedeckung der Kauffarthey-Schiffe gebraucht werden. Der Staats-Rath forderte zu Bestreitung dieser Seerüstung 2,649,600. fl. Ihro Hochmögenden communicirten die Abschrifft von dieser Petition denen Staaten der Provinzen und ersuchten sie, unter Anführung der triftigsten Gründe, um deren Bewilligung. Wenn es von der einen Seite, hies es in dem Schreiben derer General-Staaten an die Staaten der Provinzen, eine gewisse Wahrheit ist, daß die Republik ihren Glanz und Wohlfahrt dem blühenden Staat der Handlung und Schiffarth zu danken hat, ohne welchen sie niemals zu dem Gipfel der Macht gekommen seyn würde, wozu sie mit der Zeit gelanget ist; so ist von der andern Seite ausser Zweifel, daß die Handlung und Schiffarth sich niemals in diesem Lande errichtet haben würde, wenn sie nicht unter einer kräfftigen Beschützung in Sicherheit gesetzet worden wäre. Unsere Vorfahren haben es iederzeit sowohl begriffen, daß eine der ersten und vornemsten Sorgen der Regierung, seit der Bildung des Staats gewesen ist, daß man feste Mittel einzuführen und in Gebrauch zu bringen suchs, wodurch die Admiralitäts-Collegia im Stande seyn können, iährlich einige Schiffe auszurüsten, um den Kauffarthey-Schiffen zur Bedeckung zu dienen, und wenn diese Mittel nicht hinlänglich befunden worden, so hat man von Zeit zu Zeit ausserordentliche Petitiones gemacht, die Provinzen anzugehen, daß sie die nöthigen Gelder reichen, um ausserordentliche Zurüstungen machen zu können. Die Verminderungen welche seit einer geraumen Zeit bey den ordentlichen Einkünften der Admiralitäts-Collegien wegen unterschiedener Ursachen vorgekommen, und welche hier zu weitläuftig sind, angeführt zu

wer-

werden, wie auch die Schwierigkeit, die man bei den grossen Ausrüstungen zur Last der Conföderation iedesmal zu machen gefunden, sind nothwendig die Ursache, daß seit einigen Jahren der Handlung weniger Schutz angediehen ist, als der Dienst des Staats und die Umstände der Zeit erfordert haben. Die daraus entsprungene Würkungen sind in den leztern Jahren mehr als zu viel empfunden worden, allein es ist gegenwärtig unnöthig und auch zu spät, sich über die bisherige Vernachläsigung zu beklagen. Da aber gegenwärtig die Höfe von **Grosbritannien** und **Frankreich**, die zwey mächtige Nachbarn dieses Staats, sich zu Wasser so bekriegen, daß man das Ende davon nicht absehen kan, und daß verschiedene gute Einwohner während dieser Unruhen bereits beträchtlichen Schaden und Verlust bei Wegnehmung ihrer Schiffe gelitten haben; würde nicht zu entschuldigen seyn, wenn man länger still sässe, und nicht zu den Mitteln griffe, eine gute Anzahl Schiffe zur Beschützung der Handlung in die See zu bringen. u. s. w.

§. 218.

Man schikt eine Deputation nach England.

So wie also die **General-Staaten** anietzo ernsthafftere Maasregeln zu Beschützung der Handlung ergriffen; diese Maasregeln endlich auch von den Provinzen würklich gut geheissen worden; so glaubten sie dabei auch, daß es nicht ohne Nutzen seyn dürffte, wenn man an den König von **Grosbritannien** eine eigne Deputation abordnete, um die entstandenen Irrungen gütlich beyzulegen. Diese Deputation wurde würklich ernennt und nach **Londen** abgeschikt. Sie erhielt daselbst (am 17

April) bei Sr. grosbritannischen Majestät solenne Audienz. Der König empfieng sie freundlich und antwortete so, daß man in Holland einen günstigen Ausgang der Sache sich versprechen konnte. Man fieng an zu unterhandeln. Den englischen Capers wurde Befehl zugeschikt, ihre Capereyen einzuschränken. Der Britte, der allemal eben so eigensinnig und eyfersüchtig ist, wenn man seinem Gewerbe oder seinem Eigennutze in der Handlung Grenzen setzet, fieng au über die Befehle des Hofs zu klagen. Allein der Hof hielt es nicht für rathsam, auf seine Klagen ganz zu reflectiren. Man muste den Holländern einigermassen durch die Finger sehen; so ungerne man es auch sahe, daß sie die Handlungs-Freyheit und die ergriffene Neutralität misbrauchten. Jedoch man gestattete ihnen diesen Misbrauch nicht ganz und gar. Es wurden noch immer Schiffe weggenommen, und wenn man zwar die Schiffe den Eigenthümern überlies, so confiscirte man doch die Waaren. Solchergestalt dauerten doch noch die Irrungen ununterbrochen fort. Der Wiederwille der Holländer gegen die Engländer wurde demnach nicht ganz gehoben. Der grosbritannische Hof konnte auch schlechterdings nicht anders verfahren, weil die holländischen Schiffe noch immer den Contrebande-Handel trieben, und dem französischen Hofe auf eine in der That unerlaubte Art favorisirten. Denn es war ihnen nicht genug, daß sie die Handlung Frankreichs unter ihren Namen fortsetzten; sondern sie führten auch denen Franzosen Munition und Kriegs-Bedürfnisse zu. Unter andern geschahe dieses im Jahr 1760, da drey holländische Schiffe sowohl 600. Mann Franzosen am Bord hatten, als auch mit Salpeter beladen

waren, den sie den Franzosen zuführen wollten. Die englische Flotte erhielt hievon Nachricht und griff die holländischen Schiffe an. Das Gefecht liefe für die Holländer unglüklich ab. Fünf Schiffe musten nach einem 3. stündigen Treffen die Seegel streichen und zwey andere, die zu entfliehen suchten, wurden auch von den Engländern erobert. Eine etwas vollständige Nachricht von dieser Vorfallenheit habe ich denen Beilagen einverleibt. (a)

§. 219.

Zustand der holländischeu Handlung 1760. seq. an.

Die Holländer litten nun zwar Verlust; indessen so übertraf ihn doch der Gewinnst so sehr, daß man es kaum achtete, wenn ein Schiff verlohren gieng. Die Handlung wurde stündlich und täglich florisanter. Statt daß vor etlichen Jahren in Friesland etwa 220. Schiffe absegelten; so liefen ietzt über 600. aus. Vor dem Kriege giengen etwa 45. Schiffe nach America; ietzo aber über anderthalb hundert. Dieser Krieg war also der Republik ungemein profitable. Der Kaufmann bereicherte sich. Die Schiffarth wurde grösser und die General-Staaten verhielten sich so, daß sie zwar immer gegen England eine vollkommene Neutralität zu beobachten declarirten; unter der Hand aber gestatteten sie dem Kaufmann die Freyheit zu thun, was er wollte. Sie stellten sich, als ob sie von diesem und ienem Betragen ihrer Einwohner nichts wüsten, und straften sie ia einen wegen der Verletzung der Neutralität, so geschahe es mehr zum Schein

(a) Siehe die Beilagen / Num. C.

Schein als aus Ernst. England wuste es mehr als zu wohl. Es lies auch desfalls die treffigsten Vorstellungen thun. Ihro Hochmögenden bezeigten sich sehr billig und geneigt, den Beschwerden abzuhelfen. Insbesondere äusserten sie wegen des im vorigen Jahre bei Bengala vorgefallenen Handels ihr Misvergnügen über die Aufführung des General-Gouverneurs zu Batavia des Herrn Mossel so lebhafft, daß die Cammer der siebzehner der ostindischen Compagnie angegangen wurde, besagten Gouverneur zurük zuberuffen und ihn zu dimittiren: Allein aus allen Umständen konnte man abnehmen, daß diese und andere dergleichen Verfügungen nur zum Schein unternommen wurden. Das Misvergnügen zwischen diesen beyden Mächten nahm also mehr zu als ab, und die Veränderung des brittischen Throns, da Georg III. nach Ableben seines Grosvaters (am 25. Oct. 1760.) die Regierung übernahm, hatte auf diese Begebenheiten weiter keinen Einflus. Dieser Fürst hatte von seinem Vorfahrer seine Ministers und auch seine Denkungs-Art geerbet. In Holland war man also ungemein aufmerksam. Da der Krieg sowohl zu Lande als zu Wasser von Tag zu Tag heftiger wurde; so war man der Meynung, den Kriegs-Etat der Republik auf einen bessern Fus zu setzen. Diese Vorsicht war um so nöthiger, weil die Republik mit fürchterlichen Kriegs-Heeren umgeben war. Man brachte demnach eine Truppen-Vermehrung im Vorschlag. Allein man ist es schon gewohnt, daß dergleichen Anstalten nicht sogleich beschlossen, als sie vorgeschlagen werden. Der Eigennutz und die Privat-Absichten der Provinzen legte auch diesem wichtigen und nützlichen Puncte Hindernisse im Weg. Man war in den Provinzen säumig genug, die zu der beschlossenen Seerüstung erforderlichen Kosten

sten zu erlegen; geschweige daß man diejenigen Kosten würde bezahlt haben, die eine neue Truppen-Vermehrung erfordert hätte. Indessen dachten nicht alle Provinzen so eigennützig; sondern einige waren patriotisch genug gesinnt, um das Ansehen der Republik aufrecht zu erhalten, und sich insbesondere bei den kriegführenden Mächten respectable zu machen, weil der ausgebrochene Krieg durch die Theilnehmung der Cronen **Spanien** und Portugall weit aussehender zu werden schien. Jedoch eben als man glaubte, daß dieser Krieg nun noch länger dauern würde: versöhnten sich **England** und **Frankreich** durch die **Fontainebleauischen Friedens-Präliminarien** (am 3ten Nov. 1762.), worauf am 16ten Febr. 1763. der Definitiv-**Friedens-Tractat** unterzeichnet wurde. (a) Dieser wichtige und der Crone **Grosbritannien** ungemein vortheilhafftige Krieg endigte sich also, ohne daß die Republik an solchem directe Antheil nahm.

§. 220.

Begebenheiten im Jahr 1763. und 1764.

Die Irrungen mit **Grosbritannien** waren aber bis dato noch nicht völlig entschieden. Sie betrafen unter andern auch die beiderseitigen **ostindischen** Gesellschafften. Die eine beschwerte sich über die andere; besonders glaubte die **holländische**, daß sie von der **englischen** feindlich sey behandelt worden. Der **holländische** Minister zu London, der Graf von **Weldern**, übergab desfals verschiedene Schriften. Man entschuldigte sich in **London**, und versicherte den **holländischen** Minister, daß der Hof

(a) Siehe mein Kriegs- und Friedens-Lexicon Theil 1. p. 497. Theil 2. p. 596. seq.

Hof auch in Rukſicht wegen der im Kriege weggenommenen Schiffe den Unterthanen der Republik Gerechtigkeit wiederfahren laſſen werde; inmaſſen Se. grosbritanniſche Majeſtät Ihren Admiralitäten Befehle zugefertiget hätten, alle Beſchwerden dieſer Art aufs genaueſte zu unterſuchen und pflichtmäſigen Bericht zu erſtatten. Es wurden demnach ſowohl in Londen als im Haag zwiſchen den Miniſtern und Deputirten öftere Conferenzen gehalten. So geſchwind aber konnte man die Sache nicht in Richtigkeit ſetzen. Ihro Hochmögenden hatten auch noch andere Umſtände in Ueberlegung zu ziehen. Es waren ſolche 1.) die Beſchwerden über die öſterreichiſchen Zölle 2.) die Händel mit Churpfalz 3.) der Aufruhr der Schwarzen in Berbices, von welchen ich unten ein mehrers reden werde, 4.) die Irrungen mit Heſſen-Caſſel wegen des Grafens von Wartensleben und 5.) die in Vorſchlag gebrachte Majorennitäts-Erklärung des Prinzen Statthalters.

§. 221.

Von den Beſchwerden über die öſterreichiſchen Zölle 1764.

Was die Beſchwerde über die öſterreichiſchen Zölle anbetrifft; ſo berichtete man davon folgendes: die Kaufleute von Dortrecht, Amſterdam, Rotterdam, und der Orten, welche den Holz-Handel treiben, hätten bei Ihro Hochmögenden klagbar angezeiget, daß die Regierung in den öſterreichiſchen Niederlanden auf das eingehende verarbeitete und unverarbeitete Holz einen ſo hohen Zoll geleget, der nicht nur allen Tractaten entgegen ſtehe, ſondern ſich von 20. biß 80. von hundert

belaufe, und sogar den Werth der Waaren übersteige; daß auch ein mit Holz für Ostende beladenes Schiff von Dortrecht sich genöthiget gesehen hätte, mit seiner Ladung zurükzukehren, indem die ihnen anverlangte Abgabe derselben Werth überstiegen. Da nun ein nicht geringer Theil der Handlung der Republik solchergestalt gekränket, ia auf einmal vernichtet wurde, so hätte man zu Steuer desselben Ihro Hochmögenden die Wege zu wirksamen Mitteln vorgeschlagen, nemlich einen gleichmäßigen Zoll auf alles aus den Niederlanden eingehende verarbeitete oder unverarbeitete oder auch dahin bestimmte Holz zu schlagen. Die General-Staaten hatten diesen Vorfall und angegebene Mittel in Berathschlagung gezogen und für gut befunden, dem Kaiserl. Ambassadeur, Baron von Reischach hierüber nachdrükliche Vorstellung zu machen, und sie hatten dabei ihren Ministern zu Wien und Brüssel aufgetragen, die Sache dahin einzuleiten, damit alles auf dem alten Fus, nach Anweisung der Tractaten, verbleiben möchte. - - Mir ist nicht bekannt, ob? und auf was Art diese Irrung abgethan worden. So viel weis ich aber, daß der Hof zu Wien auf die Klagen der Republik vor diesmal wenig reflectiren wird. Dieser Hof laugnet so gar, daß er den Tractaten zuwiederhandle, wenn er die Ein- und Ausgangs-Zölle erhöhe.

§. 222.

Von den Händeln mit Pfalz.

Die Händel mit Chur-Pfalz, wozu nemlich die gegen Verpfändung der Grafschafft Ravenstein vorgeschossene Summen, Anlaß gaben, wurde anietzo (1764. seq.) mit mehrern Ernst betrieben. Ihro Hochmö-

genden droheten die Grafschafft **Ravenstein** in Besitz zu nehmen, und sowohl der Churfürst als die General-Staaten addreßirten sich an die Höfe zu **Wien** und **Berlin**. Der Hof zu **Berlin** declarirte aber, daß er nicht gesonnen sey, sich in diese Angelegenheit zu mischen. Der Kaiser hingegen übernahm die Mediation, um die ihn der Churfürst ersucht hatte. Die Churfürsten von **Baiern** und **Cölln** nahmen sich dieser Streitigkeiten auch an, und liesen durch ihre Ministers im **Haag** Vorstellung thun. Man fieng an zu unterhandeln, und endlich erfolgte (1766.) ein Vergleich, krafft dessen 1.) das Capital (von 500,000. fl.) welches der verstorbene Churfürst im Jahr 1703. von einigen Einwohnern der vereinigten Niederlande unter der Garantie der Herren General-Staaten aufgenommen hatte) in zween Fristen, von welchen die erste 3. Monate nach Ratification des Vergleichs; die zweete aber 6. Monate nach Bezahlung der erstern, abgetragen werden. 2.) sollte die Ratification längstens 12. Wochen nach der Unterzeichnung des Vergleichs vollstrekt worden. 3.) Die Besitzer sollen sich, in Absicht auf die rükständigen Zinsen mit demjenigem begnügen, was nach geschehener Berechnung von den Anforderungen, welche **Se. Churfürstl. Durchl.** an den Staat machen konnten, übrigbleiben möchte ꝛc. (a)

(a) Ihro Hochmögenden wurden damals mit Mahnbriefen ungemein geplaget. Sie hatten in dem spanischen Successions- und in den Letztern durch den aachner Frieden geendigten Kriege verschiedenen Höfen. unter andern dem **Berliner**, **Braunschweiger**, Casselschen, **Dresdner** ꝛc. grosse Subsidien-Gelder zu zahlen versprochen. Sie waren aber starke Summen schuldig geblieben. Da nun diese Höfe ihre Cassen durch den letztern Krieg ziemlich erschöpft fanden; so wendeten sie sich also an die Herren Holländer, die während dem Kriege reich geworden waren. Der **Berliner** und **Braunschweiger** Hof liquidirte 800/000: fl. der Casselische auf 500000. fl. und der Sächsische auch eine ziemliche Summe. Ob und wieviel sie erhalten haben, davon kan ich nichts gegründetes melden.

§. 223.

§. 223.

Von den Irrungen mit Hessen-Cassel.

Während der Zeit da die **General-Staaten** mit dem Churfürsten von **Pfalz** in Zwist gerathen waren; zerfielen sie auch mit dem Landgrafen zu **Hessen-Cassel.** Die Gelegenheit dazu gab die Einziehung des Grafen von **Wartensleben.** Dieser Graf war Gesandter der Republik an dem **oberrheinischen Creiße.** Wegen gewisser Privat-Angelegenheiten reißte er nach **Caßel,** und hier lies ihn der **Landgraf** in Verhafft nehmen. So unangenehm dieser Arrest dem Herrn Grafen seyn mochte; eben so misfällig war er denen **General-Staaten.** Sie glaubten, daß durch das Verfahren **Seiner Durchl.** des Herrn **Landgrafens** das **Gesandschaffts-Recht** sey lädirt worden. Sie hielten sich dahero berechtiget, von dem Hofe zu **Cassel** Satisfaction zu fordern. Sie machten einen gewaltigen Lerm. Ihre Schriftsteller ergriffen die Federn und überschwemmten das Publicum mit unnöthigem Gewäsche. **Ihro Hochmögenden** prätendirten keine geringere Satisfaction, als daß der **Landgraf** einen Minister vom ersten Range mit Vollmacht und Instruction, die in gehöriger Form ausgefertiget wären, nach dem **Haag** abschicken und formaliter die Proceduren der Regierung entschuldigen und misbilligen möchte. Diese Zumuthung war auf Seiten der **General-Staaten** stolz genug: vor einen solchen Prinzen aber, wie der Land-Graf war sie zu seltsam. Dieser betrachtete die Sache und den Grafen von **Wartensleben** als eine **Privat-Angelegenheit,** die mit dem **Gesandschaffts Rechte** nichts zu thun habe. Er hielt also davor, daß die Herren **General-Staa-**

Staaten nichts weniger als befugt wären, sich in seine Landesherrlichen Gerechtsame zu mischen. Indessen suchte der Hof zu Cassel dennoch den Weg einer gütlichen Beilegung. Er gebrauchte hiezu einen Minister, dessen Name auch der Nachwelt verehrenswürdig bleiben wird (a). Diese Sache wurde auch endlich so vermittelt, ohne daß die Ehre beeder streitender Partheien darunter litte.

§. 224.

Von der Majorennitäts-Erklärung des Prinzen Statthalters.

Jetzo kam noch eine andere wichtige Materie auf das Tapet, welche zu vielen Berathschlagungen Anlaß gab. Die Provinz Geldern brachte nemlich die Majorennitäts-Erklärung des Prinzen Statthalters in Vortrag. Dieser Prinz befand sich ietzo (1764) im siebzehenden Jahre seines Alters. Die Gründe, die die Staaten der Provinz Geldern bewogen, diesen Vortrag zu thun sind mir nicht bekant. So viel ist mir aber bewust, daß insbesondere die Provinz Holland diesen Vortrag nicht für gut fand. Die Staaten dieser Provinz ernannten dahero den Raths-Pensionarium, der dem Prinzen deßfalls Vorstellung thun muste, die auch von so guten Erfolge war, daß der Prinz declarirte, er hätte die Zeit seiner Minderjährigkeit annoch nöthig, um von den Grund-Sätzen der Regierung eine vollkommene Erkenntniß zu erlangen. Diese Erklärung, sie mag nun aufrichtig gewesen seyn oder nicht, beruhigte die Staaten von Holland und die übrigen Provinzen stunden auch von ihrem Vorhaben ab.

§. 225.

(b) Sr. Excellenz der Herr Geheimde Rath Carl Friedrich von Moser.

§. 225.

Der Prinz Statthalter übernimmt die Verwaltung seiner Chargen.

Diese in Vorschlag gebrachte Majorennitäts-Erklärung war sonder Zweifel ein Werk eines Mannes, der sich bei dem Prinzen beliebt zu machen suchte. Allein sein Project nicht war durchzusetzen. Was war aber auch daran gelegen, ob der Prinz etliche Monate ehender oder später die Verwaltnng der Statthalterwürde übernahm. Jetzo aber brach derjenige Tag ein, an welchem der Prinz diese Verwaltung krafft der Gesetze, ohne Dispensation, übernehmen konnte. Dieser Prinz wurde am 8ten Merz majorenn. Schon lange vorhero hatte man sich über die Feyerlichkeiten berathschlaget, die man an diesem Tage anstellen wollte. Ihro Hochmögenden hatten auch würklich hiezu eine Summe von 500,000. fl. ausgesetzet. Die Deputirten aus den Provinzen trafen nach und nach im Haag ein, und am gedachten Tage (den 8ten Mertz) erfolgte sodann, der Installations-Actus, von dessen Ceremonien, in nachfolgenden §§. mehrere Nachricht zu finden ist.

§. 226.

Von den Ceremonien bei dem Installations-Actu.

Am 8ten Merz wurde dieser feyerliche Actus gleich des Morgens um 7. Uhr durch Abfeurung 21. Canonen angekündiget, welche Abfeurung Mittags um 12. und Abends um 8. Uhr, wiederhohlet ward. Um 5. Uhr versammelte sich der gesammte Hofstaat Sr. Durchl.

in Galla in Ihrem Hotel, woselbst sich auch die Herren Generals und andere hohe Officiere einfanden. Die Abgeordnete der Provinzen der vereinigten Niederlande statteten eine Stunde nachher ihre Glükwünschungs-Complimente ab, und empfingen, Krafft ihrer Vollmacht, von Sr. Durchl. den Eid, den ein Erbstatthalter, Erb-Capitain und General-Admiral der Republik zuleisten, verpflichtet ist. Die Herren Deputirten der Provinzen wurden mit den gewöhnlichen Ceremonien empfangen und wiederzurückbegleitet. Um 11. Uhr nahm der prächtige Installations-Actus Sr. Hochfürstl. Durchl. in der Versammlung Ihrer Hochmögenden und des Raths der Staaten seinen Anfang. Zween Abgeordnete aus den Provinzen Friesland und Gröningen, als an welchen eben die Reyhe war, holeten Se. Hochfürstl. Durchl. aus Ihrem Pallaste ab, und begleiteten Höchst Dieselben nach der Versammlung der Herren General-Staaten, woselbst der Erb-Statthalter sich auf einen sammetnen Lehnstuhl niederließ. Der Herr Baron von Bronkhorst, welcher wegen der Provinz Geldern ein Mitglied der Versammlung der General-Staaten ist, hielt darauf eine wohlgesetzte und den Umständen angemessene Anrede, an den Erbstatthalter, welche von Sr. Durchl. in den verbindlichsten Ausdrücken beantwortet ward. Hierauf legten Höchstdieselben den Eyd als Erbstatthalter in die Hände des Herrn Präsidenten der General-Staaten ab, worauf Se. Durchl. nach dem statthalterlichen Stuhle, welcher oben anstand, durch die Herren Abgeordnete zurückbegleitet wurden. Nachdem Sie sich darauf niedergelassen hatten; ward der Rath der Staaten durch Ihro Hochmögenden ersuchet,

sich

sich in Versammlung einzufinden. Selbigen ward darauf bekannt gemacht, daß der Durchl. Erbstatthalter den Eid, als Erbcapitan und Admiralschaffts-General über die in Diensten der Republik stehende Land- und Seemacht abgeleget habe.

§. 227.

Fortsetzung.

Nachdem dieses verrichtet, und die Berathschlagungen geendiget worden, begleiteten 3. Mitglieder Ihrer Hochmögenden, von wegen der Provinzen Holland, Seeland und Utrecht, als Abgeordnete der Herren General-Staaten, den Erbstatthalter nach dem Rathe der Staaten, woselbst er eingeführet, und sich sodann auf den statthalterlichen Lehnsessel niederließ. Se. Durchl. begaben sich, nachdem Sie den Berathschlagungen beygewohnet hatten, von 4. Deputirten des Raths der Staaten begleitet, nach Ihren Apartements. Kurz nachher wurden Höchstdieselben von den Herren Abgeordneten der Staaten von Holland abgeholet, und in deren Versammlung eingeführet. Nachdem Se. Durchl. auf dem erbstatthalterlichen Lehnstuhle Platz genommen, hielt der Rathspensionair ein kurze Anrede an Dieselben, und nach deren Beantwortung legten Se. Durchl. den Eid wegen ihrer bey diesem Departemente habenden hohen Functionen ab. Se. Durchl. verblieben eine kurze Zeit in der Versammlung, und wurden darauf von den Herren Deputirten in eines von den Zimmern des committirten Raths begleitet, wo sie ein wenig ausruheten, und hierauf in Begleitung der Herren Deputirten aus den Provinzen Holland, Seeland und West-Friesland, auch

unter Vortrettung Ihres gesammten Hofstaats, nach dem Hofe von Holland begaben. Se. Durchl. wurden an der Treppe der Audienz-Kammer von 3. Herren Räthen empfangen, und nach diesem Versammlungs-Saale geführet, wo sie der Präsident an der Thür empfieng, und nach dem statthalterlichen Stuhle begleitete. Als Se. Durchl. sich niedergelassen hatten, geschahen von dem Raths-Pensionair von Holland und darauf von dem Raths-Pensionair von Seeland Anreden, welche von dem Präsidenten und hiernechst auch von dem Erbstatthalter beantwortet wurden.

§. 228.

Beschluß.

Nach Endigung aller Installations-Feyerlichkeiten begaben sich Se. Durchl. gegen 3. Uhr nach dem alten Hofe, wohin der Zug in folgender Ordnung gegangen: 1) eröfnete selbigen ein Officier an der Spitze eines Detaschements der Dragoner Garde; hierauf folgten 2) ein Unterstallmeister zu Pferde; 3) der adeliche Hofstaat Se. Durchl. in 6. Kutschen, deren jede mit 6. Pferden bespannet war; 4) ein Unterstallmeister zu Pferde; 5) sechs Pagen zu Pferde; 6) vier Läufer; 7) acht Laquaien; 8) ein Detaschement der hundert Schweitzer; 9) Se. Hochfürstl. Durchl. der Erb-Statthalter, in einer prächtigen Staats-Carosse; an jedem Schlage derselben marschirten ein Unterofficier und 8. Mann von den hundert Schweitzern und 10) beschloß das Escadron der Leibgarde mit Standarten und Paucken, den Zug des Erb-Statthalters. Auf selbigen folgten Ihro Hochmögenden die Herren General-Staaten, in Ceremonie

monie, mit ihren eigenen Equipagen, unter Vortragung der Staats-Bothen. Hiernechst Ihre Edelmögenden, die Mitglieder des Raths der Staaten, und hinter selbigen ein Detaschement der Garde zu Pferde. Der Zug gieng längs den Vyverberg, über den Plaats-Royal, woselbst eine Ehrenpforte errichtet war. Die Schützen-Gesellschafft stand an beyden Seiten der Strassen, durch welche der Zug geschahe, bis an den alten Hof, unter dem Gewehr. Nachdem der Erb-Statthalter aus der Kutsche gestiegen, und alle zur Tafel eingeladene Personen angekommen waren, nahmen Se. Durchl. an selbiger Platz. Sie bestand aus 150. Couverts. Ihro Hochmögenden sassen nach der gewöhnlichen Ordnung ihrer Provinzen dem Erb-Statthalter zur Rechten, und die Mitglieder des Raths der Staaten zur Linken. Bey dem Eintritte in den Tafelsaal liessen sich Paucken und Trompeten hören, und während der Tafel ward auf 2. Galerien eine fürtrefliche Music aufgeführet. Abends gegen 9. Uhr gefiel es Sr. Durchl. durch die vornehmsten Strassen der Stadt zu fahren, um die Erleuchtungen, welche die schönsten waren, die man jemals hier gesehen hat, in Augenschein zu nehmen. Die Sinnbilder, welche bey der Abends erfolgten Erleuchtung an den mehresten Privat-Häusern angebracht worden, waren von ungemein sinnreicher Erfindung. Die Erleuchtung des Rathhauses übertraf alles prächtige, was man hier jemals gesehen haben mag. Daben erthöneten Paucken und Trompeten von dem obern Theile des Rathhauses, und das vortrefliche Glockenspiel auf dem ebenfalls mit einer Menge Laternen erleuchteten St. Jacobs-Thurme ließ sich fast ununterbrochen hören. Kurz, alle Feyer-

unter Vortrettung Ihres gesammten Hofstaats, nach dem Hofe von Holland begaben. Se. Durchl. wurden an der Treppe der Audienz-Kammer von 3. Herren Räthen empfangen, und nach diesem Versammlungs-Saale geführet, wo sie der Präsident an der Thür empfieng, und nach dem statthalterlichen Stuhle begleitete. Als Se. Durchl. sich niedergelassen hatten, geschahen von dem Raths-Pensionair von Holland und darauf von dem Raths-Pensionair von Seeland Anreden, welche von dem Präsidenten und hiernechst auch von dem Erbstatthalter beantwortet wurden.

§. 228.

Beschluß.

Nach Endigung aller Installations-Feyerlichkeiten begaben sich Se. Durchl. gegen 3. Uhr nach dem alten Hofe, wohin der Zug in folgender Ordnung gegangen: 1) eröfnete selbigen ein Officier an der Spitze eines Detaschements der Dragoner Garde; hierauf folgten 2) ein Unterstallmeister zu Pferde; 3) der adeliche Hofstaat Se. Durchl. in 6. Kutschen, deren jede mit 6. Pferden bespannet war; 4) ein Unterstallmeister zu Pferde; 5) sechs Pagen zu Pferde; 6) vier Läufer; 7) acht Laquaien; 8) ein Detaschement der hundert Schweitzer; 9) Se. Hochfürstl. Durchl. der Erb-Statthalter, in einer prächtigen Staats-Carosse; an jedem Schlage derselben marschirten ein Unterofficier und 8. Mann von den hundert Schweitzern und 10) beschloß das Escadron der Leibgarde mit Standarten und Paucken, den Zug des Erb-Statthalters. Auf selbigen folgten Ihro Hochmögenden die Herren General-Staaten, in Ceremonie

monie, mit ihren eigenen Equipagen, unter Vortragung der Staats-Bothen. Hiernechst **Ihre Edelmögenden**, die Mitglieder des **Raths** der **Staaten**, und hinter selbigen ein Detaschement der Garde zu Pferde. Der Zug gieng längs den Vyverberg, über den **Plaats-Royal**, woselbst eine Ehrenpforte errichtet war. Die Schützen-Gesellschafft stand an beyden Seiten der Strassen, durch welche der Zug geschahe, bis an den alten Hof, unter dem Gewehr. Nachdem der **Erb-Statthalter** aus der Kutsche gestiegen, und alle zur Tafel eingeladene Personen angekommen waren, nahmen **Se. Durchl.** an selbiger Platz. Sie bestand aus 150. Couverts. Ihro Hochmögenden sassen nach der gewöhnlichen Ordnung ihrer Provinzen dem **Erb-Statthalter** zur Rechten, und die Mitglieder des Raths der Staaten zur Linken. Bey dem Eintritte in den Tafelsaal liessen sich Paucken und Trompeten hören, und während der Tafel ward auf 2. Galerien eine fürtreffliche Music aufgeführet. Abends gegen 9. Uhr gefiel es **Sr. Durchl.** durch die vornehmsten Strassen der Stadt zu fahren, um die Erleuchtungen, welche die schönsten waren, die man jemals hier gesehen hat, in Augenschein zu nehmen. Die Sinnbilder, welche bey der Abends erfolgten Erleuchtung an den mehresten Privat-Häusern angebracht worden, waren von ungemein sinnreicher Erfindung. Die Erleuchtung des Rathhauses übertraf alles prächtige, was man hier jemals gesehen haben mag. Daben erthöneten Paucken und Trompeten von dem obern Theile des Rathhauses, und das vortrefliche Glockenspiel auf dem ebenfalls mit einer Menge Laternen erleuchteten St. Jacobs-Thurme ließ sich fast ununterbrochen hören. Kurz, alle Feyer-

lichkeiten waren dem Glanze des Tages, dem ein jeder schon längst mit Freuden entgegen gesehen hatte, angemessen.

§. 229.

Grosse Promotion ꝛc.

Dieser feyerliche Vorgang ist nicht nur durch Festivitäten, sondern auch durch grosse Promotionen, besonders bey dem Kriegs-Staate, verherrlichet worden. Ausser deme, daß **Se. Durchl.** den General-Adjutanten und General-Major, Herrn Daniel Isaac von **Cronstrom**, zu Dero ersten General-Adjutanten, ingleichen die Obristen, Ludwig von Meleprate und von Stöcken, zu Dero General-Adjutanten ernennet, haben auch auf Dero Vorschlag die Herren **General-Staaten** eine sehr zahlreiche Generals-Promotion gemacht: Am wenigsten aber ist des Feldmarschalls, Herzogs **Ludwig** von **Braunschweig-Wolfenbüttel Durchl.** welche durch viele andere geleistete grosse Dienste, besonders aber durch die sorgfältige Erziehung und Anführung dieses iungen Prinzens sich um die gesammte Republik ausnehmende Verdienste erworben, bey diesen Beförderungen vergessen worden: vielmehr haben der Herr **Statthalter** gleich Dero erste Sitznehmung in dem Staats-Rathe mit der Ernennung gedachten Herzogs zum Obersten und Commandirenden Capitain Dero Leibwachen bezeichnet; und da auch **Ihro Hochmögenden** bey eben dieser Gelegenheit gegen gedachten Herrn **Herzog** ihre Erkenntlichkeitsvoll Gesinnungen durch öffentliche und wesentliche Merkmahle zu Tage zu legen beschlossen, haben Dieselbe Denenselben

selben Dero besonders Vergnügen darüber zu erkennen gegeben, wie solches, nebst denen diesfalls von Hochgedacht Ihro Hochmögenden gefaßten Entschliessung selbst, aus beygehender Relation aus dem Haag des mehrern zu ersehen: „der Raths-Pensionarius stattete in der Versammlung Ihro Hochmögenden den Bericht ab: daß der Durchlauchtigste Prinz Statthalter ihm bezeuget habe, wie angenehm es Hochdenselben zu vernehmen sey, daß die Herren Staaten beschlossen hatten, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem Herzog Ludwig von Braunschweig, für dessen sorgfältige Bemühung während Dero Minderjährigkeit, durch eine Deputation ihre Zufriedenheit zu bezeugen, besonders aber, daß sie Se. Hochfürstl. Durchlaucht zu ersuchen Willens wären, Dero Dienste zum Besten des Staats noch ferner fortzusetzen; Höchstderselbe wünschten sehr, daß der Staat noch lang von der tiefen Einsicht, Erfahrung und grossen Eigenschafften ersagten Herrn Herzogs Nutzen schöpfen, auch Sie, der Prinz Statthalter selbsten, durch dessen klugen Rath und erleuchtete Erkenntniß unterstützet werden möchten, und erachteten dahero für gut, da Se. Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig, bey dem Kayserl. Königl. Hof in so genauer Verbindung stehen, Ihro Majestät die Kaiserin Königin zu ersuchen, daß Höchstdieselben zu verwilligen geruhen möchten, daß Hochgedachter Herzog noch ferner in Diensten des Freystaats verbleibe. ꝛc. Darauf ist für gut erkannt worden, dem ausserordentlichen Gesandten zu Wien, Herrn von Burmannia aufzutragen, bey Ihro Kaiserl. Königlichen Majestät dieses Ansuchen auf das nach drücklich-

ste zu thun. Am 12ten dieses verfügte sich eine zahlreiche Deputation in Begleitung des **Raths-Pensionarii** nach dem Pallast **Se. Hochfürstl. Durchl.**, des **Herzogs von Braunschweig**, dem sie nach abgestatteter herzlichster Danksagung, für dessen dem Staat geleistete grosse Dienste zu Bezeugung ihrer Erkenntlichkeit eine Anweisung von 200000. fl. auf das holländische Zahlungs-Comtoir überreicheten, desgleichen auch nun die übrigen Provinzen, eine jede nach ihrem Vermögen, thun werden.

§. 230.

Fortsetzung.

Noch desselben Tages, als erwehnter Installations-Actus vorgegangen, hatten sich ab Seiten der Herren **General-Staaten** 2. feyerliche Deputationen zu dem Königlichen **französischen** und dem Königlichen **grosbritannischen** Bothschafter begeben, um Ihro **Excellenzien** förmliche Notification davon zu thun, an die auswärtigen Minister vom zweyten und dritten Range aber geschahe solches durch den Agenten **Ihro Hochmögenden**, welcher bey denenjenigen, die er nicht zu Hause angetroffen, folgendes Billet zurückgelassen: „Monsieur! der „Agent von **Byemont** ist bei ihnen gewesen, um im „Nahmen Ihrer Hochmögenden zu wissen zu thun, daß „**Se. Durchl.** der Prinz von **Oranien** und Nas„sau in die hohen Würden eines **Erb-Statthalters** ꝛc. ꝛc. eingesetzet worden, in diesen Qualitäten bereits den Eid abgeleget, und in der Versammlung der „**General-Staaten**, wie auch in dem Staats-Rath

„Sitz

„Sitz genommen habe. Sie sind demnach ersuchet, die„se Begebenheit nach Dero Hof gelangen zu lassen ---„ Dagegen haben so wohl hochgedachte Herren Bothschafter, als die Gesandte und Ministers der andern auswärtigen Mächte sich am 10ten darauf bei dem damaligen Wochen-Präsidenten bei der Versammlung der General-Staaten ab Seiten der Provinz Holland, Herrn Baron von Wassenaer, Herrn von Catwick, eingefunden, und für besagte Notification ihre Danksagung abgeleget. Uebrigens so suchte der berühmte Medailleur zu Amsterdam, Holtzhey, das Andenken dieser Begebenheit, auch an seinem Theile durch eine schöne Medaille zu verewigen. Der Avers derselben zeiget das Brustbild Sr. Durchlaucht des Prinzen Erb-Statthalters, mit der Umschrifft Dero Nahmens und Tituls. Auf dem Revers stehet das Stamm-Wappen Sr. Durchlaucht mit dem Orden vom Hosenbande umschlungen, von 3. Genüs gehalten, welche Zepter, Helm, Schwerd und einen Sper mit einem Hute, als dem Sinnbilde der Freyheit, in der einen Hand haben, mit der Umschrift: Ut patriae pater sit. Daß er der Vater des Vaterlandes sey. Im Abschnitte stehet: Inauguratus VIII. Martii MDCCLXVI. Installirt den 8ten Merz 1766.

§. 231.

Innhalt der General-Petition auf das Jahr 1766.

Die General-Petition auf das jetzlaufende Jahr, welche von dem Staats-Rathe an Ihro Hochmö-

genden übergeben worden, bezoge sich ebenfals auf diesen wichtigen Vorgang. Gleich zu Anfange enthält dieselbe einige Einsichtsvolle Anmerkungen über die beste Regierungs-Verfassung, worinn verschiedene, in den Schriften des Bodin, des Abts von St. Real, des Herrn von Montesquiou und anderer Lehrer der Staats-Klugheit vorgetragene Meynungen, welche diesen wichtigen Gegenstand betreffen, angeführet, erläutert und beurtheilet worden, nach diesem Eingange wird die Anwendung auf die jetzige Verfassung des Staats in folgenden Ausdrücken gemacht:

Hochmögende Herren!

Die Beschaffenheit der **Umstände**, worinn sich die Republik, in Absicht der Einrichtung ihrer Regierung jetzt befindet, haben uns zu obigen Gedanken veranlasset. Die Zeit der Mündigkeit Sr. Hochfürstl. **Durchlaucht** des **Prinzen** von **Oranien** und **Nassau**, rücket herbey. Er wird in kurzem die Verwaltung seiner hohen Aemter selbst antretten, wenn der Allerhöchste die vereinigten Wünsche der Obrigkeitlichen Personen und der Unthanen erhöret; so versprechen die erhabenen Eigenschaften dieses Fürsten, welche mit einer durch das Beyspiel Seiner Durchl. Voreltern angeflammeten Liebe zu seinem Vaterlande vereiniget werden, und die durch einen grossen und weisen Fürsten, dem wegen seiner Wachsamkeit und Sorgfalt die Republik sich unendlich verpflichtet erachtet, gebildet worden sind, weise Rathschläge, uns eine lobenswürdige Verwaltung der Staats-Angelegenheiten. Der Staats-Rath wünschet nichts eifriger, als daß die Epoche, wel-

welche die Zeit der Mündigkeit Sr. Hochfürstl. Durchlaucht während Ihres ganzen Lebens ausmachen wird, auch derjenige Zeitlauf seyn möge, von welchem man die Vergrösserung der Macht der Republik zu bezeichnen anfangen wird. Zu Erreichung dieses Endzwecks ist es nöthig, daß diejenigen, welche an der Regierung Antheil nehmen, das Ihrige hierzu beitragen. Herzen und Hände müssen sich hiebei vereinigen. Die Benennungen der Parthei des Prinzen und der Parthei der Republik müssen künftig nichts anders, als einen und eben denselben Gegenstand bezeichnen, oder, um uns besser auszudrücken, auf immer verbannet seyn. Möchte es doch dem Allerhöchsten gefallen, daß diese Petition einem jeden, der es nöthig hat, ein Mittel darbieten könnte, sich einen richtigen Begrif von den Kräften des Staats zu machen, um soviel, als möglich ist, die Last zu vermindern, welche auf den Schultern Sr. Hochfürstl. Durchl. ruhet, damit Dero Bemühungen mit einem glücklichen Erfolge gekrönet werden können. Alsdann wird der Staatsrath die Erfüllung des Endzweckes, den er sich vorgesezt hat, erreichen. Der Allerhöchste unterstütze Se. Hochfürstl. Durchl. in dem öffentlichen Character, den Sie bekleiden! Er segne Sie mit allen, was ein Fürst in seinem eigenen Hausstande, wünschen kan! bis auf das späteste und beglückteste Alter müsse der Prinz die Zufriedenheit genießen, eines freyen dankbaren Volks Wohlfahrt befördert zu haben; Im übrigen äusserte sich der Staats-Rath in dieser

General-Petition unter andern auch dahin, daß es zu wünschen wäre, daß die Republik zu ihrer Sicherheit stets eine Armee von 50000. Mann auf den Beinen hielte; doch stellet er diesen Punct lediglich der Weißheit und den Einsichten Ihro Hochmögenden anheim, und am Ende werden noch Vorschläge zu Vermehrung der Seemacht, zur Berichtigung der Schulden des Staats, zur Verbesserung der Vestungen u. s. w. beygefüget.

§. 232.

Schreiben der General-Staaten an die Provinzen.

Diese General-Petition wurde von Ihro Hochmögenden sofort an die Staaten der Provinzen abgeschicket, und mit einem besondern Schreiben an Dieselben begleitet. Der Haupt-Innhalt dieses Schreibens verdienet mitgetheilet zu werden, als darinne eben so rührend und merkwürdige Stellen, als in der General-Petition selbst, enthalten sind. Nachdem Ihro Hochmögenden zu vörderst den Innhalt mehr besagter General-Petition kürzlich wiederhohlen, und sodann denen Herren Staaten die vor 2. Jahrhunderten entstandene Unruhen, welche die Gründung der Republik veranlasseten; und die eifrigen Bemühungen der Vorfahren zur Beschützung der Freyheit und der Religion wie-

wieder die Unternehmungen der Unterdrückung und der Inquisition, und endlich den Ausgang, der, nachdem sie mit dem bewunderungswürdigsten Muthe 80. Jahre gekämpfet, die Sachen dahin gewonnen, daß sie für ein freyes Volck erkannt worden, zu Gemüthe führen, fahren hoch Dieselbe ferner also fort. Sollten wir wohl so grossen zu unsern Gunsten sich geäusserten wunderbaren Begebenheiten der Hand des Höchsten vergessen, die uns so augenscheinlich erhalten, beschützet und solchen Gefahren entrissen, wo keine Rettung unsern menschlichen Auge sich zeigte; der Himmel bewahre uns vor einer solchen Vergessenheit, und lasse uns derjenigen Mittel eingedenk seyn, deren die göttliche Vorsehung sich zu unserm Vortheil bedienet; die Tapferkeit, welche unsere Vorfahren beseelt, ihre vorzügliche Tugenden, und ihr unerschrockener Muth im Unglück, die Eintracht, die Liebe zum Vaterland, ihr Eifer, die Wohlfahrt des Staats ihrer eigenen vorzuziehen, die reine Religion zu beschützen, die Gesetze zu handhaben, die Unschuld zu beschirmen, und die Boßheit zu zähmen, Verdienste zu belohnen und die Studien, Künste, Wissenschaften, die Handlung und die Schiffahrt anzufrischen. Dieses waren die Mittel, welche vermögend gewesen, die Republik in Flor und Aufnahme zu bringen, und sie werden es immer seyn, wo sie auf gleiche Weise ausgeführt und ins Werk gesezt werden, wie sie ehemalen von Wilhelm dem I. Prinzen von Oranien, dem Stifter dieser Republik und Erretter

unsers Vaterlandes, angewendet worden. Einem Fürsten, dessen Nahme mit Ehrfurcht gedacht werden, und dessen Andenken in eines jeden vaterländisch-gesinnten Herzen zu keinen Zeiten erlöschen soll. Er war der Vertheidiger der Rechte und Freyheiten dieser Nation. Er unterstützte seine grosmüthige Bemühungen mit Weisheit, Sorgfalt und schwerer Arbeit, und besiegelte endlich die Freyheit mit seinem Blute. Seine Nachfolger, die Erben seines Nahmens und seiner Tugenden, welche in dessen ruhmvolle Fußstapfen getretten, erhielten den noch wanckenden Staat, versicherten ihm seine Freyheit und brachten denselben zu einer Macht und Hoheit, welche die Augen von ganz Europa auf sich zu ziehen vermögend waren. Die Dauer dieser Glückseeligkeit war zwar nicht immer unveränderlich, sondern von Zeit zu Zeit mit Wiederwärtigkeit vermischet. Das Mistrauen auswärtiger Mächte, die In Europa entstandenen Kriege, in welchen die Republik eingeflochten ward, die Uneinigkeit, der Parthey-Geist im Lande, die Hindansetzung der wohlersonnenen und weisen Grundlehren unserer Vorfahren und eine besondere Begierde, Neuerungen in der Regierung zu stiften, bereiteten öfters ein Ungewitter zu, das unserer Republik den Untergang drohete; allein, diese Unglücks-Fälle brachten uns zu einer nützlichen Erkenntnis, wir forschten nach der Quelle, wir fanden die dieselben erregenden Ursachen, und suchten Rettungs-Mittel. Man nahete sich wiederum

rum der alten Regierungs-Form, die man zuverlassen gedachte, und ward mit dem glücklichsten Erfolge belohnet. Der allen Bürgern so angenehme und theure Nahme von Oranien war jederzeit die stärkste Stütze des Staates und die sicherste Zuflucht in Nöthen. Jetzt nahen wir uns einem Zeitpuncte, wo der kostbare Zweig so vieler hohen Vertheidiger unserer Rechte und Freyheiten von den ansehnlichen Würden, die seine Vorfahren mit vielem Ruhm bekleidet, Besitz nehmen wird; das in ihm fortgepflanzte Blut seiner Voreltern, deren Tugenden so ihm zum Beyspiel dienen, stellen uns in dessen Person die ehemaligen Prinzen von Oranien wiederum vor, und wir können uns nichts anders als einer glücklichen Folge schmeicheln, wenn wir die Umstände seiner Geburt und die seltenen Gaben betrachten, mit denen Ihn die Natur so reichlich gezieret hat. Die dessen grossen Seele krönenden Tugenden und Wissenschafften, welche durch die weise und geschikte Hand desjenigen grossen und würdigen Fürsten der die Stelle eines Anführers und Vaters bey demselben vertretten, ihm beygebracht worden, müssen nothwendig die schönsten und der Republik nützlichsten Früchte bringen. Wir hoffen also, Ew. Edlen und Großmögenden werden an unserer Freude und Hoffnung gerechten Antheil nehmen, und mit uns einer so grossen und besondern Gutthat eingedenk seyn, die dieser Fürst in Auferziehung Sr. Hoheit des Erb-Prinzen Statthalters dem Staat geleistet. Allein, Edle und Großmögende Herren, wir können kein

gröss-

unsers Vaterlandes, angewendet worden. Einem Fürsten, dessen Nahme mit Ehrfurcht gedacht werden, und dessen Andenken in eines jeden vaterländisch-gesinnten Herzen zu keinen Zeiten erlöschen soll. Er war der Vertheidiger der Rechte und Freyheiten dieser Nation. Er unterstützte seine grosmüthige Bemühungen mit Weisheit, Sorgfalt und schwerer Arbeit, und besiegelte endlich die Freyheit mit seinem Blute. Seine Nachfolger, die Erben seines Nahmens und seiner Tugenden, welche in dessen ruhmvolle Fußstapfen getretten, erhielten den noch wanckenden Staat, versicherten ihm seine Freyheit und brachten denselben zu einer Macht und Hoheit, welche die Augen von ganz Europa auf sich zu ziehen vermögend waren. Die Dauer dieser Glückseeligkeit war zwar nicht immer unveränderlich, sondern von Zeit zu Zeit mit Wiederwärtigkeit vermischet. Das Mistrauen auswärtiger Mächte, die in Europa entstandenen Kriege, in welchen die Republik eingeflochten ward, die Uneinigkeit, der Parthey-Geist im Lande, die Hindansetzung der wohlersonnenen und weisen Grundlehren unserer Vorfahren und eine besondere Begierde, Neuerungen in der Regierung zu stiften, bereiteten öfters ein Ungewitter zu, das unserer Republik den Untergang drohete; allein, diese Unglücks-Fälle brachten uns zu einer nützlichen Erkenntnis, wir forschten nach der Quelle, wir fanden die dieselben erregenden Ursachen, und suchten Rettungs-Mittel. Man nahete sich wiederum

rum der alten Regierungs-Form, die man zuverlassen gedachte, und ward mit dem glücklichsten Erfolge belohnet. Der allen Bürgern so angenehme und theure Nahme von Oranien war jederzeit die stärkste Stütze des Staates und die sicherste Zuflucht in Nöthen. Jetzt nahen wir uns einem Zeitpuncte, wo der kostbare Zweig so vieler hohen Vertheidiger unserer Rechte und Freyheiten von den ansehnlichen Würden, die seine Vorfahren mit vielem Ruhm bekleidet, Besitz nehmen wird; das in ihm fortgepflanzte Blut seiner Voreltern, deren Tugenden so ihm zum Beyspiel dienen, stellen uns in dessen Person die ehemaligen Prinzen von Oranien wiederum vor, und wir können uns nichts anders als einer glücklichen Folge schmeicheln, wenn wir die Umstände seiner Geburt und die seltenen Gaben betrachten, mit denen Ihn die Natur so reichlich gezieret hat. Die dessen grossen Seele krönenden Tugenden und Wissenschafften, welche durch die weise und geschikte Hand desjenigen grossen und würdigen Fürsten der die Stelle eines Anführers und Vaters bey demselben vertretten, ihm beygebracht worden, müssen nothwendig die schönsten und der Republik nützlichsten Früchte bringen. Wir hoffen also, Ew. Edlen und Großmögenden werden an unserer Freude und Hoffnung gerechten Antheil nehmen, und mit uns einer so grossen und besondern Gutthat eingedenk seyn, die dieser Fürst in Auferziehung Sr. Hoheit des Erb-Prinzen Statthalters dem Staat geleistet. Allein, Edle und Großmögende Herren, wir können kein

gröss-

grösseres Zeichen unseres dankbaren Herzens zu Tage legeu, als wenn wir uns nicht begnügen, diese Gutthaten nur zu empfinden, sondern so bald als möglich die Früchte davon einsammlen. Wir müssen derohalben bedacht seyn, dem mit nechsten der Regierung vorstehenden Prinzen in seinen guten Gesinnungen und nützlichen Anschlägen hülfreiche Hand zu leisten, Höchstdemselben in allen Geschäfften beyzustehen, allen Parthey-Geist beyseits zu legen, die Einigkeit bey allen Berathschlagungen zu unterhalten, und alle unsere Unternehmungen mit einem gerechten Eifer zum gemeinen Besten und der Wohlfahrt des Vaterlandes auszuführen. Alle Theile unserer Regiments-Verfassung verdienen eine ernsthaffte Aufmerksamkeit, die Handelschafft, eine Stütze, auf welcher der ganze Staat ruhet, fordert Hülfe zu Beybehaltung des öffentlichen Credits, und unsere Grenzen, besonders wo sich keine Barrieren befinden, Schirm und Sicherheit; die See- und Landmacht eine unabläßliche Sorgfalt, mit einem Worte, das Ansehen bey auswärtigen Mächten, der Friede und innerliche Ruhe, das Vertrauen der Untergebenen gegen ihre Obere, und die Glückseeligkeit und Wohlfahrt der Republik werden einig und allein von denjenigen Verfassungen abhangen, in welche wir uns nach erfolgter Volljährigkeit des Prinzen setzen werden.

Beilagen

Beilagen

darinnen

die vornehmsten Verträge der Republik,
wie auch verschiedene wichtige Staatsschriften,
Deductiones und Urkunden enthalten
sind.

Amtliches

N. I.

Auszug aus der Gentischen Pacification vom Jahr 1576. *ad* §. 19.

Kraft derselben wurde beschlossen: daß eine allgemeine Amnestie oder Vergessenheit desjenigen, was bishero unter ihnen vorgegangen, bevestiget seyn und alle Sachen in demjenigen Stande, darinnen sie jetzo wären, verbleiben solten: Ferner daß alle und jede eydlich versprechen sollten, in guter Freundschaft zu leben und einander mit Gelde und Waffen beyzustehen, damit das Land von der Sclaverey und Grausamkeit der spanischen Soldaten und anderer Ausländer befreyet werden mögte: Daß, sobald die Spanier und Fremde aus dem Lande, die Versammlungen derer General-Staaten wieder gehalten, wie es zur Zeit der Uebergabe von K. Carln an K. Philippen damit wegen der Religion, Ueberlieferung derer Vestungen, Artillerie und Schiffe, und anderer Dinge, so zum Ruhestande gehörten, gehandelt werden könnte; Daß die Commercien zur vorigen Freyheit versetzt, und die Holl- und Seeländer wider die römisch-catholische Religion nichts thätliches fürnehmen solten; daß alle in denen bißherigen Troublen zumahl wegen der Religion von dem Duc de Alba ergangene Placate und Criminal-Ordinantien biß zur Versammlung der General-Staaten ausgesetzet: Der Prinz General-Admiral über die See und königlicher Statthalter in Holland, Seeland, Bommeln ꝛc. hergegen aber die Oerter, so unter der königlichen Commission stehen, biß zur Vereinigung mit andern Städten in statu quo verbleiben: Keine Verordnungen ausser unter des Prinzens oder des Raths Approbation gelten solten, doch der zukünftigen Inspection

ction des grossen königlichen Raths sonder Präjudiz. Daß alle Gefangene, namentlich aber der Graf von Bossu, loßgelassen: Daß der Prinz und alle hohe und niedere Unterthanen samt ihren Familien zu ihren Gütern und guten Namen restituiret werden, und die Säulen, Siegeszeichen und Bilder mit ihren Ueberschriften, welche dem Duca d'Alba zu Ehren und der Nation zum Spott aufgerichtet worden, niedergerissen werden sollten, absonderlich aber diejenigen, welche er sich in dem Schlosse zu Antwerpen, und die Pyramide, so er auf dem Plaz, wo das Wirthshauß von Culemberg gestanden, aufrichten lassen.

Num. II.

Auszug aus der Utrechter Union vom 23sten Jan. 1579. *ad* §. 23.

I. Die Provinzen und Städte verbinden sich untereinander und auf beständig, dergestalt, als ob sie nicht mehr als eine Provinz ausmachten, ohne daß sie jemahls auf keinerley Weise, durch Testament, Verschenckung, Abtretung, Tausch, Kauf, Friedens- oder Heyraths-Tractaten, voneinander können getrennet werden. II. Die Privilegia, Freyheiten, Gesetze und Rechte derer Provinzen, Städte, Mitglieder und Einwohner, sollen gleichwohl durchgehends bey voller Gültigkeit bleiben, und von denen Bundsgenossen gegen männiglich mit Gut und Blut vertheidiget werden. Im Fall unter denen Bundsgenossen, wegen einiger Privilegien oder Freyheiten, Streit entstehen sollte, soll solcher durch die ordentlichen Richter, durch Schiedsleuthe oder durch gültigen Vergleich geschlichtet werden; ohne daß sich die andern Provinzen oder Städte darein solten mengen dörfen, es sey denn, daß sie durch ihre Interposition einen gültigen Vergleich bewerckstelligen wollen. III. Die Bundsgenossen müssen einander gegen jedermann, der sich wegen des Krieges wieder Don Juan, wegen der Wahl des Erz-Herzogs, oder wegen der gentischen Pacification oder der gegenwärtigen Union, es sey im Nahmen des Königs, oder die catholische Religion zu beschützen, sollte feindlich anfallen, mit denen Waffen beschützen: Es sey daß diese Gewalt gebrauchet werde wider die alliirten Provinzen insgesammt, oder wider diese oder jene Provinz oder Stadt insbesondere. Gleichen Beystand und Schuz sollen die Provinzen einander leisten gegen alle andere Puissancen; jedoch

doch mit der Bedingung, daß vorhero hierüber von der Generalität dieser Union ein Entschluß soll gefasset werden. IV. Zu mehrer Sicherheit der Provinzen sollen die Gränz- und andere Städte bevestiget werden, davon die eine Helfte der Kosten die Provinz, in welcher sie gelegen, und die andere Helfte die Generalität tragen soll. Und daferne man überhaupt gut befinden würde, einige neue Vestungen oder Vestungswercke anzulegen, soll solches alleine auf Kosten der Generalität geschehen. V. Zu Bestreitung dieser Kosten soll man einen gleichen Impost auf alle Provinzen legen, welcher alle drey Monath oder auf einen andern bequemen Termin verpacht, oder von dem Impost auf Wein, Bier, Mehl, Salz, allerley Tücher, Hornvieh, Feld, Schlachtvieh, verkauft oder vertauscheten Viehe, dem Waage-Geld und von mehr andern Imposten, die man gemeinschaftlich gut finden wird, geschlagen werden soll, wozu man auch die Einkünfte der königlichen Domainen nach Abzug der öffentlichen Abgaben, welche darauf haften, anwenden soll. VI. Diese Imposten sollen, nachdem es die Umstände erfordern, mit gemeinschaftlicher Genehmhaltung, vermehrt oder vermindert und zu nichts anders als zur gemeinschaftlichen Beschirmung und Vertheidigung angewendet werden. VII. Die Gränz- und andere Städte sollen schuldig seyn, auf Befehl derer Statthalter der einzelen Provinzen, zu allen Zeiten Besatzung einzunehmen, deren Sold sowohl als Quartier-Geld vor die Truppen von der Generalität bezahlet werden soll. Die Hauptleute und gemeinen Soldaten sollen den Eyd der Treue der Generalität und denen Provinzen und Städten, da sie in Garnison liegen, leisten. So soll auch die Garnison von denen öffentlichen Abgaben nicht frey seyn. VIII. Die Einwohner der vereinigten Provinzen von 18. bis 60. Jahren sollen innerhalb Monaths-Frist aufgeschrieben werden, damit man die Anzahl dererjenigen, welche zur Vertheidigung des Vaterlandes können gebraucht werden, wissen möge. IX. Man soll in Sachen, welche denen Bundsgenossen überhaupt angehen, keinen Waffen-Stillstand eingehen noch Frieden schlieſſen, keinen Krieg anfangen, noch eine General-Land-Steuer ausschreiben, es sey denn mit Genehmhaltung aller Provinzen. In andern öffentlichen Angelegenheiten soll man sich nach denen meisten Stimmen richten. Im Fall, was die ersten Angelegenheiten betrift, die Provinzen nicht vereiniget werden könnten, soll der streitige Punct einstweilen dependiren von den dermaligen Statthaltern der einzeln Provinzen, und falls diese über der Entscheidung solches Puncts auch nicht einig werden könnten, sollte ihnen erlaubt seyn, dergleichen unpartheyische

Assessores zu erwählen, die sie vor geschickt dazu halten, und die Partheyen sollen schuldig seyn, sich nach dem Ausspruch der Statthalter zu richten. X. Es soll keine Provinz, Stadt oder Landschaft vor sich alleine mit einem benachbarten Fürsten oder Herren eine Confœderation oder Bündniß eingehen dörfen, ohne Erlaubniß von denen vereinigten Provinzen oder Bundsgenossen. Im Fall XI. einige benachbarte Puissancen oder Herren mit den vereinigten Provinzen in diese Union oder Confœderation tretten wolten, sollen sie darinnen mit allgemeiner Einstimmung und Gutbefinden aufgenommen werden. XII. Die Provinzen sollen sich wegen des Münzwesens, oder des Werths des Geldes miteinander vereinigen nach der Verordnung, die man ehestens entwerfen wird, und welche eine ohne der andern nicht solle können verändern. XIII. Was die Religion anlanget, können solche die Provinzen Holland und Seeland nach ihrem Gutdüncken einrichten. Die übrigen Bundsgenossen können sich nach dem von dem Erz-Herzog Matthias entworffenen Kirchen-Frieden richten, oder eine solche Verordnung darinne treffen, welche sie der Wohlfahrt ihrer Bürger gemäß finden werden, ohne daß sie hierinne von denen andern Provinzen auf einige Weise sollen können gehindert werden. Ein jedweder soll die Religions-Freyheit geniessen, und man soll dieserwegen niemanden verfolgen oder examiniren; Gleichwie solches bereits in der Gentischen Pacification vest gestellet worden. Einige Tage nach Schliessung dieser Union, wurde zur Erläuterung dieses Artikels declariret, daß man nicht Willens wäre, einige Städte oder Provinzen, welche der römisch-catholischen Religion alleine zugethan bleiben wolten, von solcher Union auszuschliessen; sondern daß man bereit wäre, solche Städte oder Provinzen in die Bundsgenossenschaft aufzunehmen, wenn sie nur denen übrigen Artikeln dieser Union nachkämen, und sich als getreue Patrioten bezeigeten. XIV. Denen Geistlichen und Mönchen soll man alle ihre Güter lassen verabfolgen, die sie in denen vereinigten Provinzen besitzen. Und man soll denenjenigen, welche während den Krieg aus ihren Klöstern in denen unter spanischer Herrschaft gelegenen Provinzen nach Holland oder Seeland entwichen sind, aus ihren Kloster-Gütern Zeitlebens Unterhalt verschaffen. Wie es denn auch also mit denen soll gehalten werden, welche aus Holland oder Seeland nach einer andern Provinz von dieser Union gewichen sind. XV. Diejenigen, welche sich in Klöstern unter denen vereinigten Provinzen befinden, oder befunden haben, und solche der Religion oder anderer wichtigen Ursachen wegen zu verlassen begehren, sollen auch aus denen Kloster-Gütern unterhal-

ten werden. Doch wohl verstanden, daß die, so sich nach Unterzeichnung dieser Union in ein Kloster begeben, und solches nach der Hand wieder verlassen, keinen Unterhalt geniessen, sondern nur Erlaubniß haben mitzunehmen, was sie mit ins Kloster gebracht haben. Die gegenwärtig in einem Kloster sind oder darein kommen, sollen die Religions-Freyheit und Erlaubniß haben, ihren Habit zu tragen, nur daß sie in übrigen Dingen sich ihrer Obrigkeit unterwerffen. Zu deutlicher Erklärung dieses Artikels wurde den 19ten Februarii abgeredt: Daß diejenigen, welche ihre Klöster bereits verlassen haben, oder noch verlassen solten, und wegen eines prätendirten Rechts auf die Verlassenschaft ihrer Eltern oder Geschwister, Proceß haben angefangen, solchen ohnentschieden solten liegen lassen, biß daß von denen Bundsgenossen dieserhalb nähere Verordnung gemacht werde. XVI. Solte zwischen 2. oder mehrern Provinzen Streit entstehen, soll solcher durch die andern Provinzen oder derselben Gevollmächtigten geschlichtet werden; Und falls dieser Streit die Provinzen insgesammt angehen solte, sollen solchen die Statthalter gleichwie im IX. Artikel gemeldet worden, beylegen, und zwar in Zeit von einen Monathe, nachdem sie von einer der Partheyen darum ersucht worden. Solchen Ausspruch der Provinz oder Statthalter soll man ohne Aufschub ins Werck richten. XVII. Man soll denen ausländischen Fürsten keine Gelegenheit oder Ursache zum Kriege geben, und zu dem Ende denen Fremdlingen gleiches Recht als denen Einwohnern wiederfahren lassen. Im Fall einer der Bundsgenossen hierinne nachläßig seyn sollte, sollen die übrigen sich bemühen, allen und jeden Mißbräuchen in Proceß-Sachen zu steuren. XVIII. Es soll keine der vereinigten Provinzen, Städte oder Mitglieder, ohne gemeinschaftliches Gutbefinden, zum Nachtheil der übrigen, einige Impostен, Geleite oder dergleichen Beschwerungen einführen, oder einen von denen Bundsgenossen mehr beschwehren dürffen, als ihre eigene Unterthanen. Um allen Schwürigkeiten vorzukommen, sollen die Bundsgenossen, nachdem sie gebührend verschrieben worden, schuldig seyn zu gesetzter Zeit in der Stadt Utrecht zu erscheinen, und daselbst nach denen meisten Stimmen einen Entschluß fassen. Welche nicht erschienen sind, sollen sich nach diesem Entschluß richten müssen, ausgenommen in wichtigen Fällen, die einigen Aufschub leiden können, bis man eine neue Versammlung ansetzet. Doch sollen diejenigen, welche in Person nicht erscheinen können, ihre Meynung schriftlich einsenden dürffen. Die Bundsgenossen sollen in Fällen, welche die allgemeine Wohlfahrt betreffen, schuldig seyn, denenjenigen davon Nachricht zu geben, welche Vollmacht

haben, die Provinzen zu verschreiben, damit sie solche sofort zusammen beruffen. XIX. Falls auch über das Ausschreiben selber einiger Streit entstehen solte, soll die Decision dependiren von denen Bundsgenossen, wenn sich diese nicht drüber vereinigen können, sollen sie ihre Zuflucht zu denen Statthaltern nehmen. XX. Und daferne man nöthig finden solte, einige Artikel dieser Union zu verändern oder zu vermehren, soll dieses nicht anders als mit allgemeiner Genehmhaltung geschehen. XXI. Die Bundsgenossen haben aufs kräftigste, sich nach denen Artikeln dieser Vereinigung zu achten, bey Verlust ihrer Privilegien, Lebens und Vermögens, sowohl vor sich als die Einwohner ihrer Provinzen. XXII. Zu mehrer Sicherheit sollen die dermahlige und zukünftige Statthalter und alle Magistrats-Personen der vereinigten Provinzen, Städte und Mitglieder die Artikel dieser Union mit Eyd bekräftigen. XXIII. Welchen Eyd auch alle Burger-Compagnien, Innungen und Collegia, so in Städten oder Dörfern der vereinigten Provinzen sich befinden, ablegen müssen. XXIV. Alles soll in gehöriger Form zu Papier gebracht, von denen Statthaltern und vornehmsten Mitgliedern und Städten der einzeln Provinzen besiegelt und durch ihre geheime Sekretarien unterschrieben werden.

Num. III.

Innhalt des von denen General-Staaten *sub dato* Haag den 26. Julii 1581. *publicirten* Edicts, Kraft dessen Philipp *II.* der Regierung vor verlustig *declarirt* worden.

Aus Chytraei Chronico Saxoniæ P. IV. p 33-50. übersezt von

Joh. Philipp Arnold,

Juris utriusque Candidato zu Erfurt.

Die Fürsten aller Länder sind deßhalben denen Unterthanen von GOtt vorgesezt, damit sie solche vor aller öffentlichen Gewalt und Unrecht beschützen sollen. Es sind auch die Unterthanen nicht der Fürsten wegen erschaffen, um ihre Begierden zu befriedigen, und ihren sowohl guten als bösen, gerechten und ungerechten Befehlen zu gehorchen: sondern der Fürst ist vielmehr wegen der Unterthanen da, sintemahlen es ohnmöglich ist, ohne dieselben ein Fürst zu seyn. Es heist ferner: daß ein

Fürst

Fürst seinen Pflichten kein Genügen leisten könne, wenn er sein Volk nicht durch billige Gesätze und mit Vernunft regiere: wenn er sie nicht wie ein Vater seine Kinder und wie ein Hirt seine Schaafe liebe, welcher sie auch mit Gefahr seines Lebens zu vertheidigen verbunden ist. Wenn aber im Gegentheil der Fürst nur trachtet, seine Unterthanen zu drücken, und über den Haufen zu werfen, ihnen ihre Freyheiten und alte Vorrechte zu entreissen, und mit ihnen als Sclaven umzugehen: so kan man ihm nicht mehr einen Fürsten, sondern Tyrannen nennen; welcher ohne alles Bedencken, vorzüglich nach gepflogener Berathschlagung derer Stände des gesammten Reichs, von denen Unterthanen verlassen, und ein anderer an seine Stelle, zu Beschützung des Reichs und derer Unterthanen gewählt werden könne. Und dieses zwar hauptsächlich in diesem Fall, wenn die Unterthanen auf keinerley Art durch Bitten, einen solchen Fürsten von seinem tyrannischen Verfahren abwenden können, und also keine andere Gelegenheit sehen, wodurch sie erstlich ihr Leben, ihrer Ehegatten und Kinder, und endlich der ganzen Nachkommenschaft Freyheiten, für welche sie doch nach dem Gesez der Natur auch ihr Leben und Güter aufzuopffern verbunden, erhalten und beschützen können, wie dieses hinlängliche Beyspiele verschiedener Länder aus denen nemlichen Ursachen bewähren.

Wenn diese Ursach aber jemalen Plaz greifen können, so müsse dieses vorzüglich in denen Niederlanden seyn, welche zu allen Zeiten, nach dem Eyde, welchen der Fürst, ehe ihm von denen Unterthanen gehuldiget wird, schwören muß, regiert worden wären, und auch noch regiert werden müssen: wie dieses die Vorrechte und das alte Herkommen deutlich beweißt. Daß auch noch überdas, diese Länder ihren Fürsten unter gewissen Bedingungen und Verträgen annehmen, durch deren Uebertretung er billig des Ober-Eigenthums und Besitzes verlustig werde. Nun aber habe der König in Spanien nach Ableben Carl V. Höchstsel. Andenkens, dem er in der Regierung derer Niederlande gefolgt, mit Hintansetzung aller Wohlthaten, die so wohl er als Carl V. von diesen Ländern erhalten, und durch welche der König in Spanien vorzüglich so viele berühmte Siege erfochten, daß sein Nahme dadurch der ganzen Welt bekannt und denen Feinden schrekbar worden: auch mit Nachsetzung derer treuesten Ermahnungen seines Vaters Carls V. denen gefährlichen Spanischen Rathschlägen gefolgt. Die Spanier hätten nicht nur einmahl gerathen, daß es der Würde der Königl. Majestät weit anständiger sey, wenn er die Niederlande von neuen überwinden, und sich unterwürfig machen würde,

wodurch er denn die vollkommene Herrschaft, und eine unumschränkte Macht erhalten könne; als wenn er durch so eingeschränkte Bedingungen und Gesätze, welche der König ehe er zur Regierung gelangen könne, mit einem Eyde beschwören müsse, über diese Länder herrsche. Diesem Rathe zufolge habe man seit langer Zeit alles angewendet, wie man sie durch verschiedene Wege aller ihre Freyheit berauben, und der übermüthigen Herrschaft, oder vielmehr Tyranney, derer Spanier unterwerffen möge. Und habe man zwar erstlich unter dem Deckmantel der Religion daselbsten neue Bischöffe in denen vornehmsten und mächtigsten Städten bestellet, und von denen reichsten Abteyen dotiret. Einem jeden von diesen habe man 9. Canonicos als Räthe beygefügt, unter welche sich haereticae pravitatis Inquisitores, wie man sie nennet, befunden.

Der König habe gewollt, daß diese Bischöffe, welche nach Königlicher Einsetzung sowohl fremd als einheimische seyn könnten, daß sie in allen Berathschlagungen derer General-Staaten die erste Stimme und Spruch haben solten, damit er also durch dieselben alles was ihm beliebe gültig machen könne; und daß er durch die Canonicos Inquisitores, die spanische Inquisition, welche diesen Völkern so verhaßt, schrecklich und unerträglich ist, als die elendeste Sclaverey, wie dieses einem jeden bekannt genug ist, einführen möge. Karl V. habe zwar lange vorhero die nemliche Inquisition denen Niederlanden aufdringen wollen, da man ihm aber durch viel Beweise gezeigt, daß diese Inquisition diesen Ländern den äussersten Schaden zufügen würde, so habe er dieses aus besonderer Liebe zu seinem Vaterland unterlassen.

Der König Philipp in Spanien aber habe solche Beyspiele nicht geachtet, die Bitten derer Städte und besondern Provinzen, auch die Vorbitte und Gesandtschaft derer Fürsten, des Barons von Montigni und der Grafen von Egmont verworffen, welche doch mit Bewilligung der Herzogin von Parma, und auf Befehl derer Staaten aller Provinzen etlichemahl in Spanien geschickt worden, und obwohl er vorhero nicht wenige Hofnung gegeben: so habe er doch kurz darauf mit Drohungen angefüllte Rescripte aus Spanien ergehen lassen, durch welche er ernstlich und bey Strafe seiner Ungnade gebotten, die Bischöffe aufzunehmen, und sie mit denen Abteyen zu dotiren, die Inquisition einzuführen, auch die Statuten des Concilii Tridentini, welche doch auf vielerley Art, mit denen Vorrechten dieser Länder streiten, anzunehmen.

Es habe dieses, da es denen Völkern bekannt gemacht worden, nicht unbillig zu einem völligen Aufstand Gelegenheit gegeben, da sie vorzüglich eingesehen, daß die Königlichen Befehlshaber nicht nur an ihren Personen und Gütern ihre Tyranney ausüben wolten, sondern daß sie auch beschlossen hätten über ihre Gewissens-Freyheit zu herrschen, wovon sie GOtt allein Rechenschaft zu geben schuldig wären.

Dahero sey es geschehen, daß der vornehmste Adel dieser Provinzen, dem Königlichen Rath ein unterthänigstes Bittschreiben überreicht, und vorzüglich mit diesem Vorschlag. Es möchten Königliche Majestät den Aufruhr des Volks zähmen, und ihm Einhalt thun.

Der Adel habe aber begehrt, Se. Königliche Majestät möchten etliche Stücke derer Befehle, und vorzüglich welche die strenge spanische Inquisition beträfen, mildern, und hierdurch Dero Liebe und väterliche Neigung, mit denen ein guter Regent gegen seine Unterthanen billig belebt seyn soll, zeigen. Damit dieses aber mit mehrerem Nachdruck, dem König in Spanien vorgestellt, und gezeigt werden möchte, wie nöthig es sey diese Neuerungen, zum Nuzen des Vaterlandes zu mindern, wo nicht ganz und gar abzuschaffen, so habe man auf Begehren der Landes-Regentin, der Herzogin von Parma, und auf Anrathen derer General-Staaten den Marquis von Bergen, und den Baron von Montigni als Gesandte nach Spanien geschickt, welche, nachdem sie durch eine weitläufig abgefaßte Rede und mit denen triftigsten Gründen Ihro Königlichen Majestät die Ursach ihrer Gesandtschaft erklärt, so wären sie ihres Begehrens, welches sie für die Stände dieser Landschaften unternommen, keinesweges gewähret worden, ja man habe nicht einmahl auf die dringende Nothwendigkeit denen schon angefangenen Empörungen zu steuern, einige Absicht genommen, sondern im Gegentheil die Gesandten, als Rebellen und Hochverräther erklärt, welche man an Gut und Leben bestraffen müsse. Daß man auch noch über dieses diese, nach dem Völker-Recht unverlezliche Gesandten, da die Spanier durch die Macht des Herzogs von Alba alle diese Provinzen zu unterdrucken geglaubt, in den Kercker geworfen, und endlich hingerichtet, ihre Güter aber dem Fisco zugeeignet habe.

Obwohl

Obwohl nun nach der Hand in denen Niederlanden, die erregte Tumulte durch die Magistrats-Personen größtentheils gestillet, und die mehresten, welche die Freyheit ihres Vaterlands zu wohl gekennet, daraus vertrieben, die andern aber gedrükt und gedemüthiget worden, daß also der König in Spanien keine Ursach gehabt hätte, diese Provinzen mit gewafneter Hand anzugreifen: so habe er dennoch auf Anrathen derer Spanier, damit sie, wie sie es lange vorher ausgesonnen gehabt, die Vorrechte von Nieder-Deutschland entkräften möchten, und mit denenselben auf eine tyrannische Art verfahren könten, wie dieses aus denen aufgefangenen Briefen des Spanischen Gesandten Altan an die Herzogin von Parma erhellete, den Herzog von Alba mit einem mächtigen Heere in diese Lande geschikt; Einen Menschen, von bekanter Grausamkeit, und abgesagtesten Feind dieser Provinzien, welchem er noch Räthe von gleichem Schlag beygefüget, wodurch er gezeigt, daß er nicht die mindeste Liebe gegen seine Unterthanen habe.

Obwohl man ihn nun ohne den mindesten Widerstand zu leisten in diese Länder eingelassen, er auch von denen elenden Einwohnern und Unterthanen, welche nichts als die höchste Gnade, die der König vorhero durch unzähliche Briefe vorgegeben, erwarteten, mit allem Gehorsam, und Ehrenbezeugungen aufgenommen worden, der König sich auch damalen gestellet, als wolte er in eigener Person, die Streitigkeiten beyzulegen in Niederdeutschland kommen; zu welchem Ende er auch eine sehr grosse Flotte auf welcher er überfahren wolte in Spanien, die andere aber in Zeeland, als welche ihn aufnehmen solte, mit sehr vielen Kosten, und die Leichtglaubigen, und ihm Ergebenen desto besser zu berücken, ausrüsten lassen: so habe er doch kurz darauf diesen Herzog von Alba, der ein Fremder und nicht aus Königlichen Geblüte abstammete, zu seinem obersten Capitain, und kurz hernach zum General Gouverneur dieser Provinzen ernennt, und dieses zwar wider die Vorrechte, welche er beschworen hatte.

Damit aber der Herzog von Alba sein Vorhaben deutlich genug an Tag legen möchte: so habe er gleich Besatzungen in die Städte gelegt, und die Städte in der Sclaverey zu erhalten, habe er Schlösser und Vestungen in denen vornehmsten erbaut. Die vornehmste Herren und Fürsten habe er unterm Vorwand, als bedürfe er ihres Raths, und wolle sich ihrer, Kraft Königl. Befehls zum Besten derer Lande bedienen, liebreich beruffen; die, so erschienen, habe er in Verhafft nehmen lassen. Er habe sich

ferner

ferner angemasset, denen in Verhafft genommenen, mit Übergehung ihres competenten Richters, Recht zu sprechen, endlich habe er die nicht genug gehörten zum Tode verurtheilt, und selbe öffentlich vom Leben zum Tode bringen lassen. Die andere Fürsten, denen die Punische Treue besser bekannt war, und sich ausser dem Gebiet aufhielten, habe er verwiesen, und sie aller Güter beraubt. Man wolle hier die unzählichen Adelichen, und angesehene Bürger, die der Herzog von Alba theils tödten, theils verjagen lassen, übergehen. Die andern Unterthanen habe er, ausser denen Gewaltthätigkeiten, die theils sie, theils ihre Ehegatten und Kinder von denen muthwilligsten spanischen Soldaten, welche sie zu Hause ernähren müßen, ausgestanden, durch die unerträglichste Forderungen, die bald unter dem Vorwand Schlösser zu bauen, Soldaten zu unterhalten und andern Namen eingefordert wurden, auf das erbärmlichste erschöpft, damit sie endlich keine Gewalt mehr hätten, sich seinen Unternehmungen zuwidersetzen, und daß er das ihm vom König und Cardinal Granvelin in Spanien aufgetragene Geschäfte, nämlich diese Lande also zu behandeln, als wenn er sie schon durch seine Waffen erobert und von neuen unterwürfig gemacht hätte ; mit leichterer Mühe erfüllen möchte. Diesem zu Folge thäte der Herzog von Alba in denen vornehmsten Städten angefangen die Justiz nach spanischen Fuß, und folglich gegen die Landes-Vorrechte zu verändern ; neue Magistratspersonen zu bestellen, und leztlich da er geglaubt am sichersten zu seyn, habe er zum gewissesten Untergang derer Lande, beständige Zehenden auf die Contrakte und Handlung, derer Bitten und Bewegungsgründe derer Provinzen ohngeacht, auflegen wollen.

Dieses würde er auch sonder Zweifel zu Stande gebracht haben, wenn nicht durch Rath und Hülfe des Prinzen von Oranien, und vieler vertriebenen Edelleute die dem Prinzen von Oranien dienten, nebst noch andern derer besten Bürger Beystand, denen die Freyheit des Vaterlands am Herzen lag, Holland und Zeeland, von dem Herzog von Alba abgefallen, und sich unter den Schuz und Schirm des Prinzen von Oranien begeben hätten.

Gegen diese 2. Provinzen nun mußten während der Regierung des Herzogs von Alba, und da dieser nach Spanien berufen wurde, unter dem Befehlshaber, welcher nicht gelinder zu regieren, sondern nur heimlicher denen tyrannischen Fußstapfen des Herzogs von Alba nachzugehen, und das Angefangene zu Stande zu bringen, von dem König in Spanien geschickt worden war, die an-

dern

dern so mit spanischer Besatzung und Munition beschüzt wurden, den Krieg führen. Obwohl sie nun ihr Leben und Güter in diesem Kriege ausseзten, so waren sie doch zu Haus von denen Spaniern so gedrükt worden, daß sie auch von denen grausamsten Feinden nicht mehr hätten ausstehen und erwarten können.

Erstlich wären die Spanier unter dem Schein der Abdankung in Gegenwart des Befehlshabers in Antwerpen mit gewafneter Hand eingedrungen, und hätten sich allda 6. Wochen zur größten Last derer Bürger aufgehalten, und dieselben durch ihre Verschwendung und täglichen Aufwand nicht nur ausgesaugt, sondern noch über dieses 4. Fässer Goldes von ihnen erpreßt, ehe sie von so überlästigen Gästen befreyt werden können. Von dieser Zeit an hätten sie mit mehrerer Dreistigkeit sich als Feinde des Vaterlandes erklärt; und erst die Stadt Brüssel feindlich angegriffen, weil dieses ehedem der gewöhnliche Siz des Fürsten gewesen war, von daraus ste ihre Räubereyen in das ganze Gebiete auf das leichteste auszuüben glaubten.

Da ihnen aber ihre Hofnung fehl geschlagen: so hätten sie Alost eingenommen. Nach diesem wären sie über die Maas gegangen, und Antwerpen mit gewafneter Hand angegriffen, und aus der allda erbauten Schanze selbiges eingenommen, geplündert, gebrennt und gesengt, und mit denen elenden Einwohnern solcher Gestalt verfahren, daß sie von denen grausamsten Feinden nichts härteres befürchten und ausstehen können. Welch ein Verderben an diesem Tage, wer ist vermögend eine solche Niederlage auszusprechen, oder diese Schmerzen genug zu beweinen. Diese grausame Niederlage habe nun nicht nur die Einwohner dieses Orts und ihre Güter betroffen, sondern die Fremden die ihres Gewerbes halber fast von allen Theilen der Welt allda versammelt gewesen, und ihre Waaren ausgekramt gehabt, seyen auf eine ganz besondere Art gedrükt worden.

Obwohlen nun durch einen gemeinschaftlichen Schluß derer Stände, denen der König nach dem Tode des Befehlshabers die Regierung derer Provinzen aufgetragen hatte, auch in Gegenwart des Hieronymus von Roda, diese Räuber für Feinde des Vaterlands erklärt worden: so habe er nichts desto weniger aus eigener Macht, oder wie man eher glaubt, auf geheimen Befehl Sr. Königl. Maj. in Spanien sich zum Oberhaupt dieser Räuber erklärt, und aufgeworfen; und wieder alle Beystimmung derer Stände, des Königlichen Namens und Macht angemaßt, sich

seines Siegil bedient, und sich öffentlich als den Befehlshaber, welcher die Königl. Stelle vertritt, aufgeführt.

Durch alle diese, und noch andere Umstände wären die Staaten bewogen worden, daß sie mit dem Prinzen von Oranien, und denen Staaten Holland, und Zeeland in eine Bündniß getretten, welches Bündniß von denen gemeinschaftlicheu Ständen derer Provinzen gut geheissen worden, als ein taugliches Mittel, den gemeinschaftlichen Spanischen Feind auszurotten und zu verjagen. Man habe doch unterdessen etliche mal Mittel vorgesucht, den König durch Suppliquen zu bewegen, und ihn ersucht denen gegenwärtigen und zukünftigen Aufrührern zu steuren, diesem zufolge die Spanischen Soldaten, aus denen Niederlanden zurück zu ruffen, und die Urheber so vieler Lasterthaten, und Grausamkeiten, zu bestraffen. Der König habe nun zwar sich erklärt, daß ihm diese Handlungen keineswegs gefielen, und daß er die Soldaten, welche sie ausgeübt, zur gehörigen Straffe ziehen würde; gleichwohl habe er nicht einem einzigen etwas zu leid gethan, daß es also in der That geschienen, es müsse alles was vorgegangen auf seinen, oder doch wenigstens des spanischen Raths Befehl, vorgenommen worden seyn.

Es sey auch aus denen aufgefangenen Briefen bekannt, daß ihm nicht nur das Verfahren seiner Minister gefalle, sondern er habe ihnen auch seine königliche Gnade deßfalls auf das überzeugenste zu erkennen gegeben, wie dieses der König dem Rhode und andern Ministern bey ihrer Zurücktunft gezeigt. Daß der König auch zur nemlichen Zeit, um die Augen seiner Unterthanen desto mehr zu blenden, seinen bekannten Bruder den Johannes von Oesterreich, als Regenten in Nieder-Deutschland geschickt, welcher unter dem Schein, als wolle er den Gentischen Vergleich approbiren, und denen Staaten seinen Schuz versprechen, die Spanier anderwärts hinein schicken, die Verbrecher unter der Miliz bestrafen, und die alte Freyheit wieder herstellen: nichts als eine Uneinigkeit unter denen Ständen zur Absicht gehabt habe, um sich bald dieser bald einer andern Provinz zu bemächtigen: wie dieses nachhero durch Göttliche Schickung aus einigen aufgefangenen Briefen deutlich worden, welche gezeigt, Johannes von Oesterreich habe Befehl seine Handlungen nach Maaßgebung des Unterrichts, welchen Rhode ihm geben würde, einzurichten, unterdessen hätte er sich zu hüten, daß er mit selben niemals zusammen kommen möchte. Im übrigen solte er die Fürsten derer Provinzen durch alle mögliche Liebes-Dienste

sich

sich zu verbinden suchen, biß er durch deren Hülfe Holland und Zeeland, auf was Art es auch seyn möchte, erobert, damit er nach diesem über die andern Provinzen nach Belieben schalten könne. Obwohl nun Johann von Oesterreich den Gentischen Frieden nicht nur gut geheissen, sondern auch in Gegenwart aller Stände denselben mit vielen Feyerlichkeiten und einem Eyde bestättiget habe: so sey er doch dessen ungeachtet bemüht gewesen, durch Geschenke und grosse Versprechungen die deutsche Miliz, welche damahls die vornehmste Städte und Vestungen inne hatte, auf seine Seite zu ziehen, und durch dieselbe die Städte und Vestungen einzunehmen, damit, wenn ja einige in Bekriegung des Prinzen von Oranien, und derer Provinzen Holland und Zeeland einige Schwürigkeit machen möchten, er durch sie die sich weigern würden, zwingen könnte, und als einen viel grausamern einheimischen Krieg als jemalen anzetteln möchte. Da nun diese Anschläge Johannis von Oesterreich eher seyen entdeckt worden, ehe er alles habe ausführen können: so habe er zwar nicht alles, so er im Sinn hatte, ausgeführt, allein statt des Friedens, den er bey seiner Ankunft so heilig versprochen, habe er einen neuen Krieg, der biß für jetzo daure, erregt. Welches alles diesen Provinzen eine mehr als hinlängliche Ursach gegeben, den König in Spanien zu verlassen, und einen andern mächtigen, und wohlgesinneten Fürsten zu ersuchen, daß er diese Lande von allen Ueberfall beschütze: da es besonders über 20. Jahr, daß sie der König in Spanien verlassen, nicht als Unterthanen, sondern als Feinde behandelt, und sich auf alle Art bemüht, wie er sie mit gewafneter Hand unterdrücken möge. Da noch über dieses der König in Spanien, nach Ableben des Herzogs von Oesterreich durch den Baron von Selle unter dem Schein eines Friedens-Vertrags hinlänglich erklärt habe, daß er nicht Willens gewesen, den Gentischen Frieden, welchen Johann von Oesterreich unter seinem Namen beschworen, zu halten, und also von Tag zu Tag schwerere Bedingungen vorgelegt habe. Und wiewohl dieses wahrhaftig geschehen: so haben die Niederländer dennoch nicht unterlassen alle Gelegenheit zum Frieden, und zur Aussöhnung mit dem König zu suchen, wozu sie sich der Fürbitte der fürnehmsten Fürsten der ganzen Christlichen Welt bedienet.

Sie haben auch noch auf die Art ihre Gesandten lange Zeit zu Cölln gehabt, in der Hofnung, durch die Fürbitte des Kaisers und derer Churfürsten, denen sie in dieser Angelegenheit beschwehrlich gewesen, einen beständigen Frieden mit einer mit-

telmäßigen Freyheit, bevorab der Religion zu erlangen. Allein sie haben in der That ersehen, daß man durch diese Unterhandlung bey dem König nicht nur nichts ausrichten würde, sondern daß im Gegentheil von dem König solche Vorschlage gethan worden, wodurch er die Gesinnungen zertheilen, die Provinzen trennen, und also desto leichter bald die eine, bald die andere, und endlich alle unterdrücken, und wie er sich vorgenommen hatte, dieselbe in die sicherste Sclaverey bringen möchte. Daß dieses alles ohnläugbar sey, erhellet aus der von dem König bekannt gemachten Achts-Erklärung, durch welche er die Niederländer zur Verzweiflung zu bringen, einem jeden verhaßt zu machen, ihre Handlung und Gewerbe zu hindern erklärt, daß alle Magistrats-Personen, und andere Inwohner dieser Provinzen Rebellen und Hochverräther seyen, und nebst diesem eine grosse Summe Geld auf des Prinzen von Oranien Kopf gesezt habe. Daß sie also an aller Aussöhnung verzweifelt, auch von aller andern menschlichen Hülfe verlassen, dem Gesez der Natur gefolgt, und zu Erhaltung und Beschützung ihres Rechts, Vorrechte und Freyheiten des Vaterlands, zu Beschützung ihrer Ehegatten und Kinder, und damit sie nicht mit ihrer Nachkommenschaft in die traurigste Sclaverey der Spanier gerathen möchten, nachdem sie den König verlassen, seyen gezwungen worden, solche Mittel zu ergreifen, die ihnen zu Erhaltung ihrer Wohlfahrt, Vorrechte, Gerechtsame und Freyheiten am nöthigsten geschienen.

Sie machten demnach jedermänniglich bekannt, daß sie sich in Ansehung des was vorgegangen, und durch die äusserste Noth gemüßiget sahen, mit einhelliger Bewilligung und Berathschlagung derer Staaten, den König von Spanien Kraft dieses alles Eigenthums und Erbrechts dieser vorgedachten Lande verlustig zu erklären, inmassen sie ihn in der mindesten Handlung, die einem Fürsten zukommt, für denselben nicht erkennen, sie würden auch nicht zugeben, daß er die Gerichtbarkeit oder das Eigenthum dieser Länder weder in seinem als des obern Magistrats Namen hinführo ausübe, noch würden sie zulassen, daß ein anderer sich derselben bediene. Sie wolten auch alle und jede Magistrats-Personen, Barone und Vasallen, auch alle Innwohner dieser Lande von dem Eyde frey sprechen, welchen sie dem König in Spanien als ehemahligen Herrn dieser Lande geleistet; und weilen der Erz-Herzog Matthias von Oesterreich seine Regierung ihnen resignirt habe: so wollen sie hierdurch, mit allgemeinem Consens derer Staaten bekannt machen, daß in diesen besondern Provinzen nach vorher gegangenen ge-

wissen Bedingungen, welche Ihro Hoheit auf sich genommen, von ihnen der Durchlauchtigste Fürst und Herzog von Anjou zum Regenten ernennt worden. Sie befehlen demnach allen Magistrats-Personen, derer vereinigten Niederlande, und auch andern, welche es interessirt, daß sie hinführo sich des Namens, Titels, des grossen und kleinen Siegels des Königs zu bedienen, enthalten sollen. Während der Abwesenheit des Herzogs von Anjou, welcher wegen der wichtigsten Ursachen, die zum Besten der Republique abzwecken, abwesend seyn muß, habe man sich des Titels und Namens des Provinzial-Raths zu bedienen, und während daß dieser Provinzial-Rath ernennet würde: so solle man sich des Namens derer General-Staaten bedienen; doch so, daß in Holland und Zeeland, der Namen und Titel des Prinzen von Oranien und derer dasigen Staaten bleiben solle, biß der Provinzial-Rath gleichfalls ernennet worden, und nach diesem mit des Durchlauchtigsten Prinzen Hoheit fernere und völlige Auskunft getroffen worden sey. An statt des Spanischen Siegels, solle man sich in Ausfertigung derer Schreiben, welche die gemeinschaftliche Regierung betreffen, ihres Siegels bedienen: In politischen und Rechts-Sachen aber, und andern particulär Handlungen solle man das Siegel derjenigen Provinz, für welche das Geschäft ordentlicher Weise gehört, beybehalten, und dieses dergestalt, daß dergleichen Schreiben, wo dieses Siegel aus Vergessenheit oder Vernachläßigung ausgelassen worden, keine verbindende Kraft haben sollen.

Damit nun dieses von mehrer Würckung seyn möge: so befehlen sie ferner, daß gleich nach Kundmachung dieses Briefes, alle Sigillen des Königs in Spanien, welche in denen Provinzen vorhanden sind, denen Händen derer Staaten, oder Deputirten, bey willkührlicher Strafe eingehändigt werden sollen. Ferner solle auch hinführo weder des Königs in Spanien Namen, noch Titel, noch Wappen, auf Gold- und Silber-Münze geprägt werden. Gleichfalls solle der Präsident, und die andern Herren des Geheimen Raths, wie auch alle andere Canzler, Präsidenten und Rentmeister in denen Provinzen, nebst denen übrigen Magistrats-Personen, nach dem sie schon durch die Stände ihres dem König geleisteten Eydes entledigt, mit einem neuen Eyd denen Ständen verpflichtet werden, wodurch sie ihnen Treue schwören gegen den König sowohl als alle seine Anhänger, alles nach Vorschrift der von denen Staaten gemeinschaftlich abgefaßten Formul.

Solchen Magistrats-Personen seye nach geleisteten Eyd abseiten derer Staaten Schreiben zu ertheilen, daß nach An-

kunft

kunft des Prinzen von Anjou ihre Bedienungen fortdauren und prorogirt werden sollen. Letztlich befehlen sie noch dem Präsidenten, und andern Räthen des Geheimen Raths, ferner auch denen Canzlern des Herzogthums Braband, Geldern, der Grafschaft Zütphen, dem Präsidenten von Holland, Zeeland, Frießland, dem Schultheißen zu Mechlingen, dem Präsidenten der Provinz Utrecht, und allen andern Magistrats-Personen, derer vereinigten Provinzen, daß sie dieses Edict, in allen Orten, wo biß hieher die Edicte verlesen worden, vorlesen lassen sollen, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Sie sollen sich auch äusserst bemühen, daß dieses Edict ohne die geringste Verletzung gehalten werde, die Verbrecher desselben aber ohne die geringste Gelindigkeit auf das schärfeste zur Strafe gezogen werden. Dieses habe man für die Wohlfahrt des ganzen Staats, aller Provinzen, also vor zuträglich trachtet, damit dieses alles nun also geschehe: so gebe man allen insgesamt, und einem jeden insbesondere, denen daran gelegen, diesem Edict eine völlige Gewalt und Autorität, und zu grössern Glauben dieser Handlung habe man das gehörige Siegel beygedruckt. Gegeben zu Grafenhaag den 26. Julii 1581.

Num. IV.

ad §. 24.

Auszug aus der Vertheidigungs-Schrift und *respective* Beantwortung des Prinzens von Oranien, auf die gegen ihn *publicirte* Königl. Spanische Achts-Erklärung vom Jahr 1580.

Aus den Memoires pour servir à l'histoire de Hollande & des autres Provinces Unies - - Par Messire *Louis* Auberis.

Uebersezt von

Joh. Philipp Arnold,

Candidato Juris zu Erfurt.

Nachdem der Prinz von Oranien seine Aufführung und seinen Lebens-Wandel denen General-Staaten zur Beurtheilung unterworffen hatte: so sagt er, er sehe sich wider seine Art und Gewohnheit genöthiget, solche Abscheulichkeiten zu entdecken, die er weit lieber verschwiegen haben würde: er würde auch, wenn man ihn nicht mit Beschimpfungen und Verläumdungen

überhäuft hätte, ohne weitere Umschweife zu machen, auf die widerrechtliche Achts-Erklärung geantwortet haben. Sein Feind, welcher solche gemacht, und der Prinz von Parma, der sie ausgebreitet, wären bemüht, ihn durch die Boßheit ihrer Zungen zu verletzen, nachdem sie weder durch Gift noch durch den Degen ihren Zweck hätten erreichen können.

Die Wohlthaten betreffend, welche man ihm in gedachter Achts-Erklärung vorwirft: so gesteht er zwar von Sr. Kaiserl. Majestät Carl V. viele Wohlthaten empfangen zu haben; als welcher ihn 3. ganzer Jahr in seinem Zimmer ernähret hätte, und daß demnach sein Andencken bey ihm stets Verehrungswürdig seyn würde; Jedoch, da er sich genöthiget sähe, seine Unschuld zu vertheidigen, so müste er sagen, daß seine dem Kaiser geleistete Dienste, und der Verlust, den er in dessen Diensten an seinen Gütern und Vermögen erlitten habe, die ihm ertheilte Wohlthaten weit übertrafen.

Der Kaiser hätte, ohne eine offenbare Ungerechtigkeit zu begehen, ihm die Erbschaft des Renati von Nassau und Chalons, als Prinzen von Oranien, mit dem er Geschwister-Kind und dessen einziger Erbe er wäre, nicht nehmen können; es sey denn, daß man dasjenige eine Freygebigkeit nenne, wenn man sich dasjenige fremder Güter anmasse.

Er habe um so weniger einige Gutthaten von dem Kaiser genossen, da er im Gegentheil zum Besten seiner Sache, als er von einer Seiten durch die protestantische Fürsten, von der andern aber durch Franz I König in Frankreich in die Enge getrieben wurde, zum Nachtheil des Prinzen von Oranien, über die Grafschaft Katzenellenbogen zum Vortheil des Landgrafen von Hessen disponiret, da ihm doch solche durch die Kaiserliche Cammer zu Speyer nebst mehr als 2. Millionen Schulden zuerkannt worden; und daß der nemliche Kaiser sein Versprechen nicht gehalten, den Prinz Renat von Nassau, mit dem er Geschwister-Kind war, in dem Besiz des 3ten Theils des Fürstenthums Jülich einzusetzen, der ihm wegen seiner Großmutter, Gräfin von der Mark gebührt hätte.

Daß ihm der König Philipp des Genusses von der Herrschaft Chatelbellin beraubt, davon ihm 350000. Livres als eine rückständige Schuld gehört hätte; indem er die Sache, welche bereits bey dem Parlament von Mecheln solte entschieden werden, für seine eigene Raths-Versammlung gezogen, wo sie auch nach der Zeit

unerledigt geblieben: welches er anführe, um zu zeigen, wer von beyden, er oder der König mehr einer Undanckbarkeit zu beschuldigen sey.

Daß er mehr als 50000. Reichs-Thaler bey der Ambassade sowohl, die er wider seinen Willen bey dem Kaiser Ferdinand gethan, aufgewendet, als auch damals, als er in Frankreich als Geissel für den in dem Schlosse Cambresis geschlossenen Frieden gewesen, und im Jahr, da er die ganze Kaiserliche Armee commandiret, wo er Charlemont und Philipsstadt, im Angesicht aller Französischen Generale habe bauen lassen, in welchem er nicht mehr als 300. fl. Monathlich für sich aufgewendet, welche Summa nicht einmal für die, so seine Zelter aufgeschlagen, hinreichend gewesen wäre. Und daß im Gegentheil seine Bluts-Freunde grosse Güter aufgewendet, und ihr Leben in denen Diensten derer Prinzen des Hauses Oesterreich willig aufgesezt; daß der Graf von Nassau Engilbert der II. dieses Nameus, sein Aeltervater und Gouverneur derer Niederlande, dem Kaiser Maximilian I. diese Lande durch die Erfechtung einer Schlacht versichert.

Daß der Graf Heinrich von Nassau seines Vaters Bruder, denen Churfürsten gerathen, Carln von Oesterreich, den Enkel Maximilians, dem König in Frankreich Franz dem I. vorzuziehen, und ihm die Kaiserkrone auf das Haupt gesezt.

Daß Philibert von Chalons, Prinz von Oranien, die Lombardey, und das Königreich Neapel dem Kaiser erobert, und daß er ihn durch die Eroberung von Rom und des Pabst Clemens VII. seines Feindes mit Glorie und Ruhm überhäuft.

Daß der Vetter dieses Philibert, Renat von Nassau und Chalons, in Saint Disier zu denen Füssen des Kaisers gestorben, nachdem er den Schaden einer verlohrnen Schlacht ersezt, und das Herzogthum Geldern erobert gehabt.

Daß endlich, wenn das Hauß Nassau, und die Prinzen von Oranien nicht so viel tapfere Thaten verrichtet hätten, ehe und bevor der König gebohren worden wäre, er nicht so viel Titel, Länder und Herrschaften jener infamen Achts-Erklärung würde haben vorsetzen können, welche ihn als einen Verräther und Böswicht erkläret; Laster die niemals einem einzigen seines Geschlechts zur Last gelegt werden könnten. Man könne von Seiten der Prinzen des Hauses Oesterreich nicht die mindeste Erkänntlichkeit aufweisen.

Die Könige von Ungarn hätten denen Vorfahren seines Stammes zum ewigen Zeichen ihrer Tapferkeit, welche sie durch ihren Beystand gegen die Unglaubigen bewiesen, verschiedene Artillerie-Stücke geschenkt, welche man ihm aber, als der Herzog von Alba in denen Niederlanden gewütet, aus seinem Schlosse zu Breda geraubet und weggeführt habe.

Wenn der König ihm vorwirft, daß er ihn zum Statthalter von Holland, Zeeland, Utrecht und Burgund gemacht: daß er ihn zum Ritter seines Ordens, zum Staats-Minister erwählet; so antwortet er hierauf, daß wenn er dißfalls jemanden verbündlich wäre: so wäre es der Kaiser, der es also geordnet, als er nach Spanien gereißt, und er habe solches in Betracht seiner geleisteten guten Dienste gethan. Daß der König selbsten dem Orden verfallen sey, indem er gegen die Artickel gehandelt hätte, die er beschworen, und Kraft welcher die Ritter durch niemand als durch ihre Mitglieder verurtheilt werden könnten. Er aber habe den Grafen von Egmont, Horn, den von Bergen und Montigni durch Schurcken und nichtswürdige Leute verurtheilen lassen: Die Statthalterschaft von Burgund gehöre ihm erblich; denn die Prinzen von Chalon hätten sie allezeit ohne Widerspruch verwaltet. Die Bedienung eines Staats-Raths betreffend, so hätte er dieselbe dem Anhalten und Rath des Cardinals von Granvelle zu verdanken, der sich hierdurch, wegen des Ansehens in welchem der Prinz bey dem Volk gestanden, als welches allen Glauben und Zutrauen in ihn gesezt habe, sicher stellen wollen.

Wirft der König, um ihn verhaßt zu machen vor: daß er eine Nonne geheyrathet; so antwortet er hierauf, daß ein Verläumder von aller übeln Nachrede frey seyn müsse, und daß es eine schreckliche Unverschämtheit von Philippen wäre, ihm eine nach göttlichen und menschlichen Rechten beständige Ehe als ein Verbrechen vorzurücken; da er doch selbsten mit Lastern befleckt sey; indem er, als er die Infantin von Portugall, die Mutter des DonCarlos geheyrathet habe, zur selben Zeit mit der Donna Isabella Osorio würcklich verheyrathet gewesen wäre; von der er auch 5. Kinder gehabt: Daß er der Vatermörder seines eigenen Sohns geworden wäre, weil derselbe zum Besten derer Niederlande geredet hätte, und daß er der Giftmischer seiner dritten Frau der Isabella von Frankreich einer Tochter Heinrichs II. Königs in Frankreich, und bey welcher Leben er die Donna Eufratia offentlich unterhalten, welche er auch nachgehends dem Prinzen Ascoli, da sie von ihm schwanger war, mit Gewalt aufgedrun-

gedrungen, daß endlich sein Bastard der Erbe der sehr grossen Güter dieses Prinzen worden, weshalben er auch für Verdruß gestorben, wenn dieses nicht (sagt der Prinz) ein weit leichterer Bissen zu schlucken als zu verdauen gewesen wäre.

Daß er so gar nach der Zeit sich nicht gescheut eine öffentliche Blutschande zu begehen, indem er seiner leiblichen Schwester Kind die Tochter Kaiser Maximilians II. geheyrathet habe. Allein der König antwortet, er habe Erlaubnuß dazu gehabt. Ja, erwiedert der Prinz, von dem irdischen Gott, denn der wahre GOtt würde sie ihm niemals gegeben haben.

Es sey dieses eben so befremdend als unerträglich, daß ein Mensch, dessen Leben eine Kette von Ehebrüchen, Giftmischungen, Blutschanden und Kindermorden ausmacht, ihm die rechtmäßige Ehe des Herrn von Montpensier als ein Laster auslegen wolle, welcher doch in der That ein weit grösserer Catholike gewesen, als es die Spanier mit dem Munde und äusserlichen Geberden sind. Daß wenn auch seine Ehegattin in ihrer zarten Jugend Gelübde gethan hätte: so wäre dieses gegen die Canones und Ausspräche, nach der Meynung derer größten Catholiken, daß darüber niemals viel wäre gestritten worden, und daß er in der wahren Lehre nicht so unerfahren wäre, daß er nicht wissen solte, daß alle diese Verbindungen, welche durch die Menschen aus einem blos eigennützigen Grunde geknüpft worden, nicht die mindeste Kraft haben könnten. Auf das, daß der König ihn als einen Fremden betrachtet, antwortet er: daß seine Eltern seit mehreren Jahrhunderten Grafschaften und Baronien, in Luxenburg, Braband und Holland, auch Flandern besessen, und daß man diejenigen soLändereyen in einem Lande besessen, allezeit als Einhemische betrachtet habe. Daß der König also ebenfals ein Fremder sey als er, indem er in Spanien gebohren worden, in einem von Natur gegen die Niederlande feindselig gesinnten Lande. Er aber wäre in Deutschland, mithin in einem benachbarten und freundschaftlichen Lande gebohren. Allein schreibt der Prinz, man wird sagen, er ist König; hierauf dient zur Antwort, daß er König von Castilien, und Arragonien, von Neapolis und Indien und von Jerusalem und wenn er anderst will, Beherrscher von Asien und Afrika sey Was ihn aubeträfe, so erkenne er ihn für nichts anders, als einen Grafen und Herzogen, dessen Macht durch die Landesgesetze und Vorrechte, die der König beschworen hat, eingeschränkt sey. Daß die Spanier mit ihm lernen müssen, wenn sie es noch nicht wissen solten, daß die Brabandischen Baronen, wenn die Prinzen aus denen Schranken der Vernunft geschritten, ihnen gar wohl

gezeigt, wie weit sich ihre Macht erstrecke. Diese Rede endigt er mit denen Ausdrücken, daß es eine ganz befremdende Sache sey, wenn er ihm vorwerfe, daß er als ein Fremdling in denen Niederlanden zu betrachten sey; weil seine Vorfahren Herzoge von Geldern gewesen, und grosse Güter in diesem Lande besessen, dahingegen, die Voreltern des Königs nur Grafen von Habsburg gewesen, so lange sie in der Schweiz geblieben, und daß damalen so gar ihr Geschlecht unbekannt gewesen sey.

Der Prinz behauptet, daß die Spanier jederzeit getrachtet die Niederlande sich gantz eigen zu machen; und sie auf eine tyrannische Art zu beherrschen; wie sie es mit Indien, Neapel, Sicilien und Meyland gehalten, wie dieses von Kaiser Carl V. bekannt gewesen ist. Er stellete seinen Sohn Philip, in seiner und des alten Grafen Bossut, wie noch anderer Gegenwart mehr vor, daß wenn er diesem Hochmuth der Spanier nicht steuren würde: so würde selber das gänzliche Verderben dieser Provinzen seyn. Daß aber weder das väterliche Ansehen, noch das Wohl seiner eigenen Angelegenheiten, noch die Gerechtigkeit, noch der Eyd, der doch die größten Barbaren zurück hält, vermögend gewesen, ihn von der heftigen Leidenschaft dieselben tyrannisch zu regieren abhalten können.

Daß das Land dem König eine beträchtliche Summe Gelds hergeschossen, durch welches Mittel, nachdem er durch die Tapferkeit des Adels dieser Provinzen 2. berühmte Schlachten gewonnen und eine Menge Französischer Kriegsgefangenen vom ersterm Range gemacht, den Frieden in dem Schloß Cambresis geschlossen habe, der ihm eben so viel Vortheil verschafte, als schadlicher denen Feinden war.

Und wenn der König nur die geringste Erkänntlichkeit haben wolte: so würde er nicht laugnen können, daß der Prinz eines derer wichtigsten Werkzeuge dieses Friedens gewesen, nachdem er solchen ins besondere auf seinen Befehl, mit dem obersten Reichsmarschall von Frankreich dem Herrn von Montmorenci und dem Marschall von St. Andre verabhandelt.

Der König, nachdem er ihn versichert, daß er niemals einen grössern Dienst von ihm erhalten können, als daß er diesen Frieden zu Stande gebracht; nachdem er vorhero auf was Art es auch geschehen können, nach Spanien übergehen wollen. Allein dieser Geldbeytrag, und diese erwünschte Folgen, welche man durch das Blut des Adels dieser Provinzen erhalten, wurden als Ver-

brechen

brechen der beleidigten Majestät ausgelegt, weil man nichts eingestehen wolte, als mit Vorbehalt, daß die General-Staaten sich versammlen solten, und daß die versprochenen Geldsummen durch die Hände der Landes-Commissarien gehen solten, um denen Harpien von Parlemont und andern ihres gleichen, die Flügel zu beschneiden. Indem man versichert, daß dieses die 2. größten Verbrechen sind, die dem König und seinen Räthen diesen unversöhnlichen Haß gegen die Flamänder erwekt hätten.

Das erstere von diesen Verbrechen bestund in der Forderung der Versammlung der General-Staaten, welche von denen bösen Prinzen gehaßt wird, weil selbe ihrer Tyranney Zügel anlegt, als sie von guten Königen, als wahren Vätern des Volks, als der sicherste Grund eines Staats und die wahre Stütze eines Beherrschers verehrt und geliebt wird.

Das andere Verbrechen ist, daß man Landes-Commissarien zu den versprochenen Summen verlangt. Der Prinz sagte, daß die Auszehrer des Volks ihren Raub und Peculatum höher rechneten, als den Betrag ihrer Landgüter, daß wenn sie sich ausser Stand sähen ungestraft zu stehlen: so suchten sie einen Vorwand durch Schmeichelungen die Fürsten gegen die Unterthanen aufzubringen, und beschloß diesen Artickel, indem er die General-Staaten versicherte und unaufhörlich zu ihnen wande, daß er ihre Handlungen mit angesehen, ihre Reden gehört, und einen Zeugen bey ihren Rathschlüssen abgegeben, durch welche sie selbe alle dem Tode bestimmt, indem sie sie dem Blutbade widmeten, wie in Indien, wo die Spanier dreymal mehr Menschen ausgerottet, als sich deren in denen Niederlanden befanden. Die Klage betreffend, welche der König gegen ihn hat, daß er heimliche Partheyen gemacht, daß er die Herzen aller deren eingenommen, denen nach Neuigkeiten gelüstert, und überhaupt deren, welche wegen der neuen Religion verdächtig wären, und daß er auch der Urheber der Bittschrift gegen die Inquisition gewesen; so gesteht er ein, daß er stets in seinem Herzen der reformirten Religion ergeben gewesen; da der Graf Wilhelm von Nassau sein Vater selbe in seinen Staaten eingeführet. Daß, während er sich als Geisel für den Frieden, den der Herzog von Alba im Werke hatte, alle die von der Religion auszurotten, die sich in Frankreich denen Niederlanden und der ganzen Christenheit befänden, in Frankreich aufgehalten, er aus dem Munde König Heinrichs II. selbsten gehört, daß man willens sey die unbarmherzige Inquisition einzuführen, deren Strenge diejenigen zum Feuer verdammet, die nur ein Bild die Quere ansehen, daß er nicht hätte leiden können,

daß so viel rechtschaffene Leute und Herren, die er gekannt, dem Tode gewidmet werden sollen, und daß er diesem zu Folge einen festen Schluß gefaßt, dieses Spanische Unzeziefer auszurotten; und daß, wenn ihm dieses so gerechte und großmüthige Verfahren nicht gelungen wäre: vor jetzo nicht das mindeste Andenken mehr in denen Niederlanden seyn würde, als von ihren Gebeinen und Gräbern.

Das Bittschreiben betreffend, woraus man ihm ein Verbrechen macht, daß er so wohl in Ansehung seiner Ehre und Ansehen, als auch für den Dienst des Königs und seiner Lande, sehr vortheilhaft hält gerathen zu haben, daß es überreicht würde, als ein sicheres Mittel die Uberschwemmung derer unendlichen Ubel abzuwenden, die hierauf erfolgt sind.

Und was die Predigten betrift, daß er selbe der Madame von Parma halten zu lassen angerathen, indem die Sachen schon in einem Zustand waren, daß man sie nicht mehr daran hindern könnte, ohne die gerechte Furcht eines offenbahren Umsturzes zu gewärtigen.

Wenn der König vorgibt, die Vorsichtigkeit der Herzogin von Parma sey so groß gewesen, daß der Prinz von Oranien sich genöthigt gesehen, die Niederlande zu verlassen: So antwortet er, man würde Recht haben, wenn man sagte, daß ihre Betrügerey und Treulosigkeit die Ursache davon gewesen, daß er sich ein Jahr zuvor hätte weg begeben und seine Bedienungen niederlegen wollen; da aber die Herren von Bergues und Montigni, nachdem die Galgen von Spanien von allen Seiten aufgerichtet und die Scheiterhaufen angezündet worden, umkommen, er sich entschlossen in Sicherheit zu setzen, ohne sich auf die von dem König mit denen redlichsten Ausdrücken angefüllete Briefe, um ihn nur dadurch desto besser in das Garn zu locken, zu verlassen.

Daß man sich an seiner Person, und an seinen Gütern vergriffen; daß weder das Ansehen derer Privilegien der Leidner Universität, noch derer Brabandischen Lande vermögend gewesen zu verhindern, daß man seinen Sohn als einen Gefangenen nach Spanien geführet, daß er durch ein so ungerechtes und strenges Verfahren von allem Eyd entbunden wäre, und berechtiget seyn den Krieg gegen seinen Feind zu führen; welches man ihm als ein grosses Laster auslegte.

Daß

Daß man ihm nichts vorhielte, von allen dem, was Heinrich der Vorfahrer des Königs gethan: denn ohnerachtet er ein Bastard gewesen: so habe er doch gegen seinen natürlichen Prinzen den Don Pedro König von Castilien und Leon rebellirt, den er auch mit eigener Hand getödtet. Antwortet der König, daß Don Pedro grausam und ein Tyrann wäre, und daß er Castilien unter diesem einzigen Titel besaße. Warum verfahrt man denn nicht auf die nemliche Art mit ihnen, sagt dieser Prinz, indem es ja niemal einen Tyrannen gegeben, der die Länder mit mehrerer Frechheit beraubt, die geschworene Treue mit weniger Scheu gebrochen, als eben Philipp selbsten; und daß Don Pedro wenigstens, weder einen Vater-Mord noch eine Blutschande, noch einen Todschlag seiner Frau begangen. Allein, daß wenn er die Waffen gegen den König ergreiffen würde und sein Unterthan wäre; so würde er nichts mehr thun, als was Albert I. Herzog von Oesterreich vorhero Graf von Habsburg, Vorfahrer des Königs gegen den Kaiser Adolph von Nassau seinen Herren gethan, der einer von seinen Vorfahren ware.

Der Prinz beweiset, daß eine wechselweise Verbindlichkeit unter denen Herzogen von Brabant und ihren Vasallen statt habe; daß sie dem Prinzen Gehorsam schuldig seyen, daß er hingegen ihre Vorrechte erhalten müsse, deren vorzüglichste sind: daß die Herzoge den Staat des Landes auf keinerley Art ändern können. Sie müssen sich mit ihren ordentlichen Einkünften begnügen. Sie dörfen keine neue Auflagen dem Lande auflegen, ohne Bewilligung des Landes; Sie dörfen keine Kriegs-Leute in die Länder einmarschiren lassen, ohne des Staats Bewilligung. Sie können den Münzfuß nicht abändern, und endlich können sie keinen Gefangenen ohne Vorbewust des Magistrats im Orte machen, noch selben ausser Landes schicken.

Hingegen sind die Grossen von Brabant, die die Krieges-Chargen des Landes als ein Vorrecht haben, gehalten, die Vorrechte zu erhalten und zu beschützen; und wenn sie es nicht thun: so sind sie als Meineydige, und Feinde des Vaterlandes zu betrachten.

Daß der König nicht ein Vorrecht gebrochen, sondern alle, und das auf unzählige mal, indem er ihm seine Güter, seine Würden, und seinen Sohn, gegen die Freyheiten genommen, daß er von dem Eyd der Treu, welchen er ihm schuldig wäre, entbunden, und folglich auch berechtiget sey, sich gegen diese Gewaltthätigkeit durch den Krieg zu schützen, hauptsächlich da er niemal sei-

ne Fehler verbessern wollen; indem er die Vorbitten Kaiser Maximilians, und die unterthänige Bittschreiben seiner Unterthanen, durch die Abschickung derer vornehmsten Herren, welche er gegen das Völker-Recht durch die Hand des Scharfrichters hat umbringen lassen, verachtet und verworfen, wie alle andere deren er sich durch List bemächtiget, indem sie sich auf seine betrügerische Worte verlassen. Dieses rechtfertiget ihn hinlänglich, daß er die Waffen so wohl zu Vertheidigung seiner eigenen Sicherheit, als auch seines Vaterlandes ergriffen. Und obwohl er das erstere mal in denen Niederlanden keinen Fuß fassen können, wie man ihm vorwirft: so ist dieses nichts besonderes, indem es denen größten Capitains begegnet, und dem König selbsten, indem er oftmalen mit mächtigen Armeen nach Holland und Zeeland gegangen, und schimpflich daraus verjagt worden; ohne darinnen einen Daumen breit Land zu besitzen. Da er nun durch seinen Eyd will, daß im Fall der Übertrettung der Gesetze, man ihm nicht mehr gehorchen solle warum ist er denn so verwegen, zu sagen, daß der Prinz ungerechter Massen die Waffen gegen ihn ergriffen.

Auf die Vorwürfe, die ihm der König macht, daß er sich listiger Weise bemüht wieder nach Holland und Zeeland zu kommen, antwortet er, daß er nicht für sich, sondern auf heftiges Bitten derer Vornehmsten dieser Lande hinein gangen, welches er durch ihre Briefe beweisen kan.

Beschuldiget ihn der König, daß er die Geistlichen verfolgt, die Catholicken verjagt, und die Religion verwiesen habe: so antwortet der Prinz, daß dieses durch eine gemeinschaftliche Übereinstimmung geschehen, um ihre Vorrechte und Leben gegen Leute zu schützen, die dem Pabst geschworen, und der Freyheit des Landes, wie auch der neu eingeführten Religion unaufhörlich nachstellen: welches auf dem zu Breda entworffenen Friedens-Tractat vorgestellet, wo dieses Stück die Religion betreffend, durch den Ausspruch und Siegel aller Städte gerechtfertiget wurde: und daß es ungerecht wäre, daß man ihm zur Last legen wolte, was doch das ganze Land einstimmig beschlossen.

Wenn man ihm vorwirft, daß er die Gewissens-Freyheit erlaubt habe: so dient er darauf, daß der Schein des Feuers, welches so viele brave Personen in Asche verwandelt, niemalen ein angenehmer Gegenstand für seine Augen gewesen wäre, wie es dem Herzog von Alba und denen Spaniern sey, und daß er der Meynung gewesen, es möchten solche Verfolgungen aufhören.

Er gesteht öffentlich, der König habe ihm vor gehaltener Staats-Versammlung von Gent und seiner Abreise nach Spanien befohlen, verschiedene rechtschaffene Personen, die wegen der Religion im Verdacht gewesen, umbringen zu lassen. Ein grausamer Befehl, den er nicht habe vollstrecken wollen. Er habe selbe im Gegentheil davon benachrichtiget, indem er es mit gutem Gewissen nicht thun können; so hätte er lieber Menschen, als GOtt, ungehorsam seyn wollen.

Auf das, was der König sagt, daß er dem Herzog von Alba nicht befohlen die Auflage des 10ten und 20sten Pfennings aufzubringen, antwortet der Prinz von Oranien, daß seine Unstraflichkeit ein hinlänglicher Beweiß sey, er müsse hierzu seyn beordert worden. Daß er den Namen eines Tyrannen nicht vermeiden könne, indem er diesen Tribut befohlen, oder eine so grosse gegen seinen Willen begangene Frechheit nicht bestraft hatte. Diesem fügt er noch hinzu; daß der Herzog nicht so unbescheiden wäre, eine so grausame Auflage anzuordnen, ohne einen ausdrücklichen und oft wiederholten Befehl gehabt zu haben, daß er anders den Bürgermeister von Amsterdam, der sich diesem 10ten Pfenning widersezt, nicht würde zu einer Strafe von 25000. fl. verurtheilt haben.

Daß der König besser gethan hätte, wenn er Guliette, und das Königreich Tunis, welches der Kaiser von denen Türcken erobert, und seinen andern Siegen vorgezogen, zu erhalten gesucht, als einen ungerechten Krieg gegen seine Unterthanen zu führen; daß aber dieser Grimm und Wuth, welche ihn ausser sich selbst setzen, ihm die Augen verblendeten, dieses Ubel zu erkennen, und das Gehör verstopfeten, es zu hören, indem es ihm lieber gewesen wäre, seine Schwäche gegen seine eigene Unterthanen zu zeigen, als seine Kräfte gegen den Feind des Christlichen Namens anzuwenden: Er fügt ferner bey, daß wie Hannibal den Untergang der Römer auf dem Altar seiner Götter geschworen, auf gleiche Art hätte der Herzog von Alba die Verheerung der Niederlande geschworen, welches aus denen von ihm daselbst verübten Grausamkeiten zur Genüge erhellet. Daß wenn er den Herrn nach seinen Dienern beurtheilen könne; so müste er durch die Tyranney dieses unbarmherzigen Ministers gar leicht das Gemüth des Königs für die Niederlande kennen lernen.

Wenn der König die Päbstliche Loßsprechung von seinem Eyd vorschüzt: so erwiedert der Prinz, daß der König zu gleicher

Zeit

Zeit nicht bedächte, daß wenn er dasjenige nicht hielte, seine Unterthanen, auch nicht gehalten seyn dem ihrigen ein Genügen zu thun. Er sagt ferner, der Herzog von Alba sey bereit gewesen, die Vornehmste von Brüssel, die sich der Anforderung des 10ten Pfennings widersezt, hängen zu lassen, daß er dem Hencker befohlen 17. Stricke bereit zu halten: Daß das Dictum des Urtheils geschrieben wäre, und daß die Spanischen Soldaten bereit gewesen die Waffen zu ergreiffen, und diese Vollstreckung des Urtels zu unterstützen, als eben damals die erwünschte Post von der Eroberung von Briel angelanget, die sie vom Galgen gerettet.

Wenn von dem *Edicto perpetuo* die Rede ist: so sagt er, daß es mit dem Don Johannes gegen seine und der Staaten von Holland und Zeeland Absicht, durch die Spanischen Kunstgriffe geschmiedet worden. Daß kein Unterschied unter dem Herzog von Alba, dem Befehlhaber von Regnese, und dem Don Johannes sey, als daß er weniger tückisch als die andern wäre, und daß er sein Gift nicht so lange als die andern bergen könne. Indem er die nemliche Befehle die Niederlande zu unterdrucken, als die vorigen hätte; welches durch die aufgefangene Briefe, die noch nicht bestritten worden, bewährt ist.

Sagt man ihm, er habe die Friedens-Handlung von Gent und das *Edictum perpetuum* unterbrochen: so erwiedert er hierauf, daß die Spanier diejenigen gewesen, die niemand in den Besiz ihrer Güter und Aemter gelassen, und die Gefangenen zurück gehalten. Daß der König dem Don Johann befohlen, diesen Frieden nicht zu halten, wie man dieses aus denen aufgefangenen Briefen ersieht. Und wenn ihn Don Johann beschworen; so geschahe es nur unter dem Beding, btß es ihm gereuen würde selben zu halten; wie er sich vor einem derer Stände erkläret hat, und auf solche Art war die Pacification von Gent, und das Edictum perpetuum verlezt: daß es in derer Staaten Gewalt gestanden, sich durch Auslegung, Vermehrung und Veränderung dieses Tractats in Sicherheit zu setzen.

Solten ja etliche muthwillige Streiche unter seinen Soldaten paßirt seyn: so hätte er einen grossen Abscheu dafür gehabt, und daß dieses noch als Rosen anzusehen seyn, in Betracht der unausstehlichen Excesse, die von denen Spaniern verübt worden.

Der Prinz klagt über die Verrätherey vieler Herren und Edelleute des Landes, die ihres Eigennutzes halber die Spani-

sche Tyranney dem Wohl ihres Vaterlandes vorgezogen, welches sie durch ihre Trennung zerrissen, da sie es doch hätten in blühenden Stand setzen können, wenn sie sich vereinigt hätten. Und da er gegen die Untreu seiner falschen Brüder eifert; die sich die Mißvergnügten nennten: so sagt er, man könne sich nicht genug über die Unbeständigkeit und Eitelkeit ihrer verschiedenen Entschliessungen wundern. Sie dienen, sagt er, dem Herzog von Alba und Befehlshaber als Knechte, und bekriegen mich mit aller Macht. Nicht lange darauf lassen sie sich mit mir in Tractaten ein, sie söhnen sich aus, und erklären sich als Feinde derer Spanier. Don Johann kömmt, sie folgen ihm nach, und suchen mich zu verderben. Schlägt dem Don Johann seine Unternehmung auf Anvers fehl; so verlassen sie ihn, und ruffen mich zurück. Ich bin sobald nicht kommen: so ruffen sie wider ihren Eyd, und ohne mir etwas zu sagen, den Erz-Herzog Matthias. Ist er kommen: so verlassen sie ihn, und ohne ihm es zu entdecken, wenden sie sich sogleich an den Herzog von Anjou, dem sie Wunderdinge weiß machen. Und alsobald verlassen sie ihn, uud wenden sich an den Herzog von Parma.

Worüber er denn ausschreyt; Ist es möglich daß die Meeres-Wellen unbeständiger, oder ein Euripus zweifelhafter seyn könne, als eben die Leichtsinnigkeit dieser Leute, die in diese Achts-Erklärung gewilliget. Ich, der ich durch meinen Muth und Standhaftigkeit verursacht habe, daß sie in ihre Güter und Chargen eingesezt worden.

Sagt man ihm, er habe denen Statthalterschaften von Braband und Flandern nachgetrachtet: so antwortet er mit einem Worte, daß er diese Bedienungen nicht bekommen habe, als auf Ersuchen und eine allgemeine Genehmigung derer Staaten.

Will man ihn verhaßt machen, wenn man ihm vorwirft, daß er das Volk mit Auflagen überhäufe: so sagt er, sie seyen mit Bewilligung derer Staaten, und des ganzen Volks aufgelegt worden; Und wenn der König übermäßige Auflagen seinen Unterthanen macht, um Holland, Zeeland und andere vereinigte Provinzen zu unterdrücken, warum solte es ihnen denn nicht auch erlaubt seyn, welche aufzulegen, um sich vor der Spanischen Tyranney sicher zu setzen.

Tadelt man den Prinz, daß er aus denen Städten, die dem König ergebene Officiers genommen: so antwortet er, daß sie

ein wenig gar zu sehr Feinde des Landes gewesen wären, und daß es folglich wohl gethan, sie zu verjagen.

Rückt der König ihm das Ansehen, welches er unter dem Volke habe, als ein grosses Verbrechen vor: so sagt er, es bringe ihm dieses Ehre, daß er sich dessen als eines Beschützers gegen seine grausame Tyranney gebraucht, welche einen sehr gerechten Haß in allen Herzen erregt.

Beschuldigt man ihm ferner, daß er den Adel hasse; Ja, antwortet er hierauf, denjenigen, der so von seinen Voràltern ausgeschlagen, und welcher indem, er die edlen Fußstapfen verläßt, sein Vaterland verräth und sich an die Feinde desselben hängt.

Wenn der König behauptet; es sey der zu Cölln durch die Vermittlung Kaiser Rudolphs verabhandelte Friede als billig angesehen worden, von allen denen, die nur eine gesunde Vernunft besessen: so sagt der Prinz, daß nothwendig hieraus zu folgern sey, daß alle die so ihn für unbillig und verfänglich gehalten, keine Vernunft und Beurtheilungs-Kraft besitzen müsten. Denn, was hat es nicht für einen Schein, sagt er, daß ein durch einen so langen Krieg ausgemergeltes und beschwertes Volk einen billigen Frieden mit seinem Landes-Herrn verwerfen solle; es sey denn, daß es nur eine Lockspeise sey um es zu betrügen.

Daß der zu Cölln verabhandelte Friede ihnen schädlicher sey als der Krieg selbsten, und daß der Honig einer verrätherischen Zunge allemal schädlicher sey als die Spitze des Degens. Daß wenn der Kaiser geglaubt, es sey dieses ein billiger Friede: so sey er dessen durch die Verräther des Vaterlandes überredet worden.

Wenn man ihm die Utrechter Union entgegen stellt, als dasjenige Verbrechen, welches man am meisten übel aufnehme: so sagt er hierauf, daß alles was denen Staaten nüzlich, von denen Spaniern sehr übel empfunden werde, und was denen Unterdrückten heilsam, denen Beschützern der Tyranney schädlich sey. Daß ihre Feinde ihre ganze Hofnung auf die Trennung gesezt, gegen welche kein sonderbareres Mittel sey als eine gute Einigkeit, und daß es kein sicherers Gegengift gegen die Uneinigkeit gebe, als eben die Einigkeit selbsten, welche auch alle ihre Intriguen und Verständnisse vereitelt.

Er gesteht der Urheber dieser Verbindung gewesen zu seyn; und sagt es mit einer solchen Freyheit; daß er wünscht, es möchte es nicht nur Spanien, sondern auch ganz Deutschland hören. Worauf er die Staaten ermahnt, dieselbe wohl zu unterhalten, und dasjenige auszuführen, was das Bündel Pfeile, die mit einem einzigen Bande gebunden, und welche sie in ihren Wappen führen, bedeutet. Daß eine solche Handlung die zu Erhaltung ihrer Freyheit so nützlich wäre, ihm niemals die Schamröthe ins Gesicht treiben würde; und daß er sich vielmehr einen Ruhm daraus mache.

Will man ihm zur Last legen, als habe er die Geistlichen vertrieben: so antwortet er, daß er keinen einzigen vertrieben, als nachdem der Graf Remmeberg Georg von Calaine, Statthalter von Frießland, sich durch Verrätherey und die Hinrichtung der vornehmsten Bürger, unter andern auch des Bürgermeister Hildebrands, der alles Ansehen in der Stadt gehabt, über Gröningen Meister gemacht, nachdem er ihm von vorhero geschmeichelt, und so gar den Abend vorhero mit ihm gespeiset, ehe er diese schändliche Handlung unternommen.

Da man ihm niemals vorrücken können, daß man in denen durch die Spanier erregten Unruhen, die Hände mit dem Blute derer Verbundenen besudelt habe, die sich auf die versprochene Treue verlassen.

Beschuldigt man den Prinzen, daß er etliche Adeliche aus denen Landen verjagt; so laugnet er, einen einzigen vertrieben zu haben; sondern daß sie sich selbst aus Furcht ihres bösen Gewissens daraus entfernt; indem sie öffentlich den Umsturz ihres Vaterlandes zu bewürcken bemüht gewesen. Und wolte GOtt, fügt er noch hinzu, daß ihnen ihres Gleichen folgen möchten, um die Republik von aller Furcht zu befreyen.

Der Prinz von Oranien sagt, es wäre lächerlich, daß man ihn einen Heuchler nenne, da er sich doch niemals einiger Verstellung gegen die Spanier bedient; daß er, da er noch ihr Freund gewesen, mit ihnen jederzeit aufrichtig geredt habe, und daß er ihnen sowohl mündlich als schriftlich zu verstehen gegeben, daß sie den Grund zu ihrem Untergang durch die grausame Verfolgungen legten. Was für eine Heucheley können sie wohl bemerkt haben, nachdem er gezwungen worden, zum Besten der Landes-Freyheit sich als ihren Feind zu bezeigen; Sie müsten denn dasjenige Heucheley nennen, wenn man ihnen öffentlich den

Krieg ankündigt, ihre Städte erobert, sie aus dem Lande jagt, und alles dasjenige thut, was das Recht eines gerechten Krieges erlaubet. Wenn man die Schuzschrift, die er vor 13. Jahren ans Licht gegeben, die Unternehmung des Krieges zu rechtfertigen, lesen wolte, würde man Briefe eines betrügerischen und heuchlerischen Königs finden, welcher durch seine verfängliche Worte ihn zu fangen gedachte, wie er anjetzo denke ihn durch seine Drohungen zu erschröcken.

Nennt der König Philip den Prinz von Oranien, einen Verzweifelten, wie Cain und Judas, so antwortet er, es sey etwas ganz anders an der Guade GOttes verzweiflen, der nicht trügen kan, als denen Worten eines treulosen Menschen und Betrügers nicht glauben, dieses bestättigt sowohl der elende Morisque von Grenade, als auch der Graf Egmont und Horn, nebst noch vielen andern. Daß der Fall des Kains und Judas die Verzweiflung gewesen, welche durch erschröckliche Laster verursacht worden; dieses aber könne man von ihm noch nicht behaupten, indem ihm sein Gewissen nichts vorwerfe; sondern daß man den Stil derer Verzweifelten in der auf türckische und barbarische Art verfaßten Achtserklärung gar wohl bemerken könne.

Wenn er ihn mißtrauisch nennt, und sagt, daß das Mißtrauen, denen Böswichtern eigen sey: so hält er eine Anrede an den Cardinal von Granvelle, den er für den Urheber dieser Achtserklärung hielte, und redet ihn mit folgenden Worten an: Und du Cardinal, der du so viel Zeit im Collegio verstreichen lassen; wenn du nicht Lust hast klug zu werden, der du von deiner Kindheit an zu lügen und betrügen bist unterrichtet worden, was wirst du diesem Lehrreichen Redner, der nicht weniger ein Liebhaber seines Vaterlands ist, antworten? Wenn er dir sagen wird, daß die größte und beste Vormauer eines freyen Volks, die man gegen einen Tyrannen haben kan, eben das Mißtrauen sey. Dieses wurde gegen einen andern Philip, der in der Tyranney gegen dem Don Philip gerechnet, nur noch ein Lehrjünger war, und welcher die größten Tyrannen übertrift, angeführt. Indem seine Tyranney durch keine einzige Philippische kan abgebildet werden, auch nicht einmal durch diejenige, die man die Göttliche nennet. Hier wirst du dir Rath schaffen können; und unterdessen sagt der Prinz, werde ich diesen schönen und nüzlichen Spruch, sagen, schreiben und allenthalben eingraben lassen, und wolte GOtt, daß man mir mehr glaubte, als ehedem das Volk dem Demosthenes, welches sich durch Betrüger und Aufrührer, deines

deines gleichen unterhalten lies, biß es endlich ganz und gar ruinirt wurde.

Beschuldigt ihn der König, daß er die grossen Vorzüge verworfen, sich nach Deutschland zurück zu ziehen, und die Staaten zu verlassen: so antwortet er, daß man die Narrheit und Unverschämtheit derer Spanier nicht genug bewundern könne, die ihn erhebt, indem sie ihn erniedrigen und anschwärzen will, indem sie sagt, er habe das Wohl der Staaten und ihre Freyheit seiner Ruhe und dem Lande seiner Geburt vorgezogen. Daß er sehr wünschte, von so vieler Mühe und Widerwärtigkeiten befreyt zu seyn, um seiner Güter und der Gegenwart seines Sohns ruhig genüssen zu können; allein daß dieses nicht möglich wäre, ohne meineidig zu werden, die Staaten zu verrathen, die gegebene Treu zu brechen, und sie der Grausamkeit ihrer Tod-Feinde zu überlassen.

Daß er weder aus Liebe zu denen Gütern, noch aus Liebe für sein eigenes Leben, noch für Frau und Kinder, einwilligen könne, sie dem Raub zu überlassen, und durch die blutigen Zähne der Spanier zerreissen zu sehen. Und schließt, daß es ein grosses Verbrechen sey ihm vorzuwerfen, daß er ein rechtschaffener Mann, aufrichtig, beständig und unbeweglich gegen die Winde derer Versprechungen sowohl als gegen die Fluten derer Drohungen wäre.

Der Prinz sagt, der König und die Spanier haben auf diese falsche Anklagen diese grausame Achtserklärung gegründet, welche voller Verläumdungen, Schmähungen, und unbegreiflichen Anwünschungen wäre, daß er so wenig darüber erstaune, als Prinz Philibert von Oranien über die Heftigkeit des Pabsts Clemens des VII. welcher diesem allen ohngeachtet ihn dennoch gefangen nahm.

Endlich sagt er zu denen Staaten und ganz Europa, daß ein jeder Spanier, oder zu einem Spanier gemachter, der, wie es in der Acht-Erklärung heist, gesagt habe, daß er ein Verräther und Böswicht sey, gelogen und falschlich gegen die Warheit geredet habe. Unterdessen möchten die Spanier ihn immer hin verbannen, er würde doch zum Verdruß ihres Grimmes mit Hülfe seiner Freunde so lange leben, als es GOtt gefällig ware, als welcher allein Herr über Leben und Tod sey, und welcher alle Haare seines Hauptes gezählt habe.

Die Güter betreffend, welche er besizt: so hoffe er mit GOttes Hülfe, daß sie ihnen so theuer sollen zu stehen kommen, daß sie anderwärts welche suchen sollen, die ihnen nicht so viel kosten möchten; und daß was diejenigen anbelange, welche sie ihm ungerechter Weise vorenthalten: so hoffe er sie ihnen bald abzunehmen, und daß sie niemals einem armen Prinzen Güter abgeabgenommen, daß es ihnen nicht weit schwerer zu stehen kommen wäre.

Auf das, daß der König verspricht 25000. Rthl. demjenigen zu geben, welcher den Prinzen todt oder lebendig lieffern würde: und wenn er kein Edelmann wäre, selben einer so großmüthigen Handlung halber zu adeln mit Nachlassung derer größten Verbrechen, die er nur könne begangen haben: Antwortet der Prinz: Wenn ein Edelmann eine so schändliche Handlung begangen: so würde niemal ein rechtschaffener Mann mit einem solchen lasterhaften Menschen weder essen noch trinken wollen, er würde ihn auch nicht einmal in seiner Gesellschaft ertragen können: daß wenn die Spanier dergleichen Leute für edel hielten: und wenn dieses in Castilien der Weg sey, auf dem man zur Ehre gelangen könne: so wunderte er sich nicht mehr, wenn jedermann glaubte, der größte Theil des Spanischen Adels sey aus dem Maurischen und Jüdischen Geblüte entsprossen, und daß sie diese Tugend von ihren Voraltern, die das Leben unsers Heilands für 30. Silberlinge verkauft, ererbt hätten. Uber das ruft der Prinz laut aus, daß der gerechte GOtt dem König den Verstand benommen, welcher durch den Adel, den er denen lasterhaften geben will, und durch die Vergebung derer größten Missethaten, den Beschützer der Freyheit eines durch Tyranney beherrschten Volks unterdrücken will, und daß er sich nicht scheue unter so viel abscheuliche Versprechen den Namen GOttes zu mischen, dessen Diener er sich dennoch nennt: indem er sich nicht nur die Gewalt zueignet, dasjenige was GOtt verbietet zu erlauben, sondern noch so gar durch Geld, Adel, und Unsträflichkeit aller Laster, verspricht selbes zu belohnen.

Der Prinz beschließt mit der Vermahnung an die Staaten, daß sie sich wohl vereinigt betragen sollen, und sich durch die falschen Lobes-Erhebungen nicht verblenden lassen, welche der König denen giebt, die sie gegen ihren Eyd verlassen, um Zwietracht unter ihnen zu erregen. Wenn sein Feind bekannt mache, daß es nur auf ihn angesehen sey, indem er der Urheber derer Unruhen und des Kriegs sey, welcher, so lang er leben wird, ewig dauren werde: so mache er es wie die Wölfe

in

in der Fabel, die sich stellen, als wolten sie nur auf die Hunde los, die die Heerde bewachen, um nach diesem die Schaafe nach Bequemlichkeit zerreissen zu können.

Allein die Verstellung und Grausamkeit des Königs zu bemerken: so habe man gesehen, da er in Deutschland abwesend gewesen, daß das Land nicht weniger sey verfolgt worden, daß man nicht minder ersäuft, gehangt und verbrennt habe, und daß die Sicherheit des Landes durch den sanften Character des Herzogs von Alba wohl sey erhalten worden.

Daß der Hauptzweck des Königs dahin abzielte, die Religion, welche diesen Staat allein erhält, und ohne welche er nicht 3. Tage dauren würde, auszurotten. Indem die so ihrer Glaubens Meynung zugethan wären, kein Zutrauen weder in die Spanier noch Papisten haben könnten.

Er wiederholt noch einmal, daß die Einigkeit und Religion sie vor allen ihren Feinden beschützen und sicher stellen können, und schließt, indem er sagt, daß er ihnen ihre Ruh durch seine Verweisung und seinen Tod selbst zu verschaffen bereit wäre; daß ihm diese Verweisung in das Elend sehr süsse, und der Tod sehr sanft seyn würde; glaubten sie aber sein Leben könnte ihnen zu Beschützung ihrer Freyheit dienlich seyn: so böte er ihnen seine Mittel, Mühe und so gar sein eigen Blut, welches er gern bis auf den lezten Tropfen für ihre Erhaltung aufopfern wolte, dar. (*)

* Der Prinz von Oranien wünschte nichts mehr, als daß die Herren General-Staaten seine Schuzschrift unter ihrem Namen möchten drucken lassen. Allein einige Provinzen hielten es nicht für rathsam, massen sie etwas zu beissend abgefaßt wäre, und sie keine hinlängliche Kenntnüß von denen dem König aufgebürdeten Verbrechen hätten. Also begnügten sie sich durch einen Befehl zu erklären: daß man den Prinzen unrechtmäßiger Weise angeklagt, daß er die Regierung auf ihr inständiges Anhalten übernommen, und sie böten ihm eine Compagnie Cavallerie zu unterhalten an, zu mehrerer Sicherheit seiner Person, indem sie ihn bäten, daß er fortfahren möchte, ihre Freyheit zu beschützen, und sich verbänden allen seinen Befehlen gehorsam zu seyn, und Folge zu leisten, und daß sie erkennten, wie er keinen andern Zweck gehabt als ihre Wohlfarth zu befördern.

Num. V.

ad §. 30.

Auszug aus dem Waffenstillstandes-Vertrag d. d. Antwerpen den 9ten April 1609.

I. Erklären sich oftgedachte Herren Ertz-Herzoge, sowohl in ihrem als im Namen des catholischen Königs, daß sie geneigt sind, mit ermeldten Herren Generalstaaten der vereinigten Provinzen, in Qualität und als Inhaberen der freyen Länder, Provinzien und Staaten, an denen sie keine Forderung haben, zu handeln, und mit denenselben, unter obgemeldten Namen und Qualität, wie es hiemit auch wirklich geschiehet, einen Waffenstillstand, unter unten beschriebenen und erklärten Bedingnissen aufzurichten.

II. Es soll nemlich gedachter Waffenstillstand, aufrichtig und fest, getreu und unverletzlich gehalten werden, und sich auf zwölf Jahr erstrecken, während welcher Zeit alle Feindseligkeiten zwischen gedachten König, Ertzherzogen und Generalstaaten, sowohl auf dem Meer und andern Gewässern, als zu Lande, in allen ihren Königreichen, Ländern, Provinzen und Herrschaften, und unter allen ihren Unterthanen und Einwohnern, von was für Stand sie auch seyn mögen, ohne Ausnahme der Orte oder Personen, gänzlich aufhören sollen.

III. Soll ein jeder Theil im Besitz und würklichen Genuß aller derjenigen Provinzen, Städte und Herrschaften bleiben, die er gegenwärtig besitzet, ohne darinnen, während dieses Waffenstillstandes gestöhret oder beunruhigt zu werden; worunter alle Flecken, klein und grosse Dörfer, und das platte Land, so dazu gehöret, mit begriffen sind.

IV. Sollen die Unterthanen und Einwohner der Provinzen des gedachten Königs, der Ertzherzoge und Staaten samt und sonders ein gutes Vernehmen und aufrichtige Freundschaft, während dieses Stillstands unter sich haben, ohne sich wegen der, in der vergangenen Zeit erlittenen Beleidigungen oder Beschädigungen zu rächen; auch sollen sie die Länder des einen und andern Theils besuchen, daselbst sich aufhalten und ihre Handlung und Commercium daselbst, sowohl auf dem Meer und andern Gewässern, als zu Lande, in aller Sicherheit treiben können; welches aber gedachter König blos auf diejenigen Königreiche, Provinzen,

vinzen, Länder und Herrschaften eingeschrenckt wissen will, die derselbe in Europa, und an andern Orten und Meeren hat und besitzet, wo die Unterthanen anderer Fürsten, welche seine Freunde und Bundsgenossen sind, gedachte Handlung mit allerseitigen guten Willen treiben. Was aber die Oerter, Städte, und Seehäfen anlangt, welche derselbe ausserhalb der vorerwehnten Grentzen besitzet, so sollen gedachte Herren Staaten und ihre Unterthanen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs keine Handelschaft daselbst treiben; doch sollen sie ihre Handlung, wenn sie wollen, in den Ländern aller andern Fürsten, Potentaten, und Völker, die es ihnen gestatten, auch ausserhalb den gedachten Grenzen treiben dürfen, ohne daß gedachter König, oder seine Officier und Unterthanen, gedachten Fürsten, Potentaten und Völkern, die ihnen diese Erlaubniß geben wollen, noch auch ihnen selbsten oder andern, mit welchen sie gedachte Handelschaft getrieben haben, oder treiben werden, die mindeste Hinderniß in den Weg legen wird.

V. Weil auch eine geraume Zeit dazu erfordert wird, um denenjenigen, welche mit den Armeen und Flotten, ausserhalb den gedachten Grenzen sich befinden, Nachricht zu geben, daß sie alle Feindseligkeiten einstellen sollen: ist genehmiget und beschlossen worden, daß der Stillstand daselbst nicht eher, als von heute an gerechnet, in einem Jahr seinen Anfang nehmen soll, doch mit der Bedingniß, daß wenn die Nachricht von dem getroffenen Waffenstillstand eher dahin gelangen könnte, alle Feindseligkeiten alsdann sogleich aufhören solten. Wöferne aber nach Verlauf der gedachten Zeit eines Jahrs, eine Feindseligkeit daselbst würde ausgeübet werden, so soll der daher entstehende Schade, ohne Nachlaß wieder ersetzet werden.

VI. Sollen die Unterthanen und Einwohner des gedachten Königs, der Herren Erzherzoge und Staaten, wenn sie in den Ländern des einen, oder andern Theils ihre Handlung treiben, nicht gehalten seyn, grössere Auflagen und Abgaben zu bezahlen, als ihre eigene und ihrer Freunde und alliirten Unterthanen, die sie sehr leidentlich halten.

VII. Sollen auch die Unterthanen und Einwohner der Provinzen der gedachten Herren Staaten, die nemliche Sicherheit und Freyheit in den Ländern des ermeldten Königs und der Herren Erzherzoge geniessen, welche den Großbritannischen Unterthanen, vermöge des leztern Friedensschlusses, in den geheimen

Artickeln, die mit dem Conestable von Castilien abgeredet worden, sind zugestanden worden.

VIII. Sollen auch die Kaufleute, Inhaber der Schiffe, Steuermänner, Matrosen, ihre Schiffe, Kaufmannswaren, und andere ihnen zugehörige Güter und Waaren, es geschehe solches gleich in Kraft eines allgemeinen oder besondern Befehls, oder aus was für einer Ursache es immer seyn mag, aus Kriegs-Raison oder sonst auf eine Art, auch nicht einmal unter dem Vorwand, als wolle man sich derselben zur Erhaltung und Vertheidigung des Landes bedienen, nicht weggenommen und aufgehalten werden, worunter man aber doch dasjenige nicht verstanden haben will, was nach dem ordentlichen Weg Rechtens mit Arrest beleget wird, wegen persönlicher Schulden, Obligationen und Contracte derjenigen die mit gedachtem Arrest beleget werden, wobey nach hergebrachter Gewohnheit, nach Recht und Billigkeit soll verfahren werden.

IX. Was das Commercium der Niederlande, den Zoll und die Auflagen anlanget, welche von den Waaren müssen abgegeben werden, wenn es sich in der Folge ereignen solte, daß daselbst zu viel gefordert, oder jemand belästiget würde, sollen auf die erste Requisition, des einen oder andern Theils, Commissarii deputirt werden, um sie, wenn es seyn kan, mit beyder Theile Bewilligung in Ordnung zu bringen und zu mäßigen, doch ohne daß der Waffenstillstand gebrochen werden soll, im Fall sie darinnen nicht mit einander überein kommen könnten.

X. Wenn einige Aussprüche und Urtheile zwischen Personen beyder Partheyen, es sey gleich in einer Civil- oder peinlichen Sache ausgesprochen worden sind, so sollen solche weder an den verurtheilten Personen, noch an ihren Gütern, während des gedachten Waffenstillstandes vollzogen werden können.

XI. Sollen während dieser Zeit keine Repressalien-Briefe ertheilet werden, es sey denn, daß vorher über die Sache rechtlich wäre erkannt worden, und in dem Fall, wenn sie, durch die Gesetze und Reichs-Constitutiones, und Kraft der darinn festgesezten Ordnung erlaubt und zugelassen sind.

XII. Soll es nicht erlaubt seyn, in den Häfen, Ufern und Rheden in den Ländern des einen und des andern Theils, mit Schiffen und Kriegs-Volk in einer solchen Menge, die einen Verdacht erregen könnte, anzuländen, oder sich daselbst aufzuhalten, ohne

Erlaub-

Erlaubniß und Zulassung dessen, unter dem gedachte Häfen, Ufer und Rheden stehen, es sey dann, daß man durch einen Sturm dahin geschlagen, oder aus Noth gezwungen worden wäre, daselbst anzuländen, und einer Gefahr auf dem Meer zu entgehen.

XIII. Diejenigen, denen während des Krieges ihre Güter weggenommen und eingezogen worden sind, oder ihre Erben und Sachwalter, sollen während dieses Waffenstillstandes in dem Besitz derselben seyn, und sich, durch ihre eigene Autorität, und in Kraft des gegenwärtigen Vertrags, in Possession derselben setzen, ohne daß sie nöthig haben die Hülfe der Justiz zu suchen, und ohngeachtet daß selbige bereits dem Fisco einverleibet wären, auch ungehindert aller Verbindungen, Geschenke, Verträge, Vergleiche, und Tractaten, welche errichtet worden sind, diejenigen, denen solche Güter gehören, davon auszuschliessen, doch mit dem Anhang, daß sie während des erwehnten Besitzes weder darüber sollen disponiren, noch sie mit Schulden beladen, oder vermindern können, ohne ausdrücklich dazu erhaltene Erlaubniß von erwehnten Erzherzogen und Staaten.

XIV. Eben dieses soll auch den Erben des verstorbenen Prinzen von Oranien zu statten kommen, besonders in Ansehung der Rechte, welche sie an den Salzkoten der Grafschaft Burgund haben, die ihnen, nebst dem dazu gehörigen Holze, sollen abgetretten und überlassen werden; und was den Proceß des Chatelbelin anlanget, welcher noch bey Lebszeiten des gedachten Prinzen von Oranien, an den Hof zu Mecheln wider den Procurator des Catholischen Königs anhängig gemacht worden ist, so versprechen gedachte Herren Ertzherzoge mit aller Aufrichtigkeit, ihnen in einem Jahr, nach der Fortsetzung, die sie veranstalten werden, ohne weitern Aufschub und Verzug, und nach allem Recht und Billigkeit Justiz wiederfahren zu lassen.

XV. Wenn der Fiscus einige von den confiscirten Gütern, des einen oder andern Theils bereits hat verkauffen lassen, so sollen diejenigen, denen sie, Krafft dieses Waffenstillstandes zugehören, verbunden seyn, sich mit den Zinsen des Werthes begnügen zu lassen, doch so, daß der sechzehende Theil davon abgezogen wird, um damit die Mühe derer, welche solche während der Zeit des Waffenstillstands besitzen, alle Jahre dadurch zu vergüten, ausserdem soll es ihnen frey stehen, sich an die verkauften Gründe und Güter selbst zu halten.

XVI. Wenn aber gedachter Verkauf durch die Obrigkeit geschehen ist, um die liquiden und rechtmäßigen Schulden derjenigen Personen zu bezahlen, denen diese Güter, vor der Confiscation zugehöreten, so soll es ihnen, oder ihren Erben und Sachwaltern freystehen, solche gegen Erlegung des Werthes, in Zeit eines Jahrs, von dem Tag des gegenwärtigen Waffenstillstandes an gerechnet, wieder einzulösen, nach welcher Zeit sie nicht mehr angenommen werden sollen; wenn aber gedachte Wiedereinlösung und Wiederkauf von ihnen geschehen ist: so können sie nach eigenen Gefallen damit schalten und walten, ohne daß sie nöthig haben, eine anderweitige Erlaubniß dazu zu suchen.

XVII. Unter dieser Wiedereinlösung sollen aber jene Häuser nicht mit begriffen seyn, welche in denen, bey dieser Gelegenheit verkaufften Städten gelegen sind, in Betracht der Unbequemlichkeit, und des merklichen Schadens, den die neuen Besitzer davon haben würden, die einige Veränderungen und Verbesserungen in gedachten Häusern vorgenommen haben, und mit deren Liquidation es sehr schwer und langsam hergehen würde.

XVIII. Was die Reparations- und Verbesserungs-Kosten an andern Gütern, deren Wiedereinlösung erlaubt ist, anlanget, wenn solche solte gefordert werden, so sollen die ordentlichen Richter befugt seyn, darüber zu sprechen; die liegenden Güter und Gründe aber sollen für die liquidirte Summe der Verbesserungs-Kosten verhypotheciret bleiben, ohne daß es jedoch dem Käuffer erlaubet ist, solche so lange zu behalten, bis er bezahlet und zu Frieden gestellet ist.

XIX. Wenn einige Bevestigungen und öffentliche Gebäude, von einem oder dem andern Theil, mit Erlaubniß, und unter der Authorität der Obrigkeit, an solchen Orten, die vermöge dieses Waffen-Stillstandes restituiret werden sollen, gemacht worden sind: so sollen die Eigenthümer davon, sich mit dem, von den ordentlichen Richtern bestimmten Werth, sowohl der gedachten Oerter, als der dazu gehörigen Jurisdiction begnügen lassen, es sey denn, daß beyde Theile darüber unter sich selbst eins werden wolten.

XX. Was die Güter der Kirchen, der Collegiorum und anderer milden Stiftungen in den vereinigten Provinzen anlangt, so sollen denen zur Kirche gehörigen Gliedern, die Collegia und Beneficia, welche unter der Herrschaft der Erz-Herzoge stehen, was nicht davon vor dem ersten Jenner 1607. verkauft worden

ist,

ist, wieder zurück gegeben und restituiret werden, und sollen sie sich aus eigener Macht, ohne Beyhülfe der Justiz wieder in den Besiz derselben setzen, und sie während des Waffen-Stillstands geniessen, jedoch ohne darüber, wie oben schon erinnert worden ist, nach eigenen Gefallen disponiren zu können; was diejenigen aber anlanget, so vor ermeldter Zeit verkauft, oder an Zahlungs statt durch die Staaten dieser Orte jener Provinz gegeben worden sind; so soll ihnen der Ertrag des Werthes alle Jahr bezahlt werden, nach Abzug des sechzehenden Theils für die Provinz, welche gedachten Verkauf geschlossen, oder erwehnte Güter an Zahlungs statt gegeben hat, solchergestalt daß sie dißfalls genugsame Sicherheit haben. Ein Gleiches soll von Seiten der gedachten Herren Erz-Herzoge geschehen und beobachtet werden.

XXI. Diejenigen, denen die confiscirten Güter wieder eingehändigt werden sollen, sollen nicht gehalten seyn den Rückstand der Zinnse, Auflagen und Schulden, welche während der Zeit daß sie diese Güter nicht genossen haben, auf dieselben gemacht, oder assigniret worden, zu bezahlen und wenn sie dißfalls von einem oder dem andern Theil belanget, oder beunruhiget werden würden; so sollen sie vollkommen loß gesprochen werden.

XXII. Was diejenigen Güter anlangt, welche verkauft, oder bey denen bedungen worden, daß sie nicht wieder eingelöset werden können, soll weiter nichts gefordert werden können, als die Grundzinnse, wozu sich die Besitzer, in den darüber errichteten Verträgen anheischig gemacht haben, nebst den Zinnsen von dem Werth der Güter, nach Abzug des sechzehenden Theils, wie oben schon gemeldet worden ist.

XXIII. Die Aussprüche, welche in Ansehung der confiscirten Güter und Rechte, zwischen den Partheyen, welche den richterlichen Ausspruch erlangt haben, und rechtmäßig abgewiesen worden sind, sollen gültig, und denen Verurtheilten soll nichts anders, als durch den ordentlichen Weg Rechtens erlaubt seyn, sich dagegen zu setzen.

XXIV. Gedachte Herren Erz-Herzoge und Staaten, wollen alle Obrigkeiten und Beamten, die in den Städten und Vestungen, welche durch gegenwärtigen Vertrag ihren Eigenthümern, während des Waffen-Stillstands zum Besitz übergeben werden, wieder in ihre alten Rechte einsetzen, und ihnen die Verwaltung der Justiz und Policey überlassen.

XXV.

XXV. Sollen die confiscirten Meubeln, und Früchte, welche vor Schliessung dieses Vertrags fallen werden, nicht restituiret werden.

XXVI. Die Rechtshändel, in Betref beweglicher Güter, welche durch gedachte Herren Erz-Herzoge und Staaten, zum Besten gewisser Schuldner vor dem ersten Tag des Jenners 1607. aufgeschoben worden sind, sollen von dem einen, wie von dem andern Theil, gänzlich abgethan seyn.

XXVII. Die Zeit, welche während der Unruhen, von dem Jahr 1567. angerechnet, biß auf gegenwärtigen Tag verflossen ist, soll nicht gerechnet werden, eine Præscription wider diejenigen aufzubringen, welche zu dieser oder jener Parthey gehörten.

XXVIII. Diejenigen, welche sich während des Krieges, in ein neutrales Land begeben haben, sollen ebenfalls mit in diesem Waffen-Stillstand eingeschlossen seyn, dergestalt, daß sie wohnen können, wo sie wollen, auch in ihre alte Wohnungen zurück kehren, um daselbst in vollkommener Sicherheit, nach Maaßgabe der Landes-Gesetze zu wohnen, ohne daß wegen ihres Aufenthaltes an einem Orte, welcher es auch seyn mag, ihre Güter können eingezogen, noch ihnen der Genuß derselben versagt werden.

XXIX. Während des gedachten Stillstandes sollen keine neue Vestungen in den Niederlanden, weder von dem einen, noch von dem andern Theil erbauet werden.

XXX. Die Herren aus dem Hause Nassau sollen während des gedachten Waffen-Stillstandes, weder in ihren Personen, noch in ihren Gütern, weder wegen der Schulden die der verstorbene Prinz von Oranien von dem Jahr 1567. an, bis zu seinem Ableben gemacht hat, noch wegen der Rückstände, welche während der Einziehung und Aufzeichnung der damit behafteten Güter verfallen sind, angegriffen, oder beunruhiget werden.

XXXI. Sollte diesem Waffen-Stillstand von einigen Particuliers ohne Befehl des gedachten Königs, der Erz-Herzoge oder der Staaten entgegen gehandelt worden seyn, so soll der Schade, an eben dem Orte wieder gut gemacht werden, wo die Contravention geschehen ist, wenn sie daselbst ertappet worden sind: oder auch in ihren Häusern, ohne daß sie jedoch anderswo, weder an ihrem Leibe noch Gütern können angegriffen werden, auf was Art solches auch geschehen möchte; auch soll es

ihnen

ihnen nicht erlaubt seyn, zu den Waffen zu greifen, und den Waffen-Stillstand bey dieser Gelegenheit zu brechen; doch soll es zugelassen seyn, woferne ihnen unläugbar die Justiz versagt würde, sich nach eingeführter Gewohnheit mit Represalien-Briefen zu versehen.

XXXII. Alle Enterbungen, und andere Verordnungen, welche aus Haß des Krieges gemacht worden sind, werden hiemit für null und nichtig, und für ungeschehen erkläret.

XXXIII. Die Unterthanen und Einwohner in den Ländern der gedachten Herren Erz-Herzoge und Staaten, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, werden hiermit für tüchtig und gültig erklärt, daß einer dem andern, sowohl Testamentsweise, als ohne Testament, nach der Gewohnheit jedes Orts succediren kan; und wenn einigen von ihnen, vor dieser Zeit Erbschaften zugefallen sind, so sollen sie dabey geschützet und erhalten werden.

XXXIV. Alle Kriegsgefangene sollen von dem einem, wie von dem andern Theil, ohne Lösegeld ausgeliefert werden.

XXXV. Und damit gegenwärtiger Vertrag desto besser möge gehalten und beobachtet werden; so versprechen gedachter König, die Herren Erz-Herzoge und die Staaten, treulich über denselben zu halten, und alle ihre Kräfte und Mittel anzuwenden, ein jeder Theil, wie es ihme zustehet, um die Wege frey, und die Meere und Flüsse schifbar, und wider die Angriffe der Corsaren und Seeräuber sicher zu erhalten, auch sie, woferne sie derselben habhaft werden können, nach der Schärfe züchtigen zu lassen.

XXXVI Ueber dieses versprechen sie nichts wider, und zum Nachtheil dieses gegenwärtigen Vertrags vorzunehmen, noch zu gestatten, daß weder directe noch indirecte dagegen gehandelt werde, und im Fall solches geschehen sollte, den Schaden, ohne Schwürigkeit und Aufschub gut zu machen; es machen sich auch zu Beobachtung alles obigen, nicht nur gedachter König, und die Herren Erz-Herzoge, für sich, sondern auch für ihre Nachfolger anheischig, und thun zu mehrerer Bekräftigung ihrer Verbindlichkeit, auf alle Gesätze, Gewohnheiten, und auf alles, was deme entgegen seyn könnte, hiemit Verzicht.

XXXVII. Gegenwärtiger Vertrag soll durch gedachten König, durch die Herren Erz-Herzoge und Staaten ratificirt und genehmiget, und die schriftliche Ratification darüber, gedachten Herren Erz-Herzogen und Staaten, innerhalb vier Tagen, in rechter und gehöriger Form ausgehändiget werden; und was die Ratification gedacht Sr. Königl. Majestät anlanget, haben ermeldte Herren Erz-Herzoge versprochen, und sollen auch schuldig und gehalten seyn, solche in einer Zeit von drey Monaten, ebenfalls in rechter und gehöriger Form, herbey zu schaffen, damit gedachte Herren Staaten, ihre Unterthanen und Einwohner, die Früchte des gegenwärtigen Vertrages, in aller Sicherheit, würcklich mögen geniessen können.

XXXVIII. Endlich soll dieser Vertrag, an allen Orten, wo es nöthig ist, unmittelbar nachdem die Ratification desselben durch die gedachte Herren Erz-Herzoge und Staaten geschehen seyn wird, publicirt, und von nun an, alle Feindseligkeiten eingestellet werden.

I. Besonderer und geheimer Vertrag, welchen die Deputirten der Staaten, von dem König von Spanien verlanget haben, und der ihnen auch, folgender Gestalt bewilliget worden ist.

Nachdem vermög des vierten Artikels in dem Waffenstillstands-Vertrag, welcher heut dato zwischen Sr. Maj. dem Cathol. König den Durchl. Erz-Herzogen von Oesterreich eines Theils; und denen Herren General-Staaten der vereinigten Provinzen andern Theils zu Stande gekommen ist, das gedachten Herren Staaten und ihren Unterthanen zugestandene Commercium, nur auf diejenigen Königreiche, Provinzen, Länder und Herrschaften eingeschränckt und limitiret worden ist, welche gedacht Sr. Königl. Majestät in Europa und in denen andern Ländern, wo es den Unterthanen der Könige und Fürsten, welche Dero Freunde und Alliirte sind, frey stehet, nach eigenem Gefallen die Handlung zu treiben: und über dieses gedacht Se. Königl. Majestät declariret haben, daß dieselben der Handlung und dem Commercio, welche erwehnte Herren Staaten und Unterthanen, fernerhin in allen Landern, wo es nur seyn möchte, sowohl zu Wasser als zu Land, mit denen Potentaten, Völckern und Particuliers, die es ihnen erlauben würden, haben könnten, noch denenjenigen, welche gedachte Handlung mit ihnen treiben wolten, die mindeste Hinderniß in den Weg zu legen gedächten, welches

ches aber doch nicht schriftlich in gedachten Vertrag berührt worden ist: so ist an eben diesem Tag, nemlich den neundten April des sechzehen hundert und neunten Jahrs, welches eben derjenige Tag ist, an dem gedachter Waffen-Stillstand geschlossen worden, von denen Herren Marquis Spinola, Präsident Richardot, Mancicidor, Frater Johann von Neyen und Verreycken, im Namen, und in Qualität der Bevollmächtigten, sowohl gedachten Königs, als Erz-Herzoge, Kraft der nemlichen ihnen gegebenen Vollmacht, und unter dem nemlichen Versprechen, daß auch gegenwärtig schriftlich verfaßter Artikel, in rechter und gehöriger Form, wie der Haupt-Vertrag und zu eben derselben Zeit ratificirt werden soll, versprochen worden, und versprechen es, im Namen gedacht Sr. Königl. Majestät und Ihro Nachfolgern, so lange der Waffen-Stillstand dauern wird, daß Ihro Majestät, der Handlung der gedachten Herren Staaten, noch ihrer Unterthanen, die sie fernerhin in den Ländern aller Fürsten, Potentaten und Völcker, die es ihnen erlauben würden, es sey an welchem Ort es immer wolle, selbst ausserhalb den obangezeigten Gränzen, und wo sie sonst wollen; noch auch denenjenigen, welche gedachte Handelschaft mit ihnen treiben werden, nicht die geringste Hinderniß in den Weg legen wollen, und alles, was oben versprochen worden ist, getreulich zu bewerckstelligen, solchergestalt daß sie gedachte Handlung sollen frey und sicher treiben können; bewilligen auch, daß dieser neue Artikel eben so gültig seyn soll, als wenn selbiger in den Haupt-Vertrag mit einverleibt worden wäre, und einen Theil desselben ausmachte.

Num. VI.

ad §. 37.

Auszug aus dem Münsterischen Friedens-Tractat zwischen Spanien und den General-Staaten vom 30sten Jan. 1648.

Art. 1. Der König in Spanien erkennet die General-Staaten der vereinigten Niederlande vor frey und souverain mit allen Provinzien und derselben Zugehör, ohne daß weder er, noch seine Nachfolger jemals darauf einigen Anspruch machen mögen, weßwegen er dann mit denselben einen ewigen Frieden schliesset. Art. 2. Dieser Friede soll vest und unverbrüchlich

seyn,

seyn, und alle Feindseligkeiten zwischen beyden Theilen und angehörigen Landen, und Unterthanen zu Wasser und Land an allen Orten aufhören. Art. 3. Ein jeder soll behalten alles, was er gegenwärtig besitzt, nebst dem, so demselben anhängig ist, mithin soll die ganze Meyerey Herzogenbusch, und was davon und von der Stadt und der Marggrafschaft Bergen op Zoom, der Stadt und Baronat Breda, der Stadt Mastricht und ihrem Gebiet, der Grafschaft Bronhoven, der Stadt Grave, und dem Gebiet von Cuyck, Hulst, Baley und Ambacht Hulst, und Ambacht Axel dependiret, nebst den Vestungen, welche die General-Staaten in dem Lande Waes anjetzo haben, wie auch alle andere Städte und Orte, welche gedachte Staaten in Braband, Flandern, und anderswo besitzen, denselben mit aller Souverainität verbleiben, doch so, daß das übrige Land Waes, ausser den Vestungen, bey dem Könige von Spanien bleibe. Die drey Districte jenseits der Maes, nemlich Falkenburg, Dalheim und Roel sollen in dem Stand bleiben, worinn sie jetzo sind, und die deßwegen etwa entstehende Streitigkeiten sollen vor die halb getheilte Cammer, davon hernach Meldung folget, gebracht werden. Art. 4. Die beyderseitige Unterthanen sollen unter sich alle gute Freundschaft halten, und ihnen frey stehen, in des andern Herrschaften sich aufzuhalten, und daselbst Commercien zu treiben, zu Wasser und zu Land. Art. 5. Die Schiffahrt und Commercien sollen in Conformität der darüber ertheilten, oder weiter zu ertheilenden Octroyen beybehalten werden, und zu deren mehrerer Sicherheit gegenwärtiger Tractat dienen, in welchem dann alle Nationen, mit welchen die General-Staaten oder die Ost- und West-Indische Compagnien nach Maaßgab ihrer Octroyen in Freundschaft und Bündniß stehen, begriffen seyn sollen. Der König in Spanien, und die General-Staaten sollen auch jeder Theil in dem Besitz alles desjenigen, was sie in Ost- und West-Indien, wie auch in Brasilien und auf den Küsten von Asia, Africa und America haben, verbleiben, worunter in specie begriffen sind diejenigen Orte, welche von denen Portugiesen von Anno 1641. denen General-Staaten abgenommen worden, oder welche diese hernach ohne Verletzung dieses Tractats erobern und besitzen könnten. Die Administratores und alle und jede Personen, welche in Diensten der Ost- und West-Indischen Compagnien stehen, sollen frey und sicher in allen Spanischen Ländern in Europa reisen und handeln, gleich andern Innwohnern der Herrschaften der General-Staaten. Die Spanier sollen auch ihre Schiffarthen in Ost-Indien auf solche Art, wie sie solche anjetzo haben und geniessen, fortsetzen, dieselbe aber nicht weiter extendiren, gleichwie hinwiederum die Einwohner der ver-

einig-

einigten Provinzen sich der Besatzung der Spanischen Orte in Ost-Indien enthalten sollen. Art. 6. Was West-Indien anbetrift, sollen beyderseitige Unterthanen sich der Schiffarth und Commercien an diejenigen Haven und Orte, welche durch Forts, Castelle und Wohnungen, oder sonsten von dem andern Theil besessen werden, enthalten, und sollen zu denen Orten, welche die General-Staaten besitzen, auch gerechnet werden, diejenige, welche die Portugiesen gedachten Staaten von Anno 1641. an entrissen, und auch alle andere, welche dieselbe noch besitzen, so lange sie noch unter den Portugiesen seyn werden; doch daß die vorhergehenden Artickel dem Innhalt des gegenwärtigen nichts derogiren. Art. 7. Der Friede und Aufhebung aller Feindseligkeiten soll in Ost-Indien ein Jahr, und in West-Indien ein halb Jahr nach dem Tag des gegenwärtigen Friedens-Schlusses angehen; wo er aber eher bekannt wird, sollen alsobald die Feindseligkeiten aufhören. Art. 8. Wann die Unterthanen eines Theils in des andern Ländern Handlung treiben, sollen sie keine höhere Auflagen, als die eigene Unterthanen desselben Landes bezahlen, mithin die von den vereinigten Niederlanden von einem gewissen Zoll von 20. pro Cento oder andere, die der König von Spanien zur Zeit des zwölfjährigen Stillstands aufgelegt, oder ihnen hinführo mehr als seinen eigenen Unterthanen auflegen möchte, frey seyn. Art. 9. Es soll auch ausser den Gräntzen eines oder des andern Theils von keinen durchgehenden Waaren weder vor die Ein- noch Ausführung oder sonst, etwas genommen werden. Art. 10. Der König in Spanien soll alle Zölle am Rhein und der Maas, welche vor dem Krieg unter der Jurisdiction und dem Gebiet der vereinigten Provinzen gewesen, aufheben, insonderheit den Seeländischen Zoll, doch daß die Stände von Seeland die jährliche Einkünfte, welche vor dem Jahr 1572. darauf angewiesen worden, und in deren Besitz die Eigenthümer derselben vor dem Anfang des Kriegs gewesen, auf sich nehmen und bezahlen sollen, welches auch die Eigenthums-Herren vorgedachter übrigen Zölle thun sollen. Art. 13. Das gekochte weisse Salz aus den vereinigten Niederlanden soll in den Spanischen Landen zugelassen, und nicht höher als das rohe Salz beschwert, und hinwiederum das Spanische Salz in den vereinigten Niederlanden ohne grössere Beschwerung, als derselben eigenes, verhandelt werden dürffen. Art. 14. Die Schelde und die Canäle Sasse, Swynde und andere, so mit der See zusammen hängen, sollen auf der Seite der General-Staaten verschlossen bleiben. Art. 15. Die Schiffe und Güter, so aus Flandern kommen, sollen von dem König in Spanien mit eben solchen Auflagen beschweret werden, als die von der Schelde

und denen im vorigen Artickel bemeldten Canälen. Man wird sich aber inskünftige wegen einer gewissen Maaße diesesfalls vergleichen. Art. 16. Die Hansee-Städte und Unterthanen der vereinigten Niederlande sollen hinführo in den Spanischen Herrschaften gleiche Freyheiten in Handlungs-Sachen haben. Art. 17. Die Unterthanen der vereinigten Niederlande sollen auch gleicher Sicherheit und Freyheit in den Spanischen Herrschaften geniessen, als den Engelländern, durch den letzten Friedens-Tractat, und dessen geheime Artickel verwilliget worden. Art. 19. Beyderseits Unterthanen sollen sich in des andern Landen mit dem öffentlichen Religions-Exercitio modest und ohne Aergerniß verhalten. Art. 20. Die Kauf- und Schifleute und ihre Waaren sollen unter keinerley Vorwand, oder Kriegs-Ursache, oder mit Vorgeben, daß es die Erhaltung und der Schuz des Landes erfordere, angehalten werden, doch denen Arresten in Justiz-Sachen ohnnachtheilig. Art. 21. Es sollen von beyden Seiten in gleicher Anzahl Richter in Form einer halbgetheilten Cammer (Chambre mipartie) verordnet werden, welche in bequemen Orten der Niederlande und zwar wechselsweise, bald in des einen, bald in des andern Gebiet residiren, und nach einer zu vergleichenden Norm über die beyderseits entstehende Klagen, wegen der Beschwerden im Handlungs-Wesen, und wegen Nicht-Erfüllung des Tractats in andern auch weit entlegenen Ländern in Europa ertheilen, und die Execution durch die ordinaire Gerichte des Orts, wo die Contravention geschehen, verfügen. Art. 23. Es soll nicht erlaubt seyn, ausser dem Fall eines Sturms oder anderer Noth, mit Kriegs-Schiffen in solcher Zahl, die einen Verdacht erwecken könnte, in den Haven und Revieren des andern Theils einzulauffen. Art. 24. Die Güter, welche wegen des Krieges arrestiret oder confisciret worden, sollen denen rechtmäßigen Herren restituiret werden. Art. 25. Und dieses insonderheit den Erben des verstorbenen Prinzen Wilhelmi von Oranien, wegen der Salzquellen in der Grafschaft Burgund zu gut kommen; Art. 26. Deßgleichen auch von den übrigen Gütern und Rechten in der Grafschaft Burgund und Charolois, wie! auch von allen, was nach dem Tractat von 9. April Anno 1609. und 7. Januar. 1610. noch unerfüllt ist, verstanden werden. Art. 27. Auch sollen darunter begriffen seyn die Güter, so nach dem Verlauf des zwölfjährigen Stillstands durch die Sentenz des grossen Raths von Mecheln zum Präjudiz des Fisci, dem Grafen Johann von Nassau zugesprochen worden, welche Sentenz hierdurch vor null erkläret wird. Art. 28. Weil der bey Lebzeiten des vorgedachten Prinzen von Oranien angestellte Proceß wegen Chateaubelin

lin dem 14. Artickel des zwölffjährigen Stillstands gemäß innerhalb Jahrs-Frist nicht geendiget worden, so soll er nunmehro gar aufgehoben seyn, und des ermeldten Prinzen Erben die in Anspruch genommene Güter gleich nach diesem Frieden ohne weitere Beunruhigung besitzen. Art. 35. Alle Güter, Rechte, Einkünfte und Schulden, welche verschwiegen, und durch den Fiscum vor dem Schluß dieses Tractats mit gebührender Erkanntniß der Sache nicht aufgezeichnet worden, sollen ihren Eigenthums-Herrn ruhig gelassen, und dieselbe, weil sie solche verschwiegen, nicht von dem Fisco angegriffen werden. Art. 42. Wann von einem oder dem andern Theil an denenjenigen Orten, welche Kraft dieses Friedens restituiret werden sollen, eine Bevestigung aufgerichtet worden; so soll denen Eigenthums-Herren, wegen des darzu angewendten Grund und Bodens Satisfaction geschehen. Art. 43. Die geistliche Güter, in den vereinigten Niederlanden gelegen, welche zu denen Kirchen, so dem König in Spanien unterworffen sind, gehöret haben, sollen denselben wieder eingeräumet, oder wann sie vor dem Schluß des gegenwärtigen Tractats veräussert worden, die Interessen des Kauf-Schillings mit einem von sechzehen davon erlegt, und ein gleiches von Seiten des Königs in Spanien beobachtet werden. Art. 44. Wegen der von dem Prinzen von Oranien prätendirenden Güter, die derselbe nicht besitzet, wird man sich absonderlich vergleichen; diejenigen aber, in deren Besitz in dem Hulster Ambacht und anderswo er von den General-Staaten gesetzet worden, soll er vollkommen eigenthümlich behalten. Art. 45. Die wegen des Prinzen von Oranien sonst noch eingegangene zwey Vergleiche vom 8. Jan. und 27. Dec. 1647. werden hiedurch in allen Stücken bestättiget. Art. 49. Der König in Spanien soll auch auf das von Grave und Cuyk dependirende Baronat von Braband, so dem Prinzen von Oranien zum Eigenthum überlassen worden, keinen Anspruch machen. Art. 50. Noch auch auf die Herrschaften Lingen, Bevergerda und Clopenborg, als welche Kraft des Schenckungs-Briefs Caroli V. vom 3. Nov. 1546. und des Vergleichs zwischen den Grafen von Büren und Tecklenburg vom 5. Mart. 1548. und darauf im Nov. d. a. erfolgten Ceßion dem Prinzen von Oranien bleiben sollen. Art. 52. Das Ober-Quartier von Geldern soll gegen ein Aequivalent ausgetauschet, und im Fall man sich deßwegen nicht vergleichen könnte, die Sache zur Decision innerhalb 6. Monate nach geschlossenen Frieden der halbgetheilten Gerichts-Cammer übergeben werden. Art. 53. Der König in Spanien verbindet sich, die Continuation der Neutralität, Freundschaft und guten Nachbarschaft des Kaisers und Reichs mit den Gene-

ral-Staaten, worzu auch diese hinwiederum sich verbindlich machen, zu besorgen, und darüber von dem Kaiser in einem halben Jahr, und von dem Reich in einer Jahres-Frist die Confirmation zu erlangen. Art. 57. Diejenige, so in währendem Krieg an neutrale Orte sich retiriret haben, sollen auch in diesen Frieden mit eingeschlossen seyn. Art. 58. Es sollen von keinem Theil in den Niederlanden neue Vestungen oder neue Canäle und Gräben, wodurch einer den andern abhalten könnte, aufgeworffen werden. Art. 59. Die Herren von dem Hause Nassau, wie auch der Graf Johann Albert von Solms sollen weder an Ihren Personen, noch Gütern, noch wegen einiger von dem Prinzen Wilhelm von Oranien, von An. 1567. gemachten Schulden, oder sonst angefochten und molestiret werden. Art. 60. Wann diesem Tractat durch einige Privatos entgegen gehandelt werden solte, soll in Loco delicti, vel habitationis derselben der Schaden ersetzt, an andern Orten aber sie an ihrem Leib nicht angegriffen, auch daher keine Ursach zu einer Ruptur genommen werden, jedoch in einem offenbahren Casu einer verweigerten Justiz erlaubet seyn, der Gewohnheit nach durch Represalien-Briefe zu verfahren. Art. 65. Was in währender Friedens-Handlung mündlich oder schriftlich vorgebracht worden, soll keinem Theil zum Nutzen oder Schaden hinführo angezogen werden. Art. 66. Die beyderseitigen Unterthanen sollen des Effects vom 15. Art. des zwölfjahrigen Stillstandes und vom 10. Art. des den 7. Jan. 1610. erfolgten Vergleichs, geniessen, in so weit es in der Zeit gedachten Stillstandes nicht geschehen. Art. 67. Die Grentzen in Flandern, und anderswo, sollen solchergestalt angezeiget werden, wie sie zu eines oder des andern Jurisdiction gehörend zu seyn, werden erfunden werden. Art. 68. Von Seiten des Königs, sollen die Forts bey Sluys, S. Job, S. Donaes, Stern-Schanze, S. Theresiä, S. Friderici, S. Isabellä, S. Paul und zu Papemuts, von Seiten der General-Staaten die Forts in Cansard, Orange und Friederic genannt, die zwey Forts an der Passu, und die auf der Ostseite der Schelde gelegen sind (Lilloo ausgenommen) deßgleichen das Fort Spinola, in Kieldrecht geschleift, und in Ansehung der Aequivalents dieserwegen Vergleich getroffen werden. Art. 69. Die Archive, Urkunden, und Rechts-Acten, welche eines oder des andern Theils Lande und Unterthanen betreffen, sollen beyderseits einander ausgelieffert werden. Art. 70. Das Wasser-Recht, soll bey der Stadt Sluys bleiben, wie es ihr gehört. Art. 71. Der Damm bey S. Donaes, welcher zu Abhaltung des Flusses Souta aufgeworffen worden, soll niedergerissen, und an dessen statt eine Schleusse gebauet werden. Art. 72. In diesen Frieden

soll

soll der Landgraf von Hessen-Cassel, der Graf von Ost-Frieß-land, die Stadt Emden, die Hansee-Städte, und wen man sonst noch innerhalb 3. Monaten nach der Ratification benennen wird, eingeschlossen seyn. Art. 73. Dem Grafen von Flodroff soll das Castell Leuth mit seinem Zugehör restituiret werden, er aber wegen der sich darinnen zu haltenden Besatzung, oder Schleif-fung der darinnen neu angelegten Bevestigungs-Wercke daselbst vergleichen. Art. 74. Was den 8. Dec. 1646. wegen Rutger Huygens und seiner Ehe-Frau Anna Maria von Stralen ver-glichen worden, soll hiermit bestättiget seyn. Art. 75. Beyde Theile versprechen, die Freyheit der Reise und Handlung zu Was-ser und Land gegen alle Raubereyen sicher zu halten. Art. 77. Die Ratificationes sollen innerhalb 2. Monaten, von dato die-ses Tractats an, ausgewechselt werden, und die Feindseeligkei-ten erst von dem Tage solcher Auswechselung an, aufhören. Art. 88. In solcher Zeit aber die Sachen in solchen Stand blei-ben, wie sie zur Zeit des Schlusses gegenwärtigen Tractats ge-wesen, bis das gedachte Auswechseln geschehen.

Num. VII.

ad §. 44.

Auszug aus dem Haagischen *Concert*, zwischen England, Frankreich und den General-Staa-ten vom 21sten May 1659.

Art. 1. Die Contrahenten sollen durch ihre Ministers bey Schweden und Dännemarck alles mögliche anwenden, um den Frieden auf den Fuß des Rothschildischen herzustellen. Art. 2. Daß jedoch der dritte Artickel dieses Friedens, der von der Passage fremder Kriegs-Schiffe durch den Sund handelt, geändert, und die Freyheit dißfalls im vorigen Stande gelassen werden möchte. Wenn aber Dännemarck oder Schweden eine Abänderung ermeldeten Friedens begehren würde; so solte man sich bemühen, darüber einen gütlichen Vergleich zu erhalten. Art. 3. Die in der Ost-See befindlichen Englischen und Hol-landischen Flotten sollen währender Negotiation gar nicht ope-riren. Art. 4. Wenn nun zu solcher Zeit kein Friede erhalten werden kan: so sollen die 3. verbundenen Mächte demjenigen Theil, der einen billigen Frieden nicht annehmen will, keine Hülfe mehr leisten. Art. 6. Daß hinführo in dem Sund oder Belt

kein höherer Zoll, als in dem Tractat zwischen Dännemarck und England und Holland An. 1645. eingeführt worden, angelegt, und die 3. Staaten hierinnen völlig gleich gesetzt werden sollen.

Num. VIII.

ad §. 44.

Auszug aus der *Convention* zwischen Frankreich, England und den General-Staaten vom 24. Jul. 1659.

In dieser Convention war das sub Num. VII. vorgetragene Concert dahin geändert: Daß nemlich Schweden die nach dem Rothschildischen Frieden weggenommene Orte zurück geben, Drontheim bey Dännemarck verbleiben, und die 400000. Rthlr. wegen der Guineischen Schadloßhaltung getilgt seyn solten.

Num. IX.

ad §. 45.

Auszug aus dem Bündniße zwischen Frankreich und den General-Staaten, *de dato* Paris den 27sten April 1662.

Nach dem 1sten Artickel soll zwischen beeden Pacisscenten eine beständige Freundschaft und Correspondenz zu Wasser und zu Land inn- und ausserhalb Europa seyn. Art. 2. Wie auch eine genaue Allianz und treue Verbindung, um einander alle Rechte und Freyheiten, deren sie jetzo geniessen, oder zu geniessen berechtiget sind, oder die sie hinführo durch Tractaten mit andern Staaten erlangen möchten, in Ruhe und Frieden mainteniren helffen, jedoch nur allein in dem Umfang von Europa. Art. 3. Es soll also einer dem andern nicht allein alle mit andern Potenzen habende Tractaten, welche man einander noch vor der Ratification vorlegen soll, sondern auch die so man hinführo mit gemeinsamen Concert machen wird, garantiren

und

und reciproce vertheidigen helfen, alle Länder, Städte und Pläze, welche einem oder dem andern Theil, es sey wo es wolle. in Europa zustehen, wenn solche durch Feindseligkeit oder öffentlichen Krieg solten angegriffen werden. Art. 4. Diese beyderseitige Hülfe ist auch zu verstehen von allen Rechten und Freyheiten in der Schiffarth, Handlung, Fischereyen und andern zu Wasser und Land, so durch das allgemeine Recht oder durch Tractaten einem zustehen, und sollen sie sich auf dem Fall einer Beleidigung eines von beyden Theilen einander annehmen, um solche repariren zu lassen. Art. 5. Im Fall einer öffentlichen Ruptur soll derjenige, welcher nicht angegriffen worden, verbunden seyn, auch innerhalb 4. Monaten auf Requisition des angegriffenen zu rumpiren, und in solcher Zeit einen gütlichen Vergleich zu vermitteln suchen, dabey aber nichts destoweniger seinem Alliirten eine starcke Hülfe, worüber man sich in besondern Artickeln erklären wird, zuschicken, und nach den verflossenen Monaten soll es in dem Belieben des Alliirten, der in Ruptur ist, stehen, ob er diese Hülfe ferner geniessen, oder die öffentliche Ruptur seines Alliirten lieber haben will. Art. 6. Wann nun dieser letztere Fall vorkommt, soll der Alliirte dem andern mit seiner ganzen Macht zu Wasser und Land beystehen. Art. 7. Und entweder beyde mit vereinigter Macht oder jeder besonders, nachdem man sich alsdann vergleichen wird, agiren. Art. 9. Wann aber einmahl der Krieg von beyden Alliirten angefangen ist, so soll keinem Theil erlaubt seyn, einen Waffen-Stillstand mit dem gemeinen Feind ohne Beystimmung des andern einzugehen. Art. 10. Wann es zu einer Negociation mit dem Feind kommt, sollen gleichfalls beyde Theile mit einander treulich communiciren, und keinen Frieden schliessen, ohne den andern mit darinn zu begreiffen, und ihm, wann er es verlangt, der Wiederherstellung aller vor dem Krieg gehabten Länder, Plätze und Rechte verschaffen, und vor denselben alle Freyheiten und Vortheile, wie vor sich selber, stipuliren. Art. 11. Demjenigen, welcher angegriffen worden, soll erlaubt seyn, in seines Alliirten Ländern Kriegs-Volk zu Land und See zu werben, jedoch in gebührender Form, und ohne merklichen Nachtheil desselben. Art. 12. Wann aus Versehen oder sonst diesem Tractat zuwider gehandelt werden sollte, soll derselbe deßwegen doch in seiner Kraft bleiben, und die Contraventiones wieder hergestellet, und wann Unterthanen daran Schuld, dieselbe allein darum bestraft werden. Art. 13. Solte es auch gar zu einer Ruptur zwischen Frankreich und den General-Staaten kommen, so soll allezeit den beyderseitigen Unterthanen 6. Monat Zeit gelassen werden, sich und ihre Güter in Sicherheit zu bringen, oder diese zu verkauffen. Art. 14. Weil

sich beydes Ihro Majestät und die General-Staaten vorjetzo mit allen Potenzen in Frieden befinden, so erklären sie hierdurch ausdrücklich, daß die gegenwärtige Allianz nicht dahin gehe, daß einer von beyden mit einem König oder Staat dermahlen zu rumpiren verbunden sey. Art. 15. Ein jeder soll des andern Bestes mit Rath und That befördern, und keinem Theil erlaubt seyn, einigen Tractat oder Handlung einzugehen, der dem andern einigen Schaden bringen könnte, sondern sie sollen dergleichen abwenden, und wann sie dergleichen in Erfahrung bekommen, einander aufrichtig davon Nachricht geben. Art. 17. Alle Repressalien sollen gegen beyderseits Unterthanen aufgehoben seyn, ausser in dem Fall einer offenbarlich verweigerten Justiz, welcher alsdann erst davor zu halten, wann die Klagschrift dessen, der um Repressalien anhalt, dem anwesenden Minister des andern Theils communicirt worden, und innerhalb 4. Monaten derselbe entweder das Gegentheil dargethan, oder Justiz verschaft hat. Art. 18. Kein Unterthan soll wegen der publiquen Schulden eines oder des andern Theils arrestirt werden. Art. 19. 20. Denen beyderseitigen Unterthanen soll erlaubt seyn, in des andern Ländern in Europa zu Wasser und Lande Handlung zu treiben mit allen Waaren, ausser denen, welche den eigenen Unterthanen und Fremden überhaupt verbothen sind, und ausgenommen den Fisch-Trahn, worüber die Compagnie des Wallfischfangs in Frankreich besonders privilegirt ist, und sollen die Handelsleute nicht mehr Auflagen von ihren Waaren bezahlen, als die eigenen Unterthanen. Art. 21. Die Kriegs-Schiffe von beyden Theilen sollen in eines jeden Haven frey eingehen, und zu Anker liegen können, doch daß es mit gehöriger Bescheidenheit geschehe, und denen Gouverneurs, welchen die Ursache des Einlaufens und Aufenthalts anzuzeigen, kein Verdacht erweckt werde. Art. 22. Sie sollen auch die Prisen von ihren Feinden in gedachte Haven einbringen, und wieder sicher ausführen dörffen, und die Beamten daselbst nicht befugt seyn, wegen der Gültigkeit der Prisen zu urtheilen. Hingegen solle keinen Schiffen, welche Prisen von denen Unterthanen Ihrer Majestät, oder der General-Staaten gemacht, Aufenthalt gegeben werden. Art. 23. Die Unterthanen der General Staaten sollen dem Recht d'Aubayne nicht unterworfen seyn, jedoch zu dem Bürger-Recht nicht eher, als nach der Naturalisirung gelangen können. Es sollen auch ermeldete Unterthanen überhaupt in allen Stücken eben so favorable, als die Französischen selbst gehalten werden, und insonderheit unter den Taxen, die gegen Fremde gemacht werden möchten, nicht begriffen seyn. Art. 24. Die mit Waaren

ren beladene Schiffe, wann sie an einem Ort anländen, sollen nicht gehalten seyn, ihre Waaren auszuladen, oder zu verkauffen. Art. 25. Auch weder die darauf befindlichen Personen noch Waaren unter einigen Prætext mit Arrest belegt werden, ausgenommen was nach dem ordentlichen Wege Rechtens um Schulden und anderer rechtlichen Ursachen willen geschicht. Art. 26. Die Französische Unterthanen mögen nach allen mit Frankreich in Freundschaft stehenden Landen, wann auch solche mit den General-Staaten in Feindseeligkeit begriffen waren, mit allen Waaren handeln. Art. 27. Ausser mit Contrabanden. Art. 28. Eben diese Freyheit sollen auch in dergleichen Fallen die Unterthanen der General-Staaten haben. Art. 43. Beyden Theilen soll zu allen Zeiten erlaubt seyn, so viel Kriegs- und Handels-Schiffe in des andern Land bauen zu lassen, und so viel Kriegs-Munition einzukauffen als sie wollen, welche Freyheit aber denen Feinden eines oder des andern Theils wann solche Aggressores sind, nicht verstattet werden soll. Art. 44. Wann Schiffe an dem Ufer eines von beyden Theilen stranden, soll denen Eigenthums-Herren alles, was von den Waaren gerettet wird, gegen billige Bezahlung der Unkosten, unverweigerlich ausgeliefert werden. Art. 43. Beyde Theile mögen an Orten, wo sie es mit gemeinsamer Beystimmung vor nöthig erachten werden, Consules ihrer Nation halten. Art. 51. Dieses Bündnis soll 25. Jahr währen. In einem Neben-Artikel wurde zur Erläuterung des 3, 4. und 5ten Artikels verglichen, daß der König denen General-Staaten mit 12000. Mann zu Fuß den Beystand auf so lange Zeit, als die öffentliche Ruptur noch nicht vonnöthen ist, auf seine Kosten leisten, und die General-Staaten an Frankreich auf dergleichen Fall die Hülffe mit 6000. Mann zu Fuß thun sollen. Und in einem andern Neben-Artikel wurde zur Erläuterung des 20. verwilliget, daß die Unterthanen der General-Staaten den 50. Zoll von der Tonne, so in Frankreich auf alle fremde Schiffe gelegt ist, gleichfalls, jedoch nur einmahl von jeder Reise, und zwar beim Ausgang, von dem Salz aber nur halb so viel bezahlen sollen.

Num. X.

ad §. 47.

Auszug aus dem Allianz-Tractat zwischen dem König von Dännemarck, und den General-Staaten, *d. dato* Haag den 11ten Februar. 1666.

Art. 1. Es soll zwischen beyden Theilen ein beständiger Friede, Vereinigung und Freundschaft seyn. Art. 2. Und einer des andern Bestes suchen, und einander in aller Gelegenheit beystehen. Art. 3. Kein Theil soll einige Tractaten schliessen, die dem andern nachtheilig seyn möchten. Art. 4. Auch soll kein Theil des andern Feinden weder mit Volk, Schiffen, Geld, Munition, oder auf eine andere Art beystehen, oder von seinen Unterthanen dergleichen geschehen lassen. Art. 5. Sie wollen mit niemanden einiges Bündnis machen, so dem andern Verdacht oder Schaden verursachen könnte, und wenn auch dergleichen bereits geschehen, oder noch künftig geschehen solte, sollen sie keinem Theil schädlich seyn. Insonderheit sollen die Allianzen, so die General-Staaten mit den Nachbarn des Königs in Dännemarck, und vornemlich an. 1613. und etlichen folgenden Jahren geschlossen, Dännemarck an seinen Rechten, Freyheiten und Prärogativen zu Wasser und Land auf der Ost-See dem Belt und der Nord-See nicht präjudiciren. Art. 6. Wenn einer von beyderseitigen Unterthanen etwas gegen den andern zu klagen hat, soll die Sache rechtlich ausgemacht, und dieserwegen die Freundschaft dennoch unverbrüchlich gehalten werden. Art. 7. Dieses Bündnis soll denen beiderseitigen anderwärtigen Bündnißen und Tractaten nicht nachtheilig seyn, sondern diese in ihrer Kraft verbleiben, salvo tamen præsenti fœdere. Art. 8. Beyde Theile wollen mit nächsten durch einen besondern Tractat sich weiter vergleichen, welchergestalt sie einander nöthigen Falls beystehen wollen, deßgleichen wegen einiger Häven, wo man nicht gewöhnlich hinhandeln soll, und wegen der Schiffarth nach Ost- und West-Indien.

Num. XI.

ad §. 47.

Auszug aus dem Allianz-Tractat zwischen den General-Staaten und dem Churfürsten zu Brandenburg *d. dato* Cleve den 16. Februar. 1666.

Art. 3. Die General-Staaten sollen verbunden seyn dem Churfürsten alle Lande der Jülichischen Succession, die er würcklich besitzen wird, deßgleichen seine Lande an der Ost-See, nemlich Preussen und Pommern beschützen zu helffen. Art. 4. Hingegen soll der Churfürst verbunden seyn, die vereinigten Niederlande, und was davon dependirt, wie auch die Plätze, wo die General-Staaten Besatzungen haben, und deren Schiffarth und Handlung auf der Ost-See beschützen zu helfen. Art. 6. Diese mutuelle Beschützung soll auch statt haben, wenn die Evangelische Religion an einem oder dem andern von beyderseitigen Orten Gewalt leiden solte; insonderheit in den Jülichischen Landen, bis sich der Churfürst dißfalls mit Neuburg verglichen haben wird. Art. 20. Diese Allianz soll 12. Jahr dauern. Art. 25. Die General-Staaten wollen sich bemühen, den König in Pohlen zu Erfüllung des Versprechens wegen Elbingen, davon sie Garants worden, zu vermögen. Wegen des Bischofs von Münster, der damahls mit der Republique in Krieg verwickelt war, wurde in einem geheimen Artickel verglichen: Daß der Churfürst sich bemühen wolte, den Frieden in Güte herzustellen, widrigenfalls ihn mit Gewalt der Waffen zu zwingen, und zu dem Ende eine Armee von 12000. Mann auf gleiche Kosten von beyden Theilen zusammen zu bringen, inzwischen aber jetzo gleich ohne Verzug seine bereits auf den Beinen habende Mannschaft nach seinen Clevischen Landen marschiren zu lassen.

Num. XII.

ad §. 47.

Auszug aus dem Friedens-Tractat zwischen den General-Staaten und dem Bischof zu Münster *d. dato* Cleve den 18. April. 1666.

Kraft desselben soll Art. 3. der Bischof den Holländern alle abgenommene Orte, insonderheit Borkeloo in dem Stand, wie sie sich befinden, restituiren; Art. 7. Und hinfüro nicht mehr als 3000. Mann Kriegs-Trouppen halten, auch Art. 8. allen Bündnißen wider die General-Staaten absagen, und inskünftige dergleichen nicht mehr eingehen, dagegen Art. 9. die General-Staaten ein gleiches versprechen. Art. 10. In diesen Frieden soll auch insonderheit der Graf Georg Friedrich von Waldeck eingeschlossen seyn, und die Streitigkeiten, so der Bischof mit demselben hat, in der Güte nach den Reichs-Constitutionen ausgemacht werden. Art. 11. Die Herrschaft Borkeloo betreffend, begehren die General-Staaten gar nicht, daß weder ratione Dominii directi noch utilis durch diesen Tractat etwas geändert werde, sondern es soll dieses alles in dem Stand bleiben, worinn es vor diesem Krieg gewesen; der Bischof renunciirt aber mit Consens des Capituls auf das Jus Superioritatis über gedachte Herrschaft Borkeloo, jedoch ohne Nachtheil des Rechts des Heil. Röm. Reichs, welches in salvo bleiben, und zwischen dem Kaiser und den General-Staaten gütlich verglichen werden soll. Art. 12. Allen andern Prätensionen, welche beyde Theile sonst noch gegen einander machen könnten, renunciiren sie gleichfalls dergestalt, daß solche hierdurch vor ganz erloschen gehalten werden sollen. Art. 13. Der Bischof soll hinführo sich in die Streit-Sachen der General-Staaten, ihre incorporirte und Unterthanen betreffend, nicht mischen, noch Arreste oder Repressalien wider sie erkennen, und wann zwischen ihm oder seinen Successorn und den General-Staaten inskünftige Streitigkeiten vorfielen, sollen solche Kraft der Garantie dieses Tractats nicht anders als durch gütliche Wege und die Streit-Sachen der Privat-Leute vor dem gehörigen Richter entschieden werden. Art. 14. Der Kaiser, der König von Frankreich, die Churfürsten von Maynz, Cölln und Brandenburg, der Bischof zu Paderborn, der Pfalz-Graf beym Rhein, Neuburgischer Linie, und die Herzoge Augustus und Johann Friedrich von Braunschweig und Lüneburg sollen ersucht werden, die Garantie dieses Tractats über sich zu nehmen.

Num. XIII.

ad §. 48.

Auszug aus dem Friedens-Tractat zwischen dem König von England und den General-Staaten d. dato Breda den 31sten April. 1667.

Art. 3. Jeder Theil soll hinführo alle Länder, Inseln, Städte, Vestungen, Colonien und Orte, die sie einander während oder vor dem Kriege abgenommen, mit aller Souverainität und Eigenthum behalten, so wie sie den 10. (20.) May in Besitz gewesen, wie auch Art. 4. alle Schiffe. Was aber nach dem 10. May erobert werden solte, wird wieder restituirt. Art. 8. Alle Repressalien, und Art. 9. alle Protestationes und Declarationes, die bey Gelegenheit dieses Kriegs bekannt geworden sind, werden hiemit cassirt. Art. 12. Kein Theil soll gegen den andern oder dessen Unterthanen etwas zum Nachtheil des andern vornehmen oder geschehen lassen. Art. 13. Oder einigen rebellischen Unterthanen des andern Vorschub und Aufenthalt geben. Art. 14. Sondern vielmehr wider dieselbe, jedoch auf des andern Kosten, Hülfe leisten. Art. 16. Und wann einem Theil angezeiget wird, daß sich ein rebellischer Unterthan bey demselben heimlich aufhalte, soll derselbe innerhalb 28. Tagen solchem Unterthan aus seinem Lande zu entweichen gebieten, und wann er nach 15. Tagen noch allda gefunden würde, soll er am Leben und mit Confiscation aller seiner Güter bestraft werden. Art. 18. Die beyderseitige Unterthanen sollen einander leutselig und freundlich begegnen, und mit allen Handels-Waaren und andern Nothwendigkeiten an Hand gehen, und nicht höhere Zölle oder andere Auflagen, als von andern Fremden, begehren. Art. 19. Alle sowohl Kriegs- als andere Schiffe der vereinigten Niederlande sollen vor denen Englischen Kriegs-Schiffen, wann sie denselben auf den Englischen Meeren begegnen, ihre Flaggen von dem Mastbaum herab, und das oberste Seegel sincken lassen, auf die Art, als es vor diesen jemahls observirt worden. Art. 22. Wenn ein Theil mit einem andern Staat ein Bündnis macht, soll er den andern Theil, wenn solcher will, mit einschliessen, und von allen dergleichen Tractaten dem andern Nachricht geben. Art. 24. Die Unterthanen mögen in eines oder des andern Theils Landen in Europa nach Gefallen freye Handlung treiben, jedoch, daß sie sich dabey nach jedes Ortes Gesetzen richten. Art. 25. Die Handels-Schiffe sollen allezeit in des andern Theils Haven

sicher

sicher ein- und auslaufen können, ohne einigen Zoll abzugeben, ausgenommen, wann sie Waaren verkauffen, auch der Visitation nicht unterworfen seyn. Art. 26. Keine Kauf- und Schiffleute, noch ihre Schiffe und Waaren, sollen mit Arrest belegt werden, es sey denn aus der allerhöchsten Noth, da man ihnen aber billige Satisfaction deßwegen geben soll, jedoch die gerichtlichen Arrestationes hierunter nicht verstanden. Art. 27. Den Kauf- und Schifleuten und ihren Bedienten, soll erlaubet seyn, zu ihrer Defension, wann sie von oder zu ihren Schiffen gehen, Gewehr zu tragen, so lang sie aber in ihren Quartieren sind, sollen sie solches ablegen. Art. 28. Wann ein Handels-Schiff sich an ein Kriegs-Schiff des andern Theils auf der See hält, soll dieses das erstere, so lang sie einen Cours miteinander halten, und beysammen seyn, wider alle und jede vertheidigen. Art. 29. Wann ein Schiff eines von beyderseitigen Unterthanen, oder eines neutralen, in einem Haven eines oder des andern Theils von einem dritten weggenommen wird, so sollen die, in deren Haven es geschehen, mit denen von dem andern Theil zugleich, jedoch auf des Eigenthums-Herrn Kosten, denselben verfolgen, und es ihm wieder abjagen helffen. Art. 31. Die Repressalien sollen alsdann erlaubt seyn, wann nach verzogener und verweigerter Justiz der König oder die Staaten selbst um das Recht angeruffen, und nach 3. Monaten noch keine Satisfaction gegeben worden. Art. 32. Bey entstehendem Krieg soll den Unterthanen von beyden Theilen eine halbjährige Frist vergönnet seyn, ihre Güter in Sicherheit zu bringen. Art. 34. Es sollen niemahls, ausser im Fall eines Sturms, mehr als 8. Kriegs-Schiffe auf einmahl ohne speciale Erlaubnis, in eines von beyden Theilen seine Häven einlaufen dörfen.

Num. XIV.

ad §. 49.

Auszug aus der Triple-Allianz zwischen England, Schweden und den General-Staaten vom 23sten Jan. 1668.

Art. 1. Beyde Theile wollen bey dem König in Frankreich sich alle Mühe geben, ihn zu bewegen, mit Spanien Friede zu machen, wenn diese Crone demselben entweder die im vorigen Jahr eroberten Orte, oder ein Aequivalent davor durch Abtretung

tung ermeldeter Plätze, oder anderer, worüber man sich vergleichen wird, verwilligen würde. Art. 2. Daß auch Frankreich in die Verlängerung eines Waffen-Stillstands biß zu Ende des May einwillige. Art. 3. Dagegen wolten sie Spanien zu gleichem Versprechen vermögen. Art. 4. Und wenn auch diese Crone sich vor Ende des May dazu nicht bequemen wolte; so solte doch Frankreich den Krieg in den Niederlanden nicht weiter fortführen; sondern sie beyde, England und Holland, wolten auf sich nehmen, Spanien zu obgedachten Conditionen zu bringen. Inzwischen solte Frankreich keine Feindseligkeit in den Niederlanden ausüben, und keinen Ort weiter wegnehmen, wenn sich solcher auch freywillig ergeben wolte.

Num. XV.

ad §. 58.

Auszug aus dem Allianz-Tractat zwischen den General-Staaten und dem Churfürsten zu Brandenburg *d. dato* Cölln den 6ten April. 1672.

Art. 1. Der Churfürst will zum Beystand der vereinigten Niederlande, wann sie mit Gewalt der Waffen angegriffen werden solten, eine Armee von 20,000. Mann bereit halten, unter welchen 3000. zu Fuß und 600. zu Pferd in die ihm gehörige Vestungen in Westphalen gelegt werden sollen. Art. 2. Von dieser Armee sollen die Holländer die Helfte, und der Churfürst die andere Helfte anwerben. Art. 3. Die Holländer sollen vor jeden Mann zu Pferd 40. Rthlr. also vor ihre ganze Helfte 22000. Rthlr. geben. Art. 5. Die Truppen sollen auch von jeden zur Helfte unterhalten, die Cavallerie zu 16. Regimentern, jedes Regiment zu 500. Mann in 6. Compagnien, die Infanterie zu 12. Regimentern, jedes Regiment zu 2000. Mann in 10. Compagnien, und vor 1. Regiment Cavallerie 4767. Rthlr. und vor den Staab von jedem Regiment 210. Rthl. monatlich gerechnet und bezahlt werden. Art. 6. Uber dieses sollen die Holländer noch vor den General-Staab des Regiments, deßgleichen vor den Unterhalt der Artillerie, Provision vor Pferde, Munition ꝛc. alle Monate 14841. Rthl. bezahlen. Art. 15. Der Churfürst will alsogleich so viel Truppen, als er jetzo

würck-

würcklich auf den Beinen hat, nach seinen Westphälischen Staaten schicken, allwo sich auch hernach die ganze Armee versammlen und gegen den Feind agiren soll. Art. 17. Das Commando über die Armee en Chef behält sich der Churfürst selbst in Person vor. Art. 21. Dieses Bündniß soll nur allein zur Beschützung der General-Staaten und sonst zu keines Menschen Offension angesehen seyn. Art. 23. Kein Theil soll ohne den andern mit dem Feind Frieden machen.

Num. XVI.

ad §. 58.

Auszug aus dem Allianz-Tractat zwischen den General-Staaten und dem Kaiser, *d. dato* Haag den 25. Jul. 1672.

Kraft dessen versprach der Kaiser, zur Garantie des im Jahr 1666. geschlossenen Clevischen Friedens, und damit nichts wider den Westphälischen Frieden und die Reichs-Constitutiones vorgenommen werden möchte, vorjetzo 12,000. Mann mit den Brandenburgischen Truppen zu conjungiren, und so viel die Sicherheit seiner Erblande zulassen würde, solchen Succurs noch bis auf 24000. zu vermehren, dagegen die Holländer vor solche 24000. Mann monatlich 45,000. Rthl. und vor eine geringere Zahl pro rata zahlen solten.

Num. XVII.

ad §. 60.

Auszug aus dem Allianz-Tractat zwischen dem Kaiser und den General-Staaten *d. dato* Haag den 30ten August. 1673.

Dieser Allianz-Tractat enthält: daß weil die im vorigen Jahre (den 15. Jul. 1672. geschlossene Allianz durch den besondern Frieden des Churfürsten von Brandenburg eine Veränderung bekommen, der Kaiser aber wegen fortwahrenden

Feinds-

Feindseligkeiten Frankreichs und zu Erhaltung des Westphälischen Clevischen und Aachenschen Frieden geneigt sey, bey der gemeinen Sache zu bleiben; so wolle er ein Corps von 30,000. Mann bey Eger parat halten, und nach dem Rhein marschiren lassen; die Holländer aber sollen dem Kaiser monatlich 45,000. Rthl. Subsidien bezahlen, und ihre Völker wenigstens auf 14. bis 20,000. Mann verstärcken; hiernächst auch den angefangenen Tractat mit dem Herzoge von Lothringen zu Ende bringen.

Num. XVIII.

ad §. 60.

Auszug aus dem Allianz-Tractat zwischen Spanien und den General-Staaten *d. dato* Haag den 30ten August. 1673.

Dieser Tractat war des Innhalts: Daß zwischen beyden Staaten eine immerwährende Union seyn und jeder Theil den andern bey dem Besiz seiner Lande schützen und auch die Tractaten, so sie mit andern Potenzen haben und einander communiciren werden, garantiren und im Fall eines Angrifs und öffentlichen Kriegs einander sogleich 8000. Mann zu Fuß zu Hülfe schicken, und wenn in drey Monaten durch gütliche interposition kein Friede zu erhalten wäre, alsdann auch den Krieg gegen den Feind des Alliirten erklären, und keiner ohne den andern mit demselben Friede oder Stillstand machen, auch sonst mit niemand eine Allianz ohne den andern mit einzuschliessen eingehen solte; der Kaiser und andere Potenzen solten zu diesem Bündniß mit eingeladen werden und die Triple-Allianz, welche zur Versicherung des Aachischen Friedens geschlossen worden, deßgleichen der Münsterische Friede und der See-Tractat von An. 1670. hierdurch bestättiget seyn. Und nachdem dermahlen die General-Staaten würcklich in einen Krieg mit Frankreich verwickelt sind, und zu Cölln eine Versammlung wegen des Friedens angestellt worden, so will Spanien alles beytragen, was zu dem Schluß des Friedens ohne weitere Verzögerung dienlich ist; wenn aber die General-Staaten hierinne nicht zum Zweck gelangen können, so will Spanien Frankreich den Krieg ankündigen, und nicht allein durch den General-Gouverneur der Niederlande alsobald auch noch vor der Ratification

fication dieses Tractats, sondern auch sonsten zu Wasser und zu Land solchen führen lassen, und sollen die General-Staaten von der gegenwärtigen Versammlung zu Cölln abgehen und ins künftige ohne beyderseitige Einwilligung kein Frieden oder Stillstand gemacht, und insonderheit darauf gedrungen werden, daß denen General-Staaten alle ihre abgenommene Orte restituirt werden; dagegen diese auch nicht eher Friede mit Frankreich machen sollen, bis an Spanien alles restituirt sey, was seit dem Pyrenäischen Frieden von Frankreich weggenommen worden. Deßgleichen versprechen die General-Staaten an Spanien die Stadt Mastricht mit der Grafschaft Vroonhoven abzutreten, und soll diese Allianz 25. Jahr nacheinander dauern. In einem separaten Artickel ward abgeredet: „Daß Spanien sich bey England bemühen solte, einen Frieden mit Holland zu bewürken, auf diese Bedingung: daß die General-Staaten in dem Streit wegen des Seegelstreichens dem König in England Satisfaction geben, und eine Summe von 4. bis 800,000. Rthl. bezahlen, und beyde Theile einander alles abgenommene restituiren; wenn aber der Friede auf diese Conditionen nicht zu erlangen wäre, solte Spanien auch mit England gleichwie mit Frankreich öffentlich brechen.

Num. XIX.

ad §. 61.

Auszug aus dem Friedens-Tractat zwischen dem König von England und den General-Staaten *d. dato* Westmünster den 9ten Febr. 1674.

Art. 4. Versprechen die Holländer, vor denen Englischen Schiffen die Seegel zu streichen. Art. 5. Die bey der Uebergabe der Colonie von Surinam An. 1667. geschlossene Artickel sollen völlig exequirt werden. Art. 7. Der Bredaische Friede und die vorhergehenden Tractaten, die dem gegenwärtigen nicht zuwider lauffen, sollen in ihrer Kraft bleiben. Art. 9. Die Streitigkeiten in Ost-Indien sollen per Commissarios entschieden werden. Art. 10. Die Staaten von Holland sollen nach dem Schluß des Friedens an England 800,000. Ducaten zahlen.

Num.

Num. XX.

ad §. 61.

Auszug aus dem Friedens-Tractat zwischen den General-Staaten und dem Bischof zu Münster *d. dato* Cölln den 22. April. 1674.

In diesem Frieden wurde stipulirt Art. 3. Daß der Bischof an die Holländer alle und jede Orte, die er weggenommen, wieder zuruck gebe, doch daß hierdurch denen Rechten und Constitutionen des Reichs und dem Westphälischen Frieden nichts derogirt werde. Art. 4. Denen beyderseitigen Edelleuten, Vasallen und Unterthanen soll gleichfalls alles, was ihnen während des Kriegs an unbeweglichen Gütern abgenommen worden, restituirt werden, insonderheit von dem Bischof, dem Grafen Georg Friedrich von Waldeck, das Schloß und die Herrschaft Werth, jedoch einem jeden Theil, seinen Anspruch vor Gericht auszuführen vorbehalten. Art. 5. Der Clevische Tractat von 1666. soll in seiner Kraft bleiben, in so weit er dem gegenwärtigen nicht zuwider ist. Art. 6. Die Grafen von Bentheim sollen mit in diesen Frieden geschlossen seyn, und ihnen alles, was ihnen während des Kriegs abgenommen worden, restituirt werden. Art. 7. Der Kaiser, und der König in Spanien sollen ersucht werden, die Garantie dieses Friedens zu übernehmen.

Num. XXI.

ad §. 61.

Auszug aus dem Friedens-Tractat zwischen den General-Staaten und dem Churfürsten zu Cölln *d. dato* Cölln den 11ten May 1674.

Kraft dessen muste Art. 3. der Churfürst den General-Staaten alles, was er ihnen abgenommen, in dem Stande, wie es sich damahls befand, wieder zuruck geben. Hingegen renunciirten Art. 5. die General-Staaten auf allen Anspruch auf Rheinberg, und auf die zur Bevestigung besagten Orts aufge-

wendeten Kosten], und musten hiernächst den Cöllnischen Unterthanen gleichfalls alle unbewegliche Güter restituiren. Art. 7. Der Kaiser und Spanien sollen um die Garantie ersucht werden.

Num. XXII.

ad §. 62.

Auszug aus dem Friedens-Tractat zwischen Frankreich und der Republik *d. dato* Niemägen den 10. August. 1678.

Art. 6. Der Graf von Auvergne soll in den Besiz der Marggrafschaft Bergen op Zoom, welches in währenden Krieg confiscirt worden, wieder eingesezt werden. Art. 7. Jeder Theil soll alle Länder und Orte inn- und ausserhalb Europa, so er jetzo besitzt, ruhig behalten. Art. 8. Zu mehrer Bezeugung der vormahligen Freundschaft, will der Allerchristlichste König den General-Staaten Mastricht nebst den Grafschaften und Ländern Bronhof, Fauquemont, Dalem und Rolduc über der Maas, und was davon dependiret, zurück geben. Art. 9. Die Catholische Religion soll in Mastricht in dem Stand, wie sie durch die Capitulation von An. 1632. verglichen worden, gelassen werden. Art. 13. Die General-Staaten sollen in Ansehen der Feinde von Frankreich, und dessen Alliirten eine genaue Neutralität beobachten, und dieselbe auch von Seiten der Crone Spanien garantiren. Art. 15. Wenn zwischen beeden Theilen künftig eine Ruptur entstehet, soll den Unterthanen 6. Monat Zeit gelassen werden, sich und ihre Sachen in Sicherheit zu bringen. Art. 20. Der König in Engeland als Mediator, und alle andere Potenzen, welche wollen, sollen zur Garantie dieses Friedens angenommen werden. In einem Neben-Artickel versprach der König dem Prinzen von Oranien das Fürstenthum dieses Nahmens, und andere ihm zugehörige Güter in Frankreich, in der Franche Comte, in Charolois und in Flandern, welche im währenden Krieg eingezogen, und dem Herzog von Auvergne zu geniessen, gelassen worden, wiederum zu restituiren.

Num. XXIII.

ad §. 62.

Auszug aus dem Friedens-Tractat zwischen Schweden und den General-Staaten *de dato* Niemegen den 12. Oct. 1679.

Art. 4. Die vorige Bündnisse zwischen beeden Theilen von An. 1640. 1656. und 1667. sollen hiedurch bestättiget seyn, ausgenommen was die Commercien betrift, worüber man sich unter heutigen Dato besonders verglichen. Art. 5. Kein Theil soll hinführo in einigen Tractat zu des andern Schaden einwilligen, sondern dem andern vielmehr zu wissen thun, wenn etwas dergleichen wider denselben machinirt wird. Art. 7. Der König in Schweden soll eine eigene Commißion zu Untersuchung der verschiedenen Prätensionen der Unterthanen der General-Staaten ansetzen, und denselben Justiz verschaffen. Art. 7. Der König in Engeland soll insonderheit in diesem Tractat mit begriffen seyn, und zu dessen Garantie ersucht werden.

Num. XXIV.

ad §. 66.

Auszug aus dem Allianz-Tractat zwischen der Republik mit der Cron Schweden *d. dato* Haag den 30sten Sept. 1681.

Art. 1. Beede Paciscenten wollen einander allen Beystand leisten, damit der Westphälische und Niemegische Friede von allerseitigen Contrahenten beobachtet, alle Violation derselben verhindert, und die über deren Sinn und eigentlichen Verstand erwachsende Streitigkeiten gütlich beygelegt werden mögen. Art. 2. Wann aber die Violationes dieser Friedens-Tractaten einen neuen Krieg nach sich zögen, sollen beyde Theile, zu Abwendung desselben alle mögliche Officia anwenden. Art. 3. Inzwischen aber nebst andern Friedliebenden Potenzen zusammen thun, und sich bereden, wie allenfalls mit grösserem Nachdruck solcher Zweck zu erhalten, und was ein jeder vor Macht zu Land und See hierzu beytragen solle. Art. 4. In welcher Absicht

dann alle andere Potenzen, insonderheit diejenige, welche besagte Friedens-Schlüsse angehen, diesem Bündniß beytreten mögen. Art. 5. Dafern dieses heilsame Werck von einem oder dem andern übel ausgelegt, und einer der Paciscenten deßwegen feindlich gehalten werden solte, soll der andere diesem allen möglichen Beystand leisten, so lang biß der beleidigte Theil völlige Satisfaction bekommen. Art. 6. Dieses Bündniß soll 20. Jahr lang währen. Diesem Tractat accedirte erstlich der Kaiser und ward durch eine besondere Acte unterm dato Haag den 28sten Febr. 1682. mit unter die Haupt-Paciscenten aufgenommen, hernach trat auch demselben der König in Spanien sub dato Haag den 2ten May 1682. bey.

Num. XXV.

ad §. 66.

Auszug aus dem Allianz-Tractat zwischen dem Kaiser, Spanien, Schweden und den General-Staaten *d. dato* Haag den 6. Febr. 1683.

In diesem Tractat ward beschlossen: Art. 1. Daß jeder von den Contrahenten dem andern auf sein Ansuchen eine Hülfe von 6000. Mann und 12. Kriegs-Schiffen und zwar Art. 3. auf seine eigene Kosten zuschicken und so lange unterhalten solle, als der andere es bedürffe, und es zu dem Endzweck nöthig wäre, den man sich vorgesetzet, nemlich die Sachen in dem Stand herzustellen, wie sie vermöge des Westphälischen und Niemegischen Friedens seyn solten. Art. 7. Und wenn der Krieg sich weiter entzünden, und die Gefahr grösser werden solte, soll auch die Hülfe verdoppelt oder auch dreyfach vermehret werden. Art. 8. Wenn derjenige, der um Hülfe ersucht wird, selbst in Krieg verwickelt ist, oder wenn zwey oder mehr von den Contrahenten zu gleicher Zeit angegriffen würden, soll man sich nach den mehreren Stimmen der Conföderirten verhalten, oder dasjenige, so im vorhergehenden Artickel stipulirt worden, beobachten. Art. 9. Wenn jemand einen der Conföderirten wegen dieses Bündnisses feindselig tractiren solte, so soll man gegen denselben, als wie vor einen gemeinsamen Feind agiren. Art. 12. Wenn noch mehrere Potenzen oder Reichs-Stände diesem Tractat beytretten wollen, soll ihnen frey stehen, so viel Truppen zur Hülfe zu verwilli-

gen, als sie können oder wollen, und sie sollen allezeit doppelt so viel Hülfe von den Conföderirten erhalten, doch daß diese doppelte Hülfe nicht höher als die Zahl der Anfangs gemeldeten 6000. Mann übersteige. In denen Neben-Artickeln wurde Art. 1. der Kaiser von der im 1sten Artickel des Haupt-Tractats bestimmten Lieferung von 12. Kriegs-Schiffen dispensirt und Art. 2. weiter verglichen, daß wenn durch ältere Bündnisse ein oder anderer Conföderirter den andern zu einer stärkern Hülfe als die im gegenwärtigen Tractate verbunden sey, er solche an statt der hier verglichenen leisten solle, und Art. 3. daß zwar Schweden und Holland auf Ersuchen die versprochene 12. Kriegs-Schiffe in specie ihnen aber auf dergleichen Fall frey stehen soll, von Spanien an statt der Schiffe eine Geldhülfe zu begehren. S. Corps diplomatique des Du *Mont*. T. VII. P. II. p. 55-57.

Num. XXVI.

ad §. 62.

Auszug aus dem Tractat zwischen dem König von Frankreich und den General-Staaten *d. dato* Haag den 29sten Jun. 1684.

Art. 1. Die General-Staaten sollen alle bona officia anwenden, daß Spanien den angebottenen Stillstand auf folgende Bedingungen annehmen möge: Nemlich Art. 2. daß Frankreich die Stadt Luxenburg, nebst den dazu gehörigen 14. oder 15. Dörfern, Beaumont mit den 3. oder 4. Dörfern, so dazu gehören, Bovines und Chimay mit den 12. bis 15. dazu gehörigen Dörfern behalten. Art. 3. Frankreich hingegen Courtray und Dixmuyden und zwar mit Schleiffung der Vestungs-Werke. Art. 4. Deßgleichen alle übrige seit dem 20. Aug. 1683. abgenommene Orte an Spanien zurück geben, jeder Theil aber in Zeit des Stillstands von aller andern Prätension und Reunion sich enthalten solte. Art. 9. Wenn der König von Spanien diesen Stillstand binnen 6. Wochen nicht annimmt, so wollen die General-Staaten ihre Truppen aus den Spanischen Niederlanden zurück ziehen, und so lange der Krieg dauret, Spanien weder directe noch indirecte Beystand leisten: Doch verspricht der König in Frankreich hinwiederum sich keines andern Platzes in

den Niederlanden zu bemächtigen, ja so gar nicht einmahl auf dem platten Lande Krieg zu führen, wenn sich dessen die Spanier enthalten; sich reservirend, die Waffen gegen andere Spanische Länder zu wenden. Art. 10. Falls bey Fortsetzung des Kriegs Frankreich einige Conqueten wider Spanien machen solte, soll es kein Aequivalent davor in den Spanischen Niederlanden annehmen, auch sich einiges Platzes daselbst weder durch Revolte, Tausch, gutwillige Cession oder auf andere Art bemeistern. Art. 11. Frankreich will auch der Reichs-Versammlung zu Regenspurg noch einen Monat Bedenkzeit lassen, den Stillstand einzugehen, immittelst aber seine Anforderungen nicht vermehren. Art. 12. England und andere Staaten mögen diesen Tractat garantiren. Art. 13. Dem Niemegischen Frieden soll hierdurch nichts derogirt seyn. Siehe Corps dipl. des *du Mont* Tom. VII. P. II. p. 79.

Num. XXVII.

ad §. 68.

Auszug aus der sogenannten grossen Allianz d. *dato* Haag den 12ten May 1689.

In solcher verglich man sich: Art. 2. Daß man den Krieg wider Frankreich mit gemeinsamen Kräften führen, auch Art. 3. keinen besondern Frieden mit demselben eingehen, noch die Waffen niederlegen soll, bis Art 4. alles wieder in den Stand des Westphälischen und Pyrenäischen Friedens hergestellt seyn würde. In einem Separat-Artickel wurde pacisciert: Dem Kaiser und dessen Erben zur Spanischen Succession und dem Erz-Herzoge Joseph zur Römischen Königs-Wahl zu helfen.

Num. XXVIII.

ad §. 68.

Auszug aus dem Ryßwickischen Frieden zwischen Frankreich und den General-Staaten von 20sten Sept. 1697.

Art. 5. Ein Theil soll des andern Bestes suchen; und Schaden verhüten helfen, auch keine Tractaten schliessen, die dem andern nachtheilig seyn könnten; sondern wenn sie von andern dergleichen erfahren, solches einander treulich zu wissen thun. Art. 6. Diejenigen, welchen in diesem Kriege ihre Güter weggenommen und confiscirt worden, sollen sie für sich sowohl, als ihre Erben, wes Standes und Religion sie seyn, aus eigener Macht Kraft dieses Friedens ohne sich deßwegen bey Gericht zu melden, wieder in Besitz nehmen, und damit nach Gefallen schalten und walten. Art. 7. Der Graf von Auvergne soll in dem Besitz der Marggrafschaft Bergen op Zoom, wie er solche vor dem Krieg in Besitz gehabt, wieder eingesetzt werden. Art. 8. Alle Orte in und auffer Europa, welche ein Theil dem andern im währenden Krieg abgenommen haben mag, sollen einander zuruck gegeben, und solchemnach das Fort Pontichery der Ost-Indianischen Compagnie in Frankreich restituirt werden. Art. 11. Hierdurch sollen auch alle und jede Prätensiones, so von alten Zeiten oder von gegenwärtigen gegen einander gemacht werden könnten, aufgehoben seyn. Art. 13. Wenn aus Versehen diesem Tractat zuwider gehandelt werden solte; soll derselbe nichts destoweniger in seiner Kraft verbleiben, die Contraventiones aber ersetzt werden. Art. 14. Und wenn es zur Ruptur kommt; soll denen beyderseitigen Unterthanen 9. Monate Zeit gelassen werden, sich und ihre Effecten in Sicherheit zu bringen. Art. 15. Der Tractat zu St. Germain von 1679. zwischen Frankreich und Brandenburg, und der Tractat von 1696. zwischen Frankreich und Savoyen soll hierdurch bestättigt seyn.

Num. XXIX.

ad §. 71.

Auszug aus dem Allianz-Tractat zwischen dem Kaiser, dem König von England und den General-Staaten *d. dato* Haag den 7ten Sept. 1701.

Dieser Tractat enthielt folgendes: Nachdem der König in Frankreich sich in den Besiz der ganzen Spanischen Monarchie gesetzt, und dadurch die beyden Reiche Frankreich und Spanien so genau mit einander verbunden worden, daß man sie hinführo als ein Reich anzusehen habe; wodurch dann dem Kaiser alle Hofnung zu seiner Prätension, dem H. Römischen Reiche alle Rechte auf die Lehen in Italien und den Niederlanden, den Engländern und Holländern aber alles freye Commercium und Schiffarth nach dem Mittelländischen Meere, in Indien und anders wohin benommen, die vereinigte Niederlande auch aller Sicherheit, so sie durch die Barriere der Spanischen Niederlande bißher gehabt, beraubet, Spanien und Frankreich aber, die Herrschaft von ganz Europa zu erhalten, in Stand gesetzt worden: Als hätte man, um solches alles abzuwenden - - - sich mit einander vereiniget, und solten sich die Bundes-Verwandten einander mit allen Kräften beystehen, und zuvörderst bemüht seyn, die Spanische Niederlande, damit solche den vereinigten zur Barriere dienen möchten, sodann das Herzogthum Mayland, als ein denen Kaiserlichen Erblanden zur Sicherheit dienendes Reichs-Lehen, deßgleichen Neapel, Sicilien und die Spanischen Plätze an der Italiänischen Küste, damit sie den Unterthanen von Groß-Britannien und denen vereinigten Niederlanden zur Schiffarth und Commercien dienen, zu erobern. Dem Könige von Groß-Britannien und den General-Staaten soll frey stehen, mit gemeinsamen Rath zum Nutz der Schiffarth und Commercien ihrer Unterthanen in dem Spanischen Indien Länder und Städte zu erobern, und was sie erobern, soll ihnen gehören; keinem Theil soll erlaubt seyn, einen Frieden mit dem Feind einzugehen, es sey dann mit gemeinsamen Rath, und nicht eher, bis dem Kaiser eine billige Satisfaction und England und Holland Sicherheit vor ihre Länder und Commercien verschaft, und genugsam vorgesehen sey, daß Frankreich und Spanien niemahl unter eine Herrschaft kommen, und insonderheit die Franzosen

zosen unter keinerley Prätext sich von dem Spanischen Indien bemeistern, oder dahin Schiffarth thun mögen, auch daß die Unterthanen von Groß-Britannien und den vereinigten Niederlanden in dem völligen Genuß ihrer Rechte, Freyheiten und Commercien in allen Spanischen Landen in und ausserhalb Europa, darinn sie zur Zeit des Absterbens Caroli II. gewesen - - - gesetzt werden mögen. - - - ꝛc.

Num. XXX.

ad §. 74.

Auszug aus dem Barriere-Tractat zwischen dem König von Groß-Britannien und den General-Staaten *d. dato* Haag den 29sten Januar. 1713.

Art. 1. Der Barriere-Tractat vom Jahr 1709. (a) nebst den 2. Neben-Artickeln soll hinführo null und nichtig seyn. Art. 2. Wenn jemand die durch Parlaments-Acten eingeführte, und auf das Haus Hannover vestgesetzte protestantische Succession von Groß-Britannien directe oder indirecte anfechten wollte, so sollen die General-Staaten auf die hernach Art. 12. angezeigte Weise dieselbige vertheidigen helfen. Art. 3. Zufolge des 5ten Art. der 1701. geschlossenen grossen Allianz will sich die Königin von Gros-Britannien angelegen seyn lassen, daß in dem Friedens-Tractat nicht allein die Spanischen Niederlande, sondern auch die Plätze, so man daselbst weiter erobert hat, oder erobern und dazu nöthig befinden wird, den General-Staaten zur Barriere dienen mögen. Art. 4. Zu diesem Ende hat man sich verglichen, daß die General-Staaten ihre Besatzungen halten, und nach Gefallen vermehren nnd vermindern können, in den Plätzen Furnes, Knoke, Ypres, Menin, Tournay, Mons, Charleroy, Namur, Gent und in den Forts la Perle, Philippe und Damm, und das Fort St. Donas, bey Sluys ihnen eigenthümlich zustehen, das Fort Rodenhuysen aber disseits Gent geschleift werden soll. Art. 5. Auf dem Fall, wenn die General-Staaten würklich mit Frankreich im Krieg begriffen, oder in augenscheinlicher

(a) Dieser Tractat ist in dem ersten Theil meines Europäischen Kriegs- und Friedens-Lexici p. 285. seq. zu lesen.

licher Gefahr sind, von Frankreich angegriffen zu werden, so soll ihnen frey stehen, so viel Volk in diese Plätze zu schicken, als sie vor nöthig befinden werden. Art. 6. Sie sollen auch alle Kriegs-Munition und Nothwendigkeiten zu den Besatzungen Zollfrey und ungehindert führen dürffen. Art. 7. und ihnen freystehen, solche Plätze zu bevestigen, und die Festungs-Wercke zu reparieren auch alles zu thun, was zur Conservation derselben ihnen nöthig zu seyn, bedüncken wird. Art. 9. Von denen Plätzen, welche vorher nicht bey den Spanischen Niederlanden gewesen, sondern in diesem Kriege erobert worden- und zu dieser Barriere gehören, sollen alle Einkünfte, die nicht zur Civil-Rrgierung gehören, zu dem Unterhalt der Holländischen Besatzungen verwendet; zu den übrigen Spanischen Plätzen aber eine Million Gulden jährlich, oder 100000. Rthl. alle viertel Jahre angewiesen werden: jedoch alles mit dem Beding, daß den General-Staaten nicht erlaubt seyn soll, an einigen Orten neue oder höhere Zölle anzulegen. Art. 10. Keine Stadt, Vestung oder Herrschaft der Spanischen Niederlande soll jemahls weder durch Kauf, Cession, oder andere Art an Frankreich oder einen Französischen Prinzen kommen können. Art. 11. Die Königin soll Kraft des 9ten Art. der grossen Allianz alles mögliche beytragen, daß in den Tractat, welchen die General-Staaten mit dem Kaiser wegen der Niederlande schliessen werden, diese Barriere mit eingerückt werde, und will solche auch sodann garantiren; und Art. 12. soll ehe und bevor solches geschehen, und die Commercia und das Interesse von England und Holland nach derselben Intention regulirt worden, die bißher geführte Administration nicht aufgehoben werden. Art. 13. Damit dem Commercio von Groß-Britannien durch die Barriere, und insonderheit durch den 6ten Art. kein Eintrag geschehe, so sollen die Unterthanen dieser Crone in allen Barriere-Platzen gleiche Freyheit, als die Holländer geniessen, und die im 6ten Art. bedungene Zollfreyheit auf keine Kaufmanns-Waaren extendiret, und deßwegen diese auf keine Schiffe, worinnen Kriegs-Provisiones sind, geladen werden: man soll sich auch wo möglich 14. Tage nach der Ratification dieses Tractats mit dem Kaiser wegen der Commercien in den Spanischen Niederlanden vergleichen. Art. 14. Die beyderseitige Garantie soll nicht anders, als auf vorher ergangene Requisition, und zwar von Groß-Britannien mit 10000. von Holland mit 6000. Mann zu Fuß, und zugleich noch von jeden mit 20. Kriegs-Schiffen, alles auf Kosten des Helfenden, geleistet, und auf den Nothfall solcher Beystand vermehret, und gar der Krieg gegen den Feind angekündiget werden. Art. 15.

Es

Es sollen auch sonst noch alle Potenzen, welche hiezu beytretten wollen, mit gemeinsamen Gutbefinden eingeladen und angenommen werden.

Num. XXXI.

Auszug aus dem Utrechter-Frieden zwischen Frankreich und den General-Staaten vom 11ten April. 1713.

Es soll hinführo ein beständiger aufrichtiger Friede zwischen beyden Theilen seyn, und alle Feindseligkeiten, sowohl zu Wasser und Lande aufhören. 2. Es soll eine völlige Amnestie alles dessen, so in währendem Krieg geschehen, seyn, und die beyderseitige Unterthanen, so sich in des andern Dienste begeben, oder in seine Lande retiriret, ohne Benöthigung eines fernern Pardons zurück kommen dörffen. 3. Wann einige Prisen in der Nord- oder Ost-See von Terneuse bis zu Ende der Manche an dem Canal in Zeit von 4. Wochen; oder von gedachter Manche bis an den Cap S. Vincent in 6. Wochen; und von dar in das Mittelländische Meer bis an die Linie in 10. Wochen; und über der Linie und an allen andern Orten der Welt innerhalb acht Monaten, von der Publication dieses Friedens in Paris und in dem Haag zu rechnen, gemacht werden, sollen dieselbe mit Ersetzung alles Schadens wieder gegeben werden. 4. Ueberdiß soll zwischen dem König und denen General-Staaten, und derselben Unterthanen, eine aufrichtige, veste und beständige Freundschaft und gute Correspondenz zu Wasser und Land an allen Orten seyn. 5. Dieser Freundschaft zu Folge soll ein Theil des andern Wohlfarth durch Rath und That allezeit befördern, und einander zum Schaden keine Tractaten hinführo zu machen, sondern, wo dergleichen geschicht, solche unterbrechen und alsobald Nachricht davon geben. 6. Diejenige, welchen ihre Güter wegen des Kriegs confisciret worden, sie seyen von welcher Religion sie wollen, sollen ohngeachtet aller Incorporationen und Verschenckungen, ohne weitern Proceß derselben wieder geniessen, und ihnen frey stehen, ohne fernere Erlaubniß solche zu verkauffen. 7. Se. Allerchristlichste Majestät wollen denen General-Staaten in faveur des Hauses Oesterreich übergeben alles, was dieselbe oder Dero Alliirten noch in den Spanischen Niederlanden besitzen, und soll das Hauß Oesterreich

in

in den Besitz gedachter Spanischen Niederlande, um derselben auf ewig zu geniessen, gesetzet werden, so bald als die Herren Staaten mit demselben wegen der Barriere sich verglichen haben. Doch mit dem Verstande, daß von dem Ober-Quartier von Geldern alles, was der König von Preussen würklich inne hat, und besitzet, als die Stadt und das Amt Geldern, die Städte und Aemter Strahlen, Wachtendonck, Middelaer, Walbeeck, Aertsen, Afferden, und de Wiel, wie auch Raey und klein Kevelaer mit allen Zugehörungen, demselben verbleibe. Ueberdiß soll dem König in Preussen übergeben werden, das Amt Krieckenberck und das Land Kessel mit allen Dependenzen; und sollen die General-Staaten ihre Völker aus obbesagten Orten abziehen, und alles ausräumen. Auch hat man sich verglichen, daß in dem Herzogthum Luxemburg oder Limburg eine Landschafft von 30000. Rthlr. Einkünfften, ausgesetzt, und in Faveur der Prinzeßin Ursini und ihrer Erben zum Fürstenthum gemacht werden soll. 8. Se. Allerchristlichste Majestät wollen solchem nach in obgemeldte Faveur alsobald nach dem Frieden, und aufs längste 14. Tage nach Auswechselung der Ratificationen denen General-Staaten übergeben das Herzogthum, Stadt und Vestung Luxemburg mit der Grafschafft Chiny; die Grafschafft, Stadt und Schloß Namur, wie auch die Städte Charleroy und Nieuport, mit allen Zugehörungen in dem Stande, als sie sich jetzo befinden. 9. Und weil Se. Catholische Majestät an Se. Churfürstl. Durchl. von Bayern mit der völligen Souverainität und Eigenthum gedachte Spanische Niederlande abgetretten; so verspricht Se. Allerchristl. Majestät eine Acte von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu verschaffen, darinn dieselbe alle Dero Rechte und Anspruch, die sie auf gedachte Niederlande haben mögen, an die General-Staaten in Faveur des Hauses Oesterreich cediret, und gedachtes Hauß Oesterreich vor den rechtmäßigen und souverainen Herrn dieser Niederlande erkennet; welche Cessions-Acte an eben dem Tage, da die Ratificationes dieses gegenwärtigen Tractats ausgewechselt werden, der Königin von Groß-Britannien zugestellet werden sollen. Doch mit dem Verstand, daß der Churfürst von Bayern die Souverainität und Einkünften des Herzogthums und der Stadt Luxemburg, der Stadt und Grafschafft Namur, der Stadt Charleroy und ihrer Angehörungen behalte, biß er in alle seine Länder, mit Ausnahm der Ober-Pfalz, restituiret, in den Rang eines neunten Churfürsten und in Besitz des Königreichs von Sardinien und Königl. Titel gesetzet worden. Se. Churfürstliche Durchl. sollen, so lange Sie die Souverainität gedachter Länder haben, auch ihre Trouppen in denen Dependenzen des Herzogthums Luxenburg, doch nicht in grösserer

Anzahl

Anzahl als 7000. halten, und keine Truppen der General-Staaten, ausgenommen die Garnisonen zu Luxemburg, Namur und Charleroy, in denen Dependenzen der unter Bayern verbleibenden Länder, sich aufhalten noch durchpaßiren dörffen. Doch sollen die General-Staaten Freiheit haben, ihrer Garnison in Luxemburg Lebens-Mittel und Kriegs-Munition zuzuführen. Man hat sich auch verglichen, daß der Churfürst von Bayern die Souverainität und Einkünften der Stadt und Herzogthums Luxemburg behalten solle, biß er wegen dem Tractat zu Ilversheim schadloß gehalten worden; welches durch Schieds-Richter, darunter die Königin von Groß-Britannien seyn will, auszumachen. Se. Allerchristlichste Majestät verspricht auch, zu verschaffen, daß Se. Catholische Majestät, so viel als nöthig erachtet wird, die obgedachte Cession des Churfürsten von Bayern approbiren solle. 10. Obgleich der Churfürst von Bayern die Souverainität und Einkünften von Luxemburg, Namur und Charleroy behält, soll doch derselbe und sein Bruder, der Churfürst zu Cölln, wie auch Ihre Allerchristlichste Majestät ihre Truppen alle daraus wegziehen, (ausgenommen die Dependenzen von Luxemburg,) und die Truppen der General-Staaten diese Vestungen besetzen; und diese sollen nach dem Reglement, welches nach dem Ryßwickischen Frieden mit Sr. Churfürstlichen Durchlaucht als damaligen General-Gouverneur gedachter Niederlande, gemacht worden, logiret und tractiret werden; wie dann auch die Stadt und das Herzogthum Luxemburg, Stadt und Grafschafft Namur und Stadt Charleroy mit ihren Dependenzen zu der Million Holländischer Gülden, welche zum Unterhalt der Holländischen Garnisonen verwilliget worden, ihren Antheil geben. Doch versprechen die General-Staaten, daß ihre Truppen den Churfürsten von Bayern auf keinerley Weise in dem Besitz der Souverainität und Einkünften besagter Städte und Länder beunruhigen sollen. 11. Se. Allerchristlichste Majestät cediret vor sich und ihre Erben denen General-Staaten in Faveur des Hauses Oesterreich alles Recht, so dieselbe haben mag, auf die Stadt Menin mit ihrem District; die Stadt Tournay mit allen Zugehörungen und Dependenzen, wie sie der Allerchristlichste König vor dem gegenwärtigen Krieg gehabt; ausgenommen daß S. Amand mit seinen Dependenzen, und Mortagnes ohne dieselbe Sr. Allerchristlichsten Majestät verbleiben; jedoch daß zu Montagnes weder Fortificationes noch Schleussen angeleget werden sollen. Man hat sich auch verglichen, daß der Prinz von Epinoy in den Besitz des Landgens Antoinus wieder eingesetzet werde, mit dem Beding, daß das Hauß Ligne seinen Anspruch darauf vor gehörigen Richtern ausführen möge. Die General-Staaten versprechen

auch

auch, daß sie die Plätze mit ihren Dependenzen, so ihnen der Allerchristlichste König in diesem Artikul cediret, dem Hauß Oesterreich, so bald sie mit demselben deßwegen übereingekommen sind, wieder abtretten wollen. Se. Allerchristlichste Majestät cediren auch vor sich und Dero Erben in Faveur des Hauses Oesterreich alles Recht, so Dieselbe auf Furnes, Furner-Ambagt die acht Kirchspiele und das Fort Knocke mit begriffen, die Städte Loo und Dixmuyden mit ihren Dependenzen, Ypres mit seiner Castellanei, Rousselaer mit begriffen, nebst Warneton, Commines und Warwiertu haben; und wollen Se. Allerchristl. Majestät gedachte Plätze auf das längste in zwey Wochen nach Auswechselung der Ratificationen ausräumen, und denen General-Staaten übergeben, damit sie solche hernach dem Hauß Oesterreich wieder geben, so bald sie sich mit demselben darüber verglichen. 13. Die Schiffarth auf der Lis von dem Ausfluß der Deule bis hinauf, soll von allem Zoll und Impost frey seyn. 14. Keine Provinz, Stadt, Vestung oder Platz der Spanischen Niederlande, oder die, so von Sr. Allerchristlichsten Majestät abgetretten worden, sollen jemahls an die Crone Frankreich oder einigen Prinzen des Königlichen Hauses weder durch Kauff, Schenkung, oder einigen andern Titel fallen können. 15. Die General-Staaten sollen an Se. Allerchristl. Majestät abtretten die Stadt Ryssel mit ihrer Castellanei, Orchies, das Land Lalleu und den Flecken de la Gourgue, die Städte und Plätze Aire, Bethune, und S. Venant, mit dem Fort Francois, ihren Aemtern und Dependenzen, wie sie von Ihrer Allerchristlichsten Majestät vor dem Keieg besessen gewesen; welche Plätze aufs längste vierzehen Tage nach Auswechselung der Ratificationen dieses Tractats, in dem Stande, wie sie sind, ausgeliefert werden sollen. Man hat sich auch verglichen, daß der Prinz von Epinoy in den Besiz der Güter Cisoinus und Roubaix, und anderer, die im District von Ryssel liegen, wieder eingesetzet werden soll, doch daß das Hauß Ligne seinen Anspruch auf gedachte Güter gerichtlich ausführen möge. 16. Was die Restitution der Canonen, Artillerie und anderer Kriegs-Munition betrift, so hat man sich verglichen, daß die Städte Luxemburg, Namur, Charleroy und Nieuport, und überhaupt alle Platze, so von Ihrer Allerchristlichsten Majestät oder Dero Alliirten besessen werden, in dem Stand, wie sie beym Absterben des Catholischen Königs Caroli II. gewesen; die Städte Lille, Aire, Bethune, S. Venant in dem Stand, wie man sie bey der Eroberung gefunden; und die Stadt Ypres mit 50. Stücken Geschütz von allerley Calibre, und mit der Helfte der jetzt daselbst befindlichen

Kriegs-

Kriegs-Munition ; die Stadt Furnes aber in dem Stande, wie sie beym Anfang des jetztlauffenden Jahres gewesen, sollen ausgeliefert werden. 17. Die Armeen zu beyden Seiten sollen sich alsobald nach der Auswechselung der Ratificationen gegenwärtigen Tractats nach dem Gebiete und Landen ihrer eigenen Souverainen zurücke ziehen, und nicht in des andern Theils Landen stehen ; und soll alsobald nach Unterzeichnung dieses Tractats ein Waffen-Stillstand seyn, nicht allein an allen Orten zu Wasser und Lande, die unter der Herrschaft des Allerchristlichsten Königs und der General-Staaten stehen, sondern auch in denen Niederlanden zwischen den Unterthanen und Truppen einiger Potenz, als es wolle. 18. Der Genuß der Steuren, Subsidien und anderer Auflagen, davon der Allerchristlichste König und die General-Staaten in Besiz sind, in allen Ländern, die beyderseits anjetzo abgetretten worden, soll fortwähren bis auf den Tag der Auswechselung der Ratificationen; und was alsdann noch im Rest bleibt, soll bezahlet : und die Eigenthums-Herren der confiscirten Wälder in den Dependenzen der Plätze, welche beyderseits abgetretten werden, in dem Besiz derselben wieder gesetzet; von dem Tag der Unterzeichnung dieses Tractats aber keine Wälder mehr behauen werden. 19. Der Inhalt des zweyten Articuls dieses Tractats soll auch allen Einwohnern der Spanischen Niederlande zu gut kommen, und eine völlige Amnestie zwischen ihnen und denen Französ. Unterthanen gelten. 20. Vermittelst dieses Friedens haben die Unterthanen Sr. Allerchristlichsten Majestät und der Spanischen Niederlande die Freyheit in beyderseitigen Landen zu handeln, zu verkauffen und kauffen, ohne andere Erlaubniß einzuholen. Denen Einwohnern der von dem Allerchristlichsten König und den General-Staaten abgetrettenen Plätze soll auch frey stehen, in Zeit von einem Jahr wegzugehen, und ihre beweg- und unbewegliche Güter zu verkauffen, ohne einige Hinderniß. 21. Gemeldte Unterthanen zu beyden Theilen, Gemeinden und Collegia sollen in alle Würden und Beneficia, so sie vor dem Krieg gehabt, wie auch in den Genuß aller Güter und Einkünften, so sie bey Gelegenheit des Kriegs verlohren, oder die ihnen durch Erbschaft und anders indessen zugefallen, restituiret werden, ohne jedoch die unter solcher Zeit verfallene Nutzungen wieder zu fordern. Und hierunter sind auch diejenige mit begriffen, welche in dem letztern Krieg der widrigen Parthey angehangen sind. Doch sollen die Urtheile und Arrets, denen durch diesen Tractat nicht ausdrücklich derogiret worden, in ihrer Kraft bleiben, und diejenige, so dardurch einigen Besiz von eines andern Gütern erlangt, darbey geschützet werden ; und die sich lädirt befinden, durch ordentliche Wege

Rechtens sich prospiciren. 22. Was die Einkünften betrift, welche an die Generalität einiger Provinzen der Niederlanden verknüpffet sind, und theils von Sr. Allerchristlichsten Majestät, theils von den General-Staaten oder dem Hauß Oesterreich besessen werden, hat man sich verglichen, daß gewisse Commissarii sollen benennet werden, um die Portion richtig zu machen, die jeder Theil bezahlen soll. 23. In denen durch gegenwärtigen Tractat abgetrettenen Ländern und Städten sollen die Beneficia, welche unter währendem Krieg rechtmäßig vergeben worden, denen Besitzern gelassen werden, und insgesammt alles, was die Römisch-Catholische Religion betrift, sowohl in Ansehen der Obrigkeiten, welche nicht anders als Römisch-Catholisch seyn mögen, als in Ansehen der Bischöffe, Capitel, Clöster, des Maltheser-Ordens, und anderer Geistlichen in dem Stande gelassen werden, als sie vor dem Krieg und vor der Cession gewesen; dergestalt, daß sie alle Rechte und Freyheiten geniessen, als unter Römisch-Catholischen Souverainen. 24. Das Exercitium der Protestantischen Religion derer Truppen, so die General-Staaten in den obgedachten Plätzen halten, soll nach dem Reglement, so unter dem König Carolo II. mit dem Churfürsten von Bayern, als Gouverneur der Niederlande, aufgerichtet worden, gehalten werden. 25. Die Gemeinden und Einwohner der von Sr. Allerchristlichsten Majestät abgetrettenen Plätze sollen bey dem Genuß aller ihrer Freyheiten, Rechte, erblichen Aemtern, Besoldungen und anderem gelassen werden, die sie unter dem Allerchristlichsten König gehabt. Ein gleiches soll auch in denen von den General-Staaten abgetrettenen Plätzen geschehen, daferne von denselben keine Neuerung in dem Bürgerlichen Regiment vorgenommen worden. 26. Die Besatzungen, welche die General-Staaten in Huy und Lüttich haben, sollen auf Kosten der General-Staaten daselbst verbleiben, und der Allerchristlichste König will verschaffen, daß der Churfürst zu Cölln darein willige, wie auch daß die Bevestigungs-Werke von Bonn in drey Monaten nach der Wiedereinsetzung des Churfürsten rasiret werden. 27. Alle Kriegs-Gefangene zu beyden Theilen sollen ohne Ranzion wieder loßgelassen; doch aber ihre Schulden in drey Monaten nach Auswechselung der Ratificationen bezahlet werden. 28. Die ausgeschriebenen und verwilligten Contributiones von beiden Theilen sollen bis auf den Tag der Auswechselung der Ratificationen, und die Rückstände in drey Monaten hernach bezahlet werden. Mittlerweile aber soll keine Execution deßwegen wider die Aemter und Gemeinden geschehen, wenn sie nur sichere Caution wegen der Bezahlung gegeben. Eben dieses soll auch zwischen den Unterthanen Sr. Allerchristlichs-

lichsten Majestät und der Spanischen Niederlande statt haben. 29. Damit die beyderseitige Freundschaft desto vester seye, hat man sich verglichen, daß, wenn dieser Tractat von beyden Theilen erfüllet worden, eine Renunciation so wohl überhaupt, als insonderheit geschehen soll, über alle Ansprüche, so wohl von vergangener als gegenwärtiger Zeit, die ein Theil gegen den andern machen könnte, damit hinführo alle Gelegenheit zu Zwistigkeiten aufhöre. 30. Die ordentliche Wege des Rechtens sollen wieder geöfnet seyn, und denen Unterthanen zu beyden Seiten frey stehen, ihre Rechte nach den Gesetzen jedes Landes zu verfolgen; auch sollen die Represalien-Briefe aufgehoben seyn, und derjenige, dem sie ertheilt worden, durch die ordentliche Wege Rechtens sich helfen. 31. „Weil es unumgänglich nöthig ist, zu „ verhindern, daß die Cronen Frankreich und Spanien niemahl „ vereiniget werden; und vermittelst der Renunciationen ein „ Mittel gefunden worden, solches zu verhindern; so sollen „ gedachte Renunciationen des Königs Philippi V. und der „ Französischen Prinzen als ein Grund-Gesetze angesehen seyn, „ und von beyden Theilen jederzeit bey ihrer Kraft mainteniret „ werden.„ 32. Der Allerchristlichste König verspricht, daß er keinen andern Vortheil, weder vor sich noch vor seine Unterthanen in der Handlung und Schiffarth nach Spanien oder West-Indien verlangen wolle, als er zur Zeit Caroli II. gehabt, oder die jeder dahin handelnden Nation verstattet werden; und so lange die Könige in Spanien allen handelnden Nationen keine andere Vortheile verstatteten, soll die Handlung nach Spanien und West-Indien gänzlich, wie zu Zeiten des Catholischen Königs Caroli II. getrieben werden. 33. Der Allerchristlichste König williget ein, daß in dem mit dem Reich zu machenden Frieden alles, was die Religion daselbst betrift, nach Inhalt des Westphälischen Friedens geschlossen werde. 34. Auch soll in gedachtem Frieden die Vestung Rheinfelß und die Stadt S. Goar, dem Landgrafen von Hessen-Cassel verbleiben, vermittelst eines Aequivalents, so denen Landgrafen von Hessen-Rheinfelß zu bezahlen; mit dem Beding, daß die Römisch-Catholische Religion in dem Stand daselbst bleibe, als sie sich gegenwärtig befindet. 35. Daferne diesem Tractat aus Unachtsamkeit oder sonsten zuwider gehandelt würde, soll der Friede dennoch aufrecht bleiben, und die Contraventiones in der Güte beygelegt, und so sie von den Unterthanen herkommen, diese allein darum gestraft werden. 36. Wenn auch eine Ruptur zwischen beyden Theilen entstünde, soll denen Unterthanen doch allemal 9. Monate Zeit gelassen werden, um sich mit ihren Gütern anders wohin zu begeben, und ihre Meublen zu verkauffen. 37. In die-

sem Tractat sollen auf Seiten des Allerchristlichsten Königs mit begriffen seyn, alle, die noch vor Auswechselung der Ratificationen, oder 6. Monate hernach benennet werden; auf Seiten der General-Staaten aber die Königin von Groß-Britannien und alle andere Alliirten, welche in 6. Wochen nach Auswechselung der Ratificationen den Frieden annehmen werden; wie auch die dreyzehen Cantons der Schweizer, und ihre Bundsgenossen, insonderheit aber die Evangelischen Cantons, Zürch, Bern, Glaris, Basel, Schafhausen und Appenzell, mit ihren Bundsgenossen; namentlich die Republik Genf, Stadt und Grafschaft Neufchatel, die Städte St. Gallen, Mühlhausen und Bienne; deßgleichen die Graubünder; die Städte Bremen und Emden; und alle Könige, Fürsten, Staaten, Städte und Particulier-Personen, welche die General-Staaten wollen begriffen haben. 38. Zu mehrerer Sicherheit soll dieser Friedens-Tractat in dem Parlament zu Paris, und allen andern Parlamenten in Frankreich, und in der Rechen-Cammer zu Paris; gleichwie auch in allen Höfen und Gerichten der General-Staaten, wo es gewöhnlich ist, publiciret und einregistriret werden. 39. Die Auswechselung der Ratifikationen soll in drey Wochen nach Unterzeichnung des Tractats geschehen.

Num. XXXII.

Auszug aus dem Utrechter Commercien-Tractat zwischen Frankreich und Holland von 11. April. 1713.

Art. 1. Beyderseits Unterthanen sollen der Freyheit in Handlung und Schiffarth geniessen, die sie vor dem Krieg gehabt haben. 2. Und solchergestalt sind alle Feindseligkeiten zu Wasser und Land, Capereien, Repressalien-Briefe aufgehoben, und sollen die Uebertretter als See-Räuber gestraft, und aller Schaden ersetzt werden. 3. Die Prisen, welche in der Ost- und Nord-See von Terneuse in Norwegen bis zu Ende des Canals in Zeit von vier Wochen: von dem Ende des Canals bis an das Cap St. Vincent in sechs Wochen; von dar bis in das Mittelländische Meer und bis an die Linie in zehen Wochen; und über der Linie und an allen andern Orten der Welt in Zeit von acht Monaten von der Publication gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, gemacht werden, sollen wieder zurück gegeben, und

aller zugefügter Schaden ersetzet werden. 4. Alle Repressalien-Briefe sollen vor null erkläret seyn, und hinführo kein mehr wider des andern Unterthanen ertheilet werden, es sey denn in dem Fall einer offenbaren Verweigerung der Justiz, welche aber nicht ehe davor zu halten, bis die Bittschrift desjenigen, der um Repressalien-Briefe anhält, dem Minister des andern Theils zugestellet worden, damit solcher in Zeit von vier Monaten sich der Sache erkundigen, und Recht verschaffen könne, dem solches gebühret. 5. Die Unterthanen können auch nicht wegen der Schulden ihrer Herrschaft angehalten werden. 6. Beyderseits Unterthanen sollen miteinander in guter Freundschaft und Correspondenz leben, und aller Freyheit der Handlung und Schiffahrt in Europa, mit allerley Waaren, deren Handlung nicht verbotten ist, geniessen. 7. Um deßwillen können beyderseitige Unterthanen mit ihren Waaren und Schiffen frey in beiderseitige Lande kommen, jedermann verkauffen, kauffen, und mit Waaren handeln, deren Ein- oder Ausfuhr unverbotten ist, ohne daß solche Freyheit auf einigerley Weise restringiret, oder denen eigenen Unterthanen, zum Nachtheil des andern Theils seinen, Freyheiten verliehen, oder der andere Theil mit grössern Zöllen und Impösten, als die natürliche Unterthanen beleget werden mögen. 8. Die Unterthanen der General-Staaten sollen in Ansehen der sogenannten Droits de Contablie, d'Ancrage, du sol Parisis, und anderer Auflagen, weder unter dem Titel eines fremden Rechts oder sonsten, schlimmer gehalten werden, als die Unterthanen Sr. Allerchristl. Majestät, welche an den Orten, da dergleichen Auflagen gehoben werden, keine Bürger sind. 9. In Ansehen der Handlung nach Levante in Frankreich, und der 20. pro Cent, die bey solcher Gelegenheit gehoben werden, sollen die Unterthanen der General-Staaten eben der Freyheit geniessen, als die Unterthanen des Allerchristl. Königs: dergestalt, daß sie Waaren von der Levante nach Marseille und andern erlaubten Plätzen in Frankreich, sowohl auf ihren eigenen, als Französischen Schiffen, führen mögen, ohne die 20. pro Cent in andern Fällen, als die Französische Unterthanen selbst, zu bezahlen. 10. Denen Unterthanen der General-Staaten soll erlaubt seyn, den geböckelten Hering frey und ungehindert nach Frankreich, und dem conquetirten Land zu bringen, und sollen die darwider ergangene Arrets vom 15. Julii und 14. Sept. 1697. aufgehoben seyn. 11. Man wird auf den Zoll- und Pack-Häusern die Unterthanen von beyden Theilen so bald als möglich fordern, und ihnen keine Hinderniß in Weg legen. 12. Die Kriegs-Schiffe von beyden Theilen sollen allezeit die Rheden, und Haven frey und offen finden, und daselbst vor Ancker liegen können, so lang

es ihnen nöthig ist, ohne visitiret zu werden. Doch sollen sie sich dieser Freyheit nicht mißbrauchen, und durch allzulanges und affectirtes Stilleliegen denen Gouverneurs Gelegenheit zum Verdacht geben, sondern die Ursache ihrer Ankunft und Verbleibens kund thun. 13. Die Kriegs-Schiffe Sr. Majestät und der General-Staaten, welche zum Krieg ausgerüstet worden, mögen die gemachte Prisen der Feinde hinbringen, wohin sie wollen, ohne der Admiralität oder andern deßwegen etwas zu bezahlen, und ohne daß sie mögen angehalten, oder von den Bedienten der Orten, wo sie einlauffen, von der Gültigkeit der Prisen erkannt werden; im Gegentheil soll man denenjenigen, welche von denen Unterthanen Sr. Majestät und der General-Staaten eine Prise gemacht, keinen Aufenthalt gönnen, sondern wenn sie durch Sturm in einen Haven einzulauffen genöthiget worden, sie alsobald wieder wegschaffen. 14. Die Unterthanen der General-Staaten sollen dem Gesetze d'Aubaine (Juri Albinagii) in Frankreich nicht unterworffen seyn, sondern über ihre Güter durch Testamente, Schenckungen und andere Weise disponiren, auch ihre Erben ab intestato succediren, ob sie gleich keine Naturalitäts-Briefe erhalten; auch sollen sie der Handlung wegen sich in den Städten des Königreichs niederlassen; aber das Bürgerrecht anders nicht erlangen können, wenn sie nicht vorher naturalisiret worden. Ueberhaupt aber sollen die Unterthanen der General-Staaten in allen Stücken eben so, wie die natürliche Unterthanen Sr. Majestät gehalten, und insonderheit unter der Taxe auf Fremde nicht begriffen werden. Eben dieses soll auch denen Französischen Unterthanen in den Niederlanden zu gute kommen. 15. Wenn des einen Theils Last-Schiffe in des andern Haven stille liegen, sollen sie nicht gezwungen werden auszuladen, und ihre Waaren zu verkauffen, oder ehe sie ausgeladen, einiges Recht zu bezahlen. 16. Die Schiffs-Patronen, Matelots und andere Schiff-Bedienten, die Schiffe und Waaren, so darauf geladen, sollen unter keinerley Vorwand, auch nicht der Erhaltung und Beschützung des Staats, können arretiret, und nicht das geringste, als mit Einwilligung des Eigenthums-Herrn und gegen Bezahlung der Sachen, vorenthalten werden. Doch ist hierunter nicht begriffen, was durch die Weje Rechtens, um Schulden oder andern rechtmäßigen Ursachen willen geschicht, als worinn der Justiz den Lauf zu lassen. 17. Beyderseits Unterthanen mögen in aller Freyheit schiffen und handeln, sowohl von den Häven ihres Landes, als auch anderer Staaten, nach den Plätzen solcher Staaten, welche mit dem einen Theil in Krieg begriffen sind; ohne Unterschied der Eigenthums-Herren der Waaren. 18. Diese Freyheit erstrecket sich

auf

auf alle und jede Waaren, die nicht Contrebanden sind. 19. „ Hierunter werden verstanden allerley Schieß-Gewehr, Cano- „ nen, Musqueten, Mortiers, Petarden, Bomben, Granaden, „ Stück-Zeug, Bandoliere, Pulver, Lunten, Salpeter, Kugeln, „ Piquen, Degen, Casket, Küraſſe, Helleparden, Pferde, Sattel, „ Pistolholftern, und anderes Kriegs-Geräthe.„ 20. Unter diesen Contrebanden sind aber nicht begriffen, Getrayde, Korn, Waizen, Hülsen-Früchte, Oel, Wein, Salz, und was zur Lebens-Nahrung gehöret, sondern sie bleiben frey und erlaubt, solche auch nach feindlichen Orten zu führen; die berennete und belägerte Vestungen ausgenommen. 21. Die Bewerkstellungen alles obigen soll folgendermassen geschehen. Wenn die Schiffe mit den Waaren, so den Unterthanen Sr. Majestät zugehören, in einem Haven der General-Staaten eingelauffen, und von dar nach den feindlichen Häven gehen wollen, sollen sie allein verbunden seyn, denen Bedienten der General-Staaten in dem Haven ihre Paßporte vorzuzeigen, darinn die Verzeichniß ihrer Ladung, mit der Unterschrift und dem Siegel der Admiralitäts-Bedienten, des Orts, wo sie am ersten abgefahren, bekräftiget, nebst Anzeigung des Orts, wohin sie destiniret, enthalten ist. Und so bald diß geschehen, sollen sie unter keinerley Vorwand weiter angehalten werden. 22. Ein gleiches soll geschehen mit denen Französischen Schiffen, welche nach einigen Rheden der General-Staaten kommen, und nicht in den Haven einlauffen wollen, oder wenn sie einlauffen, ihre Ladung nicht auslegen wollen; denn diese sollen nicht verbunden seyn, von ihrer Ladung Rechenschaft zu geben, es sey denn, daß sie verdächtig seyen, daß sie denen Feinden der General-Staaten Contrebande zuführen. 23. Und in solchem Fall eines Verdachts sollen gedachte Unterthanen verbunden seyn, in denen Häven ihre Paßporte in obbeschriebener Form aufzuweisen. 24. Daferne gedachte Schiffe in den Rheden eingelauffen, oder mitten auf dem Meer etlichen Schiffen der General-Staaten oder Particulier-Capern begegneten, sollen ermeldte Schiffe der General-Staaten, um alle Unordnung zu vermeiden, denen Französischen nicht näher kommen als einen Canon-Schuß, und eine kleine Barque oder Chaloupe an die Französischen abschicken, und nur allein zwey oder drey Leute hineingehen lassen, denen der Französische Schiff-Patron die obbeschriebene Paßporten und See-Briefe zeigen soll, wordurch man nicht allein die Ladung, sondern auch den Ort des Schiffes, wo es sich aufzuhalten pflegt, erkenne. Und soll diesen Paßporten und See-Briefen völliger Glaube zugestellet werden. Damit auch aller Betrug hierinn verhütet werde, sollen beyderseits gewisse Marquen und Gegen-Siegel Ihrer Majestät

und der General-Staaten ausgeliefert werden. 25. Daferne sich nun in denen Französischen Schiffen, so nach einem mit den General-Staaten in Feindschaft stehenden Ort gehen, einige Contrebanden befinden, sollen solche ausgeladen und in Gegenwart der Richter von der Admiralität confisciret werden; ohne daß die übrige Waaren, so nicht Contrebanden sind, darum angehalten werden mögen. Alles, was von Französischer Unterthanen Waaren in einem feindlichen Schiff von den Unterthanen der General-Staaten angetroffen wird, ob es gleich keine Contrebanden sind, soll mit allem übrigen confisciret werden. Im Gegentheil soll alles frey seyn, was auf denen Französischen Schiffen geladen ist, wenn es auch gleich denen Feinden der General-Staaten gehöret, ausgenommen die Contrebanden, wegen welcher man sich nach den obigen Articuln richten wird. Zu mehrerer Erläuterung dieses Articuls hat man sich verglichen, daß, im Fall alle beyde Partheyen, oder nur eine von denselben im Krieg verwickelt wären, die Güter, welche denen Unterthanen der andern Parthey zugehören, und auf den Schiffen dererjenigen, welche aller beyden, oder eines von beyden Feinde geworden, geladen sind, keinesweges wegen dieser Ladung auf feindlichen Schiffen sollen confisciret werden können. Und diß soll nicht allein beobachtet werden mit denen Waaren, welche vor der Kriegs-Erklärung geladen worden; sondern auch, wenn solches gleich nach der Kriegs-Erklärung geschehen, jedoch in nachgesetzter Zeit und Gränzen: nemlich, wenn sie sind geladen worden in der Ost- oder Nord-See von Terneuse in Norwegen bis zu Ende des Canals in Zeit von vier Wochen; von dem Ende gedachten Canals bis an das Cap St. Vincent in Zeit von sechs Wochen; von dar bis in das Mittelländische Meer, und bis an die Linie in Zeit von zehen Wochen; und dann über der Linie und an allen andern Orten der Welt in acht Monaten, von der Publication der gegenwärtigen an, dergestalt, daß die Waaren und Güter der beyderseitigen Unterthanen, welche in beniemter Zeit auf feindliche Schiffe geladen worden, keinesweges können confisciret werden, wenn man sie auf feindlichen Schiffen antrift, sondern an die Eigenthums-Herren zurück gegeben werden müssen, es sey denn, daß sie nach verflossenen obgedachten Terminen aufgeladen worden. Jedoch sollen keine Contrebanden auf feindlichen Schiffen nach feindlichen Haven transportiret werden, ob sie gleich wegen obbesagter Ursache wieder zurück gegeben worden. Eben diese Freyheit der Waaren erstrecket sich auch auf Personen, dergestalt, daß, wenn solche gleich Feinde sind, sie doch nicht können weggenommen werden, wenn sie auf einem freyen Schiffe sich befinden, es sey denn, daß

sie würcklich in Kriegs-Diensten der Feinde leben. 27. Alles, was bißher von den Französischen Unterthanen gemeldet worden, ist auch von denen Unterthanen der General-Staaten zu verstehen, und sollen beyde Theile in Ansehen gegenwärtigen Tractats, was die Handlung betrift, einander gleich gehalten werden. 28. Und um die Unterthanen der General-Staaten desto mehr zu versichern, daß ihnen durch besagte Kriegs-Schiffe keine Gewalt geschehen solle, wird denen Schiff-Capitainen und andern Unterthanen Sr. Majestät verbotten werden, dieselbe in einigerley Sache zu molestiren, oder zu beschädigen, oder widrigenfalls alles wieder zu ersetzen. 29. Um deßwillen sollen hinführo alle Capitains und Armateurs verbunden seyn, vor ihrem Abfahren sichere Caution von 15000. Livres Tournois vor Gericht zu stellen, um vor allen Schaden, so sie diesem Tractat zuwider thun möchten, gut zu seyn, bey Straffe der Nullität ihrer Commißionen. 30. Wenn ein Französischer Schiff-Capitain ein Schiff mit Contrebanden in die Hände bekommt, soll ihm nicht erlaubt seyn, die Kuffer, Küsten, Ballen, und Fässer aufzuschlagen, oder zu veräussern, wenn sie nicht vorher ans Land gebracht, und in Gegenwart der Admiralitäts-Richter ein Inventarium über die im Schiff gefundenen Waaren gemacht worden. Ausgenommen, wenn die Contrebanden nur einen Theil der Ladung ausmachen, und der Schiff-Patron solche dem gedachten Capitain ausliefern will; auf welchen Fall gedachter Patron an Fortsetzung seiner Reise nicht soll gehindert werden. 31. Se. Majestät werden die gehörige Ordres geben, daß die Rechts-Urtheile wegen der Prisen der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß seyn, und schleunig zur Execution gebracht werden. 32. Und wenn die Abgesandten und andere Minister der General-Staaten an dem Hof Sr. Majestät Klage wider solche Urtheile führen werden, wollen S. Majestät dieselbe in Dero Rath wieder revidiren lassen, und zwar aufs höchste innerhalb 3. Monaten; und währender Revision sollen die streitigen Güter weder verkauft noch ausgeladen werden, es seye denn, daß die interessirte Partheyen, um den Verderb der Waaren zu verhüten, darein willigten. 33. Wenn ein Proceß in der ersten und andern Instanz zwischen denjenigen, so eine Prise auf der See gemacht, und denen Interessenten derselben geführet wird, und diese letztere ein favorables Urtheil erhalten, soll dasselbe unter Caution zur Execution gebracht werden, ohngeachtet der Appellation desjenigen, der die Prise gemacht hat; nicht aber im Gegentheil. Und was in diesem und vorhergehenden Articuln wegen der Prisen auf der See von den Unterthanen des einen Theils gesagt worden, soll auch von des andern Theils seinen

zu verstehen seyn. 34. Se. Majestät und die General-Staaten mögen zu aller Zeit in des andern Landen so viel Kriegs- und Kauffarthey-Schiffe bauen oder miethen lassen, als ihnen gefället, auch so viel Kriegs-Munition einkauffen, als sie nöthig haben, und zwar nach billigem Preiß; ohne daß denen Feinden des einen oder andern Theils, wann solche Aggressores sind, dergleichen erlaubet seye. 35. Wenn einige Kriegs- oder Kauffarthey-Schiffe durch Sturm oder andern Zufall an den Küsten eines oder des andern Alliirten Schifbruch leiden, sollen dieselbe ihre Ausrüstung und Waaren, oder wenn solche verkauft worden, der Werth davon denen Eigenthums-Herren wieder erstattet werden, wenn sie solche in Jahr und Tag reclamiren; nur daß sie etliche billige Abgaben, und was von beyden Theilen deßwegen wird reguliret werden, bezahlen. Und Se. Majestät und die General-Staaten werden diejenige mit aller Schärfe straffen, so in dergleichen Fällen sich gegen die unglücklichen Leute inhuman bezeugen. 36. Keine See-Räuber sollen in beyderseits Landen noch Häven gedultet, sondern verfolgt und abgestraft, auch die von denselben geraubte Schiffe und Güter ohne Proceß denen Eigenthums-Herren frey wieder gegeben werden. 37. Beyderseits Unterthanen sollen in des einen oder andern Theils Landen sich solcher Advocaten, und Notarien bedienen, und ihre Handels-Bücher in solcher Sprache halten können, als sie wollen. 38. Hinführo sollen zu beyden Theilen keine Consuls zugelassen werden; uud wenn man vor gut befindet, einander Residenten, Agenten, Commissarien oder andere Leute zuzuschicken, sollen sie sich nirgend anders aufhalten können, als wo der Hof gewöhnlich residiret. 39. Se. Majestät und die General-Staaten wollen nicht zulassen, daß einiges Kriegs-Schiff oder Caper von einigem Prinzen, Republik oder Stadt, als es seye, in den ihnen angehörigen Häven einige Prise über des andern Theils Unterthanen mache; und im Fall solches geschehe, wollen sie alle Gewält brauchen, solche wieder erstatten zu lassen. 40. Daferne dieser Tractat in einem oder dem andern übertreten wird, soll er doch noch in seiner Kraft verbleiben, und die beyderseitige Freundschaft deßwegen nicht aufgehoben, sondern die Sache gütlich beygelegt, und wenn die Unterthanen daran Schuld haben, solche allein darum gestraft werden. 41. Wenn ein völliger Friedens-Bruch zwischen beyden Theilen entstehet, soll denen Unterthanen neun Monate Zeit gelassen werden, sich nebst ihren Waaren aus des andern Landen zu retiriren, oder die Waaren zu verkauffen. 42. Man wird aufs möglichste vermeiden alles, was die Execution dieses Tractats, und insonderheit des siebenden Articuls verhindern kan. 43. Gegenwärtiger Com-

mercien-Tractats soll 25. Jahre währen, von dem Tag der Unterzeichnung an zu rechnen; und die Ratificationes sollen in drey Wochen nach der Unterzeichnung ausgewechselt werden. 44. Zu mehrerer Sicherheit soll dieser Tractat in dem Parlament zu Paris und andern Parlamenten in Frankreich, und in der Rechen-Cammer zu Paris; wie auch in allen Gerichten der General-Staaten, da es gewöhnlich ist, publicirt und einregistriret werden.

Nebst diesen beyden Tractaten wurden noch etliche besondere Articul aufgesetzt, unterzeichnet und ratificiret. In dem ersten war enthalten, daß die Auflage der 50. Sols von der Tonne, so in Frankreich auf fremde Schiffe gesetzet ist, wider die Schiffe der General-Staaten nicht gelten, und niemals wieder aufgebracht werden soll, es seye unter welchem Vorwand es wolle, ausgenommen allein in dem Fall, wenn gemeldte Schiffe einige Waaren in Frankreich einladen, und von einem Französischen Haven nach einem andern Französischen Haven führen. In dem andern besondern Articul verbindet sich der Allerchristl. König, den Frieden zwischen Spanien und den General-Staaten befördern, und diesen letztern alle Vortheile in Handlungs-Sachen verschaffen zu helffen, welche in dem Münsterischen Tractat enthalten sind; und daß dieser Tractat solle geschlossen werden, so bald die gevollmächtigte Ambassadeurs des Königs in Spanien zu Utrecht würden angelanget seyn. In dem dritten besondern Articul versprechen die General-Staaten, daß weil die Niederlande, und die in dem Friedens-Tractat von Sr. Allerchristl. Majestät abgetrettene Plätze dem Hause Oesterreich zugehören, dieses alle deßwegen errichtete Articul erfüllen soll, so bald es in Besitz derselben gesetzet worden. In dem vierten besondern Articul ist enthalten, daß, weil die Königin von Groß-Britannien und die General-Staaten verabredet, beyderseits eine Versammlung etlicher Commissarien zu Utrecht anzustellen, um die Zölle im Aus- und Eingehen in den Niederlanden mit denen Commissariis des Hauses Oesterreich zu reguliren, und der Allerchristlichste König sich wegen der Handlung seiner Unterthanen auch dabey interessirt befindet; so erklären sich die General-Staaten, daß es ihnen angenehm seyn werde, daß Se. Allerchristl. Majest. auf ihrer Seite Commissarien darzu abschicke; wie auch, daß sie zufrieden, daß unterdessen, bis obgedachtes Reglement gemacht, die Unterthanen von Frankreich, Groß-Britannien und der General-Staaten diejenige Zölle im Ein- und Ausgang bezahlen, welche jede Nation An. 1680. bezahlet hat; und diese Declaration haben

auch

auch die Groß-Britannische Gevollmächtigte approbiret. In dem fünften besondern Articul versprechen die General-Staaten, die Spanischen Niederlande dem Hauß Oesterreich nicht eher zu übergeben, bis dasselbe eine Cessions-Acte des Königreichs Sardinien an den Churfürsten von Bayern von sich gestellet. Endlich sind den 28. April 1713. und den 12. May 1713. noch drey andere Artikul darzu gekommen, davon der erste unterm 28. April denen Holländern Erlaubniß giebt, auf den Französischen, und denen Franzosen auf denen Holländischen Küsten, den Häring und andere Fische zu fangen, ohne durch Kriegs-Schiffe, Caper und andere mehr daran gehindert zu werden. In dem andern Articul vom 12. May ist der Termin wegen Restitution der Prisen, dessen Anhang in dem 3. Articul des Commercien-Tractats auf den Tag der Publication gesetzt worden, auf den Tag der Unterzeichnung desselben, gleichwie in dem Ryßwickischen Frieden geschehen, zurück geschoben worden. Der letzte Articul von eben diesem dato enthält nur eine Declaration der General-Staaten, daß die Ratification der beyden Tractate und besondern Artikul geschehen sey, und zwar in der völligen Zuversicht, es werde die Cessions-Acte der Spanischen Niederlande, welche der Churfürst von Bayern vorgestern durch die Französische Gesandten denen Groß-Britannischen übergeben lassen, dem 1rten Artikul gedachten Friedens-Tractats gemäß seyn.

Num. XXXIII.

Auszug aus dem Utrechter Friedens-Schiffarths- und Commercien-Tractat zwischen Holland und Spanien vom 26sten Jun. 1714.

Art. 1. Es soll ein beständiger Friede zwischen beyden Theilen und ihrem Land und Unterthanen seyn, und sogleich alle Feindseligkeit aufhören. Art. 2. Auch soll eine Amnestie alles dessen, so im letztern Krieg wider einander vorgenommen worden, seyn, und von den Unterthanen ein jeder, ohne weitere Abolition und Gnaden-Briefe, wieder zu seinen Ehren und Gütern gelassen; Art. 3. Und die confiscirten Güter; Art. 4. Deßgleichen die occasione des Kriegs vorenthaltene oder auch bereits verkaufte Güter den vorigen Eigenthums-Herren

resti-

restituiret, oder der Werth davor bezahlet, und hierzu gerichtlich verholffen werden. Art. 5. Die beyderseitigen Unterthanen sollen keine Commißionen oder Represalien-Briefe von einigen Souverainen wider einander annehmen, oder Caperey treiben, und gegen die Uebertretter mit aller Schärfe verfahren werden. Art. 6. Und zwar wenn von der Unterschrift dieses Tractats anzurechnen, nach Verlauf von zwölf Tagen in der Ost-See oder Nord-See von Terreneuve in Norwegen bis an das Ende von la Manche; und nach vier Wochen von la Manche bis an das Cap S. Vincent; und nach sechs Wochen in dem Mittelländischen Meer, und bis an die Linie und sonst an einigen andern Orten der Welt, von einem oder dem andern Theil eine Prise gemacht wird, soll solche wieder zurück gegeben, und aller Schade ersetzt werden. Art. 7. Die bißher ertheilten Represalien-Briefe sollen hiermit annullirt seyn, und hinführo keine verwilliget werden, ausser in dem Fall offenbarer Verweigerung des Rechts, wenn nemlich nach der an den Minister des andern Theils beschehenen Communication der Supplic des Klägers in sechs Monaten keine Justiz erfolget. Art. 8. Die Unterthanen sollen wegen publiquer Schulden des Staats nicht in Anspruch oder Arrest genommen werden. Art. 9. Beyde Theile sollen hinführo einander mit Rath und That bey allen Gelegenheiten zu Nutzen seyn, und in keine Tractaten sich einlassen, welche einander schädlich seyn könnten; sondern dergleichen auf alle Weise abzuwenden suchen. Art. 10. Der Münsterische Friede von 1648. soll das Fundament des gegenwärtigen seyn, und in allen Stücken, worinne allhier nicht ein anders versehen ist, beobachtet werden. Insonderheit soll der 5. und 16. Artikul solches Friedens nur in demjenigen statt haben, was die beyden Contrahenten und ihre Unterthanen angehet. Art. 11. Beyder Theils Unterthanen sollen gute Correspondenz und Freundschaft unter sich halten, und in aller Freyheit und Sicherheit zu Wasser und Land miteinander Gewerb treiben. Art. 12. Sie mögen in des andern Theils Landen ihre eigene Wohnhäuser, Magazinen und Kaufmanns-Gewölbe halten, und sollen keinen grössern Impostен, als des andern Theils eigene Unterthanen unterworffen seyn, auch sollen sie wegen der Handlung nicht visitiret, oder sonst beunruhiget werden; ausser wenn genugsame Indicia von Contrebanden vorhanden sind, welchen Falls aber die Richter und Conservatores, nebst dem Consul der Nation gegenwärtig seyn sollen. Wenn auch entweder die eigene Unterthanen des Königs in Spanien, oder fremde Nationen in der Handlung noch mehr Vortheile erlangt hätten, oder erlangen würden; sollen die Unterthanen der General-Staaten solche auch

genieſſen.

genieſſen. Art. 13. Ermeldte Unterthanen von beyden Theilen mögen mit aller Freyheit in des andern Landen, Flüſſen, Häven mit allen und jeden Waaren, ausgenommen allen denenjenigen, welche generaliter, durch Landes-Verordnung denen eigenen Unterthanen und Fremden verbotten ſind, gegen Entrichtung der Zölle und anderer Auflagen, welche die eigenen Unterthanen, und am meiſten begünſtigte in Freundſchaft ſtehende Nationen bezahlen, handeln. Art. 14. Und keine weitere Impoſten weder vor ihre Perſonen, noch Waaren zu bezahlen ſchuldig ſeyn, als die eigenen Unterthanen. Art. 15. Und damit hierwider kein Unterſchleiff von Bedienten geſchehe; ſoll an allen Zoll-Stätten eine Verzeichniß der Zölle affigiret, und der Inſpectorum Colliſion mit den Zoll-Bedienten auf mögliche Weiſe vorgebeuget werden. Art. 16. Wenn die Unterthanen den Zoll von ihren einbringenden Waaren nach dem Tarif einmahl erleget; ſollen ſie zu weiter nichts gehalten ſeyn, wenn ſie ſolche Waaren zu Land weiter in andere Provinzen transportiren, als was die eigenen Unterthanen, oder am meiſten begünſtigte Nationen bezahlen. Art. 17. Die Unterthanen der General-Staaten ſollen in Spaniſchen Landen nicht anders, und nicht weniger favorable in Handlungs- und andern Sachen tractiret werden, als die am meiſten begünſtigten Nationen; und ſollen alle Privilegia, Freiheiten und Sicherheiten genieſſen, welche den Unterthanen von Frankreich und Groß-Britannien verwilliget werden. Ein gleiches ſoll auch den Spaniſchen Unterthanen in den Landen der General-Staaten zugeſtanden ſeyn. Art. 18. Keine Schiff- oder Handelsleute, noch ihre Schiffe und Waaren ſollen unter einigem Vorwand, auch nicht der Beſchützung des Landes, angehalten, und in Beſchlag genommen werden, die gerichtlichen Arreſte wegen Schuld- und anderer Rechts-Urſachen ausgenommen. Art. 19. Wenn Schiffe wegen Sturm, oder ſonſt, anländen, oder in Häven einlauffen, ſollen ſie nicht gezwungen werden, ihre Waaren auszuladen, oder Zoll davon zu geben; es ſey denn, daß ſie ſolche freywillig ausladen, und verkauffen; und wenn ſie einen Theil davon mit Verwilligung der See-Inſpectorn um ihrer Nothwendigkeit willen verkauffen; ſollen ſie nur allein vor ſolchen Theil, und nicht vor die ganze Laſt bezahlen: es ſey denn, daß ſie mehr verkauffen, als ihnen verwilliget worden; da ſie dann vor die ganze Laſt bezahlen ſollen. Art. 20. Die Kriegs-Schiffe ſollen in des andern Theils Haven und Rheden einlauffen, und vor Ancker liegen dürfen, jedoch daß ſie durch allzugroſſe Anzahl oder allzulangen Aufenthalt keinen Verdacht erwecken, und den Gouverneurs der Orte die Urſache ihres Aufenthalts zu wiſſen thun.

Was

Was aber die Handels-Schiffe betrift; soll den Zoll-Bedienten erlaubt seyn, gleich bey derselben Einlauffen Wachen dabey zu setzen. Art. 21. Die von Feinden gemachte Prisen, mögen in des andern Theils Haven frey und ungehindert eingebracht werden, ohne deßwegen etwas zu bezahlen, ausser wenn solche ausgeladen werden wolten, welches frey stehen soll, wenn es keine Contrebanden sind. Die Bedienten der Orten sollen auch nicht Macht haben, zu untersuchen, ob die Priesen recht und gültig sind, oder nicht; im Gegentheil aber soll denenjenigen, welche über eines oder des andern Theils Unterthanen einige Prisen gemacht, kein Asylum und Retirade verstattet werden. Art. 22. Die Consules, welche von einem oder dem andern Theil bestellt werden, sollen alle Gewalt und Exemtiones haben, als andere vor diesem jemahls gehabt haben, oder hernach noch erlangen mögen. Art. 23. Die Unterthanen mögen in des andern Theils Landen sich der Advocaten und Procuratorn, welcher sie wollen, nach ihrem Gefallen bedienen. Art. 24. Sie sollen auch nicht gehalten seyn, ihre Register und Handels-Bücher vorzuweisen, es sey denn zum nöthigen Beweiß in einer Proceß-Sache; sie mögen auch solche in einer Sprache führen, in welcher sie wollen. Art. 25. Sie sollen auch fähig seyn, einander durch Testament oder ab intestato, nach der Oerter Gewohnheit, zu erben. Art. 36. Die Verlassenschafft soll den rechtmäßigen Erben, oder ihrem Gevollmächtigten abgefolgt, in deren Ermangelung durch einen Notarium publicum von dem Judice Conservatore des Orts im Beiseyn des Consuls, oder einiger Kaufleute von der Nation inventirt, und biß auf Anmelden der Erben in Verwahrung genommen werden. Art. 27. Nachdem schon zu Cadix ein Ort zur Begräbniß vor die Holländer, so daselbst sterben, angewiesen worden; so verspricht der König, daß auch in andern Handels-Städten dergleichen geschehen soll. Art. 28. Die Unterthanen von beiden Theilen sollen wider die Handlungs-Gesetze in ihrer Religion auf keinerley Weise molestirt werden, wenn sie sich nur mit gehöriger Modestie verhalten, und keine Scandal geben. Art. 29. Die Unterthanen der General-Staaten sollen in den Handels-Städten in Spanien, wo sie zu Caroli II. Zeiten Judices Conservatores gehabt, desgleichen in andern Orten, wo andere Nationen solche haben, oder inskünfftige bekommen möchten, wiederum haben, auf die Art, wie es unter Carolo II. gewesen. Art. 30. Was Zeit währenden Kriegs auf eines oder des andern Theils Waaren über den zur Zeit Caroli II. gewesenen Tarif weiter vor Auflagen geschlagen worden; sollen hierdurch aufgehoben seyn. Art. 31. Der Catholische König verspricht, keiner

ner fremden Nation die Schiffarth und Handlung nach dem Spanischen Indien zu verstatten, sondern dießfalls alles zu lassen, wie es zu Caroli II. Zeiten gewesen, und die Grund-Gesetze von Spanien erfordern, als welche allen Zutritt und Handlung in besagtem Indien allen fremden Nationen verbieten, und allein den Spanischen Unterthanen vorbehalten. Doch soll hierdurch dem Aßiento-Tractat mit Groß-Britannien nicht präjudiciret seyn. Art. 32. Die Kriegs-Gefangene sollen ohne Ranzion frey gelassen, und ihre Schulden in drey Monaten bezahlt werden. Art. 33. Der See-Tractat, im Haag den 17. Deeembr. 1650. zwischen dem König Philippo IV. und den General-Staaten geschlossen, soll hierdurch bekräfftiget seyn, jedoch das in dem 3. und 4. Artikel desselben enthaltene Verbot nicht statt haben. Art. 34. Was im vorhergehenden Artikel von der freien Handlung in beiderseitigen Landen enthalten ist; soll allein von den Ländern in Europa verstanden, und die Handlung nach dem Spanischen Indien, nach dem obigen 31. Artikel, die nach dem Holländischen Ost- und West-Indien nach dem bisherigen Fuß, und die nach den Canarischen Inseln, wie zu Zeiten Caroli II. getrieben werden. Art. 35. Wenn aus Versehen diesem Frieden zuwider gehandelt wird; soll es reparirt; und so es von Unterthanen geschehen, dieselben deswegen bestrafft, der Friede aber nichts destoweniger unverbrüchlich gehalten werden. Art. 36. Auf den Fall einer Ruptur aber, soll den Unterthanen ein Jahr und Tag Zeit gelassen werden, sich und ihre Waaren in Sicherheit zu bringen. Art. 37. Weil die Fortsetzung des Friedens, und die Ruhe und Sicherheit von Europa vornemlich auch davon dependiret, daß die Kronen Frankreich und Spanien jederzeit von einander independent bleiben, und niemals unter einem König vereiniget werden; dieserwegen auch der Catholische König auf die Krone Frankreich, und die Französischen Prinzen auf Spanien renunciret haben, welche Renunciationen, als Grund-Gesetze beider Reiche anzusehen sind; so verspricht der Catholische König vor sich und seine Erben, solchem allen auf das genaueste nachzukommen. Art. 38. In diesem Tractat sollen alle Potenzen begriffen seyn, die mit beyderseitiger Einwilligung in geziemender Zeit darzu werden benennet werden. In dem ersten Neben-Artikel versprachen die Spanischen Gevollmächtigten wegen der Schuld-Forderung, welche das Admiralitäts-Collegium der vereinigten Niederlande wegen verschiedener Equipirung von Anno 1676. 1677. und 1678. an die Crone Spanien gemacht, und die sich an Capital auf 4. Millionen 100000. und 352. Holländische Gulden belauft, ihrem Könige Bericht zu thun, und die Bezahlung zu urgiren. In dem andern Neben-Artikel wurde

denen

denen Erben des verstorbenen Königs, Wilhelmi III. vorbehalten, ihre Schuld-Forderung an Spanien, so vermöge einer Transaction von An. 1678. in zwey jährigen Renten, einer von 80. und einer von 12000. Livres; und noch einer besondern Summa von 120000. Thalern bestehet, auf geziemende Art an Spanien zu suchen.

Num. XXXIV.

ad §. 75.

Auszug aus dem Barriere-Tractat zwischen der Republik, dem Kayser und dem Könige von Groß-Britannien, *de dato* Antwerpen den 15. Nov. 1715.

Art. 1. Die General-Staaten sollen dem Kaiser vermöge der grossen Allianz von An. 1701. und der seit dem weiters übernommenen Verbindungen gleich nach Auswechselung der Städte der Niederlande und ihren Dependenzen, sowohl die, welche der König Carolus II. von Spanien besessen, als auch die, so der verstorbene König in Frankreich kürzlich cedirt, übergeben, welche Provinzen und Städte dann, samt denen bereits übergebenen allzusammen, als ein einiges unzertrennliches und unveränderliches Dominium bey den Landen des Hauses Oesterreich in Teutschland ungetheilt verbleiben soll, damit der Kaiser und seine Nachfolger und Erben solche in völliger Souverainität und Eigenthum, und zwar die erstern, so wie sie Carolus II. besessen, die andern aber, wie sie von Frankreich an die General-Staaten zum Faveur des Hauses Oesterreich cedirt worden, besitzen möge. Art. 2. Der Kaiser verspricht, daß keine Provinz, Stadt, Vestung, oder Gebiet dieser Niederlande an die Crone oder einen Prinzen von Frankreich, oder einen andern, der nicht Erbe und Besitzer der Oesterreichischen teutschen Erblande ist, weder durch Schenckung, Kauf, Tausch, Ehe-Contract, Erbschaft oder einigen andern Prätext, cedirt und gegeben werden möge; sondern solche jederzeit allein den Successoribus ermeldter Oesterreichischen Erblande unterworfen bleiben sollen, mit Ausnahm dessen, so an den König in Preussen bereits abgetretten worden, und durch diesen Tractat den Gene-

ral-Staaten abgetretten werden soll. Art. 3. Weil die Sicherheit der Oesterreichischen Niederlande vornemlich auf die Anzahl der Truppen, die in denselben und in denen Plätzen der an die General-Staaten durch die grosse Allianz versprochenen Barriere zu halten sind, ankommt; so soll der Kaiser und die General-Staaten, jeder auf eigene Kosten, jederzeit ein Corpo von 30. bis 35000. Mann unterhalten, worzu der Kaiser drey Fünftel, die General-Staaten zwey Fünftel geben sollen, dergestalt, daß wenn der Kaiser sein Contingent verringert, die General-Staaten dergleichen auch nach Proportion thun mögen, und wann ein Krieg besorgt wird, soll dieses Corpo auf 40000. im Fall eines würcklichen Kriegs aber nach Gutbefinden noch weiter vermehret werden; die Repartition aber solcher Truppen in Friedenszeiten, so viel die den Holländern anvertraute Plätze betrift, durch dieselben allein, der übrigen aber durch den Platz-Gouverneur der Niederlande, mit gemeinschaftlichen Zuthun geschehen. Art. 4. Der Kaiser verwilligt den General-Staaten die privative Besatzungen mit ihren Truppen in den Städtgen und Schlössern Namur und Tournay, und in den Städtgen Fournes, Warneton, Ypres, und dem Fort Knocke; dagegen sich die General-Staaten verbinden, keine Truppen in diesen Plätzen zu behalten, die zwar in ihrem Sold stehen, aber von einem Fürsten, oder einer Nation sind, welche mit dem Kaiser entweder in Krieg verwickelt, oder demselben verdächtig und dessen Interesse zuwider seyn möchte. Art. 5. Es soll in Dendermonde eine gemeinschaftliche Besatzung, und zwar dermalen von einer Bataillon Kaiserlicher und einer Bataillon Holländer, und hinführo allezeit in solcher Proportion gehalten, und der Gouverneur von dem Kaiser gesetzt werden, der mit seinen untergebenen den General-Staaten nach der zu End des Tractats angehängten Formul schwören soll. Art. 6. Die General-Staaten mögen in denen zur Besatzung ihnen privative überlassenen Plätzen, die Gouverneurs, Commendanten, und Staabs-Officiers nach ihrem Gefallen setzen, doch daß dieselben ausser ihren Mahnungen, und denen von den Bevestigungen herrührenden Nutzungen, weder dem Kaiser, noch den Staaten und Provinzien zur Last fallen, oder aus besondern anzuführenden Ursachen dem Kaiser unangenehm und suspect seyen. Art. 7. Es sollen aber sothane Officiers den General-Staaten ganz allein, so viel als die Bewahrung und andere Kriegs-Dienste in ihren Plätzen betrift, unterworfen, und anbey schuldig seyn, dem Kaiser den Eyd nach dem zu Ende vorgeschriebenen Formular zu schwören. Die Generale sollen sich beyderseits alle gebührende Höflichkeit erzeigen, und dann und wann dem General-Gouverneur von den Dispo-

sitio-

sitionen, welche sie zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Plätze gemacht, Nachricht geben, und vor die Veränderungen, welche derselbe darinn vor gut ansehen möchte, gehörige Achtung haben. Art. 9. Der Kaiser verwilligt das Religions, Exercitium den Truppen der General-Staaten überall, wo sie in Besatzung liegen, doch an particulieren anständigen Orten, welche ihnen von den Magistraten angewiesen werden, aber keine ausserliche Kennzeichen einer Kirche haben sollen. Man soll sich auch beyderseits in Religions-Sachen friedsam halten, und im übrigen der Zustand hierinnen in Ansehen der Niederländischen Unterthanen verbleiben, wie er unter Carolo II. gewesen. Art. 10. Alle Kriegs-Munition, Waffen, Materialien zum Vestungs-Bau, das Getrayd, wann daran Mangel ist, die Lebensmittel vor die Magazine, wann es sich zum Krieg anläßt, desgleichen die Tücher zur Montirung der Soldaten, so man verificiren wird, daß sie zu solchem Gebrauch angewendet werden, sollen frey und ohne Zoll auf vorzeigende Pässe durchgeführet werden, doch mit dem Beding, daß alle diese Provisiones an der ersten Zollstadt, wo sie einkommen, und an dem Ort, wo sie ausgeladen, visitirt werden dörfen, um zu sehen, ob keine Handels-Waaren darunter stecken, als welches zu verhindern man hinführo nach Gelegenheit noch weiter Vorsicht gebrauchen mag. Art. 11. Die General-Staaten können die Besatzungen und Dispositiones mit ihren Truppen in den Plätzen, welche ihnen privative zur Verwahrung übergeben sind, nach Gutbefinden verändern, und soll ihren Truppen der freye Durchzug durch alle Städte und das platte Land von Braband und Flandern, und zu solchem Ende auch Brücken, sowohl über den Canal zwischen Brügge und Gent, als über andere Canäle und Flüsse zu schlagen, erlaubt seyn, doch mit Beobachtung der Clausel des obigen 4ten Artikels, und daß vorher dem General-Gouverneur der Niederlande davon Nachricht gegeben, und er darum requiriret werde, der dann mit den Holländischen Commißarien die Routen und anderes nothwendiges reguliren soll. Man wird dabey die Verordnungen, welche die General-Staaten in ihren eigenen Landen wegen des Durchzugs der Truppen halten, beobachten. Es sollen auch gedachte Abwechselungen der Garnison dergestalt geschehen, daß sie den Einwohnern, so wenig als möglich, beschwehrlich fallen. Art. 12. Weil die gemeine Sicherheit zu Kriegszeiten erfordert, daß die General-Staaten ihre Truppen in die Platze, welche der Gefahr am meisten ausgesetzt sind, schicken; so so sollen derselben in gedachten Plätzen soviel, als zu derselben Beschützung nöthig ist, wann der Fall augenscheinlich ist, jedoch mit Verwilligung und Genehmhaltung des General-Gouver-

neurs der Niederlande, eingenommen werden. Art. 13. Die General-Staaten können auf ihre Kosten die obgedachten Städte und Plätze bevestigen lassen, entweder mit neuen Wercken, oder durch Reparirung der alten, auch sonsten alles thun, was zur Sicherheit und Verwahrung solcher Plätze dienet; doch daß die neue Bevestigungs-Wercke nicht anders, als nach vorhergegangenem Bericht an den General-Gouverneur der Niederlande, und Vernehmung dessen Gutachten, auch ohne Beschwehrde des Kaisers oder des Landes, angelegt werden. Art. 14. Die Briefe und Bothen, welche aus den vereinigten Niederlanden nach den Barrier-Plätzen ab- oder von diesen dorthin gehen, sollen frey paßiren, doch daß gedachte Bothen keine Kaufmanns-Briefe und Paquete führen, als welche auf die Kaiserlichen Posten gegeben werden sollen. Art. 15. Die Artillerie und Kriegs-Munition, welche die General-Staaten in den Städten und Plätzen, so sie dem Kaiser übergeben, haben, und entweder dorthin bringen lassen, oder nachdem sie solche vorher im Krieg verlohren gehabt, allda wieder gefunden haben, sollen sie frey wieder anderswohin transportiren können; es seye denn, daß der Kaiser solche auf seine Rechnung behalten, und sich deswegen noch vor Uebergabe der Plätze mit ihnen vergleichen wolte. Die in den Barrier-Plätzen befindliche Artillerie und Munition aber soll laut denen vor der Auswechselung der Ratification zu verfertigenden Inventarien ihnen zur Verwahrung, das Eigenthum aber, so viel nemlich in gedachten Plätzen zur Zeit ihrer Cession oder Reddition davon vorhanden gewesen, dem Kaiser gelassen werden. Art. 16. Im Fall die Oesterreichische Niederlande mit Krieg angegriffen würden, und die feindlichen Armeen in Braband eindringen, soll den General-Staaten erlaubt seyn, von den Städten und Orten an der Demer, von der Schelde an bis an die Maaß, Posto zu fassen, sich daselbst zu verschanzen, und Ueberschwemmung zu thun, um den Feind, so viel als die Kriegs-Raison erfordert, aufzuhalten, jedoch daß alles mit Concert des General-Gouverneurs der Niederlande geschehe. Art. 17. Zu besserer Sicherheit der Grentzen der vereinigten Niederlande in Flandern cedirt der Kaiser den General-Staaten so viel Forts und Land von dem Oesterreichischen Flandern, so an das ihrige stößt, als zu den nöthigen Inundationen, und zu ihrer Bedeckung von der Schelde an bis an das Meer erfordert wird, an denen Orten, wo sie nicht schon genugsam sicher gestellet sind, oder durch die Inundationes auf ihrem eigenen Grund nicht seyn können. Zu diesem Ende sollen hinführo die Grenzen der General-Staaten in Flandern anfangen von dem Meer zwischen Blanckenberg und Heyst, an

dem Ort, wo keine Dünen sind, jedoch daß sie bey gedachten Posten kein Dorf oder Häuser bauen, oder einige Fischer sich allda niederlaßen, oder Schleußen nach dem Meer anlegen. Wann auch die General-Staaten einige Vestungs-Werke zu äußerst an diesen ihren neuen Grenzen anlegen wollten, sollen sie Sorge tragen, daß sie die Stärke des Damms nicht schwächen, und nicht allein alle Extraordinair-Kosten, welche hierdurch verursachet werden, tragen, sondern auch den Unterthanen des österreichischen Flandern den Schaden, welchen sie durch Ueberschwemmung von der See, wegen gedachter Vestungs-Werke leiden möchten, ersetzen. Von den obgedachten Posten soll eine Linie gezogen werden über Gote-Wergjen gegen Heyst, Driehoeck, Schvvartesluys, Fort S. Donas, welches den General-Staaten eigenthümlich und en souverain gehören soll, doch daß die Thüren der Schleuße dieses Forts zu Friedenszeiten weggethan werden, und soll alles Land, das auf der Nord-Seite dieser Linie liegt, den General-Staaten gehören. Von dem Fort S. Donas sollen die neue Grenzen der General-Staaten sich weiter erstre- bis an das Fort S. Job, allwo die alte Grenzen bey Middelburg sich wieder anheben, und längst hin bey Zydlingsdyk bis an den Ort, wo der Eckeloſe Watergang und Waterloop bey einer Schleuße zusammen kommen, von dar aber an dem Graafsansdyk bis an das Dorf Bouchoute, allwo die Schleußen wieder an den Ort, wo sie vorher gewesen, aufgerichtet werden mögen, und sodann weiter bis an die alten Grenzen der General-Staaten fort gehen, und was gegen Norden an dieser Linie liegt, soll den General-Staaten gleichfalls eigen seyn. Und weil zu ihrer Sicherheit nöthig ist, daß die Inundation von Bouchoute bis an den Canal von Sas von Gent an dem Graafsansdyk geschehe, so soll ihnen erlaubt seyn, in Kriegszeiten alle Schleußen in dem Graafsansdyk und Zydlingsdyk zu occupiren und zu befestigen; bey der Stadt Sas van Gent sollen die Grenzen auf 2000. geometrische Schritte weiter hinaus gerücket werden, doch daß kein Dorf in solchem Bezirk sich befinde. Zur Erhaltung der niedern Schelde und Communication von dem Braband und Flandern der General-Staaten cedirt der Kaiser das Dorf und den Polder von Doel, wie auch die Polters von S. Anne und Ketenisse. Damit auch zu Kriegszeiten die Inundationen durch die Schleußen zwischen denen Forts de la Marie und de la Perte geschehen können, so wird der Kaiser auf den Fall, da die Barriere angegriffen oder der Krieg angefangen wird, den General-Staaten die Verwahrung des Fort de la Perte und der Schleußen überlaßen, welches sie demselben nach dem Krieg gleich denen von Graafsansdyk und Zydlingsdyk wieder zurück

geben sollen. Zu Friedenszeiten aber sollen die General-Staaten keine Inundationen machen, und wann sie es zu Kriegszeiten vor nöthig finden, dem General-Gouverneur der Niederlande vorher davon Nachricht geben, und mit denen Generalen der Armeen concertiren. Und wann durch diese also überlaßene Schleusen, davon die Einwohner vom österreichischen Flandern den freyen Gebrauch in Friedenszeiten behalten sollen, diese einigen Schaden leiden, sollen die General-Staaten solchen ersetzen. Und weil durch diese Grenz-Veränderung auch die Zollstätte geändert werden müßen, so wird man sich dieserwegen weiters vergleichen. Es soll auch das, durch diesen Artikel denen General-Staaten cedirte Land, nebst dem, was die Erneuerung der Octroyen einträgt, geschätzt, und von den jährlichen Subsidien der 500000. Thlr. abgezogen werden; die römisch-catholische Religion und Privilegia der Unterthanen sollen an diesen cedirten Orten erhalten werden, wie sie zu Caroli II. Zeiten sich befunden, das Fort Rodenhuysen soll geschleift, und der Streit wegen dem Canal von Brügge von einigen neutralen Schiedsrichtern entschieden werden; die Stadt Sluys aber durch die Cession von dem Fort S. Donas nicht mehr Recht, als sie vorher gehabt, auf gedachten Canal erlangen. Art. 18. Der Kaiser tritt denen General-Staaten auf ewig und mit aller Souverainität ab in dem Ober-Quartier von Geldern die Stadt Venlo mit ihrem Gebiet, und das Fort St. Michel; desgleichen Stevensvvaert mit seinem Gebiet, und so viel Land, als zur Erweiterung der Befestigungs-Werke disseits der Maas nöthig ist, und verspricht Sr. Kaiserl. Maj. auf eine halbe Stunde weit von dieser Vestung niemals einige Befestigung aufzuverfen. Nebst dem cedirt der Kaiser an die General-Staaten die Ammannie Montfort, bestehend in der Stadt Neustadt und Echt, und den Dörfern Ohe, Lak, Rostern, Braght, Besel, Belfen, Vlodorp, Postert, Berg, Lin und Montfort, mit Ausnahme der Dörfer Svvalmt und Elent; jedoch denen Rechten des Königs in Preussen ohne Nachtheil, und mit Vorbehalt der Rechte und Privilegien, auch der Aufrechthaltung der catholischen Religion und des Juris Dioecesani des Bischofs zu Rüremonde an allen diesen cedirten Orten. Der Bischof von Rüremonde soll die Beneficia daselbst conferiren, jedoch an solche Personen, welche den General-Staaten aus besondern anzuzeigenden Ursachen nicht unanständig sind. Durch die Cession der Stadt Echt sollen die General-Staaten keine Gerichtbarkeit über das Capitel zu Thorn oder andere Reichs-Länder bekommen, hingegen ihnen frey stehen, einen Ort zu bestimmen, wohin die Processe in denen ihnen abgetrettenen Orten des Ober-Quartiers von Geldern gehören sollen. Von den Zöllen

auf

auf der Maaß soll der Kaiser die zu Ruremonte und Navaigne, und die General-Staaten die zu Venlo einziehen, und solche ohne beyderseitige Einwilligung nicht erhöhet noch vermindert werden. Die General-Staaten sollen auch nach Proportion ihres Antheils an den Zöllen auf der Maaß und Schelde, an denen Kraft einer am 26. Dec. 1687. mit dem verstorbenen König von Großbritannien, Wilhelm III. eingegangenen Transaction, darauf angewiesenen 2. Schuld-Posten von 80000. und 20000. Gulden jährlicher Renten bezahlen helfen. Desgleichen sollen sie auch an denen auf die Generalität des Ober-Quartiers haftenden Schulden nach Proportion ihres Antheils Beytrag thun. Das Archiv von dem Ober-Quartier von Geldern, soll zwischen dem Kaiser, dem Könige in Preussen, und den General-Staaten gemein seyn, und drey gleichlautende Inventaria darüber verfertiget werden. Art. 19. Zum Unterhalt der Besatzungen und Bestreitung der Fortifications-Kosten, auch Kriegs- und Mund-Provisionen in den Barriere-Plätzen, soll den General-Staaten jährlich 500000. Thaler oder 1250000. Holländische Gulden, ausser denen Einkünften von dem Theil von Ober-Geldern, und ausser den Einquartirungen, vermöge des Reglements von 1698. aus den kläresten Revenüen der Niederlande nach einem wegen der Termine absonderlich aufgesetzten Vergleich, bezahlet werden, und solche Bezahlung von dem Tag der Unterschrift dieses Tractats an gerechnet, die Zeit aber von der Cession der von Frankreich abgetrettenen Plätze in Flandern, bis auf die Zeit, da solche dem Kaiser abgetretten worden, davon abgezogen werden. Art. 20 Die nach der Reduction der Niederlande von dem bey den See-Potenzen mit denen Niederländischen Provinzen geschlossene Capitulationen, und alle Verordnungen, die im Justitz-Policey- und Finanz-Wesen zur Zeit der Administration dieser bey den Potenzen in den Niederlanden, oder auch Art. 21. in dem Ober-Quartier von Geldern gemacht, auch alle Beneficia, so darinn vergeben worden, sollen in ihrer Kraft verbleiben.. Art. 22. Die von Carolo II. von den General-Staaten aufgenommene und auf die Niederlande hypothecirte Capitalien in der Haupt-Summe 8396000. Gulden, auch Art. 23. was in währender Provisional-Administration der beyden See-Potenzen zum Dienst des Kaiser Carls VI. aufgenommen worden, in allen 4618950. Gulden betragend, soll nebst den Interessen vom Kaiser bezahlt, und Art. 24. so bald als möglich, die Liquidation und Abrechnung hierüber gepflogen, den General-Staaten aber nichts davon aufgerechnet werden, als was effective und realiter ihnen Kraft der Obligationen ausgezahlt worden. Es soll auch gegen die Bezahlung der Interessen keine Einwendung

oder Abzug unter keinem Vorwand geschehen. Art. 25. Die Contracte wegen der Mund-Provisionen und Fourage der Kaiserl. und pfälzischen Truppen, so gedachte See-Potenzen eingegangen, sollen erfüllet werden. Art. 26. Die Zölle von aus- und eingehenden englischen und holländischen Waaren, in den Niederlanden, sollen auf dem gegenwärtigen Fuß und insonderheit, wie es vor der Unterschrift dieses Tractats den 6. November zu Brüssel regulirt worden, bis auf einen nächst zu schliessenden Commercien-Tractat verbleiben, und im übrigen das Commercium zwischen den österreichischen und vereinigten Niederlanden nach dem Inhalt der Artikel des den 30. Jan. 1648. geschlossenen Münsterischen Tractats fortgeführet werden. Art. 27. Alle Vestungs-Wercke zu Lüttich und Huy, sollen auf Kosten der Stände von Lüttich niedergerissen werden, und so lange, bis solches geschehen, die hollandischen Besatzungen darinn verbleiben. Art. 28. Großbritannien übernimmt die Garantie dieses Tractats. Zu Ende dieses Tractats sind 2. Eydes-Formeln angehängt: 1.) Des kaiserlichen Gouverneurs zu Dendermonde des Inhalts: daß er nichts vornehmen noch geschehen lassen wolle, was den General-Staaten in Ansehung der Conservation des Platzes, und der Besatzung zum Nachtheil gereichen möge, und daß er ihren Truppen allezeit, wenn er darum ersucht wird, freyen Einzug lassen wolle, doch, daß sie in mäßiger Anzahl auf einmal ankommen. 2.) Der holländi ch. Gouverneurs in den Barriere-Plätzen, darin bestehend: daß sie dem Kaiser die Souverainität und das Eigenthum des ihnen anvertrauten Platzes erhalten, und an keine andere Potenz jemals übergeben, auch sich in die Religions- oder geistliche Justiz-Finanz- oder andere Sachen die mit der Conservation des Platzes keine directe Relation haben, nicht mengen, sondern solches dem Kaiser, als dem rechtmäßigen Souverain, und denen Obrigkeiten überlassen, und diesen vielmehr auf ihr Begehren zur Erhaltung der gemeinen Ruhe jederzeit hülfliche Hand leisten sollen, doch alles in dem Verstand, daß ihnen erlaubt seyn solle, die Ordres, welche die General-Staaten, dem Barriere-Tractat gemäß, an sie würden ergehen lassen, zu befolgen. In dem einen Neben-Artickel wird die Summa der jährlich zu bezahlenden 500000. Thlr. folgendergestalt repartirt: nemlich auf die von Frankreich cedirten Plätze Tournay, Mennin und das übrige in Flandern 610000, holländische Gulden, auf Braband $\frac{1}{3}$ = = = 213333 $\frac{1}{3}$, auf Flandern $\frac{2}{3}$ = = 426666 $\frac{2}{3}$. Bei der Unterschrift des Tractats übergaben die holländischen Gesandten dem Kaiser eine Protestations-Schrift, des Inhalts: daß sie in den

27sten

27sten Art. wegen Lüttich und Huy nicht anders willigten, als mit dem Beding, daß der Bischoff und die Stände von Lüttich sich des Anspruchs auf das Fort, so die General-Staaten auf dem Petersberg von Mastricht bauen lassen, begeben, und die Sache wegen Bonn, entweder durch Schleifung der Befestigungs-Werke dieses Orts, oder durch einen Vergleich wegen der Besatzung derselben ausgemacht, und über diese 2. Puncte noch vor Auswechselung der Ratification Satisfaction gegeben werde. „ Es hat sich aber mit diesen und einigen andern Puncten noch etliche Jahr lang verzogen, bis man sich vergleichen können.

Num. XXXV.

ad §. 76.

Auszug aus der Triple-Allianz zwischen Frankreich, Holland und Engelland *d. dato* Haag den 4ten Jan. 1717.

Art. 1. Es soll zwischen den Contrahenten, ihren Erben, und Nachkommen und allerseitigen Landen, in und ausser Europa, auf alle Zeit ein wahrhaftiger, fest- und unverbrüchlicher Friede, und viel aufrichtigere und genauere Freundschaft und Verbindung seyn, und einer des andern Nutzen suchen und Schaden verhüten. Art. 2. Der allerchristlichste König soll den Prätendenten von Avignon weg, und über die Alpen schaffen, und weder er, noch seine Erben demselben zu einiger Beunruhigung des Königs von Grosbritannien einige Hülfe directe oder indirecte leisten, auch ihm niemals einigen Aufenthalt oder Passage durch Frankreich, oder sonst nach Avignon, oder Lothringen mehr verstatten. Art. 3. Kein Theil soll des andern rebellischen Unterthanen ein Asylum oder Aufenthalt bei sich vergönnen, sondern von der Zeit der Requisition an in 8. Tagen aus seinen Landen schaffen. Art. 4. Dem zu Hamptoncourt den 19. Sept. 1716. geschlossenen Vergleich gemäß, soll die grosse Passage der neuen Schleuße zu Mardyk von 44. Schuh in der Breite, bis auf den Grund ruinirt, und weder zu Mardyk, noch zu Dünkirchen, noch 2. Meilen herum, niemals ein Hafen, Schleuße oder Baßin angelegt werden. Die kleine Schleuße zu Mardyk soll in ihrer Tiefe, wie sie ist, in der Breite aber bis auf 16.

Schuhe bleiben, das übrige aber demolirt werden. Die an dem neuen Canal gegen die Dünen aufgeworfene Dämme sollen alle niedergerissen, und dem Strand gleich gemacht, und bis auf 2. Meilen weit von Dünkirchen und Mardyk keine mehr an dasiger Küste aufgerichtet werden. Auch soll, was noch von der Schleifung der Werke zu Dünkirchen übrig ist, völlig geendiget, und alles der Erden gleich gemacht werden. Art. 5. Alle Artikel des Utrechtischen Friedens sollen, in so ferne sie das Interesse der 3. paciscirenden Potenzen betreffen, und insonderheit die protestantische Succeßion von Grosbritannien und die die Succeßion in Frankreich angehen, in ihrer Kraft verbleiben, und wird hiedurch nochmals eine reciproque Garantie stipulirt. Art. 6. Wird die Hülfe bestimmt. In einen Neben-Artikel zwischen Frankreich und Holland, wurde besonders verglichen, daß die im 5. Art. versprochene Garantie nur allein von den Ländern in Europa zu verstehen seye.

Num. XXXVI.

ad §. 76.

Auszug aus dem Tractat zwischen den General-Staaten und dem Churfürsten von Cölln vom 27. Jun. 1717.

Krafft dessen sollen Art. 1. die Werke der Citadelle zu Lüttich auf der Seite gegen die Stadt, wie sie vor dem Kriege gewesen, gelassen, die auf der Seite gegen das Land aber demoliret und die dadurch beschehende Oefnung durch eine gerade Mauer von einer Cortine zur andern geschlossen worden. Art. 2. Das Schloß und alle Befestigungs-Werke zu Huy ebenfalls und die Holländische Besatzung soll nicht eher bis solches geschehen, daraus gezogen werden. Art. 3. Desgleichen sollen die Außenwerke zu Bonn, nebst den Ravelins und dem bedekten Wege geschleift und niemals wieder reparirt werden. Alle diese Demolirungen sollen auf Kosten der Lüttichischen Stände geschehen. Art. 4. Das Fort auf dem Petersberge soll bleiben; jedoch sollen sich die General-Staaten keine weitere Jurisdiction darüber anmaßen. Art. 5. Die Artillerie und Kriegs-Munition zu Bonn soll den General-Staaten, denen sie gehört, verbleiben.

Num. XXXVII.

ad §. 80.

Auszug aus dem Vergleich zwischen der Republik und dem Kaiser wegen der Bárriere-Plätze, *d. dato* Haag den 22. Dec. 1718.

Art. 1. An statt des 17ten Artikels des Barriere-Tractats hat man sich den gegenwärtigen zu substituiren, verglichen, nemlich es verwilligt der Kaiser, daß hinführo die Grenzen der General-Staaten in Flandern anfangen sollen von dem Meer Nord-Westseits, des anjetzo demolirten Forts S. Paul, welches der Kaiser ihnen, nebst zehen Ruthen Landes, jede von 14. Schuhen, um den Vorgraben herum auf der West- und Süd-Seite cediret, und soll eine gerade Linie gezogen werden von dem Damm auf der Süd-Seite des gedachten Forts durch den Polter genannt Haseyras, bis an den Damm Crommendyck von dar bis an den Canal, genannt Neeüvvghedelft, die Länge hin bis an Neeüvvghedelft, Dryhoeck; von dar die Länge hin an einen Watergang und Graben, welche dem Kaiser zugehören, bis an das Kaiserliche Zollhaus, und sodann weiter über den kleinen Polder einen Graben gegen über, bis an den Abfluß des Wassers der schwarzen Schleuße an die Spitze einer Schanze an dem Damm jenseits der Canäle von Saute und Soute bey dem Fort S. Donas, welches der Kaiser mit aller Souveränität eigenthümlich, gleichwie auch die Souverainität des Landes auf der Nord-Seite dieser Linie, an die General-Staaten abtritt; jedoch daß die Thüren an der Schleuße des gedachten Forts zu Friedenszeiten weggenommen werden, und das Wasser seinen freyen Ablauf von dar über die schwarze Schleuße, bis in das Meer habe. Von gedachten Posten sollen die neue Grenzen an den äußersten Fuß des Dammes hin biß an den Polder, das Ende der Welt genannt, und von dar längst des See-Dammes, der die Creque von Lapschure beschliesset, gehen, und das Land, Nordwärts dieser Linie, den General-Staaten en souverain zustehen. Von dar gehet es den alten Grenzen nach bis an Barbarn Polder, Lauraine Polder und die lange Strasse, als an den Damm, der von Bouckhoute, nach dem Hafen von Bouckhoute gehet, und von dar in Capelle Polder; und sollen alle diese Polder den General-Staaten en souverain zugehören. Zu Kriegszeiten soll den General-Staaten erlaubt

seyn,

seyn, wann es die Sicherheit ihrer Grenzen erfordert, die nöthigen Posten in Gravejansdyk und Zydlingsdyk zu occupiren, und zu befestigen. Die Grenzen bey der Stadt Sas van Gent sollen sich auf zwey Drittel von 2000. geometrischen Schritten um die Stadt herum erstrecken. Und damit eine Communication zwischen Braband und dem Holländischen Flandern bleibe, will der Kaiser mit aller Souverainität an die General-Staaten abtretten, das Dorf und Polder, von Doel, wie auch die Polder S. Anne und Roteniſſe. Doch soll das Land der Hochmögenden zwischen denen Forts le Perle und Liefkonshoek, sich nicht weiter als bis den halben Weg, oder eine gleiche Entfernung von beiden Forts erstrecken. Wenn ein Krieg angehet, will der Kaiser also fort den General-Staaten die Verwahrung des Forts la Perle überlassen mit dem Beding, daß sie solches nebst den vorgemeldten Posten in Gravejandyck und Zydlinsdyck nach dem Krieg dem Kaiser wieder zurück geben. Es versprechen auch die General-Staaten, wann durch die Cession einiger Schleußen, deren freyer Gebrauch den Einwohnern der Oesterreichischen Niederlande zu Friedenszeiten zustehet, diesen einiger Schaden geschehen solle, daß sie solchen gut thun wollen. Weil auch wegen Veränderung der Grenzen die Zoll-Städte verlegt werden müssen, so wird man sich dieserwegen besonders vergleichen. Es soll ferner ausgerechnet werden, was dieser an die General-Staaten abgetrettenen Bezirck Landes an Einkünften betragt, und dieser Betrag soll an der jährlichen Subsidie der 50000. Thlr. abgezogen werden. Die Römisch-Catholische Religion soll auch auf dem Fuß, wie in dem 18ten Artikel des Barriere-Tractats verglichen worden, allda bleiben, und die Eigenthums-Herren der Güter und Felder in allen ihren Rechten ungehindert gelassen werden. Das Fort Rodenhoysen soll geschleift, und der Streit wegen des Canals von Brügge der Entscheidung unpartheyischer Schieds-Richter überlassen werden, die Stadt Sluys aber durch die Cession des Forts S. Donas kein weiteres Recht auf gedachten Canal erlangen, als sie vorher gehabt hat. Vermittelst dieser Cession begeben sich die General-Staaten alles Landes und aller Orte, die ihnen in dem 17. Artikel des Barriere-Tractats cedirt worden, als welche wie vorher dem Kaiser verbleiben sollen. Art. 2. Die in dem 19ten Artikel des Barriere-Traetats versprochene 50000. Thlr. sollen hierdurch nochmalen bestättiget, die in dem Neben-Artikel aber gemachte Reparition, und Hypothecirung der Einkünften von Braband und Flandern wegen der Summe von 640000. Holländ. Gulden dahin geändert seyn, daß der Kaiser an statt der auf die von Frankreich retrocedirten Plätze angewiesenen Summe von 610000. Holländischen

dischen Gulden oder 280000. Thl. aßignirt, vor die restirende 550000. Holländische Gulden, oder 220000. Thaler aber, die Zoll-Statte zu Brüssel, Bergerhout, Tirlemont, Tournhouth, Charleroy, Mons, Ath, Beaumouth, Courtray, Ypres, Tournay, Nieuport, die Provinz Luxenburg und Mecheln, zur Speeial-Hypotheque continuiret, und als einen Fundum Subsidiarium oder Suppletorium eine jährliche Summe von 230000. Holländischen Gulden auf die klaresten Einkünfte der Zölle zu Gent Brügge und Ostende versichert, und sollen also der Einnehmer in den retrocedirten Landen, von denen dahin angewiesenen 280000. Thlr.; und der Einnehmer zu Antwerpen von den übrigen 220000. Thalern alle 3. Monate ein Quartal an die General-Staaten richtig zu liefern. Die von dem 15ten Nov. 1715. als dem Tag der Unterschrift des Barriere-Tractats, bis den 1. Jan. 1718. noch unbezahlte Reste, so auf 200000. Thlr. verglichen worden, sollen in zwanzig Jahren jährlich zu 20000. Thlr. von den Zöllen zu Gent, Brügge und Ostende ohne Präjudiz des dorthin gelegten Fundi subsidiarii, nach und nach abgetretten werden. Es soll auch den General-Staaten erlaubt seyn, gegen die säumige Einnehmer und Magistrate executive zu verfahren. Art. 3. Weil man in Bezahlung der Interessen von denen auf die Post-Einkünften der Oesterreichischen Niederlande aufgenommenen Summen sehr in Rückstand geblieben, so verspricht der Kaiser solche möglichst zu befördern. Art. 4. Nachdem auch die General-Staaten einen ansehnlichen Vorschuß zu Bezahlung der von denen aufgenommenen Geldern verfallenen Zinßen gethan, welcher sich nach Liquidation auf 705011. Gulden belauft, soll solche Summe nach und nach jahrlich mit 50000. Gulden gleich nach verflossenen 6. Jahren der gegenwärtigen Zoll-Administration bezahlt, und inzwischen zu drittehalb pro Cent verintereßert werden. Art. 5. Wegen der Artillerie und Magazine zu Venloo, S. Michel und Stevvensvvarth begiebt sich der Kaiser alles Anspruchs, und hingegen die General-Staaten der Forderung wegen gelieferten Pulver und Bley. Art. 6. Gleich nach der Ratification sollen die General-Staaten an den Kaiser den Besiz und Genuß aller von Frankreich retrocedirten Plätze, Kraft des 1. Artikels des Barrier-Tractats, und der Kaiser hinwiederum an die General-Staaten, die in 1sten Artikel gegenwärtiger Convention versprochenen Lande und Polder in Flandern einräumen. Art. 7. Der Barrier-Tractat und Neben-Artikel, sollen übrigens in allem, so nicht hierinn verändert worden, bestättiget seyn. Art. 8. Der König von Groß-Britannien garantirt die gegenwartige Convention gleich dem Barrier-Tractat.

Num. XXXVIII.

ad §. 81.

Auszug aus dem Wiener Frieden von 16. May 1731.

Art. 1. Es soll zwischen dem Kaiser, Groß-Britannien und Holland, und ihren Nachkommen eine aufrichtige Freundschaft seyn, und ein Theil des andern zugehörige Lande und Rechte nach dem Tenor der unter ihnen vorher errichteten Tractaten garantiren. Art. 2. Insonderheit übernehmen Groß-Britannien und Holland die Garantie der Pragmatischen Sanction Carls VI. Art. 3. Der Kaiser will der Einführung von 6000. Mann Spanischer Truppen in die Vestungen Toscana, Parma und Piacenza zum Faveur des Infanten Don Carlos sich nicht weiter widersetzen, sondern vielmehr befördern, und den Consens der Reichs-Stände hierzu verschaffen. Art. 5. Es soll von Stund an und auf ewig alle Handlung und Schiffarth aus denen Oesterreichischen Niederlanden nach Ost-Indien cessiren, und weder von der Oesterreichischen Compagnie noch jemand anders dawider gehandelt werden; ausgenommen zwey Schiffe, welche nur noch ein einzigesmal aus Ostende nach Ost-Indien fahren, und mit ihrer Ladung zurück kommen mögen. Wegen der Handlung und den Zöllen in den Oesterreichischen Niederlanden, soll ein neuer Tractat und Tarif durch Commissarios innerhalb zwey Monat, zu Antwerpen gemacht, und zugleich die völlige Execution des Barriere-Tractats und der Convention von 1718. von ihnen besorgt, und das ganze Geschäft aufs längste in zwey Jahren geendiget werden. Art. 6. Alle Tractaten, welche jeder mit andern Potenzen hat, sollen in ihrer Kraft verbleiben, in so fern sie dem gegenwärtigen nicht zuwider lauffen, und sollen auch andere Streitigkeiten unter den Pacisceuten bald möglichst gütlich ausgemacht werden. Art. 7. Die Unterthanen von Groß-Britannien und Holland sollen in dem Commercio in dem Königreich Sicilien, auf den Fuß, wie zu Caroli II. Zeiten und als gens amicissima gehalten werden. In einem Neben-Artikel ward der 1. Artikel dieses Tractats dahin restringirt, daß die Garantie sich nicht auf Türcken-Kriege erstrecken solle. In einem andern Neben-Artikel war enthalten, daß weil der Holländische Minister zu Wien mit Vollmachten nicht so zeitlich habe versehen wer-

werden können, um diesen Tractat nicht zu unterschreiben, so solte den General-Staaten, als welche vor partes compaciscentes principales zu halten, drey Monat Zeit gelassen werden, den Tractat in dem Haag zu unterschreiben.

Num. XXXIX.

ad §. 81.

Auszug aus der *Concurrenz*-*Acte* der General-Staaten zum Wiener Frieden *de Anno* 1731. unterzeichnet im Haag den 20. Febr. 1732.

Nachdem die General-Staaten den ihnen communicirten Wiener-Tractat durchgegangen, und davor gehalten, daß durch die in dem 1sten Artikel desselben versprochene allgemeine und allerseitige Garantie die Contrahenten keinesweges zu einer Garantie solcher Tractaten, die ihnen gar nicht bekannt worden, verbunden seyn; so hätten sie gedachten Tractat als partes Principales beytretten wollen, und versicherten Art. 1. der Kaiserliche und Groß-Britannische Gevollmächtigte, daß gedachter 1ste Artikel in keinem andern Verstande zu nehmen seye. Art. 2. Bey sich ereignenden Casu Garantiæ soll der Kaiser 8000. Mann zu Fuß und 4000. zu Pferd, Groß-Britannien eben so viel, und Holland 4000. zu Fuß und 1900. zu Pferde innerhalb 2. Monaten dem Nothleidenden zu Hülfe schicken. Wenn aber diese Hülfe in Italien oder Ungarn, ausser den Grenzen des Teutschen Reichs nöthig wäre, sollen die General-Staaten solche nicht in Mannschaft, sondern nur in Gelde oder an Schiffen zu leisten schuldig seyn, und alsdann 1000. Mann zu Fuß Monatlich zu 10000. und 1000. zu Pferde zu 30000. Holländischen Gulden gerechnet werden, in weitern Nothfall auch die Contrahenten verbunden seyn, dem Aggressori den Krieg anzukündigen. Art. 4. zur Erläuterung des 5ten Artikels des Wienerischen Tractats ist noch beyzufügen: „Daß was die Hand-„lung nach West-Indien betrift, solche in allen Stücken nach „dem Münsterischen Frieden (vide die Beylage sub Num. VI.) „geführt werden solle. Gleichwie auch die Ost-Indische Com-„pagnie hinführo nicht mehr nach Ost-Indien handeln soll, „also soll auch aller Handel aus Ost-Indien nach den Oester-

„reis

„ reichischen Niederlanden verbotten, und diesen nur allein er-
„ laubt seyn, die Waaren so durch andere Schiffe von dorther
„ gebracht werden, zu kauffen Die zwey Schiffe, welche
„ noch ein einzigesmahl die Erlaubniß haben, nach Ost-Indien
„ abzugehen, sollen an keine Orte kommen, die den Hollandern
„ gehören, und wo diese ein Commercium privativum haben;
„ sie sollen auch ihre Reise nicht über 29. Monate, vom 1sten
„ Oct. 1732. anzurechnen, hinaus ziehen, und vor ihrer Abreise
„ ihre und der Capitains Namen und Größe dem Könige in
„ Groß-Britannien und den General-Staaten angezeigt wer-
„ den, damit diese die nöthigen Befehle an ihre Unterthanen deß-
„ wegen abgehen lassen können.„ In einem Articulo Separato wurde der 2te Artikel des Wiener-Tractats dahin erläutert: daß die Garantie der Oesterreichischen Succession nicht statt haben solte, wenn diejenige von den Erz-Herzoginnen, auf welche solche fällt, einen so mächtigen Herrn heyrathen sollte, daß dadurch das Æquilibrium von Europa in Gefahr käme, es sey denn, daß dieser Herr in diesem Falle seine ihm vor der Heyrath zugehörig gewesene Lande an seinen nächsten Agnaten abtretten wolte. Diesem Tractat wurde auch wegen der Ost-Frießländischen Sachen noch eine besondere Erklärung angehängt, worinne der Kaiser den Holländern eine Schadloßhaltung versprochen hat. S. Recueil de *Rousset* T. VI. p. 463.

Num XL.

ad §. 84.

Auszug aus dem Commercien-Tractat zwischen Frankreich und den General-Staaten, *de dato* Versailles den 21. Dec. 1739.

Art. 1. Die freye Schiffarth wird ohne Unterscheid der Waaren und der Oerter der einen Nation nach den Ländern der andern erlaubet. 2) 3) Es sollen den eigenen Unterthanen keine Privilegia und Schutz-Briefe ertheilet werden, welche der Handlung der andern Nation hierinn nachtheilig sind, und diese soll man mit keinen andern Zöllen beschweren, als welche jene zu entrichten haben. 4) Die Auflage der 50. Sols, welche die fremden Schiffe sonst auf eine Tonne bezahlen müssen, soll in Ansehung der Holländischen aufhören, sie mögen herkommen,

wo

wo sie wollen, ledig oder beladen seyn, oder wieder abgehen wohin sie wollen, ausser wenn sie von einem Französischen Haven die Waaren nur nach einem andern Französischen Haven führen, da sie gleich andern Fremden die Mauten abgeben müssen. Hingegen haben die Französischen Schiffe in Holland das sogenannte Lastgeld nur einmal des Jahrs, und an einem Orte zu bezahlen, welches Jahr vom 1. Jan. bis letzten Dec. gerechnet wird. Für die Jahre, da ein Französisches Schiff die Holländischen Häven nicht besuchet, darf es auch nichts geben. 5. Auch die Waaren aus der Levante, wovon sonst andere Nationen in Frankreich 20. pro 100. geben müssen, geben in Ansehung der Holländer frey, ausser was die Französischen Unterthanen selbst bezahlen müssen, wenn sie dergleichen Waaren in ihren eigenen Schiffen nach Marseille oder einem andern erlaubten Orte führen. 6.) Keine von beyden Nationen soll verbunden seyn, zur Verkauffung ihrer Waaren sich der Unterhändler und Mäckler von der andern zu bedienen. 7) Wenn zwischen dem Schiffer und seinen Matrosen ein Streit entstehet, soll Beklagter nur dazu angehalten werden, dem Kläger sich zu verschreiben, daß er nach der Heimkunft sich gehörigen Orts auf die Klage stellen wolle. 8.) Die Schiffer müssen auf den Zoll-Buden nicht aufgehalten, sondern so bald es möglich abgefertiget werden. 9) Es wird den Holländischen Schiffern erlaubt, die gesalzene Häringe in Frankreich zu verkauffen, ohne daß sie nöthig haben, wie das Edict von 1687. erfordert, selbige umzupacken. 10.) Die Kriegs-Schiffe der einen Nation können frey und ungehindert in den Haven der andern einlauffen, wenn sie dem Gouverneur desselben die Ursach ihrer Ankunft gemeldet. Sie müssen sich aber durch ein gar zu langes Verbleiben nicht verdächtig machen, auch keine falsche Ursachen vorwenden. 11.) Sie können auch zur Kriegszeit ihre Prisen mit dahin führen, ohne etwas davon zu verzollen; Hingegen soll einer andern Nation, die mit einem von beyden Contrahenten im Kriege stehet, solches nicht erlaubt seyn, wo sie nicht durch ein Ungewitter in einen Hollandischen oder Französischen Haven geworfen, welchenfalls sie doch, so bald als möglich, zur Abreise müssen angehalten werden. 12.) Die Schiffer sollen nicht verbunden seyn, etwas zu bezahlen, so lang sie nicht Willens, ihr Schiff in einem Haven zu löschen. 13.) Keine Person oder Waare von einem Schiffe soll auf irgend einen Befehl und Vorwand in Beschlag genommen werden, als mit Genehmhaltung der Person, der die Sachen zugehören. (Ein anders aber wäre es, wenn durch einen ordentlichen Proceß die Sache schon rechtskraftig geworden.) So soll auch kein Schiff einer Privat-Person wegen Staats-Schulden angehal-

halten werden. 14.) Es soll der einen Nation frey stehen, mit einem Volke ihren Handel zu treiben, welches der andern abgesagter Feind. 15.) Diese Freyheit erstrecket sich auf allerhand Waaren, diejenigen ausgenommen, die verbotten sind. 16.) Zu diesen gehören die Waffen und andere Kriegs-Geräthe. 17.) Nicht aber die Lebensmittel, es wäre denn, daß man einen Platz belagert hielte. 18.) Wenn ein Französisches Schiff mit Waaren in einen Holländischen Haven eingelauffen, und von dannen nach einem Volcke absegeln will, welches mit den Holländern in Feindschaft stehet, darf es nur den Zollbedienten der Herren General-Staaten seine Pässe vorzeigen, worinnen die Ladung specificiret, und der Ort benannt, wohin sie bestimmt ist. Es müssen aber die Pässe von den Admiralitäts-Bedienten des Ortes, wovon es erst abgegangen, attestiret und besiegelt seyn. 19.) und 20.) Bleibt ein Französisches Schiff nur auf der Rhede von einem Holländischen Haven, hat es nicht nöthig von seiner Ladung Rechenschaft zu geben, ausgenommen, wenn es sich wegen der verbottenen Waaren verdachtig gemacht; Denn auf diesen Fall muß es in dem Haven seinen Paß aufweisen, in der vorgeschriebenen Form. 21.) Sollte etwa auf der Rhede oder mitten im Meer ein Holländisches Schiff einem Französischen begegnen, soll es sich demselben nicht weiter als auf einen Stückschuß nähern, und nur eine kleine Chaluppe nach dem Französischen Schiffe mit zwey oder drey Mann abschicken, sich den Paß desselben zeigen zu lassen. Es muß aber in demselben auch der Name des Schiffers, und wo er zu Hause gehöret, ingleichen, wem das Schiff zuständig ist, ausgedruckt seyn. Damit auch hierunter kein Betrug vorgehen könne, werden Se. Majestät und die General-Staaten diesen Pässen ein gewisses Merckmal geben. 22.) Sollten sich aber verbottene Waaren auf einem Französischen Schiffe befinden, sind sie der Confiscation unterworffen. Dennoch aber haben die Holländer deßwegen kein Recht an den andern Waaren und dem Schiffe selbst. 23.) Was die Holländer von ihres Feindes Gütern auf Französischen Schiffen finden, bleibet frey, wenn es nicht contreband; Allein was sie an Französischen Gütern auf den Schiffen ihrer Feinde antreffen, ist ohne Unterscheid verfallen, ausgenommen, wenn die Waaren eingeschiffet worden, da man in Frankreich die Kriegs-Ankündigung der Holländer wider einen solchen Feind nicht wissen können. 24.) Die Holländer haben in Frankreich alle Vorrechte zu erwarten, welche die Franzosen in Holland genießen, wenn gleich Holland mit einer Macht in Freundschaft bliebe, die ein Feind von Frankreich geworden. 25.) Den Französischen Schiff-Hauptleuten und Capers soll zu

Kriegs-

Kriegszeiten unter der schwersten Strafe verbotten werden, denen Holländischen Schiffen einigen Schaden zuzufügen, und dabey müssen sie 26.) vor ihrer Abreise eine Bürgschaft von 15000. Livres bestellen, nicht wider diesen Tractat etwas zu begehen. 27.) Wenn ein Französischer Schiff-Hauptmann alsdenn eine Prise von einem Holländischen Schiffe, so verbottene Güter geführet, gemacht, soll er nicht eher was davon veräussern, als bis man zu Lande gekommen und bis die Waaren von den Admiralitäts-Richtern inventiret worden. Es wäre denn, daß diese verbottene Güter nur was weniges ausmachten, und der Holländische Schiffer es selbst gern sähe, daß sie nur von seinem Schiffe gebracht würden, damit er seine Reise ungehindert fortsetzen könnte. 28.) Nach dem Innhalt aller dieser Artikel soll auch von den Holländern in Ansehung der Franzosen verfahren werden. 29.) Man soll nicht befugt seyn, wegen eines entstandenen Streits zwischen den Admiralitäts-Collegiis einige Güter aus denen Französischen Schiffen wegzubringen. 30.) Die Holländer sollen in Ansehung der Prisen, die man von ihnen gemacht, in Frankreich auf das forderlichste durch unpartheyische Richter ihr Recht erlangen. 31.) Sind sie mit dem Urtheil nicht zufrieden, wollen Se. Majestät dasselbe in ihrem Rath untersuchen lassen. 32.) Ist in der ersten oder zweyten Instanz für den Eigenthümer gesprochen, soll das Urtheil unter Bürgschaft vollzogen, und die Appellation desjenigen, der die Prise gemacht, nicht angenommen werden. 33.) Die Holländer sollen keine Commißions- und Repressalien-Briefe von künftigen Feinden Sr. Majestät annehmen, und falls es sich jemand unterwinde, soll er als Seeräuber bestraffet werden. 34.) Wenn etwa ein Schiff von der andern Nation auf den Küsten der andern strandet, muß dem Eigenthümer gegen Erlegung eines billigen Berge-Geldes alles ohne Proceß wieder zugestellet werden. Wird man irgendwo dawider handeln, wie bey dergleichen Vorfällen sonst wohl geschehen, sollen die Uebertretter der härtesten Strafe gewärtig seyn. 35) Beyde Bundsverwandte verbinden sich gegen einander, keine Seeräuber in ihren Häven zu dulden, und das Geraubte, wenn es wieder in ihre Gewalt gekommen, den Eigenthümern wieder auszuhändigen. 36) Se. Majestät und die Herren General-Staaten wolten nicht erlauben, daß in ihren Häven Rheden und Flüssen, Prissen von des andern Unterhanen gemacht werden, und falls es dennoch geschehen sollte, alle Mittel anwenden, daß dieselbe wieder gegeben werden. 37.) Die Holländer sollen in Frankreich nicht als Albigenä angesehen werden, sondern das Recht haben, daselbst ihre Güter mit und ohne Testament an ihre Erben

und Erbnehmer zu verlassen. Sind diese noch minderjährig, soll Judex domicilii, wenn keine Tutores testamentarii von dem Erblasser benannt, ihnen Pfleger und Vormünder setzen. Es können sich auch die Holländer in allen Städten von Frankreich der Handlung wegen nach ihrem Gefallen niederlassen; Jedoch erlangen sie dadurch nicht das Bürgerrecht, wohl aber dieses, daß sie von allen Taxen, welche man sonst den Fremden aufleget, frey sind. 38) Bey entstandenen Streitsachen können sich die Holländer in Frankreich zu Sachwaltern und Fürsprechern annehmen, welche sie wollen, auch ihre Handlungsbücher und Briefwechsel in einer Sprache halten, worinn es ihnen beliebet. 39) Ein Bnndsgenoß kan in des andern Landern so viel Schiffe ausrüsten und so viel Kriegs-Geräthschaft ankaufen lassen, als es ihm gut deucht. Dieses aber soll von dem einen des andern Feinden nicht erlaubet werden, wenn diese zuerst den Angriff gethan. 40.) Es sollen keine Consuls zugelassen seyn, und wenn man es ja nöthig finden solte, Agenten, Residenten und Commissairs zu bestellen, soll es an dem Orte der ordentlichen Residenz seyn. 41.) Wenn etwa unversehens wider diesen Tractat von einer Parthey sollte gehandelt seyn, bleibet er doch in seinem Wesen, und man wird solche Uebertrettung wieder vergüten, ohne dieses Bündniß zu brechen. 42.) Falls zwischen Frankreich und Holland (welches GOtt verhüten wolle) ein Friedensbruch entstehet; soll beyderseits Unterthanen eine Frist von drey viertel Jahren verstattet werden, ihre Güter zu verkauffen, oder wegzubringen. 43) Man wird auf alle Art und Weise demjenigen vorzubeugen suchen, wodurch die Erfüllung dieses Tractats könnte aufgehalten werden. 43) Alle sonst heraus gekommene See-Rechte sollen diesem Tractat keinen Eintrag thun, sondern nur in Subsidium gebraucht werden. 45) Von dem 1. Febr. an sollen die Waaren nach dem beliebten Tarif verzollet werden. 46) Gegenwärtiger Handlungs-Tractat soll nach dem Tarif 25. Jahr dauern, von der Zeit der Unterschreibung an zu rechnen, und innerhalb 3. Wochen, von eben der Zeit an zu zehlen, müssen die Genehmhaltungen ausgewechselt werden. 47.) Man soll endlich diesen Tractat bey allen hohen Gerichts-Höfen in beyderseits Contrahenten Landen einzeichnen lassen.

Num. XLI.

ad §. 94.

Relation von der im Jahr 1740. zu Batavia durch die daselbst befindlichen Chinesen verübten Empörung.

(Siehe auch die Europäische Fama Th. 74. S. 220. und die neuen Genealogischen Nachrichten Th. 17. S. 392.)

Die Engländer waren die ersten, welche gegen das Ende des sechszehenden Jahrhunderts auf der Insul Java, welche gegenwärtig der grosse Schauplaz der Holländischen Handlung in Ost-Indien ist, vesten Fuß setzeten. Im Jahr 1617. kamen die Holländer dahin, überfielen eben zur Stunde da geprediget wurde, das Fort, welches die Engeländer zu Jkotra hatten, plünderten ihre Wohnungen, und verwandelten die ganze Stadt in einen Steinhaufen. Aus ihren Trümmern hatte sich das berühmte Batavia erhoben, wo die Ost-Indische Compagnie der Holländer nunmehr ihr vornehmstes Handlungs-Comptoir hat. Auffer den vielen Einwohnern aus allen Zungen und Sprachen hat sich auch eine grosse Menge Chinesen in und um Batavia niedergelassen, welche grösten Theils dahin geflüchtet sind, als ihr Vaterland von denen Tartarn erobert wurde. Dieses Volck ist zur Handlung gebohren; es ist ein Feind des Müßigganges und scheuet keine Mühe, wenn sie nur mit dem geringsten Anschein eines kleinen Gewinnstes verbunden ist. Die Chinesen sind sehr sparsam, dabey kühn und unternehmend, geschickt und ungemein geschäftig. Sie haben einen ausserordentlichen scharfen Verstand, und man muß sehr verschlagen seyn, wenn man von ihnen in der Handlung nicht will hintergangen werden. Sie sagen selbst, daß alle Nationen in der Handlung blind sind; Daß nur die Holländer in diesem Stück ein Auge, sie selbst aber die Ehre haben, deren zwey zu besitzen. Dieses Volck war durch die unerhörten Geldpressungen und durch die grosse Strenge des dermaligen General-Gouverneurs, Adrian Valkenier, auf das äusserste gebracht, und in Verzweifelung so weit getrieben worden, daß es auch den Entschluß fassete, unter der Anführung eines unächten und vertriebenen Prinzens des Chinesischen Kaisers, Namens Tagoewansoey Oey, alle Christen zu Batavia zu ermorden, und sich auf diese

Art von Bedrückungen zu befreyen, die es bißher von denenselben erdulten müssen ; zu welchem Ende es auch sowohl von den Portugiesischen als Engländischen Schiffen vieles Gewehr, nebst Pulver und Bley iusgeheim erhandelt hatte. Damit dieses Vorhaben nicht entdecket würde, solte es an ihrem grossen Joosfeste vorgenommen werden, welches Fest ihnen in diesem Jahr wieder öffentlich zu feyern war erlaubet worden. Die grosse Anzahl der Chinesen, welche sich nur allein zu Batavia auf 80000. Seelen erstreckte, würden über die Christen, welche ohngefehr 8400. ausmachten, allem Ansehen nach die Oberhand erhalten haben, wenn nicht ein Lieutenant von ihrer eigenen Nation den Anschlag verrathen hätte. Dieser zeigete alle diejenigen Häuser an, aus welchen insgeheim vieles Gewehr, nebst Pulver und Bley unter die Anführer ausgetheilet worden. Man machte hierauf nicht nur in der Stadt selbst alle nur mögliche Gegenanstalten, sondern es wurde auch an alle um Batavia herum liegende Besatzungen Befehl ertheilet, auf ihrer Hut zu seyn, und den Chinesen, wenn sie den Angrif wagen würden, den Widerstand zu leisten. Inzwischen versammleten sich die Chinesen Haufenweise mit Gewehr bewafnet um die Stadt, da denn auch die in der Stadt befindlichen um Erlaubniß barhen, zehen bis zwölf Mann starck auszugehen, welches ihnen zwar anfänglich erlaubet war, aber bald wieder untersaget wurde. Kurz darauf erhielt die Regierung Nachricht, daß die Chinesen 10. bis 12000. Mann starck in einem Lager ohngefehr 4. Stunden von der Stadt sich gesetzt hätten ; Daher dann der Baron von Imhof nebst dem Herrn von Aarden mit einigen hundert Mann abgeschickt wurde, die eigentliche Absichten dieses Volcks zu erforschen. Der Baron setzte sich mit seiner Mannschaft gerade gegen den Feind über, wo er mit neuen Verstärckungen aus Batavia versehen wurde. Indessen verwüsteten die Chinesen die ganze umliegende Gegend, und brachten dadurch den Baron auf den Entschluß, sie nach einigen Tagen anzugreifen, welches er denn auch mit so vieler Klugheit und Tapferkeit bewerckstelligte, daß deren viele getödet, die übrigen aber gezwungen wurden, sich mit der Flucht in die Wälder zu retten. Diesen Verlust ohngeacht versammleten sich die Aufrührer aufs neue in einem andern Lager ; sie näherten sich der Stadt Batavia und bemächtigten sich eines Postens, der mit wenigen Leuten besetzt war, die von ihnen auf das grausamste hingerichtet wurden. Indessen schaften die in der Stadt befindliche Chinesen ihre Weiber und Kinder heraus, und wenn man sie um die Ursache fragte, hatten ihre Antworten ein sehr unschuldiges und einfältiges Ansehen. Endlich ruckten die Aufrührer den 8. Octob.

mit

mit aller Macht gegen die Stadt an, worauf auf Befehl der Regierung alle Chinesische Kramläden geschlossen, und bey Strafe des Todes allen von dieser Nation untersagt, nach sechs Uhren weder Thür noch Fenster ihres Hauses zu öfnen. Alles was Waffen tragen konnte wurde mit Gewehr versehen; Die Bürgerschaft besetzte das Rathhauß, und streifte unaufhörlich in den Gassen herum. Die Chinesen näherten sich indessen mit grossem Geschrey, griffen verschiedene Vorposten zwischen dem Utrechtischen und Diestthore an, wurden aber von den Besatzungen tapfer zuruck geschlagen. Dieser Angrif dauerte die ganze Nacht, wobey die Aufrührer von ihren Anhängern in der Stadt Hülfe erwarteten, welche aber durch die guten Anstalten gehindert wurde. Den 9. October als an einem Sonntage wurde der Chinesische Capitain Torglan in das Castell gefordert, weil man nicht nur in Erfahrung gebracht, daß er 5. bis 600. Mann in seinem Hause verborgen hielte, sondern auch ein Schreiben des Chinesischen Prinzen an ihn aufgefangen worden war. Dieses Schreiben lautet folgender Gestalt.

Tagoewansoey Oey, oder grosse Major, sendet dieses Schreiben mit seinem Gruß an den edlen Capitain Torglan, oder den Großen.

„ Obschon Batavia noch groß ist, so könnet ihr doch „ hoffen euch davon Meister zu machen, daferne „ eure Gemüther vereiniget sind; und obschon GOtt „ allmächtig ist, so muß doch der Anschlag, wenn eure „ Herzen nicht eines sind, zu nichte werden, und alles „ verlohren gehen. Denn obschon der Kaiser von „ China ein Tartar ist, so ist sein Reich doch beständig, „ weil er von einem guten Naturell ist, und geringen „ Menschen wohl begegnet, von denen er darum wieder „ geliebet wird. Ich habe unter mir in denen Gebürgen in die 60000. Mann. Betrachtet China; Dieses „ ist ein grosses und weitläuftiges Land. Wenn aber die „ Gemüther darinn nicht einig wären, so könnte es nicht „ bestehen. Batavia ist in Vergleichung mit China „ klein; folglich wird man sich davon um so viel leichter Meister machen können, wann die Herzen wohl vereiniget „ sind. Die Chinesen werden allhier auf eine unerträgliche Art gemißhandelt und unterdruckt. Deßwegen „ habe ich aus Mitleiden mich zum Haupte aufgeworfen, und sie versammlet, um Batavia anzugreiffen.

„ Ich dancke GOtt, daß er verliehen daß ich am 15ten
„ als ich zum erstenmal ausgezogen, den Vortheil davon
„ getragen. Dieses ist sonder Zweifel ein Merckmal,
„ daß er mir helfen wolle. Ich habe zwey Abgeordnete
„ empfangen, die haben mich zum besten ermahnet, darum
„ schreib ich diesen Brief, daß die Gefangene losgemacht
„ und Morgen mit dem Capitain und Lieutenant zu mir
„ kommen können, alsdenn will ich mich ferner bera-
„ then. Deßwegen ist mein Begehren, daß ihr gleich-
„ falls Volck versammlet und Sorge traget, mir von inne
„ eben sowohl beyzustehen, als ich von aussen euch zu
„ Hülfe kommen werde. Weiter finde ich nichts zu
„ sagen.

Der Chinesische Capitain wollte von allen was vor der Stadt vorgieng nicht die geringste Wissenschaft haben; obgleich sehr viele Umstände wider seine Unschuld zeugeten. Indessen ließ man ihn wieder in seine Wohnung zuruck kehren, wobey er mehrmals in Gefahr gerieth von denen erbitterten Christen darnieder geschossen zu werden. Man hörte kurz darauf ein Geschrey durch die ganze Stadt, alles was Chinesisch sey tod zu schlagen, und die That folgete dem unmenschlichen Befehl auf dem Fusse nach. Die Thüren der Chinesen wurden mit Gewalt erbrochen, und alles, was in denselben Leben hatte, ermordet. Das Haus des Capitans war mit einer starcken Wache besetzet, und obgleich die Regierung gegen 11. Uhr Befehl gab, keinen Chinesen weiter einiges Leid zuzufügen, so nahm doch das Blutbad Nachmittag von neuen seinen Anfang. Man pflanzte Geschütze vor das Haus des Capitans, um solches zu beschiessen, und zu gleicher Zeit wurde vom Castell uud von andern Posten aufs lebhafteste auf die Stadt canoniret, wodurch der gröste Theil derselben von den Flammen verzehret wurde. Eine grosse Menge Chinesen wurden denselben zugleich mit aufgeopfert, andere verkürzten ihre Tage mit eigenen Händen, und diejenigen, welche sich mit der Flucht zu retten suchten, wurden von denen Christen die alle Ausgänge der Stadt besetzt hielten, ermordet. Das Blutvergiessen und die Wuth der Flammen dauerte die ganze Nacht, da inzwischen die Aufrührer die Stadt von aussen aufs heftigste bestürmeten, aber überall mit Verlust zurück getrieben wurden. Der Anbruch des Tages eröfnete denjenigen, bey denen die Menschlichkeit sich ihrer Gerechtsamen noch nicht ganz begeben hatte, eine traurige Aussicht. Alle Strassen, Gräben und Wasser fand man mit toden Cörpern ange-

angefüllet. Viele Chinesen hatten sich erhenckt, andere fand man mit abgeschnittenen Kehlen, da sich inzwischen noch andere das Herz mit Messern durchstochen hatten. So schröcklich dieser Anblick war, so war es doch nicht hinreichend die Wuth der Holländer zu sättigen. Man fieng nunmehr an, die Häuser, die von den Flammen verschonet waren, zu plündern, und die Chinesen, die man in denselben noch lebendig antraf, wurden ohne Barmherzigkeit in die andere Welt geschickt. Die Beute, welche die getauften Unmenschen diesen und den folgenden Tag machten, war von desto grösserer Wichtigkeit, da die Chinesen fast den ganzen Handel von der Insel Java bisher in ihren Händen gehabt hatten. Man beschäftigte sich mit plündern und umbringen der lebendig gefundenen Chinesen noch einige Tage, da inzwischen die vor der Stadt befindliche sich nach dem Gebürge zurück zogen, weil das Schicksaal ihrer Brüder in der Stadt nicht mehr zweydeutig seyn konnte. In Batavia entdeckte das Auge, so weit es sehen konnte, nunmehro nichts als Blut und glüende Asche. Die Flüsse und Canäle waren mit erschlagenen Chinesen angefüllet, welche von der Ebbe und Fluth ab- und zugetrieben wurden, so daß kein Fahrzeug durchdringen konnte. Von so viel tausend Chinesen, welche der Compagnie alle Monat die erstaunlichsten Summen contribuiren müssen, war wenig vorhanden; kaum hatte die Wuth der Weiber und Kinder verschonet, von denen noch viele durch den Verlust ihrer Ehegatten und Väter zur Verzweifelung gebracht wurden. Der von ihnen bewohnet gewesene Theil der Stadt brannte viele Tage ehe er völlig von denen Flammen verzehret wurde, und man zählete 800. Häuser, von denen nichts mehr als die Asche übrig war.

Die Straffe folgete diesem grausamen Verfahren auf dem Fusse nach. Mit den Chinesen, den fleißigsten und arbeitsamsten Unterthanen der Republik, war auch zugleich alle Gewerbe und Handlung verschwunden. Hierzu kam eine andere Unbequemlichkeit, daß der Chinesische Prinz Cagoewansoey-Oey, welcher mit seinen Anhängern noch immer im Lande herum streifte, und sich gegen das sogenannte blaue Gebürge gesetzt hatte, der Stadt allen Zugang an Lebensmitteln abschnitte, und fast alle Zuckermühlen verwüstete, deren um Batavia auf 500. befindlich waren, und grösten Theils denen Chinesen zugehöret hatten. Diß verursachete eine grosse Theurung in der Stadt, welche in die gröste Hungersnoth ausgeartet seyn würde, wenn nicht der tapfere Baron von Imhof den Mangel auf alle nur ersinnliche Art, und oft mit der grösten Gefahr seines Lebens

abzuhelfen und den Frieden im Lande wieder herzustellen gesucht hätte, da inzwischen der General-Gouverneur Valkenier, die Quelle alles dieses Unglücks, sich dem Anblick und Urtheil der Menschen aufs sorgfältigste entzog, und sich für den allgemeinen Unwillen über sein Betragen bey den Weinflaschen schadloß hielt. Um aber die Zufuhr der Lebensmittel wieder zu eröfnen, wurde endlich beschlossen, die Trümmer von Batavia mit der Bürgerschaft zu besetzen, mit der übrigen Mannschaft aber den Feind zu verfolgen und auszurotten. Der Baron von Imhof übernahm das Commando, und das erste was er that war dieses, daß er ein Corps von 2000. Chinesen, so sich in einer bevestigten Zuckermühle, unweit Dangerang gesetzt hatten, über den Hauffen warf, und den grösten Theil derselben niederhauen ließ. Er eroberte hierauf noch einige Zuckermühlen, welches aber nicht ohne ansehnlichen Verlust von seiner Seite geschahe, indem die Chinesen hölzerne Canonen von Klapperbäumen gemacht hatten, aus welchen sie 3. bis 4. Pfund Eisen schiessen konnten. Der Chinesische Prinz hatte sich inzwischen mit sein Haupt-Corps an dem blauen Gebürge gelagert, und die Nothwendigkeit erforderte ihn daselbst anzugreifen, und zu vertreiben. Der Baron von Imhof naherte sich zu dem Ende gegen Abend dem Lager, welches rings umher mit spitzigen Fußangeln umgeben war, die die Chinesen von wilden Indianischen Rohr verfertiget hatten. So bald er solches wahrnahm, ließ er mir einbrechender Nacht den Erdboden bis an das feindliche Lager überall mit Stroh von Reiß, dürren Sträuchwerck und anderer brennender Materie bestreuen, solche gegen Morgen anzünden, und auf diese Art die Fußangeln unbrauchbar machen. Die Chinesen glaubten, man wolte ste mit ihrem ganzen Lager verbrennen, daher sie mit einem fürchterlichen Geschrey die Flucht in das blaue Gebürge nahmen. Der Baron von Imhof verfolgete sie, und seine Granaden, grobes und kleines Geschütze richteten eine solche Niederlage unter ihnen an, wodurch sie gänzlich zerstreuet und über das Gebürge getrieben worden. Die Gefangenen, deren Anzahl sich auf einige tausend belief, wurden ohne verschonen niedergesabelt, und nachdem durch die Niederlage die Ruhe von aussen grösstentheils wieder hergestellet worden, kehrete der Baron als Sieger nach Batavia zuruck. In den folgenden Tagen wurde noch eine grosse Menge Chinesen eingebracht, welche man insgesamt aufknüpfen ließ; unter andern wurden deren an einem Tage 240. mit einem Spieß nach Morgenländischer Art durchstochen und ins Wasser geworfen. Man glaub-

glaubte nunmehro dem höchsten Wesen für den bey diesen Grausamkeiten geleisteten Beystand ein Opfer bringen zu müssen. Der 23ste November wurde zu einem feyerlichen Danckfest angesetzt, welches mit einer scheinheiligen Andacht seinen Anfang nahm, und mit Uppigkeit und Ausschweifungen beschlossen wurde. Ohnerachtet nun bald hernach eine allgemeine Amnestie für alle diejenigen Chinesen bekannt gemacht wurde, welche sich innerhalb Monatsfrist freywillig unterwerfen würden; so war doch solches nicht hinlänglich die grosse Anzahl der Ermordeten wiederum zu ersetzen. Da vor diesem Blutbade allein in Batavia an die 80000. von dieser Nation wohnhaft gewesen waren, so zählet man jetzo nur ohngefähr 4. bis 5000. Chinesen in der Stadt. Der General-Gouverneur Valkenier genoß der Früchte seiner Gewaltthätigkeiten und Erpressungen nicht lange, die Directores der Compagnie liessen ihn im folgenden Jahr in Verhaft nehmen, den er aber nicht lang überlebte; seine Reichthümee, die sich an die fünf Millionen beliefen, wurden ihm entrissen, und seine zu Batavia gehabte Würde den klugen und tapfern Baron von Imhof gegeben, der sie auch bis 1750. bekleidete.

Num. XLII.

Schreiben der Königin von Ungarn an die General-Staaten *d. dato* Wien den 29sten May 1741.

Zu einer Zeit, da man glaubte, daß die Ruhe und Sicherheit völlig her gestellet sey, nachdem der Irthum in Ansehung des Testaments und Codicills Ferdinandi I. entdecket a), worüber

---

a) Das Chur-Haus Baiern machte bekandtermassen auf die österreichische Succession Ansprüche, und gründete anfangs solche auf das Testament Ferdinandi I. Krafft dessen die älteste Tochter Ferdinandi und ihre Nachkommen, in Ermangelung männlicher Erben, unmittelbar succediren sollten. Der Wiener-Hof läugnete, daß in dem Ferdinandischen Testamente dergleichen Verordnung enthalten sey, sondern es wäre verordnet: daß die älteste Tochter Ferdinandi

über sich alle christliche Fürsten, denen die allgemeine Ruhe und Wohlfarth am Herzen liegt, freueten, wird gedachte Ruhe und Wohlfahrt von demjenigen beeinträchtiget, von welchem man es am wenigsten vermuthete. Ungeachtet der wiederhohlten und starken Versicherung, womit der König in Preußen seine Meynung ausgedrukt, eine beständige Freundschafft in Ansehung meiner zu unterhalten b); ungeachtet des mir zukommenden Rechts, in den väterlichen Königreichen und Ländern zu succediren c); ungeachtet der Reichs-Gesetze und besonders des öffentlichen Friedens und was dieserhalb in dem ersten Kapitel der güldenen Bulle angeordnet ist d); und endlich ungeachtet der göttlichen und menschlichen Gesetze greifet dieser Prinz durch eine fast gänzliche Zerreissung des Bandes, worauf die menschliche Societät beruhet, das Herzogthum Schlesien mitten im Winter mit einer zahlreichen Armee an. Es ist keine Klage vorhergegangen. Man hat auch weder gegen mich, noch meine Minister der vermeintlichen Gerechtsamen halber, woferne welche vorhanden seyn sollten, Erwehnung gethan. Es können auch keine Ansprüche gemacht werden, welche nicht schon vorlängst

---

nandi I. so zu selbiger Zeit am Leben seyn würde, erst alsdann in beyde Königreiche Ungarn und Böhmen zu succediren habe, wenn von allen seinen dreyen Söhnen keine eheliche Leibes-Erben mehr vorhanden seyn würden. Auf diesen einzigen Ausdruck, eheliche Leibes-Erben, kam es an, um zu wissen, ob der Wiener-Hof oder der zu München Recht habe. Der lezte, der da behauptete, es hiese in dem Testament: männliche Leibes-Erben, verlangte, daß man ihm das Testament und das Codicill Ferdinandi Originaliter vorlegen möchte. Der Wiener-Hof that dieses. Allein es fanden sich die Worte: ehrliche Leibes-Erben. Da also die Ansprüche des Münchner-Hofs dadurch vereitelt wurden; so glaubte man, daß dieser Hof nunmehro abstehen würde: allein der Erfolg zeigte das Gegentheil. Ich habe diese Umstände in dem ersten Theil meiner Staats und Lebens-Geschichte Theresiens der Großen näher ausgeführt.

b) Siehe meine Staats- und Lebens-Geschichte Friedrichs des Großen Th. I. Abschn. 3. §. 1.

c) Siehe mein europäisches Staats-Kriegs- und Friedens-Lexicon Th. I. p. 643.

d) c. l. Th. 2. p. 209.

längst abgethan worden e). Unter dem Dekmantel der Freundschafft hat man die allergefährlichsten Anschläge gemacht, und unter demselben sie mit erstaunender Geschwindigkeit ins Werk gesetzet. Die vergangene Zeit kan dergleichen Beyspiel nicht aufweisen, dasselbe wird auch bey der Nachkommenschafft wenigen Glauben finden. Diese Ungerechtigkeit darzu thun, ist diejenige Schrifft zureichend, welche hier in Abschrift beygefügt ist und um der Sache eine Farbe zu geben, wie ich willens sey, eine beständige Freundschafft zu unterhalten. Dieses zu bewerkstelligen ist der Marchese Botta *d'Adorno* an den hochgedachten König gesendet worden, mit dem Befehl, daß er in meinem Namen die zuträglichsten Mittel ausfindig machen und verabreden möchte, um das Band der vollkommenen Freundschafft wieder herzustellen. In den Instructionen dieses Gesandten war keine andere Restriction enthalten, als, daß er keine nachtheilige Verbindlichkeiten, in Ansehung der Gerechtsamen des dritten, oder der pragmatischen Sanction zuwider, welche der Vater des regierenden Königs auf dem Reichstage feyerlichst garantiret hat f), eingehen sollte. Allein, dieses alles hat eben so wenigen Eindruck als die heilsame Erinnerungen einiger anderer Prinzen gehabt. Die sich günstig erzeigende Gelegenheit, die Begierde andere Länder anzufallen, und die Ruhe seiner Nachbarn zu stöhren, hat mehr als alle andere Erwägungen gegolten. Woraus deutlich abzunehmen, was andere vor ein Schicksal zu gewarten, wenn diejenigen, welchen die Ruhe und öffentliche Sicherheit am Herzen liegt, ihre Rathschläge und Macht nicht vereinigen, dergleichen Unternehmen bey Zeiten Einhalt zu thun. Diese Prophezeyung ist so deutlich, daß bei niemanden darüber ein Zweifel entstehen kan. Es betrifft nicht allein mein Interesse, sondern auch des ganzen Reichs, ja der ganzen Christenheit. Denn, wenn man alle andere Erwägungen bey Seite setzet, so ist allen christlichen Prinzen daran gelegen, nicht zugestatten, daß man das heilige Band der menschlichen Societät ungestrafft zerreisse. Ew. 2. Gedanken sind in Ansehung dessen eben so beschaffen, wie die meinigen, ich weis es, und denselben liegt nichts mehr am Herzen, als die Einigkeit des Reichs zu unterhalten, welche sich anjetzo in großer und ausnehmender Gefahr befindet. Dieserwegen

wegen

---

e) Hier wird auf denjenigen Tractat gezielt, den der Kaiser Leopold im Jahr 1686. mit dem Churfürsten schloß und der in meinem europäischen Staats- Kriegs- und Friedens- Lexicon Th. I. p. 163. f. 65. zu finden ist.

f) Auch in dem Tractat d. dato Wusterhausen den 12. Oct. 1726. S. c. l. p. 349 f. 353.

gen habe ich nicht einen Augenblick angestanden, mich zu Ew. ꝛc. zu wenden, um die Freundschafft Ew. ꝛc. welche ich jederzeit hoch halten werde, um die Erfüllung der Allianzen welche unter uns bestehen g) ingleichen um Dero unveränderliche Sorgfalt vor die öffentliche Wohlfarth feyerlichst Ansuchung zu thun, damit in Ansehung der hereinbrechenden Gefahr, dieselben alsobald sichere Mittel ausfindig machen mögen, einem so großen Uebel Einhalt zu thun, eher es zu größern Wachsthum gelangt.

Was mich antrifft, so werde ich dieser unvermutheten Gefahr alle meine Macht, die mir GOtt verliehen, entgegen setzen und erwarte keine andere Vergeltung meiner Bemühungen vor die gemeinschafftliche Sache, als diese zwei Stücke, nemlich einen völligen Ersatz der Schäden, so ich erleiden dürffte, sowohl derjenigen, so meine Unterthanen als auch Freunde erlitten, welche sich auf die Garantie der schlesischen Lande verlassen und die nöthige Sicherheit vor das künftige wider dergleichen Unternehmungen.

Der Minister, welcher von Seiten meiner an dem Ort der Versammlung Ew. ꝛc residirt, wird denenselben meine Meynung über diese Sache deutlicher machen. Ich hoffe, daß Ew. ꝛc. ihn bey dieser Gelegenheit um desto geneigter anhören werden, je stärker die Bewegungs-Gründe sind, welche verlangen; daß man ohne Zeit-Verlust gemeinschäftliche Entschlüsse vor die Sicherheit eines jeden fasse. Ich bin ꝛc. ꝛc.

Num. XLIII.

ad §. 115.

Auszug aus der Resolution der General-Staaten vom 19ten Decemb. 1741.

Krafft derselben wurde beschlossen 1. daß dem Ambassadeur der General-Staaten am französischen Hofe, dem Herrn von Hoey geschrieben werden solle, wie Ihro Hochmögenden mit

---

g) Ins besondere der Tractat von Jahr 1731. und 1732. S. oben §. 81. und unten die Beylagen Num. 39. und 40.

mit vieler Verwunderung wahrgenommen, daß man zu Paris der Gewißheit lebte, wie Ihro Hochmögenden zu einem allgemeinen Krieg wider die Crone Frankreich geneigt wären. Er könne deshalb versichern, daß Ihro Hochmögenden bey weiten nicht dergleichen willens wären, und dieselben nicht begreifen könnten, was Gelegenheit gegeben habe, von ihnen solches zu muthmassen. Sie gäben die Versicherung jederzeit, wie sie hierzu durch ihr Bezeugen keinen Anlaß gegeben. Sie glaubten, daß es eine weltkündige Sache sey, daß sie nichts heftiger, als die Fortsetzung der Ruhe des Friedens wünschen. Sie wären von dem Willen sie zu stören, so weit entfernet, daß sie im Gegentheil aus aufrichtigen Herzen wünschten, wie die Ruhe an den Oertern, wo man sie beeinträchtigte, wiederum hergestellt und unterhalten würde. Da Ihro Hochmögenden mit ihren Staat zufrieden, und dessen Vergrößerung keinesweges wünschten, so liesen dieselben ihr hauptsächliches Interesse und Vortheil in der Erhaltung der Ruhe und des Friedens, dessen sie annoch genossen, wie auch in dem ruhigen Besitz ihres Staats und Länder bestehen. Dieserhalb hätten denselben jederzeit am Herzen gelegen, und sie bemüheten sich annoch die Tractaten und Verbindlichkeiten, welche sie mit Sr. allerchristl. Maj. eingegangen zu seyn die Ehre hatten, treulich zu halten h). Sie müßen besonders zufrieden seyn, daß sie bishero gleiche Neigung an dem französischen Hofe angetroffen und hofften, daß sie dieselben ins künftige ebenfalls finden würden. Da sie sich beständig bemühet, ihre Verbindlichkeiten, welche sie wider alle und jede Puißanzen nicht offensive, sondern einig und allein defensive gemacht, treulich zu erfüllen, so vermutheten sie gleiche Neigungen bey den Puißanzen, mit welchen sie dieselben eingegangen. Sie hatten ihr Vertrauen auf den Tractat, den sie zugleich mit Grosbritannien und der Krone Frankreich 1717. geschlossen i) hauptsächlich gegründet, und gründeten sich noch darauf, und da sie ihrer Seits in allen Puncten darbey halten wollten, so vermutheten sie, und wären gewis, wie sie von Seiten Frankreichs, vor ihre Vertheidigung und Sicherheit, im Fall man sie nöthigte, sich darauf zu beruffen, gleiche Würkung wahrnehmen würden. Da diese ihre aufrichtige Meynungen von der Neigung, welche man ihnen beymessen wollte, weit entfernet wären, so könnten sie sich nicht erinnern, daß sie das geringste gethan,

h) Die vornehmsten dieser Tractaten sind in dem §§. 45. 62. 66. 68. 75. 76. und 84. und denen daselbst benannten Beylagen zu finden.

i) Siehe oben §. 76. und die Beylagen Num. 36.

than, so Gelegenheit geben könnte, sie in Zweifel zu ziehen. Es sey an dem, daß sie seit einiger Zeit ihre Truppen vermehret. Allein diese Vermehrung und dieselbe, die sie annoch vornehmen möchten, könnte bey keinem Menschen und noch viel weniger bey Frankreich, einiges Aufsehen verursachen, dieweil sie keinen andern Gegenstand, als ihre Sicherheit und Vertheidigung hätte, indem viele Truppen sich an mancherley Orten sehen liesen, und selbst ihre eigene Grenzen mit einer groſsen Anzahl Truppen verschiedenen Puiſsanzen umgeben wären. Hiedurch sehen Ihro Hochmögenden sich genöthiget. vor die Ruhe ihrer Unterthanen und vor die Sicherheit ihres Landes, mehr als sie zur friedfertigen und ruhigen Zeit gewohnt gewesen, zu wachen. Sie hätten sich in keine Angelegenheit gemengt, würden sich auch ins künftige in in keine mengen, wozu sie nicht ihre Verbindlichkeiten nöthigen; und ob gleich ihnen die Wahl eines römischen Königs oder eines Kaisers, so wohl von wegen der Nachbarschafft, als auch aus andern Bewegungs Ursachen, nicht schlechterdings gleichgültig seyn könne, so hätten dieselben sich dennoch darein nicht gemischet, wären auch nicht willens, sich darin weder mittelbarer noch unmittelbarer Weise zu mengen, sondern diese Angelegenheit dem Ausspruche des Reichs vor dem dieselbe gehörig, zu überlassen, in der Hofnung, daß die Wahl auf einen Prinzen fallen werde, welcher nicht nur die Affairen zum Vortheil des Reichs dirigiren, sondern auch den Frieden, die Freundschaft und die gute Nachbarschaft mit den anstoßenden Puiſsanzen, und insbesondere mit dem Staat von Ihro Hochmögenden unterhalten und fortsetzen werde. Die Nähe einer grossen Anzahl Truppen, so an ihren Gränzen sich befänden, würde fähig gewesen seyn, Ihro Hochmögenden in Unruhe zu setzen, allein sie verliessen sich auf die angenehme Versicherungen, welche sie von dem Herrn von Fenelon Ambassadeur von Frankreich erhalten, nämlich daß der Marsch der Französischen Völcker auf die Staaten von Ihro Hochmögenden keine Absicht habe, und auf die Länder ihrer Nachbarschaft, welche hauptsächlich die Oesterreichische Niederlande, die sie so besonders interesßiren, gerichtet sey, und dieselben lebten fernerhin der Hofnung, wie die von Seiten Sr. Majest. gegebenen Versicherungen würden würcklich ins Werck gerichtet, und sie bey ihrer völligen Kraft erhalten werden. Der Ambassadeur (Herr von Hoey) konnte annoch überhaupt versichern, daß Ihro Hochmögenden aufrichtig geneigt seyn, und von Herzen wünschen, damit der Friede, die Freundschaft und die Allianz, zwischen Sr. Allerchristlichsten Majestät und denenselben von langer Dauer, ja gar ewig seyn möge. Dieselben haben den Entschluß gefaßt, durch alle mögliche Mittel das ihrige hiezu beyzu-

beyzutragen, indem sie hoffen, daß Se. Majestät ebenfalls mit ihrer Liebe gegen den Staat fortfahren, und nicht Sachen, so ihrer Meynung gänzlich zuwider, und dazu sie durch ihr Bezeigen keine Gelegenheit gegeben, argwohnen werden.

Num. XLV.

ad §. 119.

Schreiben des Allerchristlichsten Königs an den Marquis de Fenelon, *d. dato* Versailles den 4. Jan. 1742.

Ich habe den Brief, welchen ihr mir den 22sten Dec. geschrieben, mit der Resolution der General-Staaten vom 19ten eben desselben Monats a) erhalten. Ich habe darinn die Gerechtigkeit, so man meiner Gewogenheit gegen ihre Republik und der Rechtmäßigkeit meiner Absichten wiederfahren läßt, mit Vergnügen wahrgenommen, ob mir gleich nicht unbewust seyn kan, was vor viele Bemühungen die Feinde von Frankreich anwenden, sie verdächtig zu machen. Ihr könnet von neuen den Ministern der Republik die Versicherung geben; daß die Armee, welche ich am Niederrhein versammlet, ihnen nicht die geringste Unruhe machen solle, indem sie keinen andern Endzweck hat, als meine Alliirten wider die Feinde, so sie dürften beunruhigen wollen, zu schützen und zu vertheidigen. Ich bin weit entfernet, unter diese Zahl die General-Staaten zu setzen, mit welchen ich beständig ein vollkommen gutes Verständniß zu unterhalten wünsche; und ob sie gleich nicht vor gut befunden, auf das Anerbieten, welches ihr von Seiten meiner gethan, die Ruhe ihrer Nachbarschaft in desto mehrere Sicherheit zu setzen, zu antworten: so schreibe ich doch ihr Stillschweigen keinem Absehen zu, deßhalb ich mir einige Unruhe machen dürfe, sondern vielmehr ihrem Vertrauen, welches sie zu meiner Liebe vor den Frieden haben, die mir auch am Hertzen liegen wird sie beyzubehalten, so lange ich nicht aufgefordert werde. Im übrigen kan ich nicht begreifen, was vor Bewegungs-Ursachen zu der neuen Verstärckung der Truppen da seyn, welche die Resolution der Staaten als bevorstehend anzeiget. Ich erkenne sie

a) Siehe die vorhergehende Beylage Num. 44.

vor keine Feinde, und ich befürchte, es geschehe in der Absicht, die grösten Irrungen zu erwecken, da man sucht, sie durch falsche Zeitungen zu beunruhigen, von welchen ich glaube, daß sie gar keinen Grund haben a). Ich bitte GOtt, daß er Euch in seinen heiligen Schutz nehme ꝛc.

Num. XLV.

ad §. 116.

Schreiben des Cardinals Fleury an den Herrn von Hoey von 9ten Januar. 1742.

Ich statte Ew. Excellenz vor die Nachricht der Deliberationen vom 19. des abgewichenen Monats, womit Dieselben mich beehret, Danck ab. Ich habe allzuviel Vertrauen auf ihre Aufrichtigkeit, als daß ich an den Versicherungen, welche sie geben, daß die Verstärckung der Truppen Frankreich auf keine Weise angehe, und die Republik beständig Willens sey, eine genaue und beständige Einigkeit mit dem König zu halten, zweifeln sollte. Ew. ꝛc. können mehr als jemand anders ein Zeugniß von meinen Gesinnungen ablegen. Dieselben werden sich auch niemals ändern, dieweil ich glaube, daß sie auf gemeinschaftliches Interesse und die Gerechtigkeit gegründet seyn. Es kommet mir nicht zu, den Ausspruch zu thun, ob die dritte Verstärckung zuträglich sey oder nicht, oder ob sie vor die Republik nöthig sey. Ich will nur sagen, ohne daß ich befürchte, jemals der Unwahrheit beschuldiget zu werden, daß wir die Ruhe der Republik als ihre beste Mitbürger wünschen, und ich will auch fast mit gleicher Gewißheit hinzufügen, daß ein benachbarter Prinz b) dessen Entreprisen man am meisten befürchtet, nicht das geringste Vorhaben oder Absicht hege, die Republik zu beunruhigen. Nach diesen stehet ihr frey, darüber zu urtheilen, was ihr zuträglich sey; Allein, vermöge des Intereße, so ich an ihrer Glückseligkeit nehme, weiß ich nicht, ob eine so starcke Verstärckung nicht wiedrige Gedancken, von ihrer Gesinnung zuwege bringe,

---

a) Die Oesterreichisch Gesinnten suchten denen General-Staaten gehäßige Begriffe von den Absichten des Königs von Preussen einzuflößen ꝛc.

b) Se. Majest. der König von Preussen.

bringe, und andere Puißanzen bewege, ebenfalls ihre Truppen zu vermehren. Mein Werck ist nicht, in meinen Muthmassungen allzuweit zu gehen, und ich kan weiter nichts thun, als recht aufrichtig wünschen, daß die Furcht, welche man sowohl unter dem Adel, als auch unter dem Volcke auszubreiten Mühe anwendet, keine gefährlichen Folgen, die man daher befürchten kan, nach sich ziehen möge. Ich bitte Ew. ꝛc. von allen den Gesinnungen des Vertrauens und der Aufrichtigkeit, mit welchen ich Dieselben zu verehren mich befleißige, überzeugt zu seyn ꝛc.

Num. XLVI.

ad §. 121.

Auszug aus dem Königlich-Schwedischen Schiffarths-Reglement *de dato* Stockholm den $\frac{28}{8}$ Jul. Aug. 1741.

1.) Allen und jeden Schwedischen Unterthanen soll erlaubt seyn auf die Rußischen Schiffe zu kreutzen; jedoch, daß ein jeder hiezu mit Königl. Commißion sich versehen lasse.
2.) Die Schiffe mögen dem Czaar selbst, oder den Czaarischen Unterthanen gehören, so sollen solche zugleich mit den Waaren, Gütern und der Ladung, sie mögen ebenfalls entweder dem Czaar oder dessen Unterthanen, oder den Unterthanen neutraler Nationen zugehören, confiscíret werden; jedoch also, daß nichts feindseliges verübet, noch weniger eine Prise von solchen Mächten und Staaten, welche mit Uns und der Crone Schweden in Freundschaft sind, im Haven, ehe und bevor ein Stückschuß geschehen, angegriffen und angenommen werde. Alle mit Uns und der Crone Schweden in Freundschaft und Verbündniß stehende Nationes mögen haben eine freye und unverhinderte Fahrt und Handlung von und nach allen feindlichen Häven und Ländern, mit ihren Schiffen und Fahrzeugen, auch inhabenden Kaufmanns-Waaren, Gütern und Ladung, Contrebande ausgenommen, wenn dabey diejenige Regel, welche bey dem Schluß dieses Reglements ferner vorgeschrieben werden soll, genau in Acht genommen wird.
4.) Zu solchen Ende müssen sothane neutrale Schiffe mit benöthigten und keinen doppelten gegen einander streitenden Paßen, Connoisementen, und andern Schiffes-Documenten versehen

seyn, damit dieselben die Natur und Beschaffenheit des Schiffes und der Ladung gebührend erweisen, wie auch daß solches insgesammt neutralen Nationen einzig und allein zugehörig sey. 5.) Wenn dabey befunden würde, daß sothane Ladung der neutralen Nationen Schiffe zum Theil dem Czaar von Rußland oder Rußischen Unterthanen zugehörete; so wird das Schiff aufgebracht, und derjenige Theil der Ladung, der also beschaffen zu seyn befunden wird, confiscirt. 6.) Alle Schiffe, die auf feindlichem Grunde erbauet, oder von dem Feinde und dessen Unterthanen erkauffet worden, und annoch auf keinem freyen Grund gewesen, werden, wenn sie ertappet und genommen werden, vor confiscable erkläret. 7.) Gleichfalls sollen alle nach feindlichen Häven destinirte Contrebande-Waaren zugleich nebst denen Schiffen, welche dieselbe fahren, mit der Confiscation angesehen werden; Nemlich Gewehr, Stücke, Seegeltuch, Flaggentuch, Musqueten, Büchsen und Büchsenschlösser, nebst übrigen, was dazu gehöret, Feuerwercke, Pulver, Lunten, Kugeln, Spieße, Lanzen, Piquen, Helleparden, Partisanen, Feuermörsel, Petarden, Granaten, Musqueten-Gaffeln, Patrontaschen, Salpeter, stählerne Hüte, Helme, Harnische, Seitengewehre, Bajonetten, Pistolen, Gehängen und andern dergleichen, zugleich nebst Pferden und was zur Ausrüstung der Pferde erfordert wird, und allerhand Kriegsgeräthschaften, nebst allem Proviant und was zur Ausmontirung vom Kriegsvolck dienen kan. 8.) So sollen auch alle Schiffe und Waaren, welche an den Feind verkauft sind, oder entdecket werden können, daß sie zum Behuf des Feindes verkauft werden sollen, aufgebracht und confisciret werden. 9.) Und da wir nach sothanen Häven, Städten und Oertern, welche würcklich zur See oder zu Lande belagert, bloquiret oder eingeschlossen sind, weder einige Fahrt noch Handlung verstatten können; so sollen alle Schiffe mit ihren Ladungen, die von oder nach sothanen Oertern gehen, wem dieselben auch zugehören, wenn sie ertappet werden, der Confiscation auch unterwürfig seyn. Jedoch Falls jemand seine Unwissenheit, von einer solchen Einschlieſſung, Bloquirung oder Belagerung gründlich darthun könnte, soll das Schiff und die Ladung wieder frey gegeben werden, um nach einem andern Orte zu seegeln, wenn befunden worden, daß solches keine feindliche Güter und Contrebande Waaren innen habe. Und weil der Haven Petersburg anjetzo mit unserer Schiffes-Flotte würcklich eingeschlossen ist, so kan in specie dahin eine freye Fahrt und Handlung um so weniger zugelassen werden, als daselbst des Feindes Hauptwerck zur See sich befindet, sondern dieselbe wird bey Confiscation von Schiffe und Gut gänzlich verbotten. Jedoch mögen wohl

frem-

fremder Nationen Schiffe, welche jetzo erst von dannen abseegeln, mit ihrer innehabenden Ladung frey paßiren, wenn auf geschehene Visitation befunden worden, daß sie nicht einigen Theil besitzen, oder was inne haben, so dem Feinde oder den Rußischen Unterthanen zugehöret; die fremde Neutral-Schiffe aber, welche jetzo gleicher Gestalt zu seegeln kommen, um in Petersburg einlauffen zu wollen, werden abgewiesen, von dannen nach andern Häven, die nicht eingeschlossen, frey zu seegeln, in so ferne die keine Contrebande oder dem Feinde und dessen Unterthanen zugehörige Waaren, welche angehalten und confisciret werden müssen, inne haben ꝛc.

Num. XLVIII.

ad §. 126.

Resolution der General-Staaten wegen der Irrungen mit Schweden von 7ten May 1742.

Nachdem über das Memorial des Herrn Preys, ausserordentlichen Envoye Sr. Majestät des Königs von Schweden, vom 27sten des verlaufenen Monats April, berathschlaget worden, so hat man vor gut angesehen und beschlossen, gedachtem Herrn Preys auf sein Memorial zur Antwort wissen zu lassen, wie Ihro Hochmögenden in gedachtem Memorial nichts gefunden, das Se. Majestät der König von Schweden von Ihro Hochmögenden geargwohnet, als wenn Dieselben eine vollkommene Unpartheylichkeit bey den Streitigkeiten zwischen Schweden und Rußland nicht in Acht genommen hätten, oder dieselbe in Acht zu nehmen nicht fortführen.

Ihro Hochmögenden müsten solches als ein Kennzeichen ansehen, wie gedachte Majestät von der Hochachtung, Freundschaft und Unpartheylichkeit, so sie in ihrer Entschliessung vom 4ten April letzthin auf das Memorial vom 20sten Märtz, des ausserordentlichen Herrn Envoye an den Tag geleget, überzeuget wären, und zwar um so vielmehr, da gedachter ausserordentlicher Herr Envoye die Erklärung gethan, wie Se. Majestät ihrer Seits geneigt wären, künftig bey allen Angelegenheiten mit diesem Staate eine beständige Freundschaft zu unterhalten.

Ihro Hochmögenden hätten in Ansehung dessen wider ihr Vermuthen, neue Vorstellungen von dem ausserordentlichen Envoye erhalten, welche die befohlene Absendung derjenigen Schiffe betreffen, so die Kauffarthey-Schiffe dieses Staats, welche nach dem Baltischen Meer bestimmet sind, begleiten sollen.

Da nun Ihro Hochmögenden das Reglement gedachter Schwedischen Majestät vom 28. Julii 1741. für die Krieges-Schiffe und Armateurs, auch die anderweitige Erläuterung vom 14. des darauf folgenden Augusti untersuchet, so hätten sie darinne viele Sachen angetroffen, welche nicht nur der Schiffahrt und der Handlung ihrer Unterthanen nach dem Baltischen Meer überaus nachtheilig, und den letztern mit der Crone Schweden geschlossenen Tractaten zuwider, sondern auch demjenigen nicht gemäß wären, was zwischen allen Nationen nach ihren gegenseitigen Handlungs-Verträgen statt hat, und nach dem Völckerrecht in Erwegung gezogen werden muß.

Ihro Hochmögenden hätten durch den Envoye Kumpf die aus dem Reglement und dessen Erläuterung entstehende Schäden Sr. Schwedischen Majestät vorstellen, und dieselben ersuchen lassen, daß sie abgestellet werden möchten; allein bißher hätte dieses Ersuchen noch kein Gehör gefunden. Ja Ihro Hochmögenden hätten sogar noch keine Antwort darauf erhalten, obgleich schon sechs Monathe nach der Abfassung dieser Entschliessung verlauffen, und ohnerachtet die Schiffe der Unterthanen des Staats von den Kriegs-Schiffen Sr. Majestät und den Schwedischen Armateurs gefangen genommen worden. Da nun der ausserordentliche Herr Envoye den 20sten März letzthin wider die Absendung gedachter Besatzung Klagen angebracht, so hätten Ihro Hochmögenden durch Ihre Entschliessung von 4ten des darauf folgenden Aprils hierauf geantwortet, und ihre Neigung mit gedachter Sr. Majestät in einer vollkommenen Freundschaft zu leben bezeuget, auch die Gründe angeführet, welche sie dahin gebracht hätten, gedachte Bedeckung zu verwilligen, und warum dieselben glaubten, daß Se. Schwedische Majestät deßwegen nicht den geringsten Argwohn hegen könnten. Dieses neue Anersuchen des Herrn Envoye hätte Ihro Hochmögenden um desto sonderbarer geschienen, da man wider auf ihre Beschwehrden wider gedachtes Reglement, noch auf den Innhalt der Resolution vom 4ten April geantwortet.

Man setzte zwar in dem letzten Memoriale zum Grund des neuen Ansuchens, daß gedachte Bedeckung vergeblich und unnö-

thig

thig seyn würde. Allein, weil man keine Ursache von den Beschwehrden Sr. Schwedischen Majestät angeführet, so glaubten Ihro Hochmögenden, daß die Wegnahme so vieler Schiffe der Unterthanen des Staats im Gegentheil an den Tag lege, daß die gedachte Vorsicht das Commercium und die Schiffarth der Unterthanen des Staats im Baltischen Meer zu bedecken, von einer unumgänglichen Nothwendigkeit sey.

Es ist zwar wahr, daß 2. weggenommene Schiffe loßgelassen worden, und daß Se. Majestät haben wollen zu erkennen geben, wie Dieselbe in Ansehung desselben den Unterthanen des Staats eine schleunige Justiz habe wiederfahren lassen; allein die Sache wegen der obigen Prisen sey noch nicht ausgemacht worden, und überdem hätten die neulich loßgelassenen Schiffe den Schiffherrn so viel Schaden gethan, daß die Unterthanen des Staats, so lange man die Beschwehrden, von Ihro Hochmögenden nicht abgethan, hohe Ursachen hätten, vor ihre Schiffarth und Commercium in gedachtem Meere Sorge zu tragen; vornemlich wenn sie erwägeten, daß die Armadeurs gedachtes Reglement in dem weitläuftigsten Verstande zu ihrem Vortheil nehmen, so daß die ganze Schiffarth und das Commercium, ohne die benöthigte Bedeckung zu verwilligen, in Gefahr liefe, in gänzlichen Verfall zu gerathen, wobey Ihro Hochmögenden den Nachtheil einer so starcken Quelle ihrer Handlung mit gleichgültigen Augen nicht ansehen könnten.

Ihro Hochmögenden müsten annoch wiederholen, daß die Anzahl der zu gedachter Bedeckung bestimmten Schiffe jedermann so unerheblich scheinen müße, daß daraus leichtlich der Schluß zu machen, wie diese Begleitung ganz allein zur Sicherheit der Schiffarth der Unterthanen und zu keinen andern Endzweck bestimmet sey.

Aus diesen Ursachen könnten Se. Schwedische Majestät in Ansehung dessen nicht den geringsten gegründeten Argwohn haben; allein, wenn solcher auch statt finden solte, so dörfe es Ihro Hochmögenden nicht Schuld gegeben werden, indem sie durch die verlangte nöthige Aenderung gedachten Reglements und dessen anderwärtige Erläuterung denselben zuvor zu kommen gesucht; wol aber müsse man es diesem Reglement und dessen Erläuterung, wie auch der Schwürigkeit beymessen, die man in Ansehung der verlangten Aenderung in Schweden angetroffen.

Ihro Hochmögenden könnten nicht zugeben, daß man in gedachtem Memorial zu den Haupt-Ursachen der Beschwehrden wieder oft gedachte Bedeckung angeführet, daß die Unterthanen des Staats sich ihrer Bedeckung mißbrauchen könnten, contrebande Effecten überzuführen, und hierdurch dem öffentlichen Feinde auf eine nachdrückliche Art beyzusteben; Denn aus diesem Grunde würde, wenn 2. Mächte in Krieg verwickelt, die dritte, der dieser Krieg nicht angehet, niemals eine Bedeckung den Kauffarthey-Schiffen ihrer Unterthanen nach den Ländern einer und der andern in Krieg begriffenen Mächte verwilligen können, welches denn in keinem Tractate stipuliret worden, und wider unter allen Völckern hergebrachte Gewohnheit laufe.

Ihro Hochmögenden hätten ausserdem zu verhindern gesucht, daß ihre Unterthanen diese Begleitung nicht wider die Freundschaft gedachter Ihro Majestät uud Ihro Hochmögenden anwenden möchten sie hätten dahero die nöthigen Befehle ertheilet, daß von den Collegiis der Admiralität allen Schiffs- und Handelsherren, welche in das Baltische Meer unter dieser Bedeckung seegeln wollten, wie auch den Interessenten bey gedachten Schiffen gemeldet werde, sich zu hüten, einige in den Tractaten vor Contrebande erklärete Effecten und Waaren, welche als solche zu eines jeden Unterricht insbesondere angezeiget worden, einzuschiffen oder einschiffen zu lassen, bey Straf, daß die Schiffe, worauf sich solche geladene Waaren befinden dürften, dieser Bedeckung keineswegs geniessen solten.

Da nun in Ansehung des Transports solcher Contreband-Effecten nach Rußland nichts übrig bleiben könnte, so müste der Argwohn einig und allein auf gewisse Effecten fallen, welche, ohne auf die Tractate zu sehen, in gedachtem Reglement, und dessen Erläuterung vor Contrebande erkläret worden. Inzwischen könnten Ihro Hochmögenden von der Freundschaft Sr. Schwedischen Majestät nicht vermuthen, daß Dieselbe der von Ihro Hochmögenden dieserhalb gethanen Vorstellungen ungeachtet, und ohne, daß man bißhero darauf die geringste Antwort ertheilet, den Innhalt dieses Reglements, in Ansehung dessen wolle bewerckstelligen lassen.

Ausserdem wären die Effecten, welche in gedachtem Reglement und dessen Erläuterung vor contreband erkläret worden, ohne auf den zwischen Schweden und den Staaten letzthin geschlossenen Tractat zu sehen, dessen Innhalt in diesem Stücke fast mit allen Commercien-Tractaten, so noch jetzt üblich sind, über-

übereinkommt, von solcher Beschaffenheit, daß sie unter Contreband-Effecten in den Tractaten nicht gerechnet werden. Die Ursache dieser Ausnahme schiene zu seyn, dieweil fast alle Mächte, wenn sie die Contreband-Effecten bestimmet, davor gehalten haben, daß man nicht nur dasjenige erwagen müsse, was dem Feind Schaden zufügen könnte, sondern auch auf die Interesse der Mächte, mit welchen man in Fried und Freundschaft lebte, Acht haben müsse: Dieweil sonst zur Zeit des Krieges das Commercium derjenigen, welche sich neutral verhalten, in den Ländern der in Krieg begriffenen Mächte gänzlich darnieder liegen würde. Ihro Hochmögenden wissen, wie man aus diesem Grunde keine andere Effecten in diesen Tractaten vor contreband declariret hätte, als die Kriegs-Munition und dasjenige was zur unmittelbaren Fortsetzung des Kriegs dienen könnte; davon die Frage nicht sey. Da dieser Grundsatz allgemein ist, da er unter allen Mächten statt findet, folglich auch vor eine Regel des Völckerrechts gehalten werden muß, so könnten Ihro Hochmögenden, vornemlich, da sie durch die Collegia und Admiralitat, wegen der Handlung der Contreband-Effecten, in Ansehung der oft erwehnten Bedeckung Wissenschaft geben lassen, nicht beschuldiget werden, daß sie diese Bedeckung wider das Völckerrecht verwilliget hätten. Ausserdem müsten Ihro Hochmögenden über gedachtes Reglement und dessen Erläuterung anmercken, daß es wol jeder Puißanz erlaubet sey, Anordnung zu machen, was vor Effecten durch ihre eigene Unterthanen in oder aus den fremden Ländern geführet werden sollten; allein niemand sey nach dem Völckerrecht berechtiget, dieses über die Unterthanen anderen Puißanzen, ohne ihre Einwilligung, und ohne einen vorhergängigen beyderseitigen Vergleich zu erstrecken. Die Sache rede von sich selbst; ein solches Reglement könnte um so viel weniger statt finden, dieweil es, wie im gegenwärtigen Fall, diejenigen Effecten unter sich begreife, welche im Commercien-Tractat nicht vor Contreband gehalten worden.

Ihro Hochmögenden hätten um so vielmehr Ursache sich über das Reglement und gedachte Erläuterung zu beschweren, indeme sie nicht wüsten, ob demselben in Ansehung der Schiffe der Unterthanen anderer Mächte nachgelebet werde, und ob diese Mächte darzu stille schwiegen, indem es ein Sache seyn würde, welche mit der Freundschaft, so zwischen Sr. Schwedischen Majestat und dem Staat bestünde, schwerlich überein komme, wenn ihre Unterthanen schlechter als andere Nationen gehalten würden.

Ihro Hochmögenden hoften und vermutheten, daß Se. Schwedische Majestät sich werden gefallen lassen, alles oberwähnte in fernere ernstliche Erwägung zu ziehen, indem sie des Vertrauens lebten, wie gedachte Se. Majestät nach ihrer bekannten Gerechtigkeit und Freundschaft, so Dieselbe jederzeit vor den Staat bezeiget, und in dem Memorial des ausserordentlichen Envoye neuerlich bestättiget, den wieder erwähnte Bedeckung gefaßten Argwohn gänzlich werden fahren lassen. Sie müsten von neuen darum ansuchen, damit Se. Majestät der König von Schweden endlich eine Resolution fasse, welche die Schäden Ihro Hochmögenden in Ansehung gedachten Reglements und dessen Erläuterung wiederum gut mache, damit durch dieses Mittel alle Muthmassungen und Beschwerden, die daher entspringen, einmahl eine gute Endschaft erreichen und zu gleicher Zeit die verlangete Befehle zu der Loßlassung der annoch anhaltenden Schiffe ausgefertiget werden möchten.

Num. XLVIII.

ad §. 125.

Schreiben des Königs von Dännemarck an die General-Staaten *d. dato* Drage den 21sten May 1742.

Wir können nicht umhin, Ew. Hochmögenden zu berichten, wie Se. Majestät der König von Schweden uns nicht nur durch seinen Minister, so an unsern Hofe residiret, zu erkennen gegeben, daß einige Streitigkeiten zwischen Denselben und Ew. ꝛc. in Ansehung der Escadre, welche sie zu Bedeckung des Commercii ihrer Unterthanen in das Baltische Meer schicken wollen, entstanden sey, sondern Uns auch ersucht, daß Wir Unsere Bemühungen anwenden möchten, es dahin zu bringen, daß diese Irrungen in der Güte beygelegt würden; weßwegen Wir Ew. ꝛc. alle dienliche Vorstellungen thun möchten. Da Wir nun zu Folge der guten Freundschaft und des Verständnißes, welches zwischen Uns und gedachter Sr. Majestät, und zwischen Uns und Ew. ꝛc. bestehet, Uns ein Vergnügen machen, Ihnen auf beyden Seiten Kennzeichen Unserer anfrichtigen Liebe und geneigten Willens zu geben, überdem auch dieses Verlangen sich auf die Allianz, welche unter Uns statt findet, beruhet; so können Wir solches um

destoweniger Sr. Schwedischen Maj. abschlagen, da Uns die Unterhaltung der öffentlichen Ruhe und des Friedens, vornehmlich aber zwischen unsern gemeinschäfftlichen Freunden und Alliirten am Herzen lieget. Wir hoffen also unsere Absicht und Sorgfalt hierin werde Ew. ꝛc. um desto angenehmer seyn, da sie keinen andern Zweck hat, als die Unterhaltung einer guten Freundschafft und Vertrauens zwischen Sr. Maj. und Ew. Hochmögenden. Wir hoffen daß es Ew. ꝛc. gefallen wird, sich hierüber geneigt zu erklären und Mittel vorzuschlagen, wodurch dem Folgen der entstandenen Streitigkeiten bey Zeiten könne vorgebeugt werden, damit die Freundschafft, welche bisher zwischen gedachter Sr. Maj. und Ew. ꝛc. obgewaltet hierdurch nicht völlig unterbrochen werde. Im übrigen bitten wir GOtt, daß er Ew. ꝛc. in seinen heiligen Schutz nehme. u. s. w.

Num. XLIX.

ad §. 125.

Auszug aus der Resolution der General-Staaten zur Beantwortung vorstehenden Schreibens, von 7ten Junii 1742.

Krafft derselben hielt man für gut und beschloß: daß dem Könige von Dänemark durch ein Schreiben geantwortet würde, wie Ihro Hochmögenden das Anerbieten so Se. Maj. ihnen gethan, ihre Bemühungen zur Verhütung der Streitigkeiten und Irrungen zwischen Sr. Maj. dem Könige von Schweden und Ihro Hochmögenden anzuwenden, vor nichts anders als vor ein deutliches Kennzeichen der ruhmvollen Liebe Sr. Maj. vor den Frieden, wie auch ihrer Neigung und Freundschafft vor den Staat ansehen können. Es hielten sich demnach Ihro Hochmögenden dafür verbunden, könnten auch aufrichtig versichern, daß sie für den König von Schweden und für seine Freundschafft große Hochachtung geheget und sie annoch hegeten, sie auch bey weiten nicht Willens wären, etwas, was es auch sey, zu thun, was eine rechtmäßige Ursache zum Miß-Vergnügen Sr. Schwedischen Maj. darreichen, oder die Freundschafft und das gute Verständniß, welches zwischen der Krone Schweden und dem Staat bestehe, verändern könnte. Sie wären solche auf

ihrer Seite sorgfältig zu unterhalten gemeynet und entschlossen. Ihro Hochmögenden hätten gar nicht vermuthet, daß man in Schweden darüber ein Aufsehen machen und ein Mißvergnügen empfinden würde, daß Ihro Hochmögenden den Entschluß gefasset, in das Baltische Meer einige Kriegs-Schiffe zu senden, damit sie die Kauffarthey-Schiffe begleiteten, und die Schiffarth und das Commercium der Unterthanen des Staats beschützten, indem diese Kriegs-Schiffe, so in 3. Abtheilungen getheilet worden, weder in Ansehung ihrer Anzahl, noch ihrer Größe ein genugsamer Gegenstand wären, rechtmäßige Ursache zum Aufsehen zu geben; vornehmlich da die Officiers und Commendanten gedachter Kriegs-Schiffe keinen Befehl erhalten, die Unterthanen des Staats anders zu beschützen, als wenn sie ein rechtmäßiges Commercium treiben. Da nun dieses, zu Folge aller Tractaten und des Völker-Rechts, allen denjenigen erlaubt sey, welche unter der Herrschafft neutraler Mächte sich befanden; so dürffte man daraus kein Mißvergnügen schöpfen. Ihro Hochmögenden glauben gewiß, daß die Personen, welche ohne Vorurtheil und Parteylichkeit von dieser Angelegenheit urtheilen wollten, es nicht übel deuten würden, daß Ihro Hochmögenden bey dem Kriege zwischen Schweden und Rußland und nach der geschehenen Wegnahme einiger Schiffe der Unterthanen des Staats unter nichtigen Vorwand, es sich, so viel ihnen möglich, angelegen seyn lassen, ihre Unterthanen, welche sich in den Grenzen einer rechtmäßigen und bey allen neutralen Nationen erlaubten Handlung halten, nicht mehr beleidigen lassen. Ihro Hochmögenden sehen sich dazu um destomehr verbunden, weil Sr. Schwedische Maj. im vergangenen Jahr ein Reglement und eine Erläuterung desselben für ihre Kriegs-Schiffe und Armateurs, welche dasselbe in einem noch weitläufigern Verstande genommen haben, als vielleicht die Meynung Sr. Schwedischen Maj. gewesen, ausgehen lassen. Ihro Hochmögenden hätten sich hierüber durch ihre Resolution vom 3. Oct. des vergangenen Jahres beschweret und durch ihre Resolutiones vom 4ten April und 7ten May letzthin auf die Memoriale, welche der Minister Sr. Schwedischen Maj. in Ansehung der Absendung einiger Kriegs-Schiffe in das Baltische Meer überreichet, geantwortet, aber keine Antwort erhalten. Ihro Hochmögenden könnten nicht zweifeln, daß wenn Se. Dänische Maj. mit Aufmerksamkeit und nach der Billigkeit, die in gedachten Resolutionen angeführten Gründe, derer Abschrift beygefügt werden soll, untersuchen wolten, dieselbe zur Genüg ersehen würden, wie Ihro Hochmögenden keinen andern Zweck hätten, und nichts anders verlangten, als die allen neutralen Nationen gehörige Freyheit der Schiff-

fahrt und des Commercii für ihre Unterthanen. Ihro Hochmögenden würden kein grösseres Vergnügen haben, als wenn sie mit Sr. Schwedischen Maj. fernerhin in einer aufrichtigen Freundschafft leben und das gute Verständniß zwischen den beyderseitigen Unterthanen fortsetzen könnten. Die Bemühungen, welche Se. Dänische Maj. dieserhalb anzuwenden, die Gütigkeit haben wollten, müsten ihnen daher sehr angenehm seyn, und da der vornehmste Stein des Anstosses sich in dem Reglement und in der in Schweden a. pr. herausgekommenen Erläuterung zu finden schiene: so ersuchten sie Se. Dänische Maj. inständigst, ihre bona officia anzuwenden, damit auf eine billige Weise den Beschwerden, welche Ihro Hochmögenden darwider vorgebracht, abgeholfen werde. Wenn dieser Stein des Anstosses, unter dessen Vorwande die Armateurs vornehmlich die unerträglichen Excesse ausübten, einmal aus dem Wege geräumt seyn würde, so wäre zu hoffen und zu vermuthen, daß die Ursachen des Mißvergnügens und der Unruhe auf beyden Seiten wegfallen dürfften; welches denn Ihro Hochmögenden sehr angenehm seyn werde ꝛc.

Num. LI.

ad §. 127.

Rede des Lord Stair in der Versammlung der General-Staaten vom 21sten April 1742.

Hochmögende Herren! der König, mein Herr, der mit ihrer Republick durch die stärcksten Bande des beyderseitigen Interesse verknüpft ist, welche das gute Vernehmen zwischen seinen Königreichen und ihren Staaten vor die beyderseitige Erhaltung ihrer Freyheit und ihrer Unabhänglichkeit unumgänglich macht, suchet überdem bey diesen kützlichen und gefährlichen Umständen die überzeugendesten Kennzeichen seiner vollkommenen Freundschafft und seines völligen Vertrauens zu geben. Deshalb schicket Se. Maj. mich, als ihren ausserordentlichen Ambassadeur hieher, mit der völligen Gewalt, mit Ihro Hochmögenden Abrede zu nehmen, und die bequemsten Anstalten zu treffen, sowohl die Freyheit von Europa zu erhalten und das rechte Gleichgewicht wiederum herzustellen, als auch die Unabhängig-

hängigkeit ihrer Königreiche und der Staaten von Ihro Hochmögenden zu vertheidigen, wenn wir das Haus Oesterreich, unsern gemeinschäfftlichen Verbindlichkeiten und unsern beyderseitigen Interesse gemäß, aufrecht erhalten; und Se. Maj. schmeicheln sich, daß man diese Anstalten ohne Zeit-Verlust treffen werde. Aller Welt sind die großmüthigen Bemühungen bekannt, welche ihre Vorfahren angewendet, ihre Freyheit wieder zu erlangen und ihre Religion zu beschützen. Alle Welt kan von den wichtigen Handlungen ein Zeugniß ablegen, welche ihre Republick zu unsern Zeiten ins Werk gerichtet, die Freyheit von Europa zu vertheidigen. Diese rühmliche Handlungen lassen den König an der Großmuth und der Weisheit ihrer Republick nicht einen Augenblick zweifeln. Sie werden in der That heutiges Tages nicht derjenigen Dienstbarkeit unterworffen, wider welche sie mit so vielen Ruhm gefochten haben. In dieser völligen Ueberzeugung wendet sich der König an Ihro Hochmögenden, und giebt Ihnen von seiner Freundschafft und seinem vollkommenen Vertrauen, zu gleicher Zeit aber auch von seinem mächtigen Beystand, die Anstalten welche sie zusammen fassen werden, zu unterstützen, Versicherung. Der König lobet den klugen Entschluß überaus sehr, welchen Ihro Hochmögenden letzthin gefasset haben, ihre Landtruppen zu vermehren, und einen Theil ihrer Flotte in die See stechen zu lassen. Hierdurch werden Ihro Hochmögenden, da sie mit dem Könige von Grosbritaninen genau vereiniget sind, schlechterdings Herren von der See seyn, welches denn ein grosser Vortheil ist, und auf der andern Seite werden sie auch im Stande seyn, einen Theil ihrer Grenzen zu bedecken, welche anjetzo am meisten der Gefahr ausgesetzt sind; und woferne Ihro Hochmögenden es vor nothwendig erachten, sich durch eine neue Allianz auf dieser Seite besser zu bedecken; so thut der König als Churfürst von Hannover das aufrichtige Anerbieten, sich hiezu willig finden zu lassen; und damit die Barriere durch ihre Truppen, welche sie für gut finden möchten, sie in die Vestungen dieser der Gefahr ausgesetzten Grenzen zu werfen, nicht schwächer werde, so hat der König zu einem Transport eines wichtigen Corpo seiner brittischen Truppen nach den Niederlanden bereits Befehl ertheilet. Wenn also Ihro Hochmögenden alle ihre Grenzen in den Stand gesetzet, daß sie keinen Ueberfall zu befürchten, so werden dieselben ihre Alliirten auf eine Weise bedecken können, als sie es vor nöthig erachten dürfften; und hierdurch werden andere Prinzen, welche ein Verlangen tragen, sich mit den Seemächten zu vereinigen, und die Freyheit von Europa zu vertheidigen, es um desto freyer und ohne Furcht thun können. Dieses wird

sich

sich niemahls, ohne eine vollkommene und bekannt gemachte Vereinigung der beyden Puißanzen, und ohne, daß dieselben über die Anstalten vor ihre beyderseitige Sicherheit und vor die Erhaltung ihrer Alliirten und der allgemeinen Freyheit Abrede genommen, ereignen. Alles dasjenige, was wir letzthin wahrgenommen haben, muß uns deutlich überzeugen, daß die feyerlichen Tractaten eine allzuschwache Stütze vor die Freyheit von Europa seyn, und daß man weit würcklichere Sicherheiten haben müsse. Der König siehet sich genöthiget, Ihro Hochmögenden vorzustellen, daß die Treue und der Glauben der feyerlichen Tractaten, den Beystand vor die Königin von Ungarn fordere. Der König hat auf Seiten seiner die überzeugendesten Proben, seiner Aufrichtigkeit und fernerer Freundschaft gegen die Königin von Ungarn an den Tag geleget. Die im vergangenen Jahre ihr verschafften wichtigen Summen, und die vor das gegenwärtige Jahr ihr verwilligten annoch wichtigeren Summen, zeugen von seiner genauen Beobachtung und seiner Willfährigkeit, so gar noch über seine Verbindlichkeiten zu thun. Der König gründet sich auf die bekannte Aufrichtigkeit von Ihro Hochmögenden, daß sie nicht Anstand nehmen werden, auf gleiche Weise ihren Verbindlichkeiten gegen gedachte Königin ein Genüge zu thun, und Se. Majestät ersucht Ihro Hochmögenden zu überlegen, daß, wenn diese Prinzeßin einmahl unterdrückt worden, es weit schwehrer seyn werde die durchgängige Unabhängigkeit von Europa zu vertheidigen. Der einmüthige Beyfall des Volcks muß Ihro Hochmögenden von den aufrichtigen und großmüthigen Neigungen Sr. Majestät ein sehr angenehmer Garant seye; und der König schmeichelt sich, daß die Unterthanen von Ihro Hochmögenden gleiche Gesinnungen vor die Unterhaltung ihrer Independenz und ihrer öffentlichen Freyheit hegen werden. Die Redlichkeit meines Herzens, und die Aufrichtigkeit meiner Absichten gegen mein Vaterland; gegen den König, meinen Herrn, und gegen Ihre Republik werde, wie ich hoffe, dasjenige, was noch mangelt, ersetzen. Und ich werde mich weitläuftiger heraus lassen, so bald es Ihro Hochmögenden gefallen wird, Commißarien zu ernennen, die mit mir conferiren.

Num. LII.

ad §. 127.

Antwort des Herrn von Haaren, als Wochen-Präsidenten der Versammlung der General-Staaten, auf die in vorstehender Beylage befindliche Rede.

Mein Herr Ambassadeur! die Freundschaft und die Vereinigung, welche Zeithero zwischen der Crone Groß-Britannien und der Republik so lange bestanden hat, ist jederzeit von Ihro Hochmögenden allzuvortheilhaft angesehen worden, als daß Dieselben nicht der Schuldigkeit zu seyn erachtet, alle ihre Bemühungen anzuwenden, sie zu erhalten, und von beständiger Dauer zu machen. Es ist demnach nicht zu verwundern, wenn Dieselben heute das äusserste Vergnügen empfinden, das Verlangen Sr. Groß-Britannischen Majestät zu vernehmen, damit das gute Verständniß zwischen den Seemächten nicht nur bevestiget, sondern auch auf einen mehr als jemals dauerhaften und starcken Grund gesetzet werde. Die Nachbarschaft, die feyerlichsten Tractaten und die Uebereinstimmung der Gesinnungen, in Ansehung der Religion und der Freyheit, alles dieses trägt das Seinige bey, den unschätzbaren Werth des genauen Bündnißes zwischen beyden Nationen uns zu erkennen zu geben. Ihro Hochmögenden werden sowohl hiervon als auch von ihrer tiefen Ehrerbietung und ihrer vollkommenen Hochachtung vor die geheiligte Personen Sr. Majestät und des Königlichen Hauses, vor deren Glückseligkeit sie die inbrünstigsten Wünsche abschicken, überzeugende Beweißthümer geben, und dieselben können keinen Umgang nehmen, mein Herr, ihnen zu bezeugen, wie angenehm es ihnen sey, daß die Wahl Sr. Majestät auf sie gefallen, und sie von Seiten ihrer angelanget sind, Versicherungen zu geben, welche dahin abzielen, das Band der beyderseitigen Freundschaft immer mehr und mehr zu vergrössern. Kein Mensch schickte sich hierzu besser, mein Herr, als Sie, indem ihre aufrichtige Neigung gegen diese Republik bekannt, und ihr Verdienst durchgängig bewundert wird. Ihro Hochmögenden werden jederzeit für dasjenige Achtung bezeugen, was sie auf Befehl ihres Hofes vorzutragen haben, und Dieselben werden sich bereitwillig finden lassen, ihnen Audienz zu geben, und Commissarien zu ernennen, mit ihnen zu conferiren, so oft sie es verlangen dürften.

Num. LIII.

ad §. 129.

Auszug aus dem Memorial des Lord Stair und Herrn Trevor vom 7ten Jul. 1742.

Der König siehet wohl, hieß es, daß man sich alle Mühe giebt, Ihro Hochmögenden von der Ergreiffung nachdrücklicher Maaßregeln und Entschliessungen abzurathen. Man sucht sogar Geheimnisse in den freundschaftlichen Erinnerungen, welche Se. Majestät an dieselben ergehen lässet, der Königin von Ungarn den ihr schuldigen Beystand zu bewilligen. Man mißbraucht sogar dazu das Beyspiel, welches der König der Republik zu geben beschlossen hat, gleichsam, als wenn es die Britannischen Truppen allein wären, die bey ihr Aufmerckſamkeit erwecken müsten. Se. Maj. vermutheten zwar nicht, daß diese ungegründeten Vorspiegelungen einigen Eindruck bey Ihro Hochmögenden machen werden. Da indessen der König erfahren, daß die Besatzungen die man in Ostende und Nieuport legen wollen, zu einem Vorwande dieses Mißtrauens dienen müssen; so hat er aus blosser Achtung und Freundschaft gegen die Republik befohlen, ihr die Erklärung zu thun, daß alle von ihm genommenen Maaßregeln bloß die allgemeine Sicherheit zum Gegenstand haben; daß er mit der Königin von Ungarn in keinem Tractat oder Verbindlichkeit stehe, welche er nicht mit denen General-Staaten gemein habe, und worzu ihr eigener Vortheil sie nicht ruffe, denselben zugleich mit ihm ein Genüge zu thun. England sey der Gefahr nicht so sehr ausgesetzet, als die Republik. Das Interesse der Religion und des Staats bey den Staaten sey indessen so genau mit einander verbunden, daß es ihnen einerley seyn müsse, bey welchen von beyden die Gefahr ihren Anfang nehme. Der König sey vollkommen bereit seine Verbindlichkeiten und Bündnisse gegen die Republik zu erfüllen, wenn letztere nur nicht den Rest von Europa der Gefahr so überlasse, daß wenn sie endlich die Republik betreffen sollte, keine Möglichkeit mehr vorhanden sey, sie davon zu befreyen. ⁂ Ihre Republik hat sich, hies es weiter, viel empfindlicher und viel geschwinder bey der öffentlichen Gefahr bewiesen, da sie bey weiten von keiner solchen Wichtigkeit noch so dringend war. Sie haben weder Blut noch Geld geschonet, um zu verhindern, daß das Hauß Bourbon, welches bereits seiner eigenen Macht wegen zu fürchten war, nicht noch

mehrern Wachsthum durch Spanien erhielte; aus der einigen Besorgniß, es möchte sich einmahl der erhaltenen Macht bedienen, und seine Herrschaft noch mehr ausbreiten, obgleich damals das Haus Oestreich noch aufrecht stand, und den gantzen teutschen Cörper mit sich vereinigte; welches wenigstens von dieser Seite ihrer Republik eine Barriere machte, so nicht leicht aus dem Wege zu räumen war. Und heutiges Tages, da das Haus Bourbon sich auf dem Spanischen Throne vest gesetzet, da es öffentlich damit umgehet, sich den Rest von Italien zu unterwerffen, da Teutschland bis an ihre Grenzen mit Truppen überschwemmet worden, da das ganze Reich sich in Unruhe befindet, so viele seiner mächtigen Fürsten zusammen getreten, dessen Hauptstütze nieder zu stossen, und das Hauß Oesterreich in Verfall zu bringen, so verbleiben sie dabey ruhige Zuschauer, ohne daß sie daher die geringste gefährlichen Folgen vor sich selbst fürchten solten. Es kan nicht seyn, daß Ihro Hochmögenden nicht alle Gefahr verspüren sollten, welcher sie bey der Macht ausgesetzet sind, die sich wieder das Hauß Oesterreich vereiniget, und obgleich der Einfluß des besondern Intereße eine Unruhe erwecken und bey den heilsamsten und nöthigsten Entschlüssen einen Verzug machen kan, so ist dannoch nicht möglich, daß derselbe jetzo eine Hinderung zuwege bringen sollte, da man im Vorausklärlich siehet, wie weit es mit ihren Provinzen und den Niederlanden kommen wird, wenn man einmahl den Endzweck erreichet, das Hauß Oesterreich zu stürtzen, seine Staaten zu theilen, und durch dieses Mittel das Reich dem Willkühr Franckreichs zu unterwerffen. Was wird man alsdann vor eine Macht entgegen zu setzen haben, die derjenigen gleich sey, mit welcher man sie wird angreiffen können? und was wird Ew. Hochmögenden vor eine Zuflucht übrig bleiben, den Cörper ihrer Republik zu bedecken, wenn man das Reich unter seine Botmäßigkeit gebracht hat? Ohnerachtet man nicht aufhörete, sie mit guten Worten zu unterhalten, und Ihro Hochmögenden ein Blendwerck vorzumachen, so war doch ihre Unthätigkeit zu einer solchen Unternehmung allzunothwendig, als daß man sich auf ihr von sich gegebenes Wort hätte verlassen können; sondern man schmeichelte sich, sie in solche Umstände zu versetzen, darinn sie sich nicht unterständen, Widerstand zu leisten. Man richtete dieses dadurch in das Werck, daß man an ihre Gränzen, die am meinsten entblöst waren, eine Armee stellete, und Ihro Hochmögenden dürfen nicht zweifeln, daß dieses nicht eine von ihrem Hauptbestimmungen sey. Der König ist vollkommen überzeuget, daß dasjenige, was Ihro Hochmögenden bißher abgehalten, nicht darinne bestehe, als wenn die Größe der Gefahr, womit

Euro-

Europa und mit demselben ihr Staat bedrohet wird, nicht erkannt hätten, noch auch, weil sie in Freundschaftsvolle Worte und in die vorgegebene gute Absicht, mit welcher doch die That so wenig überein kommt, und die von aller Wahrscheinlichkeit entblößet ist, ein Vertrauen gesetzet: sondern daß sie vielmehr die Gefahr für weit unübersteiglicher und unvermeidlicher angesehen, als sie in der That ist, und daher befürchtet, es möchte der Beystand, den sie der Königin von Ungarn zu geben sich entschlößen, allzuspate ankommen, um dem Verderben vorzubeugen oder es abzuwenden, und vielmehr darzu dienen, sie auf eine desto unmittelbarere Art zu verwickeln. Allein Europa mag in so grosse Gefahr gebracht seyn, als es nur wolle, so haben doch die Vertheidiger seiner Freyheit an dessen Befreyung nicht zu verzweifeln. Ihro Hochmögenden haben deßhalb den Namen und die Obliegenheit von ihren großmüthigen Vorfahren geerbt. Es lieget nur an ihnen, sich eben so rühmlich in eben der guten Sache als jene hervor zu thun, und zwar mit viel weniger Gefahr und Aufwand. Es ist eine eben so grosse Gefahr vor Ihro Hochmögenden, wenn sie unbeweglich bleiben, und die Königin von Ungarn unterdrücken lassen. Diese Prinzeßin hat einen Widerstand gethan, der Ihro Hochmögenden aufmuntern und dieselben überzeugen kan, was für eine Stütze ihr Staat, das Reich und Europa an sie verlöhre. Ihre Unterthanen scheinen völlig entschlossen zu seyn, ihr mit ihrem Vermögen und Leben beyzustehen. So lange diese Prinzeßin annoch Krieg führet, können Ihro Hochmögenden ohne grosse Bemühung und Schwierigkeit zu ihrer Unterstützung etwas beytragen, und solches mit einer vollkommenen Wahrscheinlichkeit des glücklichen Ausgangs verrichten; an statt daß wenn sie damit so lange anstehen, bis sie unter der Menge ihrer Feinde darnieder lieget, sie genöthiget seyn wird, von ihnen Gesetze anzunehmen, worauf ihr Schicksal ohne Zweifel auch das Schicksal von Europa entscheiden und keine Macht es davon befreyen wird. Setzen sie demnach, Hochmögende Herren, eine so kostbare Zeit, deren Dauer so ungewiß ist, nicht länger auf das Spiel, und eilen sie, ohne längern Aufschub, sich zu demjenigen zu entschliessen, was die feyerlichsten Tractaten und die Sorgfalt für ihre eigne Freyheit erfordern. * * * Zu dem Ende befiehlet uns Se. Majestat von Ihro Hochmögenden Commißarien zu verlangen, mit welchen wir deßwegen weitläuftiger unterhandeln könnten. S. Etat politique de l'Europe Th. II. p. 14. seq.

Num. LIV.

ad §. 131.

Memorial des Marquis de Fenelon an die General-Staaten vom 29sten Augusti 1742.

Die Minister der Königin von Ungarn geben Ew. Hochmögenden ein merckwürdiges Schauspiel. Vor noch nicht vier Wochen überreichten sie ein Memorial voller weit hinaussehenden Gründen wider den Französischen Hof, und sie schmeichleten sich, ihre Republik würde denselben beytreten. Die Französische Armee in Böhmen war in äusserster Noth, und Franckreich sollte, an statt einen Frieden vorzuschreiben, gezwungen seyn, selbigen vor Prag zu erbitten. An statt, daß der Wienerische Hof sich hätte sollen bey dem Glücke seiner Waffen mit Maßigung erweisen, dachte er an nichts anders, als Ew. Hochmögenden eben die Erbitterung und Härte einzuflößen, mit welcher er glechsam befehlend alles, was von Frankreich herkommt, verworffen. Mit nächsten solten die vereinigten Armeen der Königin von Ungarn, die aus einer solchen Gesinnung herstammenden Absichten befördern, welche man Ew. Hochmögenden als sehr scheinbare vorzustellen suchte. Dieses war der Innhalt des Memorials vom 4ten August, und diesen giengen 2. Memorialien derer Groß-Britannischen Minister vorher; welche von den Grundsätzen Ew. Hochmögenden sehr schlecht urtheileten, und sich daher einbildeten, das sicherste Mittel, sie zum Werckzeug ihres Hasses zu machen, sey dieses, daß sie Franckreich in einem solchen Stande vorstelleten, welcher andern die Begierde einflößen könnte, über selbiges herzufallen; indem dieser Crone nichts mehr übrig sey, als sich denen ihr vorgeschriebenen Bedingungen blindlings zu unterwerfen. Der Lord Stair machte kein Geheimnis daraus, was er unter den Vorschlägen verstand, die er Ew. Hochmögenden so vorstellte, als wäre nunmehro die Zeit gekommen, da man sich über sie vergleichen und der Crone Franckreich ihre ganze Schwehre empfinden lassen müste. Man versicherte Ew. Hochmögenden in dem Memorial vom 21. Jul. Franckreich würde solchen Vorschlägen lieber Gehör geben, als sich einem verderblichen Kriege blos stellen, wider welchen es sich nicht hinlänglich vertheidigen könnte. Nachdem man nun diese schwülstige Sprache geführet, fällt man auf einmahl von einem aussersten auf das ande-

andere. Nunmehro soll diese Crone nicht mehr so ohnmächtig seyn, daß sie nicht der angreifenden Macht hinlänglichen Widerstand thun könne. Die Minister der Königin von Ungarn sagen in dem Memorial vom 21sten Aug. die gefaßte Entschliessung des Französischen Hofes, den Marschall von Maillebois mit seiner Armee nach Böhmen zu senden, nöthigte Dieselbe, sich an Ew. Hochmögende zu wenden, und deren Hülfe zu begehren, um den gänzlichen Untergang der Königin und ihres Durchlauchtigsten Hauses zu verhindern. Dieser Untergang heist es, ist unvermeidlich, wenn der Herr von Maillebois anlangt, ehe das Schicksal von Prag entschieden ist.

Allein hieng denn wohl die Absendung der Armee des Marschalls von Maillebois von jemand anders als von Franckreich selbst ab? Wenn man so dächte, wie man redet, und wenn der Anzug dieser Armee nach Böhmen in der That so vermögend gehalten würde, den Untergang der Königin von Ungarn nach sich zu ziehen, hätte man nicht wenigstens so lange warten sollen, bis man nicht mehr sagen können, daß sie dahin geschickt werden solle, ehe man aus einem Tone gesprochen, welcher der Crone Franckreich lehret, was sie zu thun hat, der sie überzeuget, daß sie von der Maßigung Franckreichs bey andern und neuern Gelegenheiten erfahren, ohne selbiger ein gleiches zu erweisen? Oder wäre es vielmehr nicht billig und weise an und vor sich selbst gewesen, wenn man Franckreich durch allzugrosse Harte nicht dahin gebracht hätte, daß es sich eines Mittels bedienen muß, welches es lange in der Hand hatte, und diesen Gebrauch, den es nunmehro gezwungen davon machen muß, man Ew. Hochmögenden also verspiegelt, als wenn es auf den Umsturz von ganz Europa abziele? Diejenigen, welche mit so vieler Erbitterung die veränderte Bestimmung der Armee des Marschalls von Maillebois betrachten, müssen es sich selbst beymessen. Wenn sie nur ein wenig an sich gehalten hätten, so war der Entschluß bereits gefasset, und diese Armee wäre nach der Maas und durch das Lüttichische nach Hauß gegangen, und alsdenn wäre es nicht mehr thunlich gewesen, sie nach Teutschland zu senden.

Ew. Hochmögenden wissen, wie sehr man es voraus verkündiget hat, was man wider Franckreich im Schilde führet, und daß man nur darauf gedacht, den Entschluß zu mißbrauchen, welchen man Franckreich mit Vergnügen nehmen sahe, und sich dessen zu bedienen, um diese Crone selbst in ihren eigenen Gränzen zu unterdrucken, wenn man vorhero die Armeen in

Teutschland über den Haufen geworfen; indem man sich bereits verbunden hätte, sich zu nichts zu verstehen, was gedachten Armeen den Abzug aus dem Reich befördern könnte.

Man hat sich aus dem Hochmuth und der Härtigkeit, womit der Wiener Hof die von Franckreich durch den Herrn von Stainville an ihn gebrachte Friedens-Versuche beantwortet, einen wahren Triumph gemacht. Man darf nur diese Antwort lesen, wenn man sehen will, daß sie nicht sowohl in der Absicht ertheilet worden, sich gegen Franckeeich darüber zu erklären, als vielmehr durch deren Bekanntmachung an andern Orten glaubend zu machen, es sey die Gelegenheit erschienen, über die Crone herzufallen und deren Macht zu erniedrigen. Eben also erwieß man sich in dem Lager vor Prag. An statt zu einer zweyten Conferenz die Hand zu bieten, und denen von dem Marschall von Belleisle in der ersten am 2ten Julii gethane Anerbietung Gehör zu geben, dachte man nur darauf, Franckreich um die kostbare Zeit zu bringen, da man andern theils sich der Zeit bediente, alles vor Prag zu schaffen, was erforderlich seyn konnte, die Französische Armee vollends zu Grunde zu richten.

Es war erst am 31sten Julii, als man endlich dem Herrn Marschall Bellisle antwortete, daß sich die Königin noch nicht entschlossen, solche gemessene Befehle zu ertheilen, daß man im Stande sey, eine neue Conferenz anzufangen; dann es komme nicht allein darauf an, Böhmen zu raumen, und Teutschland zu beruhigen, sondern die Königin müsse auch schadloß gestellet werden; dahero es vergeblich seyn würde, sich mit Neben-Sachen aufzuhalten, da das Hauptwerck noch nicht ausgemachet sey.

Hochmögende Herren! Nach einem so harten Betragen gegen Franckreich suchet man nunmehro erst Hülfe ihrer Republik für einen Hof, welcher weder einen Frieden, noch auch das, was selbigen befördern kan, haben will. Ew. Hochmögenden wissen, daß eben diese Härte meinen Hof genöthiget hat, wider seinen Willen den Entschluß zur Absendung der Armee des Marschalls von Maillebois zu fassen. Ich empfieng Befehl, ihnen die erste Eröfnung davon zu der Zeit zu thun, da solches bey der Armee selbst nach ein unbekantes Geheimnis war; denn ich hatte am 2ten August die Ehre, solches dem Präsidenten ihrer Versammlung und den vornehmsten Ministern zu berichten. Ich gab zugleich auf empfangenen Befehl zu erkennen, in was vor Absicht der König das Mittel ergreife, wozu man ihn nöthigte um seine Armeen in Teutschland zu befreyen; mit dem Beyfügen, daß,

woferne Ew. Hochmögenden die Königin von Ungarn dahin bringen könnten, besagten Armeen den freyen Abzug zu gestatten, der Marschall von Maillebois mit der seinigen alsofort zurück kehren solle.

Denen Ministern der Königin von Ungarn bey Ew. Hochmögenden ist diese Gesinnung meines Hofs nicht verborgen geblieben, und sie wusten, daß ich ihnen solches eröfnet. Es ist aber seitdem weit mehr Zeit verstrichen als erforderlich war, Verhaltungs-Befehle aus Wien darüber einzuholen, wenn man anders Lust gehabt hätte, solche zu geben, und Ew. Hochmögenden in Stand zu setzen, daß sie hätten das Wort führen können, und denjenigen widerwärtigen Fällen vorzukommen, darein sich ein jeder stürtzet, wenn er den andern durch seine Härte zwinget, sich aller möglichen Hülfsmittel zu bedienen. Allein Ew. Hochmögenden wissen, ob die Minister der Königin von Ungarn darau gedacht haben, sich solche Befehle von ihrem Hofe zu verschaffen, und ob nicht vielmehr alle ihre Befehle dahin lauten, daß sie sich allein dahin bestreben sollen, wie sie denn würcklich thun, die Republik durch ihr ungestümmes Ansuchen in Bewegung, und wofern es immer möglich, dahin zu bringen, daß auch sie an denjenigen Unruhen Theil nehmen, die man so gerne allgemein machen möchte.

Als man sahe, daß Franckreich völlig entschlossen sey, seine Armee von dem Unter-Rhein an seine Gränzen an der Maas zurück zu führen, von da es sodann nicht mehr möglich war, sie nach Böhmen zu senden, war man gegen besagte Crone nicht biegsamer. Denn gleichwie man das vor eine Schwäche der Crone Franckreich hielt, das doch nur Mäßigung und Abscheu vor alle Partheyen war, wodurch die Unruhen in Teutschland nur verlängert würden: So hat man auf nichts anders gedacht, als wie man diese gute Gesinnung mißbrauchen möchte. Damals liessen die Ministers der Königin von Ungarn und des Königs von Groß-Britannien öffentlich sehen, daß ihr Lehrgebäude darinne bestehe, alles auf Franckreich zu schieben, in der Einbildung, es würde diese Crone sich viel lieber denen harten Bedingungen unterwerfen, welches die Urheber der weit aussehenden Entwürfe sich einbildeten, nach ihrem Willkühr ihr gar leicht auferlegen zu können, als sich denen Anfällen bloß zu stellen, wider welche wie man vorgab, sie sich nimmermehr in hinlänglichen Stand zu setzen, vermögend seyn würde.

Nachdem man die Crone Franckreich durch alles, was man wider sie geschmiedet, und zu verkündigen keinen Scheu getragen, recht mit Gewalt gezwungen, sich ihrer Armee am Unter-Rhein zu bedienen, und eine Armee zu retten, welche man vertilligen, keinesweges aber zurück kehren lassen wolte: so machet man ein groß Geschrey über solche nunmehrige Entschliessung, die man selbst veranlasset hat. Wer siehet also nicht, daß dieses die gröste Ungerechtigkeit ist?

Ew. Hochmögenden haben die Streitigkeiten zwischen dem König von Preußen und der Königin von Ungarn anfangen und aufhören gesehen, ohne daß sie vor nöthig erachtet, ihre Waffen vor einen oder andern Theil in die Hand zu nehmen. Sie hätten es auch allerdings nicht thun können, ohne dem Betragen Engelands vollkommen ungleich zu werden, indem diese Crone alle ihre Bemühungen und Kunstgriffe angewendet, diesen Streit, wie es nun würcklich geschehen ist, durch die von der Königin zum Vortheil des Königs in Preußen gezwungene Abtrettung zu endigen. Da nun England selbsten ein Beyspiel gegeben, ohne, daß es geglaubt, denen Verbindungen gegen das Hauß Oesterreich einen Eintrag gethan zu haben, wie kan man sich nun wohl einbilden, daß Ew. Hochmögenden wegen der übrigen Ansprüche andere Gedancken hegen, und sich in stärckerer Obliegenheit erachten solten, die Waffen der Königin von Ungarn zu vereinigen, da der sonderbare Friede mit dem König von Preußen den Weg gebahnet, dasjenige durch gütliche Wege zu endigen, was zu schlichten gewesen, ehe man noch etwas darüber angefangen hat? Ist es nicht vornemlich die gröste Unbilligkeit, wenn man Ew. Hochmögenden dahin verleiten will, sich an Franckreich, welches doch vor sich selbst kein Intereße hat, zu halten, und sich darzu derjenigen Zeit zu bedienen, deren sich zu Nutz zu machen man sie aufmuntert? Das heist in der That die Denckungsart Ew. Hochmögenden und ihre Treue und Aufrichtigkeit in den Freundschafts-Versicherungen gegen eine Crone, so sich um sie verdienet gemacht, sehr schlecht kennen. Allein der König, mein Herr, denckt ganz anders, er hat kein Bedencken getragen, sich völlig darauf zu verlassen. Er hat wegen seiner Gränzen nichts befürchtet, als er seine Armee unter dem Marschall von Maillebois sich entfernen ließ: Denn er hält Dero Republik für allzu gerecht, und zweifelt nicht, es werden Ew. Hochmögenden bey sich selbst schon den Ausspruch wider eine solche Feindseligkeit gethan haben, welche kein ander Mittel überlässet, als das ausserste zu wagen.

Num.

Num. LVI.

ad §. 139.

Memorial des Baron von Reischach vom 8ten Decembr. 1742.

Der unterzeichnete Envoye Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen hat die Ehre gehabt, Ihro Hochmögenden auf Befehl Ihro Majestät verschiedene Memoriale zu überreichen, in welchen und insbesondere in denjenigen vom 9ten und 21sten Febr. letzthin, er die lebhaftesten Ansuchungen gethan, um Ihro Hochmögenden dahin zu bringen, daß Dieselben Ihro Majestät der Königin den Succurs an Gelde vor das vergangene Jahr, den Tractaten gemäß, verwilligen möchten, als auch sie zu bewegen, die nach den Tractaten, welche zwischen Ihro Majestät der Königin und Ew. Hochmögenden bestehen, gehörigen Verbindlichkeiten vollkommen zu erfüllen; indem er zugleich die Ehre gehabt, ihnen die Versicherung zu geben, daß Ihro Majestät beständig bey dem standhaften Entschlusse beharreten, denselben auf ihrer Seite vollkommen nachzuleben. Auf dieses Ansuchen hat es Ew. Hochmögenden gefallen, Ihro Majestät vorläufig die gewöhnlichen Subsidien von 840,000. Gulden auf ein Jahr zu verwilligen, deren Bezahlung auch von allen Provinzen geschehen, Utrecht, Gröningen und das Quartier von Arnheim in der Provinz Geldern ausgenommen. Man hat auch ebenfalls erfahren, wie man Ew. Hochmögenden ein neues Subsidium von 1,600,000. Gulden vorgeschlagen, wozu auch einige Provinzen ihre Einwilligung gegeben. Da nun Ihro Majestät die Königin zum öftern wiederholte, und sehr dringende Befehle an gedachten Envoye ergehen lassen, sein Ansuchen sowohl zu Bezahlung der Subsidien, als auch zu vollkommener Erfüllung der Tractaten auf das künftige zu verdoppeln, so hat er die Ehre gehabt, seine Befehle ins Werck zu richten, ohne daß er jedoch bißhero einige Antwort erlangen können, obgleich die Nothwendigkeit gedachte Summen zu erhalten und weit grössern Succurs zu empfangen von Tage zu Tage und von Augenblick zu Augenblick dringender wird.

Ihro Majestät befinden sich in der grösten Ungedult, unverzüglich die Meynung von Ew. Hochmögenden in Ansehung der Erfüllung der Tractaten, zu erfahren, und bey Zeiten auf ihrer Seite die nöthigen Entschlüsse und Anstalten zu machen. Es

sind beynahe 2. Jahre verlauffen, seit dem Dieselbe beständig angehalten und um einen Entschluß in Ansehung der Erfüllung der in der Beitrits-Acte vom 20sten Febr. 1732. stipulirten Garantie ersuchen lassen, welches denn keine fernere Erwartung mehr übrig lässet.

Ew. Hochmögende haben Nachricht erhalten, wie die Feinde von Ihro Majestät, da sie nicht genugsame Macht gefunden, das Durchl. Haus Oesterreich zu unterdrucken, eine dritte und neue Armee unter dem Commando des Marschalls von Maillebois nach Böhmen marschiren lassen, indem sie sich Rechnung machen, wie die Königin wenigstens am Ende ihrer fürchterlichen Macht unterliegen, und hierauf gezwungen seyn müste, ihre Absichten statt finden zu lassen, welche bloß auf das gänzliche Verderben von Teutschland, der Freyheit von Europa, und der christlichen Welt abzielen.

Allein Ihro Majestät die Königin, da sie vornemlich auf das Interesse ihrer getreuen Alliirten ein wachsames Auge hat, und gewohnt ist, die Wohlfahrt der gemeinschaftlichen Sache dem besondern Wohlstande des Oesterreichischen Hauses vorzuziehen, hat nicht einen Augenblick angestanden, ihre Erblande eher der grösten Gefahr auszusetzen, als den Vorschlägen, so ihren Alliirten unangenehm seyn können, Gehör zu geben. Der GOtt der Heerschaaren hat ihre gerechten und großmüthigen Absichten offenbar beschützet, und ihre Armee mit so glücklichen Fortgange geseegnet, daß die Armee, so das Königreich Böhmen überfallen hatte, nach fruchtlosen Bemühungen, da sie über die massen geschwachet, und eines theils ruinirt ist, genöthiget worden, wiederum sich nach Bayern zu begeben, und die Prager Armee im Stiche zu lassen, welche durch die Armee unter den Befehlen des Prinzen von Lobkowitz von neuen würcklich eingeschlossen ist. Se. Königliche Hoheit, der Groß-Herzog von Toscana haben sich, da sie ihre Expedition in Böhmen glücklich geendiget, geradeswegs nach Bayern begeben, ihren Feinden die Spitze zu bieten, und sie sind allda zeitig genug angelanget, den verderblichen Absichten durch kluge Anstalten vorzubeugen. Man hat Ursache zu hoffen, daß die Beschwehrlichkeiten, nebst der Kälte der Jahreszeit, welche sie erfahren müssen, ihre Armee völlig schmeltzen werden.

Ew. Hochmögenden sind allzu erlaucht, als daß sie nicht sehen solten, wie Ihro Majestät die Königin keine so große Macht an-

anweuden können, ohne ihre Finanzen und ihre Unterthanen zu erschöpfen; und um davon überzeugt zu werden, dürfen Dieselben nur einen Augenblick die unermeßlichen Summen erwägen, welche der bloße Transport der Lebensmittel aus Ungarn in die durch den Krieg verderbte Länder kosten müssen. Dieselben geruhen sich auch zu gleicher Zeit die Mühe zu geben, Acht zu haben, wie Ihro Majestät in der unumgänglichen Nothwendigkeit sich befinden, ihre Armeen während diesen Winter zu ergänzen, um denen Bemühungen, welche ihre Feinde in dem künftigen Feldzug anzuwenden nicht ermangeln werden, zu widerstehen.

Dieses sind die Bewegungs-Ursachen, welche den unterzeichneten Envoye dahin bringen, sein inständigstes Ansuchen, vermöge der neuen dringenden Befehle zu verdoppeln, damit Ew. Hochmögenden geruhen, Ihro Majestät der Königin nicht nur den Rest der provisionaliter verwilligten Subsidien einhändigen zu lassen, sondern auch zu Bezahlung der 1,600,000. Gulden, dabey der geringste Verzug einen Schaden verursachen würde, ihre Einwilligung zu geben, und die vorhergehende Sollicitationes vornemlich derjenigen, so in seinem Memorial vom 21. des verwichenen Febr. enthalten, zu erneuern. Er ersuchet Dieselben auf das inständigste, daß sie Ihro Majestät der Königin mit aller ihrer Macht, dem Beytrits-Tractat gemäß beystehen, und ihr eine völlige Genugthuung, Ersatz und Sicherheit, so wie es dem verletzten Theile gehöret, verschaffen wollen. Ich hoffe von der Weißheit Ew. Hochmögenden einen geschwinden und geneigten Entschluß, und ich schmeichle mir damit um so viel mehr, da die heil. Beobachtung der Tractaten, davon die Verbindlichkeiten eingestanden und erkannt werden, zu allen Zeiten als ein wesentlicher Punct der Ehre und die Stütze der Republik angesehen werden. Ew. Hochmögenden müssen endlich erwägen, wie dieser Fall die Wohlfahrt ihres eigenen Staats eben so sehr angehe, als die Wohlfahrt Ihro Majestät der Königin und ihrer Alliirten welche insgesammt, wenn sie sich einander nicht beystehen, den Kräften und den Kunstgriffen einer Macht unterliegen müssen, welche weder die feyerlichsten Tractaten, noch die ausdrücklichsten Garantien, noch die heiligsten Bande der menschlichen Gesellschaft in Ehren hält. Es betrift demnach vorjetzo blos die schleunige und würckliche Erfüllung der Tractaten, welche ihr Interesse erfordert, die Erhaltung ihrer eigenen Freyheit verlanget, und worzu das wanckende Gleichgewicht Europens sie einleitet. Dieses ist endlich das kräftige Mittel, durch welches dieselben eine beständige und dauerhafte Ruhe, dem ganzen Europa verschaffen können.

Num. LVII.

ad §. 139.

Memorial des Marquis von Fenelon zu Beantwortung des vorstehenden.

Der Minister der Königin von Ungarn hätte aus dem Stillschweigen von Ew. Hochmögenden auf seine Schriften begreifen sollen, wie er durch die neuen Memoriale von gleicher Art dasselbe nicht unterbrechen würde. Allein er hat Ihnen ein sehr weitläuftiges übergeben. Ich bin dasselbe mit Fleiß durchgegangen, ohne finden zu können, daß dieser Minister ein einziges Wort vom Frieden darinn vortragen wollen, als wenn der Name selbst hiervon an seinem Hofe sehr gehäßig wäre. Ich habe darinn nichts als Forderungen angetroffen, daß Ew. Hochmögenden ihre Schätze aufthun möchten. Dieser Minister beschuldiget Ew. Hochmögenden, daß sie ihre Einwilligung gegeben, der Königin seiner Frau den Succurs im Gelde, den er fordert, zu bewilligen, ob ihm gleich nicht unbewust seyn kan, daß Ew. Hochmögenden noch niemahls einen Schluß über diese Materie unter sich gemachet. Inzwischen ist dieses annoch weiter nichts als das Vorspiel von allen übrigen Anforderungen, welche er zu gleicher Zeit ankündiget, obgleich die Nothwendigkeit gedachte Summen zu erhalten, und weit grössern Succurs zu empfangen, wie in dem Memoriale stehet, von Tage zu Tage und von Augenblick zu Augenblick dringender wird.

Der Supplicant bittet auf das inständigste Ew. Hochmögenden, der Königin seiner Frau beyzustehen, mit aller ihrer Macht; Omnibus viribus, müsse nicht vergessen werden. Man hat sich dabey in den vorigen Zeiten sehr wohl befunden, und die Eilfertigkeit ist allzugroß, aus eben derselben Quelle schöpffen zu können. Um sich den Weg zu eröfnen, nimmt man die Zuflucht zu allen den gemeinen Stellen der verderblichen Absichten, der Freyheit, des wanckenden Gleichgewichts, der beständigen und dauerhaften Ruhe von Europa u. s. w. Da unterdessen diejenigen, so sie anwenden, nach nichts weiter trachten, als nach Krieg, davon man das Ende nicht sehen kan, nach Entwürffen, bey welchen man nicht einmahl die Kunst besitzt, sie zu verbergen, ob sie gleich von einer Natur sind, daß man sich nicht unterstehet, sich deßhalb deutlich gegen Ew. Hochmögenden zu eröfnen, und nichts mehr fordern, als auf den Grund ihrer Schätze

zu gelangen, um sich derselben bedienen zu können, Europa mit Blut zu überschwemmen.

Ich beruffe mich allhier auf das Memorial selbst, welches ihnen der Herr Baron von Reischach überreichet; es ist reich an Bewegungs-Gründen, die er anführet, ihn in ihren Schätzen nach seinem Willen herum wühlen zu lassen. „Die Königin seine „Frau, da sie gewohnt ist, sagt er zu ihnen, die Wohlfahrt „der gemeinschaftlichen Sache, dem besondern Wohlstande des „Oesterreichischen Hauses vorzuziehen, hat nicht einen Augen„blick angestanden, ihre Erbländer eher der grösten Gefahr „auszusetzen, als den Vorschlägen, so ihren Alliirten unange„nehm seyn können, Gehör zu geben.„ Also drücket sich dieser Minister hierauf nach demjenigen aus, was er von dem Marsch der Armee des Herrn Marschalls von Maillebois nach Böhmen saget. Er gestehet demnach, daß man seinen Hofe Vorschläge gethan, welchen er Gehör zu geben sich verweigert habe. Er hätte es nicht läugnen können, ohne dasjenige zu verneinen, was Ew. Hochmögenden insbesondere bekannt ist. Dieselben wissen, wie viele fruchtlose Versuche mein Hof vor und nach dieser Absendung der Armee des Marschalls von Maillebois gethan hat, um nicht zu der Nothwendigkeit gebracht zu werden, diese Parthey zu ergreifen, und daß sie zu nichts weiter dienen sollen, nachdem er gezwungen worden, sie zu ergreifen, als seine Armeen, welche man, ohne ihnen den Abzug zu verstatten, aufreiben wollte, zu retten, und zu den Mitteln zu führen, die Ruhe im Reiche wiederum herzustellen, und Friedens-Gedancken einzuflößen. Allein wie verbirgt der Herr von Reischach Ew. Hochmögenden diese Vorschläge, welche er nicht laugnen kan, daß sie seinem Hof gethan worden, und derselbe sie nicht annehmen wollen? Er thut es, indem er beybringet, wie die Königin seine Frau ihre Erbländer eher der grösten Gefahr aussetzen, als den Vorschlägen, so ihren Alliirten unangenehm seyn können, Gehör geben wollen. Allein, wenn diese Verweigerung seines Hofes blos auf diesen Bewegungs-Grund gegründet gewesen, warum leget er nicht diese verworfene Bedingungen Ew. Hochmögenden vor Augen? Hätte er seine Ansuchungen bey der Republik, in unermeßlichen Bemühungen der vergangenen Zeiten, zum Besten seines Hofes zu erweitern, besser unterstützen können, als wenn er ihnen gezeiget, wie er nichts als solche Vorschläge verworffen, welche ihnen unangenehm seyn können? Warum befürchtet er, sie Ew. Hochmögenden vorzulegen, damit Dieselbe ein Urtheil fällen können, auf welcher Seiten entweder derjenigen, so sie angebotten, oder des

Hofes,

Hofes, der sie ausschlägt und alle verwirft, sich das aufrichtige Verlangen eines durchgängig billigen Friedens, eines solchen Friedens, davon Ew. Hochmögenden die Ehre hätten, denselben vermittelt zu haben, findet? Ich weiß, daß in demjenigen, so ich Ew. Hochmögenden vorzustellen die Ehre habe, nichts vorhanden sey, welches Dero hohen Einsicht entgehen könne. Allein, wenn der Minister des Hofes zu Wien, welcher bey Ihnen residiret, sich einkommen läßt, solche Memoriale als dasjenige, so er Ihnen überreichet, zu verfertigen, dessen ungebührliche Ausdrückungen sich sehr weit von der Achtung entfernen, welche die Höfe sich unter einander schuldig sind, so würde es unbillig seyn, zu schweigen, und nicht die Unanständigkeit und alle Ungerechtigkeit davon zu zeigen.

Num. LVIII.

ad §. 139.

Resolution der General-Staaten vom 14ten Decembr. 1742.

Diese Resolution betraf die Grösse der verwilligten Geld-Summen zum Dienst der Königin von Ungarn; und enthält die Ursachen, warum die Provinz Holland auf ihren Antheil zu den 1,600,000. Gulden nur 480000. an die Rechnungs-Cammer zu zahlen Befehl habe. Vid. Etat politique de l'Europe Th. II. p. 399.

Num. LIX.

ad §. 139.

Innhalt der Resolution der Stadt Dortrecht vom 21ten Dec. 1742.

Der Rath dieser Stadt beschwerte sich, daß man auf seine den Staaten der Provinz gethane Proposition, an der Wiederherstellung des Friedens zu arbeiten, so wenig Achtung bezeugt hatte. Wegen des der Königin von Ungarn zu leistenden Beystands ist er der Meynung, die Königin zu bitten, sich zu erklären: auf welchen Fuß sie sich mit dem Kayser und seinen Alliirten aussöhnen wollte. Es wäre dieses zu wissen um so nöthiger 1) dieweil, wenn sie verlange alle Staaten und Länder ihres Vaters zu behalten, die Republick sich hierdurch in dem Stand befinde, bey dem Kayser und Frankreich die nöthigen Vorstellungen zu thun, so wohl hierüber, als in Ansehung der Obliegenheit, so die Republick zu helfen auf sich habe, damit die Königin bey ihren Ländern geschützt werde und 2) dieweil woferne man fände, daß die Königin ein Aequivalent vor Schlesien verlange, alsdenn jeder die äusserste Gefahr voraus sehen konnte, die die Repnblick laufen würde, wenn sie sich in einen Krieg einliese, von dem man nicht wüste, wie und wenn er jemals zu endigen wäre. = = Hiernächst wäre es übereilt, der Königin eine Hülfe von 20000. Mann zu geben und man könnte sich deßfals nicht auf den Tractat von 1732. beruffen, sondern man müßte erst mit England und der Königin deßfals Abrede nehmen. Ueberhaupt aber wäre es besser, wenn man sich nur zu Geld-Subsidien verstünde, weil man dadurch den Französischen Hof am wenigsten beleidigte, und zu einer Ruptur mit dieser Crone am wenigsten Gelegenheit gebe, welches hingegen nicht zu vermeiden ware, wenn die Königin die Truppen der Republick etwa dazu brauchen möchte, Frankreich in den Oesterreichischen Niederlanden anzugreifen: hiernächst so wäre zu befürchten, daß wenn sie ja die Truppen nicht dorthin sondern nach Teutschland marschiren lassen wollte, die Fatiquen eines solchen langen Marsches sie ruinirten; über dieses wäre es gefährlich, so viel Truppen so weit von den Gränzen der Republick zu entfernen. Der Rath wäre also gänzlich der Meynung daß der Königin keine Mannschafft, sondern nur allein Geld-

Subsidien

Subsidien zum Beystand gegeben werden solle. Vid. Etat. de l'Europe Th. 12. p. 12. seq.

Num. LX.

ad §. 139.

Innhalt der General-Petition des Staats-Raths zum Dienst der Republick auf das Jahr 1743.

Die critische Beschaffenheit, heist es daselbst, darinnen die Republick sich seit einigen Jahren befunden, erfordert die ernsthafte und unumgänglichste Aufmerksamkeit der Bundesgenossen.

Wann man nur alles dasjenige, so sich dahin beziehet, mit so vieler Sorgfalt erweget, als man von guten und getreuen Regenten erwarten kan, so ist der Rath versichert, wie niemand werde läugnen können, daß, obgleich die Zeit, so seit dem Utrechter Tractat verlaufen, mit Augenblicken untermenget gewesen, darinne der Staat befürchten müssen, den Frieden, den er genossen, gestöhret zu sehen, sich dennoch während dieser ganzen Zeit keine Umstände ereignet, welche rechtmäßigere Ursachen zu der Furcht und Unruhe gegeben, als die jetzige, und folglich mehr Aufmerksamkeit, Sorgen und Eifer als jemals erfordert hätten; um bey Zeiten nicht nur dasjenige, was die Sicherheit und im Fall der Noth die Vertheidigung des Staats erfordert, sondern auch dasjenige, was die Erfüllung seiner Verbindlichkeit erlanget, zu besorgen.

Der Rath hoffet, daß der Allmächtige vermöge seiner Gnade alle Unglücks-Fälle von dem lieben Vaterlande abwenden und die Ungewitter, welche über den Staat sich zusammen zu ziehen drohen, auseinander treiben werde; er hoffet aber auch zu gleicher Zeit, wie die hohe von diesen Umständen gerührte Regierung die Mittel, welche die menschliche Vorsicht anzeiget, zu oben erwähnten Endzwecken zu gelangen, mit vereinigten Herzen und einem einmüthigen Vertrauen anwenden werden.

Dieses

Dieses ist die Absicht, welche den Rath aufmuntert, die Bundesgenossen zu erinnern, ohne Zeit-Verlust und mit einer ernstlichen Application über die hinlänglichen Mittel Abrede zu nehmen, theils die Republik in einen Vertheidigungs-maßigen Stand zu setzen, theils die mit ihren Alliirten durch die Tractaten eingegangene Verbindlichkeiten ins Werck zu richten. Der Rath kan nichts als hoffen, wie die oben angeführten Erwägungen so gegründet werden gefunden werden, daß man am Ende die Langsamkeit und die Art von einer Schlaffsucht, welche öfters die Berathschlagungen über eine so wichtige Materie begleitet, werde fahren lassen, und zwar um so vielmehr, da es unverantwortlich seyn würde, wenn man bey der gegenwärtigen Conjunctur, darinne die Feuer des Krieges an allen Orten angezündet worden, und darinn die vornehmsten Puißanzen sich mehr gerüstet befinden, als sie zu seyn gewohnet sind, die gemeinschaftliche Sache mit einem schlechterdings gleichgültigen Auge ansehen wolte, als wenn sie den Staat gar nicht berührte, und als wann er in den Krieg nicht könnte hinein gezogen werden; da doch die Erfahrung öfters sehen lassen, daß es dennoch geschehen, der Klugheit und der Vorsichtigkeit ungeachtet, um die Streitigkeiten zu vermeiden, und niemanden, wer es auch sey, rechtmäßige Ursachen zu geben, indeme das eigene Interesse des Staats ihn genöthiget hat, bey der Erhaltung des Gleichgewichts von Europa nicht gleichgültig zu seyn.

Dem Rath ist nicht unbewust, wie die Finanzen der respective Provinzen würckliche Schulden haben. Allein der Rath ist der Meynung, wie es besser sey, die äusserste Bemühung bey dringenden Nothwendigkeiten anzuwenden, und einen Theil des jährlichen Einkommens vor die Sicherheit des Restes und zu Erhaltung der theuren Pfänder, der Freyheit und der Religion aufzuopfern, als alles umkommen zu lassen, und sich folglich einem ganzlichen Verderben auszusetzen.

Einen solchen Begriff, Hochmögende Herren, haben unsere Vorfahren von der Sache gehabt und ins Werck gerichtet. Hiervon fassen unsere Jahrbücher so viele Beweise in sich, welche uns zuruffen, diesen Fußstapfen zu folgen, damit unsere Langsamkeit und Schlaffsucht uns nicht Zufalle über den Hals ziehe, dabey kein Mittel mehr vorhanden sey, sie wiederum gut zu machen, und welche in der Folge uns nichts weiter, als eine vergebliche Reue überlassen.

Auf diesen Fuß überreicht der Rath Ihro Hochmögenden allhier die ordentliche und ausserordentliche Rechnung des Kriegs für das instehende Jahr 1743. Der Unterschied zwischen der ordentlichen Rechnung des Krieges für das künftige Jahr und derselben des laufenden Jahres, erhellet aus der Liste der Vermehrung und Verringerung, welche gewöhnlicher massen dieser Petition beygefügt sich befindet. Man wird unter andern darinn antreffen, wie dieser grosse Unterschied hauptsächlich von den Besoldungen der 10000. Gulden, so einem jeden von den 4. Generals der Infanterie, und einem jeden von den 2. Generals der Cavallerie, Kraft der Resolution von Ihro Hochmögenden vom 19. Sept. letzthin verwilliget worden, herkomme.

Die ausserordentliche Kriegs-Rechnung betrift die 1ste, die 2te und die 3te Vermehrung der Truppen des Staats. Man hat diese letztere darinne angesetzt, nicht nur so weit sie bereits provisionaliter ins Werck gesetzt worden, sondern auch so, wie sie, wenn sie zu Stande seyn solte, und wie dieselbe durch die Resolution von Ihro Hochmögenden vom 23sten Mertz dieses Jahres beschlossen worden; man hat derselben eine gleiche Eintheilung der Bedienung hinzu gefügt, und sie nach den Beyträgen der respective Provinzen, das Land Drenth mit darunter begriffen, eingetheilet. Die Repartition der besondern Posten, die so viel als möglich gewesen, nach der Beschaffenheit eines jeden Mitglieds der Union gemacht worden. Der Rath bittet folglich, daß man diese Eintheilung genehm halten, und die darinn enthaltene Posten mit Eilfertigkeit und den Befehlen des Staats gemäß halte.

Da die Truppen und alles dasjenige, was dem anhänget, einen Haupt-Gegenstand in den 2. Kriegs-Rechnungen ausmachen, so wird es der erste Artickel seyn, welchen man untersuchen muß, worauf man zu den übrigen wesentlichen Theilen der gemeinschaftlichen Sicherheit gelangen würde. Es ist vorhero gezeigt worden, wie die Anzahl der Truppen, so wie sie durch einmüthige Einwilligung der Conföderirten, Kraft der 3. beschlossenen Vermehrung vest gesetzet worden, vor die Sicherheit und die Vertheidigung des Staats bey den gegenwärtigen critischen Conjuncturen nicht ansehnlich genug sey; vornemlich wenn es sich ereignet, daß man sie zu Erfüllung der eingegangenen Verbindungen anwenden wolle; daß diese Anzahl jederzeit auf einen completen Fuß und ohne den geringsten Mangel erhalten werden müsse. Und folglich die Conföderirten, da sie alle durchgängig verbunden, diesem heilsamen Zweck zur Sicherheit

des

des Staats schwächen müste, um darbey einen besondern Nutzen zu finden, den man zu allzu ungelegener Zeit bey einer Beschwerde sucht, deren unumgängliche Nothwendigkeit sich von selbst zeiget; ein wider die Natur lauffender Nutzen, welcher öfters zu einem allgemeinen Schaden und Verderben, worinn die besondern Glieder mit verwickelt werden müssen, gereichen könnte, und dabey diejenigen, so hiervon die Haupt-Ursache gewesen, allzuspät bereuen würden, hierzu durch eine so wenig erlaubte und den Gesetzen der Vereinigung zuwider laufende Absicht Gelegenheit gegeben zu haben.

Obgleich alles dasjenige, was hier bemercket worden, nicht den geringsten Einwurf leidet, so befindet sich dennoch jederzeit der Rath in eben derselben Nothwendigkeit, seine Beschwerden darüber fortzusetzen, daß drey von den sieben Provinzen, die Truppen ihres Antheils auf keinen completen Fuß halten; und obgleich gedachte Mängel umständlich dargethan, und mit allen ihren Folgen bis zum Eckel in den Generalpetitionen und bey andern Gelegenheiten vorgestellet worden, und man erachten müsse, wie es genug wäre, sich auf die so oft deßhalb gethanen Vorstellungen zu beziehen, so glaube dennoch der Rath, wie er hierzu nicht stille schweigen könne, sondern er siehet sich genöthiget, allhier seine Beschwerden zu erneuren, vornemlich in denen gefährlichen Umständen darinn wir leben, dieweil die gedachte Mängel nicht nur beständig zu bestehen fortfahren, obgleich Ihro Hochmögenden und der Rath mit so überzeugenden Gründen um eine Abstellung angehalten, sondern sich auch annoch einige neue Mängel bey den 3. neuen Vermehrungen einschleichen. Vornemlich ereignet sich einer zum Unglück, welcher von der äussersten Folgerung ist. Er bestehet darinne, daß die Provinz Gröningen gänzlich ermangelt hat, die dritte Truppen-Vermehrung auf ihren Antheil zu Stande zu bringen; obgleich dieselbe ihre Einwilligung den Befehlen der Regierung gemäß gegeben hat.

Dem Rath ist nicht unbewust, wie Ihro Hochmögenden nichts verabsäumet haben, bey den Staaten dieser Provinzen wiederholte Vorstellungen zu machen, und dieselben auf eine Art, die allen Einwürffe überlegen, die Bewegungs-Gründe so angeführet worden, diesen Mängeln einen Anstrich zu geben, widerlegt haben, so gar daß man zu gedachten Staaten dieser Sache wegen eine solenne Deputation von der Versammlung Ihro Hochmögenden selbst abgesendet. Allein es ist jedermann bekannt, wie diese Mittel alle fruchtloß abgelaufen, und ihr Aus-

gang mit demjenigen nicht übereinkommen, was man von dem Eyfer und der Liebe dieser Provinz für die öffentliche Wohlfahrt hoffen sollen. Es ist in der That ihre Aufführung um destoweniger verantwortlich, da gedachte Provinz bey dem Anfange ihrer Nachläßigkeit, da sie mit einer grossen Anzahl Truppen umgeben war, und sich in einer grossen Bestürtzung befand, genöthiget war, fast alle Tage um die Hülfe und den Beystand ihrer Alliirten anzusuchen. Es ist an dem, Hochmögende Herren, daß die Staaten von Grönningen von der Zeit gedachter Deputation an, welcher sie wider die Fundamental-Gesetze, Audienz zu geben, sich weigerten, einigen Schein der Hofnung durch ihre Resolution vom 23sten Octobr. gegeben, wie sie dem letztern Mangel gegen das bevorstehende Frühjahr abhelfen würden. Allein Ihro Hochmögenden sind damals und zwar mit Recht der Meynung gewesen, wie erwehnte Resolution keinesweges zureichend wäre.

Unterdessen bittet der Rath, daß die Staaten der respective Provinzen, welche annoch diesem Vortheil nicht nachkommen, alle die Mängel, welche sich annoch bey den Truppen von ihrem Antheil ereignen, ersetzen, und nicht einen so wesentlichen Theil der gemeinschaftlichen Vertheidigung schwächen auch Ihro Hochmögenden auf alle Mittel dencken möchten, diese grosse Ungleichheit, mit welcher die gemeinschaftlichen Lasten der Vereinigung übertragen werden, welches die Bande und das gegen einander tragende Vertrauen so augenscheinlich vermindert, entgegen zu gehen und ernstlich abzustellen.

Und da auch nach dem Gutachten des Raths es nicht zureichend ist eine bequeme Anzahl Truppen auf dem Fuß zu halten, sondern es auch zuträglich ist, sie in den Stand zu setzen, sich derselben bey den Geiegenheiten und Vorfallenheiten, welche sich dürften ereignen können, zu bedienen, es mag nun zu der eigenen Vertheidigung des Staats, oder zu dem Dienst der Machte gechehen, welche den Succurs vermöge der eingegangenen Verbindlichkeiten fordern, so bittet der Rath Ihro Hochmögenden zu geruhen ihr Ansuchen bey den Bundesgenossen zu wiederholen, damit die Petition der 600000. Gulden, so von dem Rath den 3. Septembr. dieses Jahrs überreichet werde, zu den Bedürfnißen eines Lagers zum Schluß gebracht werde, und man würckliche Herbeyschaffungen dem zu Folge vornehme, und zwar um so viel mehr, da man von diesem Fond Provision zusammen bringen muß, welches viel Zeit erfordert.

Ehe man diesen Artickul in Ansehung der Militz beschlieset, siehet sich der Rath genöthiget, die Provinzen Friesland und Seeland zu ersuchen, daß sie sich über das Schreiben des Raths vom 24. Julii letzthin erklären, worinnen der Rath sie bittet, sich zu declariren, ob sie die übrigen Truppen annehmen wollen, welche zu Folge der Resolution von Ihro Hochmögenden in den Sold genommen, und in diese Provinzen eingetheilet werden sollen. Die Provinz Holland, an welche der Rath zu eben derselben Zeit einen gleichmäßigen Brief schrieb, hat sich in Ansehung dessen bereits geneigt erkläret.

Der 2te Punkt, welcher die Vertheidigung des Staats, ohne die nöthigen Mittel alle Beleidigungen abzuwenden betrift, ist die Sicherheit der Gränzen oder die Nothwendigkeit die Festungswerker und Magazins zu versehen, Gegenstände von einer so deutlichen und unumgänglichen Nothwendigkeit, daß es überflüßig seyn würde, davon weitläuftige Beweise zu machen, oder etwas demjenigen beyzufügen, was vor diesem bey dergleichen Gelegenheit über eben diese Sache beygebracht worden. Die ungewiße und gefährliche Lage der Republik geben mehr als zu viel hinlängliche Ursachen an die Hand mit Aufmerksamkeit zu überlegen, daß die Gränzen des Staats so weitläuftig sie auch sind, zu ihrer bequemern Vertheidigung ansehnliche Summen verlangen, und man in Ansehung dessen nichts verabsäumen kan, ohne sich der äussersten Gefahr der Furcht und beständigen Unruhe auszusetzen.

Alle diese Erwägungen haben öfters dem Rathe Gelegenheit gegeben, sich zu beschweren, daß eine so augenscheinliche Nothwendigkeit für die Sicherheit und die gemeinschaftliche Vertheidigung fast während der ganzen Zeit des Friedens, welcher dennoch am dienlichsten hierzu ist diese Sorgfalt anzuwenden, mit so vieler Gleichgültigkeit angesehen worden. Ohne der grossen Anzahl der fremden Truppen davon die Grenzen des Staats sich umzingelt befinden, wäre zu befürchten gewesen, wie man bey dieser Unempfindlichkeit beharret hätte. Allein die Unruhe, welche die Nachbarschafft dieser fremden Truppen erwecket hat, und welche durch die zwischen den benachbarten Mächten entstandene Kriege vermehret worden, hat die vereinigten Provinzen oder wenigstens doch den grösten Theil derselben aufgemuntert, auf einige Art den Rath in den Stand zu setzen, nicht nur die verfallenen Plätze wiederum auszubessern, sondern auch neue bey verschiedenen Plätzen, so es nöthig hatten, anzulegen.

Num. LXI.

Inhalt des Schreibens der Stadt Dortrecht an die Staaten von Holland vom 17ten Januarii 1743.

In diesem Schreiben erkläret sich der Rath der Stadt Dortrecht, daß sie der geschehenen Vorstellungen ungeachtet bey ihrer Resolution vom 21sten Dec. (S. die Beylage Num. 59.) beharre. In Ansehung des Wiener Tractats 1732. sagt der Rath: Dieser Tractat enthalte gegenseitige Pflichten; von denen Oesterreich diejenigen, die es hätte erfüllen sollen, keinesweges erfüllet hätte, z. E. die Handlung der oesterreichischen Niederlande nach Ost- und Westindien und wegen der Ost-Friesländischen Affairen. Gedachter Tractat enthalte zugleich eine Erneuerung und Bestätigung aller vorhergehenden Verträge: nun waren aber die häufigen und grossen Eingriffe des verstorbenen Kaisers wieder den Barriere-Tractat niemanden unbekannt. Die Königin von Ungarn aber habe selbst den Wiener Tractat dadurch gebrochen, daß sie theils kein Bedenken getragen, dem Könige von Preussen einen Theil der Niederlande anzubieten, theils auch, daß sie diesem Prinzen Schlesien abgetreten, ohne Ihro Hochmögenden davon die geringste Nachricht zu geben. Denn die Niederlande dienten der Republik zur Barriere, und könnten vermöge der Tractaten von dem Hause Oesterreich nicht getrennt werden. (a) Schlesien aber hätte sie um deswillen nicht abtreten können, weil sie dadurch ihre Macht, die sie vermöge des Tractats zur Vertheidigung ihrer Bundesgenossen nöthig hätte, geschwächt habe. Bey Schliessung der Defensiv-Allianzen zur Erhaltung der Staaten und Länder, sehe man aber auf die Macht, mit welcher man sich verbinde. Die Königin hätte also ohne Vorwissen ihrer Bundes-Genossen Schlesien nicht cediren können. Es wäre hiernächst nöthig zu wissen, was für Vorschläge der Königin von ihren Feinden gethan worden wären, um zu urtheilen, ob sie solche anzunehmen habe oder nicht. Denn erstern Fals wäre die Republik nicht die geringste Garantie zu leisten schuldig. Man müste schlechterdings wissen, wenn und wie sie Frieden zu machen denke? um dadurch zu verhindern daß aus diesem Defensiv-Tractat kein Offensiv-Tractat gemacht werde. Endlich erbot sich der Rath: daß der Königin von Ungarn ein Corps Truppen

(a) Sihe mein Kriegs- und Friedens-Lexicon Th. 1. pag. 47. Art. 2.

pen von 20,000. Mann gegeben werden sollte, die Plätze in den Niederlanden damit zu besetzen, nachdem die engländischen, hannoverischen und hessischen Truppen herausgezogen seyn werden: daß diese 20,000. Mann, sie möchte nun allein, oder mit andern fremden Truppen zugleich agiren, nicht wider den König von Frankreich, noch andere Alliirten der Republik in ihren Staaten, Ländern und Besatzungen Krieg zu führen oder offensive zu agiren, gebraucht werden solten; daß man ferner in Teutschland wegen eines Corps von 6= 7000. Mann, so daselbst zum Dienst der Königin von Ungarn gebraucht werden solte, tractiren müste. Da dieses nun ohngefehr die Anzahl dessen sey, was an der letztern Vermehrung fehle, so könnte dieses Corps anstatt der neulich resolvirten Truppen = Vermehrung seyn. Daß endlich, im Fall man dieses Corps nicht bekommen könnte, der Königin von Ungarn ein Aequivalent an Gelde gegeben werden sollte. vid. Etat. politique de l'Europe. Th. 12. p. 93. seq.

Num. LXII.

ad §. 141.

Vorschlag der Stadt Dortrecht, den sie den Staaten von Holland, wegen der dem Hause Oesterreich zu leistenden Hülfe am 24. Januarii 1743. gethan.

Dieser Vorschlag zielte dahin ab: daß die Republik von den 20,000. Mann, welche der Königin von Ungarn als Hülfs-Truppen gegeben werden solten, 10,000. zur Besatzung der Oesterreichischen Niederlande, die übrigen 10000. aber da gebraucht werden möchten, wo man es am dienlichsten finden würde. Dem zu Folge heist es, sind die Herren Commissarien der Meinung: Wie die Sachen in der Versammlung von Ihro Hochmögenden so dirigirt werden müssen, daß man alle Bemühung anwende, und alle mögliche ernstliche Ansuchung thue, damit nicht nur alle Provinzen einwilligen, und ohne Anstand ihren Antheil zu den Summen von 840,000. und 1,600,000. Gulden herbey zu schaffen, welche 840,000. fl. zu dem Subsidio des vergangenen Jahres und bemeldete 1,600000. fl. zu dem Subsidio des jezt-laufenden bestimmet sind, sondern auch überdem, im Fall die kriegführenden Mächte zu keinem Vergleich kämen, auch das zukünftige Jahr, eine Beyhülfe gegeben werde, nicht an Geld, sondern in einem Corps Truppen, über deren Anzahl man mit den interessirten Mächten einig werden müsse. = = = = Gedachte

dachte Herren Commissarien sind ferner der Meinung, daß man zu gleicher Zeit solche Anstalten und Anordnungen in Ansehung der Truppen mache, damit der Krieg von den Gränzen der Republik entfernt werde, und daß man vornehmlich dahin trachte, damit die oesterreichischen Niederlande, welche Krafft der Tractaten der Republik zur Vormauer dienen sollten, wohl besezt und mit hinlänglicher Garnison versehen werden, deren Anzahl nicht geringer sey, als diejenige, so in dem Barriere-Tractat zu den gewöhnlichen Besatzungen vestgesezt worden; daß man auch bey demjenigen, so man mit den Alliirten verabreden wird, die Unterhandlungen so einzuleiten suche, damit die Republik nicht über Macht belästiget werde, und die Anzahl der Truppen, so sie zu ihrem Antheil wird zu stellen haben, voritzo sich nicht über 20000. Mann beläufe, und daß auch von diesem Corps der Republik 10000. Mann gegeben würden, gedachte oesterreichische Niederlande zu besetzen, noch über die 12000, so sie Kraft des Barriere-Tractats zu halten verbunden ist; die übrigen 10000. Mann können zur Vertheidigung der Länder der Königin gebraucht werden, wo man es für dienlich erachtet ꝛc. ꝛc. In einer andern Resolution vom 30sten drang der Rath darauf: daß diese 10000. Mann nicht wider die Bundes-Genossen der Republik (nemlich Frankreich ꝛc.) gebrauchet werden sollten. vid. Etat polit. de l'Europe Th. 12. p. 180. und p. 185.

Num. LXIII.

ad §. 141.

Schreiben der Staaten von Utrecht an die General-Staaten vom 8ten Jan. 1743.

Wir haben die verschiedenen Briefe, womit Ew. Hochm. uns beehren wollen, wohl erhalten, worinn uns dieselben von dem vielfältigen nnd inständigen Anhalten Ihro Maj. der Königin von Ungarn und Böhmen benachrichtigen, daß die Republik, zu Folge ihres in ihrem Beytritt zum Wiener Tractat vom Jahr 1731. gethanen Versprechens, sich doch entschliessen möchten, besagter Ihro Maj. wider ihre fürchterlichen Feinde beyzustehen. Wir haben auch das Schreiben von Ew. Hochm. vom 8ten Dec. 1742. erhalten, in welchem sie uns inständigst ersuchen. 1.) Daß wir doch unsere Einwilligung für das erste Jahr der Hülfleistung ertheilen, und unser Contingent übermachen lassen möchten, damit

die

die völlige Summa der 840,000. fl. so die Republik zu bezahlen hat, so wie bereits von den meisten Provinzen geschehen, aufgebracht werden könnte. 2.) Daß wir nach dem Beispiel der Provinz Holland und Seeland in dem den 30sten Aug. 1742. geschehenen Vorschlag eines anderweitigen Hülfsgelds für obgedachte Ihro Majestät, von 1,600000. fl. für die ganze Republik einwilligen möchten. Und 3.) endlich, dem inständigen Anhalten besagter Ihro Majestät zufolge, daß die Republik sie mit allen ihren Kraften unterstützen und einen Schluß fassen möchte, der sowohl der Treue und Aufrichtigkeit gemäß, als auch zugleich der Sicherheit und dem Wohl der Republik nicht entgegen wäre.

Wir würden nicht unterlassen haben, beyzeiten auf obbesagte Briefe von Ew. Hochm. zu antworten, wenn uns nicht zwo Ursachen davon abgehalten und unsere Antwort jedesmal verzögert hätten.

Die erste war, weil wir beständig hoffeten, man würde für das inständige Anhalten, welches unsere Deputirten der Versammlung Ew. Hochm. in unsern Namen von Zeit des ersten Einfals Sr. Majestät des Königs von Preussen, in die Erbländer obbesagter Maj. der Königin von Ungarn, zu thun befehliget waren, und welches sie von Zeit zu Zeit wiederholet hätten, Achtung haben; damit man sich von Seiten der Republik zur Vermittelung anbiete, und die angreiffenden Mächte ermahne, von ihren Unternehmungen abzustehen und mit den Feindseligkeiten inne zu halten: ingleichen daß man auf die eigentlichen und gehörigen Mittel dencke, die kriegende Partheyen zu versöhnen, damit die Republik ruhig, und von der gerechten Furcht befreyet seyn könnte, sich in eine Verwirrung und einen gefährlichen Krieg verwickelt zu sehen. Man hoffete, daß diese inständige Vorstellungen endlich diejenige Würkung, so sie verdieneten, und welche wir so inbrünstig wünschten, haben würden.

Die andere Ursache unsers Stillschweigens war, daß nachdem wir den Beytritt der Republik zu obgedachten Wiener Tractat reiflich überlegt, wir dabey so gegründete und starke Schwürigkeiten gefunden, daß uns solche auch bis jetzo gehindert und abgehalten einen Schluß zu fassen, und unsere Einwilligung zu der von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen geforderten Hülfe zu geben.

Allein, Hochmögende Herren, wir wollen hier nicht dasjenige wiederholen, was wir schon dieserwegen an Ew. Hochm. in unsern

Schreiben vom 4ten Aug. 1742. bemerket haben, wenn wir darin auf das deutlichste gewiesen, daß seit des Kaisers Carls VI. Tode unsere Berathschlagungen keinen andern Zweck gehabt, als der Republik den Frieden zu erhalten ; über dieses wir auch unsern Deputirten bey der Versammlung Ew. Hochm. ausdrücklich befohlen, alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden, was einen gerechten Argwohn verursachen oder die Mächte, so mit der Republik in Freundschafft oder Allianz stehen, beleidigen könnte. Wir wollen uns also auch nicht damit aufhalten, den Nutzen, ja selbst die Nothwendigkeit dieser wahren Politik und klugen Aufführung aufs neue und Stück vor Stück zu beweisen ; indem wir versichert sind, daß wer von dem wirklichen Zustande der Republik, von ihren Finanzen, von der Beschaffenheit der mit ihr verbundenen Mächte, und von ihrem Zusammenhange, nur einige Erkenntnis besitzt, auch von den verderblichen Folgerungen, die ein Krieg, der sie nothwendig in den gänzlichen Ruin stürtzen müsse, nach sich ziehen möchte, völlig überzeugt seyn und gestehen wird, daß nur allein die Erhaltung des Friedens, dessen sie jetzo, GOtt Lob ! glücklich genieset, sie ihrer Ruhe versichern und sie bey ihrem entkräfteten Zustande, darein sie jetzo versetzet ist, unterstützen könne.

Wenn wir auch diese Sache beyseit setzen und zur andern Ursache schreiten, welche uns abgehalten, Ew. Hochm. zu antworten, so halten wir es dennoch für nöthig, ihr zu eröfnen und zu versichern, wie wir allemal dafür gehalten, und auch noch der Meinung sind, daß die Republik verbunden ist, ihre Tractaten und Allianzen auf das genäueste zu erfüllen, und daß sie wiedrigenfals wider Treue und Glauben handeln werde.

„ Aber, Hochmögende Herren, eben so sehr sind wir auch
„ überzeugt, daß, da die Republik gehalten ist, ihre Versprechun-
„ gen zu vollziehen, auch diejenigen Mächte, mit denen sie sol-
„ che eingegangen ist, verbunden sind, die ihrige zu vollstrecken,
„ und wenn diese Mächte die ersten gewesen sind, welche den ih-
„ rigen kein Genüge geleistet haben, ob sie gleich dieserwegen
„ schon verschiedenemalen erinnert worden, und es nur an ihnen
„ gelegen, denselben nachzuleben, sie nicht weiter mit Grunde ver-
„ langen können, daß die Republik dasjenige, worzu sie sich an-
„ heischig gemacht, erfüllen sollen, weil wir ihren Versprechen
„ nicht nachgekommen.

Indem wir nun auf diesen untwidersprechlichen Saz bauen, können wir nicht umhin, uns dessen zu erinnern, so sich 1732.

zutrug

zutrug, da die Republik, nachdem sie 10. Jahr hinter einander wider die Errichtung der Compagnie von Ostende, so wegen der Handlung nach Indien angelegt wurde, Vorstellung gethan, und sich rechtmäßiger Weise über diese offenbare Contravention des Münsterischen Friedens und des Barriere-Tractats beharret, die Aufhebung dieser unerlaubten Schiffarth nicht anders erhalten konnte, als durch den Beytritt zu obbesagten Wiener-Tractat, in welchem der verstorbene Kaiser die förmliche Annullation besagter Compagnie, und die Ersetzung des Schadens der Einwohner in Ost-Frießland versprach. Dieses waren gewiß zwey sehr wichtige und höchst nöthige Puncte. Denn die Republik hielt sich nicht für sicher, so lang der Schaden ihrer Nachbarn nicht gut gethan worden, und denn war auch die Errichtung gedachter Handlung nach Indien, so dem Innhalt der Tractaten zuwider lief, dem Handel der Einwohner der Republik höchst schädlich, denen diese Compagnie in der That sehr grossen Schaden zufügte, der um so viel empfindlicher war, da sie diesen Verlust wegen eines Monarchens litte, dem und dessen Interesse zu gefallen die Republik einen so langen, so blutigen und schädlichen Krieg geführet, ja so gar über ihre Kräfte unterhalten hatte, so daß, nachdem sie sich sowohl um ihn verdient gemacht, und ihm so viel aufgeopfert, sie nimmermehr geglaubt haben würde, dafür so übel belohnt zu werden.

Es ist wahr, daß man dem ersten dieser Artikel ein Genüge gethan, aber nur zum Theil; und der andere, so auf die Schadloßhaltung von Ost-Frießland dringet, ist bis auf den heutigen Tag noch nicht erfüllet.

Man könnte zwar anführen, daß der Wienerische Hof die Schiffarth von Ostende nach Indien untersaget; allein das Privilegium, so den 29sten Decembr. 1722. gedachter Compagnie von dem verstorbenen Kaiser gegeben worden, ist niemals förmlich vernichtet und annulliret worden: und ohne uns lange bey der Untersuchung aufzuhalten, ob sie nur den Ort geandert, so wollen wir nur bemercken: daß eine blosse Einhaltung oder Unterbrechung dieser Schiffarth von Ostende nach Indien nicht als eine förmliche Widerruffung des Privilegii dieser Compagnie, wie Ew. Hochmögende ausdrücklich verlanget, angesehen werden könne. Denn wenn der Wienerische Hof jemals aufrichtig gesinnt gewesen, den rechten Sinn der in dem Tractat gethanen Versprechungen zu erfüllen, so hätte er gewiß in allen Niederländischen Provinzen, die unter seiner Bothmäßigkeit stehen, bekannt machen lassen, daß das der Compagnie von Ostende gegebene

gebene Privilegium aufgehoben und widerruffen seyn solte. Er war darzu feyerlich verbunden; nichts destoweniger aber ist es bisjetzo noch nicht geschehen.

Und was Ost-Frießland betrift, so kan der Wienerische Hof nicht läugnen, daß der verstorbene Kaiser in Ansehung dessen nicht das geringste gehalten, alles inständigen Anhaltens der Republik ungeachtet, so sie vielfältig, aber vergebens wegen Ersetzung der Schäden gethan. Die Nichthaltung ist um desto nachtheiliger worden, da die Kaiserliche Würde jetzt auf ein ander Haus gekommen, und der Wienerische Hof nun nicht mehr vermögend ist, diese Sache in Ordnung zu bringen und eine so wichtige Unterlassung gut zu machen.

Unterdessen, wenn diese 2. Versprechungen nicht erfüllt worden, so ist dieses gewiß nicht deßwegen geschehen, weil Ihro Hochmögenden nicht darum genugsam angehalten hätten, als welche, wie wir eben gesagt, nicht unterlassen haben, solches bey verschiedenen Gelegenheiten vielfältig zu thun, damit es doch endlich dem Wienerischen Hofe gefallen möchte, diese zweyfache Verbindlichkeit zu erfüllen; allein, wie wir schon gedacht, die eine ist nur zum Theil vollstrecket, und die andere noch ganz und gar nicht, ob es gleich bey besagtem Hofe gestanden, sie alle beede ins Werck zu richten. Wir haben auch niemals gehört, daß er nur eine einzige gültige Entschuldigung vorgewendet, sein Betragen dadurch zu beschönigen, und zu beweisen, wie er ein würcklich Verlangen getragen, dieserhalb Anstalten zu treffen, so wie er vermöge seiner gethanen Versprechungen zu thun schuldig war. Woraus wir denn nothwendig schliessen müssen, daß er sie hätte völlig erfüllen können, allein solches nicht thun wollen.

Wenn Wir ferner den Barriere-Tractat a) untersuchen wollen, so könnten wir ebenfalls und eben so leicht beweisen, daß obgedachter Wienerische Hof die so deutlich stipulirte und so heilig beschworne Bedingungen nicht besser erfüllet. Wenn Wir nun diese ganze Aufführung mit Aufmercksamkeit betrachten, wenn wir erwägen, daß der Wienerische Hof zu zwo aus dem Wiener-Tractat fliessenden Verbindlichkeiten viele Jahre eher, als die Republik verbunden gewesen, und daß nichts destoweniger obgedachter Hof solche nicht erfüllet habe, obgleich die Republik

a) Siehe §. 75. und die Beylage Num. 34. §. 77. und die Beylage Num. 37.

publik nicht anders zu der Allianz getreten, als in der Absicht, die gehörige Vollstreckung dieser zwo Versprechungen dadurch zu erhalten, so gestehen Wir frey, daß Wir nicht begreifen, wie Ew. Hochmögenden gehalten seyn sollen, dasjenige zu vollziehen, worzu die Republik in eben diesem Tractat sich anheischig gemacht. Man müste sonsten voraus sehen, daß diejenige Mächte, so mit der Republik contrahiren, nicht schuldig wären, ihr Versprechen zu halten, da doch die Republik verbunden bliebe, dem ihrigen ein Genüge zu thun, und daß Treue und Glauben, als die Seele der Tractaten, nur von einer contrahirenden Parthey, in einem solchen Tractat, der sie doch alle beyde verbindet, gefordert werden dürfte. Wie und mit was für Recht wird derjenige von 2. Contrahenten, der selbst sein Versprechen so schlecht gehalten, ob gleich dessen Vollziehung in seinem Vermögen gestanden, er auch dieserwegen erinnert worden, von dem andern begehren können, daß er das seinige erfüllen sollte?

Dieses führen Wir nicht deßwegen an, als ob Wir nicht gerne sehen, daß die Republik an der Erhaltung der Staaten des Hauses Oesterreich mit Theil nehme; „ sondern weil es eben so „ gewiß ist, daß der Entschluß der Königin von Ungarn eine „ würckliche Hülfe zu geben, für die Republik nicht anders „ als gefährlich seyn könne, weil sie hierdurch diejenigen Mächte „ deren Freundschaft zu erhalten sie höchst nöthig hat, auf das „ heftigste beleidigen, ihre Kräfte schwächen, und alsdann dem „ Anfall dieser mächtigen Fürsten, so mit besagter Ihro Majestät der Königin von Ungarn in Krieg verwickelt sind, zum „ Raube ausgesetzt bleiben würde.

„ Derohalben sind Wir der Meynung, die Republik könne „ keinen bessern Schluß fassen, als an einem guten Frieden zu „ arbeiten, dadurch man ein Mittel finden könnte, dem Krieg „ endlich ein Ende zu machen, und Teutschland von den Verwüstungen und Verheerungen, so diese schwere Plage anrichtet, „ zu befreyen. „ Zum wenigsten kommet es uns so vor, daß die Republik damit den Anfang machen müsse, und wenn wider alles Vermuthen ihre bona Officia keinen erwünschten Fortgang haben sollten, alsdenn es noch Zeit wäre, insgesammt zu überlegen, was ferner zu thun sey, und sich für die Erhaltung des Hauses Oesterreich und Wiederherstellung des Friedens am besten schicken möchte.

Unterdessen können Wir nicht unterlassen, uns dieser Gelegenheit zu Nutz zu machen, und Ew. Hochmögenden zu bitten,

sie

sie wollen doch erwägen, ob bey gegenwärtigen Zeit-Umständen, da man so oft von Treue und Glauben redet, nicht höchstnöthig seyn möchte, die löbl. Provinzen, so die Republik ausmachen, recht lebhaft zu ermahnen, dasjenige, wozu sie sich gegen ihr anbeischig gemacht, würcklich zu erfüllen, insonderheit diejenigen, so in Ansehung der Truppen aus ihrem Departement noch so weit zurück sind, und so sehr säumen, selbige vollzählich zu machen? Denn wir halten dafür, daß diese Verbindungen, wozu die sieben Provinzen sich gegen einander anheischig gemacht, und nach welchen jede dasjenige herbey zu schaffen verbunden ist, was ihre eigene und der Republik Sicherheit, auch die Vertheidigung des werthen Vaterlandes unumgänglich erfordert, wenigstens eben so kräftig und verbindlich sind, als die, so die Republik mit andern Mächten, mit denen sie Tractaten geschlossen, eingegangen seyn kan.

Wir wollen hier nicht verheelen, wie wir mit Schrecken erfüllt werden, wenn Wir nur an einen Krieg gedencken, in welchen die Republik verwickelt werden könnte, und zwar in einen solchen, der ihr überaus grosse Summen kosten, und einige der reichsten Provinzen verwüsten würde, weil sie alsdenn nicht fordern könnte, was jede von ihnen nach dem Tarif in dergleichen Fällen zu ihrem Contingent beyzutragen gehalten wäre, sondern mit demjenigen zufrieden seyn müste, was einer oder der andern zu bezahlen gefallen möchte, welche zwar eine gewisse Anzahl Truppen in ihren Sold zu nehmen bewilliget, aber nichts destoweniger sich um die Erfüllung dieser Bewilligung wenig zu bekümmern scheinen, und weit weniger Truppen auf den Beinen halten möchten, als sie in Ansehung des Krieges zu halten schuldig wären. Und da diese Sache von grosser Wichtigkeit und von einer gefährlichen Folge ist, so wünschen Wir von Grund unsers Herzens, daß Ew. Hochmögende doch darauf alle nöthige Aufmercksamkeit haben, und dienliche Mittel ausfindig machen mögen, diese Sache in Ordnung zu bringen, und darauf bedacht zu seyn, wie jede Provinz dasjenige was Treue und Glauben erfordert und sie durch ihre förmliche Einwilligung zu thun versprochen, würcklich erfüllen möge ꝛc.

Num.

Num. LXIV.

ad §. 141.

Auszug aus der Resolution der Staaten von Utrecht vom 17ten Jan. 1743.

Ihre Edle und Mögende Herren wären allerdings der Meynung, Ihro Hochmögenden müsten erstlich, ehe sie die geringste Resolution wegen der Hülfe für die Königin von Ungarn faßten, untersuchen und überlegen, ob es nicht möglich seyn möchte, sich wegen der Verschaffung des Friedens ins Mittel zu schlagen, oder die Absichten gedachter Ihro Majestät ihre Prätensionen und auf was Art sie dem Frieden die Hand reichen wolle, zu erforschen * * * ; sie hielten sich zugleich für verbunden, zu protestiren, wie sie für die bösen Folgen, so von allen den neuen und diesem Entwurf zuwider laufenden Verbindungen zu befürchten wären, nicht stehen wollen. Vid. Etat polit. de l'Europe. Th. 12. p. 139.

Num. LXV.

ad §. 142.

Auszug aus der Resolution der Staaten von Holland und West-Frießland vom 2ten Febr. 1743.

Da die Staaten bey Untersuchung des Wiener-Tractats erkannt hätten, daß er von dem Staate erstlich 5000. Mann Auxiliar-Truppen, hernach eine grössere Anzahl und leztens eine Hülfe mit aller seiner Macht erfordere; so hätten sie am 24sten Jun. 1741. zu einer Hülfe von 5000. Mann ihre Einwilligung gegeben, die durch eine Summe von 84000. Gulden zu lösen wäre; diese Provinz habe auch ihren Antheil bereits bezahlet, und hierauf am 28sten Aug. 1742. noch eine Summe von 1,600000. Gulden in Form eines Zusatzes zur ersten bewilliget. Allein es hatten nur allein die Staaten von Seeland darein gewilliget. Man wollte sich bemühen, die 6. andern Provinzen zur Einwilligung und zur Bezahlung ihres Antheils zu vermögen,

gen, auch daß für das jetzt laufende Jahr nicht mehr Hülfe an Geld, sondern ein Corps Truppen verwilliget werde. Man müste jedoch die nöthigen Anstalten und Vorsicht ergreifen, den Krieg von den Gränzen der Republik zu entfernen, und daß man von ihr vorjetzo nicht mehr als 20,000. Mann, wovon der 5te Theil in Cavallerie und Dragonern bestehen könnte, fordere. Endlich wolte man über die Mittel und der Bedingungen den Frieden herzustellen berathschlagen. Vid. historische Sammlung von Staats-Schriften Th. 2. p. 627. und 631. seq. allda ein von gedachten Staaten an die übrigen 6. Provinzen abgelassenes Circular-Ermahnungs-Schreiben zu finden ist.

Num. LXVI.

ad §. 152.

Auszug aus der Quadruple, so den 8ten Januar. 1745. zu Warschau zwischen dem König von Groß-Britannien, dem König von Pohlen Churfürsten zu Sachsen, der Königin von Ungarn und den General-Staaten geschlossen worden.

Art. 1. Soll von dato an auf alle zukünftige Zeiten eine veste, dauerhafte und unveränderliche Freundschafts-Union und Allianz auch eine vollkommene und innigst-Vertraulichkeit und Correspondenz zwischen Sr. Majestät dem König in Groß-Britannien, Sr. Majestät dem König in Pohlen, Sr. Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen, und zwischen denen Hrn. General-Staaten derer vereinigten Provinzien, derselben Königreichen, Staaten, Landen und Unterthanen vorwalten. Sie sollen gehalten seyn, sowohl vor sich als ihre Nachfolger einander zu unterstützen, und hülfliche Hand zu biethen. Vor ihre allerseitige Sicherheit eben so, wie vor seine eigene zu wachen. Das, was ihnen vortragiich seyn wird, sorgfältig und bereitwillig zu befördern, und alles, was ihnen selbst oder der allgemeinen Sache nachtheilig seyn wird, zu entfernen und zu verhindern. Art. 2. Zu solchem Ende sollen die hoben Contrahirende mit einander von dato an, und einmüthiger Weise die kräftigsten Maasregeln ergreifen, den Frieden und die gute Ordnung im Reich herzustellen, und wieder

alle

auf einen vesten Fuß zu setzen, besonders im Heil. R. R. Ingleichen sollen sie einander behülflich seyn, alle Königreiche, Staaten, Lande, Provinzien, Herrschaften, Gerechtsamen und Güter, in deren Besitz sie würcklich sind, oder Kraft der unter ihnen oder jemand aus ihnen subsistirenden Friedens-Tractaten, Bündnissen, Garantien, und eine allerseitige Vertheidigung betreffen, so weit die hohe respective Contrahirende daran Antheil haben, in ihrer vollen Kraft bleiben sollen. Art. 3. Se. Königl. Pohlnische Majestät der Churfürst zu Sachsen bestättigen und erneuern vor allen Dingen ganz ausdrücklich auf die allerdauerhafteste und unwiderruflichste Weise so wohl vor sich als Dero Erben und Nachfolger die Garantie, der in dem Durchl. Hause Oesterreich durch die Pragmatische Sanction eingeführte Successions-Ordnung, gleichwie Se. Groß-Brittannische Majestät und die Herren General-Staaten sich hierzu verbunden haben, welcher Successions-Ordnung auch das Corpus Imperii seine Garantie und Sanction ertheilet hat. Indem Se. Majestät versprechen, alle Kräfte mit anzuwenden, auf daß eine so heilsame Regulirung, welche zur Sicherheit des Reichs und überhaupt zur Ruhe von Europa erforderlich ist, und die eigene Nachkommenschaft Sr. Pohlnischen Majestät, als welcher diese Regulirung nach Aussterbung derer Descendenten des verstorbenen Kaisers Carls VI. die besagte Succession zuspricht, so wesentlich interessirt, ferner keinen Stoß mehr leiden möge. Art. 4. Zu diesem Ende, da das Königreich Böhmen würcklich feindlich angegriffen worden, so sollten Se. Majestät der König in Pohlen und der Churfürst zu Sachsen, alsobald zur Vertheidigung des besagten Königreichs und zur Sicherheit vor Ihro Majestät die Königin von Ungarn mit einer Armee von 30000. Mann Hülfs-Völcker agiren. Art. 5. Zu Bestreitung einer so beträchtlichen vor die gemeine Sache machenden Kriegsrüstung verbinden sich Ihro Groß-Britannische Majestät und die Herren General-Staaten an Ihro Pohln. Majestät so lange, als die Nothwendigkeit solches erfordert, ein jährliches Subsidium von einmal hundert und funfzig tausend Pfund Sterlings von dem 1. Januar. 1745. neuen Calenders angehend, welches von drey Monath zu drey Monath richtig gezahlet werden solle, zu geben und zu leisten; von welchem Subsidio Ihro Britannische Majestät, ein hundert tausend, und die Herren General-Staaten funfzig tausend Pfund Sterlings, welche letztere Summa nach Hollandischen Fuß auf 550000. Holländische Gulden gerechnet wird, zahlen. Art. 6. So bald als alle Gefahr an Seiten des Königreichs Böhmen und des Churfürstenthums Sachsen zum Vergnügen derer hohen Contractanten wird aufgehöret haben, sollen

Ihro Pohln. Majestat Churfürst von Sachsen auf die erste Requisition sogleich, mittelst Fortdaurung eines Subsidii von 90000. Pfund Sterling, davon nach obigem Vergleichungs-Fuß Groß-Britannien 60000. Pfund Sterling und Holland 30000. Pfund Sterlings oder 330000. Holländische Gulden zahlet, ein Corpo von 10000. Mann seiner Truppen, bestehend in 2000. Mann Cavallerie und 8000. Mann Infanterie marschiren lassen, und auf seine Kosten unterhalten, um solches Corpo entweder in denen Niederlanden, oder auch im Reich an solchen Orten, wo es Ihro Britannische Majestät und die Herren General-Staaten zum Besten der gemeinen Sache vor nöthig erachten möchten, zu brauchen. Art. 7. Daferne bey Gelegenheit derer von Ihro Pohln. Majestät Churfürsten zu Sachsen, durch diese Allianz eingegangenen Verbindungen Dero Staaten in Teutschland solten feindlich angefallen werden, so wollen die hohen Alliirten nicht nur zu seiner Beschützung unmittelbare und würckliche Hülfe leisten, sondern auch ihre Macht anwenden, ihm von dem Angreifer eine volle Genugthuung des in dessen Staaten gethanen Schadens zu verschaffen. Dahero denn auch, wofern ein oder anders Stück seiner Lande weggenommen wäre, die hohen Alliirten die Waffen nicht niederlegen wollen, bis ihm solche vollkommen restituiret worden. Wie denn auch Ihro Pohln. Majestät Churfürst zu Sachsen, Dero Theils unverbrüchlich in Dero Verbindungen bleiben, bis der Friede erfolget, und vornemlich so lange als noch entweder in der Königin von Ungarn und Böhmen, oder in derer hohen Contractanten Landen feindliche Truppen sich befinden, oder auch sich Gefahr zeigte, daß wiederum feindliche Truppen dahin, oder auch in die übrigen teutschen Staaten kämen. Art. 8. Wenn es GOtt gefällt, die Maaßregeln und Vorsorgen zu segnen, welche solchergestalt Ihro Pohln. Majestät Churfürsten zu Sachsen, unter denen übrigen hohen Contractanten vor die gegenwärtige und zukünftige Sicherheit von Europa insgemein und vom Reich insbesondere gemeinsam anwenden, so sollen Ihro Pohln. Majestät Churfürst von Sachsen, solchenfalls an denen erlangenden Vortheilen durch die Deroselben verschaffende Anständigkeit Theil haben. Wie denn auch überhaupt die hohen Contractanten versprechen, bey zukünftiger Friedens-Handlung vor das Intereße Ihro Pohln. Majestät Churfürsten von Sachsen und Dero Hauses alle nur mögliche Vorsorge zu tragen. Art. 9. Nach getroffenen Frieden wollen die hohen Contractanten gleichfalls und auf immerwährend genau vereinigt bleiben, und sodann mit einander verabreden, auf was für Art sie ferner kräftigst vor ihre reciproque Sicherheit und Vortheile sorgen können. Art. 10. Ihro

Kai-

Kaiserl. Majestät aller Reussen sowohl, als auch das Königreich und die Republik Pohlen sind nahmentlich, und von dato an bereits als contractirende Theile zu gegenwärtiger Allianz eingeladen, und man wird gleichfalls alle Könige, Churfürsten, Fürsten und Staaten, welche die öffentliche Freyheit und Sicherheit zu Herzen fassen, auf die Erhaltung der Reichs-Verfassung bedacht sind, und welche beytreten wolleu, darzu einladen.

Num. LXVII.

ad §. 162.

Auszug aus der Rede eines Deputirten der Provinz Gröningen, bey der Versammlung der General-Staaten.

Die rührende Vorstellung des gegenwärtigen verwirrten Zustandes von Europa, die unsere Republik so nahe und täglich mehr androhende Gefahr, die Fortsetzung der Berathschlagungen über die zu Beschützung unserer Religion und Freyheit höchstnöthige Kriegs-Operationen des vorstehenden Feldzuges, und endlich die dringende Nothwendigkeit, solche Generals und andere Officiers auszufinden, welche recht tüchtig sind, die hierzu bestimmte Truppen geschickt anzuführen, und zu commandiren; alle diese Betrachtungen haben mir Endes unterschriebenen Deputirten der Provinz und Stadt Gröningen nicht länger erlauben wollen, einen Punct, welcher mit obgemeldeten Berathschlagungen ganz genau verbunden ist, und wovon derselben nachdrückliche und kräfftige Ausführung einzig und allein abhänget, mit Stillschweigen zu übergehen. Und das um so viel weniger, als mir von meiner Provinz alles Ernsts anbefohlen worden, gedachten Punct bey allen Gelegenheiten nachdrücklich zu betreiben; nemlich das gute Verständnis der vereinigten Provinzen, sowohl in Ansehung der von dem Prinzen von Nassau-Oranien angesuchten Charge, eines Generals unserer Infanterie, als auch einer andern wichtigen Stelle a) welche nach dem Wunsch und Verlangen einiger Provinzen, diesem Prinzen sollte aufgetragen werden, zu befördern. Dieses Geschaft ist durch die

a) Das Stadthouderat.

bisher hierüber gemachte langwührige Deliberationes so delicat und schlüpfrig worden, daß man nicht weiß, wo man selbiges angreifen soll, nachdem alle bis dahin gemachte Vorstellungen, um die Gemüther der Conföderirten zu bessern Gesinnungen, und auf einerley Meynung zu bringen, fruchtlos abgelauffen. Wie ich denn auch eben darum, sowohl die vielen Ursachen der gerechten Klagen der Provinz Geldern und Frießland, und die auf meine deßfalls gethane Vorstellung mir gegebene verächtliche Antwort, als auch diejenige Proposition, welche man gedachtem Prinzen zu machen sich unterstanden, und welche kein Regent unserer Republik, dem seine Ehre nur ein wenig am Herzen lieget, für den geringsten seiner Verwandten, welcher sich um den Staat nur einiger massen verdienet gemacht, annehmen würde, mit allem Fleiß mit Stillschweigen übergehe. Darzu aber finde ich mich in meinem Gewissen verbunden, daß ich zu einer Zeit, in welcher Ihro Hochmögende, der Staats-Rath, die Stände der Provinzen, und alle derselben Einwohner öffentliche Klaglieder anstimmen, daß die Religion und Freyheit einer so nahen Gefahr ausgesetzt sey, die vereinigten Provinzen auf das angelegentlichste ermahne, bitte und beschwöre, sie möchten doch dieses bedenckliche und wesentliche Geschäfte zur Satisfaction dieses Prinzen und obgedachter Provinzen endlich in der Güte beylegen, damit man dadurch in den Stand gesetzt werden möchte, mit der Hülfe des allmächtigen GOttes, diejenigen Maasregeln, welche man für das Heyl des Vaterlandes zu nehmen nöthig erachten wird, ohngesäumt und mit rechtem Nachdruck auszuführen. Ich meines Orts werde also bey unsern Nachkommen aus aller Verantwortung seyn, wenn man denjenigen Prinzen von dem Dienst des Staats länger verdrängen würde, dessen rühmliche Vorfahren die Religion und Freyheit unsers Staats mit ihrem Blut und Gut errungen, beschützet und erhalten haben; einen Prinzen, der in den Grundsätzen seiner Voreltern auferzogen und mit gleichem Eyfer beseelet ist, für gedachte theure Pfänder alles in der Welt aufzuopfern; einen Prinzen, welcher als der erste und vornehmste Bürger des Staats, nicht nur für die Erhaltung der Religion und Freyheit selbst interessirt ist, sondern auch, zu Beschützung derselben ein grosses Gewicht geben kan; einen Prinzen endlich, welcher schon von 2. Provinzen als General-Capitain an die Spitze ihrer Truppen gestellet worden. Wie sollte man denn bey so bewandten Dingen, und da, nach dem allgemeinen Geständniß, der Ruin unsers Staats so nahe ist, sich entschliessen können, das Commando en Chef über unsere Armeen, und sonderlich die Truppen unsers Staats, fremden Generalen anzuvertrauen, welche, wie tapfer und wohlgesinnt

gesinnt sie auch immer seyn möchten, dennoch für die unveränderte Erhaltung unserer Freyheit, diejenige eyfervolle Gesinnung nicht haben können, welche ein im Lande gebohrner Prinz, so zu sagen, mit der Muttermilch eingesogen? Wie kan man hoffen, daß diese Generals, welche nicht nur von der Situation und der Einrichtung unsers Staats, keine genugsame Kauntnis und Einsicht besitzen, sondern auch weder für sich selbst, noch die ihrigen dabey etwas zu verlieren haben, die Absichten unserer Republik jemals erfüllen werden?

Num. LXVIII.

ad §. 163.

Auszug aus dem Königl. Französischen Edict vom 31. Dec. 1745.

„Da Se. Majestät genugsam unterrichtet worden, wie die General-Staaten, denen zwischen denselben subsistirenden Tractaten a) förmlich entgegen gehandelt, theils indem sie viele Armateurs genöthiget, ihre in ihren Haven aufgebrachte Prisen allda zu abandonniren, oder auch selbst von dannen abzuseegeln, ohne den benöthigten Succurs erhalten zu haben; theils daß sie denen Einfahrenden gestattet, z. hinweg genommene Schiffe der Französisch-Ost-Indischen Compagnie in einen ihrer Haven zu führen, allwo sie gar verkauft und sodann unter Holländischer Flagge nach Holland geschickt worden, theils da sie auch endlich anderweit dem König gerechte Ursache gegeben, sich über ihre bey verschiedenen Gelegenheiten, die ganz Europa bekannt sind, gegen ihn bezeugte Conduite zu beklagen, besonders was die gebrochene Capitulation von Dornick und Dendermonde anlange: so verordneten sie dahero: daß künftig alle Unterthanen der General-Staaten in allen Haven und Städten des Königreichs alle die Vortheile, so denenselben durch den Commercien-Tractat vom 21sten Dec. 1739. zugestanden worden, weiter nicht geniessen, sondern nur denenjenigen neutralen Nationen gleich gehalten werden sollten, mit welchen weder eine

---

a) Nemlich der Utrechter Commercien-Tractat vom 11. Apr. 1713. und der d. dato Versailles den 21. Dec. 1739. S. die Beylagen Num. 33. und 41.

Convention noch ein Commercien-Tractat geschlossen worden: wie denn alle und jede Tractaten, Conventionen, Declarationen ꝛc. von was Art sie seyn möchten, so dieser gegenwärtigen Verordnung entgegen seyn dürften, ausdrücklich cassirt seyn sollten. a)

Num. LXIX.

ad § 163.

Auszug aus der Königl. Französischen Instruction für die Corsaren-Capitains wider Holland.

1.) Alle Schiffe mit Holländischer Flagge, die Waaren aufhaben, von denen erweißlich ist, daß sie denen Feinden zugehören, sollen gute Prisen seyn. 2.) Alle Holländische Schiffe, auf welchen sich Waaren von einem Gewächse oder Fabrique eines feindlichen Landes befinden, von welcher Beschaffenheit sie seyn, welche nach einiger freundschaftlichen oder feindlichen Anfahrt oder Haven bestimmt sind, sollen gleichfalls hinweggenommen werden, obgleich besagte Waaren, in ihrem Departement geladen worden; es sey denn, daß sie nur nach einem andern Haven eben dieses Departements gebracht werden sollten. 3.) Die Holländischen Schiffe, welche Waaren von Gewächsen oder Fabriquen eines feindlichen Landes führen, um sie nach einem andern, obgleich freundschaftlichen Haven, ausser der Republik ihnen zubringen, sollen auch in dem Falle der Confiscation begriffen seyn. 4.) Die Waaren, von welchen erweißlich ist, daß sie von Prisen herkommen, die aus oder in die Magazinen, Städte oder Plätze Franckreichs durch dessen Feinde genommen worden, oder welche in einigen Freundes oder neutralen Haven durch Holländische Schiffe, für Freundes Rechnung geladen seyn dürften, um nach einigen andern Haven als der Republik Holland ihre gebracht zu werden, sollen nicht minder der Confiscation unterworfen seyn. Deßgleichen auch 5) die Holländischen Schiffe, auf welchen man Waaren

---

a) S. Merc histor. Th. 120. p 113. Haimanns Kriegs- und Friedens-Archiv Th. 4. p. 729.

von Feindes Gewächse oder Fabrique vorfinden wird, die aus den Holländischen Häven geholet werden, obgleich dieselbe den Holländern gehören.

Num. LXX.

ad §. 164.

Schreiben des Herrn von Argenson, an den Herrn von Hoey.

Ich habe die Ehre gehabt, die zween Briefe vom 6ten dieses Monats von Ew. Excellenz zu erhalten. Sie haben mir darinnen von den Entschliessungen, die Ihro Hochmögenden wegen der gewesenen Besatzungen von Dornick und Dendermonde gefaßt haben, als welche wider den Sinn und Buchstaben ihrer Capitulationen nach Engeland geschickt worden, und von den 3. Schiffen der Französisch-Indianischen Compagnie, welche mit Geringschätzung der allerheiligsten Verbindungen von dem General-Gouverneur zu Batavia sind gekauffet worden, Nachricht gegeben. Auf den Bericht, welchen ich dem Königz dieser beyden Entschliessungen wegen erstattet, haben Ihro Majestät mir befohlen, Ihnen zu eröfnen, mein Herr, daß dasjenige, was sie ihrer Crone und der Wohlfarth Ihrer Unterthanen schuldig wären, ihnen nicht länger gestattet hätte, das nicht allzufreundschaftliche Bezeigen zu verschmerzen, welches Sie seit einer gewissen Zeit von Seiten der General-Staaten hätten erfahren müssen, und noch länger dessen öffentliche Ahndung zu verschieben. Unterdessen in der Wahl derselben, hätten Ihro Majestät diejenige vorgezogen, welche mit Ihrer gelassenen und friedliebenden Gesinnung am wenigsten streiten, und welche derjenigen freundschaftlichen Meynung am gemäßesten seyen, wovon dieselben seit der Zeit Ihrer Regierung den General-Staaten, so lebhafte und wiederholte Proben gegeben. Es hatten also Ihro Majestät weiter nichts thun, als den Unterthanen der Republik diejenige Vortheile untersagen wollen, welche ihnen aus dem See- und Handlungs-Tractat vom 21. Dec. 1739. zugewachsen wären. Der Befehl hierzu habe am 1sten dieses Monats in allen Häven des Königs sollen kund gemacht werden. Ew. Excellenz ersehen also aus dem, was ich die Ehre habe, Ihnen vorzustellen, daß die Entschliessungen Ihro Hochmögenden viel

viel zu spät angekommen sind, die Wiederruffung des Tractats von 1739. zu hintertreiben; gesetzt auch, sie hätten dem Verlangen des Königs wegen der beyden streitigen Puncte ein Genüge geleistet, da doch daran sehr viel fehlet, und der König findet in den neuen Berathschlagungen der General-Staaten keinesweges diejenige Gesinnungen, die gleich anfänglich den König mißvergnügt gemacht, und welche seine Ministers mit so vielen offenbaren Gründen der Gerechtigkeit, Billigkeit und Wahrheit widerlegt haben. Die Capitulation untersager bemeldeter Besatzung auf 18. Monathe alle militarische Verrichtungen, von welcher Natur sie auch seyn mögen, ohne die geringste Ausnahme, weder in Ansehung der Zeit, noch des Orts, noch der Umstande. Dieses der Besatzung aufgelegte Gesetz aber haben die General-Staaten nicht eher beobachtet, als bis es dem König selbst gefallen hat, Truppen über das Britannische Meer zu schicken, um den König in Engeland anzugreifen, mit welchem er in einem offenbaren Krieg verwickelt ist. Auf diese Art aber hilft die Republik denen vorhergehenden Beschwehrden keinesweges ab, die Ihro Majestät mit so guten Fug und Recht gemacht haben. Was die 3. Schiffe der Französisch-Indischen Handlungs-Compagnie anbetrift; so ist wahr, mein Herr, Ihro Hochmögenden gestehen selbst zu, daß verschiedene Artikul, unter andern der 10. und 11te des Tractats von 1739. a) die andern Theile der Welt eben sowohl begreife als Europa; allein sie läugnen die natürliche Folge daraus, nemlich, daß die Schiffe von dem Baron von Imhof, wider alle Gesetze der Treue, Gerechtigkeit und Freundschaft sind gekauft worden, als welche Gesetze unter verbundenen Völckern allerdings bestehen sollen, und die allein den Grund ihrer Vereinigung und das beyderseitige Verständniß bevestigen und erhalten. Es erhellet also höchstdeutlich, daß die Schiffe schlechterdings, ohne Bedingung, mit ihrer sämtlichen aufhabenden Ladung, müssen wieder ausgeliefert werden, ohne die geringsten Gefälle und Unkosten, von was für Natur sie auch seyn mögen. Der König ist daher weit entfernt, das Geständniß der General-Staaten und ihr Anerbieten, ihre Indianische Handlungs-Compagnie dahin zu vergleichen, für eine Genugthuung anzusehen. Und gesetzt auch, die beyden Compagnien setzen sich miteinander, so wäre dieses doch nichts anders, als ein Privat-Vergleich, und Ihro Majestät befänden sich dessen ungeachtet

a) Siehe mein Europäisches Staats-Kriegs- und Friedens-Lexicon im zweyten Theil pag. 1005. und die Beylage Num. 41.

achtet noch allemal berechtiget, Rechenschaft zu fordern, wegen offenbarer Verletzung eines Tractats, der zwischen denselben und den General-Staaten ist errichtet worden. Ihro Majestät wollen, daß man aufrichtig mit Ihnen umgehe, und daß man sich nicht mit übel gegründeten Distinctionen behelfe. Weit billiger, weit anständiger und rechtschaffener würde es hergegen seyn, wenn man das angethane Unrecht bekennte und den Schaden ersetzte, als wenn man alle spitzfindige Griffe, die die Hinterlist nnd der Ehrgeitz an die Hand giebet, hervor suchet, um ein Verfahren zu beschönigen, das keine Entschuldigung leidet. Uebrigens ist Ew. Excellenz nicht unbekannt, daß die öffentlichen Eingriffe in die Capitulationes und Tractaten, nicht die einzigen Ursachen der Beschwehrden und Klagen sind, die Ihro Hochmögenden dem Könige gegeben. Ich will hier nicht untersuchen, wie weit sich ihre Verbindungen mit der Königin von Ungarn erstrecken. Ew. ꝛc. wissen besser als ich, wie sehr die vornehmsten Staats-Glieder der vereinigten Provinzen selbst darüber uneinig gewesen und noch sind. Aber gesetzt auch, diese Verbindlichkeiten wären würcklich und müsten auch beobachtet werden; so ist doch unstreitig, daß sie nur im Fall einer eigenen Vertheidigung gelten. Dem ungeachtet aber giengen im Jahr 1743. die Truppen der Republik über den Rhein um Frankreich in seinen Gränzen anzugreifen. Die ganze Macht und alle Schätze der Republik haben beständig und noch gegenwärtig den Feinden des Königs offen gestanden, und die Ministers von Ihro Hochmögenden an den auswärtigen Höfen, haben sich beständig und offentlich bemühet, ganz Europa wider Frankreich aufzuhetzen. Die General-Staaten dulten ganz gerukig, daß ein verwegener Haufe unverschämter und gedungener Scribenten, seit 4. Jahren zum Abscheu eines jedweden, der nicht alle Ehre und Schaam aus den Augen gesetzet, ungestraft in dem Schoos der Republik, die allerhärteste Beschimpfungen wider Frankreich und dessen Regierung ausstossen. Ich will mich hier nicht weiter auslassen, mein Herr, da hier meine Absicht gar nicht ist, ein Manifest kund zu machen, sondern nur aufrichtig, und in redlicher Absicht mit einem erfahrnen und klugen Abgesandten zu reden, der ein Freund der Ruhe und Eintracht ist. Und ich zweifle nicht, daß die unverdrossenen Bemühungen Ew. ꝛc. um das vollkommene gute Vernehmen zwischen dem König und der Republik wieder herzustellen, nicht endlich eine gute Würckung haben werden, welche man sich leichter würde versprechen können, wenn die Wahrheit den Affecten weniger unterläge. Uebrigens kan ich Ihnen versichern, obgleich der König noch eine andere Genugthuung von den General-Staaten erwartet, die zu-

reichender ist, als diejenigen Entschliessungen, die ich von Ew. ꝛc. erhalten zu haben die Ehre gehabt; so sehen doch Ihro Majestät dieselbe als ein Merckmal an, daß Ihro Hochmögenden sich wiederum fassen, daß Sie Gerechtigkeit wollen wiederfahren lassen, und die alte Freundschaft, welche beyde Mächte verknüpft, wieder herstellen. Wenn die General-Staaten sich nach den Regeln einer solchen gesunden Politik richten; so werden sie allezeit in dem Herzen des Königs diejenigen Gesinnungen der allergetreuesten Freundschaft wieder finden, die ihrem Staat und ihrem Vortheile so zuträglich sind. Man darf nur die Jahr-Bücher der Republik lesen; so wird man sehen, daß ihre glückseligsten Zeiten diejenigen gewesen, da sie mit Frankreich in der genauesten Verbindung gestanden ꝛc.

Num. LXXI.

ad §. 164.

Auszug aus einem Schreiben des Herrn von Argenson, an den Herrn von Hoey vom 31. Jan. 1746.

In diesem Schreiben benachrichtigte der Herr von Argenson den Herrn von Hoey, daß der König, zum Beweiß seiner Liebe zur Gerechtigkeit und seines Verlangens, der Republik gefällig zu seyn, das untern 31sten Decembr, 1745. (Siehe die Beylage Num. 65.) erlassene Edict folgendergestalt gemildert hatte. Nemlich 1.) Es sollten die Holländischen in den Französischen Häven von der Publication des besagten Edicts, schon angelangten Schiffe, auf welche man einen Beschlag geleget, und welche man mit Gewalt zurück behalten, der Bezahlung des Fracht-Geldes von 50. Sols für jede Tonne, nicht unterworfen seyn. Wie auch 2) diejenigen, auf die man keinen Beschlag geleget, aber gleichwohl auch vor Publication des Edicts aus den Französischen Häven nicht abgeseegelt wären; hingegen sollen 3.) die Holländischen Schiffe, die im December aus denen Häven der Republik auf Rechnung der Französischen Kaufleute abgelaufen, aber erst nach Publication des Edicts in den Französischen Häven eingelaufen, ohne Widerrede gehalten seyn, den Fracht-Zoll zu bezahlen. 4.) Die auf Holländischen Schiffen

in französischen Häven angekommene Waaren, welche vor dem 31. Dec. zwar noch nicht ausgeladen gewesen, aber doch schon angemeldet worden, sollen nur dasjenige bezahlen, was vor dem Edikt gebräuchlich gewesen, hingegen müssen 5.) die schon angelangt gewesen, aber noch nicht angegebene Waaren, die neuen Zollrechte entrichten; desgleichen auch die aus Holland verschriebene, obgleich noch nicht in Frankreich angelangten Waaren, nur allein die Häringe und Stockfische ausgenommen. Bey dem Schlusse dieses Schreibens rühmet der Herr von Argenson die Großmuth seines Souverains, die fähig wäre, die Bewunderung und Dankbarkeit der General-Staaten zu erwecken und die Allianz und Freundschaft desselben in erforderliche Achtung zu ziehen. Siehe Haimanns Kriegs- und Friedens-Archiv Th. V. p. 604. Merc. histor. 120. p. 236.

Num. LXXII.

ad §. 165.

Auszug aus der Instruction, welche die General-Staaten dem Grafen von Wassenar-Obdam bey seiner Ambassade nach Frankreich 1746. ertheilt haben sollen.

1.) Der Graf sollte dem französischen Hofe vorstellen, es sey bey der betrübten Situation der Affairen von Europa nichts mehr zu wünschen, als daß man zu einer General-Pacification schreiten möchte; Ihro Hochmögende bäten also den König, er möchte sich bewegen lassen, Europa den Frieden wieder zu geben, und die friedlichen Vorschläge, so man ihm thun werde, anzunehmen. 2.) Wenn Vorschläge zu thun wären, so sollte der Herr Graf einige Hofnung merken lassen, daß England zur Wiedergebung des Capbretons vermocht werden würde; zugleich solle er dabey versichern, Ihro Hochmögende werden ihre bona officia dieserhalb anwenden, wenn der französische Hof dem Prätendenten den versprochenen Succurs nicht zuschikte, seine in Schottland befindliche Truppen zurück rufte und diese Unternehmung völlig fahren liese. 3.) In Ansehung der oesterreichischen Niederlande sollte er verlangen, der König möchte einen Waffenstillstand zugestehen, während dessen man an einer neuen Gräntzscheidung des französischen und holländischen Flandern arbeiten könne.

ne. 4.) Sollte er nicht unterlassen, zu versichern, daß Ihro Hochmögenden bey dem Wiener Hofe alle Bemühung anwenden wollten, um die Kaiserin Königin zu einem gütlichen Vergleich zwischen ihr und dem allerchristlichen König zu bewürken, in der Zuversicht, Se. Majestät würden sich entschliessen die Kayserliche Würde in der Person des jetzigen Reichs-Oberhaupts zu erkennen. 5.) Nachdem er die Gemüther disponirt fände, sollte er den Antrag thun, man möchte ohne Anstand einen bequemen Ort zu Haltung eines Congresses ansetzen, um die Conferenzen wegen Schliessung eines General-Friedens anfangen zu können. 6.) Er sollte verlangen, der König möchte sich gefallen lassen, im Fall diese Vorschläge beliebig wären, den König von Spanien dahin zu disponiren, daß selbiger gleichfals an das General-Pacifications-Werk Hand anlegte; wobey man dem catholischen Könige zu erkennen geben könnte, daß alle Sorgfalt angewendet werden sollte, damit dem Infanten Don Philip ein Etablissement in Italien angewiesen würde. 7.) Er sollte nicht unterlassen, die Neigungen Ihro Hochmögenden zu erheben, nach welchen sie die Affaire wegen der 3. Schiffe der französischen Compagnie in Indien auf die billigste Art beylegen wolten, in dem vesten Vertrauen, der König würde in Ansehung des Commercii der Republik alles auf den Fus des Commercien-Tractats von 1739. wieder herstellen. 8.) Sollten aber diese gütliche Eröfnungen keinen solchen Eingang finden, als man sich zu Beylegung der allgemeinen Angelegenheiten verspricht: so sollte der Herr Graf vorstellen, Ihro Hochmögenden hätten alles gethan, was von ihnen abhieng, um ihre friedliche Gesinnung zu erkennen zu geben und das gute Vernehmen mit dem Könige zu unterhalten. Es stehe nicht in ihrer Macht ein mehrers zu thun, ohne sich dem Vorwurf der Alliirten auszusetzen; mithin sähen sie sich gezwungen, denen Affairen den Lauf zu lassen, sich darbey vorbehaltend, vor den Augen Europens die Unschuld ihrer Absichten und die Reinigkeit ihrer Gesinnungen zu rechtfertigen. „ Übrigens sollte er 8.) nicht eher „ als wenn es auf die Extremität gekommen, sich mit dem fran„ zösischen Ministerio, über Bedingungen, entweder daß die Trup„ pen der Republik von ihren Grenzen zurück zu ziehen wären, „ oder was vor Sicherheit der König der Republik in dergleichen Fall zugeben, sich entschliessen möchte, in Unterhandlun„ gen einlassen; „ dabey sollte er sich sehr hüten, weder zu erst von einer solchen delicaten Affaire anzufangen, noch von der Neutralität etwas zu erwehnen, so lange man Hofnung hätte, die Negociation auf ein anderes Objectum einzuleiten.

Num. LXXIII.

ad §. 168.

Schreiben des Abts de la Ville an die General-Staaten *d. d.* Haag den 13. April 1747. und übergeben den 17ten *d. Mens.*

Der König hat mir befohlen, Ew. Hochmögenden die Declaration zuzusenden, welche ich die Ehre habe, hier in Abschrifft beyzulegen (a). Zu gleicher Zeit als sie daraus die Bewegungs-Gründe ersehen werden, aus welchen die Kriegs-Operationen, deren Plan endlich Se. Majestät genehm zu halten gemüßiget gesehen, vestgesezt worden, werden sie auch wahrnehmen, daß die Gesinnungen des Königs in Ansehung der Herstellung des Friedens und des wahrhafften Bestens der vereinigten Provinzen unveränderlich sind. Der König siehet sich gegenwärtig zu Fortsetzung des Kriegs zu seinen so viel grössern Bedauren genöthiget, da vielleicht dadurch das Gebiete ihrer Republik das Theatrum desselben werden dürffte, und Se. Maj. verlangen nichts aufrichtiger, als Ew. ꝛc. weil es noch zeit ist, zu solchen Entschliessungen zu vermögen, welche ihrer Vorsicht und der Weisheit ihrer Regierung würdig seyn. Es lieget nur an ihnen, Hochmögende Herren, denen Gefahren, womit ihre Staaten bedrohet sind, vorzukommen, und sie können, durch Ergreiffung nützlicher Vorsehungen für die Sicherheit und Ruhe ihrer Völker noch den Weg zu einem allgemeinen Frieden bahnen. Ihr Vertrauen ist es, und nicht ihre Besitzungen, welches der König sich zu erwerben suchet, und Se. Majestät würden sich die Gelegenheiten, Ew. ꝛc. in einer so critischen Beschaffenheit der Sachen die werkthätigsten Würkungen seiner Hochachtung und Neigung spühren zu lassen, mit allem Eyfer zu Nutze machen. Es bleibet mir nichts übrig, als daß ich nach Befolgung der Befehle des Königs Ew. ꝛc. die Versicherung meiner tiefen Ehrerbietung und die Erkenntlichkeit erneuere, welche ich jederzeit vor die Zeichen der Gewogenheit erhalte, womit sie mich bis nun zu beehren geruhet, und um deren fernere Fortsetzung ich sie inständigst bitte.

(a) Siehe die folgende Beylage Num. 74.

Num. LXXIV.

ad §. 168.

Ursachen welche Se. allerchristlichste Majestät bewogen, mit ihren Truppen in das Holländische Gebiet einzurücken ; übergeben den 17. April 1747.

Wiewohl der König bis hieher die gerechtesten Ursachen gehabt hätte, sich über die unumschränkte Hülfe zu beschweren, welche die vereinigten Provinzen der Königin von Ungarn leisten ; so haben doch Se. Majestat die General-Staaten nicht als dero offenbare Feinde ansehen wollen. Die Achtung, die sie für selbige zu haben nicht aufgehöret, und die Vorschläge, die ihnen bey verschiedenen Gelegenheiten durch dero Ministers gethan worden, sind ein Merkmal der aufrichtigen Neigung, worin Se. Majestät jederzeit gewesen. nicht nur den Schauplatz des Kriegs von dem Gebiete und der Nachbarschafft selbst der vereinigten Provinzen zu entfernen, sondern ihnen auch die Ehre zu verschaffen, zu Herstellung des Friedens zwischen den kriegführenden Mächten das Ihrige werkthätig beyzutragen. Aus einer so heilsamen Absicht hat der König den Ministern der Republik seit dem Julio 1742. seine friedfertige Gesinnungen und billige und anständige Bedingungen geäussert, worunter Se. Majestät damals gewilliget gewesen, den Unruhen , dadurch Europa unglücklicher Weise zerrüttet wurde , ein Ende zu machen. Der König erbot sich so gar, wegen der Reinigkeit und Aufrichtigkeit seiner Gesinnungen und wegen des völligen Vertrauens, das er den General-Staaten zuwenden wollte, Duynkirchen der Bewahrung ihrer Truppen zu überlassen. Se. Majestät haben seit solcher Zeit eben dergleichen Aussöhnungs-Verlangen bezeiget, ohne den Trost zu haben, den vereinigten Provinzen dem Particular-Interesse ihrer Republik und dem gemeinen Vortheile aller Nationen so gemäse Gedanken beyzubringen. Ausser daß der König durch geheime Demarchen den Eifer der General-Staaten aufgemuntert, lies der König durch ein öffentliches Memorial , das sein Minister im Monath September 1745. ihnen übergeben, die Versammlung eines Congresses vorschlagen , um ohne Verzug und gemeinschaftlich an dem grossen Friedens-Werke zu arbeiten. Es war endlich nicht möglich , daß Se. Majestät die Zeugnüsse dero Zuneigung und Vertrauens gegen die General-Staaten,

und

und das behutsame Betragen, daß sie gegen selbige erwiesen, weiter als sie gethan, hätten sollen treiben können. Diese behutsame Bezeigungen würden noch bestehen, wenn die Kriegs-Raison und die Sicherheit der Eroberungen, die der König über die Königin von Ungarn gemacht hat, von Seiten Sr. Majestät die behendesten und kräftigsten Maasreguln nicht schlechterdings erforderten, um sie vor denen Absichten der Feinde sicher zu stellen. Wenn die Republik ihnen keinen Ort der Zuflucht auf ihren Gebieten vergönnete, und wenn sie ihnen nicht überflüßigen Vorschub thäte, den sie an allen daraus bekommen; so würde sich der König nicht in der unumgänglichen Nothwendigkeit befinden, die vielfältig gegebenen Proben zu unterbrechen, und wider Willen einen Krieg immer fort zu führen, der nur allzulang schon gedauret hat. Nur aus Zwang durch die Umstände und das Verhalten der vereinigten Provinzen ist es also geschehen, daß Se. Majestät dem General dero Truppen erlaubet haben, ohne Unterscheid alle Maaßregeln zu ergreifen, die seine Geschicklichkeit und Erfahrenheit in der Kriegskunst eingeben können, die feindliche Armee zu verhindern, den rechtmäßigen Besitz der königl. Eroberungen zu stöhren und die Ruhe der seiner Herrschaft aufs neue unterworfenen Völker zu befestigen. Der König wäre seit dem Anfange des lezten Feldzugs befuget gewesen, mit seiner ganzen Armee in das Gebiethe der General-Staaten zurücken, als sie den feindlichen Truppen Frankreichs eine Zuflucht darauf gestatteten: allein Se. Majestät gaben in der Zuversicht, daß in den Handlungen, die sie bey deroselben führten, um zum Frieden zu gelangen, nichts als Aufrichtigkeit wäre, der Volstreckung einer Unternehmung Anstand, welche die Gesetze des Krieges und der schlechte Zustand der alliirten Armee gleichviel gerechtfertiget haben würden. Der König zog die vortheilhafte Meinung, die er von der Aufrichtigkeit und dem guten Trauen der Republik hatte, dem in Europa überall ausgebreiteten Gerüchte vor, als ob unter dem scheinbaren Vorwand der Negociation die wahre Absicht der General-Staaten wäre, sich den nöthigen Aufschub zu verschaffen, um die Gefahr zu entfernen, womit sie bedrohet waren, und indessen zu Fortsetzung des Krieges die äussersten Kräfte daran zu strecken. Dieser Argwohn wird durch die Schwierigkeit bekräftiget, die man bey Eröfnung der Conferenzen zu Breda auf die Bahn gebracht hat; welche Schwierigkeiten so unvermuthet, als der mit dem Könige eingegangenen förmlichen Verbindung zuwiederlaufend sind, und nur ersonnen zu seyn scheinen, die Friedens-Handlungen zu verwirren, und den Fortgang daran zu hindern. Es sey nun mit dieser Bewegungs-Ursache, die der Erfolg nur allzuwahrscheinlich macht, indem die holländischen

Truppen

Truppen auf das französische Gebiete in den Ebenen von Rissel und Cisoing gekommen, ohne daß die General-Staaten durch solche Invasion den König directe zu bekriegen gemeynet, beschaffen wie es wolle, so erklären Se. Majestät, daß bey der nothgedrungenen Entschliessung, auf das Gebiet der Republik einzurücken, Dero Absicht nicht sey, mit ihr zu brechen, sondern einzig und allein die gefährlichen Würckungen der Protection die sie den Truppen der Königin von Ungarn und des Königs von Engelland zugestehet, aufzuhalten oder ihnen zuvor zu kommen. Es wäre nicht billig zu verlangen, daß sich der König so gar ein Bedencken machen solte, zu seinem Nachtheil die vermeinte Neutralität der Auxiliar-Mächte seiner Feinde zu respectiren, da doch diese die grösten Bedrückungen wider die Städte Sr. Majestät, und selbst wider die Lande, welche niemals aus den Schrancken einer genauen Neutralität gewichen sind, ausüben. Inzwischen hat der König um so viel als möglich seyn wird, dasjenige, was er ihm selbsten schuldig ist, mit seinen Gesinnungen der Wohlgewogenheit, die er noch vor die General-Staaten behält, zu bewähren, dem Befehlshaber seiner Armee ausdrücklich anbefohlen, die Französische Truppen welche das Gebiete der vereinigten Provinzen betreten werden, die schärfte Mannszucht beobachten zu lassen, und alle ihre Operationes nach der Nothwendigkeit der Umstände einzurichten. Se. Majestät sind weit entfernet, der Religion, der Regierung und dem Commercio der Republik, einige Hinderung bringen zu wollen, sondern vielmehr in der Gesinnung, den Unterthanen der General-Staaten allen Schutz angedeihen zu lassen, in der Versicherung, die Se. Majestät, hegen daß ihr Betragen mit so günstigen Neigungen übereinkommen werde. Um endlich einen überzeugenden Beweis von der Aufrichtigkeit der Absichten des Königs zu geben, welche lediglich zum Zweck haben den bösen Willen seiner Feinde vergeblich zu machen, und ihre Unbeweglichkeit zu den Aussöhnungs-Mitteln zu überwinden, erklären Se. Majestät, daß sie die Plätze und Lande, die sie zu dero eigenen Sicherheit einzunehmen sich gemüßiget finden machten, nicht anders als ein Depositum ansehen werden, das sie zuruck zu geben sich anheischig machen, sobald die vereinigten Provinzen nicht zweydeutige Proben geben werden, daß sie den Feinden Dero Crone keine Hülfleistung von allerley Art, welche eine der vornehmsten Ursachen der Fortsetzung des Kriegs ist, mehr thun. Der König wünsche nichts als die Herstellung der öffentlichen Ruhe auf einen billigen und standhaften Grund; und der Antheil, den Se. Majestät an der Sicherheit und dem Wohlstande der General-Staaten nehmen, würde machen, daß

Sie

Sie ungerne sehen, wenn ihre Finanzen, ihre Truppen, ihr Eigenthum, ihre Ruhe, und vielleicht ihre Regierungs-Form, fremden Betrachtungen und unbilligen Leidenschaften lieber solten aufopfern wollen.

Num. LXXV.

ad §. 175. seq.

Relation von denen 1747. wegen der Statthalter-Würde vorgefallenen Begebenheiten. Aus denen damals bekannt gewordenen Nachrichten a) zusammen gezogen.

Seit einigen Jahren wurde in den vereinigten Niederlanden über die Frage: Ob es nützlich sey, den Prinzen von Oranien zum Statthalter der vereinigten Niederlande zu erheben? pro & contra gestritten. Frankreich entschied endlich, obwohl wider seinen Willen, diese critische Frage zum Vortheil des Prinzen von Oranien, durch den Einfall, den es in das Holländische Flandern im Jahr 1747. unternahm. Dieser Einfall setzte ganz Holland in Schrecken, besonders gerieth die Provinz Seeland, die der Gefahr am meisten ausgesetzt war, in Furcht. Das Volck nun, welches mehr als zuwohl wuste, daß unter den Staaten der Provinzen und selbst in dem Rathe einiger Städte nichts als Uneinigkeit herrschte, und welches daher befürchtete, daß solche eine Hindernis zu Ausführung der besten Absichten werden möchte, wenn man nicht ein Haupt an seiner Spitze habe, fieng an, sich von den wichtigen Diensten, die die Prinzen von Oranien von jeher der Republik geleistet, die sie mehrmals aus der augenscheinlichsten Gefahr befreyet, Hülfe zu versprechen. Die Einwohner der kleinen Stadt Ter Veere, welche in der Nacht vom 24. auf den 25sten April auf der Wache waren, und sich über diesen Gegenstand unterhielten, schickten einige Officiers an den

a) Mercure hist. & polit. Th. 122. seq. Europäische Fama, Genealogische Nachrichten vom Jahr 1747. Haimanns Kriegs- und Friedens-Archiv. Th. 6. seq. Vollständige Sammlung von Actis public. Th. 5. seq. Recueil de Rousset Th. 20.

den regierenden Burgermeister, und verlangten, daß man den Prinzen von Oranien zum Statthalter der Provinz erwählen, und ihm durch einige Abgeordnete ersuchen möchte, ihr, bis die auf dem Wege sich befindlichen Truppen angelangt seyn würden, mit seinem guten Rathe beyzustehen. Der Magistrat dieser Stadt wurde hierauf den 15ten des Morgens frühe um 3. Uhr zusammen beruffen, und da während dieser Zeit die Bewegungen der Einwohner immer stärcker und bedencklicher wurden, fand man für gut, den Bürgermeister Verelst nebst noch einigen andern an das Volck zu schicken, um die Bewegung so gut als möglich, zu stillen. Als nun solche das zusammen gelaufene Volck einiger massen zur Ruhe gebracht, erklärte ihnen solcher frey heraus, daß der Magistrat so bald als möglich, den Prinzen von Oranien von Seiten dieser Stadt zum Statthalter, Admiral und General-Capitain dieser Provinz erklären, und zu dem Ende auch zugleich die allerkräftigsten Vorstellungen bey denen Staaten der Provinz anwenden möge: mit der Versicherung, daß sie alsdenn bereit wären, Gut und Blut zum Besten des Vaterlandes aufzuopfern. Die Abgeordneten berichteten solches dem Magistrat, worauf sogleich der Rath der Stadt versammlet, und das Verlangen des Volckes einmüthig bewilliget wurde. Zugleich wurde beschlossen, den gegenwärtigen Entschluß durch die Abgeordneten des Raths nicht nur denen Staaten der Provinz bekannt zu machen, sondern auch dem Prinzen selbst davon Nachricht zu ertheilen, und ihn unverzüglich einzuladen, in die Provinz zu kommen, und zum Dienst des Vaterlandes das Seinige beyzutragen. Als nun dem versammleten Volcke dieser Entschluß des Magistrats hinterbracht wurde, ließ es seine Freude in die lebhaftesten Danckſagungen und ein ausserordentliches Freuden-Geschrey ausbrechen.

Dieser Vorfall war das Signal, welches alle übrige Städte in Bewegung setzte, wobey es nicht an allen Orten ohne Unordnung und Gewaltthätigkeiten ablief. Zu Zierikſee wurden verschiedene Obrigkeitliche Personen von dem Volcke abgesetzt und ihnen sehr übel begegnet. Zu Middelburg plünderte der aufgebrachte Haufen die Häuser zweyer Magistrats-Personen, und verheerte und verbrennete ihre Meublen. Die Staaten von Seeland, welche von allen Orten dieser Provinz auf das nachdrücklichste angegangen wurden, sahen sich endlich genöthiget, in die Erhebung des Prinzen zu willigen. Es geschahe solches den 28sten April, da derselbe zum Statthalter, Admiral und General-Capitain der Provinz ernannt wurde. Sie gaben dem Prinzen den 1sten May vorläufige Nachricht davon,

von, welche derselbe mit vielen Vergnügen annahm. Er schrieb noch denselben Tag an die Staaten der Provinz folgender Gestalt.

Ich habe diesen Morgen durch den Bothen, welchen Ew. Großmögende an mich abgefertiget, den Entschluß, welchen Sie am 29sten April gefaßt, benebst dem beygelegten Schreiben empfangen, worinnen es Ihnen gefallen, mich zu benachrichtigen, daß mit gemeinsamer Uebereinstimmung aller Glieder ihrer Versammlung beschlossen worden, mich zum Statthalter, Admiral und General-Capitain der Provinz Seeland zu ernennen. Ich weiß, Großmögende Herren, wie bedencklich und gefährlich die gegenwärtigen Zeitläuften sind. Ich sehe auch alles dasjenige ein, was mir eine Würde von dieser Eigenschaft aufleget; deme ohngeachtet gestattet mein Eyfer für das gemeine Beste, meine Liebe für das Vaterland, das Geblüte, aus welchem ich entsprossen, und der Nahme, welchen ich führe, nicht, das einmüthige Verlangen Ihrer Großmögenden zu verwerfen. Ich nehme also, Großmögende Herren, diese wichtige Würden mit einem danckbaren Herzen für das Vertrauen, welches Ew. Großmögenden in mich zu setzen beliebig an. Ich erkenne in dieser Begebenheit die Regierung des Allmächtigen, und ich verehre die göttliche Vorsicht, in der gewissen Hofnung, daß sie mir die benöthigte Leibes- und Gemüths-Kräfte verleihen werde, um vermittelst des Beystandes der weisen Rathschläge Ew. Großmögenden und Dero klugen und einmüthigen Entschliessungen, wie auch des getreuen Eyfers der wohlgesinnten Einwohner der Provinz Seeland, das Werckzeug zu werden, wodurch die allgemeine Ruhe hergestellet, alles Uebel, womit der Staat bedrohet ist, abgewendet, und denen vereinigten Provinzen die unschätzbaren Pfänder der Religion und der Freyheit auf ewig versichert werden mögen. Sobald die Abgeordneten von Ew. Großmögenden hier angelangt seyn werden, werde ich mir ein Vergnügen daraus machen, mich mit ihnen über die Art und Weise zu unterreden, wie ich meine Reise nach der Provinz Seeland am besten beschleunigen kan, um mit Ew. Großmögenden darüber zu berathschlagen, und alles dasjenige bewerckstelligen zu helfen, was zum Besten und zum grösten Nutzen sowohl der Republik überhaupt, als der Provinz Seeland insbesondere gereichen mag. Ich erstatte Ew. ꝛc. für ihre freundlichen Glückwünsche aufrichtigen Danck, und bitte Sie, die Ver-

sicherung der Hochachtung und der unverbrüchlichen Ergebenheit genehm zu halten, mit welcher ich bin ꝛc.

Diese Begebenheit war zu interessant, als daß sie lange denen übrigen Provinzen hätte unbekannt bleiben können. So gleich sie aber bekannt wurde, so bald merckte man einige Bewegungen unter dem Volcke. Insbesondere ertönte ganz Haag von den lebhaftesten Freudens-Bezeugungen des Volcks, und jeder wünschte, daß auch hier geschehen möchte, was in Seeland vorgegangen. In den übrigen Städten der Provinz Holland war die Bewegung nicht geringer; jedoch die Klugheit der Staaten ließ dem Volck, von welchen man gegenwärtig alles erwarten konnte, nicht Zeit, Vorschläge zu thun, oder sich zu beschwehren, und sobald die Obrigkeitlichen Personen in den Städten von den Gesinnungen der Staaten der Provinz unterrichtet waren: so berichteten sie den Einwohnern, daß sie ihren Abgeordneten in der Versammlung der General-Staaten Befehl ertheilen wollten, der Ernennung des Prinzen von Oranien zum Statthalter beyzutreten. Man steckte auf den Rathhäusern die Oranische Fahne zu den Fenstern heraus, Kinder und Greise, Manns-Personen und Frauenzimmer, alles trug Orangefarbene Schleifen, und in allen Gassen hörte man nichts als: Vivat Oranien.

Die Stadt Rotterdam war die erste in der Provinz Holland, welche (den 28sten April) dem Beyspiel der Stadt Terveere folgte. Delft that den 29sten ein Gleiches; Dort, Schiedam, Edam, Monikendam, Purmevent und Schonhoven folgten ihrem Vorgang den 30sten; so wie Harlem Alkmar, Gorcum, Gouda, la Brille, Leyden und Hoorn den 1sten May. Als die Nachrichten davon in dem Haag bey den Staaten von Holland einliefen, verursachten sie bey denenselben eine nicht geringe Verwunderung. Jedoch auch hier ließ ihnen das Volck nicht Zeit, lange Berathschlagungen anzustellen. Es versammlete sich in dem innern Theile des Hofes vor der Pforte der Staaten, und verlangte mit Bitten und Drohen, daß man auch ihnen den Prinzen von Oranien zum Statthalter geben möchte, um sie von den Franzosen zu befreyen. Der Graf von Bentinck, einer von den Abgeordneten des Adels dieser Provinz, vermahnete das Volck, sich zu beruhigen, und versichert zu seyn, daß man alle zur öffentlichen Wohlfarth dienliche Maasregeln ergreifen werde. Der Baron von Wassenaer-Dovoren, Großbaillif von Haag, hielt gleichfalls eine Rede an das in ungemein grosser Anzahl versammlete Volck, um dasselbe zu besänftigen, mit der Versicherung, daß die Staaten der Provinz längstens in 3. Tagen einen

einen Schluß fassen würden, mit welchem alle rechtschaffene Patrioten zufrieden seyn sollten. Allein das Volck wollte sich damit nicht abspeisen lassen, daher sich endlich die Abgeordneten bey der Versammlung der General-Staaten gegen Abend erklären musten, daß sie, so viel dabey auf sie ankäme, den Prinzen dazu ernennen wollten, in der Hofnung, daß solches von den Städten würde gut geheissen werden. Sie liessen auch, um den Auflauf zu stillen, die Oranische Standarte an der Ecke des Zimmers, wo sich die Staaten versammlen aufstecken, welches sie auch auf dem Stadthauße thaten, mit dem Versprechen, daß das Volck auf den bevorstehenden Mittwoch völlig befriediget werden sollte. Ohnerachtet es nun hierdurch ein wenig ruhig wurde, so begegnete man doch dem Pensionario der Stadt Dordrecht, einem Mann von 75. Jahren, von dem bekannt war, daß er jederzeit wider die Statthalterschaft geeifert, als er aus der Versammlung gehen wollte, sehr übel, und würde man ihn gar getödet haben, wenn ihn nicht einige seiner Freunde, gerettet hätten: verschiedenen Gliedern der Regierung, die man für Französisch gesinnt hielt, wurden die Fenster eingeworfen, und man drohete, solches auf den Mittwoch noch ärger zu machen. Der Prinz war inzwischen in allen Städten Hollands zum Statthalter, Admiral und General-Capitain ausgeruffen; nur Amsterdam allein verschob solches bis zur allgemeinen Proclamation, welche im Nahmen der ganzen Provinz Holland in dem Haag am 3ten May unter den feyerlichsten Umständen geschahe. Frühe um 3. Uhr zog die daselbst in Besatzung liegende Cavallerie und Infanterie mit den Bürger-Compagnien von der Orangefarbenen, weißen und blauen Fahne auf, und besetzten die 3. Thore des Hofes, die man auch mit Schlagbäumen sperrte. Um 8. Uhr pflantzte man auf den Thurm der grossen Kirche die Oranische Standarte, und gegen 9. Uhr begaben sich alle Glieder, welche die Versammlung der Staaten dieser Provinz ausmachten, nach dem Hofe, um zur förmlichen Wahl des Prinzen von Oranien und Nassau, zu schreiten, welche um 10. Uhr geschahe. Gegen halb eilf Uhr erschienen die Staaten an deren gegen den Buchenhof gehenden Fenstern, und der Baron Wassenaer-Dovern zeigte sich an demjenigen Fenster, welches gerade über dem Thor ist. Als es stille geworden war, hielte er an die Zuschauer, die sich in sehr grosser Menge bey dem Buchenhof versammlet hatten, eine kleine Rede, bey deren Beschluß Herr Buis folgendes mit lauter Stimme ablas;

„ Die Staaten von Holland und West-Frießland ent-
„ bieten allen denen die gegenwärtiges sehen, und lesen hören

„ werden, ihren Gruß, und fügen zu wissen, daß in Betrach-
„ tung der gefährlichen Beschaffenheit der Zeit-Umstände und
„ Sachen, und um dem Staat dieser Provinzen die Mittel zu
„ erleichtern, unter göttlichen Seegen aus den gefährlichen und
„ mißlichen Umständen, worinnen er sich befindet, zu kommen,
„ sie durch einmüthige Einwilligung aller der Glieder, welche
„ ihre Versammlung ausmachen, heute in besagter ihrer Ver-
„ sammlung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Herrn Wilhelm Carl
„ Heinrich Friso, Prinzen von Oranien und Nassau, erwählt
„ und gesetzt haben, Statthalter, General-Capitain und Admi-
„ ral der Macht zu Wasser sowohl als zu Lande von dieser Pro-
„ vinz zu seyn; befehlen auch ihrem ersten Secretair, solches
„ aus einem ihrer Fenster ihres Hofes allhier im Haag dem
„ Volcke und dem Magistrate im Haag anzukündigen, um ein
„ Gleiches von dem Stadthause herab zu thun. Geschehen im
„ Haag den 3ten May 1747.

Sobald dieses verlesen war, hörte man von der ganzen Menge des versammleten Volcks lauter Frolocken und Freudengeschrey, und eine Zeitlang nichts anders, als: Es lebe Oranien! mit Hussa untermischet. Mittlerweile liessen sich die Trompeter wie zuvor hören, und man sahe aus obgedachten Fenster über dem Thore die Oranische Fahne hervor kommen, welche der erste Thürhüter der Staaten, der sie hielte, verschiedene Bewegungen machen ließ, worauf man sie bevestigte, um allda zu bleiben. Da immittelst die Abkündigungs-Schrift dem Senate zugestellt worden, läutete man kurz hernach die Stadthaus-Glocke, es dem Volcke anzuzeigen, das sich hierauf in grosser Menge zusammen fand. So denn trat der vorsitzende Bürgermeister, Herr Piet[illegible]son, mit dem Secretaire, Herrn Ten-Hove hervor, welcher die Publication ebenfalls verrichtete, wobey der gesammte Magistrat mit Orangefarbenen Cocarden an den Fenstern stunde. Das Volck jubilirte; und als man mit der Publication zu Ende kam: so ließ man die Oranische Standarte vor dem Stadthause schwingen, die man sodenn daselbst ausseckte. Der Ueberrest des Tages wurde unter lauter Freudengeschrey zugebracht, welche nicht in allen Gegenden ohne Ausschweifungen abgegangen. Alle Häuser, und selbst der Französischen und Spanischen Ministers ihre, die sich dem Muthwillen des Pöbels nicht allzuoffenbar aussetzen durften, waren illuminiret.

An eben dem Tage, an welchen die Proclamation im Haag vor sich gieng, wurde der Prinz auch von den Staaten der Provinz

vinz Utrecht zu ihren Statthalter ꝛc. ernannt. Den Tag darauf geschahe die Publication zu Amsterdam und verschiedenen Orten der Grafschaft Holland. Ohngeachtet nun die Provinz Ober-Yssel, oder vielmehr die Landschaft Salland den Prinzen noch nicht zu ihrem Statthalter erwählet hatte: so nahmen doch die General-Staaten keinen Anstand, den Prinzen zum obersten Feldherrn ihrer Kriegs-Macht zu Wasser und zu Lande auf das feyerlichste zu erklären. Es geschahe dieses durch eine am 4. May ausgefertigter Vollmacht, die unten eingerückt werden solle. Da endlich auch die Provinz Ober-Yssel den Prinzen am 11ten hujus zu ihrem Statthalter erklärte; nachdem die Städte Zwoll, Campen und Deventer den ersten Antrag dazu gethan hatten: so war nunmehro nichts mehr übrig, als daß er sich in Person nach dem Haag begab, und von den neuen ihm aufgetragenen Würden Besitz nahm. Er langte zu dem Ende am 12ten dieses Monats im Haag an, und wurde 3. Tage darauf sowohl in der Versammlung der Staaten von Holland und West-Frießland und dem Gerichtshof von Holland, Seeland und West-Frießland, als auch in der Versammlung der General-Staaten und den Staats-Rath eingeführet. Er eröfnete seine erste Seßion mit einer wohlgesetzten Rede, die ich meinen Lesern vortragen werde. Der Prinz versäumete inzwischen keine Zeit, diejenige Hofnung zu erfüllen, welche sich die vereinigten Provinzen und insbesondere die Provinz Seeland von ihm gemacht hatten. Er reisete den 18ten in Person nach Middelburg, wo er in der Versammlung der Staaten und in dem Admiralitäts-Collegio der Provinz Seeland Sitz nahm, und sich hierauf selbsten an diejenigen Orte begab, die der Gefahr am meisten ausgesetzt war. Der General Suißaert, dem die Anführung der zur Vertheidigung dieser Provinz zusammen gezogenen Truppen anvertrauet war, begleitete den Prinzen, der nunmehro, nachdem er für die Sicherheit von aussen gesorget hatte, auch die Ruhe im innern zu erhalten suchte, und daher die zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft zu Zierickse entstandene Streitigkeit beylegte. Was hierauf ferner erfolget; solches ist oben in der Geschichte weitläuftiger vorgetragen.

Num. LXXVI.

ad §. 182.

Patriotische Vorschläge wie zu Vermeidung blutiger Kriege unter freyen Völkern dauerhaffte Verträge und nach diesen Grund-Sätzen der allgemeine Friede in Europa heilsam zu schliessen sey.

1.) Ist mit aller Sorgfalt auf die, bey dem ursprünglichen Ausbruche des bisherigen Krieges, von den hohen Haupt-Theilen gegeneinander gemachten Ansprüche, und dererselben Grund, Eigenschafft und Beschaffenheit zurück zu sehen. 2.) Wird zur gewünschten Endigung des fortdaurenden Kriegs eine nach denen ersten Ursachen anzustellende Untersuchung, und darauf folgende Entscheidung derer dermahlen unter sich streitenden Haupt- und Verbundenen, oder Hülffs-Theile ordentlich erfordert. 3.) Haben die streitenden Potenzen nöthig, unter sich die wahren Ursachen, welche die auf jeder Seite verbundenen Höfe bewogen, sich in den dermahligen Krieg einzumischen, besonders zu prüfen und wegzuräumen. 4.) Müssen die abwechselnden Zufälle, welche den bisherigen Krieg so ausserordentlich verändert (verkehrt) in nothwendige Berathschlagung kommen, und dadurch den Endzweck eines beständigen Friedens destoweniger zu verhindern. 5.) Sorgt jede streitende Potenz vor die Ruhe von Europa am heilsamsten, wenn sie sich wegen des durch den zweifelhafften Kriegs-Ausschlag in Unter- oder Ueberlegenheit gesetzten Zustandes, entweder großmüthig nachzugeben, oder die herrschenden Begierden ihrer Unterdrückung zu bezwingen, und überhaupt die Mittel, die allgemeinen Staats-Verfassungen in den Zustand, worinnen sie sich vor dem Anfang des gegenwärtigen Krieges befunden, herzustellen, ohne Absichten bestrebet. 6.) Besteht der Hauptgrund des gewünschten allgemeinen Friedens auf dergleichen Vorschläge, welche die den bisherigen Krieg zum Gegenstand oder Vorwand gehabte Streitigkeiten, nebst ihren Ursprüngen, Eigenschaften und Folgen aus dem Grund zu heben vermögen. 7.) Würcken die in den fortdaurenden Krieg verwickelte Höfe nicht wenig zu dem allgemeinen Frieden, wenn sie sich zuförderst wegen ihrer wechselsweise gemachten Anforderungen durch einzele gegenseitige Verträge vergleichen, und nach deren Schluß von allen Seiten die letzte Hand an den allgemeinen Frie-

den

den legen. 8.) Dienet zur standhaften Vorbauung alles in der Folge besorglichen Anstosses, daß die unter sich Krieg führende Theile ihre Aufopferungen von ihrem natürlichen Eigenthume nehmen, ohne dadurch von denen Besitzen und Rechten dritter unpartheyischen Staaten wider ihren Willen etwas abzureissen. 9.) Sind bey denen künftigen Friedens-Handlungen alle Streitigkeiten, welche die beständige Ruhe in Europa stöhren können, auf einmal richtig auszumachen, und zu Vermeidung neuer Irrungen auf keine besondere Handlungen überbleibend auszusetzen. 10.) Erfordern diejenigen Ansprüche, worauf sich vormals von grossen Potenzen in ihren geschlossenen Verträgen oder besondern Willens-Erklärungen vor sich und ihre Nachfolger auf ewig verziehen, und welche in dem bisherigen Kriege wieder hervorgesucht worden, solche Maaßregeln zu nehmen, daß bey einer, mittelst Abtretung von Land und Leuten, und andern beyderseits beliebigen Mittel, erfolgten wirklichen Genugthuung hauptsächlich von Seiten dessen, der von seinen Gütern und Rechten einige Aufopferung thut, die von dem andern in Händen habende Verzichte ohne Gefehrde ausgeantwortet, getilget, und zu keiner Zeit wiederholt, sodann aber von dem, der sein gesuchtes Recht erhalten, wegen aller nach Billigkeit und Verlangen befriedigten Anforderungen ein freyes Bekenntniß, nebst Verwerfung aller erdenklichen Ausnahmen ausdrücklich abgelegt, und zu aller Zeit unwiderruflich erkläret werde. 11.) Lehret die gründliche Richtigkeit unumstößlicher Verträge, daß alle pflegliche Handlungen von bisher ausgeschlossenen Sachen angestellt werden müssen, und daher nöthig befunden werde, den Inhalt derer teutschen Reichs-Grund-Gesetze, welcher durch den allgemeinen Frieden Anstoß leiden, oder welcher in der Folge den beständig geschlossenen Frieden auf einmal umstossen kan, in allen Artickeln dergestalt gegen einander zu prüfen, daß weder von dem ersten in diesen letzten, noch auch von dem letzten in bemeldten ersten ein unveränderter Punct, aus was Ursachen es seyn könne, eingeschoben, widrigenfalls aber wegen der neuerlich beschlossenen Aenderung, so weit sich solche erstreckt, der erste Schluß ausdrücklich widerruffen und aufgehoben werde. 12.) Rathen die wegen eines allgemeinen Friedens zusammentretende Potenzen der allgemeinen Wohlfahrt besonders, wenn sie durch einmüthigen Schluß die Mittel ausmachen, mit welchen sowol in Teutschland eine denen übrigen Staaten von Europa gewachsene Macht entgegen gesetzt, als auch nachher die öffentlichen Friedens-Stöhrer ohne neuen Krieg zur Ruhe gebracht werden können. 13.) Wenn auch denen künftig bevorstehenden Feindselig- und Gewaltthätigkeiten durch die allgemeinen Friedens-Handlungen nicht abzuhelfen, so

ist doch ohnschädlich, sich unter freyen Völkern wegen einer solchen Richtschnur zu vergleichen, welche jeglichem, sich entweder ohne Sorge der zurückfallenden Gefahr einzumischen, oder daran keinen Theil zu nehmen, völlige Freyheit giebet, ohne daß dadurch auf den begebenden Fall, wie bishero geschehen, die meisten Länder durch den Krieg verderbet werden. 14.) Gleichwie nicht weniger bisher zwischen denen Teutschen und Europäischen Höfen wegen derer Grentzen weitläufftige Streitigkeiten entstanden, welche nach anzustellender Untersuchung vor allen Dingen zur Befestigung der allgemeinen innerlichen Sicherheit in Richtigkeit zu bringen sind; also ist ebenfalls nothwendig zu bedenken, daß die hier und da bisher abgerissenen Plätze ihren vorigen Besitzern zurück gegeben, und die noch streitigen Scheidungen jedes Potentaten eigenthümlicher Länder durch Bezeichnungen derer Landes-Herren Wappen auf Säulen, Steinen, u. s. w. deutlich ausgemessen und angedeutet werden. 15.) Kan in Teutschland und Europa der Endzweck eines dauerhaften Friedens ohne Hinderniß erreicht werden, wenn die unter sich schliessenden Partheyen daran arbeiten lassen, daß sie ihren, zu dergleichen ausserordentlichen Versammlungen, abgeschickten Gevollmächtigten, einen auf alle geschehene Vorschläge ausdrücklich gerichteten Verhaltungs-Befehl zufertigen, und sie besonders anweisen, nichts mit ungemessener Gewalt zu schliessen, sondern von allen eröffneten bedenklichen Vergleichs-Mitteln allerhöchsten Orts schuldigen Bericht zur vollkommenen Genehmhaltung zu erstatten, als wodurch bey ihren Unterhandlungen die besorglichen Ausnahmen der Mißdeutung, des Mißbrauchs gegebener Gewalt, ingleichen wider Befehl geschlossener Sachen, und was denen sonst anhängig seyn kan, auf einmal wegfallen. 16.) Gehören zur allgemeinen Verhandlung eines beständigen Friedens alle hohe Theile, welche in dem, mit dem Durchlauchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich fortgeführten Krieg vom Anfang eingeflochten gewesen, und sich mit demselben durch besondere Friedens-Schlüsse verglichen haben, um dadurch zur vollkommenen Erhaltung der öffentlichen Wohlfahrt eine von allen Seiten festgegründete Reichs-Verfassung heilsam einzurichten. 17.) Befindet man die ursprüngliche Quelle aller erfindlichen Einwürffe dadurch auf einmal zu verstopfen, wenn die verglichenen Artickel in solcher natürlichen und ebenen Schreib-Art abgefaßt werden, daß ihr Wort-Ausdruck durch keine Auslegung anders, als er würcklich niedergeschrieben worden, erkläret werden kan. 18.) Zeiget der nach der bisherigen Gewohnheit zu Papier gebrachte Inhalt derer feyerlichen Handlungen überflüßig, daß denenselben jederzeit die angehängten geheimen Artickel sehr nachtheilig gewesen,

weil daraus allemal, ob mit Grund oder Ungrund neu-auszuführende Absichten geargwohnet, und dadurch der Unbestand geschlossener Verträge von selbst verursachet worden, welchem vor das künftige standhaft abzuhelfen, die Ausschliessung aller aus den Haupt-Friedens-Handlungen begriffenen Puncte zu beobachten, das bewährteste Mittel scheinet. 19.) Beweisen die wegen derer geschlossenen Handlungen ausgefertigten Instrumente die vollkommene äusserliche Form, und sind zur feyerlichsten Versicherung so vielfältig auszuwechseln, als Potenzen an diesem grossen Werk Antheil genommen, damit dadurch die allgemein bestätigten Staats-Vortheile jeglicher Macht auf unbeweglichem Grund desto länger bestehen können. 20.) Würcken nicht allein die von denen ausgesöhnten Theilen einander bey Königlichen Ehren und Würden zu leisten versicherte Gewährungen des geschlossenen Friedens eine unverletzliche Dauer, sondern es sind auch zu derselben Erfüllung auf gleichmäßige Verbindungen andere Potenzen einzuladen, welche in allen bisherigen Unruhen unpartheyisch geblieben, und sich durch ihre besitzende Macht in Ansehen gesetzet haben, die zugesagte Gewährung mit Nachdruck auszuführen. Am Ende dieser Staats-Schrift überläßt der Autor dem schärfesten Nachdencken derer allerseitigen Friedens-Gevollmächtigten die weiter vorzuschlagende Maaß-Reguln, und beschliesset seine Arbeit mit dem wohlgemeinten Wunsche, daß die anzustellende Friedens-Handlungen zur schleunigen Herstellung der Ruhe von Europa allen gedeyhlichen Fortgang gewinnen mögen.

Num. LXXVII.

ad §. 183.

Resolution der Ritterschafft in der Provinz Holland die Statthalter-Würde in dem Hause Oranien erblich zu machen, vom 3ten October 1747.

Die versammlete Ritterschafft findet nach reiflicher Erwegung der Verfassung und Beschaffenheit der Regierung dieser Lande, daß die Erfahrung der vorigen Zeiten hinlänglich gewiesen habe, daß die Republik ohne einen hohen Chef durchaus nicht bestehen könne, inmassen sie sich zu der Zeit, da sie dessen beraubet gewesen, ihrem gänzlichen Ruin nahe befunde hat, wo-

von sie nicht anders, als durch Erwählung eines Statthalters, General-Capitains und Admirals gerettet werden können: da im Gegentheil zugleich erhellet, daß die Republik unter der Direction der Prinzen aus dem Hause Oranien und Nassau zu einer solchen Staffel der Grösse gelanget sey, daß sie nicht allein von ihren Nachbarn gesuchet worden, sondern sich auch allenthalben furchtbar gemacht. Ein aus diesem hohen Hause abstammender Prinz ist aufs neue und bey gleicher Gelegenheit zum Statthalter, General-Capitain und Admiral gegenwärtig erklärt worden, und man verspürt bereits die guten Wirkungen solcher Wahl. Alle wohlgesinnte der Regierung müssen nothwendig bey Vorstellung der Verwirrung, worinne sich die Republik befinden würde, in Schrecken gerathen, wenn dieser Durchl. Chef, absonderlich bey den gegenwärtigen Umständen, ihr durch den Tod entzogen werden sollte, da Se. Hochfürstl. Durchl. noch keinen männlichen Descendenten haben, und dero Posterität nur in einer noch jungen Princeßin bestehet. Um deswillen ist unumgänglich nöthig, diesem Unglück, so viel als möglich, vorzukommen. Das eintzige Mittel, dazu zu gelangen, aber ist, in der Familie Sr. Hochfürstl. Durchl. und für Dero männliche und weiblichen Descendenten, die Statthalter-Würde durch Ergreiffung der Précautionen, die man zum Dienst des Landes am dienlichsten finden wird, vest zu stellen; also, daß wenn die Regierungs-Form einmal auf solchen Fus gebracht, das beederseitige Vertrauen zwischen Sr. Hochfürstl. Durchl. und den Regenten je mehr und mehr zunehmen könne, damit für die Republik ein wirklicher und beständiger Vortheil daraus erwachse. Dem zu Folge hat die Ritterschafft zum Dienst des Landes schlechterdings für ersprießlich zu seyn ermessen, daß Ihro Gros- und Vielmögenden Sr. Hochfürstl. Durchl. sowohl als Dero männlichen und weiblichen, aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugten Descendenten die Statthalterschafft und die General-Capitains- und Admirals-Chargen der Provinz Holland und Westfriesland dergestalt auftrügen, daß nach dem Absterben Sr. Hochfürstl. Durchl. welche GOtt lange Jahre erhalten wolle, diese Würden und Chargen auf Dero männliche Descendenten und in deren Ermangelung auf Dero weibliche Descendenten fallen sollten; jedoch wohl zu verstehen, daß besagte Chargen und Würden durch keinen dieser Descendenten, männlich sowohl als weiblichen Geschlechts, besessen und verwaltet werden könnten, welcher die Königliche und Churfürstliche Würde habe: Ferner, daß die weiblichen Descendenten Sr. Hochfürstl. Durchl. sich nicht anders als mit Einwilligung und Genehmhaltung Ihro Groß- und Vielmögenden, und zwar mit einem Prinzen reformirter Religion, welcher weder König noch Churfürst,

fürst, sollen vermählen können; und wenn es sich begäbe, daß sothane Chargen und Würden auf eine von den weiblichen Descendenten Sr. Hochfürstl. Durchl. verfielen, sollte diese Princeßin in solchem Fall den Titel als Gouvernantin nebst der Gewalt haben, einen männlichen Repräsentanten zu setzen, um in dem Staats-Rath Sitz zu haben und die General-Capitains- und Admirals-Functionen dieser Provinzen auszuüben, doch also, daß dieser Lezte sich gleichfalß zur reformirten Religion bekenne, weder die Königliche noch Churfürstl. Würde führe, und übrigens Ihro Groß- und Vielmögenden angenehm sey. Wenn endlich die männ- und weiblichen Descendenten, welche in besagten Chargen und Würden folgen würden, annoch minderjährig wären, solte die Princeßin Mutter als Vormünderin unter dem Titel als Gouvernantin so mit eben der Gewalt einen männlichen Repräsentanten unter oben stipulirten Einschränckungen zu setzen, verwalten; und in Ermangelung der Prinzeßin Mutter bey sothaner Minderjährigkeit solten Ihro Gros- und Vielmögenden auf die Art und Weise, wie sie es zum Dienst des Staats am zuträglichsten erachten würden, alles, was die Titel besagter Minderjährigen und die Setzung eines Repräsentanten in vorher beschriebener Form anbeträfe, einrichten. Schließlich möchten Ihro Groß- und Vielmögenden diese Sache in der Versammlung der General-Staaten dergestalt einleiten, damit Ihro Hochmögenden die Succeßion der General-Capitains- und Admiralitäts-Chargen der vereinigten Provinzen für die männlichen und weiblichen Descendenten auf eben diese Weise und mit den in Ansehung dieser Provinz oben stipulirten Einschränkungen vest setzen.

Num. LXXVIII.

ad §. 183.

Auszug aus der Resolution der Staaten von Holland und Westfrießland vom 16ten November 1747.

Krafft dieser Resolution wurde der von der Ritterschafft gefaßte Entschluß, die Statthalter-Würde nebst den Chargen eines General-Capitains und Admirals in dem Hause Nassau-Oranien erblich zu machen, auf die Art, wie in vorstehender Beylage erwehnt worden, genehmiget und bestättiget. vid. Haimanns Kriegs- und Friedens-Archiv Th. 7. S. 231. Mercure histor. Th. 123. S. 692.

Num.

Num. LXXIX.

ad §. 184.

Rede des Herrn von Haaren an den Canton Bern 1748.

Grosse und Vielmögende Herren!

Da ich von Ihro Hochmögenden, den Herren General-Staaten der vereinigten Niederländischen Provinzen, und von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Prinzen von Oranien und Nassau, an Ew. Excellenzen abgesandt worden, um die genauen Bande der Freundschaft, der Vereinigung und der reciproquen Verbindung, so zwischen den zwey Republiquen so glücklich bestehen, zu unterhalten, und wenn es möglich ist, noch vester zu verbinden, so wollen Ew. Excellenzen mir erlauben, Deroselben die Freude zu bezeugen, so ich empfinde, daß von meinen Herren so vielen andern weit geschicktern Subjectis vorgezogen, und mit einer Commißion beehret worden bin, welche mir den Vortheil giebt, ein so beglücktes und so freyes Volck, wie auch einen so ansehnlichen, so weisen und so respectablen Rath zu sehen und zu bewundern. Wenn es um die Negociation eines Friedens- oder Allianz-Tractats mit diesem Staat zu thun gewesen wäre, hätten meine Herren an Ew. Excellenzen einen geschickten Politicum senden müssen, welchem eine lange Erfahrung in denen Staats-Affairen das unterschiedene Interesse, der verschiedenen Europäischen Völcker entdecket, und welcher vollkommen von Dero Verfassung unterrichtet, sich bestrebet hätte, dieselben zu Eingehung der vortheilhaftesten Bedingnisse vor seine Herren zu vermögen. Wenn es darum zu thun gewesen wäre, Dieselben zu bereden, einigen von ihnen selbst anerkannten Friedens-Tractat zu brechen, oder Dero feyerliche und neuerliche Zusagen nicht zu halten, hätten meine Herren an Ew. Excellenzen einen berühmten Redner absenden müssen, dessen schmeichelhafte Beredsamkeit Dero Ohren ergötzet, und sich bemühet hätte, Dero Gemüth und Herz zu verleiten, und dieselben zu überreden, daß die Ehre, Treu und Glauben nur Chimären, und einer Nation erlaubet seye, die heiligsten Tractaten zu verletzen, und die feyerlichsten Zusagen nicht zu halten, sobalden eine chimärische Furcht oder ein reelles, auch etwann nur eingebildetes Interesse es erheischte.

Zu meinem Glück ist weder von dem einen noch dem andern die Rede, und es ist nur darum zu thun, Sie, Grosse und Vielmögende Herren, der fortwührigen Hochachtung und beständigen Freundschaft Ihro Hochmögenden und Sr. Hochfürstl Durchl. vor Dero Republik zu versichern, und von Deroselben die Vollstreckung dessen zu erlangen, worzu erstlich Dero eigenes Interesse, hernach ein Unions- und Allianz-Tractat, so Dieselben eingestehen, und endlich positive, und neuerliche Zusagen, so sie ohne Zweifel nicht werden verneinen können noch wollen, dieselben verbinden. Diese Commißion haben meine Herren nicht über meine Kräften zu seyn erachtet, und mich dahero damit beehret. Dero eigenes Interesse erheischet erstlich von Ihnen, Grosse und Vielmögende Herren, daß sie die 12. Compagnien zugestehen, so meine Herren, vermöge des Defensiv-Unions-Tractats, vom Jahr 1712. verlangen, weil Deroselben, da sie mit Nachbarn von unterschiedener Religion und Interesse, die alle über Dero Glückseeligkeit eyfersüchtig sind, umgeben, zuträglich ist, mit auswärtigen mächtigen Potenzen Bündnisse zu haben, und selbige zu beobachten, um die einen und die andern von Dero Nachbarn zu verhindern, damit sie niemahls sich unterstehen, Dero Religion oder Freyheit anzutasten. Gleicher Gesinnung waren auch Dero Väter im Jahr 1712. da sie in dem zwischen beyden Republiquen geschlossenen Unions-Tractat bey dem Anfang gesaget a): Sie hätten davor gehalten, es seye ihnen nützlich und zuträglich, mit Ihro Hochmögenden einen Tractat wegen einer ewigen Defensiv-Union, so zu Dero Erhaltung und Unterstützung dienen könnte, zu schliessen. Wenn nun dieser Tractat Deroselben jemahls nützlich und zuträglich hat seyn können, so ist es sicherlich jetzo, da eine beglückte Revolution an die Spitze des Gouvernements der Vereinigten Provinzen einen Prinzen gesetzet hat, der die Ehre seines Vaterlandes, die Liebe und Vergnügen seiner Nation ist, und dessen persöhnliche Qualität des Durchl. Geblüt, aus welchem er entsprossen, nicht verhelen, ein Geblüt, aus welchem die Zeit Europa Helden, Beschützer der Protestantischen Religion und Rächer der unterdruckten Freyheit gegeben. Durch diese beglückte Revolution werden die von nun an auf lange Zeit auf das genaueste mit einander verbundene und sich ohne Furcht vor schändlichen Kunstgriffen sehende See-Potenzen in dem Stand seyn, immerwährend vor Dero Erhaltung, so, wie vor ihre eigene, zu wachen.

---

a) Videatur der erste Theil meines Europäischen Staats- Kriegs- und Friedens-Lexici p. 739.

wachen, und Deroselben reelle Hülfe wider Dero Nachbaren, wer die auch seyen, zu senden, und Deroselben sowohl mit Subsidien, als mit Truppen von ihren am nächsten befindlichen Alliirten, auch mit einer mächtigen Diversion schleunig an Handen zu gehen. Und wenn auch Dero Interesse sie nicht vermögte, mir mein Begehren zu gewähren, würde denn Treu und Glauben gestatten, directe wider einen Tractat zu handeln, welchen sie niemahls geläugnet, dessen Negociation sie belohnet, und den sie bis anhero so heilig beobachtet haben?

Es ist vergeblich, wenn man Deroselben durch ein scheinbares oder betrügliches Raisonnement beybringen wolte, entweder daß dieser Tractat niemahls habe geschlossen werden können, oder daß er verletzet und unterbrochen worden. Man wird niemahls in Abrede seyn können, daß, als dieselben im Jahr 1712. diesen Unions- und Allianz-Tractat mit Ihro Hochmögenden geschlossen, sie damahls ein freyes Volck, und ihnen erlaubet gewesen, solche Verbindungen einzugehen, wie sie vor zuträglich gehalten, besonders da dieselben in dem VI. Artikel des Tractats alle Dero andere Tractaten, nahmentlich die damahls mit dem Hause Oesterreich bestandene, und die mit Frankreich sich vorbehalten, und niemand wird sich unterfangen, zu verneinen, daß sie im Jahr 1744. eben so frey gewesen, als sie in Dero Schreiben an Ihro Hochmögenden vom 11. Decembris bemeldten Jahres nachstehender Ausdrückungen sich bedienten: Ew. Hochmögenden werden sonder Zweifel aus eben bemercktem unsere Aufmercksamkeit und wahrhafte Gesinnung vor alles das, was der zwischen uns geschlossene Unions-Tractat erheischen mag, wahrnehmen. Auch jetzo noch ist keine Potenz von der Welt berechtiget, dieselben an Haltung ihrer Tractaten oder Erfüllung der Verbindungen zu hindern. Ihro Hochmögenden und Ihro Hochfürstl. Durchl. haben von diesen Wahrheiten völlig überzeuget, mir auch zu dem Ende sehr deutlich anbefohlen, Ew. Excellenzen zu versichern, daß sie ihrer Seits ebenfalls jederzeit vest entschlossen sind und seyn werden, diesen Tractat nach seiner völligen Erstreckung, und nach allen Theilen, sowohl in Ansehung der Erhaltung der bereits in ihrem Dienst befindlichen 24. Compagnien, als auch alles dessen, was dieser Tractat mit der Zeit noch mehr von ihnen erheischen mögte, zu halten, zu beobachten und zu erfüllen.

Aber endlich, Grosse und Vielmögende Herren, wenn Dero Interesse nicht so reell, wenn auch der Tractat zweifelhaft wäre, so würden dieselben versichert, die förmliche Verbindung nicht

laugnen

laugnen können oder wollen, worzu sie sich in Dero Schreiben an Ihro Hochmögenden unterm 12. Febr. 1745. anheischig gemachet. Wir haben die Gesinnung Ew. Hochmögenden, in Ansehung der 2400. Mann, so wir ihnen in unsern Landen zu werben zugestanden, ersehen, und da sie die beygefügten Erläuterungen als auf den Unions-Tractat gegründet, annehmen, so wollen wir weiter keine Meldung davon thun. Dieses sind, Grosse und Vielmögende Herren, Dero eigene Worte zu Anfang des Schreibens, und nach einigen vorgetragenen Schwürigkeiten wegen der Passage, so damals nicht aller Orten gleich frey ware, schliessen sie damit: Wir hoffen, Ew. Hochmögenden werden nicht übel nehmen, wann wir die Ernennung der Capitains, und folglich auch die Werbung in so lange einstellen, bis die Passage wieder frey ist, und man die Truppen kan paßiren lassen.

Grosse und Vielmögende Herren, dieser Brief gehet vor meiner Absendung her, und die Passage ist durch ganz Teutschland frey, mithin habe ich bey meiner Ankunft allhier geglaubet, nur ein Begehren, nnd zwar ein solches thun zu dörffen, welches man mir zugestehen keinen Augenblick Anstand nehmen wird, und wie hätte ich anders dencken können, zu der Zeit, da die Schweitzerische Treue zu einem Sprüchwort worden, zu der Zeit, da man gesehen hat, daß die Schweitzer ihre Tractaten und Conventiones jederzeit gehalten?

Ganz Europa hat das Aug auf sie gerichtet, es hat bis anhero mit einer gerechten Verwunderung die Treue eines jeden Schweitzers insbesondere, vor den Herrn dem er zu dienen erkieset ist, die Tapferkeit und erstaunliche Unerschrockenheit Dero Truppen in der gröften Kriegs-Gefahr, und die Treue und Glauben, auch die scrupuleuse Aufrichtigkeit, so die Schweitzerische Nation überhaupt, und dieser Canton insbesondere, jederzeit wegen genauer Beobachtung ihrer Tractaten und Allianzen bezeuget, angesehen, und wie sehr würde man nicht erstaunen, wenn man sehen solte, daß von nun an die guten Qualitäten der Schweitzerischen Nation nichts mehr nutzten, daß man darauf nicht weiters bauen könnte, als in soferne das Interesse oder die Furcht, selbige zu erheischen schienen.

Grosse und Vielmögende Herren, ich bin nicht dieser Meynung, vielmehr aber versichert, daß, wenn Ew. Excellenzen mit der Aufmerckſamkeit, so dieselben gewohnt sind, auf Sachen von solcher Wichtigkeit zu haben, den mit Ihro Hochmögenden im Jahr 1712. geschlossenen Unions- und Allianz-Tractat, die

Briefe, so Ew. Excellenzen selbsten im Monath Decembr. 1744. und im Monath Febr. 1745. an Jhro Hochmögenden geschrieben, und das Begehren erwägen werden, so ich die Ehre habe, im Namen Jhro Hochmögenden und Sr. Hochfürstl. Durchl. zu thun, Ew. Excellenzen keine Schwürigkeit machen werden, alsogleich zur Ernennung der Capitains vor die 12. Compagnien, und zur Anwerbung dieser so positive stipulirten und versprochenen Truppen zu schreiten. Jch hoffe, Ew. Excellenzen werden keinen Aufschub nehmen, mir eine schleunige und günstige Antwort zu ertheilen, da die Ehre, so meine Herren mir angethan, mich zu einem ihrer Gevollmächtigten bey dem bevorstehenden Friedens-Congreß zu ernennen, mich beförchtend machet, daß ich mich in diesem Lande nicht so lange werde aufhalten können, als mir die Annehmlichkeit desselben wünschen lässet.

Num. LXXX.

ad §. 184.

Requisitions-Schreiben der General-Staaten an den König und die Republik von Pohlen, wegen zu verstattenden Durchzugs der Rußischen Hülfs-Armee, *d. dato* Haag den 15. Jan. 1748.

Durchlauchtigster und Großmächtigster König ꝛc.

Ew. Königl. Majestät und der Republik Pohlen mag nicht unbekannt seyn, was gestalten wir, wegen dem Eyfer, den wir in Erfüllung derer Pflichten, wozu wir durch unsere Treue heiliglich verbunden sind, an Tag geleget, in die gegenwärtige Mißhelligkeiten in Europa eingeflochten worden: Nemlich, wegen der sowohl Jhrer Kayserl. Ungarischen Majestät als Jhro Groß-Britannischen Majestät geleisteten Hülfe, da sie von ihren Feinden angegriffen worden, wodurch es sich dann zugetragen, daß wir Jhro Allerchristl. Majestät dergestalten mißfallen, daß dieselbige nicht nur, ohngeachtet aller gegenseitigen Verträgen, die Handelschaft unserer Unterthanen beunruhiget, sondern auch unsere Granz- und Schutz-Orte auf das heftigste angegriffen, wornach und nachdeme gedachte Königl. Majestät die vornehmste

Städte und Vestungen zu Grund gerichtet, die Republik selbst, ohne vorhergehende Kriegs-Ankündigung feindlich angegriffen, und zwar mit so schädlichen und unglücklichen Erfolg, daß schon ein grosser Theil unserer Landen, in des Siegers Gewalt gefallen. Auch kan Ew. Königl. Majestät und der Republik Pohlen nicht verborgen seyn, wie sorgfältig wir, gleich im Anfang dieser Zwistigkeiten, getrachtet haben, die Feindseeligkeiten und Gemüths-Verbitterungen abzulehnen, und wie wir zu diesem End alles angewendet und nichts unterlassen, solches zu bewürcken. Allein alle unsere Bemühungen, so aufrichtig und redlich selbige auch waren, hatten bis anhero keine gewünschte Würckung, und wir beförchten nicht ohne Ursache (in Betrachtung der grossen Anstalten, welche der König von Frankreich machet, um die gemachte Eroberungen noch weiter auszubreiten,) daß derselbe keine wahre Neigung zum Frieden habe. In diesem so zweifelhaften als gefährlichen Zustand der Sachen, obgleich wir immer suchen, die gemeine Ruhe, so viel an uns ist, wieder herzustellen, finden wir dennoch allerdings nöthig, damit unsere Republik und die gemeine Freyheit Europens nicht in grössere Noth gerathe, oder gar untergehe, nebst Ihro Groß-Britannischen Majestät, und übrigen unsern Mitverbündeten, auf solche Wege und Mittel bedacht zu seyn, wodurch wir der Obermacht unserer Feinde das Haupt bieten mögen. Unter andern haben wir, nebst höchstgedachter Königl. Groß-Britannischen Majestät, dienlich erachtet, uns zu Ihro Kaiserlichen Rußischen Majestät zu wenden, welche sowohl in Betrachtung der Gefahr, in der wir uns befinden, als aus besonderem Trieb den Frieden in Europa wieder herzustellen, Ihro Groß-Britannischen Majestät und uns eine Hülf von 30000. Mann die uns helfen und schützen sollen, zugesagt, auch den 30. November verwichenen Jahrs zu Petersburg deshalben eine Verbindniß eingegangen und geschlossen, wovon wir Ew. Königl. Majestät und die Republik Pohlen zu benachrichtigen nicht umhin können, nicht zweiffelende, es werden Ew. Majestät und die Republik Pohlen, nach Dero beywohnenden Liebe zur Gerechtigkeit und Dero Großmuth, dieses unser Beginnen und Entschluß, welcher einig und allein zu unserer Beschützung abzielet, billigen und gut heissen. Sintemahl aber gedachte Hülf der 30000. Mann Russen uns nicht leicht zukommen kan, es seye dann, daß sie durch Ew. Majestät und der Republik Landen durchziehen, als ersuchen wir Ew. Majestät und die Republik Pohlen, auf das geflissenste, daß sie geruhen möchten, diesen Völckern die nöthige Erlaubniß des Durchzuges zu ertheilen, und ihren Marsch zu begünstigen.

Was uns anbelangt, so ersuchen wir Ew. Majestät und die Republik Pohlen versichert zu seyn, daß wir auf alle werckthätige Weiß Sorge tragen und verschaffen wollen, damit mehrgedachte Völcker die genaueste Mannszucht, welche das Kriegs-Recht erfordert, beobachten, und sogleich alles, so ihnen gereicht wird, baar bezahlen, auch keinem Ew. Majestät und der Republik Pohlen Unterthanen beschwerlich seyn. Auch wird uns sehr angenehm seyn, wann Ew. Majestät und die Republik Pohlen geruhen wird, einige Commissarios zu ernennen, welche mehrgemeldten Völckern den Weg, so sie gehen sollen, anweisen werden. Wir hoffen anbey, und leben des gänzlichen Vertrauens, zu Ew. Majestät und der Republik Pohlen, es werden dieselbe, da sie uns schon zu verschiedenen Zeiten so viel Proben ihrer Geneigtheit gegeben, welche sie uns auch in diesen der Sachen Umständen willig beweisen werden, unsere Bitte nicht abschlagen, sondern eine billige und geneigte Antwort ertheilen, wodurch wir werden angefrischt werden, alle Gelegenheit zu ergreiffen, Ew. Majestät und die Republik Pohlen gegen uns zu verbinden: Und soll uns nichts angenehmers seyn, auch werden wir nichts mehr wünschen, als die Gelegenheit zu haben, Ew. Majestät und der Republik Pohlen etwas gefälliges zu erweisen, und in der That selbst zu zeigen, mit welcher Hochachtung wir die Freundschaft Ew. Majestät, und der Republik Pohlen verehren. Geben in dem Haag den 15. Januarii 1748.

Num. LXXXI.

ad §. 184.

Convention zwischen den Alliirten vom 26. Januarii 1748.

Kund und zu wissen seye jedermann, deme es zu wissen nöthig, daß gleichwie sich fügen möchte, daß die bishero angewandte Hülfs-Mittel zu einem rechtmäßigen und dauerhafften Frieden zu gelangen, die gewünschte Wirkung nicht hervorbringen dürfften, und die bisherige Erfahrung sattsam gelehret hat, daß die hohe Verbündeten mit ihrer Kriegs-Macht der Gewalt der Französischen Waffen nicht genugsamen Widerstand leisten können, es wäre dann, daß von denselben, ansehnliche Armeen, die den feindlichen überlegen wären, ins Feld gestellet, und zur See solche

Flotten

Flotten unterhalten würden, womit man im Stande wäre, die Macht Frankreichs zu entkräfften ; Also die verbundenen Mächten, nemlich Se. Majestät, der König von Großbritanien, Se. Kayserl. Majestät, die Königin von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät der König von Sardinien und Ihro Hochmögenden, die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden sich unter einander, die kräfftigsten Veranstaltungen zu machen, vereiniget haben, damit ihre Kriegs-Macht der feindlichen überlegen und im Stande seyn mögte, ehestens und ohne Zeit-Verlust mit Nachdruck eine Unternehmung anfangen zu können.

Art. 1. Alle und jede Verträge, so ehedem unter den Verbundenen insgesamt, oder von einigen insbesondere geschlossen worden, sollen bey vollkommener Kraft erhalten, und gegen einander nach ihrem wirklichen Inhalt vollzogen werden.

Art. 2. Man wird in den Niederlanden eine Armee von 192000. Mann ins Feld stellen, die aus nachstehenden Contingenten bestehen sollen : Der von der Kayserin und Königin von Ungarn und Böhmen Majestät zu stellende Antheil ist auf 60000. Mann, ohne einigen Abgang vest gesetzet, und soll aus denen Regimentern und Escadrons bestehen, die in dem, unterm 20sten nächstkommenden Monats Februarii den hohen contrahirenden Mächten zu übergebenden Verzeichniß enthalten seyn werden. Seine Königl. Majestät von Großbritannien werden zufolge des den 20sten nemlichen Monats Febr. den hohen contrahirenden Mächten einzureichenden Verzeichnisses, worinnen die Anzahl der zu stellenden Bataillons und Escadrons enthalten ist, 66000. Mann marschiren zu lassen, und durch die Herren General-Staaten eine gleichmäßige Anzahl von 66000. Mann auf gleiche Bedingniß ins Feld gestellet werden.

Art. 3. Mehrersagte Contingenter sollen in Bereitschaft stehen, sich aufs längste den 1sten Merz versammlen und eine verbündete Kriegs-Macht um selbige Zeit formiren zu können, weß Endes der Kayserin, Königin von Ungarn Majestät zu Herstellung Dero Antheils eine wirkliche Anzahl von 50000. Mann in marschfertigen Stand setzen, die noch rückständige Mannschaft aber, längstens in dem darauf folgenden Monat ins Feld stellen werden. Im Fall aber, daß die Rußische Hülfs-Völker um die auf den ersten Mertz bestimmte Zeit noch nicht eingetroffen seyn werden, so kan es weder Sr. Großbrittannischen Majestät noch Ihro Hochmögenden beygemessen werden, daß die in diesen Arti-

kel von denenselben übernommene Obliegenheit nicht ist erfüllet worden.

Art. 4. Ueber den von allerseits contrahirenden Mächten, zu Formirung einer verbündeten Armee, zu stellenden Antheil, werden die Besatzungen von den respectiven Mächten, denen die Städte und Plätze selbst zugehören, dergestalt zu besorgen seyn, daß über die darein verlegte Mannschaft, Listen verfertiget, und selbige von Zeit zu Zeit den Generalen und Häuptern, die die Armee commandiren, übergeben werden sollen; woferne aber die Nothdurft, ersagte Besatzungen mehrers zu verstärken, erheischen wolte, so solle dieses mit denen Kriegs-Völckern aus der verbündeten Armee geschehen, die derjenigen Macht, welcher dergleichen Städte und Plätze angehörig sind, zustehen.

Art. 5. Ihro Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland und Se. Hochfürstl. Durchl. der Fürst von Waldek, werden mit gemeinsamer Uebereinstimmung und Einwilligung der respectiven Mächten in Betreff des Commando der Armee in den Niederlanden, wie auch in andern dahin einschlagenden Artikeln, Anordnung machen.

Art. 6. Was die Artillerie, die auf Belagerungen zu verwendende Summen, und was sonsten davon abhangt, auch was noch andere Kriegs-Unkosten und neue auch weitere Subsidien, welche man einigen Höfen oder Printzen zu versprechen für nöthig erachten wird, anbetrift; so ist zwischen Sr. Großbritannischen Majestat und Ihro Hochmögenden verglichen, demjenigen, so in dem 2. 3. 4. und 5. Art. des, zwischen dem Grafen von Chesterfield und Trevor, und Ihro Hochmögenden Deputirten unterm 30. Mertz 1745. gemachten Schlusses und durch einen fernern Vergleich zur Vollstreckung des erstern den 5ten May 1745. zwischen nemlichen Ministern und Deputirten verabredet ist, sich gemäß zu verhalten. Was ferner den Transport zu Land der grossen Artillerie mit ihrem Zugehör, und die Stroh- und Holtz-Lieferung, wann die Kriegs-Völker auf der Republik Grund und Boden stehen, wie auch die Unkosten vor Wagen, Karrn und Pferde, die man aus dem platten Lande zum Dienste der Armee, wann selbige einen Marsch zu thun hat, aufbieten wird, anlangt, so wird man dißfalls den 2. 3. und 4. Art. des andern, von den Großbritannischen Ministern und Ihro Hochmögenden Deputirten, nach ihren im verflossenen Jahre angestellten Versammlungen, erfolgten Entschlusses, welcher dem vom 9ten Jan. 1747. mit beygefüget ist, sich zur Richtschnur dienen lassen.

Art. 7.

Art. 7. Die Republik verbindet sich, 10 oder 12 Kriegsschiffe in die See stechen zu lassen, die mit der Englischen Flotte, deren Bestimmung dahin abzwecket, die Handlung Frankreichs zu verderben, hingegen aber selbige der beyden, Holl- und Engellandischen Nationen zu beschützen, aus gleicher Absicht sich vereinigen sollen.

Art. 8. Ueber besagte in den Niederlanden zu stellende Armee werden Ihro Kayserl. und Königl. Majestät von Ungarn und Böhmen, 60000. Mann in Italien dergestalt auf den Beinen haben, daß selbige entweder in Frankreich oder anderstwo, zufolge dem, was zwischen den hohen verbündeten Mächten dießfals wird beschlossen werden, eine Unternehmung anzufangen, sich im Stand befinden, jedoch daß zu dieser Anzahl Kriegs-Völcker, diejenige Mannschaft, die auf Besatzung in die zur Lombardie gehörige Plätze zu verlegen nöthig sind, nicht darzu gerechnet seyn sollen. Es verbinden sich demnächst Ihro Kayserl. Majestät die versprochene Kriegs-Macht, so bald möglich, zu versammlen, und den hohen contrahirenden Mächten den 1. künftigen Mertz-Monats eine Liste einhändigen zu lassen, worinnen die Bataillons und Escadrons, aus denen das Contingent formiret ist, verzeichnet seyn werden.

Art. 9. Es versprechen Se. Königl. Majestät von Sardinien, 30000. Mann, diejenige so in verschiedene Plätze zur Sicherheit und Beschützung derselben auf Besatzung zu verlegen nöthig sind, ohngerechnet, ins Feld zu stellen, um damit entweder in Frankreich zu agiren, oder sonsten etwas, so in Betreff nächstkünftigen Feldzugs zwischen alterseits hohen verbündeten Mächten verabredet seyn wird, zu unternehmen. Das Verzeichniß der Bataillons und Escadrons dieses Antheils Kriegs-Völcker wird ebenfalls um gesetzte Zeit, den 1. Mertz, den hohen contrahirenden Mächten übergeben werden.

Art. 10. Ersagte Contingenter sollen aufs längste den 1. Mertz in Bereitschaft stehen, eine Armee formiren zu können, und die Völcker beyder Cronen sollen mit alle dem, was zu einer im Felde stehenden Armee erforderlich ist, versehen seyn.

Art. 11. Der König von Groß-Britannien wird, gleichwie im verflossenen Jahr geschehen ist, 30. Kriegs-Schiffe ausrüsten, deren einige gegen kleinere Fahrzeuge, die eine Unternehmung auf den Französischen Küsten oder in Italien damit zu unterstützen, oder den Transport zu erleichtern, den feindlichen hingegen zu ver-

verhindern dienlich sind, verwechselt werden können. Damit nun dieser Endzweck um so leichter zu erhalten seyn möchte, so versprechen des Königs von Sardinien Majestät Dero Galeeren mit ersagten Schiffen vereinigen zu lassen.

Art. 12. Damit der Kayserin Königin von Ungarn Majestät um so besser im Stande seyn möge, die auf das in den Niederlanden und Italien zu stellende Contingent zu verwendende Unkosten bestreiten zu können; So wird durch den König von Groß-Britannien Derselben eine Geld-Hülfe von 400tausend Pf. Sterling dergestalt gereichet werden, daß unmittelbar nach geschehener Unterzeichnung gegenwärtigen Vertrags, ohne die Bestättigung desselben abzuwarten, 150tausend Pf. Sterling bezahlet; gleich nach bewürckter Auswechselung des ratificirten Vertrags 100tausend: einen Monat hernach 50000, die übrigen 100tausend Pfund Sterling aber auf einmahl hergeschossen werden sollen, sobald nemlich die Kayserl. Königl. Officiers gewisse Beweißthümer werden abgeleget haben, daß die beyde Antheile Kriegs-Völcker, sowohl in Flandern als Italien, jeder mit 60000. Mann auf den Beinen seyn werden, wohl erwogen, daß im Fall ob denen zu übergebenden Versicherungs-Scheinen nicht klärlich zu ersehen, wie die gesetzte Anzahl von 120tausend Mann in completem Stande sich befindet, die rückständige Summe nach Maaßgab dessen, so daran abgehen wird, vermindert werden solle.

Art. 13. Es werden demnächst Se. Groß-Britannische Majestät dem Könige von Sardinien eine Geld-Hülfe von 300tausend Pfund Sterling auf gleiche Weise, Einschränckung und Bedingniß, als bereits oben mit der Kayserin, Königin von Ungarn Majestät verabredet ist, zufliessen lassen, um sich damit in Stand zu setzen, denen zu Herstellung seines Contingents erforderlichen Ausgaben widerstehen zu können.

Art. 14. Zu mehrerer Versicherung, daß ersagte Contingente in Italien sowohl als den Niederlanden sich in completem Stand befinden, sollen die Generals und Commendanten der respectiven Kriegs-Völckern der contrahirenden Mächten, gehalten seyn, die authentische Listen von Zeit zu Zeit einander mitzutheilen, welche sofort ohne Aufschub denen en Chef commandirenden Generalen sollen behändiget werden. Damit nun in dieser Sache man fernerweit sich auf gesicherten Fuß setzen möge, so sollen die contrahirende Mächten Gewalt und Freyheit haben, gleich bey Eröfnung des Feldzugs ersagte Listen

entweder unter einander, oder eine jede insbesondere, durch die ausdrückliche hierzu ernannte Generals verfertigen zu lassen.

Art. 16. Der König von Sardinien soll das Commando en Chef über die ganze Armee in Italien führen, es mag dieselbe in einen Haufen versammlet, oder zum gemeinen Besten, zufolge dem, was in dessen Ansehung in dem 6. Art. des Wormser-Vertrags geschlossen ist, in gewisse Detachementer vertheilet werden.

Art. 16. Ihro Hochmögenden, wie auch Sr. Hdchfürstl. Durchl. der Prinz von Oranien verbinden sich, allen ihren Credit bey den Provinzen dahin anzuwenden, damit Dieselbe den Rückstand der alten und neuen Subsidien, den hiebey gefügten Verzeichnüssen gemäß, worunter die neue Zulags-Gelder von 50tausend Pfund Sterling mit begriffen seyn sollen, forderfamst bezahlen, oder wenigstens eine gewisse Zeit zu deren Abführung bestimmen möchten, nachdem zuvor dasjenige, so zu Bezahlung der Kayserl. Königlichen Völckern sowohl, als auch gewisser Schiff-Leute und sonsten bereits hergeschossen ist, abgezogen worden. Gegeben im Haag den 26. Jan. 1748.

Reischach. Sandvvich.

Num. LXXXII.

ad §. 184.

Edict der General-Staaten zu Begehung eines Danck- Fast- und Bet-Festes, zum Andencken des Münsterischen Friedens 1748.

Wenn Wir die ausnehmende Wohlthaten des Allmächtigen, mittelst welchen diese Provinzen nach einem langen und blutigen Krieg im Jahr 1648. für einen freyen und souverainen Staat von Sr. Majestät dem König von Spanien, in Kraft des zu Münster zwischen besagt Sr. Majestät und dieser Republik geschlossenen Friedens-Tractats, erkennet und erkläret worden, in ernstliche Erwegung ziehen, und daß es gegenwärtig ein ganzes Jahrhundert ist, daß selbige, ohnerachtet aller Kunstgriffe und offenbarer Unternehmungen, welche ihre Feinde zum öftern

wider dieselbe geschmiedet und in das Werck setzen wollen, sich aufrecht erhalten, so würden Wir Uns einer Undanckbarkeit schuldig machen, wenn Wir nicht das Gedächtniß einer so glückseeligen Begebenheit kostbar aufbehielten, und die Göttliche Güte erkenneten, welche sich in diesen Umständen und in allen andern gezeiget, in welchen die Republik seit ihrem Anfang so sichtbarlich aus allerhand Verwirrungen und Gefahren heraus gerissen, und bey dem Genuß ihrer kostbaren Freyheit und Gottesdienstes erhalten wollen. Gleichwohlen können Wir nicht umhin, zu gleicher Zeit die betrübte Unfälle und Widerwärtigkeiten in Erwägung zu ziehen, welche die Republik so oftermahlen neuer Dingen, und insonderheit seit dem Anfange der in Europa nach dem Hintritt Sr. Kayserl. Majestät, Carls des VI. entstandenen Unruhen, betroffen, und welche sich so weit erstrecket, daß die Republik, weilen ihre Festhaltung der Treue der Tractaten zum Besten ihrer Alliirten Sr. Majestät dem König von Frankreich mißfallen, sehen müssen, daß nicht nur die Oesterreichischen Niederlande und einfolglich ihre ganze Schutz-Mauer und ihre Barriere der Oberherrschaft des besagten Königes durch Ueberlegenheit seiner Waffen unterworffen, sondern auch verschiedene der darinnen befindlichen vornehmsten Städte und Vestungen, welche der Republik zur Sicherheit ihrer Barriere verpfändet waren, und in welchen sie Besatzung von ihren eigenen Truppen zu halten berechtiget war, demoliret und zu Grunde gerichtet worden, wodurch also die Republik, welche selbige in dem vorigen Kriege mit Aufopfferung so viel Blutes und so vieler Schätze erworben, und welcher sie durch die feyerlichste Tractaten garantiret waren, derselben beraubet worden; diesem muß man noch beyfügen, daß in dem verwichenen Jahr obbesagter König, weilen er noch grössers Mißvergnügen geschöpfet, da er die Republik auf der Standhaftigkeit und auf dem Eyfer für den guten Treu und Glauben in Vollstreckung der Tractaten verharren sahe, gut finden können, ohne einige vorhergehende Kriegs-Erklärung, in das eigene Territorium der Republik und ihre alte Besitzungen einzufallen, und sich deren grossen Theils zu bemächtigen: Und gleichwie nun sehr zu beförchten ist, daß diese Conqueten mit all immer möglichen Nachdruck fortgesetzet werden, und daß dadurch diese Republik, welche nur noch, so zu sagen, 2. Finger breit von ihrem Umsturtz entfernet ist, alles, was sie kostbares besitzet, verlieren könnte, wenn der Allmächtige durch seine unendliche Güte sie nicht davor bewahret; Also haben Wir gut und nöthig gefunden, zu der Göttlichen Barmhertzigkeit Unsere Zuflucht zu nehmen, und zu dem Ende einen allgemeinen Danck- Fast- und Bet-Tag in allen Vereinigten Provinzen, associirten Landen, Städten

ten, und denen zu diesen gehörigen Districten auf den Mittwoch/ welcher den 13. des nächst künftigen Monaths Martii seyn wird, zu verordnen, auf daß an diesem Tage in allen Kirchen dieser Provinzen, und von allen ihren Einwohnern, einmüthig, und gleichsam nur von einem Geiste angetrieben, dem Allmächtigen für die Gnade, die er der Republik erzeiget, da er sie nach einem langen und blutigen Krieg zu dem Rang der freyen und souverainen Staaten erhoben, und daß er selbige, ohnerachtet der gehäuften Sünden des Landes, noch nicht gar zu nichte gemachet, sondern vielmehr derselben, ohnerachtet so vieler schmertzhaften Unfälle, unter welchen die Republik seufzet, und bey dem Verluste so vieler Städte und Vestungen, wie auch eines grossen Theils ihrer Truppen, bis hieher den Genuß der kostbaren Pfänder der Freyheit und der Religion erhalten, Danck gesaget werde, und damit sich ein jeder, mittelst aufrichtiger Bekänntniß der Sünden und Ungerechtigkeiten, sowohl des Landes überhaupt als auch seiner eigenen, welche ohnehin schon weit um sich greiffen, und noch täglich vermehret werden, vor GOtt demüthige, und ihn um einen Geist der Reue und der Bekehrung anflehe, und in seinem Gebet ernstlich anruffe, daß, weilen es GOtt aus einer Würckung seiner nicht genug zu preisenden unendlichen Güte gefallen, diese Republik auf dem Fuß eines freyen Staats während eines ganzen Jahrhunderts zu erhalten, und wider alle Angriffe gnädigst zu beschirmen, er selbige auch fernerhin nach seiner grossen Langmuth von allem weitern Anfall bewahren, und nicht zulassen möge, daß selbige in die Hände ihrer Feinde falle, sondern vielmehr seinen Seegen über die Republik fernerhin ausschütten, über selbige einen gnädigen Blick werffen, und sie aus ihren Widerwärtigkeiten und Beschwerden heraus ziehen wolle; daß hiernächst zu dem Ende die Rathschläge und Unternehmungen der Republik und Sr. Hoheit, welche durch eine anbetenswürdige Würckung der Göttlichen Vorsicht dieser Republik mitten in obbesagten Unfällen und Widerwärtigkeiten, um sie aus selbigen zu ziehen und zu befreyen, aus Gnaden gegeben worden, allen möglichen glückseeligen Fortgang gewinnen, und hingegen diejenige Unserer Feinde zu ihrer eigenen Verwirrung ausschlagen mögen; daß ferner der HErr zu denen Handlungen, welche zu Verschaffung eines guten, dauerhaften, sichern und allgemeinen Friedens angefangen und fortgesetzet werden sollen, sein Gedeyen geben wolle; daß die Vieh-Seuche, welche seit so vielen Jahren so vieles hingeraffet, ebenfalls aufhören, und alle andere Plagen, welche wir wohl verdienet, abgewendet werden mögen, zu gleicher Zeit GOtt dem Allmächtigen für seine Kirche hier auf Erden und für alle diejenige bittend, welche sich zu der wahren Christlichen Re-

formirten Religion bekennen, in was für einem Orte der Welt sie sich auch befinden mögen, auf daß selbige in der Gnade des HErrn erhalten und von aller Unterdrückung und Verfolgung befreyet bleiben mögen: Alles zur Ehre des Allerheiligsten Nahmens des HErrn, zum Besten der wahren Reformirten Religion, zur Erhaltung unserer kostbaren Freyheit und zur Wohlfahrt unserer Seelen.

Num. LXXXIII. a.

ad §. 184.

Requisitions-Schreiben der General-Staaten an den Fränckischen Craiß, um freyen Durchzug des Rußischen Hülfs-Corps, *de dato* Haag den 4. Mertz 1748.

Hochwürdigste und Durchlauchtigste Fürsten und Herren!

Nachdem die gegenwärtige unsichere und gefährliche Conjuncturen uns genöthiget haben, zugleich mit Sr. Majest. dem König von Groß-Britannien, bey Ihrer Majestät der Kayserin von ganz Rußland, Hülfe zu suchen, und Wir, nebst Hochgedacht Sr. Majestät, das Glück gehabt haben, den 30. verwichenen Monath Novembris zu St. Petersburg eine Convention zu schliessen, worinnen Ihro Majestät die Kayserin von ganz Rußland versprochen hat, zum Dienst von Groß-Britannien und dem Staat ein Corps von 30000. Mann zu überlassen.

Dieweil nun dieses vorgemeldte Corps erster Tagen den Marsch durch Teutschland nach dem Rhein anzutretten im Begriff ist, oder wohin sonsten ratio belli es erfordern möchte; so haben wir nicht wollen noch können unterlassen, davon Ew. Fürstl. Durchlauchten, als ausschreibenden Fürsten vom Fränckischen Creiß, Wissenschaft zu geben, und dieselben sehr freundlich zu ersuchen, an vorgemeldte Völcker nicht allein den freyen ohngehinderten Durchzug durch die Lande, so unter derselben Gebiet gehören, zu vergönnen, sondern auch, daß sie alle nöthige Erleichterung zu deroselben Marsch wollen beytragen, und die

Befeh-

Befehle ertheilen, an welchem Ort es nöthig seyn solte, damit die vorerwehnte Truppen mit der benöthigten Subsistenz auf dem Fuß, welchen man im Reich gewohnt ist, gegen baare Bezahlung mögen versehen werden.

Wir können Ew. Fürstl. Durchlauchten auf das kräftigste versichern, daß der Durchmarsch dieser mehrerwehnten Truppen denen Landen unter Ew. Fürstlichen Durchlauchten Gebiet nicht zu dem mindesten Ueberlast noch Nachtheil gereichen soll, und daß entfernet von einigem Unheil, den man dadurch verursachen sollte, wir kein anders Augenmerck dabey gehabt haben, als nur unsere eigene Sicherheit und Securität zu beobachten, und die Mittel bey der Hand zu haben, einen heilsamen gewünschten Frieden, darnach Wir so sehr, als jemand, verlangen, zu befördern.

Wir wollen auch Sorge tragen, daß sowohl von denen Officiers, als Gemeinen dieser Völcker eine gute und scharffe Disciplin solle gehalten, und daß alles dasjenige, was auf dem Marsch ihnen zu ihrer Subsistenz geliefert wird, richtig und exact solle bezahlet werden.

Wir flattiren Uns dahero, daß Ew. Fürstl. Durchlauchten keine Schwürigkeiten machen werden, diese Unsere Requisition zu vollziehen, wodurch dieselbe Uns zum höchsten verpflichten, und Uns eine Freundschaft erweisen, die Wir bey allen vorfallenden Gelegenheiten mit der äussersten Danckbarkeit erkennen werden. Uns zu fernerer Unterhaltung aller guten Correspondenz erbietend, empfehlen Wir, Hochwürdigste uud Durchlauchtigste Fürsten und Herren, Ew. Fürstl. Durchlauchten in die Beschirmung des Allmächtigen GOttes. Haag den 4. Martii 1748.

Ew. Fürstl. Durchlauchten

Dienstwillige gute Freunde und Nachbarn, die Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden.

Und auf Befehl dererselben,

H. v. Isselmunde.
H. Jagel.

Num. LXXXIII. b.

ad §. 185.

Auszug aus den Aachenischen Friedens-Präliminarien vom 30sten April 1748.

1.) Soll der Westphälische Friede, der von Breda von 1667. der zwischen Spanien und Engeland 1670. zu Madrit geschlossene, von Nimwegen, von Ryßwyck, von Utrecht, von Baaden 1713. und die den 2. August 1718. zu Londen unterzeichnete vierfache Allianz, den gegenwärtigen Präliminar-Artickeln zum Grunde dienen, und nach ihrem gänzlichen Innhalt erneuert seyn, ausgenommen diejenigen Artickel, welche entweder vorhin, oder durch diese Präliminar-Artickel, aufgehoben werden. 2) Sollen alle Eroberungen, welche seit dem Anfang dieses Kriegs von beyden Theilen, sowohl in Europa, als in Ost- als West-Indien, gemacht worden, in dem Stand, wie sich dieselbe dato befinden, wieder heraus gegeben werden. 3) Dynkirchen soll von Seiten des Landes in dem Stand, wie es jetzo ist, bevestigt, und auf Seiten der See nach Anleitung der alten Tractaten verbleiben. a) 4) Die Herzogthümer von Parma, Piacenza und Guastalla sollen dem Durchlauchtigen Infant Don Philipp zu einer Besitzung abgetretten werden, jedoch mit dem Recht des Rückfalls an den jetzigen Besitzer, wann entweder Ihro Majestät, der König beyder Sicilien, zur Spanischen Cron erhoben würden, oder der Durchlauchtige Infant ohne Kinder sterben sollte. 5) Der Durchlauchtige Herzog von Modena soll wiederum in dem Besitz seiner Staaten, Gütern, Einkünften, Vorrechten und Würden, auf die Weise, wie er solche vor diesem Krieg besessen, eingesetzet, oder was ihm davon nicht wieder könnte erstattet werden, auf andere Weise schadlos gehalten werden. 6) Der Durchlauchtigen Republik Genua soll alles, was selbige vor diesem Krieg besessen, mit gleichen Rechten, Freyheiten und Prarogativen, wie sie solche im Jahr 1740. genossen, wieder heraus gegeben werden. 7) Ihro Majestät, der König von Sardinien sollen in dem Besitz alles dessen, worinnen selbige vor altem und erst neulich gewesen, und insonderheit des Anno 1743. erworbenen Vigevanischen, eines Theils von Pavia

und

a) Siehe den 1sten Band des Kriegs- und Friedens-Lexici Seite 771. im 9ten Art. des Utrechter-Friedens zwischen Frankreich und Groß-Britannien.

und der Grafschaft Anghera, verbleiben, auf die Weise, wie dieser Fürst solche dermahlen, zufolge deren ihm gemachten Abtrettungen, besitzet. 8) Ihro Groß-Britannische Majestät sollen als Churfürst von Hannover, wie auch Dero Churfürstenthum von Hannover, in gegenwärtigen Präliminar-Artickeln eingeschlossen seyn. 9) Da auch Ihro Groß-Britannische Majestat, als gedachter Churfürst von Hannover, wegen einiger Geld-Summen auf die Cron Spanien Anforderungen zu machen haben, so verpflichten sich Ihro Allerchristlichste Majestät und die Hochmögende Herren General-Staaten, ihre Bemühungen bey Ihro Catholischen Majestat anzuwenden, um Ihro Groß-Britannischen Majestät die Berechnung und Bezahlung dieser Summen zu verschaffen. 10) Der Aßiento-Tractat wegen des Sclaven-Handels, den 26. Mertz 1713. zu Madrit unterzeichnet, wie auch der Artickel von dem jährlichen Schiff, sind auch durch gegenwärtige Präliminar-Artickel, insbesondere für die Jahre, da man sich dessen nicht bedienet, bestättiget. 11) Der fünfte Artickel des den 2. Aug. 1718. zu Londen geschlossenen Tractats, in sich haltend die Garantie der Thronfolge auf das Königreich Groß-Britannien für das Haus jetzt-regierender Königl. Majestät, und wodurch auch Vorsehung geschehen, für alles, so die Person dessen, der den Titel eines Königs von Groß-Britannien angenommen und seine Nachkömmlinge, beyderley Geschlechts, betrift, ist ausdrücklich durch gegenwärtige Präliminar-Artickel wiederholet und erneuert, eben als wäre derselbe mit allem seinen Innhalt hierinnen begriffen. b) 12) Die Anforderungen des Churfürsten von der Pfalz auf das Lehen von Pleystein sollen auf den General-Congreß verschoben, und allda erörtert und beygeleget werden. 13) Ihro Allerchristlichste Majestät, Ihro Groß-Britannische Majestät und die Hochmögende Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden verpflichten sich, ihre gute Vorsprach und gütliche Vermittelung anzuwenden, um auf dem gemeinen Friedens-Congreß die Streitigkeit wegen dem Groß-Meisterthum des Ordens des goldenen Vliesses beyzulegen, und zu entscheiden. 14) Der Kayser soll von allen Machten, welche es noch nicht gethan, in dieser Kayserl. Würde erkennet werden. 15) Die Streitigkeiten, betreffend die Gränz-Scheidungen von Hennegau, der Abtey St. Hubert, derer neulich aufgerichteten Bureaux, und andere dergleichen, sollen auf den künftigen Congreß verwiesen, und allda beygeleget werden. 16 Die Aufhebung der Feindseligkeiten zwischen den kriegenden Machten sollen zu Lande innerhalb

a) S. den 1sten Band meines Kriegs- u. Fr. Lexici Seite 603.

halb 6. Wochen, von dem Tage der Unterschrift dieser Präliminarien an gerechnet, Platz haben, und zur See soll man die Vorschrift der Zeit, wie solche in dem Waffenstillstands-Vergleich, so den 19. August 1712. zwischen Frankreich und Engeland zu Paris unterzeichnet worden, beobachten. 17) Die in dem zweyten Artickel benannte Wiederherausgebungen, sollen alsdann erst statt haben, wann alle Mächten, welche daran Theil haben, zu den gegenwärtigen Präliminär-Artickeln ihre Beystimmung gegeben. 18) Gedachte Abtrettungen, Herausgebungen und Besitz-Einräumung des Durchlauchtigen Infanten, sollen zu gleicher Zeit geschehen und Fuß für Fuß vollzogen werden. 19) Alle an diesen Präliminär-Artickeln Theil habende Mächten sollen die Garantie der Pragmatischen Sanction vom 19. April 1713. für die ganze Verlassenschaft weiland Kayfers Caroli des Sechsten auf ewig, nach der darinn vestgestellten Ordnung in bestmöglichster Form erneuren: jedoch mit Ausschluß der schon gemachten, wie auch in gegenwärtigen Artickeln, bedungenen Veräusserungen. 20) Das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, wie solche Ihro Preußiche Majestät dermahlen besitzen, sollen Denenselben durch die in diesen Präliminär-Artickeln Theil nehmende und contrahirende Mächte garantiret werdeu. 11) Alles dasjenige, so während diesem Krieg begangen, oder gethan worden, soll gänzlich in Vergessenheit gestellet seyn: Und soll ein jeder, von dem Tage des Beytritts aller Partheyen, in Besitz dessen, so er vor dem Krieg innen gehabt, oder innen haben sollen, hergestellet, und dabey erhalten werden, ohngeacht aller Vertreibungen, Einziehungen, oder Confiscationen, so durch diesen Krieg geschehen wären. 22) Alle Mächte, welche an denen durch gegenwärtige Präliminarien vestgestellten Einrichtungen Theil haben, sollen eingeladen werden, denenselben, so bald möglich, beyzutretten. 23) Alle an diesen Präliminär-Artickeln Theil habende und contrahirende Mächte sollen respective und gegen einander deren Erfüllung garantiren. 24) Die Ratificationes gegenwärtiger Präliminarien sollen längstens innerhalb 3. Wochen ausgewechselt werden. Diesen Präliminarien wurde ein geheimer und besonderer Artickel beygefügt, welcher nicht allein den Beytritt der übrigen interessirten Mächte veranlasset, sondern auch den Definitiv-Tractat selbst beschleuniget hat. Er ist folgendergestalt abgefaßt: Im Fall sich etwa eine von denen bey den gegenwärtigen Friedens-Artickeln interessirten Mächten wegern, oder es aufschieben sollte, zur Unterzeichnung und Vollziehung der besagten Artickel zu schreiten, so werden Se. Allerchristlichste Majestät, Se. Majestät von Groß-Britannien, und die Herren General-Staaten der vereinigten

nigten Provinzen sich in Ansehung der kräftigsten Mittel, alles dasjenige, was zwischen ihnen in obgedachten Artickeln ausgemacht worden, zur Würcklichkeit zu bringen, mit vereinigten Kräften alle Mühe geben. Und wenn wider alles Vermuthen eine von den Mächten durchaus nicht drein willigen wollte, so soll dieselbe der Vortheile nicht geniessen, so ihr durch die gegenwärtigen Präliminär-Artickel verschaft worden.

Num. LXXXV.

ad §. 187.

Auszug aus der Schrift: Aufführung der Regenten der Republik während des jetzigen Kriegs, von einem Holländischen Herrn aufgesetzt 1747.

Nach einer kurtzen Zueignungs-Schrift an Ihro Hochmögenden, oder vielmehr an die wahrhaften Patrioten, so die Versammlung der General-Staaten ausmachen, führet der Herr Verfasser die Ursachen an, so ihn zu Verfertigung dieser Schrift bewogen haben sollen, und machet den Anfang mit der Anmerckung, daß die mächtigsten und ansehnlichsten Völcker ihren Untergang jederzeit der Unwissenheit, Nachläßigkeit und Untreue ihrer Mitglieder zuschreiben müssen, und daß es, um von dieser Wahrheit überzeuget zu seyn, genug sey, den Zustand dieser ehemals so florisanten und mächtigen Republik, wo das Privat-Interesse dem Wohl des Landes weichen müssen, und wo die Republik von weisen und muthigen Prinzen regieret worden, zu untersuchen, da im Gegentheil jetzo dieser rühmliche Schauplatz verschwunden, das Particular-Interesse dem von dem Staat vorgezogen, und die Regierung solchen anvertrauet sey, welche nur ihren eigenen Ruhm suchten, und sich nicht bekümmerten, durch welche Wege sie darzu gelangen könnten.

Dieses sey die Haupt-Quelle, aus welcher aller Unstern hergekommen, unter dem die Republik würcklich seufze. Hieraus sey die Hindansetzung der erforderlichen Fähigkeit für diejenigen gekommen, so in dem Civil- oder Militar-Stand einige Stellen bekleiden sollen. Man sahe dabey nur auf die Bande der Anverwandt-

wandtschaft, und man rühmte sich gemeiniglich ein Vetter oder Enckel von diesem oder jenem zu seyn, auch einen Patron zu haben, von dem man ganz gewiß begünstiget werde. Es sey unnöthig, daß sich junge Herren bestrebten, einige nöthige Erkenntniß zu erwerben, um dem Lande würdig zu dienen, weil es ein eingeführter Gebrauch, ja sogar ein Gesetz sey, daß jeder, dem es zukommt, einige Aemter zu vergeben, seine ganze Familie ohne Unterschied befördere, dergestalt, daß in einigen Städten Hollands die ganze Regierung aus lauter genau mit einander verwandten Personen bestehe. Solche Regenten hätte die Republik der vereinigten Provinzen gehabt, und man dürfte sich dahero nicht befremden lassen, daß selbige seit einigen Jahren eine solche Aufführung geäussert, die sichtbarlich auf ihren Untergang abgezielet. Der Verfasser gehet sodann auf die Unruhen, so nach dem Tode Kayser Carl des VI. erfolget, zurück, und saget, daß, ohngeachtet aller Bemühungen, so sich die Königin von Ungarn, wie auch die Könige von Engeland und Sardinien gegeben, um die Republik zur Erfüllung der Verbindungen zu vermögen, wozu sie nicht nur durch die feyerlichsten Tractaten, sondern auch ihres natürlichen Interesse wegen verbunden gewesen, der ausnehmende Geschmack, den man an den Französischen Schmeicheleyen gehabt, alle diese Instanzen fruchtlos gemacht habe, weil man, an statt sich sogleich zu rüsten, sich damit aufgehalten, Ambassadeurs an den Hof unsers Feindes, zu senden, um die Sclaverey Schritt vor Schritt abzuwarten, und selbigem, als ihren Herrn und Meister zu folgen. Wenn Se. Majestät Ludwig der XV. zu Paris war, so befanden sich der Herr Groß-Pensionarius und der Herr Twickel auch daselbst; war der König zu Versailles, so giengen sie ebenfalls dahin; reisete der König nach Flandern, um die Lorbeer-Zweige zu sammlen, und seine Bravour den Truppen zu zeigen, so folgten sie ihm auch nach, und hatten die Ehre, Sr. Majestät zu den Siegen Glück zu wünschen, wenn die aus unsern eigenen Truppen bestehende Besatzung der eingenommenen Stadt auf die allerschimpflichste Art zu Krieges-Gefangenen gemacht worden.

Der Verfasser fähret fort, und sagt, anfänglich sey die Aufführung der Republik dem Allerchristl. Könige sehr angenehm gewesen, der sie dagegen seiner Freundschaft versichert, ob sich gleich ein rechtschaffener Holländer dessen schämen sollte. Dieses sey das grosse und bewundernswürdige Vorhaben gewesen, so man sich auszuführen bemühet, nemlich zwischen einer aufrichtigen, und einer Nation, auf deren Worte man sich nicht länger verlassen könne, als es ihr eigenes Interesse zuliesse,

eine

eine Freundschaft zu errichten. Der Verfasser tadelt hierbey die Conduite eines grossen Ministers vom Staat, und zeiget hernach, die Versicherung der Freundschaft hätte die Würckung gehabt, daß die Republik, an statt die muthige Maaßreguln ihrer Alliirten zu unterstützen, oder die Tractaten zu erfüllen, sich nicht einmal in Vertheidigungs-Stand gesetzet. Der Englische Hof hätte recht Ursache gehabt, über die Aufführung der Republik während dieses Krieges mißvergnügt zu seyn, weil, an statt ihren Alliirten Genügen zu leisten, sie unschlüßig gewesen, ob sie sich Frankreich unterwerfen solte oder nicht? Es sey daher für gut angesehen worden, sich nach der Mode der Zeit zu richten, und einen Ambassadeur nach Londen, wo schon ein Minister des Staats war, zu senden, um daselbst, wo möglich, das Betragen der Republik zu entschuldigen. „Der, so dahin gesendet wor„den, sey den Gesinnungen des bemeldten grossen Ministers vom „Staat zugethan gewesen, und man habe nach solchen abgere„deten Maaßregeln für nöthig gehalten, die Neutralität anzu„nehmen, wobey insbesondere die Stadt Amsterdam allen ih„ren Credit angewendet hätte, um dieses Vorhaben zu Stande „zu bringen; es hätte aber die Sache also viel Widerstand, be„sonders auf Seiten Seelands gefunden, daß dieser Minister, „um für einen Meister in den Regeln der feinsten Politic ange„sehen zu werden, den Französischen Ministern in der letztern „Conferenz zu Breda angerathen, die Königl. Waffen gegen „das Holländische Flandern zu wenden, wobey er sie eines „guten Ausschlages, und daß die Seeländer endlich die Neu„tralität ergreifen würden, versichert.

Der Französische Hof hat diesen Rath sogleich genehmiget, und den Löwendahl abgesendet, um dieses grosse und artige Werck auszuführen, welches eine deutliche Probe von dem guten Einverständnisse dieses Herrn abgebe, als der sich sehr vieles darauf eingebildet, daß der Französische Hof seinem Rath gefolget: allein die Folge habe eine ganz andere Würckung hierbey gehabt, als sich sein tiefes Einsehen versprochen, indem der Prinz von Oranien zur Würde eines Statthalters, General-Capitains und Admirals erhoben worden, für welche Veränderung man dem Allmächtigen nicht genugsam dancken könnte, weil, wenn selbige nicht erfolgt wäre, die Republik, allem Ansehen nach, schon eine Französische Provinz seyn würde.

Nachdem der Verfasser das, was bis auf diese Veränderung geschehen, durchgegangen, so kommt er auf die Untersuchung der 2. Fragen: 1) Ob die Unwissenheit, Nachläßigkeit

und Untreue derer von der damahls dominirenden Parthey nicht aus ihrer Aufführung deutlich erwiesen sey? 2) Ob ihnen in Zukunft die Direction einiger Affairen anzuvertrauen sey? Er raisonniret hiebey weitläuftig über die Conduite der Regenten, und will (1) deren Unwissenheit, durch Anführung so vieler zu ihren Aemtern nöthigen und von ihnen nicht gehabten Qualitäten, dann aus den üblen Maaßregeln, so die Regenten meistentheils aus Unbedachtsamkeit ergriffen, beweisen. Diese Unwissenheit, sagt der Verfasser, zeige sich aus der vorgenommenen Reduction eines halben pro Cents auf die Obligationen der Generalität, als wodurch der Credit des Landes gäntzlich gefallen. Der Staat habe zwar Geld nöthig gehabt; aber eben dadurch habe man gemacht, daß er keines auftreiben können. (2) Die Nachläßigkeit der Regenten habe sich ausser der üblen Direction in den Civil-Affairen bey dem üblen Zustand der Land- und See-Macht geäussert, wobey der Verfasser anführet, es wäre in vielen Fässern, statt des Pulvers, Sand, auch die Kugeln so groß gegossen gewesen, daß man sie bey der Artillerie nicht gebrauchen können. Die Nachläßigkeit erhellet auch daraus, daß man niemand der untreu gewesen, bestrafet, sondern mit einer Gleichgültigkeit angesehen. (3) Die Untreue zu beweisen, führet der Verfasser die Belagerung von Brüssel an, und sagt, man habe, ohngeachtet es kein haltbarer Ort zu einer langen Belagerung gewesen, mit Fleiß so viel Volck und Artillerie hinein geleget, nur damit die Franzosen destomehr Vortheil dabey haben, dem Prinzen von Oranien aber der Weg zur Statthalterschaft völlig abgeschnitten werden möchte. Die Rebellion in Schottland dienet dem Verfasser zu einem zweyten Beweiß der Untreue. Er sagt, die Republik der vereinigten Provinzen habe zwar die mit Engeland subsistirende Tractaten so ziemlich erfüllet, da sie Hülfs-Truppen dahin gesendet; er schildert aber diese Hülfs-Truppen als Soldaten ab, die nicht zu dienen im Stande, oder Kriegsgefangene, oder solche gewesen, die zufolge der Capitulationen nicht dienen sollten, nnd sagt, solche Hülfe hätte man einem Nachbar, einem Alliirten, einem Freunde zugesendet, dessen Interesse das unserige seyn sollte. Auf solche Art, sagt er, habe man die Tractaten mit einer schändlichen Untreue zur grösten Schande dieses Landes erfüllet. Der Verfasser kommt sodann von den Alliirten auf die eigene Unterthanen des Staats, und will zeigen, daß man mit selbigen eben so untreu verfahren. Er handelt sehr weitlauftig von dem Verzeichniß über die Einkünfte des Landes; von der Widersetzlichkeit der Stadt Amsterdam, dem Prinzen Statthalter die Einkünfte vom Postwesen zu überlassen: und von den vielen neuen Auflagen auf das Land

durch welche man sich nicht nur zu bereichern, sondern auch andere vorhero Arme (worunter die Pachter verstanden werden) in solchen Stand zu setzen gewußt, daß sie jetzo für Capitalisten paßirten, und fragte: Ob man sich bey solchen Umständen auch wohl verwundern dürfe, daß kein Geld in der Casse befindlich sey? weil es niemals in die Schatzkammer komme, sondern von denen, so es sammlen sollen, verschleudert werde. Bey Untersuchung der aufgeworffenen 2ten Frage, ob nemlich dergleichen Regenten in Zukunft die Administration einiger Sachen anvertrauet werden sollte, wiederholet der Verfasser alles das, was er wegen der Unwissenheit, Nachläßigkeit und Untreue bewiesen zu haben glaubet, und schliesset sodann seine Schrift auf folgende Art: Ein Patriot könne nicht gestatten, daß die, so die Religion und Freyheit des Landes an die grösten Feinde verkauft, und dessen Unterthanen dem Raub, Mord uud Sclaverey ausgesetzet hätten, länger bey der Verwaltung ihrer Posten bleiben, und der Vorzüge und Freyheiten anderer getreuen Einwohner des Landes geniessen sollten. Wie der Sempronius dem klugen Cato Fallstricke geleget, und dessen Entschliessungen dem Cäsar, seinem Feinde, sogleich entdecket hätte, so verhielte es sich auch mit denenjenigen, welche die Barrieren verkauffet; welche eingeladen, die Waffen gegen die Republik zu wenden, um eine schimpfliche Neutralität zu erpressen; und welche die Religion und Freyheit, die unschätzbarsten von unsern Vorfahren mit ihrem Blut erworbene Unterpfande, verkauft hätten. Dergleichen Leute wären nicht werth, den Namen der Bataver zu führen, und die Vorrechte zu geniessen, so unsere ruhmwürdige Vorfahren hinterlassen. Man könne also derselben Entsetzung von ihren Aemtern mit Recht fordern, damit die heilsamen Absichten des Prinzen Statthalters, und anderer wahrhaften Patrioten, als der Bentinks, der van Haaren, Itsma ꝛc. nicht fernerhin gehindert, oder gar dem Feind verrathen würden. So lange dieses nicht geschehe, würde kein Bürger oder Particulier grosse Lust bezeigen, etwas zum Wohl und Vertheidigung des Vaterlandes beyzutragen; und wenn das Gute nicht belohnet, das Böse aber bestrafet werde, würde die Religion, Gesetze und Freyheit der Republik der vereinigten Niederlande verlohren gehen, und endlich das Angedencken dieser Republik verlöschen.

Num. LXXXVI.

ad §. 190.

Relation von dem im Haag, zu Leyden und Amsterdam ausgebrochenen Tumulte vom 26. Jun. 1748.

In der Nacht vom 16. auf den 17. fande man in dem Haag verschiedene Placards angeschlagen, worinnen alle rechtschaffene Holländer eingeladen wurden, sich des folgenden Morgens um die darinn benannte Stunde an denen bestimmten Orten einzufinden. Diese Ordre wurde aufs genaueste befolget. Es kam eine grosse Anzahl Mißvergnügter von Rotterdam, welche bey ihrer Passage durch Delft, daselbst einen grossen Hauffen ihres gleichen angeworben, herbeygeeilet, und da sie an dem bestimmten Sammel-Platze viel andere Aufrührer, welche von Harlem und aus andern Städten gekommen, angetroffen, so nahm die projectirte Expedition den 17. Abends gegen 7. Uhr ihren Anfang. Eine Truppe von 2. bis 3000. dieser unruhigen marschirten in Begleitung einer Legion Weiber gerade gegen das Hauß des Pachters Speck. Die Populace eröfnete die Scene durch einen Hagel-Regen von Steinen, wodurch die prächtigen Fenster dieses Hauses zertrümmert worden. Weil man aus Vorsicht das Hauß von innen verbarricadiret, so machten die Aufrührer bereits alle Anstalten, durch die Fenster hinein zu steigen, just zu rechter Zeit aber kam ein Corps von der Bürgerschaft, welche man durch den Trommelschlag ins Gewehr gebracht, mit aufgepflantzten Bajonetten herbey, und nöthigte selbige von ihrem Vorhaben abzustehen. Gleichwohlen wurden viele Meublen und das kostbareste Porcellaine durch die in die Fenster dieses Hauses und anderer benachbarten geworffene Steine zerschmissen. Weilen die Populace anbey einen 2ten Angriff zu wagen drohete, so ließ der Magistrat die Fenster des erstgedachten Hauses mit hölzernen Gittern vermachen und sowohl inn als ausserhalb desselben Wachen setzen. Den 18. gienge der Lermen von neuen an. Gegen Nachmittag hörte man, daß die Populace sich bey dem Lusthause, so eben dieser Fermier auf dem Lande hat, zusammen rottire, und selbiges anzustecken drohe, weilen die Haagische Bürgerschaft sie verhindert habe, daß sie dieses löbliche Vorhaben in der Stadt nicht ins Werck setzen können. Es erschienen auch des Abends gegen 7. Uhr diese Mißvergnügten in weit grösserer Anzahl, als vorigen Abends und zwar mit Flinten, Hacken

und

und allerhand tödtlichen Gewehre, welches die Raserey bey dergleichen Tumulten an die Hand gibt, verseh.en. Die Burger-Wache sahe sich gar bald genöthiget, zurücke zu weichen, und da selbige des vorigen Abends nur blind gefeuert, so muste sie nunmehro von denen Unruhigen eine solche Salve ausstehen, welche ernsthaft genug war, um Leute und Kinder auf der Strasse zu tödten und zu verwunden. Hierauf wurde die Trommel abermahl durch die gantze Stadt gerühret um die Bürgerschaft in die Waffen zu bringen. Dieses geschahe, allein der Pöbel stellte sich überall so behertzt entgegen, daß die Sache eine so bedenckliche Gestalt gewonnen, daß endlich die Schweitzer und Holländer Gardes, welche bishero ganz ruhige Zuschauer dieser tragischen Begebenheiten abgegeben, aus ihren Quartieren ausrückten und ins Gewehr kamen. Man feuerte von beeden Theilen gegeneinander und es geschahen mehr als 300. Flinten-Schüsse, wobey ein Schweitzer getödtet, einer verwundet, und überhaupt 8. Todte und eben so viel Bleßirte gezehlet worden, auch wurde ein Livree-Bedienter des Prinzen Statthalters, und einer von Herrn Grafen von Bentinck und ein dritter vom Herrn General Grovestein im Handgemenge mit fortgenommen. Die Wuth des Pöbels ließ es aber nicht dabey bewenden, auch das Hauß des Fermiers Francken sollte ein Opfer seiner Unbändigkeit werden. Gleichwohlen beobachtete er dabey eine Höflichkeit, welche bey rasenden Gemüthern seltsam und ausserordentlich ist. Sie schickten vorhero eine Deputation an die Gemahlin des General Stuart, welche in dem Hause dieses Fermiers ihr Quartier hatte, ab, und liessen derselben ihr Vorhaben zu wissen machen, mit dem Ersuchen, daß sie sich forderſamst mit all dem ihrigen aus dem Hause begeben möchte, und damit solches desto eher geschehen möchte, so bothen sie dieser Dame nicht nur ihre Hülfleistung an, sondern halffen auch würcklich mit allmöglicher Ordnung und all ersinnlicher Treue ihre Sachen aus dem Hause bringen. Nachdeme nun die Dame mit ihren Domestiquen und allen ihren Meublen aus dem Hause war, so schritte der Hauffe, welcher mit Ungedult auf der Gasse wartete, zu dem Wercke, und ließ seine Wuth zuerst an denen Fenstern aus. Man drang sofort in die Zimmer ein, und machte mit denen darinnen befundenen Meublen so saubere Arbeit, daß, so zu sagen in einer Minute eine Piramide von denen zu denen Fenstern herausgeschmissenen Meublen auf der Gasse zu sehen war, welche beynahe bis zu dem ersten Stockwerck reichte. Nicht das geringste wurde hiebey verschonet. Man öfnete sogar die Betten, und überließ die Federn der freyen Luft und dem Winde, so daß es in kurtzen nicht anders aussahe, als wenn, wie mitten im Winter, alles mit Schnee-Flocken bedecket

wäre. Die Bücher und Registraturen wurden zerrissen, und nachdem alle Meublen auf der Strasse lagen, so hatten auch die Stuben-Böden, nachdem man sie aufgehoben, wie auch die Fässer im Keller, und das Geräthe, so sich auf denen Böden befanden, ein gleiches Geschicke. Der Beschluß dieses Schauspiels aber wurde mit Abwerffung der Ziegel und des gäntzlichen Dachstuhls gemacht. Nach dieser treflichen Expedition hielte man einen kleinen Kriegsrath, worauf die Populace sich sofort auf den Weg machte, um eine andere Helden-That von eben der Gattung auszuführen. Die Bürgerschaft, welche sich der Gefahr erschossen oder verwundet zu werden, nicht mehr aussetzen wollte, bieb dabey gantz ruhig, und ob man wohl den Befehl ergehen lassen, daß jeder bey 25. fl. Straffe zum Gewehr greiffen sollte, so wolte doch ein jeder viel lieber diese Geld-Busse erlegen, als sich in Gefahr setzen, ein Schlacht-Opffer des ausgelassenen Pöbels zu werden. Indessen wurde ein Schweitzer-Lieutenant an der Spitze von 30. Mann abgeschicket, um ein Hauß, an welches die Wuth bereits die Hand angeleget, zu retten. Derselbe rückte in so guter Ordnung mit aufgepflantzten Bajonetten an, daß die Aufrührer auseinander giengen. Den 19. Jun. wurde ein ähnliches Schauspiel auch in Leyden eröfnet. Die gantze Stadt war in gröster Zerrüttung und Unordnung. Acht prächtige Häuser wurden theils dem Erdboden gleich gemacht, theils bis auf die Mauern ruiniret. Die Bäume und Gewächse in den Gärten wurden aus der Erden gerissen, und die Canäle mit so vielen der kostbarsten Meublen angefüllt, daß man darüber weggehen konnte. Nach vollbrachter Helden-That tantzten die besoffenen Weiber im Circkel herum, und ein thörichter Bauer, welcher die Seele der gantzen Unternehmung war, ertheilte inzwischen den Männern Befehl, alle noch übrigen Meublen, und wo möglich auch das Andencken der Pachter selbst zu Staube zu machen. Endlich muste auch zum Beschluß die Stadt Amsterdam den Frevel des erbitterten Pöbels erfahren. Den 24. Junii versammleten sich verschiedene Bauern auf dem Buttermarckte und wollten keine Accise bezahlen, die sonst $\frac{1}{3}$ mehr als die Butter machte. Der Magistrat schickte eine Garde dahin, welche den Tumult ein wenig stillte. Um 10. Uhr wurden verschiedene Steine an das Zollhaus geworffen. Ein Gerichts-Diener drang sich in den dickſten Hauffen hinein, und gab dem verwegensten eine Maulschelle, welches gleichsam die Sturmglocke zum Aufruhr war. Die Bürgerschaft trat in die Waffen; der commandirende Officier aber wurde mit einem Stein in das Gesicht getroffen, daß es mit Blute unterlief. Darauf ließ dieser Feuer geben, wodurch ver-

schie-

schiedene getödet und verwundet wurden. Hierdurch wurde der Pöbel erst recht in den Harnisch gebracht. Er versammlete sich weit zahlreicher, und zog durch die Strassen, wobey er an Fischerhamen 2. Pannier von gelben Tuche statt der Fahnen trug. Die Bürger besetzten indessen das Rathhauß und andere Posten. Allein der Pöbel ließ sich durch nichts irre machen und verübte eben die Thätlichkeiten als in andern Städten geschehen war. Ausser vielen kleinen Pachterhäusern wurden in allen 30. Häuser ausgeplündert, und die verwegensten Ausschweifungen verübet, bis endlich der Magistrat am 27sten des Abends ein Patent publicirte: daß von nun an alle Pachtungen abgeschaft seyn sollten; wobey die Einwohner bedeutet worden, sich darnach zu achten und von allen weitern Gewaltthätigkeiten abzustehen. Von dieser Zeit an wurde alles wieder stille. Der Anführer dieses Haufens war ein liederlicher Matrose, welcher nach vielen muthigen Streichen seine Rolle auf eine traurige Art endigte. Als er nemlich durch eine Gasse zog, und an eines Schneiders Hause einen Schild wahrnahm, worauf der König von Schweden mit entblößten Haupte gemahlt war, wurde er als ein gebohrner Schwede darüber toll, daß ein Schneider diesen grossen König zum Schild und Wappen brauchen wollte, und befahl dem Pöbel, das Haus zu plündern. Allein mitten unter seinem Commando wurde er von einer Burgerwache vor den Kopf geschossen und darauf mit dem lincken Fuß an einen Galgen gehencket. Kaum war diese Stelle durch Erhöhung ihres vorigen Besitzers erlediget, so wurde sie sogleich an einen andern vergeben. Dieser neue Befehlshaber schien noch weit gefährlicher als der erste zu seyn. Er setzte eine grosse Rathsherrn Perucke auf, und ließ sich als einen Bürgermeister verehren. Seine Regierung aber war von kurtzer Dauer. Denn nachdem obgedachtes Patent von dem Stadt-Hause abgelesen war, versagten ihm seine bisherigen Getreuen den Gehorsam, und man fieng an, ihn nun zu spotten. Conf. genealogisch-historische Nachrichten; Europäische Fama; und Mercure histor. vom Jahr 1748. und 1749.

Num. LXXXVII.

ad §. 190.

Relation von der am 27sten Augusti 1748. in Amsterdam geschehenen Execution zweyer Rädelsführer.

Bey dem vorigen Aufruhre hatte man eine Manns- und eine Weibs-Person ergriffen, die zum Galgen verdammt worden. Diese Execution mit anzusehen, versammleten sich über 40,000. Personen auf dem Platze des Stadt-Hauses. Der Pöbel fieng aufs neue zu murren an. Als hierauf die zum Tode Verurtheilten an dem Fenster der Stadt-Waage erschienen, wo sie gehangen wurden, fieng die Frau, welche zuerst executiret wurde, gleich, wie das Urtheil an ihr vollzogen werden sollte, zu dem Volcke zu reden an, und sagte: Meine Freunde, ist es wohl möglich, daß, nachdem ich euch geholffen, euch ein Gut zu verschaffen, um dessentwillen ich zum Tode verurtheilet bin, ihr mich jetzo der Gewalt eurer Tyrannen überlasset? Sie fuhr noch einen Augenblick zu reden fort; man befahl aber den Tambours, die Trommel zu rühren, damit das Volck nicht hörte, was sie sagte, und nachdem sie sich lange gewehret, ließ sie der Hencker, wiewohl mit vieler Mühe, herab; und sogleich folgte ihr der Rädelsführer nach. Unterdessen brachten die Worte, welche die Frau geredet, den Pöbel in eine solche Wuth, daß verschiedene von ihm mit dem Messer in der Hand gegen die Bürger-Compagnien zurennten, ihnen die Delinquenten abzunehmen; ihre Bemühung aber war vergebens, obgleich die erste Compagnie zum Weichen gebracht wurde, und der Magistrat, welcher befürchtete, der Pöbel möchte die Oberhand behalten, befahl den Bürgern, Feuer zu geben, wie auch geschahe, wodurch verschiedene Personen erschossen, und andere verwundet wurden. Doch die Anzahl derer, die bey solcher Gelegenheit von den Bürgern erschossen und verwundet worden, kommt in keine Vergleichung mit der Menge derer, welche von dem vielen Volcke, das aus Curiosität auf dem Platze war, erdrückt, zertretten und zerquetschet worden. Das Gedränge war so groß, daß man sich nicht im geringsten regen konnte, und so bald man das Schiessen hörte, kam ein solches Schrecken unter die Leute, daß, indem sich ein jeder retten wolte, und es wegen des allzugrossen Gedränges nicht thun konnte, einer den andern erdrückte, und da zu allem Unglück ein grosser

Canal

Canal an der einen Ecke des Platzes ist, so stürtzte eine unzehlige Menge Leute von allerley Geschlechte und Rang, die nicht weiter ausweichen konnten, hinein, und musten ohne einige Rettung ertrincken, also, daß niemals etwas so erschröckliches zu sehen gewesen. Nachdem sich alles hinweg begeben hatte, war der Platz und die meisten Gassen mit Hüten, Peruquen, Weiber-Hauben, Manns- und Weibs-Schuhen und Stücken von Kleidern gantz angefüllet, die ein jedes auf seiner Retirade im Stiche gelassen hatte. Nachmittags gegen 5. Uhr, da fast niemand auf dem Platze war, fieng man aus dem Wasser zu ziehen an, und brachte in weniger als einer halben Stunde Zeit 25. sowohl Manns- als Weibs-Personen von denen heraus, die ertruncken waren, und jeder kam zu sehen, ob jemand ihm angehörte. Weil jedoch der Magistrat besorgte, so viele todte Personen möchten aufs neue einen Tumult veranlassen, so gebot er, keine weiter heraus zu fischen, sondern sie bey Nachtzeit zu suchen, also, daß man die Zahl der bey dem gantzen Tumult umgekommenen nicht eigentlich weiß; doch wollen einige dieselben auf 500. Personen setzen. Den durch die Plünderung verursachten Verlust betreffend, so schätzet man selbigen auf 3. Millionen Gulden. Man spricht die schleunige Execution der beyden Personen nicht allerdings recht, indem man sie noch lange in dem Gefängnisse sitzen lassen, und zu ihrer Bestraffung eine ruhigere Zeit erwarten können, wodurch man den Verlust vieler wackerer Leute, die elendiglich umgekommen sind, würde vermieden haben. Als nun auch den 30. Junii eines Bürgers Sohn von 22. Jahren hingerichtet wurde, geriethen die Bürger wiederum in eine grosse Verbitterung, welcher man billig von Seiten der Obrigkeit durch einen klugen Aufschub vorbeugen können.

Num. LXXXVIII.

ad §. 191.

Auszug aus dem Vorschlag zu einem, an statt der Pachtungen, einzuführenden Kopf-Gelde.

Der Urheber dieses Vorschlags beweiset, daß insbesondere die Einwohner der Stadt Leyden jährlich 900,000. Gulden an Pacht bezahlt haben. Indem nun die Regierung im

Jahr

Jahr 1747. für den Wein jährlich 100000. fl. das Bier 2500. fl. das Fleisch 28600. fl. Korn, Mehl, Grütze, Gutschen, Pferde, Knechte und Mägde-Geld, Thee, Caffee 31900. fl. Torf und Kohlen 121000. fl. Brennholz 2100. fl. zusammen also nur 422,600. fl. erhalten; so folgert er, daß die Pachter bey Erforderung der Pachten mehr als noch einmahl so viel gewinnen müsten. Dem Volcke würde also eine grosse Erleichterung geschehen, wenn alle Wochen vor jeden Einwohner ein gewisses Kopf-Geld gezahlt werden müste. Als z. E. in Leyden befänden sich 60,000. Menschen und 14000. Häuser. Gesetzt nun daß 2000. Häuser leer stünden und nichts davon könne bezahlt werden; so blieben doch noch 12000. Häuser. Jedes Haus nur auf 11. Personen gerechnet; würde schon 60,000. Seelen ausmachen. Diese müsten nun in 6. Classen getheilt werden, deren die erste 20000. Menschen enthielt, die arm wären und nichts bezahlen könnten. Die 2te Classe 3000. deren jeder wöchentl. 1. Stüber Kopf-Geld geben müste, würde betragen 250 fl. Die 3te Classe 5000, jeder wochentlich 2 Stüber, beträgt 500 fl. Die 4te Classe 10000, jeder wöchentlich 4 Stüber, beträgt 2000 fl. Die 5te Classe, 10000, jeder wöchentlich 6 Stüber, thut 3000 fl. Die 6te Classe, die wochentlich 10 Stüber geben, thut 50000 fl. zusammen wöchentlich 10750 fl.

Da nun obgedachter massen durch die Verpachtung jährlich 422,600 fl. eingegangen ware, so würde also der Ueberschuß allein von der Stadt Leyden jährlich 136300 fl. betragen und die Einwohner würden dennoch wenigstens ein bis $\frac{2}{3}$ weniger bezahlen, als Zeithero.

Num. LXXXIX.

ad §. 191.

Auszug aus dem Entwurf eines Holländischen Patrioten, betreffend die Auflagen der Bürger und Einwohner der Stadt Amsterdam, welche anstatt der Verpachtungen des gemeinen Landes und der Stadt erhoben werden können.

Der Verfasser setzt voraus, daß in der Stadt Amsterdam und derselben Gebiete, so wie das gemeine Guth verpachtet wor-

den

den wäre, wenigstens 45000 Haußhaltungen oder Familien wären; davon könnte man abrechnen 10000 Haushaltungen, die zur Last der Armenhäuser wären, mithin zu des Landes Unterstützung nichts beytragen könnten. Die übrigen 35000. aber wären folgendergestalt einzutheilen:

Als 7000 Familien, die von 250 bis 400 Gulden Einkünfte oder zu verzehren haben, jede zu 5 fl. des Jahrs thut - - 35000 fl.

5000 Familien von 400 bis 1000 fl. Einkünfte, 25 fl. des Jahrs thut 125000 fl.

4500	- 1000 -	1500	- 50	-	225000 fl.
4500	- 1500 -	2000	- 75	-	337500
4000	- 2000 -	3000	- 125	-	500000
3000	- 3000 -	4000	- 200	-	600000
3000	- 4000 -	6000	- 350	-	1050000
2500	- 6000 -	8000	- 500	-	1250000
1000	- 8000 -	10000	- 650	-	650000
500	- 10000	und mehr	850	-	400000

35000 Familen werfen jährlich zusamm. ab 5,172,500 fl.

Alle diejenigen, welche einige Aemter oder Bedienungen haben, und noch bey ihren Eltern oder anderwärts im Hause wohnten, müsten auch nach ihren Revenüen geschätzt werden.

Durch diese neue Schatzung würde mehr eingenommen; und die Bürger gleichwohl nicht so beschwehret werden, als in vorigen Zeiten. Die gemeinen Landes verpachtete Mittel über Amsterdam eingegangen Anno 1747. den 1sten April 1747. waren folgende:

Die Auflage auf Salz und Seife	169000 fl.
auf Brennholz	32500
auf Früchte	17600
auf Butter	78200
auf die 40 Pfennige auf die Schiffe	20800
auf das kleine Siegel	109500
auf einkommenden Kornbrandwein	15
Auflagen so eingegangen den 1sten Aug. 1747.	
auf Torf und Kohlen	461000
auf Viehwerck	140500
auf Mehl	713000
auf Bier	269000
auf Rundmaße	61000
auf Waage	213000
auf einkommendes Getreyde	27600

Auflagen vom 1ten Oct. 1747.		
auf Wein	177500	fl.
auf grobe Waare	26700	
auf Stöhr und Lachs	2	
12 Stüber über die Tonne Seife	6680	
auf Consumtion des Tobacks	18400	
auf Caffee und Thee	82800	
auf einkommenden Ausländischen Toback	67500	
thut zusammen	2758797	fl.
Ein zehen Theil Erhöhung	275879	14 Stüb.
Summa	3544676	fl. 14. St.

Da nun die neue Schätzung sich auf 5172500 fl, hingegen die alte auf 3544676 belauft, so würde solchergestalt 1637823 fl. mehr eingenommen werden. Zu dem Empfang dieser Auflage könten 2. Commißarien und so viele Schreiber als man nöthig befinden werde, unter einem erforderlichen Tractament, wie auch in jedem Quartier die Umtragung der Zettel eingesetzet werden, die man gleichfalls auf eine ordentliche Weise bezahlen könnte; die Zettel zu Auftreibung dieses Geldes könnten ausgetheilet werden, ohne die Summe wie viel jeder bezahlen müsse, zu benennen, ein jeder aber müste sich selbst taxiren, unter welche Classe er gehörte, und dasselbe vor obgemeldeten Commißarien unter Eydes Hand lassen. Wo diese vorerwähnten Gelder solchergestalt eingetrieben würden, so würde davon dem Lande $\frac{6}{7}$ Theile und der Stadt $\frac{1}{7}$ beides nach Abzug aller Unkosten zukommen.

Num. XC. a.

ad §. 191.

Auszug aus der Verordnung der Staaten der Provinz Holland wegen der neuen Abgaben von 26sten Julii, 1748.

&c. &c. Ob zwar die Edel- und Großmögende Herren Staaten würklich damit umgiengen, und allmöglichstes anwenden, an statt der abgeschaften Pachtungen, solche Mittel ausfindig zu machen, wodurch der beträchtliche Abgang, welchen man

an

an den Einkünften der Provinz erlitten, wieder ersetzet werden könte: so wäre es doch unmöglich, seibiger so geschwind habhaft zu werden, als wohl zu Verhütung aller Unordnung erforderlich seyn mögte; weshalben sie sich bemüsiget gesehen, mit Einwilligung des Hrn. Statthalters und dem von Dero Durchlaucht geschehenen Vortrag zufolge, auf eine einstweilige Einrichtung hierunter zu gedenken, um dadurch zu verhüten, damit, bis etwa das weitere erfolget, die Einkünfte der Provinz nicht gänzlich in Grund gehen mögten: Aus Antrieb dieser Bewegursachen sie bis zu gänzlicher der Sachen Erörterung, einstweilen bewilliget und beschlossen hätten, daß die Bürgermeister der resp. Städten, und die Versammlung der Societät im Haag, was diesen letztern anbeträffe, wie dann auch die Amtleute und Gerichtshalter gewisser Districten und Dorfschaften gehalten seyn solten, gleiche Geld-Summen zu liefern, als ihre respective Städte, Dorfschaften und Districten vor abgethanen Pachtungen, im Jahr 1747. zu den Einkünften der Provinz: den Ansatz des 10. Pfennings, und die Auflage, so von den Pachtungen bey der Provinz eingezogen, wie auch eine gewisse Summe zu Bestreitung der bey dieser Gelegenheit aufgehenden Unkosten mitbegriffen, abgegeben hätten: Da nun alles dieses sich auf jährliche 10. Million Gulden beliefe: so solten diese auf die resp. Städte, Dorfschaften und Districte nach der Maase eingetheilet werden, als ein jedes derselben zu den Pachtungen beygetragen hätte: Gleichwie nun unter dem Ertrag dessen, was ersagte Städte, Dorfschaften und Districte zu den Pachtungen im Jahr 1747. abgezahlet, auch dasjenige, was von dem Gewicht, Maaß, Einfuhr des Getreydes und Tabacks, und rohen Waaren, eingegangen, wie auch der vierzigste Pfennig, den man auf die Fahrzeuge gesetzet, mit begriffen wären, davon die Kaufleute, einfolglich die Handels-Städte den grösten Theil abzuführen gehabt hätten: Also solten auch die nur ebenbesagte Einkünfte, zum Dienste der Provinz, von den Handels-Städten und andern, wo man es für gut halten würde, durch gewisse hierzu bestellte Einnehmer im Namen der Edel- und Großmögenden Staaten fortgehobrn, dahingegen aber deren Antheil, so sie zu den Pachtungen 1747. beygetragen, nach gewisser Maase vermindert werden: Die Bürgermeister der resp. Städten, und die Societät im Haag, so viel diesen betrift, wie auch die Amtleute und Gerichtshalter gewisser Dorfschaften und Districten sollen vor diese Einkünfte zu stehen, wie auch noch weiter verbunden seyn, jeden Monath, von dem 1. Julii dieses Jahrs an gerechnet, den zwölften Theil davon behörender Orten einzuliefern; was Endes dieselbe Macht haben sollen, im Namen Ihro Edel- und Großmögenden, jeder

Familie oder Haushaltung, oder andern Personen, welche sich in eines andern Diensten nicht befinden, eine jährliche Taxe, oder den zwölften Theil davon vor jeden Monat, vom 1. Julii angerechnet, proportionirlich anzusetzen, zu dessen Behuf den Burgermeistern der resp. Städten, auf ihr Begehren, Commissarien zugeben werden, und solche ihnen, diese Schatzung zu Stand zu bringen, behülflich seyn sollen. Der zwölfte Theil dieser also angesetzten Taxe, welcher auf den letzten Julii dieses Jahrs fällig ist, muß zum längsten vor dem 1. Septembr. und auf diese Weise von Monat zu Monat bezahlet werden, zu dessen Erleichterung, obbesagte Obrigkeiten und Beamten, welche das Antheil vor den ersten Monath, und so von Zeit zu Zeit, richtig liefern, Erlaubniß haben sollen, vier vom hundert nach dem Ertrag ihres etwa zu Beybringung der angesetzten Summe, gethanen Vorschusses, abzuziehen: Um aber solche Geld-Summen desto leichter aufbringen zu können: so werden die Einwohner, samt und sonders, ermahnet, bis alles in Richtigkeit gebracht, einstweilen nach der Maase, als sie vor Abschaffung der Pachtungen bezahlet, den Burgermeistern der resp. Städten und andern Beamten, vor einen oder mehrere Monat, Geld gegen Quittung zu erlegen, da indessen von dem Herrn Statthalter Commissarien in dem Haag ernannt werden, und diese sowohl die allgemeine als besondere Eintheilung vor die Städte und Dorfschaften machen solten, wobey jeden derselben, so sich dieser Einrichtung halber beleidiget hielten, frey stehen solte, sich bey jetztbesagten Commissarien zu beklagen, und daselbst den endlichen Ausspruch zu gewärtigen, bis dahin aber ein jeder, nachdem er selbst ohne Schaden solches leisten zu können glaubte, das seinige richtig beytragen, die Säumige aber mit der Execution beleget werden solten: Uebrigens aber würde diese einstweilige Einrichtung nur 6. Monat, von dem 1. Julii dieses Jahrs angerechnet, ohne weitere Verlängerung, andauern, es wäre dann daß gegen alles Vermuthen, eine andere Anlage noch nicht gefunden oder zu Stand gebracht worden.

Num. XC. b.

ad §. 191.

Rede eines Anführers der Rebellen.

Meine Brüder, Freunde und Landes-Leute!

Es wird keinem braven Bürger unbekannt seyn, wie diese Republic gleichsam aus nichts zu der Grösse gelanget ist, daß

daß sie die Verwunderung und das Erstaunen nicht allein von Europa, sondern fast von dem ganzen Erdboden, auf sich ziehen können; und dieses solchergestalt, daß wir bey Kayfern, Königen und Fürsten zum Vorbild angenommen und gebraucht worden sind. Nicht weniger muß ich auch mit der äussersten Rührung meiner Seele nicht allein denken, sondern sogar sagen, daß denselben Bürgern und Einwohnern dieses Landes sowohl überhaupt, als insonderheit denen in dieser weltberühmten Stadt nicht unbewust seyn kan, wie weit dieselben von diesem wunderbaren und erstaunenden Glücke abgewichen, und gleichsam wiederum sich ihrem ersten Ursprunge, oder vielmehr Nichts mit eilenden Schritten nähern; der Eigendünkel hat das Völker-Recht entkräftet; die Tugend und Treue sind von uns gewichen, die Künste und Wissenschaften, sind, weil sie von uns unbelohnt geblieben, geflohen die Handlung ist ihren Stief-Vättern entlaufen; die Fabriquen, die so unerschöpfliche Goldminen der Völker, deren sich dieser Staat vormahls mit Recht rühmen können, und worauf derselbige gegründet ist, sind nach andern Völkern übergegangen, und haben sich solchergestalt vermindert, daß einige derselben, die vormahls sowohl in dieser weit berühmten Stadt als zu Harlem bey hundert tausend Menschen Arbeit und Brod verschaffen können, nunmehro kaum zwey tausend ernähren; welchen wichtigen Verfall ein jeder für sich und die ganze Nation überhaupt allzu schmerzlich empfindet; die schweren und gleichwohl gerechten Straffen und Plagen, womit der allmächtige GOtt uns seit einigen Jahren in diesem Lande heimsuchen wollen, unter welchen der Krieg nicht eine der geringsten ist, haben zu unserem wohlverdienten Untergang und Vertilgung nicht wenig beygetragen; wir haben den Kern unserer Helden zur Schlacht-Banck gehen sehen; unsere Soldaten sind zu Kriegs-Gefangenen gemacht oder jämmerlich ermordet; die Stadte sind auf eine unbegreifliche Weise überrumpelt, und unter fremde Bothmäßigkeit gebracht worden; ja ich schäme mich, muß es aber doch leider sagen: Daß wir! wir! die tapfern Batavier, die von allen Zeiten her so berühmt gewesen, und die von denen alles bezwingenden Römern, vor deren Schwerde sich auffer uns die ganze Welt bücken müssen, vor ihre Brüder angenommen und erkannt worden; uns nunmehro als einen Fuß-Hader und Spott dererjenigen sehen müssen, welchen wir vor diesem Gesetze vorschreiben durffen; in diesem Thale des Todes, worein dieser freye Staat versetzet worden, hat es gleichwohl dem allmächtigen GOtt gefallen, uns das Wasser zwar bis an die Lippen aber nicht höher kommen zu lassen, als er gleich einem feurigen Strahl, der in einem Nu von Osten bis zum Westen fähret, im Augenblick alle Herzen der Batavier

auf den ersten Ursprung ihrer Freyheit rückdenckend gemacht, und noch so viele Erkenntlichkeit in ihren Hertzen erwecket, daß sie den Nachkommen des theuren Wilhelms des Ersten, Grundlegers und Bevestigers unserer so schätzbaren Freyheit, die Macht solchergestalt auftrugen, als ihres Ermessens dienlich seyn möchte, in den Löbl. Fußstapffen seiner Durchl. Vorfahren die gefallene Freyheit wieder herzustellen und zu handhaben; die Merckmahle, die uns dieser grosse Prinz und Fürst, in der kurtzen Zeit da es GOtt gefallen hat, ihn als einen andern Josua an das Haupt der Regierung und seines Volcks zu stellen, von seiner Liebe und Treue gegeben hat, müssen uns alle überzeugen, und gleichsam entzückt auszuruffen bewegen: Lebe, lebe, ewig von GOtt geliebtes und uns so theures Geschlechte! Aber ach! ich sage es mit der äussersten Bewegung meines Hertzens, und zweifle auch nicht, daß alle, die hier gegenwärtig sind, nebst mir gleichen Schmertzen in dem innersten ihrer Seelen empfinden werden, daß nunmehro, nachdem alle Ungewitter und Straffen durch GOttes Gnade unter der weisen Regierung seiner Durchl. Hoheit W. C. H. Friso und unserer hohen Regierung, so weit vorüber sind, daß wir den Frieden als die Säugamme aller Wohlfahrt und Ueberflusses gleichsam vor der Thüre haben, wir uns, o bitterer Schmertz! in unseren eigenen Eingeweiden zerfleischen, das Rath-Haus antasten, die Häuser spoliren, die Obrigkeit entkräften, ja alles zur äussersten Verwirrung bringen sehen, welche uns unsern unvermeidlichen Untergang drohet.

Zu diesem Ende geschiehet es also, daß wir hier unterm gnädigen Schirm GOttes uns mit einander versammlen, um einträchtig und friedlich unserem Eyde und Pflicht nach, so viel an uns ist, solche Wiederherstellungs-Mittel zu benahmen, als zu Rettung und Beschirmung der Wohlfahrt der wahren Bürger-Väter und unser aller insbesondere, so wie des gantzen Vaterlandes überhaupt dienen können, wovon ein Entwurff an alle meine Brüder und Mitbrüder vorgeleget werden soll, nicht zweiflend, es werde derselbe in dieser heilsamen Absicht mit Unterzeichnung ihrer Namen von allen freudig bekräftigt werden.

Num.

Num. XCI.

ad §. 196.

Supplique der Bürgerschaft zu Amsterdam an den Erb-Statthalter vom 2ten Sept. 1748.

Bey Gelegenheit der gnädigsten Gegenwart Ew. Durchl. in dieser Stadt Amsterdam nehmen die Bürger und Einwohner derselben, aus Verlangen, von nun an die Ruhe daselbst wieder hergestellet zu sehen und dieselbe auf beständig daurend zu machen, die Freyheit, an Ew. Durchl. sich voll Zuversicht zu wenden, dieselbe unterthänigst bittend, diejenige Articuln, welche sie Deroselben mit allmöglicher Ehrerbietung und Hochachtung zu überreichen die Ehre haben, von ihnen anzunehmen und in reiffe Erwägung zu ziehen:

1. Wir bitten unterthänig, daß Ew. Durchl. es dahin einzuleiten sich bemühen mögen, daß nach dem Exempel anderer Städte dieser Provinz die Impostten dieser Stadt Amsterdam abgeschaffet und der Schade, welchen die Stadt durch sothane Abschaffung leiden möchte, durch die Gelder ersetzet werden möge, welche durch diejenige Mittel, welche zu Ersetzung der abgeschaften Pachten vestgesetzet worden, in die Casse eingehen werden.

2. Daß es Ew. Durchl. gefallen möge, daß so bald als möglich, in denen allerseitigen Admiralitäts-Collegiis dieses Landes eine schleunige Abänderung in Ansehung der Ein- und Ausfuhr der Convoy nnd Licenz-Gebühren gemachet werde ꝛc. damit die zu errichtende Einrichtung in denen andern Provinzen und insonderheit in der Provinz Zeeland überall gleichförmig seye, und damit durch dieses Mittel eine Provinz oder Stadt denen andern Städten oder Provinzen in Ansehung des Commercii keinen Schaden noch Nachtheil verursachen könne.

3. Daß es Ew. Durchl. gefallen möge, die 36. Glieder des Raths der Stadt, den Ober-Amtmann (Hof Schout) die Burgermeister und Schoeffen, den Pensionarium und die Secretairen, wie auch alle andere Bediente bey denen Collegien abzudancken, und solche Personen an ihre Stellen zu setzen, welche Ew.

Durchl. für die fähigsten, würdigsten und nützlichsten für die Stadt und für das Beste ihrer Burger und Einwohner ansehen werden.

4. Daß in Zukunft die Wahl der Burgermeister, welche auf eine doppelte Nomination geschehen solle, von Ew. Durchl. abhangen soll, um dadurch allen Unruhen und Unglücks-Fällen zuvor zu kommen.

5. Daß das Amt des Hof-Schout der Stadt von nun an und auf allezeit der Nomination Ew. Durchl. und Dero Nachkommen beyderley Geschlechts überlassen seye, damit selbige dem tauglichsten, ehrlichsten und einem solchen Subjecto, welche unter die geruhigsten dieser Stadt gehören, bis zur Wiederruffung von Ew. Durchl. und Dero Nachkommen übertragen werde.

6. Daß in Zukunft keiner von den 36. Räthen der Stadt Hof-Schout, Burgermeister oder Schoeff solle werden können, ohne daß er sich vorher der Stelle eines Raths begeben, und er das erforderliche Alter habe, wie es Rechtens ist, und daß in Ansehung dieses und der vorhergehenden Artickel auf den Punct der Bluts-Freundschaft eine genaue Aufmerckſamkeit getragen werde. Alles nach Maasgebung der Privilegien.

7. Daß es Ew. Durchl. gefallen möge, alsogleich denen Obristen und Capitains der Bürgerschaft Abschied zu geben und ihnen für ihre Dienste zu dancken, damit von nun an und zu allen Zeiten jedes Quartier der Stadt die Freyheit habe, seinen eigenen Capitain zu erwählen, und daß durch diese erwählte Capitains (nebst denen Lieutenants und Fähndrichs, welche den Kriegs-Rath ausmachen) aus ihrem Mittel und aus ihnen eine doppelte Ernennung von 5. Obristen geschehe, und daß aus diesen zehen, fünf, welche vor die Besten und getreuesten werden gehalten werden, von Ew. Durchl. erwählet werden sollen, um die Capitains-Stelle zu bekleiden, und daß in diesem Punct auf die Verwandtschaft und Bluts-Freundschaft Obacht getragen werde.

8. Schlüßlich bitten wir, daß die in der Bittschrift der Bürger, welche denen Bürgermeistern und Schoeffen überreichet, und von ihnen mit dem Fiat bezeichnet worden, enthaltene 3. Artickeln von Ew. Durchl. nachdrücklich unterstützet werden ꝛc.

Num. XCII.

ad §. 199.

Auszug aus dem Aachner Definitiv-Friedens-Tractat vom 18ten October 1748.

2c. 2c. Um nun an eben dem Orte Aachen das grosse Werck eines für alle so anständigen und dauerhaften Friedens zu vollenden, haben die hohen Contrahenten, die hochansehnliche nnd vortrefliche Herren, nemlich Se. geheiligte Groß-Britannische Majestät, die Herren 2c. 2c. Se. geheiligte Allerchristlichste Majestät, die Herren 2c. 2c. Ihro geheiligte Majestät die Kayserin Königin in Ungarn und Böhmen, den Herrn 2c. 2c. Se. geheiligte Catholische Majestät den Herrn 2c. 2c. Sr. geheiligte Majestät der König von Sardinien, die Herren 2c. Die Hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Provinzen die Herren Wilhelm, Grafen von Bentink, Herrn zu Rhoon und Pendrecht, von dem Ritterstande der Provinz Holland und Westfrießland, Curatoren der Universität Leyden 2c. 2c. Friedrich Heinrich, Freyherrn von Wassenaer, Herrn zu Catwyk und Zand, von dem Ritterstande der Provinz Holland und Westfrießland, Hoozheem Rath von Rhynland 2c. Gerard Arnold Haßelaar, Bürgermeister und Rath der Stadt Amsterdam, Directorn der Ost-Indianischen Compagnie; Johann, Baron von Borsele, ersten Edelmann und Repräsentanten des Adels bey den Staaten in dem Rath und bey der Admiralität von Seeland, Directorn der Ost-Indianischen Compagnie; Onno Zwier van Haaren, Grietmann von Westellingwerst, Deputirten Rath der Provinz Frießland und General-Commissarius aller Schweitzer und Graubündter-Truppen im Dienst besagter Herren General-Staaten und respective Deputirte zu der Versammlung der General-Staaten und dem Staats-Rathe von Seiten der Provinz Holland und West-Frießland; Der Durchl. Herzog von Modena, den Herrn 2c. 2c. die Durchl. Republik Genua, den Herrn 2c. 2c. zu ihren ausserordentlichen Gesandten und gevollmächtigten Ministern ernennt, committiret und mit ihren Vollmachten versehen, welche . . . sich über Artickel verglichen haben, deren Innhalt a) hier fol-

a) In so ferne nemlich die Artickel die General-Staaten mit betreffen.

folget; In dem 1sten und 2ten Art. wird ein allgemeiner Friede, Amneſtie und Vergeſſenheit alles desjenigen, was während des Kriegs geſchehen, verſprochen. In dem 3ten Art. werden die Tractaten von Weſtphalen, von 1648; die von Madrid zwiſchen den Cronen Spanien und England von 1667. und 1678. und 1679; von Ryßwick von 1697; von Utrecht 1713; von Baaden 1714; die Quadruple-Allianz von 1718; der Wieneriſche Friede von 1738. zum Grunde geleget, erneuert und beſtättiget; die durch gegenwärtigen Tractat derogirten Puncte ausgenommen. Nach dem 4ten Art. ſollen alle Gefangene, Geißeln und Schiffe wieder zurück gegeben und dem 5ten Art. zufolge alle gemachte Eroberungen reſtituirt, und dieſe Reſtitution ſolle nach dem 6ten Art. binnen 6. Wochen ins Werck gerichtet werden. In eben der Zeit ſollen insbeſondere die General-Staaten in den völligen und ruhigen Beſitz, ſo wie ſie ihn vor dem Kriege gehabt, der Plätze Bergen-opzom und Maſtricht, und alles deſſen, was ſie vor dem gegenwärtigen Kriege in dem Holländiſchen Flandern und in Braband, das Holländiſche genannt, und anderwärts beſeſſen haben, wieder geſetzt werden. Und es ſollen die Städte und Plätze in den Niederlanden, worüber die Souverainität der Kayſerin Königin in Ungarn und Böhmen zuſtehet, und in denen Ihro Hochmögenden das Beſatzungs-Recht haben, den Truppen der Republik binnen eben der Zeit eingeräumet werden. Nach dem 8ten Art. ſollen ſich 14. Tage nach geſchehener Unterzeichnung dieſes Tractats Commiſſarien zu Brüſſel und Nizza verſammlen, um die Mittel die Wiederherſtellung und Beſitznehmungen zu bewerckſtelligen, mit einander zu verabreden. Vermöge des 17den Art. ſoll Dynkirchen auf der Land-Seite in dem Stande, wie es würcklich iſt, beveſtiget, und was die See-Seite betrift, auf dem Fuß der alten Tractaten verbleiben. In dem 19den Art. iſt der 5te Art. der Quadruple-Allianz erneuert und beſtättiget. In dem 21ſten Art. wird die Pragmatiſche Sanction Carls des VI. nochmals garantirt; jedoch die ſchon geſchehenen Ceßiones ausgenommen, daher denn auch Art. 22. dem König in Preuſſen das Herzogthum Schleſien nebſt der Grafſchaft Glatz garantirt wird. Gleiche reciproque Garantie über die Gewähr und Vollſtreckung verſprechen ſich die hohen Contrahenten im 23ſten Artickel. Conf. Recueil de Rouſſet. Th. 20. p. 179. ſeq. Memoires pour ſervir à l'hiſtoire de l'Europe Th. 3. p. 189. ſeq. Herrn Profeſſor Häberlins Erläuterungen über die Aachenſchen Friedens-Präliminarien. Mercure hiſt. Th. 125. p. 495.

Num. XCIII.

ad §. 202.

Relation von dem am Neuen Jahrs-Tage 1750. zu Harlem ausgebrochenen Tumulte.

Die Einwohner der vereinigten Provinzen konnten noch immer nicht die Art, die öffentlichen Abgaben zu erheben, gewohnt werden. Vor andern äusserten sich zu Harlem gleich in den ersten Tagen des Neuen-Jahres die gefährlichsten Auftritte, als die Impostен durch den Weg der Collecte eingehoben werden sollten. Die Einwohner, welche gewohnt waren, keine Auflage mehr zu zahlen, und welche keine Pachter mehr in Rücken hatten, besaßen nicht Liebe genug für das Vaterland, etwas, unter was für einem Namen es auch wäre, zu dessen Bedürfniß beytragen zu wollen. Seit dem Schluß des vorigen Jahrs begegneten sie denen Collecteurs mit Worten übel, und man sahe Pasquillen herum geben, worinnen der Magistrat angestochen wurde. Am Neuen Jahrs-Tage fieng der Pöbel (denn dieser ist es allein, der zu dergleichen Unfug die Hand bietet) sich zu versammlen, und gegen die Regenten zu vergehen an, welche von dieser wiedrigen Fermentation dem Prinzen Statthalter sofort Nachricht geben liessen. Dieser sendete den 2ten Januarii einige 30. Mann und ein und andere Unter-Officiers ab, die sich in Bürger-Kleidung in die Stadt schlichen. Wie sie sich eines Thors versichert hatten, rückten ohngefähr 100. Dragoner ein, und postirten sich auf dem Marckte, einige Verstärckungen, die unter Weges waren, zu erwarten. Bey deren Erblickung breitete sich das gemeine Volck in Menge auf den Gassen aus. Die Stadt war in Bewegung. Man griff zu denen Waffen, und dieser kleine Haufe Soldaten war in Gefahr niedergemacht zu werden, als die Burger-Compagnien an die Bürgermeister, die auf dem Rathhause versammlet waren, Abgeordnete schickten, und sie bitten liessen, sie von diesen Dragonern zu befreyen, um Mord und Todschlag zu verhüten. Die Regenten glaubten, si chnach den Umständen richten zu müssen, und der Commendant zog mit seinen Leuten ab, da zugleich 3000. der beherztesten aus den Bürger-Compagnien sich erbotten, die Stadt zu bewachen, und sie von aller Unternehmung von Seiten der Tumultuanten zu bewahren. Man sperrete die Thore und führete die Canonen auf die Walle, in der Entschliessung, keinen Soldaten einzunehmen. Die Bürgermeister schickten sogar wider ihren Willen an etliche 100.

Mann

Mann von der Schweitzer-Garde, die aus dem Haag aufgebrochen waren, Befehl, nicht weiter vorzurucken, und sie machten würcklich zu Lydschendam Halte. Weil aber der Aufstand zunahm, gaben sie darauf gedachten Befehl, sich der Stadt zu nähern. Selbige kamen auch mit Sturmleitern, Petarden und anderu kriegerischen Werckzeugen zu der Zeit an, als der Magistrat die Unruhigen versicherte, daß er bereit wäre sich nach dem Haag zu begeben, um die Beschwehrde der Bürgerschaft allda anzubringen. Dieser Vorschlag gefiel ihnen sowohl, daß sie auch einige Deputirte dahin abschicken wollen, um in ihrem eigenen Nahmen desto nachdrücklichere Vorstellungen zu thun. Sie erwählten sogleich einen von jeder Fahne, und diese Gesandtschaft begab sich auf verschiedenen Wegen aus der Stadt. Als aber der ganze Zug nach dem Dorf Lis kamen, wunderten sich die Abgeordnete der Bürgerschaft nicht wenig, da sie 4. bis 500. Mann daselbst antrafen, welche nach ihrer Stadt marschireten. Nichts destoweniger setzten sie ihren Weg nach dem Haag fort, wo sie, ob sie gleich ziemlich spat anlangeten, alsbald bey dem Statthalter noch Audienz haben wolten, welcher aber Mittel fand, sie bis auf den andern Tag zu verweisen. Nachmitternacht aber kam der Fiscal und der Drossart von Holland mit einer hinlänglichen Begleitung, hoben diese 8. Gesandten auf und liessen sie nach dem öffentlichen Gefängnisse bringen, wo sie sich nicht viel Gutes versprechen kunten. Unterdessen zeigten sich die 400. Mann vor Harlem. Der Titular-Major von der Schweitzer-Garde forderte die Burgerschaft auf, die Stadt zu öfnen. Er bekam aber abschlägliche Antwort, und gar Feuer auf ihn. Dieser Officier warf daher seinen Sponton weg, nahm eine Axt, stellete sich an die Spitze einiger Arbeiter, kam mit ihnen über die erste Brücke, ließ die Ketten der andern sprengen, welche niederfiel und machte, daß man abbrechen konnte. Man schlug das Thor mit Aexten ein und gab Feuer durch die Spalten. Die Truppen drungen endlich ein und zerstreuten den Pöbel mit leichter Mühe. Die Dragoner rückten auch zu gleicher Zeit ein, und verschiedene von den Haupt-Tumultuanten wurden ergriffen.

Den 12ten Januarii wurde der Kriegs-Rath im Haag ausserordentlich versammlet, und das Betragen desjenigen Officiers untersuchet, der auf Befehl des Prinzen Statthalters mit seinen Dragonern nach Harlem commandiret worden, aber auf Veranlassung des Bürgermeisters Drütz wieder aus der Stadt gezogen war, ehe daselbst alles in Ruhe gebracht worden. Man sahe dieses Betragen als eine Ursache aller Unordnungen

an,

an, die nach der Zeit in selbiger Stadt vorgefallen waren. Denn, sagte man, gleich nach dem Abzuge dieses Detachements hätten die Bürger die Thore geschlossen, und als darauf solches Commando von dem General-Major Kornabe wieder dahin zurück geführet worden, hätten sich die Bürger schon inwendig vor das Thor gesetzt, und sofort zweymal auf das Commando geschossen, wären auch so lange in ihrer Stellung geblieben, bis sich das Commando nach einem darneben gelegenen kleinen Thore oder den Ausfluß gewendet, welches dasselbe sogleich in Stücken gehauen, durch solches eingedrungen und den Pöbel genöthiget, die Flucht zu nehmen, der sich aber sodann auf dem Marckte wieder gestellet, und bey Ankunft der aus ohngefähr 50. Mann bestehenden Avant-Garde Feuer gegeben, wodurch ein Sergeant von der Schweitzer-Garde erschossen, und ein Soldat verwundet worden. Nachdem ihnen hiernächst mit einer guten Salve geantwortet worden, hätten sie abermahls die Flucht genommen und sich aufs Rathhauß gezogen, wo sie sich vest zu setzen Mine gemacht. Als aber der Commendant auch dieses mit aufgesteckten Bajonetten angreifen lassen, hätten die Bürger-Officiers für gut befunden, heraus zu kommen, und sich dem Prinzen Statthalter zu unterwerfen, auch im Namen der ganzen Bürgerschaft um Pardon zu bitten, denen der General Kornabe geantwortet, er wäre weder zu straffen noch Pardon zu ertheilen gesendet worden, sondern seine Verrichtungen sollten seyn, Ordnung zu stiften, daher er ihnen gerathen haben wollte, daß sich ein jeder nach seiner Wohnung begäbe, welches sie auch gethan, worauf er das Stadthaus nebst vier der vornehmsten Strassen besetzen lassen. Unmittelbar hernach ließ er auf Befehl des Prinzen den ganzen Magistrat zusammen beruffen und gab selbigen in seiner Durchlaucht Hause einen starcken Verweiß, trug aber endlich Sorge, daß die vornehmsten Rädelsführer bey dem Kopf genommen wurden. Einer davon erhenckte sich nachgehends im Gefängniß selbst, dessen Cörper dem ohngeacht bey den Beinen mit Anhängung der Patrontasche und Bajonettes an den Galgen gehangen wurde.

Der Prinz Statthalter gab hierauf denen Staaten der Provinz Holland, vermittelst einer dazu eingerichteten Rede, die zu Harlem vorgefallenen Unruhen, nebst denen von ihnen darinnen getroffenen Verfügungen zu erkennen; stellte ihnen auch die äusserste Nothwendigkeit dergleichen verderbliche Unternehmungen wider die hohe Macht der Souverainität nach der Schärfe zu strafen, und dergleichen Freveltaten in Zukunft vorzukommen, nachdrücklich vor, weil solche zu unglücklichen Folgen bey

den übrigen Städten gereichen würden. Er ersuchte zugleich die Deputirten der Städte, bey Zeiten gute Ordnung bey ihren Bürgern zu halten, und selbige, so viel möglich, zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen; worauf ermeldete Staaten solche Entschliessungen nahmen, welche man zu Erhaltung der Ruhe nöthig und verträglich erachtete; auch den Prinzen berechtigten, die in Händen habende Macht im Fall der Noth anzuwenden, die Aufrührischen zu bestraffen, wie auch die Unwilligen zu Abtragung der beliebten vorläufigen Taxation und neu eingeführten Accisen anzuhalten. Es würckte dieses so viel, daß sich aufs neue nirgend jemand gegen die Einforderung der Accisen noch auch gegen die zu Erhaltung der vorläufigen Taxe angestellten Executionen mehr gesetzt.

Die Bittschrift, welche die Abgeordneten von Harlem dem Statthalter überreichen wollten, war übrigens also abgefaßt: Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Prinzen von Oranien und Nassau, unserm theuersten Erb-Statthalter, stellen die Unterzeichneten im Namen der gesammten Bürgerschaft und mit Erlaubniß der edlen Herrn Bürgermeister von der Stadt Harlem vor und bitten, daß 1) Ihro Hochfürstl. Durchl. geruhen möchte, sich zum Oberhaupte der Finanzen, so viel die Stadt anbelanget, zu constituiren; 2) Die Collecte der Consumtions-Imposten aufzuheben, und an deren statt eine erträgliche Auflage zufolge der im Namen Ihro Hochfürstl. Durchl. dem edlen Herrn Bürgermeister, von dem Herrn Baron von Grovestein, geschehenen Zusage zu errichten; 3) Die Execution einzustellen, und durchgehends sowohl zu erlauben, daß ein jeder nach seinem Vermögen und Gewissen zahlen dürffe, dem sie als rechtschaffene Bürger und treue Unterthanen nachzukommen beflissen seyn wollten; 4) Die Chargen zu verkauffen oder sie wenigstens mit solchen Abgaben zum Besten der Stadt zu belegen, welche Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Publico für nützlich und vortheilhaft befinden werden. Endlich bitten die Supplicanten Ihro Hochfürstl. Durchl. möchten sich gefallen lassen, ihnen eine schriftliche Resolution zu ihrer Legitimation zu ertheilen.

Allein so gut es die Harlemer Bürger mit dieser Bittschrift zu machen vermeinten, so übel wurden solche von dem Prinzen Statthalter aufgenommen. Er sahe dieses Beginnen der Stadt, welche dadurch gleichsam trotzen wollte, für den grösten Frevel an, und damit nicht andern Städten bey vorfallender Gelegenheit gleiche Lust ankommen möchte, Vergleichs-Puncte und Capitulations vorzuschreiben, wurden die Harlemer Abgeordnete ins

Gefängniß geworffen. Anfangs vermuthete man, daß ein sehr scharfes Urtheil an ihnen vollzogen werden würde. Nachdem man aber eine genaue Untersuchung wider sie angestellet, befand sichs, daß sie mehr Mitleidens als strafwürdig wären. Denn da die 8. Fahnen der Stadt den Entschluß faßten, eine Deputation an den Prinzen Statthalter zu schicken, nahmen sie sich, gleich als ob sie vorher gesehen was geschehen müsse, vor, die Wahl der Personen, welche solche ausmachen sollten, dem Looſe zu überlassen. Man ließ Würfel bringen, da denn die höchsten Würfe die 8. Deputirten bestimmeten, die nach dem Haag gehen sollten. Nachdem nun dieses gehörig erwiesen und beygebracht worden, ließ man sechs von ihnen wieder frey, und schickte sie nach Hause, die andern zween blieben in Verhaft, weil sie für Rädelsführer derer Tumultuanten gehalten wurden. Man hat aber nicht erfahren, was diesen Staats-Märtyrern weiter wiederfahren sey. Immittelst hatte die weise Verfügung des Statthalters das ganze Feuer glücklich gedämpfet und die Harlemer dahin gebracht, daß sie nicht leichtlich sich wieder erkühnen dürften, den Obrigkeitlichen Verordnungen und Befehlen sich weiter zu widersetzen. Ihr Schicksal machte einen Eindruck bey den übrigen Städten der Provinz Holland, und besonders wurde Amsterdam darüber sehr aufmerckſam. Diese grosse Stadt, deren Bezeugung den übrigen gemeiniglich zur Richtschnur dienet, gieng den andern in Entrichtung der erforderlichen Abgaben mit einem guten Beyspiel vor. Es fehlete zwar nicht an unruhigen Gemüthern, die an dem gegenwärtigen Systeme des Staats allerhand auszusetzen fanden, und es schien bey dem Ausgang des verwichenen Jahres nicht, als ob die Einwohner dieser Stadt Lust hätten, etwas zu geben: allein sie wurden gar bald anders Sinnes, und die Einhebung der Collecte hatte ihren guten Fortgang.

Num. XCIV.

ad §. 207.

Instruction der Staaten von Holland für den Prinzen von Braunschweig, *qua* Repräsentanten des unmündigen Erb-Statthalters 1752.

1) Wird der Prinz von Braunschweig bey sich ereignendem Fall, als Repräsentant des Statthalters oder der Prinzeßin Carolina ernennet und bevollmächtiget, die Holländischen Truppen unter den Befehlen der General-Staaten und des Staats-Raths, wie auch unter Genehmhaltung der Staaten von Holland und des Deputirten Raths zu commandiren, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt und abgelegten Eyde über die Patente zu halten, welche vom 16ten Jan. 1651. und 1702. an bis 1747. durch die grosse Versammlung der Staaten ausgefertiget worden. 2) Wird ihm aufgetragen, über die Placate und Verordnungen zu halten, die wegen der Truppen-Musterung und der Kriegs-Zucht ergangen sind, oder noch ergehen dürften, und wo er einiges darinnen zu verändern für nöthig befindet, sich mit den Ständen oder mit dem Deputirten Rath darüber zu berathschlagen. 3) Werden die Fortificationen und Magazinen insgemein, besonders aber die in der Provinz Holland seiner Obhut befohlen. 4) Soll er darauf sehen, daß die Reuterey und das Fußvolck jederzeit vollständig seyn. 5) Soll er die ledigen Kriegsstellen vom Obristen an bis zum Fähndrich, beyde mit einbegriffen, zu vergeben haben, unter Genehmhaltung der Staaten für die Obristen, Obrist-Lieutenants und Capitains, der Reuterey und des Fußvolcks, und unter Genehmhaltung des Deputirten Raths für die Capitain-Lieutenants, Lieutenants und Fähndrichs, damit sie im Namen der Staaten, welche des Prinzen oder der Prinzeßin Carolina Vormünder sind, die Commißiones und Patente wegen ihrer Stellen erhalten können. Weiter soll er bey Besetzung der vacanten Stellen, besonders nach der Verordnung der Staaten vom 18. Jan. 1716. und der Erläuterung vom 12ten Octob. 1737. sich richten. Er soll Sorge tragen, daß zu Erleichterung der Finanzen die auf Pension stehende Officiers befördert werden. Er soll keinen Officier auf Pension setzen, sondern die Staaten werden von dem Obristen bis zum Fähndrich diesen Punct

nach

nach seinem Bericht besorgen. Er soll dem Capitain die Mannschaft, die er rechtmäßig verlieret, vergüten. Die Leibwache und andere im Haag, als der Residenz der Staaten, liegende Völcker sollen, weder mittelbar noch unmittelbar, jemand andern, wer es auch sey, als den Staaten gehorchen, und der Prinz soll sich nicht darein mischen. Er soll sich im geringsten in keine einige Sache mengen, welche die Religion, die Policey, die Finanzen und die Verwaltung der Justitz betrift, es sey denn, daß er von denen theilhabenden Partheyen ersucht werde, seine Vermittelung dabey anzuwenden; Er soll sich ohne ausdrückliche Erlaubnis der Staaten keiner Herrschaft über das Gebiete dieser Provinz unter dem Vorwand einiger Commißion, anmassen. Er soll einen guten Briefwechsel zu unterhalten trachten, besonders von dem, was sich auf den Gränzen und in den benachbarten Landen zuträgt, und bey wichtigen Entdeckungen den Staaten oder dem Deputirten Rath davon Eröfnung thun. Er soll verbunden seyn, sich nach den Befehlen des Deputirten Raths ohne Einschränckung zu achten; und vorher ehe er die Verwaltung seiner Charge antritt, in die Hände der Staaten einen Eyd ablegen, sich in allen Artickeln nach dieser Instruction zu richten. Die Staaten behalten sich vor, die vielleicht nicht deutlich genug ausgedruckten Stellen zu erläutern, auch Zusätze und Verbesserungen zu machen.

Num. XCV.

ad §. 207.

Auszug aus der General-Petition des Staats-Raths auf das Jahr 1753.

Als zu Ende des Jahrs 1750. den General-Staaten die General-Petition mit dem ordinairen und extraordinairen Kriegs-Etat überreicht worden wäre: so wäre denselben dasjenige darinne vorgestellet worden, was zu dem Wohlseyn des Staats und zur Beförderung seines Ansehens, seines Credits und Sicherheit erforderlich sey. Zu Erreichung dieses Zwecks wären damahls die Ursachen angeführet worden, warum man nicht weiter auf eine Truppen-Verminderung dringen sollte. Man hätte gewünschet, daß sothane Vorstellungen in der Folge der Zeit und in den nachherigen Berathschlagungen statt gefunden

den haben möchten, damit der Stand der Truppen hätte beybehalten werden und auf dem Fuß bleiben können, welcher auf den letztern ordinairen Kriegs-Etat gerichtet war. Allein da einige der resp. Conföderirten nach dem Ende der letztern Unruhe alle Gelegenheit ergriffen, die nur bequem waren, Sr. Hochfürstl. Durchl. glorwürdigsten Andenckens den Verfall ihrer Finanzen und das grosse Elend zu Gemüthe zu führen, darein ihre Einwohner sowohl durch die langwührige als schreckliche Dauer des Sterbens unter dem Hornvieh, als durch die Ueberschwemmungen, gerathen; so hätten diese Umstände Se. Durchl. aufs neue veranlasset, in Erwegung zu ziehen, ob es möglich wäre; ihrem Verlangen sich gemäß zu erzeigen. Se. Durchl. hätten aber grosse Hinderungen gefunden, indem sie erwogen, daß die Armee des Staats durch die geschehene Reduction bereits auf diejenige Anzahl herunter gesetzet war, auf welcher sie nach der von Alters her gegründeten Verfassung, auch sogar zu Friedens-Zeiten vollständig unterhalten werden sollte, und daß folglich eine fernere Reduction nicht klein genug seyn könnte, wenn man nicht schlechterdings den Defensiv-Staat der Republik bey einem unvermutheten Angriff aus den Augen lassen wollte. Die Bedencklichkeiten, in Betracht auf die Truppen eine Erleichterung zu verschaffen, wär für Se. Durchl. hierbey um so viel grösser gewesen, weil sie den verfallenen und mißlichen Zustand der Officiers, insbesondere von der Infanterie gewust hätten. Um dieser Ursachen willen wären Se. Durchl. versichert gewesen, daß es gleich viel nöthig seyn wolte, den Officiers mittelst einer geschwinden Bezahlung und Erhöhung des Apointements, auch eines Beytrags zu den gehabten Kosten für einige, in so weit es das Finanz-Wesen zuliesse, zu statten zu kommen, woferne man anders die Officiers nicht ruinirt sehen wolte ꝛc. Hiernächst wird die jüngst beschlossene Abdanckung der Schweitzer Leib- und Holländischen Garde mit angeführt, und nebst andern ersparten Kosten sorgfältig bemercket, woraus erhellet, daß bey allen seit dem Aachner-Frieden vorgenommenen Truppen-Abdanckungen der Staat jährlich zwo Millionen Gulden erspare.

Num.

Num. XCVI.

ad §. 214.

Betrachtung über die Schiffarth neutraler Völker zu Kriegszeiten, von dem Herrn von Justi verfaßt, 1758.

Es ist ein Grund-Satz des Völkerrechts, daß zwey im Krieg begriffene Mächte die Handlung neutraler Völker ihres Kriegs halber nicht stöhren oder beunruhigen dürfen. Dieser Grund-Satz ist unmittelbar auf den allgemeinen Grund-Satz des ganzen Völkerrechts gegründet, welcher ist, daß ein jedes Volk gegen andere Nationen sich solchergestalt betragen müsse, als es wünschet, daß andere Völker in gleichen Fällen sich gegen sie verhalten möchten. Man kan an der Richtigkeit dieses Grund-Satzes gar nicht zweifeln: und dessen Beobachtung wird allemal einer der unterscheidenden Characteren vernünftiger und gesitteter Völker seyn. Allein auf der andern Seite ist es eben so gewiß, daß die neutralen Völker, welche vermöge dieses Grund-Satzes während dem Kriege vor ihre Schiffe eine ganz ungestöhrte Schiffarth geniessen wollen, sich in den Schranken einer wahren und vollkommenen Neutralität verhalten müssen. So bald sie sich nur äusserlich zu der Neutralität bekennen, durch ihre Handlungen und Unternehmungen aber genugsam zu erkennen geben, daß sie den einen Theil von den kriegenden Mächten mehr begünstigen, und daß sie demselben auf alle Art beförderlich zu seyn geneigt sind; so ist auch der andre kriegende Theil nicht schuldig diesen Grund-Satz zu beobachten: und in soweit die Schiffarth neutraler Nationen zu seinem offenbaren Nachtheile und zur Unterstützung seines Feindes gereichet; so ist er allerdings dieselbe zu hintertreiben befugt. Weder der vorhin angeführte allgemeine Grund-Satz des Völkerrechts, noch die gesunde Vernunft befehlen uns, daß wir denenjenigen Völkern, die sich nur ihres Vortheils halber vor neutral ausgeben, im Grunde aber unsere heimliche Feinde sind, diejenigen Rechte angedeyhen lassen sollen, welche das Völkerrecht nur denen vollkommenen neutralen Völkern zu gut verordnet hat. Es kommt alsdenn nicht mehr auf diesen Grund-Satz des Völkerrechts, sondern auf die Staatsklugheit an, ob wir Ursach haben, diese heimlichen Feinde zu schonen, daß sie sich nicht öffentlich wieder uns erklären.

Es ist eine der schwersten Fragen in dem Völkerrechte, wie und auf was Art eine genaue und wahre Neutralität zu bestimmen ist? Diejenigen, welche eine wahre Neutralität am besten zu characterisiren glauben, sagen, daß sie gar nicht auf die Natur und Beschaffenheit der Handlungen ankomme, sondern sie beruhe lediglich darauf, daß sich ein neutrales Volk gegen denenen Theil vollkommen wie gegen den andern verhalte, und daß mithin Freundschafft und Gefalligkeiten die Neutralität gar nicht aufheben, wenn sie nur einem Theile wie dem andern erzeigt würden. Allein dieser Satz ist gar nicht hinreichend, eine wahre Neutralität zu bestimmen. Es giebt Handlungen, die zwar dem Feinde gar sehr zum Vortheil gereichen, die aber der Gegentheil nicht verlanget, weil sie ihm zum Schaden aber nicht zum Vortheil gereichen. Es können auch Umstände vorwalten, wobey das Versprechen, daß man sich gegen den andern Theil bey gleichen Umständen eben also verhalten wolle, denselben wenig beruhigen können; weil er nicht hoffet in dergleichen Umstände zu gelangen, oder, weil ihm durch diese oder jene Handlung eines neutralen Volks ein gar zu grosser gegenwärtiger Vortheil entzogen wird. Diejenigen aber, welche die Neutralität dahin bestimmen, daß ein neutrales Volk nichts vornehmen muste, welches dem Feinde zur Verstärkung gereicht, setzen der Neutralität gar zu enge Grenzen. Denn die Verstärkung des Feindes entstehet mittelbar aus einer Menge von Umständen: und es würde aus diesem Satze folgen, daß neutrale Völker alle Correspondenz und Commercien mit den kriegenden Theilen aufheben müßten; weil alle Arten von Commercien dem Feinde mittelbarer weise zur Verstärkung gereichen.

Da wir es hier nur mit der Schiffarth neutraler Völker zu thun haben; so werden sich die Grenzen einer wahren und vollkommenen Neutralität leicht bestimmen lassen. Ein Volk hält sich, meines Erachtens, vollkommen neutral, so lange es in seiner Schiffarth nichts unternimmt, wodurch es sich an die Stelle des Feindes setzet, oder wodurch es den Feind vor unsern Verfolgungen in Schutz nimmt. Ein Volk aber setzet sich an die Stelle des Feindes, wenn es solche Handlungen vornimmt, welche der Feind selbst zu seiner Erhaltung und Vertheidigung unternehmen und sich mithin dabey der Gefahr aussetzen muste, wenn ihm nicht ein angeblich neutrales Volk zu statten kame. Es kan aber ein neutrales Volk auf dreyerley Art sich an die Stelle des Feindes setzen, oder denselben vor unsern Verfolgungen in Schutz nehmen, die wir unten etwas näher betrachten müssen.

Die erste Art ist: Wenn eine neutrale Nation gegen unsre besondern Kriegsunternehmungen dem Feinde Schutz und Beystand leistet, diese Kriegsunternehmungen zu vereiteln suchet, und mithin sich an die Stelle unsers Feindes setzet. Dieses geschieht, wenn sie einer belagerten Stadt, oder eingeschlossenem Feinde, Proviant und Kriegsbedürfnisse zuführet, oder den eingeschlossenen Feind, der sich in unsere Gewalt ergeben müßte, auf ihren Schiffen rettet, und was dergleichen Handlungen mehr sind, wodurch eine neutrale Nation unsern Feind gleichsam in ihren Schutz nimmt, und unsre Kriegsunternehmungen zu vereiteln suchet. Hier kan es gar keinem Zweifel unterworfen werden, daß eine solche Nation nicht allein an die Stelle unsers Feindes tritt; sondern sich so gar durch dergleichen Handlungen selbst als Feind erkläret: und die Übereinstimmung aller gesitteter Völker sowohl in alten als neuern Zeiten haben dergleichen Unternehmungen einer neutralen Nation sofort als offenbare Feindseligkeiten betrachtet. Wenn aber Privat-Personen vor sich dergleichen unternommen haben; so hat man allemal mit der äussersten Schärffe gegen sie verfahren. Pompejus liess alle diejenigen aufhenken, welche in eine Stadt, die er belagerte, Proviant zu schaffen suchten.

Die zweyte Art, wodurch eine neutrale Nation aus den Schranken der Neutralität heraus tritt und sich an die Stelle unsers Feindes setzet, bestehet darinnen: daß sie unserm Feinde Waffen und Kriegsbedürfnisse zuführet. Eine jede neutrale Nation kan zwar in ihrem Lande an den Feind alle Arten von Kriegs-Bedürfnissen verkaufen, ohne daß sie die Neutralität verletzet. Allein, sobald sie solche dem Feinde selbst zuführet; so setzet sie sich an die Stelle des Feindes. Wenn sie demselben diesen Dienst nicht leistete; so würde derselbe genöthiget seyn, solche Bedürfnisse selbst abzuholen. Wir würden wachsam seyn können, diese Mittel uns zu schaden, dem Feinde auf dem Meere abzunehmen. Da nun eine neutrale Nation den Feind ausser dieser Gefahr setzen will, indem sie solche dem Feinde selbst zuführet; so tritt sie an die Stelle unsers Feindes, und nimmt denselben gleichsam gegen uns in Schutz. Das Völkerrecht ist auch hierinnen in alten und neuen Zeiten ganz gleichstimmig gewesen: und alle Kriegsbedürfnisse, so man dem Feinde zuführet, sind allemal als contreband oder als verfallen erklaret worden, so bald sie dem Gegentheile in die Hände gefallen sind; es sey denn, daß durch besondere Tractaten zwischen diesen oder jenen Nationen ein anders festgesezt worden. Dergleichen Tractaten machen alsdann eine Ausnahme von dem Völkerrechte.

Die dritte Art hingegen, wodurch ein neutrales Volk an die Stelle des Feindes tritt, kommt darauf an:

„ Daß es die Handlung und Schiffarth des Feindes
„ übernimmt und fortsetzet, welche der Feind wegen der
„ Gefahr, die seine Schiffe laufen, weggenommen zu
„ werden, selbst nicht weiter treiben kan.

Auch hier liegt sehr klar am Tage, daß ein solches neutrales Volk im eigentlichsten Verstande an die Stelle des Feindes tritt. Denn da der Feind selbst seine Handlung und Schiffahrt nicht bedecken und beschützen kan, und mithin solche zu seiner baldigen Entkräftung gänzlich liegen lassen muß, so kan derjenige, welcher an des Feindes statt diese Handlung und Schiffahrt übernimmt und fortsetzet, nach allen Begriffen der gesunden Vernunft wohl schwerlich auf eine andere Art betrachtet werden, als daß er sich an die Stelle des Feindes setzet. Er beobachtet also nichts weniger als eine wahre und vollkommene Neutralität, und der Grundsatz des Völkerrechts, daß kriegende Mächte die Schiffahrt neutraler Nationen nicht beunruhigen und stöhren sollen, kan ihm also nicht zu statten kommen. Dieser Grundsatz muß demnach erkläret und bestimmet werden, daß eine kriegführende Macht diejenige Handlung und Schiffahrt neutraler Völker in ihres Feindes Länder und Besatzungen, die diese Völker schon vor dem Kriege zu treiben gewohnt gewesen sind, keinesweges zu stöhren befugt ist. Allein diejenige Handlung und Schiffahrt welche der Feind neutralen Nationen erst während dem Kriege erlaubet, kan darunter unmöglich verstanden werden. Denn es ist gar zu offenbar, daß dieses die eigne Handlung und Schiffahrt des Feindes ist, welche derselbe unter dem Namen neutraler Völker fort zu setzen gedenket, nachdem er selbst seine Schiffahrt zu beschützen, sich ausser Stand befindet.

Dieses ist nun der Fall, worauf die jetzigen Mißhelligkeiten zwischen England und Holland ankommen: und da wir uns vorgesezt haben, dieselben etwas ausführlicher zu erörtern; so müssen wir zuförderst die Umstände vorstellen, in welchen sich die dabey interessirten Mächte befinden:

„ Frankreich, welches, wie alle andere Völker, seine Hand-
„ lung und Schiffarth in Aufnahme zu bringen, aufmerksam ist,
„ gestattet weder den Holländern noch einem andern Volke, daß
„ sie nur mit einem einzigen Schiffe in seine Colonien und Inseln

„ in

„ in andern Welttheilen Handlung treiben dürffen: und um die
„ Franzosen selbst zur Schiffahrt aufzumuntern, so werden zu
„ Friedens-Zeiten alle fremde Schiffe, die in die Französischen
„ Häfen in Europa einlaufen, mit einer ansehnlichen Abgabe be-
„ legt. Allein seit dem sich Frankreich mit England im Kriege
„ befindet, und dasselbe durch die Erfahrung überzeugt worden ist,
„ daß es sich ausser Stand befindet, seine Schiffahrt gegen die
„ Englische Seemacht zu bedecken; so hat es seinem Vortheile
„ gemäs erachtet, denen Holländern und andern neutralen Völ-
„ kern nicht allein die Handlung und Schiffahrt nach seinen
„ Colonien und Inseln in America zu erlauben; sondern um
„ die Holländer desto mehr aufzumuntern, an seiner statt diese
„ Handlung zu unternehmen und die Producte der Französischen
„ Colonien nach Frankreich zu schaffen, so hat es auch die zu
„ Friedenszeiten in denen Häfen von Frankreich gewöhnlichen
„ Abgaben der fremden Schiffe aufgehoben. Gleichwie aber
„ England nicht glaubt, daß sich die Freyheit der Schiffarth
„ neutraler Völker so weit erstrecken könne, daß sie an des Fein-
„ des Stelle tretten und dessen darnieder liegende Schiffarth fort-
„ setzen dürffen; so kehret sich dasselbe an den listigen Ausweg,
„ wodurch Frankreich seine Commercien zu retten gedenket, kei-
„ neswegs, sondern die Engländer nehmen alle Schiffe der
„ Holländer weg und erklären sie vor gute Priesen, die aus de-
„ nen Französischen Colonien und Inseln kommen. Die Holländ-
„ dischen Kaufleute hingegen, welche auf den ansehnlichen Ge-
„ winst, der ihnen durch die übernommene Französische Hand-
„ lung zuwächst, sehr erpicht sind, fangen darüber ein grosses
„ Geschrey an und nöthigen die General-Staaten deshalb
„ unaufhörliche Vorstellungen am grosbritannischen Hofe zu
„ thun. „

Das ist die Gestalt der Sachen von allen Seiten. Lasset uns nunmehro betrachten, auf welcher Seite sich nach den Grundsätzen des Völkerrechts der beste Grund und Befugnis zeiget.

Es ist meines Erachtens gar nicht schwer einzusehen, daß sich die Gerechtigkeit der Sache auf Seiten der Engländer befindet. Da denen Holländern die Handlung und Schiffahrt nach denen Französischen Colonien und Inseln niemals erlaubt gewesen ist; so ist es gar zu offenbar, daß es eigentlich die Französische Handlung ist, welche die Holländer übernehmen und fortsetzen: und da sie mithin an die Stelle des Feindes treten und im Grunde nichts anders thun, als daß sie gleichsam die Commer-

cien wider die Groß-Britannische Seemacht in Schutz nehmen; so können sie sich unmöglich derjenigen Freyheiten und Gerechtsamen vor diese neue unternommene Handlung zu erfreuen haben, welche das Völcker-Recht vor die neutralen Völcker verordnet. In Ansehung dieser übernommenen Handlung sind sie nichts weniger, als vor ein neutrales Volck zu achten. Das Recht des Kriegs giebt den Engländern die unstreitige Befugnis, sich der Güter ihres Feindes zu bemächtigen, wo sie dieselben finden; und England würde eine auslachens würdige Einfalt begehen, wenn es die Waaren und Producte aus denen Französischen Colonien, die Frankreich selbst nicht sicher nach Europa zu schaffen im Stande ist, gleichsam vor seinen Augen in Sicherheit bringen liesse, unter dem eitlen Vorwande, daß es nunmehro denen Holländern die Schiffahrt nach seinen Colonien und Inseln gestattet hätte, welche es ihnen in Friedens-Zeiten niemals erlaubt hat.

Diese Gerechtigkeit der Groß-Britannischen Sache veroffenbart sich auch noch von andern Seiten. Engeland beunruhiget nnd stöhret keine Handlung der Holländer, die ihnen würcklich zustehet, und in welcher sie vor dem Kriege in Besitz gewesen waren. Es füget ihnen also im Grunde gar keinen Schaden zu. Es ist nur um einen neuen ausserordentlichen Gewinnst zu thun, den sich die Holländer bey Gelegenheit des jetzigen Kriegs machen wollen, und zwar mit dem äussersten Schaden der Engländer. Wenn aber der eine Theil, um juristisch zu reden, bloß de lucro captando, der andere Theil aber de damno vitando streitet; so sind die gemeinen und ungezweifelten Begriffe der Gerechtigkeit allzuklar, als daß man zweifeln könnte, auf welcher Seite der Ausspruch zu thun ist. Ja das Gesichte der natürlichen Billigkeit zeiget uns schon diesen Ausspruch. Daß aber dieser neue Gewinnst der Holländer Groß-Britannien zu unaussprechlichen Schaden gereichet, das ist leicht zu erweisen. England unterhält mit überaus grossen Kosten eine so wichtige Seemacht, bloß um die Schiffarth von Frankreich zu Boden zu legen, und dadurch diese feindselige Crone zum Frieden und zu einem billigen Vergleich in Ansehung der Amerikanischen Streitigkeiten zu zwingen, die es schon in dem Aachner-Frieden beyzulegen geflissentlich verzögert hat. Wenn nun Frankreich dieser listige Ausweg gelünge, seine Commercien durch die Vermittelung Hollands führen zu lassen: so könnte Frankreich über die grossen Kosten, womit England seine Seemacht unterhält,

hält, von Herzen lachen. Es brauchte nur seine Küsten in Europa wohl zu verwahren und zu vertheidigen; so könnte es den Krieg dergestalt in die Länge spielen, daß endlich England durch die grossen Kosten seiner Seemacht gänzlich erschöpft und zu Grunde gerichtet würde, und sich alle Friedens-Bedingungen gefallen lassen müste. Wenn die Holländer die Unbilligkeit ihrer jetzigen Gewinnsucht genugsam einsehen wollten; so sollten sie sich nur in Gedancken einen Augenblick an die Stelle der Engländer setzen, und erwägen, wie es ihnen gefallen würde, wenn ein angeblich neutrales Volck die Handlung und Schiffarth ihrer Feinde wider sie in Schutz nehmen und alle unermeßlichen Kosten, womit sie ihren Feind zu billigen Friedens-Bedingungen zu zwingen gedächten, vereiteln wollte. Es ist aber nicht allein der allgemeine Grund-Satz des Völckerrechts, sondern auch die Hauptquelle aller natürlichen Billigkeit, daß man ein solches Betragen gegen andere beobachtet, als man wünschet, daß sie in gleichen Fällen gegen uns bezeugen möchten.

Wider so sehr überzeugende Gründe können die Holländer unmöglich etwas erhebliches einwenden. Dasjenige, was sie auch Zeither zur Vertheidigung ihrer Sache vorgebracht haben, ist ungemein seicht gewesen.

Sie haben behaupten wollen, daß die Kaufleute überall hinhandeln könnten, wo sie aufgenommen würden. Allein nichts ist so falsch, als dieser Satz, wenn man nicht hinzu setzet, in soferne nicht der offenbare Schade eines Dritten damit verknüpft ist; und dieser Zusatz vernichtet ihren ganzen Satz. Wenn aber der Holländische Satz ohne diese Einschränckung wahr wäre; so würden die Kaufleute befugt seyn, auch in eine belagerte Stadt Lebens-Mittel einzuführen, welches doch offenbar ungereimt ist und allen gesunden Begriffen des Völcker-Rechts widerstreitet. Denn wer wollte wohl zweifeln, daß solche fremde Kaufleute in einer belagerten Stadt nicht mit offenen Armen aufgenommen würden? Ja! was noch mehr ist, es würde aus diesem Satze folgen, daß die Eigenthümer ihre gestohlene Güter, die andere an sich gekauft hätten, niemahls wieder zu fordern berechtiget waren. Denn, diejenigen so sie gekauft hätten, könnten sagen, daß sie solche gekauft hätten, wo man sie als Kaufleute angenommen hätte, oder wo man mit ihnen zu handeln geneigt gewesen wäre.

Die Holländer wollen ferner zu ihrem Vortheil anführen, daß der Staat schwerlich jemahls die Kaufleute genugsam im Zaume halten und sie abhalten könnte, dahin zu handeln, wo sich ein Gewinnst vor sie zeigte. Man beruft sich zu dem Ende auf das eigene Beyspiel der Engländischen Kaufleute, die, ohngeachtet der Staat mit Frankreich in Krieg begriffen wäre, dennoch nicht unterlassen hätten, die Französischen Manufacturen-Waaren in denen Häven der Provence aufzukaufen, und in die Türckey zu schaffen, welches der Aufrechthaltung der Französischen Manufacturen sehr zu statten käme. Allein, dieser Grund ist überaus schwach. Der Staat kan freylich nicht die niederträchtige Gewinnsucht der Kaufleute genugsam im Zaum halten, die öfters so starck ist, daß sie darüber die geheiligten Rechte der Völcker, und die starcken Bande vergessen, womit sie an das Vaterland verknüpft sind. Allein der Staat muß sie nur nicht in ihrer ungerechten Gewinnsucht bestärcken, und aus ihrem ungerechten Geschrey und Klagen eine Beschwehrde gegen einen andern Staat machen. Er muß sie ihrem eigenen Schicksal überlassen und ihnen nicht das Wort reden, wenn sie die Folgen von ihrer Verwegenheit und ungerechten Gewinnsucht empfinden.

Jedoch die Holländer scheinen von selbst gar zuwol vorzusehen, wie wenig ihre Forderungen, die Freyheit des Handels nach denen Französischen Colonien zu geniessen, mit dem Völcker-Rechte und der natürlichen Billigkeit übereinstimmen. Daher lassen sie sich auch in ihren Streit-Schriften auf die Gründe der Engländer, die daher genommen sind, gar nicht recht ein; sondern wischen sehr leicht darüber hin. Destomehr beruffen sie sich auf die Tractaten mit England, die ihnen ausdrücklich erlauben, feindliche Waaren zu führen: Und daß die Decke, oder das Schiff des Freundes die Güter des Feindes vor der Wegnehmung in Sicherheit stellen soll.

Es ist dieses gar nicht zu läugnen, daß die Tractaten zwischen beyden Nationen sowohl in der letztern Helfte des vorigen als des jetzigen Jahrhunderts diese Bedingungen in sich enthalten. Allein, wenn man beurtheilen will, ob diese Tractaten das Verfahren der Engländer gegen die, aus denen Französischen Inseln kommenden Holländischen Schiffe ungerecht machen; so muß man vor allen Dingen wissen, von was vor Natur diese Tractaten sind.

Alle Verträge zwischen England und denen vereinigten Niederlanden, worinnen diese Bedingungen eingerückt sind, sind nichts als Bündniße zwischen beyden Staaten. Die Bündniße aber haben eine ganz andere Natur als andere Tractaten. Wenn die Friedens-Schlüsse und andere Tractaten bis zu ewigen Zeiten ihre Verbündlichkeit haben, und niemahls widerruffen werden können; so sind entweder die Bündnisse unter gar vielen Umständen allerdings widerruflich, oder verliehren durch die gänzlich veränderte Gestalt der Sachen von selbst ihre Gültigkeit. „ Der Natur der Sachen nach „ verstehet sich auch niemahls ein Bündniß bis zu ewigen Zeiten, sondern so lange die Umstände, die Endzwecke und die „ Absichten fortdauern, welche beyde Theile bey Schlüssung „ des Bündnisses vor Augen gehabt haben. „ Wenn es eine andere Bewandnis mit den Bündnissen hätte, und wenn es die Natur derselben und das Völcker-Recht erforderte, daß sie eine ewige Gültigkeit haben müßten; so würden die Europäischen Staaten in Ansehung der Gerechtsame und der Verbündlichkeiten in einer so unaussprechlichen Verwirrung und Widerstreite miteinander stehen, daß niemand wüste, was er thun oder lassen sollte. Denn wem ist unbekannt, daß kein einziger Staat in Europa ist, der nicht mit allen andern Staaten eine so grosse Menge Bündnisse geschlossen hat, davon die meisten einander gerade widerstreiten. Die Bündnisse sind also allemahl widerruflich, und das Völcker-Recht, und der gute Treue und Glauben erfordert nur, daß solches nicht zur Unzeit oder ohne zureichende Ursache geschicht. Es ist aber gewiß eine Ursache, welche vor die allerzureichendeste geachtet werden muß, wenn sich der andere Theil dem Endzwecke nicht gemäß bezeuget, in welchem beyde Theile das Bündniß geschlossen haben. Der gegenseitige Beystand beyder Staaten, die Garantie ihrer beyderseitigen Besitzungen in Europa, und insonderheit, daß sich beyde denen herrschsüchtigen Absichten Frankreichs mit gemeinschaftlichen Kräften widersetzen wollen, sind die Endzwecke aller dieser Bündnisse gewesen, die daraus allenthalben und insonderheit aus ihren ersten Ursprüngen ganz unlaugbar hervor leuchten. Da nun Holland bey dem jetzigen Kriege nichts weniger als diese Endzwecke erfüllet; so ist England allerdings befugt, alle diese Bündnisse als gänzlich erloschen anzusehen: und mithin fallen alle die darinn stipulirten Bedingungen von selbsten hin. Denn die zweyte wesentliche Haupt-Eigenschaft worauf die Natur der Bündnisse ankommt, bestehet darinnen, daß sich alle darinnen vestgesetzte Bedingungen auf

die Haupt-Bedingung und das ganze Wesen des Bündnißes, nemlich auf den gegenseitigen Beystand gründen. Wenn also dieser wesentliche Grund des ganzen Bündnisses nicht mehr statt findet, so heben sich sofort alle übrigen einander versprochenen Bedingungen von selbst auf. Alle diese Bedingungen sind weiter nichts als Folgen und Beziehungen auf die Haupt-Sache des Bündnisses, nemlich auf den versprochenen Beystand und haben allein von demselben alle ihre Gültigkeit. Da nun Holland in dem jetzigen Kriege den versprocheneu Beystand an England verweigert, ohngeachtet Frankreich nicht allein Urheber des Kriegs in Amerika, sondern auch der Anfänger des förmlichen und würcklichen Kriegs in Europa ist; so sind alle Bedingungen der Bündnisse und folglich auch die zugestandene Freyheit, feindliche Waaren zuführen, gänzlich erloschen.

Wenn man alles dieses reiflich erwäget; so wird man das Geschrey der Holländer wider Engeland ganz ungegründet finden. Darf ich noch in ein paar Worten mein Urtheil sagen; so will ich noch folgendes hinzu fügen. Wenn man allein das wahre Interesse und die Wohlfahrt der vereinigten Niederlande vor Augen hat, so ist es dieser Republik gar nicht zu verdencken, daß sie sich anjetzo in keinen Krieg wider Frankreich eingelassen hat. Allein, daß sie sich wegen der ungerechten Gewinnsucht ihrer Kaufleute mit England abwirft, daß sie sich an Frankreich hängt, daß sie sogar keine Aufmerckſamkeit hat auf das, was zwischen Frankreich und Oesterreich, wegen derer Oesterreichisch. Niederlande verhandelt seyn möchte, eine Aufmerckſamkeit, wovon doch ihre Selbst-Erhaltung abhängt, und daß sie wider die Französischen Besatzungen in den Oesterreichischen Niederlanden eine so schläfrige Gleichgültigkeit bezeuget; das wird ihr von der Nachwelt schwerlich verziehen werden; so wie eben daraus die heutigen unpartheyischen Leute von einiger Einsicht die grossen Staats-Verständigen vermissen, die in den vorhergehenden Zeiten an dem Ruder der Republik gesessen haben. Conf. etiam Surlandii diss. de jure Commerciorum in bello, und dessen Grund-Sätze des Europäischen See-Rechts.

Num. XCVII.

ad §. 214.

Schreiben der Holländischen Kaufleute an die Prinzeßin Gouvernantin, wegen der Capereyen der Engländer 1758.

Durchlauchtigste Prinzeßin.

Die Negocianten der Handlung treibenden Städte und Plätze dieser Provinz begreiffen nur allzuwohl den Verdruß und das Mißfallen, welche ihre beständige, obgleich rechtmäßige Klagen, über das ungerechte Betragen der Englischen Kriegs-Schiffe und Armateurs gegen die den Unterthanen der Republik zugehörige Schiffe und Fahrzeuge Ew. Königl. Hoheit verursachen müssen. Sie finden sich aber dem ohngeachtet genöthiget, Ew. Königl. Hoheit zu bitten, daß es ihnen noch einmahl erlaubet seyn möge, Höchst Denenselben ihre gerechte Beschwerden und den Gegenstand ihres Verlangens mit aller der Aufrichtigkeit, die ihrem lebhaften Schmerze gemäß ist, vorzutragen. Sie versichern aufs ernstlichste, daß es nicht anders als mit Widerwillen, und aus einer dringenden Nothwendigkeit geschehe, daß sie zum viertenmahl anhero kommen, und daß sie mit Beyseitsetzung ihres eigenen Interesse nichts als das Beste des Vaterlandes, und die Glückseligkeit und die Ehre des hohen Hauses Oranien vor Augen haben und jederzeit haben werden. Sie sehen voraus, daß nach ihrem gänzlichen Ruin, und dem von einer grossen Menge ihrer Mitbürger und Landesleute, die Regierung, an deren Haupte sie Ew. Königl. Hoheit zu sehen das Glück haben, nicht denjenigen Glanz und diejenige Achtung mehr haben werde, die sie in denjenigen glücklichen Zeiten hatte, da die Republik als eine Puissance und selbst als eine See-Puissance betrachtet wurde, und daß sie den Schmerzen haben werden, das hohe Hauß Ew. Königl. Hoheit, welches die stärcksten Bande gegenwärtig anf immerdar mit unsern werthen Vaterlande verbinden, an dem Verfall und dem Ruin der Republik Antheil haben zu sehen. Diese Betrachtungen sind es dahero, welche machen, daß sie sich die Freyheit nehmen, Ew. Königl. Hoheit aller der Ursachen zu Beschwerden, die sie Höchst Denenselben schon angezeiget, und bis zu dreyenmahlen nun vorgebracht, aufs neue zu erinnern. Sie könnten eine neue Erzählung davon machen, wenn sie nicht befürchteten, Ew. Königl. Hoheit möchten sie als unverschämt ansehen, und sie folglich mit Vorurtheil anhören. Sie wollen es also dabey

bewenden lassen, Ew. Königl. Hoheit zu versichern, daß an statt, daß sich die Umstände des Commercii seit der wenigen Zeit gebessert hätten, da sie die Ehre gehabt vor Ew. Königl. Hoheit zu erscheinen, die Sachen im Gegentheil sich von Tage zu Tage verschlimmert haben. Ew. Königl. Hoheit haben auf die vorhergehenden Vorstellungen der Negocianten in nicht weniger gnädigen als förmlichen Ausdrückungen zu antworten und zu erklären geruhet: Höchst Dieselben waren von dem ansehnlichen Nachtheile, so das Commercium litte, unterrichtet und höchlich gerühret: Sie hätten nichts mehr am Herzen als die Wohlfahrt des Vaterlandes; Sie sähen selbige als die Ihrige an, weil Ew. Königl. Hoheit eigenes Bestes sowohl, als das von Dero Durchl. Kindern und Dero ganzen hohen Hause auf das Glück der Republik ankäme; man hätte hiernächst in Dero Nahmen an dem Groß-Britannischen Hofe nachdrückliche Vorstellungen gethan, und Höchst Dieselben hätten alle Ursache zu glauben, daß man daran dem zu Folge arbeiten würde; es wären aber Sachen, die durch das Parlement reguliret werden müsten; also müste man 4. bis 5. Wochen Gedult haben, und Ew. Königl. Hoheit hoffeten, daß binnen solcher Zeit eine oder die andere gute Nachricht von Seiten des Königs von Groß-Britannien, Dero Herrn Vaters einlauffen könnte. Den Negocianten, ob sie gleich über die gnädige Aufnahme, womit Ew. Königl. Hoheit sie beehret hatten, höchlich vergnügt waren, gieng es nichts destoweniger nahe, eine Zeit von 4. bis 5. Monathen abzuwarten, weil jeder Tag, ja jede Stunde zur Vermehrung ihres Ruins beyträgt; sie haben aber in Betrachtung der aufrichtigen und treulichen Versicherungen Ew. Königl. Hoheit sich mit einer völligen Unterwerffung in Dero Begehren so lange zufrieden gestellt, bis Höchst Dieselben geruhet, vier Negocianten von Amsterdam, und zwey von Rotterdam nach Hofe zu beruffen, und ihnen von einigen empfangenen Nachrichten Wissenschaft zu geben. Man kan mit Worten nicht ausdrucken, mit was für Verlangen die Bürger dieser beyden Städte grosse und kleine, auf die Zuruckkunft dieser sechs Negocianten warteten; welches Verlangen auf die Hofnung gegründet war; daß sie günstige, vergnügliche und mit einem Worte, solche Nachrichten mit sich zurück bringen würden, welche unsern Besorgnissen, unserm Hoffen, und unsern Wünschen ein Ziel setzen könnten. Allein wir müssen zu unserm grossen Leidwesen sagen, daß der Erfolg mit unserer Erwartung nicht überein gekommen sey. Als die durch Ew. Königliche Hoheit beruffene Negocianten wieder nach Hause gekehret, lag man ihnen um nichts mehr an, als ihren

Mit-

Mitbürgern dasjenige zu eröfnen, was vorgegangen wäre; und um nichts zu verhehlen, lesen sie vor einer zahlreichen Versammlung Negocianten das Schreiben des Herrn Envoye Hopp an den Herrn Greffier Fagel von Londen unterm 17. Novembr. Aber Madame, wie groß war die Befremdung aller dieser Negocianten. Wie vergeblich war ihre Hofnung? Wie wurden sie in ihrer Erwartung betrogen, als man den Innhalt dieses Schreibens erwog, das nur von Verzögerungen und von Bedingungen redet, welche unmöglich anzunehmen sind! Die Kaufleute finden bey dessen Zergliederung, daß es folgende drey Puncte enthält:

1) Eine Erörterung des See-Tractats vom Jahr 1674.

2) Die Vergleichung eines Plans, um die Mißbräuche abzustellen, falls sich welche bey der Bemächtigung der Schiffe und in denen Proceduren befänden.

3) Eine Veränderung in der Acte, die in Betref der Prisen im Jahr 1756. gemacht worden, in so ferne sie zu Bekränkungen Anlaß gibt.

Was den ersten Punct anbetrift, so haben die Kaufleute mit vieler Freude die geneigten Gesinnungen, welche Herr Pitt und die andere Herren des Ministerii haben Ihro Hochmögenden Genugthuung zu verschaffen, in so ferne die Klagen Ihrer Unterthanen wohl gegründet seyn würden, gesehen; sie erklären aber, daß sie eben daraus besorgen und beschliessen müssen, daß das Englische Ministerium nur wenige Klagen der Unterthanen der Republic als wohl gegründet zugeben werde, um so mehr, als ihnen die Erfahrung in Ansehung der Denkungs-Art, welche man überhaupt in Engeland in Ansehung der den Holländern zugehörigen und allda aufgebrachten Schiffe heget, ein Licht giebt, und dieses um so mehr, als es scheinet, daß man der Ihro Hochmögenden zugebenden Genugthuung wegen zwey und vielleicht auf einer noch grösseren Anzahl Puncten geben will, welche Ihro Hochmögende Engeland vorläuffig einraumen solten, nemlich der Trafic und die Schiffahrt nach den Französischen Insuln und die Transportirung der zum Schiffbau gehörigen Materialien, einen Anstand geben wolle: Die Kaufleute können sich nicht entbrechen, sich einen Augenblick bey diesen zwey Puncten aufzuhalten, weil bey dem erstern auf ihre Ehre, und bey allen beyden auf das beste der Handlung der Republic es mit ankommet. Dann Herr Pitt hat frey behauptet, und zu dem Herrn Gesandten Hop

gesaget,

gesaget, daß die Schiffahrt und der Trafic auf Rechnung der Franzosen, ob wohl unter verstellten Namen getrieben würde. Dieses Vorgeben giebt zu erkennen: daß alle Bescheinigungen, die eydlich bezeugten, daß die nach diesen Insuln bestimmte Schiffe, Waaren und Effecten denen Holländern gehörten, falsch und erdichtet befunden worden; daß die Kaufleute, welche an der Handlung Antheil haben, ihren Gewinn ihrem ewigen Theil vorgezogen, und daß sie durch falsche Eydschwüre ihre Seelen in die ewige Verdammnis gelieffert hätten. Wem kommt nicht ein Schauer an, wenn er an dergleichen abscheuliche Dinge denket, ohne noch erst von einer dergleichen auf das Gros einer Nation ausgebreiteten Beschuldigung zu reden! Gleichwohl thut solches Herr Pitt. Die Kaufleute können ihre Empfindlichkeit über eine so übertriebene Beschuldigung nicht genug ausdrucken. Sie überreden sich, daß Ew. Königl. Hoheit nach dero gewöhnlichen Gemüthsbilligkeit von denen Einwohnern der Niederlande eine allzugute Meinung haben, als daß Sie dieses Vorgeben des Herrn Pitt für eine Wahrheit und die Handlung überhaupt als durch einen solchen Schandfleck besudelt ansehen werden. Ob gleich die Schiffahrt und die Handlung nach diesen Insuln in diesen Landen von dem Souverain selbst für sehr rechtmäßig angesehen werden, so fehlt es doch sehr weit, daß es der Wille der Kaufleute seye, daß man sie durch Gewalt vertheidigen sollte. Sie sind allzusehr überzeugt, daß es der Republic nicht vortheilhaft seye, eine benachbarte Macht, wegen einem Zweige der Handlung, wegen dessen Genusse in Friedens-Zeiten sie am Ende doch nicht gesichert sind, für den Kopf zu stossen: sie müssen aber darüber erstaunen, daß es heutiges Tages in Engeland ein Systema der Convenienz ist, uns zu verhindern, diese Waaren zu verführen, da doch die Engeländer selbst anerkennen, daß uns in Kraft des IVten Artikels des Tractats vom Jahr 1674. erlaubt seye, am Bord unserer Schiffe überall hin, als nur nicht nach denen bloquirten oder berennten Plätzen, zu verführen. Dieses heist, die Handlung und die Schiffahrt der Unterthanen der Republic in der Ost-See und in ganz Moscau zu Grunde richten; denn niemand wird Waaren kommen lassen, die er nicht an den Mann bringen kan. Und wenn man drittens die Cabotage, das ist, die Schiffahrt von einem Französischen Haven zu dem andern, bey welcher diejenige von Frießland so sehr interessiret ist, hinzufüget, und welche den Engeländern den ganzen Krieg über so sehr mißfallen hat, so scheinet es den Kaufleuten, daß die andern Artikel des Tractats vom Jahr 1674. sich kaum der Mühe verlohnen, denen Engeländern einen Dank zu wissen, weil auf diesem Fuße dieses eben so viel wäre, als ob man alles, was we-

sentliches

sentliches in dem Tractat ist, vernichten wolte, wo über dieses keine andere Macht mehr Ursache haben würde, uns einige Vortheile vor andern Nationen zuzustehen.

Der zweyte Punct des besagten Schreibens schmeichelt uns mit einer Abstellung in Ansehung der Mißbräuche bey den Prisen der Fahrzeuge durch Kriegs-Schiffe und Armateurs, sowohl als in Ansehung der Proceduren, im Fall in diesen beyden Stücken Mißbräuche begangen würden. Die Negocianten getrauen sich nicht zu schmeicheln, daß dieses die Intention des Ministerii in Engeland pure & simpliciter sey. Sie erfahren alle Tage, daß man ihnen neue Schwierigkeiten macht, und daß der Haupt-Zweck ist, die Sachen dergestalt zu verwickeln, daß sie nicht wieder auseinander gesezt werden können. Wer siehet nicht, daß es unmöglich ist, die zu Lande oder ausser einer Barke an der Rhede der Insel St. Eustache geladene Effecten zu unterscheiden? Wer weiß dieses? Es findet sich kein Schiff-Patron, noch einige Equipage, noch weniger ein Negociant in Holland dabey, welcher dißfalls pro contra Erklärung thun könnte. Und was macht dieses? Die Effecten sind an andere Herren gedieben: Ausser den Barken sowohl als zu Lande ist auf beyden Seiten Verkauf und Kauf, und die Einschiffung ist nicht zur See geschehen, sondern auf einer Rhede an dem Gebiete des Staats, unter den Canonen des Forts. Wenn auch noch kein Verkauf oder Kauf geschehen wäre, und wenn die Effecten nicht an andere Herren gekommen wären, so gestattet doch der Tractat den Negocianten der vereinigten Provinzen, die feindlichen Effecten zu transportiren: Also wenn man uns Gerechtigkeit wiederfahren lassen wolte, wäre nichts so leicht, als zu finden, daß grosse Mißbräuche begangen worden, die man nicht zeitig genug abstellen könnte; es erscheinet aber nicht, daß man in Engeland noch im geringsten davon überzeuget sey. Wenn man dessen überzeuget wäre, so würde man seit geraumer Zeit die Inconsistenz der Stelle der Acte, wegen der Prisen, durch welche man das Eigenthum der Prisen denen zueignet, die sie machen, oder der unbilligen Auslegung, die man ihr so geflissentlich gibt, wohl bemerket haben. Dieses ist der dritte Punct, den das angezogene Schreiben enthalt; Diese Einrichtung, die in Engeland ganz gebräuchlich ist, interessirt indessen alle Puisancen, weil sie den Schiffen und Armateurs eine Freyheit zugestehet, welche auf die stärkste Weise zu der Vexation und dem Ruine des Commercii neutraler Staaten mit verhilft. Besagte Acte leget das Eigenthum der Prisen denen zu, die sie machen; aber welches sind die Prisen? Ohne Zweifel sind es nur die, welche man über den Feind machet; es können nicht

Schiffe

Schiffe seyn, die Kraft eines feyerlichen Traetats ihre Fahrt verrichten, der mit der Crone gemacht ist, und beobachtet wird, wo man nicht setzet, daß die Gesetze des Königreichs über die Tractaten gehen. Was vor Staat ist aber also auf Traetaten und Verbindungen zu machen? Könnte man nicht in diesem Falle sagen, daß es weit sichrer seyn würde, keine Traetaten zu haben, und das Commercium durch eine hinlängliche Anzahl Kriegs-Schiffe mittelst ungerechneter Summen, die man durch so gefährliche Maximen und so bösliche Auslegungen der Tractaten verlieret zu versichern. Bey dem allen hat man keines andern Beweises nöthig, daß man nur Verzögerungen suche, als die eigene Ausdrücke des Herrn Pitt, die in dem Schreiben des Herrn Hop enthalten sind, nemlich, daß wegen der Mannigfaltigkeit der Sachen noch eine gute Zeit verlaufen dürfte, bevor man einen gehörigen Bericht würde entwerfen können, der dem Könige vorgeleget werden könnte, und nach Anführung aller Puncte wiederholet Herr Pitt aufs neue, daß es Zeit und Arbeit brauche, alles diß in Ordnung zu bringen. Aus allem diesen sehen Ew. Königl. Hoheit klärlich, daß man dem Aufenthalte, den das Commercium seit dem verwichenen Monat May schon erlitten, noch eine gute unbeschränkte Zeit werde hinzufügen müssen, bevor man einige Antwort empfange, ohne daß nur im Geringsten an einige Genugthuung noch zu dencken wäre. Wie wird es unterdessen und in der Folge mit dem Commercio und mit der Schiffahrt stehen? Und worauf wird alles dieses endlich hinaus lauffen? Anfänglich gute Worte über gute Worte, darauf Verzug über Verzug, und endlich vorbeschriebene Bedingungen, welche die Negocianten, die darunter leiden, nicht einzugehen vermögen, und die von dem Commercio überhaupt nicht angenommen werden können. Die Kaufleute machen allhier Betrachtungen, über den Unterschied, den man in Engeland in Ansehung dessen, was aus denen Fahrzeugen geladen wird, und was man auf dem Lande ladet, machen will; wie auch über den Ruin der Handlung und der Schiffahrt in der Ost-See und in ganz Rußland; und endlich über die Schiffahrt von einem Französischen Haven zum andern. Die zwey grosse Absichten werden sodann erfüllet seyn. Die sieben Provinzen werden die Neutralität nicht mehr erhalten; Sie werden sich in den Krieg eingeschlungen sehen, und ihre ganze Handlung wird ruiniret seyn. Die tägliche Erfahrung beweiset es klärlich, auch mitten unter den Honig-süssen und verzuckerten Worten, wodurch man uns einzuschläffern suchet. Und man schmeichele sich ja nicht, daß die Sachen dadurch besser gehen würden, wenn der Staat blinderdings in alle

Maas-

Maas-Reguln Engelands einträte. Die Geschichte der vergangenen Zeit lehret uns, daß auch zu der Zeit, als der Staat in den engesten Verbindungen mit Engeland sich befunden, es mit denen Schiffen der Unterthanen der Republik auf eben diese Art gehalten worden ; und daß in der Zeit, als unsere Trouppen dem Königreich Engeland und allen wohlgesinnten Britten die Hand boten, um sie von der leztern so gefährlichen Rebellion zu befreyen, die von den Engeländern unserer Schiffarth und unserer Handlung verursachte Schäden auf 10. Millionen Gulden ausgerechnet worden. Ew. Königl. Hoheit geruhen demnach, es sich nicht mißfallen zu lassen, daß der Handels-Staat durch alle diese Bewegungs-Gründe gedrungen und auf das äusserste gebracht, sich von neuen zu Höchst Deroselben wendet, um seine Bitte und seine Ehrfurchts-volle Ansuchungen zu wiederhohlen, daß Ew. Königl. Hoheit geruhen wollen, ihn aus einer so dringenden Gefahr zu ziehen. Es seyn demnach denen Kaufleuten erlaubt, Ew. Königl. Hoheit die zwey Mittel vorzuschlagen, welche der Handels-Stand mit Rechte, als solche, die von dem grösten Nutzen seyn müssen, ansehen kan: Sie bestehen eines Theils darinnen: daß die guten Officia angewendet werden möchten, und eine Abstellung in Engeland und die Ruckgabe des ungeheuren Schatzes, den man allda wider Billigkeit und Recht zurucke hält, zuweze zu bringen ; und des andern Theils der Schiffarth durch die gantze Welt ein genugsamer Schutz verliehen werde. Die Kaufleute, es sey ihnen erlaubt, solches zu sagen, sehen diese zwey Dinge von der äussersten Nothwendigkeit und so beschaffen an, daß man sie je eher je besser ins Werck setzen soll, um diesen wichtigen Schatz der Handlung, welcher sich in Engeland befindet, und welcher allda täglich anwächset, zurück zu bekommen, um mittelst dem Beystand des allmächtigen GOttes, den Ruin so viel rechtschaffener und ehrlicher Leute, welche Stützen der Handlung sind, denen ihre Ehre so lieb, als ihr Leben ist, und deren Fall den Verfall aller Künste, Handwercker und Manufacturen unmittelbar nach sich ziehen würde, woraus während dem nächst bevorstehenden Winter die bitterste Noth für die, so am wenigsten versehen sind, entstehen würde, vorzukommen. Die ersten Merckmahle einer so betrübten Beschaffenheit der Sachen veroffenbaren sich keinesweges an dem Hofe Ew. Königl. Hoheit. Wir erfahren aber dieselbe bereits. Was wird es in Zukunft werden, Ew. Königl. Hoheit dürfen uns Glauben beymessen. Die Gefahr ist auf ihrem Puncte. Das Elend nimmt zu Tag vor Tag überhand; und in kurtzen wird man, so geneigt man auch

sonst

sonst seyn möchte, ausser Stande seyn, denen Armen Mildthätigkeiten zu erweisen. So nothwendig und wichtig der gute Erfolg dieses ersten Punets für die Handlung ist, so eine dringende Nothwendigkeit ist es auch, daß denen Kaufleuten der andere Punct, nemlich ein hinlänglicher Schutz durch die ganze Welt verliehen werde. Zu ihrer Sicherstellung, Madame, sind Kriegs-Schiffe nöthig, um dem weitern Verfall dieses Landes vorzukommen; damit, wenn die gütlichen Unterhaltungen und die guten Verheissungen mit der guten Hofnung mit welcher man sich noch zur Zeit schmeichelt, nicht überein kommen, die Republik im Stande sey, sich auf ihre eigene Macht zu verlassen, und damit, wenn alles, was in Engeland zurück behalten wird, für verlohren befunden wird, wir uns durch uns selbst helffen, und uns im Stande befinden können, das Unrecht, das man uns angethan haben wird, zu rächen. Ew. Königl. Hoheit geruhen, daß die Kaufleute Höchst Dieselben unterthänigst um die Verleihung dieses Schutzes sowohl für sie, als für alle diejenige, die von der Handelschaft leben, bitten dörfen: Ew. Königl. Hoheit setzen sie doch durch Kriegs-Schiffe in den Stand, ihre Schiffarth und Handlung in Sicherheit zu treiben: Möchten sie sich doch hierauf verlassen können, und sie nicht mehr von Höchst Deroselben, welche die Haupt-Direction in den Staats-Einrichtungen der Republik über sich haben, an andere verwiesen werden; es muß Ew. Königl. Hoheit nur ein eintziges Wort kosten, daß ein Schluß für die beträchtliche See-Rüstung, die man nöthig hat, gefasset werde. Niemand von denen, wer es auch seyn möchte, welche solcher zur Zeit wegen der Truppen-Vermehrung oder auf andere Weise eine Hinderniß in den Weg geleget, wird sich derselben weiter widersetzen, um so weniger als man versichert seyn kan, daß kein eintziges von denen Gliedern der Regierung mehr an der Nothwendigkeit des Schutzes zur See zweifelt. Wer unter den Kaufleuten solte sich getrauen, in dieser Staats-Sache weiter zu gehen? Wer unter ihnen solte es wagen, den Ausspruch zu thun, ob die Truppen-Vermehrung eben so nothwendig seye, als es ihrer Ueberzeugung nach eine beträchtliche See-Rüstung ist? Keiner wird sich dessen erkühnen. Gleichwohl glauben sie, mit Beybehaltung der heiligsten Verehrung für die weisen Entschliessungen der Staaten sagen zu dörfen, daß, wenn die Truppen-Vermehrung bestimmet ist, um über kurz oder lang auf der Seite, wo die Republik schon seit so langer Zeit angegriffen oder verletzet ist, nemlich zu Beschützung der Handlung gebraucht zu werden, man sie lieber heute als morgen

be-

beschlossen zu sehen wünsche. Wenn diese Truppen-Vermehrung mit Ausrüstung einer hinlänglichen Anzahl Schiffe, so zu sagen, in gleichen Schritten gehen wird, so ist noch ein Mittel vorhanden, die Republik und ihr Ansehen von neuen wieder, wie in vorigen Zeiten, verebret und hochgeachtet zu sehen. Ew. Königl. Hoheit wollen es denen Kaufleuten verzeihen, wenn ein auf das äusserste gebrachter Eifer sie verleitet, zu weit zu gehen. Sie reden für ihre Weiber, für ihre Kinder, für das Vaterland, und für Dero Durchlauchtigstes Haus. Sie sind weit davon entfernt, die Republik in einen gewissen Krieg wider ein mächtiges Königreich verwickeln zu wollen. Nein, sie wünschen bloß einer gesicherten Neutralität, und eines glücklichen Friedens zu geniessen. Sie wissen, daß das Kriegs-Glück zweiffelhaft ist; Dieses aber, es sey ihnen erlaubt es zu sagen, darf keine Ursache seyn, daß man so lange säume, sich in Stand zu setzen, bis die Unterdruckung so weit gekommen, daß keine Hofnung mehr übrig ist, sich wieder zu erhohlen. Ja sie nehmen, Durchlauchtigste Prinzeßin, um zeigen, wie weit eines Theils die Kaufleute entfernet sind, einen Krieg gegen diejenigen, welche sie unterdrucken, zu verlangen, und wie sehr sie am andern Theile wünschten, daß die Republik sich durch ihre eigene Macht, und durch neue Allianzen in den Stand setzen möchte, ihrem weitern Ruin vorzukommen, vom neuen die Freyheit, den von ihnen so oft geschehenen Vorschlag zu wiederholen: daß nemlich eine ansehnliche Deputation aus der Illustren Versammlung Ihro Hochmögenden nach Engeland abgeschicket werden möge, um allda bey dem Könige von Groß-Britannien um eine schleunige und genugthuende Abstellung anzusuchen, und nachdrücklich darauf zu bestehen, um endlich eine vollkommene Genugthuung für die erlittene Schäden zu erlangen. Und wenn sie nicht glaubten, daß es scheinen dürfte, als ob sie denen Entschlüssungen ihrer rechtmäßigen Regierung zuvor kommen wollten, so würden sie zu gleicher Zeit in Vorschlag bringen, daß nebst der Deputation nach Engeland auch verschiedene Commißiones nach Rußland, Spanien, Schweden und Dännemarck gemacht werden möchten, damit auf dem Fall, da Engeland mit Nein antwortete, man sich der Allianzen der Hülfe und des Beystandes besagter Höfe versichern könnte, um sich mit uns einverstanden, der unumschränckten Gewalt der Engeländer zur See zu widersetzen. Der Allerhöchste wolle Ew. Königl. Hoheit, den Herrn Prinzen Erb-Statthalter und das ganze Durchlauchtige Haus seegnen und ihre Regierung glücklich machen, und mit Wohlfahrt zur Verherrlichung des werthen Vaterlandes überschütten.

Num. XCVIII.

ad §. 215.

Rede der Prinzessin Gouvernantin, in der Versammlung der General-Staaten.

Hochmögende Herren!

Ich würde dem Eyfer und der Wachsamkeit Ew. Hochmögenden für die Erhaltung des Staats unrecht thun, wenn ich Dieselbe noch mehr dazu aufmuntern wollte. Die würcklichen Proben hab n mich seit langer Zeit davon überzeugt; und einzig und allein aus diesem Grunde erscheine ich hier in der Versammlung Ew. Hochmögenden, um denenselben vorstellig zu machen, daß, weil die ernstliche und wiederhohlte Bemühungen Ew. Hochmögenden bey denen Provinzen Holland und West-Frießland, Seeland und Frießland, um die vorgeschlagene Vermehrung und See-Rüstung zum Schlusse bringen zu können, bis hieher fruchtloß gewesen, es Ew. Hochmögenden gefallen möge, auf die Mittel bedacht zu seyn, um der Sache, und zwar je eher je besser ein Ende zu machen, um eines Theils denen andrücklichen und rechtmäßigen Ansuchungen der Provinzen Geldern, Utrecht, Ober-Yssel und Gröningen Genüge zu leisten, und andern Theils dem sehnlichen und gegründeten Verlangen der Handlung treibenden Einwohner dieser Landen vorzukommen, als welche ob ich ihnen gleich von der Unterhandlung zwischen Groß-Britannien, und Ew. Hochmögenden, um die sich ergebene Irrungen beyzulegen, und von der Emsigkeit, mit welcher ich für mich insbesondere an der Beförderung eines billigen Vergleiches gearbeitet, als auch von denen Folgen der von mir angewendeten Pflichten Wissenschaft gegeben habe, gleichwohl zum viertenmahl eine Deputation an mich gemacht, und auf eine ansehnliche Vermehrung der Seemacht des Staates dringen. Diese Deputation ist auf 110. Kaufleuten bestanden; welche Anzahl nicht weniger Aufmercksamkeit verdienet, als der Vortrag, den sie mir vorgelesen haben, von welchem eine grosse Anzahl zum Voraus gedruckter Exemplarien unmittelbar drauf überall ausgetheilet worden. Ich will allhier keine Anmerckung über diesen Vortrag machen, als einzig und allein diejenige, daß seine Einleitung nicht zur Erleichterung der mit Engeland angefangenen Unterhand-

lungen, noch auch dazu zu gereichen scheinet, die Nation zu bewegen, eine Convention einem Bruche mit dieser Crone vorzuziehen. Ich will mich nicht weiter über diesen Gegenstand einlassen, indem ich viel lieber alles der weisen und durchdringenden Erkäntnis Ew. Hochmögenden anheim stelle, welche auch aus besagten Vortrage ersehen können, daß es mehr als Zeit ist, die Berathschlagungen über die Vorschläge, die Land- und See-Macht zu vermehren, zu endigen, auf deren eines, wie das andere ich jederzeit mit dem grösten Eifer gedrungen, und ohne welche, wie ich in meinem Gewissen überzeugt bin, der Staat allerhand Unglück und Gefahr, sowohl für das gegenwärtige, als für das künftige ausgesetzt ist und bleiben wird.

Num. XCIX.

ad §. 215.

Schreiben der General-Staaten, an die Provinzial-Staaten.

Edle und Großmögende Herren!

Ihro Königl. Hoheit die Frau Gouvernantin, welche diesen Morgen bey Gelegenheit einer Deputation von Kaufleuten, welche sich seit einigen Tagen, an Dieselbe gewendet, und auf eine merckliche Vermehrung der See-Macht dieses Landes zu dringen, in unserer Versammlung erschienen, hat uns vom neuen die dringende Nothwendigkeit, die Berathschlagungen sowohl über die in Vorschlag gebrachte Vermehrung der Land-Macht, als in Betref einer See-Rüstung zu Ende zu bringen, vorgestellet, als auf welche Puncte Ihro Königl. Hoheit beständig mit dem grösten Eifer gedrungen, und ohne welche der Staat sowohl für das gegenwärtige, als für das künftige, allerhand Unglück und Gefahr ausgesetzt ist und bleiben wird. Wir haben unserer Schuldigkeit zu seyn erachtet, Ew. Edlen und Großmögenden, wie auch denen Herren Staaten der Provinzen Seeland und Frießland, von diesem Vortrage eine Abschrift zufertigen zu lassen, und Denenselben zu gleicher Zeit vorzustellen, daß es uns düncke, daß es gegenwärtig mehr, als jemals Zeit seye, diese 2. Angelegenheiten auf das geschwindeste in ernstliche Betrachtung zu ziehen und sie mittelst einer heilsamen und einmüthigen Entschliessung ins Werck zu setzen. Es würde eben so überflüßig, als verdrüßlich seyn, wenn man Ew. Edel und Großmögenden die gefähr-

fährliche Lage wiederholter vor Augen legen wolte, in welcher sich die Republik durch den Krieg befindet, der ganz Europa in Brand und in Flammen gesetzet, und der sich bis zu den Gränzen dieses Staats genähert, ohne daß noch der mindeste Anschein vorhanden, solchen benächst vorstehendem Jahre endigen zu sehen, weil wir von allen Seiten benachrichtiget sind, daß die vornehmste Mächte, die an demselben Theil haben, alle nöthige Anstalten machen, um ihn, wo möglich bey dem folgenden Feldzuge mit noch mehrerer Hitze zu betreiben. Niemand, der die ungewisse Folgen, die ein Krieg zwischen mächtigen Nachbaren für einen auf allen Seiten mit fremden Truppen umgebenen Staat haben kan, in Betrachtung ziehet, kan es widersprechen oder läugnen, daß es nicht ungemein zu wünschen wäre, daß die Republik sich in einem anständigen Vertheidigungs-Stande befände, zumahlen der Krieg an ihren Gränzen geführet wird. Alle diejenige, welche begreiffen daß das Wohl unseres Vaterlandes von der Erhaltung der Handelschaft abhänget, müssen nicht weniger überzeugt seyn, daß eine Rüstung zur See bey diesen so kützlichen Conjuncturen, wo die Schiffahrt, auf eine unerhörte Weise gestöhret ist, unumgänglich nöthig seye, und daß es nicht zu verantworten wäre, wenn man zu diesen Zeiten die See-Macht des Staates ausser Augen setzen wollte. Wir haben die Eyfervollen Bemühungen, welche Ew. Edle und Großmögende sich von Zeit zu Zeit um die Conföderirte dazu zu bewegen, gegeben hatten, jederzeit, als höchst billig angesehen, und wir haben beständig, so viel in unsern Kräften gestanden, getrachtet, dieselbe zu unterstützen. Wir können auch nicht anders als sehr gerne sehen, daß die leidende Kaufleute über diesen Gegenstand ihre Klagen da, wo es sich gebühret, anbringen, daferne solches auf eine anständige und bescheidene Weise geschiehet: Gleichwie aber die Schuldigkeit weiser und aufrichtiger Regenten erfordert, ihre Sorgfalt nicht nur auf einen Theil der Einwohner, sondern auch auf alle überhaupt zustrecken, und hiernächst die Haupt-Absicht eines Souverains seyn muß, auf der einen Seite für die Glückseligkeit der Unterthanen zu wachen, und auf der andern sie gegen alle Gewaltthätigkeit von aussen zu beschützen, als sind wir des Erachtens, daß in einer solchen Lage, wie diejenige ist in welcher sich die Republik gegenwärtig befindet, eine Vermehrung der Truppen des Staats, wie auch eine Rüstung zur See für die Erhaltung der Handlung unvermeidlich seye, und daß man eine von der andern nicht trennen dürfe. Die Herren Staaten der Provinz Geldern, Utrecht, Ober-Yssel und Gröningen sind mit Ihro Königl. Hoheit und mit uns einver-

verstanden, und gleicher Meynung, und haben dahero mittelst verschiedenen Briefen und Vorschlägen auf diese 2. für das öffentliche Beste so wesentliche Angelegenheiten ohnablässig gedrungen. Wir zweifeln nicht im mindesten, daß besagte Herren Staaten Ew. Edlen und Großmögenden ihre Gedancken über diesen Gegenstand selbst unmittelbar eröfnen, und zu gleicher Zeit ihre Neigung, die Vortheile der Handlung treibenden Einwohner zu Herzen zu nehmen, im Fall Ew. Edlen und Großmögenden ebenfalls die Sicherheit ihrer Einwohner werckthätig bewürcken wollen, zu erkennen gegeben. Wenn wir erwägen, daß nicht nur das Beste der Republik überhaupt erfordere, daß sie sowohl zu Lande als zur See, in guten Vertheidigungs-Stand gesetzet werde, sondern daß auch kein Mittel sey, diese Berathschlagung zu Ende bringen zu sehen, daferne nicht durch ein wechselsweises Nachgeben der eine von den Conföderirten sich denen Meynungen des andern füget, so wollen wir Ew. Edlen und Großmögenden Ermeßen anheim stellen, ob nicht durch eine längere Verzögerung des Schlusses sowohl über die Vermehrung, als über die See-Rüstung zu einer Spaltung und zu einer grundschädlichen Uneinigkeit zwischen den Conföderirten, deren Folgen höchst bedauernswürdig seyn werden, Anlaß gegeben werde, da mittlerweile die Republik in der Erwartung sowohl zu Lande, als zur See in einem Vertheidigungs-losen Stande bleiben, und von der willkührlichen Gewalt ihrer Nachbarn anhangen wird. Wir bitten solchemnach Ew. Edlen und Großmögenden auf das allerernstlichste als es immer möglich ist, so lieb denenselben die Wohlfahrt des Vaterlandes nebst allem deme, was dasselbe theuer und werthes hat, ist, so sehr ihnen die Beschützung der guten Einwohner am Herzen lieget, und so hoch dieselbe die Eintracht und das gute Einverständnis schätzen, welche jederzeit, besonders aber bey der gegenwärtigen Gefahr, äusserst nothwendig ist, Dieselben wollen die Ermahnungen Ihro Königl. Hoheit und die Ansuchungen des meisten Theils der Conföderirten in ernstliche Erwägung ziehen, und eine kluge und heilsame Entschlüssung über die vorgeschlagene Truppen-Vermehrung fassen, damit diese Vermehrung gemeinschaftlich mit der See-Rüstung, je eher je besser einmüthig zu ihrem Schlusse gebracht werden könne. Wir schlüssen hiemit, Edle und Großmögende Herren, und bitten GOtt den Allmächtigen, daß er Ew. Edlen und Großmögenden in seinem heiligen Schutz erhalten wolle.

Num. C.

ad §. 218.

Relation von dem See-Gefechte zwischen den Holl- und Engelländern vom 5ten Julii 1760.

Der vornehmste Ort, den die Holländer in Bengala haben, ist eine Vestung und Factorey zu Chincery, allwo eine starcke Salpeter-Handlung getrieben wird, die jedoch nicht so ansehnlich ist, als die zu Calicut. Da alle Englische Kriegs-Schiffe von dieser Küste entfernet waren, ergriffen die Holländer die längst erwartete Gelegenheit zu einem Versuch, den Salpeter-Handel ganz allein an sich zu ziehen. Ihr Gouverneur zu Batavia entwarf den Plan dazu, und machte Anstalten, eine zulängliche Anzahl Soldaten an die Küsten zu senden, die unter dem Vorwand, die Besatzung zu Chincery zu verstärcken, die Engeländer aus Bengala vertreiben solten. Dem Obristen Clive kamen diese Anstalten gar bald verdächtig vor. Als die zwey erstern Holländischen Transport-Schiffe, deren jedes 36. Canonen und voll von Mannschaft war, angelanget, schickte er einen Brief an den Holländischen Commandeur, worinnen er diesem zu erkennen gab, daß er nimmermehr leiden würde, daß die Holländer einige Soldaten ans Land setzten, oder hinauf nach Chincery brächten, indem er von ihrem Vorhaben gar genau unterrichtet wäre. Der Holländische Commandeur antwortete: Er wäre niemahls gesonnen gewesen, Truppen nach Chincery zu bringen, sondern er bäte sich nur Erlaubnis aus, seine Völcker am Flusse ans Land zu setzen, um sich zu erfrischen. Herr Clive bewilligte dieses unter der Bedingung, daß sie keinen Fuß breit weiter marschiren solten. Inzwischen kamen fünf andere Holländische Schiffe mit Soldaten in derselben Revier an. Hierauf gab der Holländische Commandeur, der das Verboth, nicht weiter den Fluß hinauf zu gehen, für eine Beschimpfung angesehen hatte, den sämmtlichen ans Land gesetzten Truppen Ordre, hinauf nach Chincery zu marschiren. Seinen Schiffen aber ertheilte er Befehl, daß sie sich aller Englischen, die ihnen auf dem Revier in Weg kommen würden, zu bemächtigen suchen sollten. Diesem zu Folge wurden noch an demselben Tage verschiedene Fahrzeuge, die unserer Ost-Indischen Compagnie gehörten, angehalten und weggenommen. Am folgenden Tage gieng unser Ost-Indianisches

sches Schiff Calicut, Capitain Wilson, den Fluß hinunter um nach Engeland zu segeln. Da es dem Holländischen Commandeur ins Gesichte kam, so ließ er dem Capitain Wilson zurufen, er möchte sich nicht einfallen lassen, weiter zu gehen, wofern sein Schiff von den Holländern nicht in den Grund geschossen werden sollte. Sie richteten schon ihre Canonen, um den Ernst zu zeigen. Capitain Wilson hielt also fürs beste nach Calicut zuruck zu seegeln, wo noch zwey andere Ost-Indische Schiffe, Ducke, of Dorset Capitain Forester, und der Hardwicker, Capitain Sampson lagen. Sobald der Herr Clive diesen Vorfall von Herrn Wilson vernommen, gab er an die benannten drey Schiffe Ordre, sich sogleich fertig zu machen, und alle Holländische Schiffe die ihnen begegnen würden, wegzunehmen, zu versencken, zu verbrennen, oder auf andere Weise zu zerstöhren. Unsere drey Schiffe waren augenblicklich bereit, und die Seiten ihrer Quartire wurden mit Salpeter-Säcken bewahret, um die Mannschaft gegen den Schuß zu bedecken. Jedes Schiff nahm auch noch zwey 12. Pfündige Canonen, ausser der gewöhnlichen Anzahl von 26. Canonen, zu sich. Mit dieser Ausrüstung giengen sie das Revier hinunter, bis sie an die sieben Holländische Schiffe kamen. Sobald diese die unserigen gewahr wurden, formirten sie eine Linie. Drey dieser Schiffe waren 36. drey von 26. und eins von 16. Canonen. Nachdem sich die Englische Schiffe ebenfalls in Schlacht-Ordnung gestellt, gab Capitain Wilson ein Zeichen zum Angriff. Der Ducke of Dorset legte sich ganz nahe gegen den Feind vor Ancker, und hatte es eine gute Weile ganz allein mit demselben zu thun, weil die beyden andern Schiffe wegen der grossen Windstille nicht gleich näher kommen konnten. Endlich kamen sie doch auch zum Gefechte, und da wurde ein entsetzliches Feuer auf die Holländer gegeben, die ihrer Seits auch nichts schuldig blieben, zuletzt aber wurden zwey von ihren Schiffen genöthiget, ihre Ancker abzuhauen, und sich zuruck zu begeben. Ein glücklicher Schuß auf der Engeländer Seite brach noch ein anders Holländisches Schiff von seinem Ancker los, und also hatten es die Unsrigen nur noch mit vier Schiffen zu thun. Etliche volle Lagen nöthigten den Holländischen Commandeur vor dem Capitain Wilson zu streichen, und die andere 3. Schiffe folgten seinem Beyspiel. Das Treffen währte zwey Stunden, drey Minuten. Die Englischen Schiffe verlohren nicht einen einzigen Mann, welches zu verwundern ist, da das Schiff Dorset meist in Stücken zerschossen war, und 90. Schüße zwischen Wind und Wasser bekommen hatte.

Der

Der Capitain Foreſter hat eine ſehr gefährliche Bleßur ins Knie bekommen. Nach geendigter Action gieng Capitain Wilſon an die feindliche Schiffe, wo er die Verdecke voller Todten und alle Seiten mit Blut und Gehirn beſprizt fand. Aus einem Schiffe waren vorher über 30. Todte in die See geworffen worden. Die übrigen Seeleute wurden als Gefangene zum Obriſten Clive gebracht. Während des Treffens waren 1100. Holländiſcher ans Land geſetzter Truppen in vollem Marſch nach Chincery begriffen. Herr Clive hat ihnen 500. Engeländer unter dem Commando des Obriſten Fort entgegen geſchickt. Sie trafen aufeinander, und die Holländer wurden geſchlagen. 400. blieben todt auf dem Platze; alle übrigen wurden als Gefangene nach Calicut zum Herrn Clive gebracht. Beyde Treffen zu Waſſer und zu Lande endigten ſich faſt zu gleicher Zeit. Wäre beſonders das Land-Treffen unglücklich für die Engeländer ausgeſchlagen, ſo würde das Anſehen derſelben in Bengala auf einmahl gefallen ſeyn. Der neue Nabob ſtund nicht weit davon mit einer ziemlichen ſtarcken Armee, und es ſchien, daß er ſich zu der Parthey ſchlagen wollte, die am glücklichſten ſeyn würde. So bald die Engeländer geſieget, ließ er dem Obriſten Ford ſeine Dienſte anbieten um den Holländern die Stadt Chincery aus den Händen zu reiſſen. Herr Clive aber bedanckte ſich für dieſe Höflichkeit. Alle dieſe Händel zwiſchen den Engeländern und Holländern, ſind nun wieder verglichen, nachdem der Gouverneur von Batavia eine Obligation von 100000. Pfund Sterling zur diſſeitigen Schadloßhaltung ausgeſtellet hat, wogegen Herr Clive den Holländern alle ihre Schiffe wieder gegeben. Das Schiff, Hardwicke, hatte auch in Gefecht mit einem Franzöſiſchen Kriegs-Schiffe von 26. Canonen zu Muſulipatam, worinn es drey Todte und 4. Bleßirten bekommen, übrigens aber den Vortheil erhalten, und die Franzoſen zum Abzug genöthiget hat.
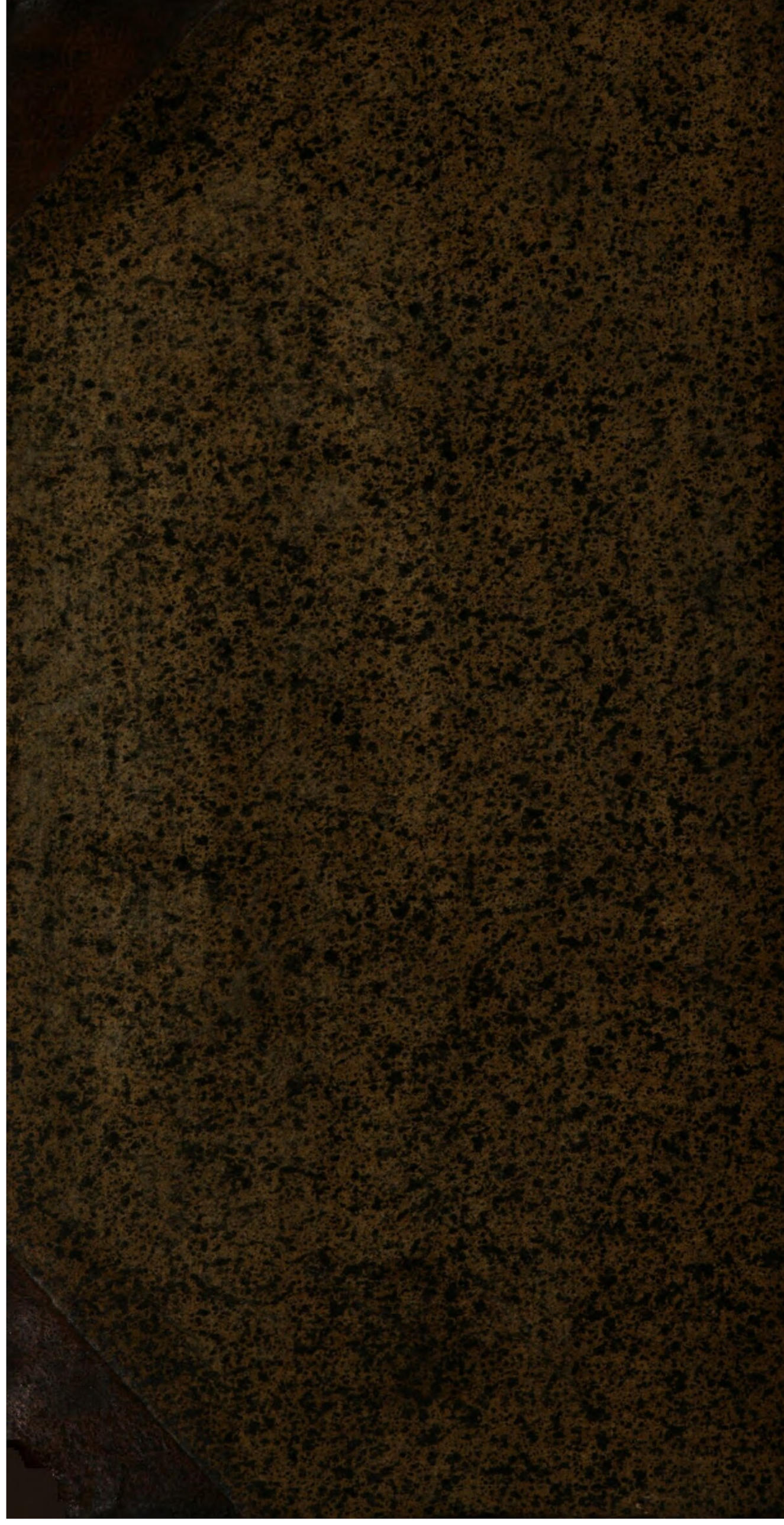
Ende der Beylagen.